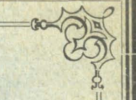
BALTISCHE STUDIEN BD. XXXVII 1935

Baltische Studien

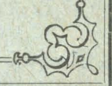
Herausgegeben

von der

Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde

Neue Folge Band XXXVII

Stettin.
Leon Sauniers Buchhandlung.
1935.

Als

Veröffentlichungen der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle (Historischen Kommission) für Pommern

sind bisher erschienen:

Band I Heft 1: Arthur Motzki, Urkunden zur Caminer Bistumsgeschichte. Stettin 1913, 1.80 RM.

Heft 2: Robert Ebeling, Das älteste Stralsunder Bürgerbuch. Stettin 1926, 5.40 RM.

Heft 3: Martin Wehrmann, Das älteste Stettiner Stadtbuch. Stettin 1921, 5.40 RM.

Heft 4: Georg Gaebel, Des Thomas Kantzow Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart. Stettin 1929, 6.75 RM.

Mit dem Heft 4 ist der Band I abgeschlossen.

Als Band II, III und IV sollten nach dem Beschlusse der Historischen Kommission vom 17. April 1913 die Verzeichnisse der nichtstaatlichen Archive veröffentlicht werden und zwar Band II für den Regierungsbezirk Stettin, Band III für den Regierungsbezirk Stralsund, Band IV für den Regierungsbezirk Köslin.

Es sind erschienen:

Band II Heft 1: Otto Grotefend, Bericht über die Verzeichnung der kleineren nichtstaatlichen Archive des Kreises Saatzig in Pommern. Stettin 1913, 1.80 RM.

Heft 2: Otto Grotefend, desgl. des Kreises Pyritz. Stettin 1924, 2.70 RM.

Heft 3: Hans Bellée, desgl. des Kreises Demmin. Stettin 1928, 1.80 RM.

Heft 4: Hans Bellée, desgl. des Kreises Naugard. Stettin 1931, 1.80 RM. (Bisher versehentlich als Heft 6 bezeichnet.)

Heft 5: Georg Kupke, desgl. der Kreise Kammin und Greifenberg. Stettin 1933, 2.— RM.

Band III bisher keine Veröffentlichungen. — Das Verzeichnis der nichtstaatlichen Archive des Kreises Greifswald ist von Otto Grotefend unter dem Titel Ergebnisse einer Archivreise im Kreise Greifswald in „Pommersche Jahrbücher“, hrg. v. dem Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein, Bd. 11 (Greifswald 1910), S. 109—194 veröffentlicht worden.

Band IV Heft 1: Georg Kupke, Bericht über die Verzeichnung der kleineren Archive des Kreises Stolp. Stettin 1929, 1.80 RM. (Bisher versehentlich als Band II Heft 4 bezeichnet.)

Heft 2: Georg Kupke, desgl. des Kreises Köslin. Stettin 1930, 1.80 RM. (Bisher versehentlich als Band II Heft 5 bezeichnet.)

Zu Band II bis IV folgen weitere Hefte.

Band V W. Steffens, Briefwechsel Sacks mit Stein und Gneisenau (1807/17). Stettin 1931, kart. 3.75 RM., geb. 5.40 RM.

Von Band V ab hört die Zählung nach Heften auf, sodaß die der weiteren Veröffentlichungen — abgesehen von den künftigen Heften zu Band II bis IV — nur noch nach Bänden erfolgt.

Zu beziehen durch jede gute Buchhandlung.

Verlag Leon Sauniers Buchhandlung Stettin.

Baltische Studien

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde

Neue Folge Band XXXVII

Stettin.
Leon Sauniers Buchhandlung
1935

Die zur Veröffentlichung durch die Gesellschaft bestimmten Manuskripte sind an die Schriftleitung, Stettin, Karkutschstr. 13 (Staatsarchiv), einzusenden.

Die Aufsätze für den jeweils nächsten Band der „Baltischen Studien" sind bis zum 1. April eines jeden Jahres druckfertig in Reinschrift, nach Möglichkeit in Maschinenschrift, einzuliefern. Eine Berücksichtigung später eingehender — auch vorher angemeldeter bzw. bedingungsweise angenommener — Manuskripte muß sich die Schriftleitung vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Seite

Die pommerschen Landesteilungen des 16. Jahrhunderts*).

Von

Günter Linke.

Einleitung.

Nach dem deutschen Lehnrecht des Mittelalters in seiner streng entwickelten Form sind die Lehen unteilbar und somit auch die Gebiete, die die Mitglieder des hohen Adels, die Herzöge und Grafen, vom Reiche direkt zu Lehen tragen. Die Inhaber dieser Lehen sind Verwalter eines königlichen Amtes, und ebenso wie das Amt nicht erblich ist, wechselt auch das damit verbundene Verwaltungsgebiet aus dem Besitz eines Geschlechts in den des anderen. Im 10. Jahrhundert, wo wir die Verhältnisse genauer kennen, sind diese großen Reichslehen alle in Händen edler Familien, die aber neben dem Lehen auch Eigengut (Allod) besitzen. Während die Allode von jeher in der Familie erblich waren, hat sich um diese Zeit die Erblichkeit der Lehen bereits gewohnheitsmäßig durchgesetzt. Im 11. Jahrhundert sind dann die Reichslehen tatsächlich erblich, feststehend aber bleibt die Individualsukzession, da der Amtscharakter des Lehns durchaus noch empfunden wird. Teilungen, die uns in dieser Zeit in den edlen Familien bekannt werden, beziehen sich ausschließlich auf die Allode, die sich in der Art der Erbfolge auch hier wieder streng von den Reichslehen scheiden.

Mit der immer stärker werdenden Selbständigkeit, die die Reichsfürsten gegenüber dem König gewinnen, geht der Amtscharakter der Lehen verloren, und die Fürsten gewöhnen sich daran, ihre Lande als Familienbesitz zu betrachten. Nur beim Tode des Königs oder des Reichsfürsten wird durch die Lehnserneuerung das Obereigentum des Reiches noch anerkannt. Damit ist die Bahn für die Aufhebung der Unteilbarkeit der Reichslehen frei, und die Fürsten beginnen, wie früher ihre Allode so auch die Lehen zu teilen. Es bestärkt sie in diesem Willen zur Teilung das Eindringen römischer Rechtsgrundsätze, die in der Erbfolge privatrechtlich nur die Teilung des Besitzes unter alle Deszendenten kennen.

Im 13. Jahrhundert entstehen in den meisten deutschen Territorien zwei oder mehrere Linien. Jahrmäßig genau eine Zeit anzu-

*) Der 2. Teil dieser Untersuchung wird zusammen mit den Karten im nächsten Band dieser Zeitschrift (1936) zum Abdruck gelangen.

geben, in der das Teilungssystem durchgehends in allen Territorien die Form der Erbfolge war, ist nicht möglich. Die Entwicklung ist da in den einzelnen Staaten völlig verschieden. Vorgekommen sind Teilungen in allen deutschen Territorien, während aber in einigen schon im 14. Jahrhundert die Primogeniturerbfolge eingeführt wurde, entsprechend den Grundsätzen der Goldenen Bulle von 1356 für die Kurfürstentümer, haben andere noch bis in das 18. Jahrhundert hinein an dem Teilungssystem festgehalten.

I. Teil: Die Teilungsverträge.

1. Die Teilungsverhandlungen.

1. Die Teilung von 1532.

a) Die Verhandlungen zwischen Georg I. und Barnim XI.

Im Herzogtum Pommern läßt sich eine Teilung schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, wo Pommern noch nicht dem deutschen Lehnsverbande angehörte, beobachten. Diese frühen pommerschen Teilungen hängen daher verfassungsrechtlich nicht mit denen in den deutschen Territorien zusammen, vielmehr haben sie ihren Ursprung im slavischen Fürstenrecht. Zwar wissen wir von den pommerschen Rechtsverhältnissen der älteren Zeit nichts, aber in dem großen slavischen Nachbarstaat Polen war die Teilung durchaus die Form der Erbfolge, die im 12. Jahrhundert durch das sogenannte Prinzipat, das nur einen regierenden Fürsten zuließ, der einen größeren Landbesitz als die übrigen Miterben erhielt und die Oberherrschaft über sie hatte[1]), etwas modifiziert wurde.

Schon die Söhne Wartislaws I., Bogislaw I. und Kasimir I., haben wahrscheinlich getrennte Regierungen in Stettin und Demmin geführt. Stettiner und Demminer Linie werden ungefähr 100 Jahre nebeneinander bestanden haben, bis 1264 Barnim I. ganz Pommern, das damals im Westen noch Teile des heutigen Mecklenburg umfaßte, im Osten aber nur bis ungefähr an das Gebiet des späteren Fürstentumkreises reichte, wieder in einer Hand vereinigte. Über diese Teilungen, über ihre territoriale Gestaltung, wie über ihre staatsrechtliche Form ist heute noch wenig bekannt[2]). Erst mit der Tei-

[1]) Vgl. Stanislaus Kutrzeba, Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte, nach der 3. poln. Aufl. übers. von Wilhelm Christiani, Berlin 1912, S. 17 f.

[2]) L. Quandt hat über sie in den Balt. Stud. A. F. 11 Heft 2 (1845) S. 118—142, Die Landesteilungen in Pommern vor 1295, eine kurze Untersuchung vorgenommen, ohne eine befriedigende Lösung geben zu können.

lungsurkunde von 1295 beginnt sich das Dunkel zu lichten, und es wird möglich, wenigstens einen ungefähren Begriff von dem Umfange der beiden Teilterritorien mit ihren Hauptstädten Stettin und Wolgast, die von nun an bis 1625 — von der Regierungszeit Bogislaws X. abgesehen — die Hauptregierungsorte Pommerns bleiben sollten, zu gewinnen.

Im 14. Jahrhundert zog Pommern-Wolgast beträchtlichen Landgewinn aus dem Aussterben der pommerellischen Herzöge und des rügischen Fürstenhauses. Bis an die Grenze der Länder Lauenburg und Bütow dehnte es im Osten seine Macht aus, während im Westen nach langem Kampfe mit Mecklenburg um das Fürstentum Rügen mit seinen festländischen Besitzungen die heutige mecklenburgisch-pommersche Grenze nördlich der Peene ungefähr erreicht wurde. Dieses so vergrößerte Herzogtum hat dann im 14. und 15. Jahrhundert weitere Teilungen erfahren[3]). Barth, Stargard, Stolp waren zeitweise Regierungssitze pommerscher Herzöge, bis schließlich das fast gleichzeitige Aussterben der verschiedenen Linien um die Mitte des 15. Jahrhunderts ganz Pommern gegen Ende des Jahrhunderts in der starken Hand Bogislaws X. nach fast 200jähriger Trennung wieder vereinigte.

Auf Bogislaw X. († 1523) folgten, zunächst in gemeinsamer Regierung, seine beiden Söhne Georg I. und Barnim XI. Von ihnen stand Georg, der die weitaus aktivere Natur war, nur wenig seinem Vater an Stärke und politischem Weitblick nach. Sein Leitgedanke war: Loslösung der herzoglichen Politik von der Mitbestimmung der Stände, eine Entwicklung, die schon von seinem Vater angebahnt worden war. Aus diesem Gedanken heraus sträubte er sich mit allen Mitteln gegen eine Teilung des Herzogtums, die dazu führen mußte, den Ständen einen großen Einfluß auf die Regierungsgeschäfte einzuräumen.

Bald nach Übernahme der Regierung hatten sich die Brüder vor Heinrich von Lüneburg, dem Schwiegervater Barnims XI., verpflichtet, nur gemeinsam ihr Herzogsamt auszuüben. Aber gerade in einer gemeinsamen Leitung der Staatsgeschäfte liegt der Keim zur Teilung, solange nicht durch Verträge diese Regierungsform, die in

---

[3]) Urkundlich sind uns die Teilungen aus den Jahren 1368, 1372, 1402 und 1425 überliefert, während solche von 1376, 1377, 1435 und 1457 sehr wahrscheinlich, aber noch nicht genügend bearbeitet sind. Vor allem fehlt bisher noch jede Untersuchung über die Begrenzung der einzelnen Teilgebiete, wie über deren staatsrechtliches Verhältnis zueinander.

verschiedenen deutschen Territorien eine Vorstufe der Primogeniturerbfolge war, gesetzlich geregelt ist. So blieben naturgemäß auch zwischen Georg und Barnim die Streitigkeiten nicht aus. Ein ausführliches und ungemein lebendiges Bild gibt davon Thomas Kantzow in der niederdeutschen Fassung seiner Chronik von Pommern[4]). Als herzoglicher Sekretär erlebte er in dauerndem Zusammensein mit den Herzögen selbst und mit ihren Räten all die kleinen und großen Zerwürfnisse mit, und was ihm vielleicht persönlich entging, das erfuhr er von seinem Freunde Nikolaus von Klempzen, der, ebenfalls herzoglicher Sekretär, bei den späteren offiziellen Teilungsverhandlungen persönlich anwesend war. So ist Kantzows Bericht als der eines Augen- und Ohrenzeugen von besonderer Bedeutung für die Vorgänge, die, mit Urkunden und Akten nicht belegbar, da sie in der Hauptsache psychologischer Natur sind, zur Teilung führten.

Die Ursache zu dem Zerwürfnis zwischen beiden Brüdern lag darin, so erzählt der Chronist, daß Barnim sich von Georg zurückgesetzt fühlte. Die treibenden Kräfte, die Barnim zu dieser Einstellung seinem Bruder gegenüber brachten, waren seine Räte, d. h. die Stände, die fühlten und sahen, wie Georg sich in seinen Entscheidungen immer mehr von ihnen frei machte, unterstützt von Vivigenz I. von Eickstedt[5]), der schon bei Bogislaw X. eine hervorragende Stellung unter den Räten eingenommen hatte. Auf ihn besonders konzentrierte sich der ganze Haß und Neid der Stände, und es gelang ihnen, auch Barnim davon zu überzeugen, daß Vivigenz von Eickstedt gleichsam der böse Geist seines Bruders sei. Öffentlich sichtbar wurde dieser Haß auf dem Landtage zu Stettin am 16. Oktober 1529, als es sich darum handelte, den Erbverbrüderungsvertrag mit Brandenburg zu ratifizieren. Das Abkommen war am 26. August auf dem Jagdschlosse zu Grimnitz in einer persönlichen Zusammenkunft Herzog Georgs mit Kurfürst Joachim von Brandenburg, die allein der Initiative Eickstedts zu danken war, zustande gekommen. Die Stände waren entrüstet, daß auch diese so wichtige und

[4]) Des Thomas Kantzow Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart, hrsg. von Georg Gaebel (= Veröff. d. Hist. Komm. f. Pommern Bd. I, Heft 4), Stettin 1929, S. 64 ff.

[5]) Seine offizielle Stellung am Hofe zu dieser Zeit ist nicht ganz klar. Er war anfangs Hofrat, später Kanzler und Großhofmeister, seit 1524 auch Kammermeister der Herzöge Georg und Barnim und ihr ständiger Begleiter. In keiner Urkunde der Zeit von größerer Bedeutung fehlt sein Name. Vgl. über ihn: Carl August Ludwig Frh. v. Eickstedt, Familienbuch des dynastischen Geschlechts der von Eickstedt, Ratibor 1860, S. 421 f. und die Fortsetzung des Familienbuches, Stettin 1887, S. 235 ff.

weittragende Abmachung wieder ganz ohne ihr Zutun getroffen worden war, ja daß sogar Bestimmungen darin enthalten waren, die sie vorher — die märkische Angelegenheit war schon seit längerem auf den Landtagen beraten worden — entschieden abgelehnt hatten. Ganz besonders aber kränkte sie, daß als einziger aus ihren Reihen Vivigenz von Eickstedt entscheidenden Anteil gehabt hatte, und so scheuten sie jetzt nicht einmal davor zurück, Anna von Lüneburg, die Gattin Barnims XI., gegen Georg und Vivigenz v. Eickstedt einzunehmen, indem sie, mit Annas Eitelkeit rechnend, ihr Margarete von Brandenburg, mit der sich Georg gleichzeitig in Grimnitz verlobt hatte — auch hieran sollte Vivigenz die Schuld tragen —, als stolz hinstellten, die nur auf sie herabsehen würde. So kam es noch auf diesem Landtag zum offenen Bruch zwischen den Brüdern: Barnim forderte die Teilung. Vergeblich wies Georg auf die Verpflichtung, gemeinsam zu regieren, hin, die sie beide vor Heinrich von Lüneburg eingegangen waren, vergeblich versuchte er, die Nachteile klar zu machen, die dem ganzen Lande aus einer Teilung erwachsen würden, die finanziellen, die eine doppelte Hofhaltung mit sich bringen mußte, sowohl wie die den äußeren Feinden gegenüber, ja er erklärte sich sogar bereit, Übelstände, die ihm Barnim nennen sollte, sofort abzustellen. Aber nichts konnte Barnim von seiner Forderung abbringen. Nicht einmal die Entlassung Vivigenz' v. Eickstedt brachte er zur Sprache, eine Maßnahme, die doch, so meint Kantzow, vielleicht das Zerwürfnis noch hätte beilegen können. Nur sein Herzogssiegel, das Vivigenz v. Eickstedt nach dem Tode des Kanzlers Jakob Wobeser aufbewahrte, nahm er ihm ab.

Unhaltbar wurden jetzt die Zustände zwischen den Brüdern. War Georg in Begleitung Vivigenz' v. Eickstedt und Barnim kam hinzu, so verließ Vivigenz den Raum, in dem sie sich aufhielten. Nicht einmal zur Hochzeit Georgs mit Margarete von Brandenburg im Januar in Berlin erschien Barnim, der wohl bei seinen Verwandten in Lüneburg weilte, und vergeblich ist er, so schreibt Kantzow, von dem Boten gesucht worden, der ihn bitten sollte, die neue Herzogin mit in Stettin zu empfangen. Keine Gemeinsamkeit kam zwischen den beiden beieinander wohnenden Herzogsfamilien auf. Beide feierten große Feste, ohne daß ein Mitglied der einen Familie an denen der anderen teilnahm.

Um die Verhandlungen zu der Teilung führen zu können, holte sich Barnim aus der Heimat seiner Gattin, aus Lüneburg, einige Räte, und auch Georg begann, sich nach Beiständen umzusehen.

In diesem Stadium der Dinge griffen die Stände ein, denen es

unklug erschien, auswärtigen Herren irgendwelche entscheidende Teilnahme an inneren Angelegenheiten einzuräumen, die aber auch die Gelegenheit nutzen wollten, um ihre eigene politische Einflußmöglichkeit zum Nachteile des Fürstenhauses zu stärken. Die Stände waren es, die die Teilung vornahmen, denen die Herzöge durch die Schuld Barnims wieder einen Teil ihrer Selbständigkeit, die Bogislaw X. in energischem Kampfe errungen hatte, opferten.

So bildete sich ein Plenum aus den Vornehmsten des Landes, das aus 12 Schiedsmännern, die von Georg und Barnim gemeinsam ernannt wurden, und aus je sechs Vertretern der beiden Herzöge, die jeder der Brüder allein auswählte, bestand. Zu Schiedsmännern wurden bestimmt: Georg und Wolf, Grafen v. Eberstein, Gottschalk v. Veltheim, Komtur zu Wildenbruch, Georg v. Dewitz, Landvogt zu Greifenberg, Hans v. Owstin zu Quilow, Wolf und Henning v. Borcke zu Labes, Hans v. Borcke zu Regenwalde, Richard v. d. Schulenburg zu Penkun, Wilken v. Platen, Landvogt von Rügen, Jakob Wobeser, Hauptmann zu Lauenburg, Nikolaus Brun, Domherr zu Kammin und Stettin[6]).

Die Wahrung von Georgs Interessen übernahmen: Erasmus v. Manteuffel, Bischof von Kammin, Vivigenz v. Eickstedt zu Rothenklempenow, Jobst v. Dewitz, Hauptmann zu Wolgast, Rüdiger v. Massow, Hauptmann zu Saatzig, Gotke v. d. Osten zu Karow und Lorenz v. Kleist[7]), während Barnim von Balthasar Seckel, Ludeke Hahn, Achim v. Maltzahn, Markus v. Puttkamer, Antonius v. Natzmer und Bartholomäus Swave[8]) vertreten wurde.

Die Liste zeigt, wie aus dem ganzen Herzogtum, von Rügen bis Lauenburg, die vornehmsten des geistlichen und weltlichen Standes, sowie auch einige der obersten herzoglichen Beamten zu dieser für das Gesamtterritorium überaus wichtigen Angelegenheit herangezogen wurden.

Die Aufgaben der drei Gruppen verteilten sich so, daß die sechs von jedem Herzog allein ernannten Bevollmächtigten dessen Auffassung vertreten und seine Interessen wahren mußten. Beiden Gruppen ordneten sich die zwölf Schiedsrichter über, bei denen die Entscheidung lag, nachdem beide Parteien auf diese Weise gehört worden waren. So hatte man einen Schiedsgerichtshof gebildet, in dessen Händen das Schicksal des Landes lag.

---

[6]) Stettin St.-A. Rep. 4 (Stettiner Archiv) P. I Tit. 49 Nr. 3 Bl. 70/71.

[7]) A. a. O. Bl. 71—73.

[8]) A. a. O. Bl. 73.

Bevor die Arbeit begann, sicherten sich die beteiligten Edelen vor der Ungnade der Fürsten, die ihnen oder ihrer Familie Schaden bringen konnte, falls einer oder der andere der Herzöge sich durch ihren Spruch benachteiligt fühlen sollte. In derselben Urkunde, in der Georg und Barnim am 20. März 1531 die zwölf Schiedsrichter mit der Schlichtung ihres Streites beauftragten, versicherten und versprachen sie ihnen, das wir oder unser erben kegen sie oder ire erben der unterhandlunge halben keineswegs argwohn schepfen oder in einichen ungnedigen willen fassen wollen, in ungnaden auch zu keiner zeit zu gedencken[9]).

Für die Vertreter der Herzöge ging man sogar noch weiter, indem jeder Herzog die Vertreter des anderen vom Eide gegen sich selbst für diese Verhandlungen entband und ihnen zusicherte, sie später in keiner Weise zu benachteiligen oder Klage gegen sie zu führen[10]). Darüber hinaus sicherte jeder Herzog seinen Beiständen zu, das wir angezeigte unsere rethe dieses handels halben schadloß halden wollen und up ine davon schade oder nachteil enthstunde, das wir uns in keinen weg vormuthen, das wir und unsere erben ire liebde inen und iren erben den allen ap legen und erstatten wolden, damith sie schadlos gehalden und ires rats und beistands, uns geleist, keinen nachteil entpfinden[11]).

Die Verhandlungen begannen am 20. März 1531 in Stettin[12]), und bis zum 30. März versuchte man täglich, eine Einigung zwischen beiden Herzögen herzustellen. Barnim bestand auf seiner Forderung, die Regierungsgewalt und mit ihr verbunden Land und Leute zu teilen. Wieder wies Georg darauf hin, welche Nachteile eine doppelte Regierungsführung mit sich bringen mußte: Die finanziellen Verhältnisse seien katastrophal. Zwar sei ihr Vater, Bogislaw X., mit den Einnahmen des Landes ausgekommen, aber Zunahme der Wegelagerei und Herabsetzung der Zölle, die noch ihr Vater vorgenommen hatte, hätten sie so vermindert, daß die Brüder gezwungen

---

[9]) Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 3 Bl. 70/71.

[10]) Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 3 Bl. 71—73. Barnim allerdings behielt sich vor, gegen Erasmus v. Manteuffel und Bivigenz v. Eickstedt eine Klage einzubringen, die sich aber nicht darauf bezieht, daß sie Beistände Georgs waren, sondern auf Vorfälle, die zeitlich vorher liegen.

[11]) A. a. O. Bl. 73/74.

[12]) Über die Verhandlungen ist ein ausführliches Protokoll erhalten, das von dem Notar Ewald Eggebrecht auf Veranlassung beider Herzöge verfaßt wurde (Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 5 Bl. 1—29). Aus ihm ergibt sich auch, daß auf Seiten Georgs Nikolaus v. Klempzen — auf Barnims Seite war es Moritz Damitz — als Sekretär tätig war.

gewesen seien, viele tausend Gulden zu leihen. Auch hätte der Besuch des letzten Reichstages[13]) ihnen sehr viele Unkosten und neue Schulden gebracht. Bei einer Teilung würde sich der finanzielle Zustand des Landes noch verschlechtern, da die doppelte Hofhaltung weit größere Geldsummen erfordern würde, ja es würde so weit kommen, daß keiner der Herzöge mehr einen Reichstag würde besuchen, noch viel weniger dem Lande würde Schutz gewähren können. Viel größere Anforderungen würden bei geteilter Regierung an die Landschaft gestellt werden müssen, die sie einfach nicht würde tragen können. Er erklärte sich bereit, alle Schäden, die er seinem Bruder zugefügt haben sollte, völlig zu ersetzen, wenn die Schiedsmänner sie feststellen würden.

Als Barnim trotz dieser Erwägungen weiter die Teilung forderte — auffallenderweise gab er niemals einen positiven Grund dafür an, nur mögliche Streitigkeiten bei gemeinsamer Regierung brachte er vor —, gebrauchte Georg die Ausflucht, daß es nicht bei ihnen stände, die Lande zu teilen, sondern daß die Landschaft, d. h. der allgemeine Landtag befragt werden müßte, ob er mit einer solchen Trennung einverstanden sei; und es berührt in gewissem Sinne tragisch, wenn Georg seinem eigenen Bruder gegenüber zu seinen Gegnern, den Landständen, Zuflucht nehmen muß. Auch dieser Einwand konnte Barnim von seinem Ziel nicht abbringen: Die Landschaft hätte in diesem Fall kein Recht, Vorstellungen zu machen, außerdem verkörperten die Schiedsmänner die Abgesandten des Landtages. Aber auch die waren gegen eine Teilung und ganz auf Seiten Georgs. Schließlich gab Georg teilweise nach.

Er stellte Barnim zwei Vorschläge zur Auswahl: Einmal sollten die Schiedsmänner eine Ordnung ausarbeiten, nach der beide Herzöge in völliger Gemeinsamkeit zu regieren hätten, ohne daß einer irgendwie benachteiligt würde oder Streitigkeiten zwischen ihnen entstehen könnten. Zum andern sollten bei gemeinsamer Regierung die Einkünfte zwischen beiden Brüdern und dazu einige Schlösser gleichmäßig geteilt werden.

[13]) Es handelt sich um den Reichstag zu Augsburg 1530, auf dem die Herzöge von Pommern die Belehnung vom Kaiser erhielten, nachdem Brandenburg im Grimnitzer Vertrag 1529 den Anspruch auf die Lehnsoberhoheit über Pommern endgültig aufgegeben hatte. Zu dieser feierlichen Handlung werden die Herzöge natürlich alles aufgewandt haben, um würdig vor dem König zu erscheinen. Mit 70 Pferden, so erzählt Kantzow (Gaebel, Nd. Chronik S. 71), waren sie hingezogen, und die Unkosten sollen beinahe eine Höhe von 30 000 Gulden erreicht haben. Vgl. außerdem Martin Wehrmann, Die pommerschen Herzöge auf dem Reichstage zu Augsburg, Monatsblätter der Ges. f. pomm. Gesch. u. Altertumskunde 44. Jahrg. (1930) S. 99—102.

Nach langem Widerstreben, und nachdem er vorher noch die Bibel zu seinen Gunsten herangezogen hatte — Salomo sagt, daß das Herz des Königs in Gottes Hand stehe, wenn Gott also in sein Herz den Gedanken der Teilung gelegt hätte, sei die Teilung Gottes Wille und müßte auch dem Lande zum Guten ausschlagen[14]) —, erklärte sich Barnim bereit, daß die Schiedsmänner diese beiden Vorschläge ausarbeiten sollten. Georg sollte dann Änderungen und Verbesserungen vornehmen und das Schriftstück ihm, Barnim, zum Entscheid zugehen lassen. Nach einer Bedenkzeit bis vier Wochen nach Ostern würde er einem dieser Vorschläge zustimmen — oder wieder die Teilung fordern, was er sich ausdrücklich vorbehielt.

Das Ergebnis dieser zehntägigen Verhandlungen war eine Ausarbeitung der Vorschläge Georgs, die die Schiedsmänner am 30. März verfaßten[15]):

1. Beide Herzöge führen eine gemeinsame Regierung, auch die Hofhaltung ist gemeinsam. Die Beilegung der Streitigkeiten wird auf spätere Zeit verschoben.

2. Beide Herzöge führen eine gemeinsame Regierung, aber einige Schlösser werden unter ihnen geteilt; gemeinsam bleiben die Schlösser in Stettin, Rügenwalde, Wolgast und Barth. Auch die Einkünfte sollen in Zukunft zwischen beiden Herzögen geteilt und zu diesem Zwecke, falls dieser Vorschlag angenommen wird, Kommissionen eingesetzt werden, deren Mitglieder beide Herzöge gemeinsam ernennen, die alle Einkünfte in dem Herzogtum besichtigen und truwlick forderlick beschriven sollen. Auch die Leibgedingfrage und die Auseinandersetzung wegen des Tafelsilbers wird noch geregelt.

---

[14]) Sprüche Salomonis 21, 1. Sarkasmus und Ironie sprechen aus der Antwort Georgs: Van Gottis vorhencknisse kumpt ock dat, wes dem minschen thor straffe van Got upgelecht worden. Wolde sin f. g. (Herzog Georg) van goth wunschen, dath sollick vornemen hertich Barnim des sulvigen erven lande und luden to einer straffe nicht mochte upgericht werden (Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 5 Bl. 19/20).

[15]) Gedr. (v. Medem), Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogtum Pommern, Greifswald 1837, S. 88, Nr. 5. Verschiedene Entwürfe finden sich Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 5 Bl. 30 f., 33 f., 53 f. Medems Druck ist angefertigt nach einer Abschrift Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 111 Bl. 1—3. Druck und Abschrift stimmen, von einigen kleinen orthographischen Abweichungen abgesehen, völlig überein. Unter dem Entwurf Tit. 49 Nr. 5 Bl. 30 f. findet sich noch eine Nachschrift von dem Notar Ewald Eggebrecht, die besagt, daß der Komtur von Wildenbruch bereits Stettin verlassen habe, ihm der Entscheid der Schiedsmänner zur Siegelung noch zugeschickt werden müsse. Das gesiegelte Exemplar selbst ist nicht auffindbar.

Zwischen diesen beiden Vorschlägen wurde Barnim die Wahl gelassen. Zum 7. Mai wurden die Räte, die die Vorverhandlungen geführt hatten, wieder nach Stettin geladen, um Barnims Erklärung entgegenzunehmen und die sich daraus ergebenden weiteren Schritte zu tun[16]). Die Zusammenkunft kam aber wichtiger anderer Geschäfte wegen nicht zustande[17]), vielmehr würde das nächste Zusammentreffen der Räte erst am 14. Mai auf dem Landtage zu Stettin stattgefunden haben, zu dem bereits am 5. April die Einladungen von beiden Herzögen verschickt worden waren[18]).

Da starb am 10. Mai Georg I. plötzlich auf der Jagd. Sein Tod machte für kurze Zeit den Teilungsverhandlungen ein Ende. Sofort aber ließ Barnim den lang gehaßten, von Georg geschützten Vivigenz v. Eickstedt seine Macht fühlen: Er wurde gefangengenommen und erst durch Herzog Philipp I. nach halbjähriger Haft befreit und in seine Ämter wieder eingesetzt, auf die er aber bald darauf verzichtete[19]).

b) Die Verhandlungen zwischen Barnim XI. und Philipp I.

Schon im Oktober des gleichen Jahres 1531 begannen von neuem die Verhandlungen. An die Stelle Georgs war sein Sohn aus erster Ehe, Philipp, getreten, der im September[20]) aus Heidelberg, wo er am Hofe des Kurfürsten Ludwig V., seines Onkels, die letzten Jahre zugebracht hatte, nach Pommern zurückgekehrt war, um die Regierung an Stelle seines Vaters mit zu führen. Bereits 14 Tage nach seiner Ankunft in Stettin, am 11. Oktober, begannen die Verhandlungen darüber, wie es in der Zukunft mit der Regierungsführung gehalten werden sollte[21]). Als Unterhändler, wie sie in den Urkunden des 16. Jahrhunderts immer genannt werden, fungierten Erasmus v. Manteuffel, Bischof zu Kammin, Georg und Wolf von

---

[16]) Am 24. April lädt Herzog Georg Erasmus v. Manteuffel zum 7. Mai zur Fortsetzung der Verhandlungen über die Teilung nach Stettin (Originalbrief: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 111).

[17]) Am 3. April sagt Herzog Georg Erasmus v. Manteuffel die für den 7. Mai angesetzte Zusammenkunft wieder ab (Orig. Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 111).

[18]) Die Einladung an Erasmus v. Manteuffel für den Landtag am 14. Mai gedr. bei v. Medem, Einführung der ev. Lehre S. 91 Nr. 6.

[19]) v. Eickstedt, Fortsetzung des Familienbuches S. 237 f.

[20]) Nach Kantzow, Nd. Chronik, hrsg. v. Gaebel, S. 85, zog er zu Michaelis 1531, d. h. am 29. September in Stettin ein.

[21]) Vgl. die Aufzeichnungen des Notars Ewald Eggebrecht (Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 5 Bl. 135 ff.).

Eberstein und Jakob Wobeser, die schon den Verhandlungen zwischen Barnim und Georg im März als Schiedsmänner oder als Vertreter einer Partei — Erasmus v. Manteuffel für Georg — beigewohnt hatten, also mit der Materie durchaus vertraut waren[22]). Barnims Beistände waren die gleichen, die ihn schon gegen Georg vertreten hatten, während Philipps Sache von Jobst v. Dewitz, Rüdiger v. Massow, Wilken v. Platen und Lorenz v. Kleist geführt wurde[23]), unterstützt von zwei pfalzgräflichen Räten, die ihm sein Oheim mitgegeben hatte, damit er zu Anfang seiner herzoglichen Laufbahn nicht ganz auf sich und ihm verhältnismäßig fremde Räte angewiesen wäre[24]).

In scheinbar weitgehendem Entgegenkommen bot Herzog Barnim seinem Neffen trotz dessen Jugend — er war erst 16 Jahre alt — an, ihn in der Regierung als vollkommen gleichberechtigt zu betrachten. Wenn er aber gleich darauf wieder die Teilung zur Sprache brachte, so ist die Absicht, möglichst schnell für alle Zukunft jeden Mitregenten auszuschließen und ein eigenes Territorium für sich zu haben, unverkennbar, zumal bei einem ungeteilten Territorium ihm jetzt zur Hälfte auch das Leibgedinge von 5000 Gulden für die zweite Gattin Georgs mit zur Last fallen würde, was im anderen Falle Philipp allein tragen mußte[25]).

Aber wieder stieß er wie bei Georg auf die Ablehnung seines Verhandlungspartners. Zwar war man auf Philipps Seite nicht so völlig einer Teilung abgeneigt, wie es Georg noch gewesen war, ja so ganz nebenbei hielt man teilweise Teilung des herzoglichen Besitzes auf Zeit durchaus für angängig, ein Ausweg, den auch Georg schon erwogen hatte. Aber der gegenwärtige Zeitpunkt erschien doch

---

[22]) Kantzow, Nd. Chronik S. 86, gibt an, daß wieder die 12 Räte als Unterhändler erschienen seien. Es muß hier aber ein Irrtum seinerseits vorliegen, denn Ewald Eggebrecht nennt in seinem Protokoll nur die vier hier aufgeführten. Auch der Abschluß der Teilungsverhandlungen im März und April des folgenden Jahres wird nur von ihnen ausgestellt (vgl. v. Medem, Einführung der ev. Lehre S. 92 Nr. 7). Ebenfalls gegen Kantzows Angabe spricht, daß in dem eben genannten Schluß (v. Medem S. 94) bestimmt wird, daß Erasmus, bischop, sampt den anderen elven, so vormals van unsen g. h. hertoch Jurgen seliger gedechtnis und hertoch Barnim im vergangenen ein und druttigsten jare disser sulven saken halfen tho underhendlern neddergesettet und verordent werden sollen, eine Bestimmung, die in der Form unverständlich wäre, wenn die 12 schon diese Verhandlung geleitet hätten.

[23]) Kantzow, Nd. Chronik S. 86.

[24]) A. a. O. S. 85.

[25]) A. a. O. S. 86.

nicht günstig. Einmal war es Philipps Jugend und die damit verbundene Unkenntnis von Land und Leuten, sowie der Regierungsgeschäfte, die es nicht geeignet erscheinen ließen, ihm schon jetzt allein ein Territorium zur Verwaltung zu übergeben. Zum andern wollte man die Niederkunft der zweiten Gemahlin Georgs abwarten, da danach vielleicht die Teilung drei Herzöge berücksichtigen mußte[26]).

Auch der Gedanke, ob es den Herzögen allein zustände, das Land zu teilen, tauchte in den Entgegnungen Philipps wieder auf, wurde aber nicht mehr mit dieser unbedingten Verneinung des herzoglichen Rechts vorgetragen, wie es Georg noch getan hatte, so daß es Barnim leicht war, diesen Einwand durch den Hinweis auf die Verzögerung, die die Teilung durch Hinzuziehung der Landschaft erfahren würde, schnell in der Versenkung verschwinden zu lassen.

So schlug Philipp vor, die Angelegenheit bis Michaelis 1532 zurückzustellen, ihm aber die schriftlich niedergelegten Verhandlungen zwischen Georg und Barnim schon jetzt zugänglich zu machen. In der Zwischenzeit sollten beide Herzöge gemeinsam regieren, auch eine gemeinsame Hofhaltung führen.

Wenn auch Barnim dieser Aufschub gar nicht behagte und er immer wieder die sofortige Teilung forderte, um jedem in der gemeinsamen Regierung möglichen Zerwürfnis zuvorzukommen, so mußte er schließlich doch nachgeben, als auch die Unterhändler sich auf Philipps Seite stellten. Ihr Vorschlag vom 17. Oktober, der zugleich den Abschluß dieser Vorverhandlungen bildet, ging dahin, daß beide Herzöge zuverlässige Leute ernennen sollten, die bis Pfingsten nächsten Jahres das ganze Land beschreiben und Register über die Einkünfte aufstellen würden. Zu Pfingsten sollten dann die Vorverhandlungen wieder aufgenommen und das Einzelne der Teilung beraten werden, so daß zu Michaelis die Teilung endgültig vorgenommen werden könnte. Diesem Vorschlag schlossen sich beide Herzöge an. Bis Michaelis sollte Philipp vollkommen an der Regierung beteiligt sein, auch das Recht haben, sich die Erbhuldigung leisten zu lassen[27]).

Am 10. März 1532 begannen bei derselben Zusammensetzung

---

[26]) Margarete von Brandenburg, die Witwe Georgs, schenkte am 28. November 1531 einer Tochter Georgia das Leben.

[27]) Der Entwurf zu dieser Urkunde findet sich undatiert Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 5 Bl. 209 f. Da er aber gleich auf den Vorschlag der Unterhändler vom 17. Oktober folgt und völlig mit ihm übereinstimmt, wird man für ihn denselben oder den nächsten Tag als Ausstellungstag annehmen können.

von Unterhändlern und Beiständen wie im Oktober 1531 die Verhandlungen aufs neue. Eine Hauptfrage war, von wem die Teilung vorgenommen werden sollte. Philipp stellte sich auf den Standpunkt, daß es bei den Teilungen in den deutschen Territorien immer Brauch wäre, daß der Älteste die Teilherzogtümer bestimmte, während der Jüngere als erster die Wahl zu treffen habe. Genau die gleichen Forderungen mit derselben Begründung hatte Barnim ein Jahr vorher bei den Teilungsverhandlungen mit Georg aufgestellt[28]). Damals war darüber nicht weiter verhandelt worden, da die Vorbedingungen hierfür, daß nämlich bestimmt geteilt werden sollte, noch nicht erfüllt waren. Jetzt sträubte sich derselbe Barnim, der nun der Ältere unter den Verhandlungsfürsten geworden war, mit allen Mitteln, diese Aufgabe zu übernehmen. Erst die Schlußakte der Verhandlungen vom 26. April[29]) brachte eine Klärung: Beide Herzöge sollen sich getrennt an das kaiserliche Kammergericht wenden, und zwar innerhalb sechs Wochen von dem Ausstellungsdatum der Akte an, mit der Bitte, daß der Kammerrichter mit sechs der besten Beisitzer eine Entscheidung fälle, wie es im Römischen Reich deutscher Nation in solchen Fällen gehalten würde.

Auch der übrige Inhalt des in dieser Akte schriftlich niedergelegten Ergebnisses der Märzverhandlungen hatte vorbereitenden Charakter. Der Bartholomäustag (24. August) wurde als Beginn der Endverhandlungen in Aussicht genommen, die in derselben Besetzung der Unterhändler stattfinden sollten wie die zwischen Georg und Barnim vom März 1531. Nur wenn einige gestorben oder sonst verhindert sein würden, sollte Ersatz gestellt werden.

Bis zu diesem Termin sollten von den Herzögen Beamte beauftragt werden, Register von allen Einkünften des Landes aufzustellen, eine Bestimmung, die zeitlich begrenzt — bis Pfingsten — schon in den Oktoberverhandlungen festgesetzt, wahrscheinlich aber nicht befolgt worden war.

In den folgenden Abschnitten der Urkunde werden schon die Grundzüge der späteren offiziellen Teilung festgelegt, so daß hier

---

[28]) Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 5 Bl. 9 und 12.

[29]) Gedr. bei v. Medem, Einführung der ev. Lehre S. 92 Nr. 7. Zwei endgültige Ausfertigungen, die mit dem Druck völlig übereinstimmen, finden sich Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 5 Bl. 292—99 und Stettin St.-A. Rep. 5 (Wolgaster Archiv) Tit. 22 Nr. 1 a Bl. 2—7. Das Aktenstück des Wolgaster Archivs trägt den Namen des Schreibers: Nikolaus v. Klempzen. Auch zwei Entwürfe sind noch vorhanden: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 5 Bl. 244—49 und Bl. 258—64.

bereits ein Gerüst entstand, das in den abschließenden Herbstverhandlungen durch Einzelheiten und Ausführungsbestimmungen nur noch ausgefüllt zu werden brauchte: Die Teilung soll nur für acht Jahre Geltung haben, in diesem Zeitraum aber jeder Herzog in seinem Gebiet völlig selbständig regieren. Der provisorische Charakter zeigt sich außer in der zeitlichen Begrenzung ferner darin, daß beide Herzöge nicht nur im eigenen sondern auch im Namen des anderen urkunden sollen, ebenso daß nach Ablauf der acht Jahre erst der eigentliche Teilungsvertrag aufzustellen ist.

Auch die Einzelbestimmungen der Teilung sind schon in groben Umrissen vorweggenommen: Die außenpolitische Vertretung des Landes führen beide Herzöge gemeinsam, wie sie auch den Ständen gegenüber gemeinsam auftreten. Änderungen an dem Besitzstand des Herzogshauses sind von der Zustimmung beider Herzöge abhängig. All diese Punkte werden ausführlicher in dem endgültigen Vertrag zu der provisorischen Teilung behandelt.

Die Frage ist: Warum teilten beide Herzöge nicht endgültig, sondern begrenzt auf acht Jahre? Der eine Grund war sicher der, der auch bei den Verhandlungen immer wieder angegeben wurde, daß man innerhalb dieses Zeitraums feststellen wollte, ob beide Teile auch wirklich ihren Herren den gleichen Nutzen abwarfen, so daß man nach Ablauf der gesetzten Frist die sich zeigenden Mängel beheben konnte. Verständlich ist diese Maßregel durchaus. Fast 60 Jahre hindurch war das Herzogtum in einer Hand gewesen und hatte in dieser Zeit einen großen wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Aufschwung erlebt. Die vorhergehenden Teilungen des 13.—15. Jahrhunderts lagen zu weit zurück, hatten auch unter ganz anderen Bedingungen stattgefunden — die West-Ostgrenze war für sie maßgebend gewesen —, als daß man auf sie hätte zurückgreifen können.

Ein anderer Grund lag, wenn auch nicht ausgesprochen, in den unsicheren Zeitläuften, die durch die Reformation bedingt waren. Pommern mußte sich über kurz oder lang von Staatswegen mit der neuen Lehre auseinandersetzen. Die damit verbundenen Veränderungen der Besitzverhältnisse mußten dem Herzogtum und damit auch den Teilfürstentümern ein völlig neues Aussehen geben, den Vertrag von 1532 weitgehend verändern. Unter diesen Gesichtspunkten war die Vorsichtsmaßnahme des Provisoriums vollkommen berechtigt[30]).

[30]) Die Art der provisorischen Teilung steht durchaus nicht allein in der Geschichte des Teilungswesens da. So schließen z. B. die Grafen Ludwig I. und Ulrich V. von Württemberg am 23. April 1441 eine Teilung auf vier Jahre mit der weiteren Bestimmung, daß nach zwei Jahren jeder Teilfürst

In der Folgezeit ging man zunächst daran, die in den Märzverhandlungen zur Vorbereitung der Endteilung aufgestellten Bestimmungen auszuführen. So schrieb Barnim schon am 3. Mai 1532 an den Prior der Kartause vor Rügenwalde, er möge ein register van allen liggenden grunden, eigendhom und andern des closters anfertigen lassen. Als Ablieferungstermin legte er den 26. Mai fest[31]). Ob diese Register insgesamt je geschlossen zu dieser Teilung vorgelegen haben, ist zweifelhaft, da sonst sicher mehrere überliefert wären, wie es bei den Teilungen von 1541 und 1569 der Fall ist Erhalten ist nur das des Fürstentums Rügen[32]).

Am 14. Mai 1532 wandte sich Herzog Philipp wegen des Streitpunktes, von wem die Teilung vorzunehmen wäre, an das Kammergericht[33]), das sich aber in seiner Entscheidung gegen ihn auf die Seite von Barnim stellte[34]): Es sei in den deutschen Territorien Brauch, daß beide Herzöge gemeinsam das Technische der Teilung vornähmen und dann dem Los die Entscheidung überließen, welchen Anteil der eine oder andere erhalten solle.

---

bei vierteljährlicher Kündigung den anderen zum Tausch der Teilgebiete zwingen kann. Der endgültige Teilungsvertrag wurde aber dann schon am 25. Januar 1442 abgeschlossen, da sich große Ungleichheiten herausgestellt hatten (vgl. Paul Friedr. Stälin, Geschichte Württembergs Bd. 1, 2, Gotha 1882 ff., S. 613 f. und Urkunden und Akten d. K. Württ. Haus- und Staatsarchivs, I. Abt., 1. T., Stuttgart 1916, S. 5).

[31]) Stettin St.-A. Rep. 1 Urk. Kart. Marienkrone Orig. Nr. 54.

[32]) Im Auszug veröffentlicht von Alfred Haas: „Die landesfürstlichen Hebungen auf der Insel Rügen im Jahre 1532", Balt. Stud. N. F. 33 Heft 1 (1931) S. 125 ff. Man wird die Abfassung des Registers etwas früher als in den Spätherbst legen müssen, da es mit Sicherheit auf die ganzen hier erwähnten Verhandlungen zurückzuführen ist, also bei der endgültigen Verhandlung im Herbst schon fertig vorgelegen hat. Auf einige sinnändernde Lesefehler in der Ausgabe sei hier kurz hingewiesen: Haas S. 131, Z. 16: Hinrik Moller versettet 9 m vor 200 m hovetstul. Original: 150 m hovetscul. Haas S. 132, Z. 12: Ungenhagens. Original: Bugenhagens. Haas S. 133, Z. 10: doch (?). Original: deile.

[33]) Abschrift Stettin St.-A. Rep. 40 Mskr. I, 28 b Bl. 3 ff.

[34]) Das Antwortschreiben ist gedruckt bei v. Medem, Einführung der ev. Lehre S. 99 Nr. 8. Im Stettiner Archiv befinden sich zwei gleichzeitige Abschriften, die eine, nach der der Druck von Medem angefertigt ist, da in dieser auch die letzten Zeilen wie bei Medem fehlen: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 5, die andere, Rep. 40 Mskr. I, 28 b Bl. 5—7, hat noch die Schlußzeile: ... und pitschiren verschlossen und verwaret, verfertiget idem hochgedachter unser gnedigen herren, den einen beschener boger nach hiemit ubersenden. Undatiert sind beide, ein Mangel, der nur von geringer Bedeutung ist, denn es ist sicher, daß die Entscheidung schon bei Beginn der Endverhandlungen vorgelegen hat.

Zu Michaelis, am 29. September 1532, nahmen die Endverhandlungen ihren Anfang in Verbindung mit einem Landtag, den man nach Wolgast einberufen hatte[35]). Die Zusammensetzung der Räte hatte Änderungen gegenüber der vom März 1531, die an sich nach den letzten Verhandlungen bestehen bleiben sollte, erfahren. Nur zehn werden in der abschließenden Urkunde genannt, während 1531 zwölf beteiligt waren. Bis auf Kurdt Krakewitz, der neu hinzugekommen war, und Erasmus v. Manteuffel, der schon im März 1532 für die Endverhandlungen als Unterhändler bestimmt worden war, waren es die alten. Nicht mehr erwähnt werden Richard v. d. Schulenburg, Hans und Henning v. Borcke und Nikolaus Brun.

Auch die Beistände der Herzöge waren nicht mehr ganz dieselben wie in den vorhergehenden Zusammenkünften. Bei Barnim fehlten Achim v. Maltzahn und Markus v. Puttkamer, während bei Philipp an die Stelle von Wilken v. Platen Nikolaus Brun getreten war.

Bis tief in den Oktober zogen sich die Verhandlungen hinein. Ihr Ergebnis wurde dann in zwei Urkunden vom 21. Oktober niedergelegt[36]). Hiermit war für acht Jahre die Teilung Pommerns in Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin vollzogen. Am gleichen Tage wurden die Teile ausgelost[37]). Um hierbei keinerlei Irrtum oder Begünstigung stattzugeben, brachten Ludecke Hahn und Achim v. Maltzahn einen Jungen, „den jungen Krukow", den sie auf der Straße aufgegriffen hatten, ins Schloß. Aber nur mit Gewalt konnten sie den Jungen zwingen, da er glaubte, es sollte ihm ans Leben gehen. Unter gespanntester Aufmerksamkeit der umstehenden Herzöge, Räte und Bürgermeister der Städte zog er die Lose: Barnim erhielt Stettin, Philipp Wolgast, der sogleich in seiner Freude über

---

[35]) Die Endverhandlungen in ihrem äußeren Verlauf gibt Kantzow, Nd. Chronik S. 88 ff., in großer Ausführlichkeit wieder.

[36]) Gedr. bei v. Medem, Einführung der ev. Lehre S. 103 ff. Nr. 10 und S. 110 ff. Nr. 11. Original zu Nr. 10: Stettin St.-A. Rep. 2 Urk. Ducalia Nr. 552 a, auf Pergament geschrieben, aber ohne Siegel. Die Vorlage für den Druck, eine Abschrift des 16. Jahrhunderts, Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 1 a Bl. 24—29, eine weitere Abschrift ebd. Tit. 22 Nr. 1 b. Ein Entwurf zu Nr. 11: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 5 Bl. 266—291 (der Abschnitt über die Auslosung der Teile fehlt hier noch). Außerdem sind noch zwei Abschriften vorhanden: Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 1 a Bl. 8—23 und Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 13 Bl. 5—35.

[37]) Daß die Verlosung auch am 21. Oktober stattgefunden hat, ergibt sich aus der Urkunde v. Medem Nr. 11 S. 127: Und haben auch fhort heut dato, obberurter bewilgung nach, mit einander geloset.

den jetzt beginnenden eigenen Haushalt seinen Onkel Barnim zu Gaste lud mit den Worten: Leve vedder, ick bidde, iwe lewe will itzt alhir min gast sin und nemen for gut, wat ick nu in dissem minem nigen huse vermach.

2. Die Teilung von 1541.

Zu Michaelis 1540 waren die acht Jahre abgelaufen, und damit war der Termin für die endgültige Erbteilung gegeben, die nach den Verträgen auf die provisorische Teilung folgen sollte. Schon im April 1540 begann man, sich mit der Frage der bevorstehenden Trennung auseinanderzusetzen. In einer Instruktion, die Barnim seinen Räten für eine Verhandlung mit Philipps Abgesandten gab (Stettin, am 25. April 1540), wurde bereits der bevorstehenden Erbteilung neben sonstigen Staatsangelegenheiten ein breiter Raum gegönnt[38]), und zwar erörterte Barnim 17 verschiedene die Sache betreffende Fragen, die sich im wesentlichen darauf beschränkten, eine Ordnung für die zukünftigen Verhandlungen herzustellen und festzustellen, welche Punkte man zuerst, welche zuletzt bearbeiten sollte, besonders auf welche Weise die geistlichen Güter des Herzogtums, die ja bei der Teilung von 1532 noch eine geringere Rolle gespielt, aber durch die Treptower Verhandlungen von 1534 für die zukünftige besondere Bedeutung erlangt hatten, berücksichtigt werden könnten.

Für die Grundsätze und die Vorbereitungen der Teilungen im allgemeinen ist aber wichtig, daß schon in den ersten Punkten wieder die Frage des Ausgleichs der Einnahmen und die Aufstellung von Registern gefordert und auf die Mängel der bisher bearbeiteten hingewiesen wurde: Im Amte Stettin waren 9 Last Roggen als Ablager angesetzt. Das Amt Stettin gab aber kein Roggenablager, und die 9 Last aus dem Amte Kolbatz können damit nicht gemeint sein, da sie gesondert aufgeführt wurden. Ebenso war dem Stettiner Herzog ein Ertrag aus den Stettiner Mühlen angerechnet worden, aber die Unkosten der Mühlen überstiegen die Einnahmen, so daß diese Aufstellung zu Unrecht bestand.

Ob am 25. April die Verhandlungen wirklich stattgefunden haben, darüber liegt kein Bericht vor. Trotzdem kann man das Frühjahr 1540 als Beginn der gegenseitigen Aussprachen und Vorbereitungen ansetzen, da eine Beschäftigung mit den Fragen, wie die Instruktion beweist, unzweifelhaft im Gange war.

---

[38]) Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 14 Bl. 55—65. Die Abschrift ist undatiert; aus der Überschrift und dem Inhalt ergibt sich aber der 25. April 1540.

Die Hauptverhandlungen liegen aber erst im Herbst desselben Jahres. Am 14. September berief Barnim seine Räte zum 3. Oktober nach Wollin der bevorstehenden Teilung wegen und forderte sie in weiser Kenntnis von der Dauer solcher Verhandlungen auf, sich auf vier bis fünf Wochen einzurichten[39]. Am 15. September legte er in einem Briefe an Philipp den Beginn der Tagung auf den 10. Oktober fest, während er die Wahl des Ortes, Anklam oder Stargard — Stettin komme der sterblichen leufte halben nicht in Betracht — Philipp überließ[40], wobei er wieder mit Nachdruck darauf hinwies, daß die Register und Abrechnungsbücher zur Stelle sein sollten[41].

Am 9. Oktober begannen dann schließlich im Kloster zu Jasenitz die Verhandlungen. Die herzogliche Macht hatte sich seit 1532 so gestärkt — seit 1534 war kein Landtag mehr einberufen worden[42] —, daß man, ohne die Stände hinzuzuziehen, die Teilung beraten konnte. Keine Schiedsmänner wurden ernannt, nur die fürstlichen Räte, also die Beistände aus den Verhandlungen von 1531/32, setzten sich zusammen, um die Gebiete ihrer Herren zu bestimmen. Man kann den Unterschied zwischen den Teilungen von 1532 und 1541 am besten damit treffen, daß die erste staatsrechtlichen Charakter trägt, während die zweite privatrechtliches Aussehen hat: 1532 sind die Herzöge ein Teil, das sich dem Ganzen unterordnen muß, 1541 sind sie diejenigen, die das Ganze sich unterordnen.

Für Barnim führten die Verhandlungen Georg v. Eberstein, Joachim v. Maltzahn, Jakob Wobeser und Bartholomäus Swave[43], die auch an der vorhergehenden Teilung, zum Teil als Schiedsmänner, zum Teil als Beistände Barnims, schon aktiv mitgearbeitet hatten.

Über die Vertreter Philipps liegen leider keine Nachrichten vor,

---

[39]) Abschrift: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 14 Bl. 102.

[40]) Abschrift: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 14 Bl. 87—91.

[41]) Die Betonung der materiellen Gleichheit bei der Teilung geht so weit, daß Barnim Philipp auffordert, einige Wolgaster Roggen- und Haferscheffel mit zu den Verhandlungen zu bringen, um sie mit den Stettinern zu vergleichen, da er gehört hätte, daß eine große Ungleichheit bestände, was für die Teilung im höchsten Grade nachteilig sei (Brief Barnims an Philipp vom 1. Oktober 1540, Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 14 Bl. 93—95).

[42]) Martin Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625 (= Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 14, Heft 1), Leipzig 1896, S. 92.

[43]) Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a III.

man wird aber annehmen können, daß auch sie dem Kreise der 1532er angehörten, also mit der Materie vertraut waren.

Schon die ersten Hauptverhandlungen kamen den endgültigen Übereinkünften sehr nahe. Besonders die Frage der geistlichen Güter, sowie die der Bischofswahl und anderer geistlicher Dinge wurden rein textlich fast bis zum genauen Wortlaut der endgültigen Teilungsakte gefördert[44]. Trotzdem stand noch ein großer Teil der zu behandelnden Punkte aus, der dem persönlichen Eingreifen der Herzöge vorbehalten blieb.

Philipp versuchte, die endgültige Auseinandersetzung noch um ein Jahr zu verschieben. Die Absichten, die er damit verfolgte, sind nicht deutlich. Als Grund gab er nur an, daß zur jetzigen Winterszeit eine Teilung ohne die Gefahr der ewigen Ungleichheit der beiderseitigen Gebiete nicht vorgenommen werden könnte. Barnim widersetzte sich aber aufs energischste: Bei genügendem Fleiß könnten die Teile jetzt ebenso gleich gestaltet werden wie im Sommer. Auch ein eventueller Umzug der Herzöge, den die Teilung nötig machen könnte, sei im Winter ebenso unangenehm wie zu irgendeiner anderen Jahreszeit. Vertragsmäßig sei man verpflichtet, die Teilung jetzt vorzunehmen. Ein Aufschub würde nur Streitigkeiten und Händel mit sich bringen[45].

Bis zum Februar des nächsten Jahres zogen sich die Verhandlungen hin, ehe die Teilung zum Abschluß kommen konnte. Der Januar war noch mit einer regen Korrespondenz zwischen den Herzögen ausgefüllt[46], auch Verhandlungen der Räte fanden statt, ohne daß Genaueres hierüber in Erfahrung zu bringen ist[47].

---

[44]) In der Instruktion Barnims (Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a III) finden sich verschiedene längere Absätze, die wörtlich — von kleinen Ausdrucksänderungen abgesehen — mit der endgültigen Ausfertigung der Teilungsurkunde übereinstimmen. Zum Teil sind die Sätze von zweiter, aber gleichzeitiger Hand eingefügt oder am Rande vermerkt. Der Gang der Entwicklung stellt sich so dar, daß die Instruktion Barnims den Verhandlungen als Grundlage gedient hat. Im Verlaufe der Aussprache sind dann die endgültigen Fassungen hingeschrieben oder die Form, wie sie Barnim vorgeschlagen hatte, angenommen worden.

[45]) Abschrift eines Briefes von Barnim an Philipp vom 15. November 1540: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 14 Bl. 97—100.

[46]) Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 14 Bl. 76 ff.

[47]) Aus einem Brief Barnims an Philipp vom 12. Januar (Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 14 Bl. 77) geht hervor, daß Barnim seine Räte am Anfang des Monats nach Wolgast geschickt hat, ebenso daß für den 23. Januar eine Zusammenkunft geplant war.

Am 8. Februar endlich erfolgte der feierliche Teilungsakt. Schon am 7. sollten sich die Räte und die Vertreter der Städte Stettin, Stargard und Treptow (Rega), wohl aber auch die der Wolgaster Regierung, die nicht ausdrücklich genannt werden, in Stettin versammeln, um der entscheidenden Handlung einen würdigen Rahmen zu geben[48]).

Wie 1532 nahm ein junger Adliger, Joachim Reinecke aus Rügenwalde, die Verlosung vor. Es wird erzählt, daß Herzog Philipp lieber das Herzogtum Stettin für sich gewonnen hätte und zu dem jungen Reinecke gesagt haben soll: „O Junge, Junge, hättest du uns die Stettinische Kavel gebracht, wir wolltens dir furstlich belohnt haben!"[49]).

Die Teilungsurkunde trägt das Datum des 8. Februar 1541[50]). Vom gleichen Tage datiert ein Beirezeß, der eine Art Kommentar zur Haupturkunde darstellt und verschiedene Punkte der technischen

---

[48]) Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 14 Bl. 77 und 80.

[49]) Aus Michael Rodes Collectaneen, Handschrift Nr. 136 der v. Löperschen Bibliothek zu Stettin, S. 24 (= Balt. Stud. 3, Heft 1 [1835], S. 239).

[50]) Gedr. bei Johann Carl Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landesurkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Nachrichten, Bd. 1—3 und 4 Supplementbde., Stralsund 1765—1802, Suppl.-Bd. I, S. 300—320. Ein Entwurf findet sich Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 14 Bl. 8—29. Weiter sind vorhanden zwei Abschriften, Stettin St.-A. Rep. 4 P. II Nr. 18 Bl. 116—155 und Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 10 Bl. 1—48. Ferner sind noch zwei Exemplare erhalten, bei denen es zweifelhaft ist, wie man sie bezeichnen soll (Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 3 und Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a III Bl. 43—103). Ihrer Ausführung nach sind es Originale. Sie stimmen textlich beide völlig überein, und in jedem Archiv der beiden Teilherzogtümer ist ein Exemplar vorhanden. Beide sind je in zwei Lagen gebunden, wobei jede Lage besonders in einen Pergamentdeckel eingeschlossen ist. Außerdem ist das Stettiner Exemplar mit einer dicken gelb-roten Siegelschnur geheftet, woran sich aber leider nicht mehr feststellen läßt, ob sie ein Siegel getragen hat. Beide hatten aber anfangs ein anderes Datum: Actum auf unserm hause Wolgast im jar nach Christi unsers heylandts gepurt tausent funfhundert ein und viertzig am mitwochen in der heyligen weyhnachten, der da ist der neun und zwentzigste tag des monats decembris. Diese Datierung ist durchgestrichen und von anderer Hand die neue vom 8. Februar 1541 darüber geschrieben. Demnach sind sie zu Originalen bestimmt gewesen, dann aber, da die Teilung auf den 8. Februar 1541 verschoben worden ist, nicht gebraucht worden. Beide sind später noch benutzt worden, was zahlreiche Hinzufügungen späterer Ereignisse von anderer Hand besonders im Exemplar des Wolgaster Archivs beweisen. — Der Druck bei Dähnert stimmt, vom Orthographischen abgesehen, mit den Abschriften überein, nur ist bei der Datierung das Wort „Februar" ausgelassen, was das merkwürdige Datum ergibt.

Teilung verdeutlicht[51]). Ihm inhaltlich ganz nahe steht eine Urkunde vom gleichen Datum, die eine Abrechnung zwischen Barnim und Philipp über die in den vergangenen acht Jahren getrennter Regierung von beiden Seiten ausgeführten Auslösungen von Verpfändungen enthält, wodurch Barnim eine Schuld von 12 560 Gulden 10 Schilling und 7 Pfennig aufgebürdet wird, die Philipp in doppelter Höhe mehr in diesen Jahren zur Auslösung aufgewandt hat als Barnim, und die dieser nach den Verträgen zur Hälfte zurückzuerstatten hat[52]).

3. Die Teilung von 1569.

Am 14. Februar 1560 starb Herzog Philipp I. von Pommern-Wolgast. Da er fünf Söhne hinterließ, von denen noch keiner das 18. Jahr vollendet hatte, war eine vormundschaftliche Regierung notwendig, die von den Ständen des Wolgaster Herzogtums energisch betrieben wurde, um Barnim XI., der testamentarisch als Vormund eingesetzt war, zu übergehen. So berief die Herzogin-Mutter unter dem Einfluß der Stände einen Regentschaftsrat von 12 Mitgliedern, dem Ulrich von Schwerin zu Spantekow vorstand[53]).

Die Frage der Teilung wurde in dem Augenblick akut, als die Söhne Philipps soweit herangewachsen waren, daß sie selbst die Leitung der Staatsgeschäfte in die Hand nehmen konnten. Am 18. November 1566 war Johann Friedrich, der Älteste von den Brüdern, persönlich vom Kaiser belehnt worden[54]), und seine Brüder hatten bis auf den Jüngsten, Kasimir, die Mündigkeit erreicht. So war es nur erklärlich, daß sofort nach der Rückkehr Johann Friedrichs aus Wien die Verhandlungen darüber, wie in Zukunft die Regierungsgewalten verteilt werden sollten, begannen. Unberührt von diesen Auseinandersetzungen blieb naturgemäß das Herzogtum Stettin, da Barnim XI. noch am Leben war und die Söhne Philipps nur auf das Territorium ihres Vaters Anspruch hatten.

---

[51]) Abschriften: Stettin St.-A. Rep. 4 P. II Nr. 18 Bl. 156—180. Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 4 und Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 10 Bl. 49—59 und 68—86. Entwurf: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a III Bl. 104—130.

[52]) Eine Abschrift der Abrechnung ist in eine Abschrift des Beirezesses in die Mitte eingeheftet: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 10 Bl. 60—65.

[53]) Vgl. F. W. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern, Bd. I bis IV, Hamburg 1839—45, Bd. IV, 2, S. 366. Martin Wehrmann, Geschichte von Pommern, Bd. 1. 2. 2. Aufl., Gotha 1919—21, II, S. 62.

[54]) Max v. Stojentin, Jacob v. Zitzewitz, auf Muttrin und Vorwerk Lassan erbsessen, ein pommerscher Staatsmann aus dem Reformations-Zeitalter, Balt. Stud. N. F. Bd. 1 (1897) S. 220.

Die stärkste Unterstützung fanden die jungen Herzöge bei Jakob v. Zitzewitz, der dann auch im folgenden Jahre die vorläufige Regelung der Regierungsführung im Herzogtum Wolgast ausarbeitete und gegen verschiedene andere Strömungen durchkämpfte. Schon am 3. Oktober 1567 legte er den Herzögen diesen Entwurf vor, nachdem ihn Johann Friedrich am 2. Oktober um seine Meinung gebeten hatte. Es war im wesentlichen das, was im folgenden Monat auf dem Landtag zu Ückermünde festgesetzt wurde[55]).

Der Landtag zu Ückermünde, der über das Schicksal des Wolgaster Orts entscheiden sollte, begann am 3. November unter persönlicher Anwesenheit der jungen Herzöge, während Barnim der Ältere seine Räte geschickt hatte[56]). Es gelang während der Verhandlungen Jakob v. Zitzewitz, seinen Vorschlag durchzusetzen, der seinen Niederschlag in der Urkunde vom 8. November fand[57]): Das Herzogtum Wolgast wurde nicht geteilt, vielmehr sollten die beiden ältesten Brüder, Johann Friedrich und Bogislaw, zunächst versuchsweise auf zwei Jahre die Regierung gemeinsam führen. Die für einen Erbvertrag verhältnismäßig sehr kurz abgefaßte Urkunde zeigt deutlich den provisorischen Charakter. Der Zustand, den die Teilung von 1541 getroffen hatte, blieb vollkommen bestehen, nur daß zwei Herzöge an der Spitze standen, die nebeneinander völlig gleichberechtigt waren. Eine Änderung trat insofern ein, als die Stände sich bei allen wichtigen Angelegenheiten das Mitbefragungs- und Entscheidungsrecht sicherten, so daß auf der anderen Seite eine Art Vormundschaftsregierung erhalten blieb.

Aber schon im Anfang des Jahres 1569 kam es zu Verhandlungen zwischen Johann Friedrich und Barnim XI., die aber vollständig geheim, nur durch die Vermittlung Jakobs v. Zitzewitz geführt wurden[58]), über den eventuellen Rücktritt Barnims von der Stettiner Regierung. Am 30. März wurden auch einige Räte, unter ihnen Valentin v. Eickstedt und Ulrich v. Schwerin, mit diesen Plänen bekannt gemacht, und schon am 3. April waren die Verhandlungen so weit gediehen, daß ein Vertrag zwischen Barnim XI. und den jungen Herzögen aufgestellt werden konnte, der den Söhnen Philipps das ganze Territorium Pommern unter bestimmten Bedingungen übergab.

---

[55]) v. Stojentin a. a. O. S. 222 ff.

[56]) Dähnert I S. 252.

[57]) A. a. O. S. 251 ff.

[58]) v. Stojentin a. a. O. S. 229 f.

Die Gründe, die Barnim bewogen haben, diesen Schritt zu tun, sind rein persönlicher Natur. Zum Teil gibt er sie selbst in der Urkunde, die über diesen Staatsakt am 3. April 1569 ausgestellt wurde[59]), an:

An erster Stelle nennt er sein hohes Alter[60]), das es ihm kaum noch gestatte, die Lasten einer Regierung zu tragen. Es seien fünf junge Herzöge vorhanden, die sehr gut einem Territorium vorstehen könnten. Aber gerade die fünf Herzöge bildeten die Gefahr der brüderlichen Uneinigkeit, die notwendigerweise zum Schaden des Landes sich auswirken müßte. Da er aber von jeher nur auf das Wohl seiner Untertanen bedacht gewesen sei, sähe er, um dem vorzubeugen, hierin auch einen Grund für seinen Rücktritt.

Den Hauptgrund aber erwähnt er nicht: Am 6. November war seine Gemahlin, Anna von Lüneburg, gestorben. Von seinen Kindern war nur noch eine verheiratete Tochter am Leben, eine männliche Sukzession im Hause Pommern-Stettin damit ausgeschlossen. Eine weitere Regierungsführung hätte also nur eine Belastung ohne irgendeinen Zweck für ihn oder seine eigene Familie bedeutet. Aus diesem Hauptgrunde legte er, getreu seiner ganzen Einstellung zum Leben und zur Aufgabe eines Regenten, die er nur im egoistischen Genuß gesehen hatte, die Verantwortung auf die Schultern seiner jungen Großneffen und behielt für sich sozusagen ein Ausgedinge, das es ihm ermöglichte, sich einen angenehmen Lebensabend ohne die Mühen einer Regierung zu verschaffen. Ein gewisses Betätigungsfeld in der inneren Verwaltung blieb ihm immer noch dadurch, daß

---

59) Gedr. bei Dähnert Suppl. I, III. Abt. Nr. 4 S. 320 ff. Hiervon sind im Stettiner Archiv zwei gleichzeitige Abschriften vorhanden: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a I Bl. 304—18 und Nr. 19 a II Bl. 186—99. Eine Abweichung sinnändernder Art haben die Abschriften von dem Druck: Dähnert S. 328 Z. 10 von unten: „Müssow"; Abschriften: „Massow".

60) Wenn Barnim, der Achtundsechzigjährige (geb. am 2. Dezember 1501), von seinem „hohen" Alter, das ihm eine Regierungsführung nicht mehr ermögliche, spricht, so ist das wieder ein Beweis für die Veränderlichkeit des Begriffs „hohes Alter". Kein Fürst oder Staatsmann im 19. und 20. Jahrhundert hat sich in diesem Alter schon regierungsunfähig gefühlt. Im Mittelalter war es aber wirklich ein hohes Alter. Nur einer der Vorgänger Barnims XI. hatte, soweit es uns bekannt ist, das 68. Lebensjahr erreicht, und zwar war das sein im 69. Jahre verstorbener Vater Bogislaw X., der als sehr alt empfunden worden war, von seinem Bruder und seinem Neffen, die mit 38 bzw. 45 Jahren gestorben waren, ganz zu schweigen. Auch von seinen Nachfolgern hat keiner mehr das 68. Jahr erreicht, am nächsten kommt ihm Bogislaw XIII. mit 62 Jahren.

er jede Regierungshandlung seines Nachfolgers im Stettiner Herzogtum von seiner Genehmigung abhängig machte.

Am 15. Mai einigten sich die Brüder in Wollin über die verfassungsmäßige Seite, d. h. über die Grundlagen, nach denen sie die Regierung des ihnen nun in seiner Gesamtheit überlassenen Territoriums führen wollten[61]). Es handelt sich hierbei um die Urkunde, die bei jeder Teilung ausgestellt wurde und die die einigenden Festlegungen enthält. Über sie wird noch ausführlich zu sprechen sein (vgl. S. 27 f.).

Die wichtigste Entscheidung über das Stattfinden einer Teilung lag aber dieses Mal bei den Ständen, deren Macht den Herzögen gegenüber seit 1541 beträchtlich gewachsen war. So wird der erwähnte Landtag und sein Abschied vom 23. Mai[62]) von besonderer Bedeutung für die endgültigen Verhandlungen zwischen den Herzögen.

Zunächst genehmigten die Stände den Rücktritt Barnims in der Form, wie der Vertrag zwischen ihm und den jungen Herzögen vom 3. April es festlegt. Ferner wurden auf diesem Landtag die beiden Regierungen bestätigt: Pommern-Stettin erhalten Johann Friedrich und Barnim XII., Wolgast Ernst Ludwig und Bogislaw XIII. Kasimir bekommt das Stift Kammin, das ihm nach dem Tode Barnims XI. von Johann Friedrich abgetreten wird. Die eigentliche

[61]) Gedr. bei Dähnert I S. 259—67. Originale mit eigenhändigen Unterschriften der Herzöge: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a I Bl. 212 bis 223 und Nr. 98 Bl. 132—155. Außerdem einige Abschriften: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 24 Bl. 67—85 und Nr. 19 a I Bl. 439—57. Eine Schwierigkeit ergibt sich in der Datumsfrage: Alle Abschriften tragen das Datum des 16. Mai. Nur das Original Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a I gibt den 15. Mai an, während in dem Original Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 98 Bl. 132—55 am sechßzehenden may steht, dann aber sechß durchgestrichen und funf darüber geschrieben ist. Die Ausstellung der Urkunde muß also am 16. Mai geplant gewesen, dann aber auf den 15. vorverlegt worden sein. Der Grund ist der Beginn des Landtages am 15. Mai, dem man die fertige Urkunde bereits vorlegen wollte. — Der Druck bei Dähnert stimmt im wesentlichen mit dem Original überein, ausgenommen zwei sinnändernde Lesefehler: Dähnert S. 263 Z. 14: Narren, Original: gardende. Dähnert S. 266 Z. 10: gehören; Original: gebohren.

[62]) Gedr. bei Dähnert I S. 515 ff. Original mit eigenhändigen Unterschriften der Herzöge: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a I Bl. 17—57. Druck und Original stimmen, abgesehen von der Orthographie, die bei Dähnert stark verändert ist, überein. Außerdem ist noch eine unvollständige Abschrift vorhanden: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a I Bl. 132—48. Es fehlt der Teil Dähnert S. 525 Z. 7: „eingefallen“ bis S. 532 Z. 28: „im gleichen“.

Regierungsführung übernehmen nur Johann Friedrich und Ernst Ludwig, während die anderen sich freiwillig mit Abfindungen begnügen. Aus welchen Beweggründen nicht die beiden Ältesten, sondern der erste und der dritte die Regierungen übernahmen, ist nicht ersichtlich, zumal Bogislaw XIII., der Zweitälteste, provisorisch schon seit 1567 mit Johann Friedrich zusammen die Regierung geführt hatte und später 1592 eine Vormundschaftsregierung, 1603 ein eigenes Herzogtum, Pommern-Stettin, übernahm. Außerdem mußten sich die Herzöge auf diesem Landtag verpflichten, keine Bündnisse zu schließen oder neue Abgaben zu erheben ohne Bewilligung der Stände. Die herzogliche Stellung war so geschwächt, daß eine Teilung nur unter starken Zugeständnissen an die Landschaft möglich war.

Erst nachdem so die Genehmigung der Stände eingeholt worden war, konnte man an die weitere Ausarbeitung der Teilung gehen. Schon am folgenden Tage nach Schluß des Landtags, am 24. Mai[63]), einigten sich die Herzöge über die weiteren Verhandlungen, die im wesentlichen die Stellung der nicht zur Regierung kommenden Herzöge betreffen mußten, da man darüber auf dem Landtage noch nicht einig geworden war. Besonders Bogislaw war mit der vorgeschlagenen Abfindung in Gestalt der beiden Ämter Barth und Loitz nicht einverstanden, sondern wollte unter allen Umständen das ertragreichere Kloster Neuenkamp an Stelle von Loitz haben. Auch bei Barth bestand eine Schwierigkeit darin, daß es zum Leibgedinge der Herzogin-Mutter gehörte, die also anderweitig entschädigt werden mußte. Die Lösung dieser Frage, natürlich zusammen mit der Abfindung Barnims XII. im Teile Stettin, sollte dem älteren Barnim und seinen Räten überlassen werden, die zum 26. Juni einen Verhandlungstag im Kloster Jasenitz anberaumten. Außer den Räten Barnims XI., Graf Ludwig v. Eberstein, Jakob v. Münchow und Andreas v. Borcke, sollten noch einige Vertreter der Ritterschaft geladen werden, nämlich: Heinrich v. Wolde[64]), Ulrich v. Schwerin, Klaus v. Puttkamer, Jakob v. Zitzewitz, Karsten v. Manteuffel, Joachim v. d. Schulenburg, Antonius v. Zitzewitz, Georg v. Platen, Valentin v. Eickstedt, Hasso v. Wedel, Jasper v. Krakewitz, Berndt

[63]) Die Originalurkunde mit den Siegeln und eigenhändigen Unterschriften der jungen Herzöge, Kasimir ausgenommen, Stettin St.-A. Rep. 2 Urk. Ducalia Nr. 658 a.

[64]) In der Urkunde ist nur genannt: Der Statthalter von Kammin an Stelle des Bischofs. Diese Stellung bekleidete zu dieser Zeit Heinrich von Wolde (vgl. Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 11 Nr. 1 Vol. IV Bl. 19 ff.).

v. Dewitz, Karsten v. Küssow, Messige v. Borcke, Dietrich v. Schwerin, Erasmus Hausen, Otto v. Ramin, Alexander v. Eickstedt, Lorenz Somnitz, Joachim Hagemeister und Joachim Berckhahn. Sie sollten der Verhandlung mit Rat zur Seite stehen; außerdem erhielt aber auch jeder der Herzöge das Recht, sich aus diesem Kreise zwei zu seinem persönlichen Beistande zu wählen.

Bis zu der Zusammenkunft am 26. Juni sollten von den in Frage kommenden Ämtern genaue Register angefertigt und den Verhandlungen zugrunde gelegt werden[65]). Aber der festgesetzte Termin konnte nicht eingehalten werden, da Jakob v. Zitzewitz, den Johann Friedrich nicht missen wollte, zu dieser Zeit noch auf einer Gesandtschaft nach Dänemark war. So wurde der Beginn der Verhandlungen um einen Monat auf den 20. Juli verschoben[66]).

Schon am 21. Juli überwiesen die Herzöge die Stände des Wolgaster Orts an Ernst Ludwig, die des Stettiner Orts an Johann Friedrich. Auch die Sukzession wurde an diesem Tage schon schriftlich niedergelegt, daß nämlich, falls die eine Linie ausstarb, die andere das Erbe antreten sollte[67]). Am 25. Juli war man endlich so weit, die endgültige Fassung des Teilungsvertrages herzustellen[68]):

Er beginnt mit dem wörtlichen Abdruck der Abdankungsurkunde Barnims, gibt dann die einleitenden Worte des Vertrages von 1541

---

[65]) Diese Register sind wirklich hergestellt worden. Erhalten ist noch das des Amtes Barth, das das Datum Anno currente 1569 20. Iunii trägt (Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 9 Bl. 96—98 und 103—105). Es enthält an erster Stelle die Aufzählung aller Edelen, die im Amte Barth sitzen, 31 an der Zahl — Amt ist also hier im weiteren Sinne als territorialer Verwaltungsbezirk gebraucht. Folgend wird dann der Landschoß, den diese zu geben haben, verzeichnet.

[66]) v. Stojentin a. a. O. S. 232.

[67]) Erhalten ist nur eine Abschrift vom Jahre 1587, die unter Aufsicht von Joachim Berckhahn angefertigt ist (Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a I Bl. 286—290), und die die Überweisung der Wolgaster Stände an Herzog Ernst Ludwig enthält. Ein Original hiervon mit eigenhändigen Unterschriften der Herzöge Johann Friedrich, Bogislaw XIII. und Barnim XII., in dem aber nicht die Sukzessionsbestimmungen enthalten sind, ist an die erbarn unsern lieben getrewen allen Wussowen zu Stettin und Staffelde geseßen gerichtet (Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a I Bl. 2 f.).

[68]) Gedr. bei Dähnert I S. 267 ff. Eine Abschrift mit eigenhändigen Unterschriften der Herzöge in Pergament gebunden, angefertigt am 10. Juli 1570: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 98 Bl. 1—131. Darüber hinaus sind noch verschiedene Abschriften vorhanden, die alle vom Druck, vom Orthographischen abgesehen, nicht abweichen: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a I Bl. 320—438; Nr. 19 a II Bl. 107—185 und 186—287; Nr. 24 Bl. 1 bis 66.

wieder, und erst nach der feierlichen Bestätigung dieser Teilung folgen die Bestimmungen, wie es in Zukunft gehalten werden soll.

Über die Abfindungen der jüngeren Herren wurde zwei Tage später als Abschluß der Jaseniter Verhandlungen eine besondere Urkunde ausgestellt. Bogislaw erhielt die Ämter Barth und Neuenkamp, Barnim die Ämter Rügenwalde und Bütow. Gleichzeitig wurden die Ämter Usedom und Pudagla an Stelle des Amtes Barth der Herzogin-Mutter als Leibgedinge zugewiesen[69]).

Vollkommen war das Problem der Teilung hiermit noch nicht gelöst. Besonders durch die Abfindung des zurückgetretenen Herzogs Barnim XI. war der Teil Stettin, bzw. Johann Friedrich, der diesen Teil verwalten sollte, rein finanziell stark benachteiligt. Das gestand auch Barnim XI. durchaus zu und trat von seinem ihm in den Teilungsverträgen zugebilligten Einkommen einen Teil an Johann Friedrich wieder ab, ja versprach sogar, ihm aus seinem Privatvermögen für die erste Hofhaltung 2000 Gulden zu geben[70]).

Auch die Frage der Abfindung der jüngeren Herren war noch nicht zur Zufriedenheit aller Teile gelöst, besonders zwischen Johann Friedrich und dem ihm zugewiesenen Barnim XII. bestanden Schwierigkeiten, die erst in den 70er Jahren beigelegt wurden.

Andere Fragen, die aber weniger die Teilung betrafen, sondern rein verwaltungstechnischer Art waren, nur durch das Vorhandensein zweier Regierungen kompliziert, z. B. die Fräuleinsteuer oder die Festlegung der Roßdienste, harrten bis ins 17. Jahrhundert hinein der Entscheidung.

2. Die Einzelbestimmungen der Verträge.

Die Bestimmungen der Teilungsverträge zerfallen ihrem Inhalte nach grundsätzlich in zwei verschiedene Gruppen. In der einen Gruppe legten die Herzöge fest, was an Regierungsgeschäften in Zukunft von beiden gemeinsam behandelt werden sollte, d. h. es wurden die Gebiete der inneren und äußeren Politik genannt, für die das Bestehen von Teilherrschaften unberücksichtigt blieb oder die in

---

[69]) Gedr. bei Dähnert I S. 320 ff. Original auf Papier mit eigenhändigen Unterschriften der Herzöge und fünf Papiersiegeln: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a I Bl. 110—119. Abschrift: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a I Bl. 458—468.

[70]) Originalurkunde Barnims XI. vom 5. August 1569 zu Stettin, Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 21 Bl. 1—4, mit eigenhändiger Unterschrift und neunschildigem Herzogssiegel.

den Teilherzogtümern gleichen Richtlinien unterworfen wurden. Die Bestimmungen dieser Gruppe wahrten trotz der Teilung für die Zukunft die Einheit des Gesamtterritoriums. Die andere Gruppe umfaßte die trennenden Bestimmungen. Meist heben sich bei allen Teilungsverträgen diese beiden Gruppen schon rein äußerlich voneinander ab, indem für beide je eine besondere Urkunde ausgestellt ist, wobei allerdings auch Einungsbestimmungen in der Urkunde auftauchen, die die Trennung vollzieht.

Im folgenden werden beide Gruppen gesondert behandelt werden, wobei bei der zweiten Gruppe das Hauptgewicht darauf gelegt ist, darzustellen, nach welchen Grundsätzen die Teilung vorgenommen worden ist.

1. Die Einheit des Gesamtterritoriums.

Bei allen Teilungen deutscher Territorien des Mittelalters ist es nur in den seltensten Fällen, bei den sogenannten Totteilungen, zur Schaffung völlig neuer, vollkommen voneinander gelöster Herrschaftsgebiete gekommen. Garant für die Einheit war einmal die Tatsache, daß die neuentstehenden Fürstentümer unter der Regierung der nächsten Verwandten aus einer Familie standen, die ihr Territorium gegen die umliegenden Staatsgebiete zu verteidigen hatte. Zum andern war die Einheit gewährleistet durch die Stände.

Die Zusammengehörigkeit findet ihren starken Ausdruck bei allen Teilungen darin, daß besonders, wie schon oben erwähnt, eine Urkunde abgefaßt wird, die nur Bestimmungen über die Gemeinsamkeit der Regierungsführung enthält. Für die Teilungen Pommerns im 16. Jahrhundert sind nur für zwei, nämlich für die von 1532 und 1569, solche Sonderurkunden erhalten. Sicher ist sie aber auch für die Teilung von 1541 vorhanden gewesen. Ihr Verlust ist für die Kenntnis der Bestimmungen, die in ihr enthalten gewesen sein werden, leicht zu ertragen, wenn man die erhaltenen näher betrachtet.

Die Urkunde von 1532, datiert vom gleichen Tage wie die Teilungsurkunde[71]), ist in ihrem Wortlaut, abgesehen von der Einleitung und einigen Sätzen von geringerer Bedeutung, in die vom 15. Mai 1569[72]) übernommen worden. Einzelne Bestimmungen, an denen die Urkunde von 1569 reicher ist, verändern nicht die Gesamthaltung. In den meisten Fällen drücken die Zusätze nur die hervorragende Stellung der Stände 1569 gegenüber dem Herzogs-

[71]) Gedr. v. Medem a. a. O. S. 103 ff.; vgl. oben Anm. 36.

[72]) Gedr. bei Dähnert I S. 259 ff.; vgl. oben Anm. 61.

hause aus; Entscheidungen, die nach der Urkunde von 1532 nur den Herzögen zustehen, werden außerdem den Ständen unterstellt.

Wenn 1532 und 1569 die Übereinkunft der Herzöge ein fast gleiches Bild gewährt, so wird für 1541 nicht mit großen Abweichungen zu rechnen sein, besonders wenn man berücksichtigt, daß bei der Teilung von 1569 rein gebietsmäßig keine umwälzenden Veränderungen vorgenommen worden sind.

Die oberste Gewähr für die innerliche Zusammengehörigkeit der beiden 1532 neu entstehenden Gebietsteile Pommern-Stettin und Pommern-Wolgast bietet der Vorbehalt der Gesamten Hand[73]) an den König- und Fürstlichen Dignitäten, Herzogthümern, Fürstenthum, Graf- und Landschaften, so uns zuständig und wir besitzen. Hinzu kommt, daß beide Herzöge den vollen Titel des Herzogtums in ihren Urkunden gebrauchen dürfen, ebenso beide berechtigt sind, das große pommersche Wappen zu führen[74]). In dieser klaren unzweideutigen Art ist es 1532 allerdings noch nicht ausgesprochen, vielmehr heißt es dort nur, daß die Herzöge getrennt in den nächsten acht Jahren regieren wollen und doch mit in nhamen des anderen. 1541 und 1569 besteht aber über die Gesamthand kein Zweifel mehr. Damit ist ein für allemal ein Zerfall des Gesamtterritoriums, solange noch ein Glied des Herzogshauses lebt, ausgeschlossen.

Als weiteres äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit ist mit der Gesamthand die Erbhuldigung aller Stände Pommerns an beide Herzöge verbunden. So sind letzten Endes rein der Verfassung nach die Stände das eigentliche Bindeglied zwischen beiden Herrschaften[75]). In einem deutschen Territorium hat dieser Zustand, daß gleichsam die Stände die Einheit des Gesamtterritoriums verkörperten, sich noch bis in die jüngste Zeit erhalten: In Mecklenburg, dem deutschen Territorium, in dem die landständische Verfassung am längsten bestanden hat, haben bis 1918 die Landstände von Mecklen-

[73]) Über den Begriff der Gesamthand und seine rechtliche Bedeutung vgl. Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. verb. Aufl. fortgeführt v. Eberhard Frh. v. Künßberg, Berlin und Leipzig 1922, S. 437.

[74]) Mit dem großen pommerschen Wappen ist das neunschildige gemeint. Über das pommersche Herzogswappen vgl. Theodor Pyl, Die Entwicklung des Pommerschen Wappens im Zusammenhang mit den Pommerschen Landesteilungen (= Pommersche Geschichtsdenkmäler Bd. 7), Greifswald 1894.

[75]) Schriftlich kommt diese Stellung der Stände zu beiden Herzögen auch darin zum Ausdruck, daß die Kanzlisten von ihrem eigentlichen Gebietsherrn als von minen gnädigen hern, von dem anderen als von minen auch gnädigen hern sprechen.

burg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz gemeinsame Landtage abgehalten[76]).

So zeigt die Regelung des persönlichen Verhältnisses der regierenden Fürsten zueinander deutlich den Willen, die Zusammengehörigkeit der Landesteile dauernd zu erhalten. Die gegenseitige Versicherung, daß jeder den anderen sein leben lanck lieben, ehren, furderen und meinen . . . und einer des anderen schaden, nachteil und unrat unsers hogsten vermugens verhueten, davor warnen und sein bestes mit worten und werken wissen und fortsetzen soll, kann man vielleicht der mittelalterlichen Diktion entsprechend als unerheblich ansehen. Wichtig aber und durchaus positiv sind die Bestimmungen, die für den Fall getroffen werden, daß es zwischen den Fürsten einmal zu ernstlichen Zerwürfnissen kommen sollte.

Solche Streitigkeiten werden zunächst vor die Hofräte beider Herzöge gebracht, die auf dem Verhandlungswege einen Ausgleich zu versuchen haben. Mißlingt die gütliche Auseinandersetzung, so wird ein Schiedsgericht einberufen, das aus 12 der Vornehmsten des Adels besteht und als Vorsitzenden den Bischof v. Kammin hat. 1569 wird an dieser Bestimmung noch eine Änderung vorgenommen, insofern als für den Fall, daß der Bischof von Kammin aus dem herzoglichen Hause stammt, der Statthalter des Stifts den Vorsitz übernimmt, eine Maßnahme, zu der 1532 kein Anlaß vorhanden war, da erst 1556 zum ersten Mal ein Familienmitglied des Herzogshauses, Johann Friedrich, den Bischofsstuhl von Kammin bestieg. Diesem Schiedsgericht ist nach dem Vertrage von 1532 in seinem Spruch unbedingt Folge zu leisten.

Dagegen berücksichtigt der Vertrag von 1569 noch den Fall, daß die Herzöge in ihrem Zerwürfnis beharren und der schiedsrichterlichen Entscheidung keine Beachtung schenken. In diesem Fall sind die gesamten Stände des Territoriums prelaten, hern, mann und stette zuständig, d. h. mit anderen Worten, die Streitigkeit wird vor den Landtag gebracht. Bei Weigerung der Herzöge, sich und ihre Sache dem Spruche des Landtages anzuvertrauen, haben die Landstände als letztes Druckmittel das Recht, die Dienste zu verweigern. Unter allen Umständen soll vermieden werden, daß eine auswärtige Macht sich einmischt.

Um zu verhindern, daß von außen her Uneinigkeit zwischen die Herzöge getragen wird, stellt man bestimmte Forderungen darüber

[76]) Schröder-v. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte [6] S. 943. Heinrich Brunner und Claudius Frh. v. Schwerin, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, München und Leipzig 1930 [8], S. 298.

auf, in welcher Weise die Herzöge ihre „Diener", d. h. im Sinne des Vertrages die höheren Staatsbeamten[77]) auszuwählen haben. Gerade Barnim XI. glaubte die Erfahrung gemacht zu haben — durch den Vertrauten seines Bruders, Vivigenz v. Eickstedt —, wie stark der Einfluß der Räte das Verhältnis zwischen den Regierenden beeinträchtigen könnte. So trifft man die Vorsichtsmaßregel, daß jeder Herzog vor der Neueinstellung eines Dieners diesen zu fragen und sich auch sonst zu erkundigen hat, ob zwischen ihm und dem anderen Herzog irgendwelche Zerwürfnisse vorliegen. In diesem Falle darf die Einstellung nur mit Genehmigung des anderen Herzogs erfolgen. Völlig ausgeschlossen von der Einstellung durch einen Herrn sind die, die bei dem anderen Herzog schon ein Amt bekleidet haben und aus persönlichen oder sachlichen Gründen aus dessen Dienst geschieden sind[78]). Sollte aber während des Dienstes ein Rat in irgendwelche Zwistigkeiten mit dem anderen Herzog verwickelt werden, so hat sein Herr darauf zu achten, daß der Streit aus der Welt geschafft wird. Fügt sich der Diener nicht dem Spruche des Herrn, so wird er unweigerlich seines Amtes enthoben.

Auch dürfen die Räte, so sagt der Vertrag von 1569, nur aus Einheimischen genommen werden. Nur wenn diesen die Einnahmen eines Amtes zu gering sind und sie sich deshalb des Dienstes entziehen, dürfen die Herzöge auch außerhalb des Landes Gesessene einstellen, müssen aber zu diesem Zweck die Genehmigung der Hofräte haben, sodaß praktisch eigentlich nie Nicht-Pommern ein Amt bekleiden können, da die Räte immer für ihre Standesgenossen eintreten werden.

Ebenso stark zeigt sich die Verbundenheit in der Behandlung von Angelegenheiten der auswärtigen Politik. Feststehender Satz ist, daß, wenn ein Teilgebiet von einem äußeren Feinde angegriffen wird, der andere Herzog unbedingt zum Schutze der Landesgrenzen Hilfe mit Rat und Tat leistet. Anders ist es, wenn ein Herzog von sich aus einen Krieg beginnt. In diesem Falle muß der andere Herzog — 1569 auch die Landstände — von dem Vorhaben vorher unterrichtet sein und seine Zustimmung gegeben haben; dann ist er ebenfalls zur Heeresfolge verpflichtet. Nur wenn

[77]) Vgl. Jakob und Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. II, Leipzig 1860, Sp. 1110, wo als Bedeutung von diener neben anderem auch angegeben ist: „der ein öffentliches Amt verwaltet, der Beamte, Diener der Kirche . . . Minister, Minister verbi". Der diener in der im Vertrage gebrauchten Bedeutung ist der spätere „Minister".

[78]) Diese Bestimmung findet sich nur im Vertrage von 1569.

er vorher nicht von dem geplanten Unternehmen erfahren hat, hat er das Recht, seine Unterstützung zu verweigern.

Ebenso können Bündnisse mit auswärtigen Mächten nach dem Vertrage von 1569[79]) nur unter Zustimmung beider Herzöge und der Landstände abgeschlossen werden, sogar die Aufnahme von Geldern aus dem Reiche bedarf der Genehmigung durch den anderen Herzog und durch die Landstände, so daß jede größere auswärtige Angelegenheit nur gemeinsam vorgenommen wird, die Teilherzogtümer nach außen vollkommen verschwinden.

Auch für verschiedene Zweige der Innenpolitik wurden eine Anzahl von Bestimmungen getroffen, die in weitgehendem Maße gemeinsames Vorgehen berücksichtigen. Daß man den Landständen Wahrung und Achtung ihrer Privilegien zusichert, ist eine Selbstverständlichkeit. Wesentlich dagegen sind die Festlegungen, wie man sich gemeinsam gegen Ein- und Übergriffe einzelner Lehnsleute verhalten will. In jedem Falle des Ungehorsams der Stände oder ihres tätlichen Vorgehens gegen einen Herzog sind die Fürsten zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet und haben gemeinsam alles daran zu setzen, um die Lehnsleute wieder zur Unterordnung zu bringen.

So ist es im Hinblick auf die Einheit des Territoriums nur ganz natürlich, daß alle strassenbeschediger, dieb und ubeltheter ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen verfolgt werden und es den Herzögen streng untersagt ist, solchen Leuten, die ihre verbrecherische Tätigkeit im Gebiet des anderen Herzogs ausgeübt haben, offen oder geheim Unterkunft und Schutz zu gewähren. Ebenso darf im Gesamtterritorium den landstreichern, mussiggengern, garden und hernlosen knechten, muthwilligen bethlern, zigenern und anderen losen buben kein Aufenthalt oder Geleit gegeben werden.

Für die Form der tätigen Unterstützung eines Herzogs durch den anderen, um solche Übergriffe der Untertanen zu bestrafen, werden praktische Anhaltspunkte gegeben: Der geforderte Herzog hat sofort Folge zu leisten, während der Forderer diesem, solange er auf dem Gebiete des Forderers sich befindet, vollkommenen Unterhalt an Essen, Trinken und Futter für das gesamte Aufgebot zu stellen hat.

Auch die Rechtsprechung wird für Streitigkeiten zwischen Angehörigen beider Gebietsteile besonderen Richtlinien unterworfen. Ganz allgemein wird den Ständen untersagt, bei Uneinigkeit untereinander sich auf eigene Verantwortung Recht zu verschaffen, viel-

[79]) 1532 wird das Bündnisproblem nicht berührt, ebenso nicht die finanzielle Seite.

mehr ist bei jedem Rechtsfall die Entscheidung der Herzöge, also das Hofgericht, anzurufen.

Für die speziellen Ausführungen werden drei Fälle unterschieden: 1. Streitigkeiten zwischen einem Herzog und den Ständen des anderen. 2. Streitigkeiten zwischen den Ständen beider Teilgebiete. 3. Streitigkeiten zwischen Bürgern und Bauern beider Herzogtümer.

Für die erste Gruppe liegt die Entscheidung bei den Hofräten des beklagten Herzogs, die dem Kläger unter allen Umständen zu seinem Rechte verhelfen sollen. Dem Kläger wird freies Geleit von seinem Prozeßgegner zum Verhandlungsorte, d. h. zur Residenz des Herzogs zugesagt.

Bei Streitigkeiten der Stände beider Teilgebiete untereinander wird der Streit an die Räte des Herzogs verwiesen, dessen Lehnsmann der Beklagte ist.

Bei Bürgern und Bauern tritt das für den Beklagten zuständige Gericht ein, wohin der Kläger freies Geleit hat.

Bezeichnend für den Willen der Herzöge, trotz der Teilung die Einheit des ganzen Territoriums zu wahren, sind die Bestimmungen über Handel und Gewerbe. Wichtig ist die Forderung nach einer gleichen Münzart im Gesamtterritorium. Dieselben Einheiten sollen dem Gelde in beiden Teilherzogtümern zugrunde gelegt werden, denen sich auch die Städte, die das Münzrecht noch besitzen, anzuschließen haben. Der Vertrag von 1569 geht sogar noch weiter und fordert Gleichheit der policey[80]), elle, gewicht, scheffel und mass.

Weniger die Einheit beweisend sind die Richtlinien, die für das Kaufmannsgewerbe aufgestellt werden, aber sie mögen der Vollständigkeit halber erwähnt werden. Alle Gewerbetreibenden stehen unter dem besonderen Schutz der Herzöge und ihrer Beamten. Vor allen Dingen sollen beide Herzöge darauf achten, daß der Straßenraub, der das reisende Kaufmannsgewerbe natürlich besonders beeinträchtigt, aufs schärfste verfolgt wird. Auch für die Instandhaltung der Straßen soll alles getan werden, um dem Kaufmann den Aufenthalt in Pommern zu erleichtern. So ernst faßt man diese Aufgabe auf, daß man den Amtleuten, die in dieser Beziehung lässig sind und ver-

[80]) Polizei ist im 16. Jahrhundert von sehr weitgehender, verschiedener Bedeutung. Man versteht darunter die gesamten Maßregeln für die Staatsverwaltung, besonders eine Art Sittenaufsicht (vgl. J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. VII Sp. 1981). Hier sind die Verordnungen gemeint, die die Regelung von Handel und Gewerbe betreffen.

sagen, sogar Amtsentsetzung androht, eine Maßnahme, die allerdings nur 1569 vorgesehen ist.

Die Handelsplätze und Niederlassungen sollen keine Veränderung erfahren. Will einer der Herzöge einen neuen Markt anlegen, so bedarf er dazu — und das ist das einzige Mal, daß auch 1532 den Ständen ein Mitbestimmungsrecht zugesprochen wird — der Zustimmung der Landstände.

Einige Festsetzungen über die Unveränderlichkeit der Zölle ohne Wissen des anderen Herzogs und über die freie Ausfuhr von Korn beschließen die handelspolitischen Ausführungen.

Zweifellos mit eins der stärksten Momente für die Einheit ist die gemeinsame Behandlung aller Kirchenangelegenheiten, zu der man sich verpflichtet. In allen Urkunden, die die Teilungen betreffen, findet sich mindestens ein Absatz, in dem die kirchlichen Fragen gemeinsamem Vorgehen unterworfen werden. Daraus erklärt es sich, daß die ganze kirchliche Verfassung nach der Durchführung der Reformation für das Gesamtterritorium gegeben wird. Alle Kirchenordnungen, die im Laufe der Zeit erschienen, haben Geltung für ganz Pommern, keine ist vorhanden, die ausdrücklich nur für ein Teilgebiet bestimmt wäre. Zwar haben Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin später jedes für sich einen Superintendenten, aber die Spitze der Landeskirche, der Generalsuperintendent, wird von beiden Herzögen gemeinsam eingesetzt. Auch die Behandlung des Bistums und Stifts Kammin, ebenso wie die der Stifter St. Marien und St. Otto zu Stettin, die einer gemeinsamen Verwaltung unterstellt werden, entspricht durchaus der einigenden Einstellung.

Auch in der gemeinsamen Verwaltung der hohen Schulen Pommerns, der Universität zu Greifswald, die zwar unter der Fürsorge des Wolgaster Herzogs steht, wobei aber dem Stettiner durchaus Einfluß eingeräumt wird, und des Pädagogiums zu Stettin, liegt unbedingt ein einigendes Moment. Es ist mindestens ebenso stark bindend, wie die rein materiellen gemeinschaftlichen Besitzungen an Zöllen, Stettiner Haff[81]) usw.

Berücksichtigt man das Vorgetragene, so zeigt sich, daß die fürstlichen Landesteilungen noch im 16. Jahrhundert einen wesentlich privatrechtlichen Charakter haben und noch durchaus nicht so einschneidend waren, wie sie es in späteren Jahrhunderten unter dem

---

[81]) Die Einzelbestimmungen über die Kirche wie über die gemeinsamen Besitzungen werden unten in dem Kapitel über die trennenden Bestimmungen behandelt werden.

Einfluß einer strengeren Ausbildung des fürstlichen Regiments geworden sind. Aber auch da hatten selbst im zersplitterten Thüringen bis in die neueste Zeit hinein die teilenden Fürsten Institute, die sie gemeinsam pflegten.

2. Die territoriale Teilung und ihre Grundsätze.

Die Hauptbedeutung haben bei den Bestimmungen, die die Trennung der Machtbefugnisse der teilenden Herzöge zum Inhalt haben, diejenigen, die festlegen, welche Stände mit ihrem Grundbesitz zum einen oder anderen Teil gehören sollen. Man ging dabei so vor, daß man zunächst die Städte, dann die Ämter, Klöster und die Ritterschaft namentlich den beiden Herrschaftsbezirken zuteilte.

Die Verteilung der Städte blieb — von einer Ausnahme abgesehen — in allen drei Teilungen gleich. Von 1532, der ersten Teilung des 16. Jahrhunderts, an bis zur Vereinigung ganz Pommerns unter einer Hand 1625 gehörten zum Teil Stettin alle Städte östlich der Swine und Oder mit Stettin und Gartz, ausgenommen Greifenhagen, die als einzige Stadt ihr Teilterritorium gewechselt hat. Sie gehörte während der acht Jahre der provisorischen Teilung zu Stettin und wurde 1541 dann endgültig zu Wolgast geschlagen.

Genannt sind hier natürlich nur die Immediatstädte, während die Mediatstädte, nicht besonders aufgeführt, zu dem Teil gelegt werden, dem ihre Herrschaft angehört.

Erwähnt muß noch werden eine Einigung der Herzöge, die zwei Häuser in Stettin betrifft, das Büchsenhaus und das Haus, die Münze genannt. Das Büchsenhaus lag in der Schuhstraße (Nr. 27), die Münze in der Kl. Ritterstraße (Nr. 1)[82]. Beide Häuser wurden dem Wolgaster Herzog 1541 und 1569 als Wohnhaus ohne alle burgerliche unpflicht überlassen. Da dem Stettiner Herzog in Wolgast keine Häuser eingeräumt wurden, kann man die größere Bedeutung, die dem Teil Stettin trotz aller gleichmäßigen Teilung zukam, ermessen. Denn als Grund für diese Maßnahme wird angegeben, daß die Häuser für den Wolgaster Herzog und dessen Nachfolger zur notdurft in zusammenkünften, oder wann i. lbd. oder die ihrigen sonsten des orths zu tun, bestimmt sein sollten. Daß der Stettiner Herzog etwa auch häufiger in Wolgast zu tun haben könnte, wurde gar nicht angenommen.

[82]) H. Lemcke, Die älteren Stettiner Straßennamen im Rahmen der älteren Stadtentwicklung, 2. neubearb. Aufl. v. C. Fredrich, Stettin 1926, S. 37 und 46.

Völlig unverändert ist in allen Teilungen des 16. Jahrhunderts die Zuteilung der Ämter. Zu Stettin kommen alle Ämter östlich der Oder und Swine: Saatzig, Wollin, Belgard, Rügenwalde, Stolp, Lauenburg, Bütow, die Landvogtei Greifenberg und das Amt Stettin, zu Wolgast alle westlich dieser Linie mit Ausnahme des zu Pommern-Stettin gelegten Amtes Stettin: Wolgast, die Landvogtei Rügen, Barth, Damgarten, Tribsees, Grimmen, Loitz, Klempenow, Treptow (Toll.), Ückermünde, Usedom und Lindenberg.

Nicht erwähnt ist im Vertrage von 1532 die Landvogtei Greifenberg. Der Grund ist sicher der, daß ein zu geringer herzoglicher Besitz hier vorhanden war; dieser Tatsache wegen blieb auch bei der Verwaltungsreform Bogislaws X. die Landvogtei Greifenberg als solche bestehen und wurde nicht in ein Amt umgewandelt[83].

Ebenfalls ungenannt bleibt 1532 das Amt Lindenberg. Auch hier liegt der Grund in dem geringen Besitzstand, da erst im Laufe des 16. Jahrhunderts das Amt sich durch Hinzulegung von Dörfern der Ämter Loitz, Klempenow und Verchen allmählich ausbildete. In der Musterrolle von 1523 wird es z. B. auch nicht genannt.

Eine Abweichung des Vertrages von 1569 von den vorhergehenden, die aber nicht direkt eine Änderung der beiden Gebietsteile bedeutet, besteht bei den sogenannten Reinfeldischen Gütern, die 1569 beim Amte Klempenow genannt werden. Es handelt sich um die Güter Welzin, Letzin, Wolkow, Wildberg, Reinberg und einen Anteil in Japzow[84], die dem Kloster Reinfeld in Holstein seit dem 13. Jahrhundert gehörten. Als dieses Kloster von Christian III. von Dänemark säkularisiert wurde, wollten die Herzöge von Pommern diese in ihrem Territorium gelegenen Besitzungen an sich nehmen, ein Plan, dem sich Dänemark aber widersetzte[85]. Erst nach langem Streit kam es schließlich zu einer Einigung, indem am 27. Februar 1566[86] Pommern die Güter für 25 000 Taler von Dänemark zurückkaufte[87].

---

[83]) Spahn, Verfassungsgeschichte S. 16. Selbst die Besoldung des Landvogts mußten die Ämter Treptow und Wollin tragen. Vgl. auch Reinhold Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert (= Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Heft 126), Leipzig 1907, S. 121.

[84]) Extrakt der Ämter des Teils Stettin: Amt Klempenow 1569. Vgl. Albert Georg Schwartz, Versuch einer Pommersch- und Rügianischen Lehnhistorie, Greifswald 1740, S. 752 f.

[85]) Vgl. Reinhard Heling, Pommerns Verhältnis zum Schmalkaldischen Bunde, Balt. Stud. N. F. 11 (1907) S. 25 f.

[86]) Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern Bd. IV, 2 S. 372.

[87]) Wehrmann, Geschichte Pommerns II² S. 48.

Swine und Oder trennten auch in allen Verträgen übereinstimmend die Klöster der beiden Teilherzogtümer. Östlich dieser Wasserlinie gehörten alle zum Teil Stettin, wozu noch die kamen, die in der Stadt Stettin selbst gelegen waren, westlich davon zum Wolgaster Ort. Allerdings wird 1532 außer den Feldklöstern nur das Jungfrauenkloster zu Marienfließ genannt, während die übrigen Jungfrauen- und Kartäuserklöster unerwähnt bleiben, ohne daß sich dafür ein Grund angeben läßt.

Grundlegend verschieden war die Verteilung der Ritterschaft in dem Vertrage von 1532 auf der einen und in den Verträgen von 1541 und 1569, die in diesem Punkte völlig gleichlautend sind, auf der anderen Seite. Zunächst weichen allgemein alle drei in der Art, wie die Verteilung dargestellt wird, von der vorhergehenden Beschreibung der Städte, Ämter und Klöster ab. Während diese einzeln namhaft gemacht werden, wird die Ritterschaft, die zu einem Teil gehören soll, weil ihre Zahl zu groß ist, durch geographische und Staatengrenzen angegeben. Dabei sind natürlich die Außengrenzen in allen Verträgen übereinstimmend. Eine Änderung trat nur ein bei der Nord-Südgrenze zwischen den beiden Teilherzogtümern Stettin und Wolgast, wo 1532 als Haupttrennungslinie die Randow und Swine, 1541 und 1569 die Oder und die Swine angegeben werden.

Gleichzeitig werden Adlige namhaft gemacht, die mit ihren Besitzungen über diese Scheidelinie hinübergriffen und dadurch die Grenze veränderten. 1532 wurden rechts der Randow zu Pommern-Wolgast gelegt die Eickstedt zu Rothenklempenow, die Blankenburg zu Stolzenburg, die Arnim zu Jamikow und Kummerow, die Holtzendorf zu Boblin, die Nemeke zu Daber und Zacharias Hase. Ebenso erhielt Pommern-Wolgast 1541 und 1569 rechts der Oder noch den Komtur zu Wildenbruch, die Steinwehr zu Groß Selchow, Woitfick und um Pyritz, die Trampe zu Kehrberg und Lindow, die Steinbeck zu Uchtdorf, Joachim v. d. Schulenburg und die Eickstedt zu Rothenklempenow.

Eine Zwischenstellung nahmen die links der Oder gelegenen geistlichen Besitzungen der Stifter und Klöster in Stettin ein. Sie mußten 1541 und 1569 den Landschoß an Pommern-Wolgast geben, während die territoriale Oberhoheit Pommern-Stettin zustand.

Das Ziel, das in allen Fällen angestrebt wurde, war, das Territorium so zu teilen, daß die Einkünfte, die die einzelnen Gebiete ergaben, möglichst genau die gleiche Höhe hatten. Das Hauptgewicht bei allen wirklichen Landesteilungen lag auf der wirtschaftlichen Gleichstellung aller Teilfürsten. Das ist leicht erklärlich, wenn man

berücksichtigt, daß das Teilungssystem der Erblichkeit entspringt und privatrechtlich das Erben zu gleichen Teilen bis auf unsere Tage, von der modernsten Entwicklung abgesehen, Grundsatz jeder Familie ist. Solange sich der staatsrechtliche Gedanke der Primogenitur nicht durchgerungen hatte, war das die einzig mögliche Form, nach welcher das Fürstenhaus das Erbe teilen konnte.

Schon der Wortlaut der Urkunden zeigt dieses Prinzip, wenn es 1532 heißt: Wir Barnim und Philips gevetteren . . . bekhennen himit, . . . dass wir . . . unser land und leute, emptere, schlosser, heusser, stette, geistliche und weltliche lehn, alle nutzungen, fruchtbrauchungen, herlikheiten und einkhomen . . . in zwei theil gleichmessig voneinander setzen und theilen wollen. 1541 lautet die entsprechende Stelle: Und wir h. Barnim und h. Philips . . . bewilligen, dass unser gemeine herzogthümer . . . aufs gleichmessigste und gelegenste, als es seyn konnte, sollten von einander gesetzt und erblich getheilet werden.

Hieraus folgt auch die genaue Einkommenabrechnung, die wir fast in allen Teilungsurkunden finden. 1532 waren im Wolgaster Ort mehr pechte, zinse . . . an jerlichem gelde fellig, dan in dem Stettinschen und Pommerischen orte, alß nemlich tausent zweihundert viertzig gulden, achtundzwantzig schilling, eilfftehalben pfennig. Dafür hatte Stettin aber zweyundsechtzig last, eilff scheffel, ein halb virt an weitze, rocken, gerste und habern jerlich mehr als Wolgast. Um einen Ausgleich herzustellen, wurde das Korn in Geld umgerechnet, und zwar wurde die Last mit 8 Gulden veranschlagt. Diese Summe — 496 Gulden, 44 Schilling — wurde von dem Geldüberschuß des Wolgaster Herrn abgezogen, der die bleibende Restsumme — 743 Gulden, 32 Schilling, 10½ Pfennig — dem Stettiner Fürsten vergüten mußte. Sie sollte aus den ungeteilten, d. h. beiden Herzögen gemeinsam gebliebenen Zöllen von Stettin, Stargard, Greifenhagen und Zanow genommen werden.

Auch in dem Vertrage von 1541 war eine solche Auseinandersetzung enthalten. Wolgast hatte diesmal einen Überschuß von 1467 Gulden 18 Schilling und 2 Pfennig, der wie 1532 aus den gemeinsamen Zöllen zu Gartz, Greifenhagen, Pritter und Wolgast vergütet werden sollte. Falls die Einnahmen aus diesen Zöllen jedoch noch nicht ausreichen würden, war der Rest aus den auch gemeinsamen Einkünften des Stettiner Haffs zu begleichen. Ein geringer Überschuß an Korn im Stettiner Teil, 4 Last, 2 Drömt, 5 Scheffel, 3½ Viert, wurde nicht wie 1532 verrechnet, sondern verblieb dem Stettiner Ort, da dieser in bezug auf Mühlen größere Unterhaltungs-

kosten als Wolgast aufzubringen hatte, die sonst nicht berücksichtigt waren. Der Vertrag von 1569 weicht in dieser Beziehung von dem des Jahres 1541 nicht ab.

Unlöslich mit diesem Grundsatz der Gleichheit aller Einkünfte ist verbunden, daß zu allen Teilungen Register vorgelegen haben müssen. Ohne solche Zusammenstellungen aller Hebungen bestand keine Möglichkeit, auch nur annähernd auszuschließen, daß ein Teilfürstentum das andere an Wert übertraf. Der Vorgang war der, daß man zunächst sämtliche herzoglichen Einkünfte verzeichnete und diese dann auf zwei annähernd gleiche Teile verteilte, wobei man natürlich meistens darauf achtete, daß durch solche Verteilung nicht allzu zerrissene Einzelgebiete entstanden. Man vermied es daher z. B., dem Wolgaster Ort nur der Gleichheit wegen das Amt Rügenwalde zu geben, da rings herum Stettiner Gebiet lag. Hatte man auf diese Weise die Ämter und Klöster, die zu einem Teilfürstentum gehören sollten, gefunden, so fertigte man geschlossene Register der Teilgebiete an, deren Summen dann den Vergleich und Ausgleich der neuentstandenen Fürstentümer ermöglichten. Daß solche Extrakte auch in Pommern bestanden haben, wird einmal durch den Text der Verträge bestätigt. 1532 wird nur kurz angedeutet: Weil sich auch nach fleissiger ubersehung aller r e g i s t e r in derselbigen voneinandersetzung erfindet . . ., was 1541 und 1569 ausführlich geschildert wird: Wir haben auch zu kunftiger nachrichtung der jährlichen hebung und nutzung, auch zur vergleichung eines orts gegen den andern, derselben hebungen und nutzungen, wie dieselben in den fürstlichen kammern oder emtern, aus den stetten, klostern oder den dorfern und untersassen, in den emtern und klostern gelegen, r e g i s t e r, e x t r a c t u n d a n s c h l e g e f e r t i g e n lassen, wollen, versprechen und verpflichten uns auch hiemit, daß wir durch dieselben besiegelten register und extract je so heftig und hart, als ob dieselben hierin ausdrucklich und eigentlich geschrieben und einverleibet weren, verbunden und verpflichtet sein, einer dem andern, was darin geschrieben stehet, zustellen und wehren sollen und wollen.

Zum andern liefern die erhaltenen Register und Extrakte selbst den Beweis für ihre enge Verknüpfung mit den Teilungsverträgen. Für die Teilung von 1532 ist bis jetzt erst bekannt und zum Teil bereits veröffentlicht ein Register der herzoglichen Einnahmen der Insel Rügen[88]). Gesiegelte Extrakte[89]) sind für sie nicht überliefert.

---

[88]) Vgl. Anm. 32.

[89]) Über den Unterschied zwischen Register und Extrakt ist folgendes zu

Nur ein Extrakt ganz summarischer Art, der zeitlich nach dem Teilungsvertrage liegt, trotzdem aber in Beziehung zu ihm steht, ist erhalten. Es handelt sich um eine nachträgliche Verbesserung der zur Teilung aufgestellten Abrechnungen, die von der Hand Nikolaus' v. Klempzen stammt und von ihm eigenhändig unterschrieben ist[90]). Danach war der Überschuß, den der Wolgaster Teil Stettin gegenüber hatte, höher, als er im Teilungsvertrage angegeben war, nämlich 771 Gulden, 36 Schilling, 10½ Pfennig. Diese Erhöhung gegenüber der im Vertrage genannten Summe beruht, so gibt Klempzen an, auf einer nochmaligen Durchrechnung. Der hierin vorhandenen Rechenfehler wegen ist aber nicht anzunehmen, daß die verbesserte Aufstellung Vertragswert besessen hat.

Außerdem ist für diese Teilung noch ein korrigierter Extrakt vorhanden, der die Überschrift trägt: Extract und summarie der deil register beider m. g. h. up acht jare, und ist dat erste, dar dat ander nha corrigiret worden[91]). Auch ihm kommt keine endgültige Bedeutung zu, da hier ebenfalls nur ganz summarisch die Einnahmen angegeben sind. Die eigentlichen Extrakte, die, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, auch für 1532 vorhanden gewesen sind, sind nicht mehr erhalten.

Für die Teilung von 1541 hingegen sind für Wolgast wie für Stettin je zwei Extrakte überliefert. Der eine enthält jeweils die Einkünfte aus den Ämtern des betreffenden Gebiets, der andere die Einkünfte, die die Feldklöster den Herzögen liefern. Im Original liegen allerdings nur die beiden des Wolgaster Teils vor[92]). Sie sind in einem Pergamentumschlag gebunden und tragen auf dessen Innenseite die Versicherung der beiden teilenden Fürsten: . . . Nach-

bemerken: Register sind Aufzeichnungen der Einkünfte eines kleineren Verwaltungsbezirks, eines Amtes, eines Klosters usw., bis in alle Einzelheiten hinab, also bis zu den Abgaben der einzelnen Bauern. Extrakte setzen das Vorhandensein solcher Register voraus, sind Auszüge aus ihnen, die den Inhalt mehrerer Register zusammenfassen, z. B. in der Form, daß von jedem Amtsdorf nur die Gesamtheit der Abgaben in wenigen Summen (Geld, Naturalien) angeführt wird.

[90]) Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 1 a Bl. 54—71.

[91]) Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 1 a Bl. 108—150.

[92]) Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 7 a: Einkünfte der Ämter des Teils Wolgast 1541. Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 6: Einkünfte der Feldklöster des Teils Wolgast 1541. Eine Abschrift des Feldklösterextrakts, mit dem Original völlig übereinstimmend, ist mit einer Abschrift der Feldklöster des Teils Stettin zusammengebunden: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 12 Bl. 54—109.

dem wir unß miteinander einer erblichen theilung aller unser furstenthumb und lande durch daß loß auf heuten dato, inhalt daruber gefertigter receß, verglichen und derwegen etzliche extracta, darin alle summarum aller inkunft und nutzinge an korn, gelde und sonsten verleibt, fertigen lassen, darauf sich obgedachte unser beider receß und theilbrief referiret, szo ist dieß daß extract und anschlach der aemter des theils Wolgast (im anderen Extrakt: der veltkloster des theils Wolgast), darzu wir unß bekhennen und vermuge berurtes erblichen receß verhafftet und verbunden sein, die auch in alwege krefftig achten und halten sollen und wollen ...

Für das Stettiner Gebiet sind nur Abschriften vorhanden, keine Originale. Sie stammen aus dem Jahre 1543 und sind auf Veranlassung Barnims XI. angefertigt worden, zusammen mit dem Teilungsvertrag und dem Beirezeß von 1541, gebunden in einem Schweinslederband[93]). Für die Feldklöster ist außerdem noch eine Abschrift vorhanden, die mit der herzoglichen vollkommen übereinstimmt[94]).

Das Resultat der Register ist: Wolgast erhielt aus seinen Ämtern an Geld 9268 Gulden, 32 Schilling, 4 Pfennig, Stettin dagegen nur 7801 Gulden, 14 Schilling, 2 Pfennig und war somit Wolgast gegenüber um 1467 Gulden, 18 Schilling, 2 Pfennig im Nachteil: die scholen dem herren des deils Stettin uth den ungedeilden tollen tho Gartz, Wolgast, Grifenhagen und Pritter, und ßo derin weß mangelde, van dem inkhamen des Frischen Haves jerliken durch die ßamentliken tolner und rentemeister entrichtet und erstadet werden.

Die Korneinkünfte beider Herzogtümer aus ihren Ämtern waren fast gleich: Wolgast hatte 337 Last, 1 Dr., 9 Sch., 2 V., Stettin 341 Last, 4 Dr., 3 Sch., 1½ V. und damit einen geringen Überschuß von 4 Last, 2 Dr., 5 Sch., 3½ V., der aber unberücksichtigt bleiben sollte[95]).

Getrennt hiervon sind die Einnahmen aus den Feldklöstern behandelt. Auch hier war Wolgast überlegen. Seine Geldeinnahmen beliefen sich auf 4863 Gulden, 41 Schill., 4½ Pfennig, während

---

[92]) Stettin St.-A. Rep. 4 P. II Nr. 18. Am Schluß aller in diesem Bande befindlichen Abschriften versichert Herzog Barnim XI., sie seien von ihm selbst angefertigt worden, was aber kaum anzunehmen ist, wenn man die Schrift mit den erhaltenen Unterschriften Barnims vergleicht.

[94]) Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 12 Bl. 1—53 (vgl. Anm. 92).

[95]) Vgl. S. 38. Dr. = Drömt, V. = Viert.

Stettin nur 2767 Gulden, 1 Schill., 11 Pfennig aufzuweisen hatte und damit um 2096 Gulden, 39 Schill., 5½ Pfennig Wolgast nachstand. Dafür hatte Stettin aber mit 200 Last, 5 Dr., 11 Sch., 1½ V. gegenüber Wolgast mit 155 Last, 6 Dr., 9½ Sch. einen beträchtlichen Kornüberschuß, nämlich 44 Last, 7 Dr., 1 Sch., 3½ V., der, um einen Ausgleich herzustellen, in Geld — die Last zu 14 Gulden[96]) — umgerechnet wurde. Diese Summe — 628 Gulden, 22 Schilling, 6 Pfennig — wurde von der Überschußsumme, die Wolgast an Geld aufwies, abgezogen, und es blieb ein Vorteil Wolgasts gegenüber Stettin in der Einnahme aus den Feldklöstern von 1468 Gulden, 16 Schilling. Hiervon sollte Stettin die Hälfte vergütet erhalten, und zwar hebben sick beide heren voreinigt und bewilligt, dat de sultegudere und rente tho Lunenborch, vorpandet und unvorpandet, dem kloster Hiddensehe thostendich, van dem orth Wolgast und dem kloster Hiddensehe genamen und tho den klosteren des Stettinischen deils tho vorgnugung der sovenhundertvehrunddruttich gulden, acht schillinge gelecht werden. Wes ock sonst de gedachten sultegudere und renthen over den anschlach mehr dragen und daran durch den Stettinischen heren afgeloset und gefriget kan werden, schal bi dem Stettinischen deil gentzlichen luth des recesses der erfligen deilinge bliven, und also de klostere eines ordes gegen dem anderen vorgliket syn. Das Kloster Hiddensee hatte einige Salzpfannen zu Lüneburg in Besitz, die es zum Teil schon im 13. Jahrhundert erworben hatte[97]).

Wie für die Teilung von 1532 sind auch für die von 1569 keine besiegelten Extrakte erhalten. Nur hat es den Anschein, als ob für 1569 keine neuen Extrakte aufgestellt worden sind. Der Vertrag von 1569 enthält die gleiche Abrechnung wie der von 1541, auch hat die Gebietsverteilung in bezug auf Ämter und Feldklöster — nur Kaseburg und Boblin sind ausgetauscht worden — keine Veränderung erfahren. Die Gleichheit war 1541 bereits festgestellt. Was sich seit dieser Zeit geändert hatte, konnte nur an der guten oder schlechten Verwaltung eines Ortes oder an dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung oder Niedergang liegen.

---

[96]) Rein wirtschaftlich interessant ist hier der Unterschied zu 1532. Während 1532 eine Last nur mit 8 Gulden veranschlagt wurde, werden 1541 14 Gulden dafür angerechnet, innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren also eine Preissteigerung von 75%.

[97]) Vgl. Hoogeweg, Stifter und Klöster II S. 38 ff., wo auch weitere Literatur angegeben ist.

Allerdings sind einige Extrakte vorhanden, die sich auf 1569 beziehen. Für Stettin liegen zwei, die die Ämter[98]) und die Feldklöster[99]) enthalten, vor. Es sind Kopien der Extrakte von 1541, die von anderer Hand Änderungen und Hinzufügungen enthalten. Die späteste Jahreszahl, die bei den Veränderungen angeführt ist, ist anno 1568. Bei den Ämtern ist Boblin und Kaseburg schon vertauscht, was auch auf 1569 hinweist. Man hatte also die alten Extrakte benutzt und sie für 1569 umgearbeitet.

Auch nur vorbereitenden oder, wenn die obige Annahme, daß keine besiegelten Extrakte bestanden haben, richtig ist, vergleichsmäßigen Charakter haben die für die Ämter des Wolgaster Teils für 1569 aufgestellten Extrakte. Sie tragen die Jahreszahl 1569 und sind, inhaltlich stark von 1541 abweichend, ausführlicher. Die eine Aufstellung[100]) enthält alle Ämter mit Ausnahme von Rügen und Barth. Vollständig sind die Ämter vertreten in einer anderen[101]), die auch die Ämter Klempenow und Treptow ausführlicher behandelt, als es in der ersten der Fall ist. Auffallend ist, daß der Extrakt des Amtes Barth von anderer Hand geschrieben ist, was auch ein Beweis dafür ist, daß man wahrscheinlich keine offiziellen Extrakte zu dieser Teilung angefertigt hat.

Jedenfalls ist aus dem für 1569 vorliegenden Material keine endgültige Klarheit darüber zu gewinnen, ob auch gesiegelte Extrakte bestanden haben. Wichtig ist aber, daß in der Abrechnung und in dem Vergleich beider Herzogtümer gegenüber 1541 keine Änderung eingetreten ist, wie auch die von 1569 erhaltenen Extrakte beweisen, indem sie auf den summarischen Vergleich zwischen beiden Gebieten verzichten.

Die folgende tabellarische Zusammenstellung soll noch einmal übersichtlich und im Vergleich die Einnahmen beider Teilherzogtümer 1532 und 1541 veranschaulichen[102]). Besonders tritt bei dieser Gegenüberstellung der Unterschied der herzoglichen Finanzlage vor und nach der Reformation hervor.

---

[98]) Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 5 I Bl. 1—88.

[99]) Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 5 I Bl. 93—105.

[100]) Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 12 Bl. 1—60.

[101]) Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 9 Bl. 1—95.

[102]) Die Zahlen sind die, die in den Extrakten selbst angegeben sind, wobei die geringen Rechenfehler nicht in Betracht gezogen sind.

	Geldhebungen aus Ämtern u. Städten		Kornhebungen aus den Ämtern		Hebungen aus den Feldklöstern 1541	
	1532	1541	1532	1541	Geld	Korn
Stettin	6954 G. 18 Sch. ½ Pf.	9268 G. 32 Sch. 4 Pf.	321 L. ½ Dr. 4 Sch. 1 V.	337 L. 1 Dr. 9 Sch. 2 V.	4863 G. 41 Sch. 4½ Pf.	155 L. 6 Dr. 9½ Sch.
Wolgast . . .	5675 G. 8 Sch. 2 Pf.	7801 G. 14 Sch. 2 Pf.	384 L. 7 Dr. 6 Sch. 1½ V.	341 L. 4 Dr. 3 Sch. 1½ V.	2767 G. 1 Sch. 11 Pf.	200 L. 5 Dr. 11 Sch. 1½ V.

	Gesamthebungen an Geld		Gesamthebungen an Korn	
	1532	1541	1532	1541
Stettin	6954 G. 18 Sch. ½ Pf.	14132 G. 25 Sch. 8½ Pf.	321 L. ½ Dr. 4 Sch. 1 V.	493 L. 7 Sch.
Wolgast	5675 G. 8 Sch. 2 Pf.	10568 G. 16 Sch. 1 Pf.	384 L. 7 Dr. 6 Sch. 1½ V.	542 L. 2 Dr. 3 Sch. 3 V.
Gesamt-Pommern .	12629 G. 26 Sch. 2½ Pf.	24700 G. 41 Sch. 9½ Pf.	706 L. 2½ Dr. 10 Sch. 2½ V.	1035 L. 2 Dr. 10 Sch. 3 V.

Unter den Grundsatz der gleichmäßigen Aufteilung des Erbes fallen auch die bei allen Teilungen wiederkehrenden, gemeinsam verbleibenden Besitzungen. Es handelt sich dabei entweder um Güter, die in dem Territorium nur einmal vorkommen, in deren Einmaligkeit aber ein großer Wert liegt, z. B. Bergwerke, große Städte usw., oder es sind solche Besitzungen, deren Einkünfte einerseits jährlich starken Schwankungen unterworfen sind, z. B. Zölle, sodaß ein Teilen willkürlich würde, die aber andrerseits auch nicht so gering sind, daß einer oder der andere Teilfürst auf sie verzichten könnte. So sind einmal die Gemeinheiten dadurch erklärt, daß eine gerechte gleichmäßige Teilung übergroße Schwierigkeiten macht. Zum andern liegt eine gewisse Notwendigkeit für ihr Vorhandensein darin, daß man in ihnen eine ausgezeichnete Möglichkeit

besaß, die sich doch immer ergebenden Ungleichheiten bei der Festlegung der einzelnen Teilgebiete auszugleichen.

Die drei pommerschen Teilungen des 16. Jahrhunderts haben als Gemeinbesitz einige wichtige Zollstationen des Landes; die Zölle zu Gartz, Greifenhagen und Wolgast werden das ganze 16. Jahrhundert hindurch gemeinsam verwaltet. Hierzu kamen 1532 noch die Zölle zu Stettin, Stargard und Zanow, an deren Stelle 1541 und 1569 der Zoll zu Pritter trat. Der Grund für diese Maßnahme ist im Vertrage von 1532 deutlich zum Ausdruck gebracht: Nachdem auch die hauptzolle zu Wolgast, Gartz, Griffenhagen, Stettin, Stargardt und Zanow jerlich ungeleich an gelde tragen, darum sollen ßie ungeteilt in unser samptlichen verwaltung und nutzung pleiben. Man wird diesen Grund für berechtigt halten, wenn man eine Zusammenstellung der Einnahmen der Hauptzölle, die vorbereitend für die Teilung von 1532 verfaßt wurde, vergleicht. Die Schwankungen betragen bis zu 500%, wobei solche von 100% durchaus nicht selten sind[103]).

Sicher hat aber bei dieser Festlegung auch mitgespielt, daß keiner der beiden Teilfürsten dem anderen die so überaus wichtigen Han-

---

[103]) Die Zusammenstellung findet sich Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 8 Bl. 42. Sie wurde als Grundlage bei den vorbereitenden Verhandlungen zur Teilung von 1532 benutzt, da sie die Abrechnungen bis 1530, bei Gartz sogar bis 1531 enthält. Bei den Zöllen von Damgarten und Gollnow wird am Rande angegeben, daß sie gegeneinander verrechnet werden sollten, was im Vertragstext von 1532 selbst auch festgelegt wurde. Um die Ungleichheit der einzelnen Jahreshebungen, und um überhaupt einen Begriff von der Höhe der Zolleinnahmen zu geben, folgt die Aufstellung wörtlich:

De hovettolle im lande:

Wolgaste: anno 29 gedragen 1717 fl. — anno 27 gedragen 1059 fl. — anno 28 gedragen 1490 fl.

Damgarden: anno 27 112 fl. — 28 97½ fl. — 29 112 fl. — 30 69 fl. Shal gegen Golnow vorgeliket werden.

Gartz: anno 29 1763 fl. — anno 27 1810 fl. — anno 28 1500 fl. — anno 30 1850 fl. — anno 31 1800 fl.

Grifenhagen: anno 27 137½ fl. — 28 142 fl. — 29 48½ fl. — 30 26 fl.

Stettin drecht eyn jar 300, ock wol 400, ock wol 450, ock wol 500 fl.

Dam: Anno 27 gedragen 249 fl. — 28 184 fl. — 29 171½ fl. — 30 is utgeschenen west.

Stargardt: anno 27 gedragen 450 fl. — 28 369 fl. — 29 310 fl. — 30 408 fl.

Golnow: anno 27 gedragen 126 fl. — 28 130½ fl. — 29 54½ fl. — 30 89 fl. Schal jegen Damgarten vorgliket werden.

Czanow: anno 27 17 fl. — 28 65½ fl. — 29 89 fl. — 30 68 fl.

Piritz: anno 27 35 fl. — 28 37½ fl. — 29 26 fl. — 30 29½ fl.

delspunkte allein überlassen wollte. Besonders die Zollstätten zu Gartz, Greifenhagen, Stettin, Pritter und Wolgast waren als an den Hauptthandelsstraßen zu Wasser und zu Lande gelegen wirtschaftlich so wichtig, daß man die Bestimmung über ihre Zölle nicht gut einem Herzog allein überlassen konnte.

Daß aber auch die oben erwähnte Ausgleichsmöglichkeit mit in Betracht gezogen worden ist, beweist die Bestimmung, daß sowohl 1532 wie 1541 und 1569[104]) der Wolgaster Überschuß dem Stettiner Herzog aus den Zöllen vergütet werden sollte[105]).

Auch das Stettiner Haff oder, wie es in den Verträgen immer genannt wird, das Frische Haff blieb im 16. Jahrhundert gemeinsamer Besitz der Herzöge. 1532 wurde zum Frischen Haff noch hinzugenommen das Lassansche Wasser, ein Teil der Peene, das jedoch 1541 und 1569 wieder ganz dem Wolgaster Ort zugelegt wird. Dafür ist aber in den beiden letzten Teilungsverträgen noch als Gemeinbesitz das Papenwasser genannt, das sozusagen die Mündung der Oder in das Stettiner Haff bildet[106]). Offensichtlich ist auch hierfür der Grund — und das entspricht durchaus der oben aufgestellten Behauptung —, daß ein wirtschaftlich sehr ertragreiches, einmalig im Territorium vorkommendes Objekt nicht einem Herrn allein gegeben wird. Großer Fischreichtum konnte Herzog Johann Friedrich zu dem Ausspruch veranlassen, daß das Haff ein „Vorratskämmerlein" sei[107]).

---

[104]) 1569 wird der Wolgastische Überschuß Stettin nur bis zum Tode Barnims XI. vergütet.

[105]) Vgl. S. 38.

[106]) Es ist nicht anzunehmen, daß auch schon 1532 das Papenwasser mit zum Gemeinbesitz gehörte, wenn auch eine Trennungslinie zwischen Haff und Papenwasser sich nicht ziehen läßt. Denn 1541 wird im Teilungsvertrag dem Rentmeister von Stettin die Abrechnung über die Einnahmen aus dem Papenwasser abgenommen und mit der Verwaltung des Haffs zusammengelegt. Nach Paul Friedeborn, Historische Beschreibung der Stadt Alten Stettin in Pommern, Stettin 1613, I S. 18, beginnt das Haff am Ende des Papenwassers zwischen Ziegenort und Schwantefitz.

[107]) Enden, Vom „Vorratskämmerlein" der Pommerschen Herzöge, Heimatkalender für den Kreis Randow 1911 S. 83. Auch Friedeborn, Beschreibung von Stettin I S. 21 spricht von dem außerordentlichen Fischreichtum des Haffs. Über 100 Zeesekähne betrieben während des Sommers den Fischfang, während im Winter mit Stangen und Netzen unter dem Eise gefischt wurde. Es war keine Seltenheit, daß, nachdem die Netze 1/4 Meile durch das Wasser gezogen worden waren, Fische im Werte von „sechs, neun, zehen, ja vierzehenhundert und mehr Gulden — wiewol sie daselbst wolfeil sind —" gefangen wurden. Im Dezember 1579 hatten Hans Plötz und Jochim

Auch der Ausgleichsmöglichkeit war wieder Rechnung getragen, da die Einnahmen des Haffs, falls die Zolleinkünfte nicht reichten, den Wolgaster Überschuß an Stettin abzuführen, für diesen Zweck mit herangezogen werden sollten. Erst 1541 war dieser Fall ins Auge gefaßt, während 1532 noch der Zoll zu Gartz dazu ausersehen war.

In der Verwaltung des Haffs teilten sich 1541 und 1569 Wollin und Ückermünde. Während 1532 nur gesagt ist, daß sich alle amptleute, rentmeistere und kypere, ßo das Frische Haff verwalden . . . sich obgedachten nutzungen halben . . . samptlich mit eiden verwant machen sollen, wurde 1541 und damit völlig übereinstimmend auch 1569 den Amtleuten zu Ückermünde und Wollin die Jurisdiktion über das Haff ein Jahr um das andere wechselnd übergeben. Jede Beschwerde über sie ging an den Herzog, dem der gerade geschäftsführende Amtmann gebietsmäßig unterstand. Auch die Zeesekähne[108]) sollten gleichmäßig zwischen Ückermünde und Wollin geteilt werden und nicht, wie 1532, bei dem Orte bleiben, bei dem sie gerade waren. Ebenso wurde der Vorfisch in das jeweilig geschäftsführende Amt abgeliefert, während er 1532 noch bei dem Herzog blieb, von dessen Gebiet aus er gefangen wurde.

Die Abrechnung der jährlichen Erträge wurde nach dem Vertrage von 1532 am Tage Quasimodogeniti zu Wolgast vollzogen. Auch das änderte sich mit der Neuregelung von 1541, sodaß sie jetzt in dem jährlichen Verwaltungsorte zu Ückermünde oder Wollin am 9. Oktober stattfand. Am gleichen Tage und am gleichen Orte sollten auch die Zölle verrechnet werden.

Allerdings war der Abrechnungstermin schon 1533[109]) verlegt worden, sodaß seit diesem Jahre Zoll- und Haffeinnahmen gemeinsam am 9. Oktober aber zu Stettin den beiden Herzögen zugeteilt wurden. Für die Zölle war 1532 noch der 6. Januar angesetzt. Von der ersten Teilung an wurde demnach der Gemeinbesitz

---

Möller aus Kaseburg, so erzählt Friedeborn II S. 120, mit einem Zuge 100 Kipen Fische, die einen Wert von über 1000 Gulden hatten, gefangen; ein Fischer zu Warsin hatte auch mit einem Zuge 80 Kipen erhalten (Kipe, ein Fischmaß, enthält 4 Tonnen; vgl. Dähnert, Platt-Deutsches Wörterbuch S. 228).

[108]) Die „Zeesekähne" werden bei Friedeborn I S. 21 als kleine Schiffe beschrieben, die am Heck ein großes Netz, „so eine Zese genant wird", tragen. Ebenso Dähnert, Platt-Deutsches Wörterbuch S. 561.

[109]) Original mit Siegeln von Barnim XI. und Philipp I.: Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 5 a Bl. 5.

am gleichen Tage und am gleichen Orte verrechnet, eine Maßnahme, die die Verwaltung sehr vereinfachte.

3. Die Kirche in den Teilungsverträgen.

a) Bischof und Stift Kammin.

Besondere Aufmerksamkeit schenkten die Herzöge in ihren Teilungsverträgen dem Stift und dem Bischof von Kammin. Hier berühren sich eng Reformationsgeschichte und Teilungsgeschichte des Herzogtums; denn nicht nur haben die in den Verträgen über Bischof und Stift Kammin aufgestellten Bestimmungen Bezug auf die Teilung. Auch allgemein kirchenpolitische Festlegungen finden Raum, was bei dem gerade in dieser Zeit bestehenden Kampf zwischen Herzog und Bischof des Bekenntnisses wie des Besitzes wegen nichts Außergewöhnliches hat. Es ist hier nicht der Ort, näher auf die einzelnen Phasen der Auseinandersetzung zwischen Landesherrn und Geistlichkeit, die bis in das 15. Jahrhundert zurückreicht, einzugehen. Es gelang am Ende den Herzögen doch, die Geistlichkeit ganz ihrer weltlichen Herrschaft zu unterstellen, wenn auch das Stift an sich immer geschlossen in einer gewissen Selbstverwaltung blieb[110]). Nur wie die Herzöge selbst untereinander die Macht über die Geistlichkeit verteilten, liegt im Interessenbereich der Teilung und soll hier dargestellt werden.

Der Vertrag von 1532 ging auf Bischof und Stift Kammin nicht weiter ein. Es wurde nur festgestellt, daß es so wie bisher damit gehalten werden und nichts ohne Genehmigung beider Herzöge verändert werden sollte, d. h. in dem Kampf um die Einverleibung der Geistlichkeit in den Staat versicherten sich beide Herzöge ihrer gegenseitigen Unterstützung und ihres gemeinsamen Vorgehens.

Ausführlich befaßte sich erst der Vertrag von 1541 mit Bischof und Stift. Keiner der Herzöge wollte auf dieses wichtige Gebiet verzichten, und so behielten sie gemeinsam das ius patronatus und andere Hoheiten und Gerechtigkeiten und setzten fest, daß alles so bleiben sollte, d. h. daß die Prälaturen, Kanonikate und Präbenden in denselben Händen verblieben, in denen sie sich befanden, nur daß an die Stelle des katholischen der evangelische Gottesdienst „nach

[110]) Über die Stellung von Landesherrn und Geistlichkeit zueinander vgl. Erich Bütow, Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation, Balt. Stud. N. F. Bd. 14 und 15 (1910 und 1911); Karl Graebert, Erasmus von Manteuffel, der letzte katholische Bischof von Kammin (1521—1544) (= Hist. Studien, Heft 37), Berlin 1903 und ders., Der Treptower Landtag, Berliner Dissert., Berlin 1900.

Ausweisung der Augspurgischen Confession und Apologia unserer Landesordnung zu Treptow" trat. Hier weigerte der Bischof Erasmus von Manteuffel die Ausführung. Erst unter seinem Nachfolger Bartholomäus Swave fand die neue Lehre durch den Vertrag zu Köslin vom 12. Oktober 1545 Eingang in das Stift. Daher erübrigte sich 1569 über die Konfession jede Erörterung, und man betonte nur, daß die Herzöge gemeinsames Anrecht an Kirche und Stift Kammin hatten.

Mit dem gemeinsamen Anrecht der Herzöge auf das Stift war auch die gemeinsame Ernennung des Bischofs verbunden. Um aber keinen zu benachteiligen, auch eventuellen Zerwürfnissen vorzubeugen, stellte man eine genaue Wahlordnung auf: Jeder Bischof bedurfte zu seiner Wahl der Zustimmung beider Herzöge. Konnten sich beide nicht auf eine Person, die sie des Bischofstitels für würdig hielten, einigen, so kamen die Herzöge oder ihre Gesandten innerhalb von vier Wochen zusammen und losten um die Nomination des Bischofs. Der Gewinner hatte dann das Recht, seinen Kandidaten zu ernennen, dem der andere seine Zustimmung nicht verweigern durfte. Tat er es dennoch, so blieb der so eingesetzte Bischof trotzdem in seinem Amte.

In der Praxis hielten diese Festlegungen nicht stand. Schon bei ihrer ersten Anwendung nach dem Tode Erasmus' von Manteuffel 1544 erwies sich, daß die Wahlordnung von den Herzögen keine Beachtung fand. Über ein Jahr blieb der Bischofsstuhl unbesetzt, während jeder der Herzöge seinem Kandidaten das Amt verschaffen wollte. Wenn auch in den Verträgen beiden Herzögen die gleichen Anrechte auf das Stift zuerkannt wurden, so hatte doch der Herzog größeren Einfluß, dem der Bischof seine Wahl verdankte. So ist es verständlich, daß trotz aller Bemühungen von den mannigfachsten Seiten — Luther, Melanchthon, Bugenhagen wurden hinzugezogen — erst 1½ Jahr nach dem Tode Manteuffels Bartholomäus Swave, der Kanzler Barnims XI., in Kammin einzog, nachdem Bugenhagen vorher die Wahl abgelehnt hatte. Diese Erfahrung veranlaßte dann auch die Herzöge, die Wahlordnung zu ändern, und am 12. Oktober 1545 erhielt das Domkapitel wieder sein altes Wahlrecht, wenn auch in beschränkter Form, da es nur noch zwischen den Kandidaten der Herzöge zu entscheiden hatte[111]). Von großer Bedeutung ist diese Änderung nicht mehr gewesen, da von 1556 an der Bischofsstuhl,

---

[111]) v. Medem a. a. O. S. 51. Gedruckt ist dieser Vertrag mit der falschen Jahreszahl 1541 (vgl. Spahn, Verfassung S. 47) bei Schoettgen & Kreysig, Diplomataria Nr. 314.

seiner geistlichen Bedeutung entblößt, immer mit Mitgliedern der herzoglichen Familie besetzt wurde. So wurde die Bischofswahl 1569 auch nicht mehr erwähnt. Nur der Ratspflicht wurde in dem letztgenannten Jahre noch gedacht, die 1541 die Regelung erfahren hatte, daß der Bischof, der beiden Herzögen den Huldigungseid leisten mußte, auch verpflichtet war, beiden mit Rat beizustehen. Um den Teilherrschaften den Genuß der Ratspflicht gleichmäßig zukommen zu lassen, ohne daß dadurch Schwierigkeiten entstehen konnten, sollte der Bischof abwechselnd jedem Teil für ein Jahr mit seinen Diensten beistehen, sodaß ihn die geraden Jahre bei Pommern-Wolgast, die ungeraden bei Pommern-Stettin sahen. Unverändert blieb diese Regelung auch 1569 bestehen, obgleich die praktische Bedeutung, solange Mitglieder der herzoglichen Familie davon betroffen wurden, fortfiel.

Obgleich sich die Herzöge das Stift und die Kirche zu Kammin gemeinsam vorbehielten, nahmen sie innerhalb des Domkapitels eine Scheidung des Besetzungsrechtes der einzelnen Kanonikerstellen und der damit verbundenen Präbenden vor. 1532 war hiervon noch nicht die Rede, aber mit der Einführung der Reformation war den Herzögen 1541 und 1569 der Weg für die Versorgung ihrer Räte und Getreuen durch die Verleihung der einträglichen Präbenden des Domkapitels vollständig frei. Die Präbenden, die mit keinem besonderen Amte am Domkapitel verbunden waren, wurden dabei nur durch ihre Inhaber näher bezeichnet. Da aber nur in zwei Fällen 1541 und 1569 derselbe Kanoniker als Inhaber erscheint, mußte in den meisten Fällen versucht werden, die Präbenden selbst festzustellen, um einigermaßen genau festlegen zu können, ob in der Verteilung zwischen 1541 und 1569 Veränderungen eingetreten waren. Zunächst werden im folgenden daraufhin die Präbenden untersucht werden, die von Pommern-Wolgast aus besetzt wurden:

1541 wie 1569 wird an erster Stelle die praepositura zu Colberg genannt[112]). Als Inhaber wird 1569 Henning v. Wolde bezeichnet, der von 1562—1576 diese Stelle bekleidete, seit 1572 gleichzeitig auch Dekan des Domkapitels war[113]). Sein Vorgänger von 1540—1560 war Markus v. Manteuffel[114]).

---

[112]) Darüber, daß die Präpositur zu Kolberg schon seit alter Zeit zum Domkapitel gerechnet wurde, vgl. Robert Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislafs X., Berlin 1859, S. 418.

[113]) A. a. O. S. 409, 414, 418.

[114]) Georg Schmidt, Die Familie v. Manteuffel, Berlin 1905—15, IV S. 37 f.; Klempin, Dipl. Beiträge S. 418 gibt als sein Todesjahr 1561

An 2. und 3. Stelle werden Wolgast die beiden Archidiakonate zu Usedom und Demmin zugesprochen.

Ebenso war die cantoria dem Herzog von Wolgast vorbehalten, und zwar sollte ihr, so heißt es 1541, die prebende und canonicat, so Michael Natzmer itzt hat, annectirt werden. Ein Natzmer besaß im 16. Jahrhundert die 7. Präbende des Domkapitels: Die Kamminer Matrikel, die um 1500 geschrieben ist[115]), hat am Rande dieser Präbende die Bemerkung: d. Wilhelmus Natzmer, nunc d. cantor Cam. pro tempore . . .[116]). Wilhelm Natzmer war auch von 1537 bis 1545 Kantor des Domkapitels[117]). Ohne zu kühn zu sein, wird man Michael und Wilhelm Natzmer als identisch erklären und damit die 7. Präbende als der cantoria zugeordnet ansehen dürfen. 1569 wird Heinrich Normann genannt, der von 1552—72 Kantor war[118]).

Ferner 1541 canonicat und prebende, so Niclaus Brun itzt besitzt. 1569 erscheint die Präbende nicht mehr. Sie wurde nach Nikolaus Brun nicht mehr besetzt, sondern zu den bona communia gelegt[119]) und 1545 dem Superintendentenamte beigegeben[120]).

Canonicat und prebende, so Otto Manow itzt besitzt. 1569 war die Präbende in Händen von Henning v. Wolde. Es handelt sich um die 13. Präbende, die in der Kamminer Matrikel am Rande die Namen: d. Otto Manow, Henning a Wolde[121]) hat.

Canonicat und prebende, so Johan v. Wedel besitzt[122]). Diese 12. Präbende[123]) war noch bis kurz vor der Teilung von 1569 im

---

an, während er nach Schmidt schon im Mai 1560 gestorben ist. Auch wird Christian Küssow schon im Mai 1560 (vgl. Klempin, Dipl. Beiträge S. 410) in das Kanonikat des Markus Manteuffel eingeführt.

[115]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 310.

[116]) A. a. O. S. 318.

[117]) A. a. O. S. 416.

[118]) A. a. O. S. 416.

[119]) A. a. O. S. 320. In der Kamminer Matrikel steht am Rande der 11. Präbende: d. Nicolaus Brun, modo ad bona communia.

[120]) Gemeint ist der Vertrag von Köslin vom 12. Okt. 1545 (Schoettgen & Kreysig, Diplomataria Nr. 314).

[121]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 321.

[122]) Dähnert, Suppl. Bd. I S. 310 druckt: Canonicat und preb., so er Jochim   In zwei gleichzeitigen Abschriften des Vertrages, Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 3 und Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a III, steht aber Johann v. Wedel.

[123]) Kamminer Matrikel am Rande der 12. Präbende: Iohannes de Wedell, Bernhardus Bere.

Besitze Johanns v. Wedel, da dem Vertrage nach die Präbende zu Wolgast kommen sollte, so Johann v. Wedel besessen.

Canonicat und prebende, so itzt Marcus Manteuffel besitzt. 1569 war das Kanonikat und die Präbende in Händen von Christian Küssow, der beides im Mai 1560 übernahm[124]). Es handelt sich um die 9. Präbende des Domkapitels[125]).

Canonicat und prebende, so itzt Ernst Borcke besitzt. Auch 1569 war Ernst v. Borcke noch im Besitze dieser 8. Domkapitelpräbende[126]).

Canonicat und prebende, so Niclaus von Clempzen itzt besitzt. Es ist die gleiche 16. Präbende, als deren Inhaber 1569 Valentin v. Eickstedt genannt wird[127]), die diesem nach dem Tode von Nikolaus v. Klempzen übertragen wurde[128]).

Scholasterei mit annectierten prebenden, so Antonius Zitzewitz besitzt. Die Besetzung der Scholasterie kam erst 1569 an Wolgast. 1541 wurde sie noch zu den vom Stettiner Herzog zu besetzenden Kanonikaten gerechnet. Antonius v. Zitzewitz, Vizekanzler des Stettiner Herzogtums, bekleidete dieses Amt bis zu seinem Tode 1584[129]), sodaß praktisch erst dann Wolgast sein Besetzungsrecht ausüben konnte.

Der Vertrag von 1569 führt noch ein Kanonikat an, das D. Bernhard Bere innehat. 1541 fehlt diese Präbende ganz, da sich alle 1541 aufgeführten sonst 1569 wiedererkennen lassen. Auch die in dem stat. cap. et ep. Camin. genannten Präbenden decken sich völlig mit denen, die in den Verträgen vorkommen, sodaß die von

---

[124]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 410.

[125]) A. a. O. S. 320.

[126]) A. a. O. S. 319. In der Kamminer Matrikel am Rande der 8. Präbende: d. Ernestus Borke, modo d. Christopherus Budde. Christoph Budde erhielt erst 1576 die Präbende (a. a. O. S. 411), obgleich Ernst v. Borcke schon 1574 starb (Georg Sello, Geschichtsquellen des Geschlechts v. Borcke, 1898—1912, IV S. 231 Nr. 222).

[127]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 322 f. Im statut. capit. et ep. Camin. am Rande der 16. Präbende: V. v. Eckstede, in der Kamminer Matrikel, ebenfalls am Rande: Nicolaus de Klemptzen.

[128]) „Valtin I. erhält die Präsentation, gegeben auf die Präbende und das Canonikat, so ihm durch tödtlichen Abgang Niclas von Klemps wiederum verliehen; de dato Wolgast den 13. Sept. 1550." Regest einer Urkunde bei v. Eickstedt, Forts. des Familienbuchs S. 242. Gaebel, Des Thomas Kantzow Chronik in niederdeutscher Mundart S. XIII gibt an, daß Nikolaus v. Klempzen ungefähr 1552 gestorben sei. Hiernach muß er am 13. Sept. 1550 bereits tot gewesen sein.

[129]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 410.

Bernhard Bere überzählig ist. Es muß also zwischen 1541 und 1569 eine neue Präbende geschaffen worden sein, wenn man nicht einen Fehler des Vertrages von 1569 annehmen will: 1569 wird nämlich auch genannt: canonicat und prebende, so Johann v. Wedel besessen (vgl. S. 52). Der Nachfolger von Johann v. Wedel in der 12. Präbende des Domkapitels war ein Bernhard Bere[130]). Es besteht also die Möglichkeit, daß die 12. Präbende im Vertrage von 1569 zweimal aufgezeichnet ist, einmal mit dem ehemaligen, zum andern mit dem gegenwärtigen Inhaber.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß in der Verteilung der Präbenden zwischen 1541 und 1569 für Pommern-Wolgast nur in zwei Fällen eine Änderung eingetreten ist. Es verlor eine Präbende, die dem Superintendentenamte zugelegt wurde, und erhielt von Pommern-Stettin die Scholasterie.

Der Anteil Pommern-Stettins an den Kanonikaten und Präbenden des Domkapitels wird aus folgenden gebildet:

Praepositura und daran annectierte prebende zu Cammin. Propst war 1541 der 1534 April 23 investierte Graf Ludwig v. Eberstein, der auch 1569 dieses Amt bekleidete und erst 1586 zurücktrat[131]).

Auch die Besetzung des Dekanats erhielt 1541 wie 1569 Stettin. Dekan war 1569 Dr. Autor Schwallenberg. 1541 war noch bis zum 10. Mai Pribislaw Kleist Dekan, dem Alexander von der Osten im Amte folgte[132]).

Ebenso stellte Stettin den Vizedominus, als welcher 1569 der schon 1535 im Besitz dieses Amtes befindliche Ernst v. Borcke genannt wird.

1541 gehörte auch die Scholasterie mit der annectierten prebende, so Lucas Crummenhusen itzt besitzt, zu Stettin. 1569 wurde sie zu Wolgast gelegt (vgl. S. 52).

Canonicat und prebende, so diesmahl Petrus Pritze besitzt. Für sie findet sich 1569 keine Entsprechung, da diese Präbende, die die 10. des Domkapitels war[133]), 1545 im Vertrag zu Köslin zum Superintendentenamte gelegt wurde.

[130]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 321.

[131]) A. a. O. S. 413.

[132]) A. a. O. S. 414. Pribislaw Kleist wurde schon 1534 Dekan (Gustav Kratz, Geschichte des Geschlechts derer v. Kleist I Nr. 447 a) und starb in diesem Amte am 10. Mai 1541 (a. a. O. Nr. 460 a).

[133]) Vgl. S. 51. Es besteht insofern eine Schwierigkeit, als der Inhaber der Präbende, die 1545 dem Superintendenten übergeben wurde, Valentinus Pritze heißt. Ebenso wird der Inhaber der 10. Präbende in der Kamminer

Canonicat und prebende, so Heinrich Güntersberg besitzt. 1569 hatte diese Präbende Johannes Brandt[134]. Im Vertrage von 1569 heißt es: Thesauraria und prebende, so Johann Brandt diesmal besitzt. 1541 kommt der Thesaurar nicht vor. Nachweisbar war aber Heinrich von Güntersberg 1545—49 Thesaurar des Domkapitels[135], wahrscheinlich war er es aber auch schon 1541, da man sicher in dieser Teilung nicht unterlassen hat, dieses wichtige Amt einem Ort zuzulegen. Außerdem hatte die 5. Präbende, um die es sich hier handelt, direkt zur Thesaurarie gehört[136], sodaß die Identität der Güntersbergschen Präbende 1541 mit der Brandtschen von 1569 einwandfrei ist.

Canonicat und prebende, so Mart. Moseritz besitzt. Dem entspricht 1569: Vacat. Canonikat und prebende, so George Rameln zugesagt, d. h. die 6. Präbende, in der Martinus Meseritz und Georg Ramel aufeinander folgten[137].

Canonicat und prebende, so Jacob Putkamer besitzt. Für sie, die 1541 die letzte war, die an Stettin kam, läßt sich einwandfrei 1569 keine Entsprechung finden. Es kommen zwei in Betracht: Canonicat und prebende, so diesmal Pribslaf Kleist besitzt[138] und

---

Matrikel Valentinus Pritze genannt. Es ist nun aber nicht anzunehmen, daß zur selben Zeit zwei verschiedene Pritze eine Präbende innehatten, zumal ein Valentinus Pritze sonst in diesen Jahren nicht vorkommt.

[134]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 317. Am Rande der Kamminer Matrikel als Inhaber der 5. Präbende: d. Hinricus de Güntersberck, Iohannes Brandes.

[135]) A. a. O. S. 416.

[136]) A. a. O. S. 317. Im stat. capit. et ep. Camin. steht noch im Text: Quintam prebendam habet (thesaurarius). ( ) hat die Kamminer Matrikel nicht mehr, sondern dafür am Rande von verschiedenen Händen die jeweiligen Inhaber, die aber alle das Amt des Thesaurars bekleidet haben.

[137]) A. a. O. S. 318. — Am Rande der 6. Präbende in der Kamminer Matrikel: d. Martinus Mezeritze, nunc Georgius Ramel iunior. Außerdem befindet sich in einer Handschrift des 16. Jahrhunderts über das Domkapitel unter den Kanonikern die Eintragung: Georgius Ramel iunior provisus de canonicatu Meyseritzen, anno 1576 iuravit in domo capitulari 19. octobris praesente Georgio Ramelio thesaurario (a. a. O. S. 411).

[138]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 443 nimmt an, daß der 1569 als präbendierter Kanoniker genannte Pribislaw Kleist nicht identisch ist mit dem Scholaster gleichen Namens von 1547—57 (a. a. O. S. 415). Der Lehnbrief vom 22. Februar 1575, für alle Kleist von Johann Friedrich ausgestellt (Kratz, Kleist I S. 308 Nr. 502), nennt keinen lebenden Pribislaw mehr, wohl aber Hans Kleist, seligen ern Pribslai Kleists scolastici des thumbcapittels zu Cammin nachgelassener Sohn. Auch sonst kommt kein weiterer Pribislaw Kleist in den Urkunden des 16. Jahrhunderts vor, außer dem Dekan Pribi-

canonicat und prebende, so diesmal Lorenz Somnitz besitzt. Jakob v. Puttkamer hatte die 14. Präbende[139]), außerdem war aber noch die 15. Präbende frei, die sich nicht einwandfrei mit einem der 1541 und 1569 zur Verteilung gelangenden Kanonikate identifizieren läßt. Wahrscheinlich hatte die letztere Pribislaw Kleist inne, da sie im 16. Jahrhundert der Scholasterie annektiert wurde[140]) und Pribislaw von 1547 an Scholaster war. Es besteht dann die Möglichkeit, daß Kleist von dem Scholasteramte zurückgetreten ist — 1569 wird in dieser Stellung Antonius v. Zitzewitz genannt —, die Präbende aber behalten hat. Dann wäre die 14. Präbende die gewesen, die Lukas Crummenhusen in Besitz hatte und die der Scholasterie annektiert werden sollte, die dann aber durch einen Tausch an Jakob v. Puttkamer kam und 1569 im Besitz von Lorenz Somnitz ist.

Die Zuteilung der Präbenden zum Stettiner Ort hat dieselben Veränderungen erfahren, die schon bei Wolgast erwähnt worden sind: Die Scholasterie, die an Wolgast kam, und die Präbende des Petrus Pritze, die dem Superintendentenamte beigegeben wurde, gingen Stettin nach 1541 verloren.

Der Übersichtlichkeit wegen ist in den folgenden beiden Tabellen die Verteilung des Domkapitels zwischen beiden Regierungen 1541

---

slaw, der aber schon 1541 stirbt (Kratz, Kleist I S. 737 Nr. 447 a), sodaß der Kanoniker von 1569 und der Scholaster dieselbe Person sein müssen.

[139]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 322.

[140]) A. a. O. S. 322. Am Rande der 15. Präbende der Kamminer Matrikel: d. Baltazar de Woldis, nunc scholastrie annexa. Es ist noch folgendes zu berücksichtigen: In einem Repertorium des Kamminer Kapitelarchivs von 1640 ist folgendes Regest aufgeführt: Collatio scholasteriae in Balthasarum de Woldis; eiusdem permutatio cum canonicatu Iacobi Putkameri; eiusdem resignatio et collatio in Pribislaum Kleist de anno 1539 ad annum 1547 (Kratz, Kleist I S. 284 Nr. 472). Das Originalprotokoll der Bestallung des Pribislaw Kleist zum Scholaster ist ebenfalls erhalten (a. a. O. S. 743 Nr. 470 a), nach welchem er am 25. März 1547 unter Beisein des Dekans Alexander v. d. Osten und des Kanonikers Jakob v. Puttkamer eingeführt wurde ad scholasteriam et illi annexos canonicatum et prebendam per liberam resignationem d. doctoris Baltzari de Woldis vacantes . . . . . Balthasar v. Wolde war 1539—1547 Scholaster; demnach verwaltete Lukas Crummenhusen, sein Vorgänger, dieses Amt nur bis 1539 (Klempin, Dipl. Beiträge S. 415), nach dessen Tode († 1541 Juni 15) sein Kanonikat und die damit verbundene Präbende vertragsgemäß an die Scholasterie und Balthasar v. Wolde fielen. Dieser vertauschte die Präbende mit der des Jakob v. Puttkamer — aus welchem Grunde ist nicht ersichtlich —, die dann später an v. Kleist als Nachfolger Balthasars v. Wolde kam. 1541 hatte somit Jakob v. Puttkamer noch die 15. Präbende im Besitz.

und 1569 nochmals dargestellt: Die erste zeigt die Verteilung der Präbenden, wobei die Zählung aus den statuta capituli et episcopatus Caminensis (um 1400)[141]) genommen ist, die zweite die der Kapitelämter:

I.

Präb.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1541	Wird nicht vergeben, sondern dient zum Kirchenbau	Ist mit dem Bischofsamt verbunden	Mit dem Amt des Propstes verbunden	Mit dem Dekanat verbunden	Stettin	Stettin	Wolgast	Wolgast
1569					Stettin	Stettin	Wolgast	Wolgast

Präb.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
1541	Wolgast	Stettin	Wolgast	Wolgast	Wolgast	Stettin	Wolgast	Wolgast
1569	Wolgast	Kommen 1545 an das Superintendentenamt		Wolgast	Wolgast	Wolgast	Stettin	Wolgast

II.

	Propst zu Kammin	Dekan	Scholaster	Kantor	Thesaurar
1541	Stettin	Stettin	Stettin	Wolgast	Stettin
1569	Stettin	Stettin	Wolgast	Wolgast	Stettin

	Vizedominus	Propst zu Kolberg	Archidiakon zu Demmin	Archidiakon zu Usedom
1541	Stettin	Wolgast	Wolgast	Wolgast
1569	Stettin	Wolgast	Wolgast	Wolgast

[141]) Gedr. Klempin, Dipl. Beiträge S. 311 ff. Daß die Präbenden

Rein zahlenmäßig hatte Wolgast einen größeren Anteil am Kapitel als Stettin. Trotzdem wird man sich auch hierbei bemüht haben, den Erträgen und der Bedeutung der Ämter nach eine möglichst annähernde Gleichheit zu schaffen. Leider sind keine Register erhalten, die darüber näheren Aufschluß geben könnten, aber dem Sinn der Teilungen entsprechend kann man auch ohne sie annehmen, daß das Prinzip der Gleichheit die ausschlaggebende Rolle gespielt hat, besonders wenn man berücksichtigt, wie genau die Präbenden der St. Marien- und St. Ottokirche verglichen worden sind (vgl. S. 59).

Alle Kanoniker waren verpflichtet, beiden Herzögen den Huldigungseid zu leisten; Ratspflicht hatten sie aber nur dem Herzog gegenüber, von dem sie nominiert waren. Die übrigen die Kanoniker betreffenden Bestimmungen der beiden Verträge von 1541 und 1569 sind allgemeiner Verwaltungsnatur, ohne mit den Teilungen direkt im Zusammenhang zu stehen, so wenn festgelegt wurde, daß Dekan, Thesaurar, Kantor und Scholaster in Kammin ihren festen Wohnsitz haben mußten, daß die anderen, hier nicht genannten Präbenden den Kanonikern oder Kirchendienern oder solchen, die studierten, zukommen sollten. Ebenso wurden alle Kanoniker verpflichtet, in ihrem Testament der kirche Cammin und structur 50 Gulden zu vermachen. Ferner behielten sich die Herzöge das Absetzungsrecht für solche Prälaten und Kanoniker vor, die ihr Amt in Vergessenheit geraten ließen oder einen ihres Amtes unwürdigen Lebenswandel führten.

Eine besondere Behandlung erfuhren noch die Kapitelbauern. Da sie als gemeinsame Untertanen beider Herzöge verpflichtet waren, in beiden Herzogtümern Landschoß zu zahlen, einigte man sich, um sie den Bauern im übrigen Pommern gegenüber nicht zu benachteiligen, dahin, daß sie von jeder Steuer, die die Landschaft bewilligte, nur die Hälfte zu zahlen hatten.

---

auch im 16. Jahrhundert an Zahl sich nicht verändert haben, beweisen einmal die gleichen Aufzeichnungen von ca. 1500, vgl. Klempins Einleitung zu den statuta, a. a. O. S. 309 f., die keine Abschriften der statuta sind und trotzdem im Text nur gering, in der Anzahl der Präbenden gar nicht abweichen, zum andern die vorhergehende Untersuchung und die nachfolgende Tabelle: Die in den Teilungsverträgen angeführten Präbenden decken sich völlig mit denen der statuta, abgesehen von der des Bernhard Bere, die aber vielleicht auch hineinpaßt (vgl. S. 52 f.).

b) St. Marien- und St. Ottokirche zu Stettin.

Ausführliche Bestimmungen wurden 1541 und 1569 über die St. Marien- und St. Ottokirche getroffen, während 1532 lediglich die ihnen angegliederten Präbenden Erwähnung erfuhren. Von diesen Abmachungen interessiert für die Teilungsgeschichte nur, daß beide Kirchen 1541 und 1569 zusammengelegt und der gemeinsamen Verwaltung beider Herzöge unterstellt wurden. Alle anderen Festlegungen betreffen den inneren Aufbau der durch die Reformation veränderten Verwaltung.

Wichtig für die Teilung waren die Bestimmungen, die in den Verträgen über die Präbenden getroffen wurden. Bemerkenswerterweise verteilten die Herzöge schon im Vertrage von 1532, bevor die Reformation in Pommern staatlich durchgeführt war, die Besetzung der Präposituren zu Kolberg, die zu Wolgast gelegt wurde, zu Kammin und Stettin, die dem Herzogtum Stettin überlassen blieben, und ebenfalls die Kollation der 16 Präbenden der St. Marien- und St. Ottokirche. Ein Grund für dieses Vorgehen der Herzöge läßt sich nur darin sehen, daß es seit dem Ende des 15. Jahrhunderts zum Teil Gewohnheitsrecht war, die kirchlichen Dignitäten und Benefizien an den Stiftskirchen zu besetzen.

Auch 1541 und 1569 teilte man je 8 Präbenden — es bestanden damals an St. Marien- und St. Ottokirche zusammen 24 — jedem der beiden Teilherzogtümer zu. Acht Präbenden wurden ausgeschieden und an acht Personen, die die innere Verwaltung der uniierten Kirchen übernahmen, gegeben. Wie sich aus dem Folgenden ergibt, entsprechen die letzten acht nicht den Präbenden, die 1532 fehlten, sodaß eine mögliche Annahme, daß die Ämterpräbenden immer dieselben gewesen sind, hinfällig wird.

Sehr schwer und nicht restlos befriedigend läßt sich feststellen, wie weit in der Verteilung der Präbenden 1532, 1541 und 1569 Veränderungen eingetreten sind. Nur aus den angegebenen Namen der Inhaber lassen sich gewisse Unterschiede oder eine gleichbleibende Verteilung ungefähr ersehen, wobei allerdings vorausgesetzt werden muß, daß die einzelnen Kanoniker nicht zwischen den Teilungsjahren eine Präbende mit der anderen vertauscht haben. Auf diese Weise ergibt sich, daß 1532 und 1541 die Verteilung durchaus nicht dieselbe geblieben ist.

Die Präbende, die 1532 Paulus Bartoldi gehörte und dem Wolgaster Herzog unterstand, wurde 1541 einem der beiden praeceptores zugeeignet; das Gleiche gilt von der Stettiner Präbende des Nikolaus Brun, die 1541 der andere praeceptor erhielt. Die Präbende

von Petrus Pritze, 1532 zu Stettin gehörig, erscheint 1541 als Präbende des Superintendenten.

Ein Tausch zwischen Stettin und Wolgast läßt sich an zwei Präbenden nachweisen: 1532 gehörten die Präbenden des Wilhelm Natzmer und des Bartholomäus Swave zu Stettin bzw. Wolgast, während 1541 die Verteilung genau umgekehrt war.

Daneben sind aber auch Präbenden vorhanden, deren Besetzung durch Stettin oder Wolgast 1532 und 1541 gleich geblieben ist. So hatte Wolgast 1532 und 1541 die Präbenden der Kanoniker Heinrich Güntersberg, Nikolaus Boldrian und Michael Bergemann, Stettin die des Bischofs von Kammin und des Petrus Hövisch.

Eine Umgruppierung in der Verteilung der Präbenden 1541 und 1569 hat wahrscheinlich nicht stattgefunden. Zwar läßt sich nur in drei Fällen nachweisen, daß die Präbenden bei dem gleichen Herzog geblieben sind — zu Wolgast wurde 1541 und 1569 die Präbende des Jakob v. Zitzewitz gelegt, zu Stettin die des Ernst v. Borcke und des Lukas Voigt —, aber es ist auch keine Abweichung festzustellen. Ein weiterer Grund für die Annahme der Beständigkeit in der Verteilung ist die genaue Vergleichung der Wolgaster Präbenden mit den Stettinern, die gleich nach der Teilung von 1541 noch in demselben Jahre stattgefunden hat[142]). Hierin werden alle zur Verteilung gelangenden Präbenden unter dem Namen ihres jeweiligen Inhabers mit allen Einkünften an Geld und Korn und den Orten, in denen diese Hebungen vorgenommen werden, aufgeführt. Der beherrschende Gedanke ist wieder die Gleichmäßigkeit in der Höhe der Erträge, die die Präbende indirekt dem Herzog durch die Vergabung an seine Räte einbrachte. Ein genauer Ausgleich zwischen den Einnahmen wurde dadurch erreicht, daß zwischen zwei Präbenden, von denen die eine zum Herzogtum Wolgast, die andere zu Stettin gelegt wurde, Geld- und Kornhebungen ausgetauscht wurden: Zu der Stettiner Präbende des Stephan Klinckbiel wurden 14 Gulden 15½ Schilling von der Wolgaster Präbende des Nikolaus v. Klempzen aus dem Dorfe Kasekow gelegt, wohingegen Stephan Klinckbiel an Nikolaus v. Klempzen 3 Last 46 Scheffel Korn

---

[142]) Erhalten ist nur die Abschrift, die sich in der Gründungsurkunde des Pädagogiums zu Stettin vom 25. Oktober 1543 (Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 13), in der alle die St. Marien- und St. Ottokirche betreffenden Regelungen vom Teilungsvertrage 1541 an enthalten sind, befindet. Als Datum der Präbendenzusammenstellung ist nur das Jahr 1541 angegeben.

abgab[143]). Die Endzusammenrechnung der Einnahmen ergibt dann eine fast völlige Gleichheit zwischen den Erträgen der beiden Teilgruppen: Die Stettiner Präbenden brachten 60 Gulden 18½ Schilling an Geld und 21 Last 20 Scheffel an Korn auf, die Wolgaster 60 Gulden 28½ Schilling an Geld und 21 Last 60½ Scheffel an Korn.

Die gleiche Behandlung wie die Präbenden erfuhren 1541 und 1569 — 1532 geschieht ihrer keine Erwähnung — die Häuser, die die St. Marien- und St. Ottokirche innerhalb der Stadt Stettin besaßen. Ein Teil von ihnen blieb in der Verwaltung der Diakone, während 14 den Herzögen übergeben wurden. Jeder Herzog hatte das Recht, 7 in den Teilungsverträgen durch die Namen der gegenwärtigen Inhaber näher bezeichnete Häuser nach seinem persönlichen Dafürhalten an ihm genehme und verdienstvolle Persönlichkeiten zu vergeben, nur mußte der Inhaber einmal während der Zeit, in der er in dem Hause wohnte, an die St. Marienkirche 40 Gulden zahlen. Die Häuser waren in der Familie erblich und wurden nach dem Erstgeburtsrecht vererbt, wenn nicht ein vorhandenes Testament es anders bestimmte. Jedoch mußte jeder successor wieder die 40 Gulden an die Kirche entrichten. Außerdem waren die Inhaber solcher Häuser natürlich verpflichtet, die Bauwerke in gutem Stande zu halten.

Wie bei den Präbenden besteht auch hier die Schwierigkeit, festzustellen, ob sich in der Verteilung 1541 und 1569 Veränderungen finden. Nur in zwei Fällen läßt sich bei den verschiedenen Inhabern ersehen, daß es sich 1541 und 1569 um dasselbe Haus handelt:

Das Haus, von dem 1569 gesagt wird, daß es Jakob v. Zitzewitz zusteht, ist identisch mit dem des Hans v. Krempzow von 1541. Am 8. März 1569 verschrieben die jungen Herzöge Jakob v. Zitzewitz das Haus, das Hans v. Krempzow und später dessen Bruder Konrad innegehabt hatten[144]). Ebenso ist das Haus dasselbe, das 1541 Nikolaus Brun und 1569 Franz v. Dewitz besaßen: Am 13. Juni 1560 teilten die Räte der Wolgaster Herzöge den Diakonen zu St. Marien mit, die Herzöge hätten Henning von Dewitzen das haus, so vormals seliger Nicolaus Brun . . . binnen Alten Stettin . . . gehapt . . ., gnediglich gewilligt und nachgegeben,

---

[143]) Außerdem mußte die Präbende des Stephan Klinckbiel noch 23 Scheffel Korn an die den Diakonen vorbehaltenen Präbenden abgeben.

[144]) M. v. Stojentin, Geschichte des Geschlechts v. Zitzewitz, Stettin 1900, I S. 203 f. Nr. 258 und S. 186 Nr. 236.

auf sein, seiner hausfrauen Dorothea Borcken und Frantz von Dewitzen seines sohns leben lang[145]). In beiden nachweisbaren Fällen hat sich die Verteilung 1541 und 1569 nicht verändert, sodaß man auch für die anderen Beständigkeit wird annehmen können, zumal kein Grund zu einem Ausgleich vorlag, da die Einnahmen keine Rolle spielten[146]).

c) Pfarrkirchen.

Im Teilungsvertrag von 1532 wurden auch die im herzoglichen Besitz befindlichen Patronate von Pfarrkirchen des Herzogtums unabhängig von der Gebietsteilung den Herzögen getrennt zugestellt. Dabei nahm man keine Rücksicht darauf, was besonders im Vertrage betont wird, ob die dem einen oder anderen Herzog zugelegten Kirchen auch in seinem Teilherzogtum gelegen waren. Nicht alle Kirchen Pommerns werden namentlich aufgeführt. Die nicht genannten besetzte der Herzog, dem das Kirchspiel gebietsmäßig zustand. Es ergibt sich so die merkwürdige Regelung, daß der Stettiner Herzog folgende Kirchen im Wolgaster Herzogtum besaß: Barth, Gützkow, Ückermünde, auf Rügen Kasnevitz, Schaprode und Trent, Altefähr und Rambin, Schwantow[147]), Patzig, Neuenkirchen, Maskenholte[148]) und Poseritz. Rein zahlenmäßig erhielt Wolgast weniger Kirchen im Stettiner Herzogtum, nämlich nur die Pfarrkirchen von Greifenberg, Belgard und Stolp. Es ist aber nicht festzustellen, nach welchen Grundsätzen diese Auseinandersetzung stattgefunden hat.

1541 wurden die Pfarrkirchen nur ganz kurz nochmals erwähnt und festgestellt, daß der Wolgaster Ort den Stettiner an Hebungen aus ihnen weit übertraf. Den Überschuß sollte der Wolgaster Herzog

---

[145]) Paul Gantzer, Die Geschichte der Familie v. Dewitz, (1912—18), I S. 429 Nr. 970 und S. 433 Nr. 978.

[146]) Sehr bedauerlich ist, daß sich die Häuser in ihrer topographischen Lage nicht näher bestimmen lassen. Eine Ortsangabe findet sich zwar bei den beiden im Text besprochenen Häusern, ist aber so unbestimmt, daß sich keine genaue Lage angeben läßt.

[147]) In der Urkunde wird das Dorf noch Schwantegor genannt, während es heute Schwantow heißt (vgl. Grümbke, Rügen II S. 275).

[148]) Maskenholte, so gibt Hoogeweg, Stifter und Klöster II S. 904 Anm. 4 an, sei früher Pfarrei gewesen, habe aber um 1318 bereits zur Parochie Patzig gehört. Nach der vorliegenden Urkunde scheint es aber noch im 16. Jahrhundert als selbständiges Kirchspiel bestanden zu haben. — Vgl. hierzu außerdem Alfred Haas, Beiträge zur Geschichte der Stadt Bergen auf Rügen, Bergen (1893), S. 129f.

der Universität Greifswald zukommen lassen und darüber eine genaue Aufstellung verfertigen.

d) Klöster.

Auch die Klöster wurden in den Verträgen genauen Bestimmungen unterworfen. 1532 war die Reformation und damit die Säkularisation des Kirchenguts in Pommern noch nicht zu einem Abschluß gekommen. Wohl aber war der Kampf um die Lehre in vollem Gange und auch die Herzöge schon als Anhänger gewonnen. Das drückt sich deutlich in den hinsichtlich der Klöster getroffenen Abmachungen aus, die schon vollkommen die zukünftige Entwicklung berücksichtigten. Zur Zeit sollten sie mit den landesherrlichen Abgaben, die sie zu leisten hatten, dem Herzog verpflichtet sein, in dessen Gebiet sie lagen. Aber gegenseitig sagten sich die Herzöge zu, keine Veränderung an den ihnen so zugefallenen Klöstern gesondert ohne Wissen des Vertragspartners vorzunehmen. Es sollte auf diese Weise verhindert werden, daß ein Gebietsherr durch eigenmächtige Durchführung der Säkularisation den Wert seines Gebietes steigerte. Für den Fall aber, daß die Entwicklung der religiösen Auseinandersetzung im Endziel die Klöster zu weltlichen Institutionen machen würde, was durchaus schon ins Auge gefaßt war, sollten die Klöster einer gesonderten neuen Teilung unterworfen werden, eine Bestimmung, die sich z. T. — bei den Feldklöstern durch die Teilung von 1541 — erledigt hat, z. T. — bei den Jungfrauenklöstern — nie endgültig geregelt worden ist.

Der Grund für diese weitschauende Maßnahme liegt klar zutage; die Klöster hatten ihrer ganzen Stellung entsprechend im Laufe der Zeit einen so beträchtlichen Grundbesitz zusammengebracht, daß man sie unmöglich in die Gebiete, in denen sie gelegen waren, überführen konnte, ohne die hergestellte Gleichheit der Teile erheblich zu stören, da besonders Pommern-Stettin in der Anzahl und Größe der Klöster Pommern-Wolgast überlegen war. Noch ein anderer Fall wurde als möglich in Erwägung gezogen und geregelt; ging ein Kloster aus Mangel an Insassen ein, so wurde ein herzoglicher Beamter als Verwalter eingesetzt, der beiden Herzögen unterstand und beiden huldigen mußte. Jedes so erledigte Kloster blieb im Gemeinschaftsbesitz beider Herren und die Einnahmen wurden zu gleichen Teilen verrechnet. Nur die Abgaben, die das Kloster an sich dem Landesherrn zu reichen hatte, gingen nach wie vor an den Herzog, in dessen Gebiet es gelegen war. Die Einziehung eines Klosters wegen Mangels an katholischen Insassen — die Mönche

hatten sich zum größten Teil der evangelischen Lehre angeschlossen — war schon unter der Regierung Bogislaws X. vorgekommen, der das Kloster Belbuck zum herzoglichen Amt machte[149]). Allerdings wurde im Teilungsvertrag dieses schon vorher säkularisierte Kloster nicht zu dem gemeinschaftlichen Besitz gelegt, sondern blieb ganz bei Stettin. Wohl aber wurde seine Sonderstellung im Vertrage berücksichtigt, da der Wolgaster Teil das Kloster Pudagla kegen die ubernutzung, ßo im kloster Belbuck uber daß deputat jerlick gepraucht wird, erhielt.

Ausführlicher wurden die Bestimmungen nach der offiziellen Einführung der Reformation in Pommern, nach dem Treptower Landtag von 1534, in den Verträgen von 1541 und 1569. Zu dem Stettiner Teil wurden in beiden Verträgen von den Jungfrauenklöstern gelegt: Stettin, Pyritz, Marienfließ, Wollin, Treptow und Stolp, zu Wolgast: Verchen, Bergen und Krummin. An näheren Festlegungen enthält der Vertrag von 1541 über sie nur, daß sie wie vorher in dem Gebrauch der Herzöge bleiben sollten und daß diese darauf zu achten hatten, daß an dem Besitzstand der Klöster nichts verändert wurde. Ähnlich ist der Wortlaut des Vertrages von 1569, nur daß hier noch ausgedrückt wurde, daß über die Jungfrauenklöster Uneinigkeit zwischen den Herzögen und den Ständen bestand. Falls eine Einigung erzielt und nicht alle Klöster zur Unterhaltung der „adligen Jungfrauen" bestimmt würden, sollte der Rest den Herzögen verbleiben, und die Einkünfte, die beide Herzöge aus den jeweils in ihrem Gebiet gelegenen Jungfrauenklöstern erlangten, untereinander ausgeglichen werden, damit keiner einen Nachteil hatte. Diese Bestimmung wurde noch dadurch ergänzt, daß man den Vergleich über die ihnen verbleibenden Klöster einem späteren Landtag zuwies.

Der ganze Sinn der Bestimmung ist nur aus der damaligen Lage der Jungfrauenklöster verständlich. Bei der Säkularisation der kirchlichen Institutionen hatten die Herzöge den Hauptanteil erhalten. Aber gerade die Jungfrauenklöster waren die ganze Zeit vorher eine bevorzugte Unterbringungsstätte der unverheirateten Töchter des Landadels gewesen. Wurden auch sie jetzt zu herzoglichen Ämtern, so fiel für den Adel indirekt eine erhebliche Einnahmequelle fort, indem er jetzt für die Versorgung seiner Töchter selbst sorgen mußte. So ist der Widerstand des Adels gegen die Aufhebung der Jungfrauenklöster nur zu verständlich, verständlich danach

[149]) Hoogeweg, Stifter und Klöster I S. 71.

auch die keine endgültige Entscheidung enthaltenden Bestimmungen in den Teilungsverträgen.

In bezug auf die Feldklöster decken sich die Verträge von 1541 und von 1569 völlig. Die Ausführung über sie lassen sich der Art nach in zwei Abschnitte zerlegen; der eine enthält Bestimmungen, die nur die Stellung der Klöster in der Reformzeit an sich betreffen. So führten die Herzöge kurz zusammengefaßt noch einmal alle Rechte und Abgaben auf, die sie von der Reformationszeit an und vorher von den Klöstern hatten, eine Vorsichtsmaßnahme, falls der alte Zustand wieder hergestellt werden sollte.

Der andere Abschnitt bringt die eigentlichen die Klöster betreffenden Auseinandersetzungen der Herzöge. 1541 wie 1569 kamen zu Stettin die Klöster Kolbatz, Belbuck, Buckow, die Kartause vor Stettin und die Kartause vor Rügenwalde, zu Wolgast Neuenkamp, Eldena, Hiddensee, Stolpe, Pudagla und Jasenitz. Außerdem erhielt Wolgast, was das holsteinische Kloster Reinfeld an Gütern im Amte Treptow, Röskilde auf Rügen und Kloster Dargun in Kaseburg besaßen. Die anderen Güter dieser drei Klöster in Pommern sollten nach dem Vertrage von 1541 gemeinsamer Besitz beider Herzöge bleiben und gleichzeitig mit den Einnahmen des Stettiner Haffs abgerechnet werden, während 1569 alle Liegenschaften von Dargun, Reinfeld und Röskilde Wolgast überlassen blieben. Hier besteht aber ein Widerspruch zwischen dem Vertrag von 1541 und dem zu ihm angefertigten Register. Dort heißt es von Kaseburg[150]: Blift gemein, schal vor beide heren durch den tholner tho Wolgast up Dionisiy vorrekent werden und die Reinfeldische havemeisterie in dem ampt Treptow blift gemein, schal durch den rentemeister tho Treptow utgefordert und dem tolner tho Wolgast vorrekent werden. Demnach kam der Besitz dieser beiden Klöster nicht ganz zu Wolgast, sondern blieb Gemeinbesitz mit Stettin. Damit überein stimmt der Tausch von Boblin und Kaseburg zwischen Wolgast und Stettin. Denn wenn Stettin keinen Anteil an Kaseburg hatte, konnte der Tausch nicht stattfinden. Über die Reinfeldischen Güter im Amte Treptow bestand außerdem noch bis 1566 ein Streit zwischen Pommern und Dänemark (vgl. S. 36). Weiterhin kamen von den Besitzungen des Klosters Hiddensee die Güter, die es in Lüneburg an Salzrenten hatte, an Stettin (vgl. S. 42).

[150]) Stettin St.-A. Rep. 5 Tit. 22 Nr. 6 Bl. 52.

e) Generalsuperintendent.

Der Vertrag von 1569 enthält noch eine Bestimmung, die die anderen Verträge, der Natur der Sache entsprechend, nicht erwähnen und die die neue evangelisch-kirchliche Verwaltung Pommerns betrifft. Für Pommern sollte ein Generalsuperintendent eingesetzt werden. Wie früher bei der Bischofswahl bedurfte es dazu der Zustimmung beider Herzöge. Allerdings ist für den Vorgang der Ernennung im Gegensatz zu der bischöflichen nichts Näheres gesagt. Nur über die Eigenschaften, die die zum Generalsuperintendenten bestimmte Person haben mußte, als da sind Festigkeit im evangelischen Glauben, lauterer Charakter usw., wurden einige Richtlinien gegeben. Auch wurde offen gelassen, in welchem Teilgebiet er seinen Wohnsitz nehmen sollte.

4. Sonderbestimmungen des Vertrages von 1569.

a) Das Altersteil Barnims XI.

Die Teilung von 1569 war bedingt einmal durch das Vorhandensein mehrerer, jetzt mündiger Söhne des Wolgaster Herzogs, zum andern durch die Abdankung des kinderlosen Barnim XI. In der Abdankungsurkunde vom 3. April desselben Jahres behielt sich Barnim XI. demjenigen seiner Neffen gegenüber, der bei der Teilung Stettin erhalten würde, einen Besitzstand vor, der es ihm ermöglichte, ohne von seinen Regierungsnachfolgern abhängig zu werden, sein Leben in ruhigem Auskommen zu beschließen.

Bei näherer Betrachtung der Urkunde erhält die Abdankung aber durchaus nicht das Aussehen eines völligen Verzichts auf jegliche Regierungsgeschäfte, im Gegenteil die jungen Herren des Stettiner Orts blieben eigentlich völlig unter der Vormundschaft des alten Herzogs. In der Landesverwaltung durfte ohne seine Einwilligung nichts vorgenommen werden, sie durften ohne seine Zustimmung in keine verbundniß, bestallungen, kriege und schulde sich einlassen, selbst die Reformen an der fürstl. cammer, hof- und haushaltung wollte er selbst noch durchführen. Sogar die Erbhuldigung sollte seinen Nachfolgern während seines Lebens nicht geleistet werden.

Sehr stark eingeschränkt wurden die Nachfolger aber besonders durch den Grundbesitz, den sich Barnim XI. zu seinem Lebensunterhalt vorbehielt.

Zu seiner persönlichen Residenz wählte er die Oderburg[151]), hatte

[151]) Die Oderburg ist das Klostergebäude der Kartause Gottesgnade vor Stettin, das die Herzöge nach der Säkularisation des Klosters 1538 in ein

aber außerdem noch das Mitbewohnungsrecht der fürstlichen Residenz zu Stettin.

Fernerhin blieben ihm an Häusern in Stettin das neue kornhaus im jungfrauenkloster vor Alten-Stettin, das brauhaus in der Mühlenstraße, und was itzt darin vorhanden, der klepperstall, die harnischkammer, die heuser, darin itzt unsere räthe und diener wohnen.

An Geld und Naturalien sollte ihm jährlich das Folgende gegeben werden:

1. Das Geld, das jährlich Wolgast an Stettin gab, d. h. der Überschuß, den nach der Abrechnung Wolgast Stettin gegenüber hatte; 2. die Hälfte der Zolleinnahmen aus den Zöllen Stettin, Gartz und Wolgast, also den ganzen Anteil, den Stettin an den Zöllen Gartz und Wolgast hatte, da die andere Hälfte Pommern-Wolgast zugesagt war; 3. die Einkünfte aus der Sülze zu Lüneburg, die als Ausgleich an das Stettiner Gebiet gefallen waren; 4. die Hälfte der Einkünfte des Dammschen Sees und des Stettiner Haffs, von diesem also ebenfalls die ganze Einnahme Stettins, da auch hierin sich beide Herzogtümer teilten[152]); 5. die Hälfte von den zu Rügenwalde gefangenen Fischen, und die Fische, die abgabegemäß aus der Swine an Stettin-Pommern kamen. Hier war im endgültigen Teilungsvertrag insofern eine Änderung eingetreten, als die Abdankungsurkunde auch noch den halben Fischfang zu Stolp für Barnim beanspruchte; 6. 40 Last Hafer aus dem Amt zu Rügenwalde; 7. freie Jagd in den Wäldern zu Stettin, Altdamm, Gollnow, Stargard und auf dem Werder zu Wollin, wie es ihm auch gestattet sein sollte, in einem dieser Wälder 200 Schweine zur Mast zu treiben; 8. 300 Faden Holz aus dem Oderbruch, außerdem freies Bauholz, wie überhaupt jegliches Baumaterial, Steine, Kalk usw., das er benötigte; 9. auch sollten ihm die Fuhren der Städte, die Zeesekähne und die Prahme in Stettin zum Gebrauch zur Verfügung stehen.

Schloß umbauten und seit 1551, in welchem Jahr ein Teil des Stettiner Stadtschlosses abbrannte, eine Zeitlang als dauernde Residenz benutzten. Schon am Ende des 16. Jahrhunderts verfiel sie mehr und mehr und wurde während des 30-jährigen Krieges und später abgebrochen. Sie lag in dem ehemaligen Dorf, jetzigem Stadtteil Grabow, auf einem Berge nahe der Oder (vgl. Hoogeweg, Stifter und Klöster II S. 610 f., wo auch die weitere Literatur darüber angegeben ist).

[152]) Allerdings besteht die Möglichkeit, daß mit dem halben Anteil am Stettiner Haff und auch von den Zöllen bei Gartz und Wolgast immer nur die Hälfte von dem gemeint ist, was das Stettiner Herzogtum davon erhält.

Von großem Ausmaße war der Grundbesitz, den er zu seiner persönlichen Verfügung behielt, und zwar unter Vorbehalt der vollkommenen landesfurstlichen obrigkeit, regirung, jurisdiction, gebot und verbot, so daß hier eigentlich ein neues Herzogtum entstand. Eine Einschränkung erhielt diese absolute Herrschaft allerdings dadurch, daß bei ehren- und notzugen des gesamten Stettiner Gebiets die Untertanen Barnims auch Folge zu leisten hatten, ebenso wie sie nicht von den allgemeinen Landesabgaben befreit waren. Auch erfolgte die Rechtsprechung vor dem Stettiner Hofgericht, und nur der Strafvollzug blieb dem alten Herzog vorbehalten.

Das Gebiet setzte sich aus den folgenden Teilen zusammen: 1. dem Amt Kolbatz; 2. dem Amt Saatzig mit Zachan und dem Kloster Marienfließ; 3. dem Kloster Pyritz; 4. der Stadt Stargard; 5. dem Kloster Belbuck; 6. dem Jungfrauenkloster zu Stettin mit den Bauwerken und der Schäferei zu Köstin und allem Zubehör an Dörfern und Nutzungen. Ausgenommen wurden allein Hof, Schäferei und Bauwerk zu Zabelsdorf; 8. den beiden Wassermühlen über der Kupfermühle; 9. der Wiese beim Zoll, die Plage genannt; 10. dem großen Weinberg zu Frauendorf. In der Urkunde vom 3. April wird noch der kleine Weinberg zu Glienke genannt, der aber in der Teilungsurkunde fortfällt.

b) Die Bestimmungen über die nichtregierenden Herren.

In den Verträgen von 1532 und 1541 wurde die Nachfolgefrage nur ganz kurz gestreift, lediglich die Bestimmung wurde getroffen, daß in Pommern von nun an nie mehr als zwei Regierungen gleichzeitig bestehen sollten. Damit war der erste Schritt zur Überwindung der mittelalterlichen Auffassung von der Beteiligung aller männlichen Mitglieder des Herzogshauses an der Regierung getan, der erste Schritt auch zur Einführung des neuzeitlichen Primogeniturerbrechts, das allerdings durch das frühzeitige Aussterben des Herzogshauses in Pommern nie zur Anwendung kommen sollte. Da 1532 und 1541 nur je zwei Bewerber für die Regierung vorhanden waren, so ließ sich der aufgestellte Grundsatz sehr gut verwirklichen, ohne daß über eventuell noch vorhandene Brüder oder Vettern besondere Abmachungen getroffen zu werden brauchten.

1569 waren sechs Mitglieder des Greifengeschlechts vorhanden, die Ansprüche auf die Regierung erhoben, die fünf Söhne Philipps I. und ihr Onkel Barnim XI. Barnim XI. schied sofort aus, da er auf die Regierung verzichtete und so erst überhaupt den Anlaß zur Teilung bot. Die fünf Brüder einigten sich in der Form, daß der

älteste, Johann Friedrich, und der vierte, Barnim XII. zusammen den Stettiner Teil, Bogislaw XIII. und Ernst Ludwig, der zweite und dritte, den Wolgaster Teil übernahmen. Die eigentliche Regierung der beiden Teile sollten Johann Friedrich und Ernst Ludwig führen, während die beiden anderen Brüder mit einem kleineren Landbesitz abgefunden wurden. Für den jüngsten Bruder Kasimir wurde das Stift Kammin bestimmt, aber erst dann, nachdem Barnim XI. gestorben war. Bis dahin sollte Johann Friedrich Bischof von Kammin, der er seit 1556 war, bleiben, da das Altersteil Barnims das Herzogtum Stettin so schmälerte, daß er nicht in der Lage war, die Regierung aufrecht zu erhalten. Diese Aufschiebung der Abfindung Kasimirs konnte durchaus ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden, da Kasimir — am 22. März 1557 geboren — als zwölfjähriger Knabe noch unter der Vormundschaft seiner Brüder stand.

Besondere Bestimmungen wurden dann für den Fall getroffen, daß einer der so entstehenden Herzogszweige abstarb. Blieb eins der beiden regierenden Häuser ohne Nachfolger, so übernahm der jetzt apanagierte Teil desselben Ortes die Regierung, und Kasimirs Zweig erhielt die so frei werdende Apanage und verzichtete auf Kammin, das dem Kapitel wieder zu freier Verfügung übergeben wurde.

Auch der Fall wurde vorgesehen, daß die so zur Regierung gekommene apanagierte Linie erlosch. Erst dann wurden Kasimirs Nachkommen regierende Herzöge.

Bestanden in einem Orte noch beide Linien, die regierende sowohl wie die apanagierte, und war im Nebenort nur noch die regierende Linie vorhanden, so fiel das in diesem Ort liegende Apanagegebiet nicht an die regierende Linie, sondern an die apanagierte Linie des anderen Orts. Erloschen in einem Teilherzogtum alle Linien, so kam ganz Pommern in eine Hand, wenn nämlich im andern Herzogtum nur noch die regierende Linie bestand. War dagegen in diesem noch die apanagierte Linie vorhanden, so bekam sie die Regierung des ausgestorbenen Teilherzogtums.

Alle diese Bestimmungen der Nachfolge sollten noch von den Ausstellern selbst praktisch erprobt werden. 1600 starb Johann Friedrich kinderlos. Ihm folgte in Stettin Barnim XII., der apanagierte Herr des Orts Stettin, und Kasimir verzichtete, allerdings erst 1602, nachdem vorher vom Todestage Johann Friedrichs (9. Februar) an dauernd Verhandlungen zwischen Barnim und Kasimir stattgefunden hatten[153]), auf Kammin und übernahm die Apanage

[153]) Die Korrespondenz über die Abtretung der Apanage zwischen Bar-

Barnims. Aber auch Barnim starb, ohne einen Nachfolger zu hinterlassen. Den Verträgen nach mußte nun Kasimir die Regierung übernehmen. Aus Krankheitsgründen, und weil ihm an sich die Führung eines Staates zu viel Unannehmlichkeiten, denen er seiner Veranlagung entsprechend aus dem Wege ging, mit sich brachte, verzichtete er im Dezember 1604 endgültig auf die Nachfolge[154]), so daß jetzt der apanagierte Herr des Wolgaster Herzogtums, Bogislaw XIII., die Regierung Stettins übernahm.

Die Abfindungsgebiete der beiden nicht zur Regierung kommenden Herren wurden 1569 in folgender Weise bestimmt: Das Abfindungsgebiet des Wolgaster Teils bestand aus den beiden Ämtern Barth, mit der Stadt, und Neuenkamp, während Stettin in seinem Gebiet die Ämter und Städte Bütow und Rügenwalde, die Kartause vor Rügenwalde, das Kloster Buckow und die Stadt Zanow einräumte. In der späteren Zeit wird in allen Urkunden, die auf das Abfindungsgebiet im Herzogtum Stettin Bezug haben, nur noch vom Amt Rügenwalde und Amt Bütow gesprochen. Trotzdem gehörten die Besitzungen des Klosters Buckow und die Stadt Zanow noch dazu. Kloster Buckow wurde mit dem Amt Rügenwalde vereinigt; im 18. Jahrhundert werden seine Besitzungen auch zum Amt Rügenwalde gerechnet, wenn auch dem Ursprunge nach getrennt aufgeführt[155]). Daß auch die Stadt Zanow noch zum Apanagegebiet gehörte, zeigen die Privilegien, die von 1569 an immer von den apanagierten Herren und nicht vom regierenden Herzog ausgestellt bzw. bestätigt wurden[156]).

Hinzu gelegt wurde zu beiden Besitzteilen eine Anzahl der umliegenden Ritterschaft mit ihren Gütern, über die im Zusammenhang mit der speziellen Besitzfestlegung noch zu handeln sein wird. Aus ihren Gebieten erhielten die abgefundenen Herren alle Abgaben,

---

nim XII., Kasimir und Bogislaw XIII. findet sich Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a II Bl. 448—589. Barnim sträubte sich aufs äußerste, das Apanagegebiet zu räumen, wozu er nach den Erbverträgen verpflichtet war. Das Stettiner Herzogtum befände sich nicht mehr in der Verfassung wie 1569 und trüge eine viel größere Schuldenlast. Verschiedene Zusammenkünfte der Räte fanden statt, ohne daß eine Einigung erfolgte. Es kam sogar so weit, daß Kasimir am 9. Dezember 1601 das Schloß Rügenwalde besetzte. Er rückte dann allerdings auf Barnims Protest hin am 2. Januar 1602 wieder ab, nachdem man vorher eine neue Zusammenkunft vereinbart hatte.

[154]) Wehrmann, Pommern II² S. 88. Petsch, Verfassung Hinterpommerns S. 11.

[155]) Brüggemann II S. 857 ff.

[156]) A. a. O. S. 843 f.

ebenso alle Gerichtsgefälle. Außerdem sprachen sie in erster Instanz Recht, nur die Berufungsinstanz war das zuständige Hofgericht. Allerdings hatten die Stände der abgetretenen Gebiete unbedingt dem regierenden Fürsten Rat und Folge zu leisten, wenn es sich um Dinge handelte, die das Wohlergehen des gesamten Territoriums berührten. In diesem Fall durfte sich der regierende Herzog aber nicht direkt an die Stände wenden, sondern mußte die Forderung an den abgefundenen Herrn ergehen lassen, der dann seinerseits die ihm unterstellten Adligen und Städte zur Folge anhielt[157].

[157]) In einem Briefe vom 12. April 1583 beschwerte sich Ernst Ludwig Bogislaw XIII. gegenüber, daß dieser seinen Amtleuten Anweisung gegeben hätte, alle Briefe Ernst Ludwigs, die Forderungen zur Folgeleistung an die Ritterschaft zum Inhalt hätten, zurückgehen zu lassen. Bogislaw wüßte doch, daß seine Untertanen bei Aufgebot der ganzen pommerschen Ritterschaft auch zur Folgeleistung verpflichtet seien. Darauf erwiderte Bogislaw am 29. April, daß er durchaus nicht seine Untertanen an der Folgeleistung hindern wolle, nur sei in diesem Falle die Aufforderung von Ernst Ludwig nicht an die Barther und Neuenkamper Amtleute direkt zu schicken, sondern zunächst an ihn, der die volle Obrigkeit über sein Gebiet habe und von sich aus dann die Stände fordern würde (Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 49 Nr. 19 a II Bl. 318 bis 323).

Zur Geschichte des eingeborenen Adels im Lande Bütow.

Von

Paul Panske.

Der Wehlauer Friedensvertrag vom 19. September 1657 erhielt, wie bekannt, in dem Bromberger Traktat vom 6. November des gleichen Jahres einen Zusatz, durch den für die dem Polenkönig Johann Kasimir geleistete Beihilfe dem Großen Kurfürsten die Lande Lauenburg und Bütow zu Lehen, erblich im Mannesstamme übertragen wurden[1]). Diese Lande waren schon ehedem, und zwar laut Urkunde Danzig den 3. Mai 1526, durch König Sigismund I. den pommerschen Herzögen in genau derselben Weise verlehnt gewesen[2]); doch starb dann dies Herzogshaus bekanntlich mit Bogislaw XIV. am 10. März 1637 aus, womit das alte Lehnsverhältnis aufhörte und die gedachten Lande an die Krone Polen zurückfielen. So waren sie denn zur Zeit des Bromberger Traktats gut zwanzig Jahre in unmittelbarem polnischen Besitz gewesen.

Die Übergabe an den Kurfürsten zu vollziehen, wurde auf Senatsbeschluß vom König Johann Kasimir laut Dekret Posen den 20. Dezember 1657 der Kulmische Unterkämmerer und Starost von Roggenhausen Johann Ignaz Bakowski bestimmt[2a]); kurfürstlicher-

---

[1]) Theodor von Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700, Berlin 1867, S. 220—226, besonders S. 225 f.

[2]) Stettin St.-A. Urk. Ducalia Nr. 508 a. — Gedruckt: Reinhold Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow (1. Teil: Die Geschichte, 2. Teil: Urkundenbuch), Königsberg 1858, 2. Teil S. 86 Nr. 71. — Da wir im Laufe unserer Untersuchung immer wieder auf dieses Werk zurückgreifen müssen, werden die beiden Teile in Zukunft mit 1 und 2 und die Beilagen zum 1. Teil mit Beil. zitiert unter einfacher Hinzufügung der betr. Seitenzahl.

[2a]) Für die Darstellung des Folgenden verweisen wir vor allem auf Ferdinand Hirsch, Die Erwerbung von Lauenburg und Bütow durch den Großen Kurfürsten und die Errichtung der dortigen Verwaltung, Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. Bd. 28 (1915) S. 527—551, der nachdrücklichst auf die großen Schwierigkeiten hinweist, die den kurfürstlich brandenburgischen Kommissaren bei der Übernahme der genannten Lande von den Panen bereitet wurden, sowie auf den Aufsatz von Hans Saring, Lorenz Christoph v. Somnitz, ein Staatsmann des Großen Kurfürsten, Balt. Stud. N. F. Bd. 35 (1933) S. 134—173, der u. a. auch die neuere Literatur verzeichnet. — An allgemeinen Darstellungen ist außer dem zitierten Werk von Cramer

seits erhielten der Regierungsrat, Schloßhauptmann und Ökonomiedirektor Adam v. Podewils und der Neustettiner Hauptmann Ulrich Gottfried von Somnitz laut Schreiben Schloß Cölln an der Spree den 13. März 1658 zur Übernahme die nötige Vollmacht. Die beiderseitigen Kommissare verfügten sich nach Lauenburg, wo als Tag der Übergabeverhandlung der 15./25. April 1658 vereinbart war. Zu dem Tage traf dort der Adel wie auch die sonstige Bevölkerung der beiden Distrikte in stattlicher Anzahl ein. Nach Erledigung der Eingangsformalitäten wurde zunächst der Adel aufgefordert, sich dem neuen Herrn eidlich zu verpflichten. Die Eidesformel hatten die kurfürstlichen Kommissare den Personen, die sich zum Adel rechneten, schon zuvor zugestellt; im Termin wurde sie jetzt auch dem polnischen Übergabekommissar behändigt. Es war dieselbe, die einst zu herzoglich-pommerscher Zeit herkömmlich gewesen war: man vergleiche nur den Wortlaut, wie er bei Cramer 1, 189 f. mit Bezug auf die Huldigung vom 7. März 1575 abgedruckt ist, mit dem daselbst 2, 131 f. gebotenen — dies ist die am 15./25. April 1658 abverlangte Formel. In beiden findet sich gleichlautend der Passus — nur der Lehnsherr ist verschieden benannt: „Ich will meine Lehngüter, die ich von Seiner Fürstlichen Gnaden und dem Fürstlichen Hause Stettin-Pommern — von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht und dem Fürstl. Hause St.-P. — habe, nirgend anders als von Seiner Fürstlichen Gnaden (Kurfürstlichen Durchlaucht) . . . für und für suchen, empfangen, verrichten und verdienen. Ich (soll und) will (auch) sonst alles, was einem getreuen Lehnmann und Untertanen gebührt und wohl ansteht, tun und verrichten“.

Die kurfürstlichen Kommissare gaben sich viele Mühe, den Adel zur Leistung des aufgegebenen Eides zu bestimmen, indem sie dabei alles Gute versprachen und sich auf den ausdrücklichen Wortlaut ihrer Instruktion bezogen, worin der Kurfürst versichern ließ, er werde „die Ritterschaft, Städte und gesamte Untertanen, wes Standes und Wesens sie auch sind, . . . zufolge derer mit Ihro Königlicher Majestät zu Polen aufgerichteten und angezogenen Pactorum bei ihren Privilegiis, Freiheiten, Dignität, Wesen und Stande gnädiglich lassen, allweg schützen und handhaben, auch sonsten derselben Hulde und Gnade genießen lassen“ (Cramer 2, 133). Doch der Adel machte Gegenvorstellungen. Zunächst gab er seinem großen Bedauern

---

noch Franz Schultz, Geschichte des Kreises Lauenburg in Pommern, Lauenburg i. Pom. 1912, u. a. S. 181—191 zu nennen. — Vgl. außerdem H. von Schmude, Der pommerellische Adel, Der deutsche Roland 23. Jahrg. (1935) S. 145—147.

Ausdruck, daß er wider Erwarten, ohne sein Vorwissen und ohne seine Zustimmung vom Rumpfe der Republik losgerissen sei[2b]), sed longe gravius sibi videri id iuramentum, quale tempore ducum Pomeraniae in usu fuit, a se exigi: non attento, quod longe ab antiquo dispar sit moderna eorum conditio, utpote qui a ducibus Pomeraniae olim bello victi et occupati per priorem sui alienationem in arbitrio victoris et statu, in quo tunc erant, sequiori relinquerentur potius quam traderentur.

Es wird mit dieser Vorstellung auf alte Zeiten zurückgegriffen. Gedacht ist an die ehemalige Herrschaft des Deutschen Ritterordens, die bekanntlich durch den zweiten Thorner Frieden (vom Jahre 1466) mit einer starken Verkleinerung des Ordensstaates, vor allem auch mit dem Verlust sämtlicher Besitzungen links der Weichsel endete. Bütow-Lauenburg, das die Herzöge von Pommern in Besitz genommen hatten, ging es dabei anders wie dem an Polen gefallenen Gebiete; im Königlichen Preußen nämlich — so wurden fortan die 1466 dem Deutschen Orden abgenommenen und Polen angegliederten Territorien genannt — trat schon ein Jahrzehnt nach dem Übergange an Polen eine Maßregel ein, die alle bisherigen Besitzverhältnisse auf eine ganz neue Grundlage stellte. Das mittelalterliche Polen hatte kein Lehnswesen entwickelt, und so wollte die Struktur, die in den bisherigen Ordensgebieten angetroffen wurde, sich in das polnische Staatsgebilde schlechterdings nicht schicken. Dem abzuhelfen erließ König Kasimir IV. das sogenannte Allodifikationspatent, datiert von Marienburg den 26. Juli 1476, kraft dessen sämtliche im Ordensstaat vertreten gewesenen Rechte mit alleiniger Ausnahme des kulmischen abgeschafft und zugleich alle Leistungen und Abgaben, die sich darauf gründeten, aufgehoben wurden. Jedwedem Obereigentum entsagend führte der König die durchgängige Erblichkeit der Landgüter ein: als Gegenleistung wurde einzig die Kriegsdienstpflicht ausbedungen[3]). Sonst sollte noch, formell wenigstens, der Rekognitions-

[2b]) Den lateinischen Text des Folgenden entnehme ich der Abschrift des Protokolls, die sich im Archiv der katholischen Pfarrkirche zu Lauenburg (nicht Bütow, wie Cramer 2, 124 angibt) vorfindet.

[3]) Reperimus — bekundet der König — magnificos, strenuos, generosos ac nobiles terrarum praefatarum [Prussiae] multiplicibus ac diversis gaudere iuribus, quorum quaedam et legitimas negligebant successiones ac iustitias hominum perturbabant et involvebant, saepiusque quod norma debebat esse iustitiae, litigiorum et seditionum erat occasio. Cui malo occurrere volentes . . . omnia iura Pruthenicalia, Maydemburgensia, Pomeraniae ac feudalia, in quibus alias tempore magistri et Ordinis consistebant et ipsis regulabantur, ab ipsis removentes, abrogantes et perpetuo abo-

zins, bestehend in einem kulmischen Denar bzw. fünf preußischen Pfennigen (Hellern) und einem Krampfund Wachs, in Übung bleiben. Endlich wird in dem Patent eine Regelung der Seengerechtigkeit getroffen.

Mit der Aufhebung jedweder Lehnsabhängigkeit wurde die auf den bona terrestria dazumal angesessene Volksschicht sozial gehoben, während die für alle Zukunft garantierte unbeschränkte Erblichkeit der Güter sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher Beziehung allerdings mehr das Gegenteil bewirkte. Wir gehen nicht fehl, wenn wir sagen, mit jenem Allodifikationspatent wurde geradezu der Grund gelegt zu dem einheimischen polnisch-preußischen Adel[4]). Wie stand es aber diesbezüglich mit Bütow-Lauenburg? Hier bewirkte der Anschluß an Pommern das weitere Fortbestehen des Lehnsverhältnisses. Auch nachdem dieser Anschluß endlich — nach einer Reihe von Jahrzehnten — in der Abtretungsurkunde vom 3. Mai 1526[5]) eine rechtliche Grundlage gefunden hatte, wurde auf eine Änderung nicht Bedacht genommen. Doch führen wir im einzelnen vor, was sich urkundlich feststellen läßt.

---

lentes loco omnium iurium praedictorum unum ius Culmense, quo districtus Culmensis gaudet et fruitur, ipsis et eorum posteris iuxta eius veram naturam, substantiam, qualitatem et conditionem de consensu omnium praelatorum et baronum nostrorum conferimus et largimur perpetuo et in aevum . . . Ab omnibus etiam oneribus ac daciis inconsuetis, quibuscunque appellentur nominibus, quas magistro et Ordini de bonis eorum dare cogebantur, ipsos libertamus. Abrenunciantes insuper devolutionem bonorum haereditariorum, quae nobis et dominio nostro iure feudi cedebant et debebantur, ac ab eadem recedentes, successionem posteris eorum in perpetuum donantes, hoc duntaxat pro nobis et successoribus nostris excipiendo et reservando, quod quilibet dignitarius et terrigena terrarum Prussiae ad bellicam expeditionem, quotiescunque necessitas exoptaverit illam per nos et successores nostros indici, in armis et equis decentibus, quilibet iuxta continentiam privilegii sui et tenorem, alias qui careret privilegio, secundum facultatem bonorum suorum servire erit et obligatus et obstrictus, prout et alii incolae regni nostri ad ipsum obligantur servitium. Der weitere Inhalt der Urkunde ist oben im Text skizziert. Bei Cramer ist zwar 2, 330 „die Handveste vom Jahre 1476" beiläufig mit erwähnt, doch scheint ihm der Wortlaut nicht bekannt gewesen zu sein. Dieser liegt vor in den Leges, statuta, constitutiones, privilegia Regni Poloniae etc. Bd. 1, Warschau 1732, S. 229 f.

[4]) Im Deutschordensstaate gab es — staatsrechtlich wenigstens — keinen Adel; es gab nur „Ritter und Knechte". Der Rittertitel war stets ein persönlich erworbener, der sich nicht vererbte. Die Vergabung von Lehnsgütern auch an Bürgerliche läßt sich bis zum Ende der Ordensherrschaft aufzeigen. (Hierzu vgl. C[arl] Sattler, Der Staat des Deutschen Ordens in Preußen im Zeitalter seiner Blüte, Histor. Zeitschr. Bd. 49 [1885] S. 229—260.)

[5]) S. Anm. 2.

Aus der Periode des „ungewissen Standes", mit welchem Ausdruck Cramer[6]) nicht übel die Zeit vor 1526 bezeichnet, liegen nur zwei Verleihungsbriefe vor, beide vom 9. Januar 1515 datiert. In dem einen[7]) verleiht Herzog Bogislaw X. „den ehrbaren unsern lieben getreuen Jurgen, Mißzinnen, Stennecken und Marcks Vettern, den von der Mudderow, das Dorf Mudderow mit allen den Gerechtsamen, wie ihre Eltern und Voreltern die auf sie gebracht und vererbt haben". Die „Vettern" sind alle vier mit ihren Vornamen genannt und dann mit dem Übernamen „von der Mudderow" zusammengefaßt, d. h. diesen ihren Zunamen führen sie nach dem angestammten Gute, das einst — vor 170 Jahren — der damalige Dynast des Tuchener Landes, Ritter Kasimir aus dem Hause der Swenzaschen Magnatenfamilie[8]) — seinem famulus fidelis Heinrich Rosen verliehen hatte[9]). Es kann so gut wie mit Gewißheit behauptet werden, daß die „Vettern" von 1515 allesamt Nachkömmlinge dieses ersten Besitzers von Moddrow waren.

Der zweite Verleihungsbrief bezieht sich auf Tschebiatkow[10]): der Herzog „schenkt" sechs gleich anzuführenden Männern das Dorf Trsebbetkow (Tschebiatkow) mit 33 Hufen, zwischen Zemmen und Tuchen gelegen, unter genauer Grenzbeschreibung und Angabe der Nutzungen. „Abgaben, Dienste und Lasten werden gar nicht auferlegt". Erwägt man hier die Einzelangaben, so gewinnt es den Anschein, daß eine Erstverleihung oder doch eine einer solchen gleichzuachtende in die Wege geleitet wurde. Freilich hatte die Ortschaft schon zu Ordenszeiten bestanden, wird sie doch 1345 in der Gründungsurkunde von Zemmen ausdrücklich erwähnt[11]); auch hatte Nitsche von Trzebetke um 1427 „czwei Teil des ganzen Gutes Trzebetka, in den Grenzen der Güter, Tuchem genannt, gelegen," mit dem Ordenspfleger zu Bütow gegen vier Hufen im städtischen Bürgerfeld umgetauscht[12]). Auffällig ist jedoch, daß Tschebiatkow in dem Ver-

[6]) Cramer 1, 163.

[7]) Cramer 2, 175f.

[8]) Vgl. die in der Altpreußischen Monatsschrift Bd. 40 (1903) S. 274 und jetzt im P.U.B. VI Nr. 4109 veröffentlichte Urkunde von 1315; darin: Chocimiro et eius fratribus eorumque heredibus Swenz dictis.

[9]) Rosen (oder, wie die alte Abschrift im Königsberger Staatsarchiv, Schublade LIX Nr. 16 bietet, Rozen) ist anscheinend Dativ zu Rose (das z in Roze soll nur die Weichheit des s zum Ausdruck bringen): Heinrich führte wohl als hantgemâl (oder Hauszeichen) eine Rose.

[10]) Cramer 2, 188; vgl. 1, 305: die Herren von Trsebbetkow.

[11]) Cramer 2, 173.

[12]) Cramer 2, 163.

zeichnis der „Dienste" (= Lehngüter, die zum Reiterdienst verpflichtet sind), das sich auf das Jahr 1438[13]) bezieht, gar nicht genannt ist[14]). So möchte ich allerdings dafür halten, daß die Entwicklung der Ortschaft — schon ihr Name bedeutet etwa Rodeland — zeitweilig gestockt hat; und 1515 mochte es gelten, die Inhaber endlich in geordnete Verhältnisse hinüberzuleiten. Da wurden denn die vorgefundenen sechs Personen zu gesamter Hand mit dem Gute beliehen. Abgaben usw. wurden „gar nicht auferlegt", weil fürs erste an derartige Leistungen nicht zu denken war; erst mußte die Möglichkeit dazu geschaffen werden. Die sechs Beschenkten führten bereits Zunamen, und zwar jeder seinen eigenen: Genzdrecka (entstellte Schreibung für Jutrzenka = Morgenstern), Smude (Żmuda, d. i. einer, der gern lange zuwartet, bis es dann richtig zu spät ist), Mlotk (Młotk = Hammer), Recka (richtiger wohl mit einem s-Laut in der Mitte), Pancke (Panek = Herrlein, kleiner Herr) und Chammer. Die Namen der drei erstgenannten sehen wir, sobald der Übername Trzebiatowski aufkommt, mit diesem dauernd in die engste Verbindung eintreten. Der Zuname Młotk leitet sich wohl wieder von einem alten Hauszeichen her; Żmuda hat etwas Neckend-Spöttisches an sich[15]). Panek (Pahnke) ist eine ganz allgemein gehaltene Bezeichnung, die man jedwedem Angehörigen der in Frage kommenden Gesellschaftsklasse beilegen konnte. Ob Chammer nur die kaschubische Aussprache für Hammer ist[16]) und sonach einen Mann bezeichnet, der von einer Örtlichkeit dieses z. B. gleich in der benachbarten Starostei Schlochau mehrfach vorhandenen Namens herstammte, wage ich nicht zu entscheiden. Nur soviel wüßte ich zu sagen, daß nur elf Jahre nach 1515 ein nobilis Chamyr auch für

[13]) So — 1438 — ist richtiger mit Max Töppen, Die Zins-Verfassung Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde Bd. 4), Berlin o. J. [1867], S. 69 zu datieren; Cramer 2, 279 hat 1437. Doch gehörte Bütow zu den letzt (also wohl schon 1438) visitierten Gebieten.

[14]) Friedrich Lorentz (in der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins Heft 66 [1926] S. 49) ist geneigt, das 1438 im Besitz des Schlochauer Landrichters befindliche Dienstgut von 30 Hufen, welches eigentlich zu Bütow gehörte, dafür zu halten (s. Cramer 2, 303 und 305 Anm. 18). Doch kann man von Tschebiatkow unmöglich sagen, es läge zwischen Adlig Briesen und Lonken (diese beiden im Norden des Kreises Schlochau).

[15]) Auch das Wappen dieser Familie, der Drudenfuß, macht den Eindruck, daß es auf ein altes hantgemâl zurückgeht, bzw. darin seinen Ursprung hat.

[16]) So noch zuletzt Alfred Lattermann in der Deutschen Wissenschaftlichen Zeitschrift für Polen Heft 27 (1934) S. 172.

Glisno (die nördlichste Ortschaft des Kreises Schlochau, in nächster Nähe von Zemmen und auch von Tschebiatkow nicht eben weit abgelegen) urkundlich bezeugt ist[17]); der nächste Hammer aber fände sich in der Pfarrei Borzyszkowo, zu der auch Glisno gehört, genau östlich vom Pfarrdorfe etwas über 8 Kilometer entfernt[18]). Gleich hier sei angemerkt, daß ziemlich genau seit Mitte des 18. Jahrhunderts neben den alten schwankenden Schreibungen sich eine völlig neue einstellte, vorn mit Ch und am Schluß mit —ier, was dann in der Folge die französische Aussprache des Namens als Chamier aufkommen ließ.

Mit dem kleinen Umweg über Glisno sind wir denn beim Jahr 1526 angelangt, in dem die Herzöge Georg und Barnim nun ein verbrieftes Recht auf die Lande Lauenburg und Bütow in die Hände bekamen. Schon 1527 den 2. Februar bestätigten und erneuerten sie, von Stettin datiert, die Gründungsurkunde von Zemmen, mit welcher der uns schon bekannte Ritter Kasimir von Tuchen am 8. Mai 1345 seinen famulus fidelis des Namens Wislaus ausgestattet hatte[19]). Vom folgenden Jahr 1528 ist ein Registrum arcense Bitoviense bezeugt, aus dem uns die Familien, die sich damals in den Besitz von Reckow teilten, wenn auch nicht vollständig, bekannt werden; sie heißen Wątoch, Stip (besser Styp), Dorzik (Darzyk), Mrozik — der weitere Text nicht lesbar[20]). Die beiden ersten Namen haben sich in der Folge dauernd mit dem Übernamen Rekowski (vom Stammsitze) verbunden. Beide scheinen ursprüngliche Scherznamen zu sein; denn Wątoch soll, wie mir ein guter Kenner der Rekowskischen Familiengeschichte gesagt hat, etwa

[17]) Die Urkunde, welche König Sigismund I. zu Danzig 1526 dem Chamyr zu Glisno „in einem Lehnbriefe (?) zugleich mit den Besitzern von den benachbarten Gütern Borziskowo, Kiedrau, Lonken und Prondzonken“ ausstellte — s. Cramer 1, 229 Anm.; vgl. auch 348 ff. — ist mir leider unerreichbar. Doch sind etwa gleichgeschaltete Privilegien für Liepnitz vom 21. Juni und gemeinsam für Lonken, Prądzona, Briesen und Ostrowitt vom 23. August 1526 — alles adlige Dörfer in der Pfarrei Borzyszkowo — im 12. Bande der Roczniki Tow. Nauk. w Toruniu (1904) S. 405 ff. und 409 ff. nachzulesen. Übrigens hatte die Handfeste vom 7. November 1374 mit Glisno im Kreise Schlochau nichts zu schaffen: vgl. die von mir bearbeiteten Urkunden der Komturei Tuchel (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens, Bd. 6), Danzig 1911, S. 78 f.

[18]) Vgl. den in der vorigen Anmerkung genannten Rocznik S. 402 f.

[19]) Cramer 2, 173. Nach 1, 305 sind Namen der 1527 im Besitz bestätigten „Freien“ nicht genannt.

[20]) Franz von Wotoch-Rekowski, Versuch einer Geschichte der ... Adelsgeschlechter von ... Rekowski, Berlin 1887, S. 14 f.

Schmeerbauch bedeuten, Styp aber bezeichnet jemanden, der beim Leichenschmaus nicht fehlen kann und sich dabei recht gütlich tut. In der Lücke ist vermutlich nur der Name Fritz (Friz, dann polnisch in Wrycza umgestaltet) ausgefallen; zum wenigsten erscheint im Lehnsbrief von 1607 nur dieser weitere außer den vier zuvor genannten. Der Name erklärt sich selbst.

Vielleicht war es das Register vom Jahre 1528, aus dem die Teilbesitzer von Czarndamerow 1564 „unvorshenlich“ (= ungeahnt) eine Abschrift (Copei) des ältesten „Briefs“ über ihre Ortschaft — gemeint ist die Ordenshandfeste vom 13. Juli 1346 — erlangten. Im Jahre zuvor (1563) hatten sie dem Herzog (Barnim) gemeldet, ihr Lehnsbrief sei ihnen „kurtz vorschinen Ihare“[21]) um Fastnacht verbrannt. Es war an sie der Bescheid ergangen: würden sie den Nachweis führen, wo sich ihr Lehnsbesitz herschreibe, so sollten sie einen (neuen) Lehnsbrief ausgestellt erhalten. Nach Erhalt der Kopie melden sie sich denn nun, und zwar sind es zwei Männer des Namens Finick, 3 Krusse, 3 Mondri, 1 Woygenn, 1 Fallis und 1 Patiske, „alle Vettern, Ohme und Schwager von unserm Vorfahren weiland Rudiger herrührend“[22]). Der Rudigerus in der Handfeste von 1346[23]) hatte es ihnen angetan, doch mußten sie mit ihm offenbar nichts Rechtes anzustellen, und so ermangelten sie denn auch nicht, in ihrer Bittschrift dem Herzog, auf daß „E(uer) F(ürstliche) G(naden) gnädigen Bericht haben mögen, wie wir arme Leute dem Rüdiger in der Lehnsfolge folgen“, klärlich auseinanderzusetzen, „daß der Rudiger etliche Töchter und Schwestern nachgelassen, welche unseres Orts in Preußen sowohl als die männlichen Erben zu Lehen folgen; mit des Rudigers Töchtern und Schwestern haben sich unsere Vorfahren befreundet und haben die Hufen bebaut, das Dorf Zarne Damerow selbst besessen, davon wir alle herrühren und nach unsern Voreltern und Eltern von Vater (Vätern), Müttern, Schwestern, Schwagern und Brüdern besitzen und innehaben nach preußischem Herkommen und Recht, auch unsere Voreltern und Eltern vor uns über Menschengedenken zu Lehen empfangen, gebraucht und besessen, auf uns auch also vererbt; sie und wir auch E. F. G. die gebührlichen Roßdienste davon getan und noch zu tun schuldig“. Wie viel Richtiges in dieser Vorstellung enthalten sein mag, ist schwer zu sagen. Rüdiger hatte 1346 30 Hufen in Czarndamerow zu Magdeburgischem Recht erhalten, und dies schloß

---

[21]) Ob 1562 gemeint ist? oder noch ein früheres Jahr?

[22]) Cramer 2, 179 f.

[23]) Ebenda 176 f.

normalerweise Nachfolge von Töchtern, völlig sicher aber solche von Schwestern ein- für allemal aus[24]). So ist vermutlich das Ganze nur ausgeklügelt[25]), um das erwünschte Ziel, die Ausstellung eines Lehnsbriefes seitens des Herzogs, zu erreichen. Ob es dazu gekommen, bleibt ungewiß. Schon noch dies zu erwähnen: nach dem bei Cramer 2, 177f. gedruckten Bestätigungsbrief von 1670 dürfte es so gut wie sicher sein, daß jedenfalls die Mondry (Mądry) mit dem Rüdiger von 1346 überhaupt nicht zusammenhingen, vielmehr von dem 1428 mit 12 Hufen zu Czarndamerow (tauschweise) ausgestatteten Hannos Qwettoschitcz herstammten. Wir kommen auf diesen Punkt zurück.

Im Jahre 1569 legte Barnim XI. die Regierung seines Herzogtums Stettin und zugleich die vormundschaftliche Regierung des Herzogtums Wolgast nieder, worauf im selben Jahr unter den Söhnen seines schon 1560 verstorbenen Bruders Philipp eine Erbvereinigung[25a]) geschlossen wurde, kraft deren Johann Friedrich das Herzogtum Stettin erhielt. Zu diesem gehörten auch die Lande Lauenburg und Bütow. Doch trat er das Amt Bütow nebst dem von Rügenwalde seinem Bruder Barnim XII. zur Apanage ab. Dieser kam in Person nach Bütow und ließ sich hier huldigen. „Viele Ritter und Freie, Schulzen, Müller und Krüger wurden in ihren Besitzungen bestätigt oder neu belehnt"[26]). So stellte er unter dem 24. August 1573 zu Bütow „unsern Lehnsverwandten

[24]) Es gab zur Ordenszeit ursprünglich nur das (später) sogenannte ius Magdeburgicum simplex. Dies ließ einzig männliche Nachfolge zu; in der weiteren Entwicklung wurde wohl auch Sukzession ad utrumque sexum (zu beiden Kunnen) bewilligt, doch war auch dann das Gut für gewöhnlich unteilbar und behielt sich der Orden den Rückfall vor (vgl. hierzu u. a. Sattler a. a. O. S. 240 ff.; Christian Krollmann, Der Deutsche Orden in Preußen, in: Deutsche Staatenbildung und deutsche Kultur im Preußenlande, Königsberg i. Pr. 1931, S. 58 f. und Guido Kisch, Die Kulmer Handfeste [= Deutschrechtl. Forschungen, hrsg. von G. Kisch, Heft 1], Stuttgart 1931).

[25]) Indes, seien wir in unserm Urteil nicht zu hart. Die Bittsteller haben das Magdeburger Lehnsrecht kaum näher gekannt und unter „preußischem Herkommen und Recht" einfach das verstanden, was bei ihren Standesgenossen in Polnisch-Preußen tatsächlich seit 88 Jahren schon Rechtens war und was sie bei sich vermutlich auch schon seit Generationen praktizierten.

[25a]) Ist von 1569 Juli 25; Or. Stettin St.-A. Urk. Ducalia Nr. 655 a; gedr. Johann Carl Dähnert, Sammlung . . . Pommerscher und Rügischer Landesurkunden, 1. Bd., Stralsund 1765, S. 267 Nr. 8 — Vgl. hierzu außerdem Günter Linke, Die pommerschen Landesteilungen des 16. Jahrhunderts, oben S. 1—70 und im nächstjährigen Band der Balt. Stud. (auch Greifswalder Dissertation 1935).

[26]) Cramer 1, 184.

und lieben getreuen, allen Einwohnern des Dorfes Rekow" eine Verschreibung aus über 30 Hufen daselbst, „als die ihnen vor Zeiten gezeigt, ihren Voreltern und ihnen angewiesen (worden), mit allen Rechten, wie sie dazu befugt, zu besitzen und zu gebrauchen", gegen Leistung zweier Dienste zu Pferde, Mitarbeit beim Burgenbau und den üblichen Rekognitionszins[27]). Namen sind in der Urkunde nicht genannt. Vom 7. Mai 1575 datiert ein zweiter Lehnsbrief: „Nachdem Uns die ehrbaren Brosius, Martin, Vater und Sohn, Hans und David, die Vettern, die Pomoiski, zu Groß-Pomoiske und Georgendorf gesessen, in Untertänigkeit gebeten, ihnen ihre väterlichen Erben und Lehen gnädiglich zu verleihen, verleihen (Wir) ihnen und ihren männlichen rechten Leibes-Lehnserben solches ihr Erbe und Lehn"[28]). Im Jahre 1576 aber wurden vier Lehnsbriefe ausgefertigt, durch die Herzog Barnim althergebrachte verbriefte Rechte bestätigte, unter dem 24. Mai die Ordenshandfeste für Stüdnitz vom Jahre 1335[29]), vom 30. Mai diejenige für Sonnenwalde (Polschen) und Hirschfelde (Zellentsch) von 1354[30]) und sonst die von uns schon erwähnten Gründungsurkunden von Zemmen und Modbrow. Bei Zemmen stoßen wir hier auf die Geschlechter Chammer, Dorsik, Byck und Schmudde[31]). Die Namen Chammer und Smude begegneten uns bereits 1515 bei Anteilbesitzern von Tschebiatkow, Dorzik 1528 in Reckow. Da zudem ein Chamyr 1526 im nächsten Nachbarort von Zemmen, Glisno, nachweisbar ist, so muß man sagen, daß sich die gedachten drei Familien schon im 16. Jahrhundert verzweigt hatten. Welcher Ort bei einer jeden davon als Ursitz anzusprechen sein mag, bleibt eine offene Frage. Byk — der neu hinzugekommene Name — bedeutet Stier, Bulle (ob Hauszeichen?).

Bei Modbrow wurden 1576 belehnt „die lieben getreuen Bartus, Michel, Paul, Andreas, Gebrüder, die Rosen genannt; Hans Miscine; Jakob und Hans, welche man jetzt die Marken nennt, sonst

---

[27]) v. Wotoch-Rekowski a. a. O. S. 7 f.

[28]) Cramer 2, 191 f.

[29]) Ebenda S. 172.

[30]) Die Cramer nicht bekannt gewordenen Lehnsbriefe für die genannten beiden Ortschaften (mit den Daten Bütow den 30. Mai 1576 und Rügenwalde den 28. April 1603) hat Adolf Meckelburg angemerkt, als er Anfang August 1860 aus denselben die in beide wörtlich aufgenommene Handfeste des Hochmeisters Winrich von Kniprode vom 25. November 1354 über 70 Hufen, zu Sonnenwalde und zu Hirschfelde gelegen, ausschrieb. Danach unten S. 100 f. abgedruckt.

[31]) Cramer 1, 305.

die Modderowen genannt; Matthias Stendek; ein Martin und ein Andreas, Niklaus Rüges genannt"[32]). Cramer bemerkt dazu: „Im Jahre 1515 saßen in Moddrow nur die Geschlechter Stendek, Mark und Miscine, aber nicht die Rosen". Ich glaube, es liegt hier ein Irrtum vor. Schon S. 75 hob ich hervor, daß die (1515) vier dort genannten „Vettern" alle mit ihren Vornamen benannt sind; „Rosen", d. h. Abkömmlinge jenes ersten Erwerbers des Gutes, waren sie alle in gleicher Weise; sie werden dann dort nur noch mit dem Übernamen vom Stammgute als „die von der Mudderow" bedacht. Wenn nun hier in der Urkunde von 1576 an erster Stelle vier Brüder speziell als „die Rosen" erscheinen, so liegt nichts näher, als sie für die Nachkommen und Erben des 1515 an erster Stelle genannten Jurgen, der damit, denke ich, genügend als Geschlechtsältester gekennzeichnet ist, anzusehen; möglich, daß ihr Stammhaus noch die Rose als Hausmarke aufwies. Wie 1515, so steht dann auch 1576 an zweiter Stelle ein Miscine. Der alte (slavische) Vorname ist hier bereits Familienname geworden. Dasselbe ist der Fall bei Mark (= Marcus, 1515 gekürzt Marcks; 1576 Mark = Marek, wie noch jetzt — mit eingeschobenem e, der bequemeren Aussprache halber — im Polnischen der Name des Evangelisten lautet; Genetiv Marka) und Stendek (Kürzung von Stanisław: 1515 Stenneck, 1576 mit eingefügtem anorganischem d; auch später erscheint der Name teils mit, teils ohne d geschrieben). Gegenüber 1515 sind die (zwei) Marken hier vor den (einen) Stendek gesetzt. Wenn man aber die „sonst die Modderowen genannten" jetzt (1576) die Marken nennt, so will mir scheinen, daß der damals sehr viel häufiger wie heute als Vorname gebrauchte Name des zweiten Evangelisten sich nicht so leicht als Familienname durchzusetzen vermochte wie die in dieser Gegend sonst kaum noch gekannten altslavischen Namen Mścin und Stenek; man nannte den Zweig — wenn schon nicht an Ort und Stelle, doch anderswo — mit dem Übernamen, den das Stammgut hergab. Auch der 1576 an letzter Stelle genannte Rüges zeigt einen Vornamen auf, zu verstehen als Rüdigers[33]); wenn der Name nur auf Niklaus sich bezieht, Genetiv der Einzahl, sonst Nominativ Pluralis. Hier ist umgekehrt das stammhafte d ausgestoßen, wie beispielsweise noch heute die polnische Sprache aus Neidenburg Nibork macht. Ob der eine (oder die drei?)

[32]) Cramer 1, 306. 2, 175 ist die Angabe unvollständig.

[33]) Die noch heute vorkommenden v. Rüdgisch sind m. E. Rüdiger. Wenigstens im Dialekt meiner Heimat, der sog. Koschneiderei, geht rs am Schluß eines Wortes regelrecht in sch (mit Ausstoßung des r) über.

Rüdiger sich auch — im männlichen Stamm — von dem Heinrich Rosen des Jahres 1345 herleiteten, läßt sich nicht sagen; ihre Anhängselstellung in der Lehnsurkunde spricht eher für eine durch Einheirat neu hinzugekommene Familie. Übrigens daß Vornamen sich zu regelrechten Bezeichnungen für ganze Familien ausgestalten, kann man noch heutzutage häufig genug beobachten; nur die gesetzliche Vorschrift, den angestammten Zunamen zu führen, schützt davor, daß sie nicht so leicht auch in die Schrift übergehen. Im 16. Jahrhundert stand es damit natürlich noch anders.

Vom 17. Jahrhundert notiert Cramer 2, 260 als ersten hier einschlägigen Lehnsbrief einen solchen für Zemmen vom 27. April 1603; als zweiter ist zu nennen der für Sonnenwalde und Hirschfelde, vom Herzog Kasimir[34]) zu Rügenwalde den 28. April 1603 gegeben. Eine ganze Anzahl neuer Lehnsbriefe aber stellte Herzog Franz, der am 14. November 1606 in Bütow die Huldigung entgegengenommen hatte, im Jahre 1607 aus. Zunächst unter dem 14. Mai solche für Czarndamerow und Klein Gustkow. In dem für Czarndamerow, welchem die Ordenshandfeste von 1346 einverleibt ist, werden als damalige „Lehnsverwandte" namhaft gemacht 2 Schmude, 2 Mandry (Manderey), 1 Woien, 1 Metzke, 1 Damirka, 3 Kruse (Krus) und 1 Damros — so ist sicher statt Damnos zu lesen[35]). Gegenüber dem Bestande von 1564 sind danach die Geschlechter Finick, Fallis und Patiske in Abgang gekommen, dafür aber treten neu ein Schmude, Damirka und Damros. Vom 15. Mai 1607 sind datiert Lehnsbriefe für Reckow, Stüdnitz, Zemmen, sowie für die „Lehnsverwandten" zu Borntuchen. Mit letzteren hat es seine eigene Bewandtnis, doch besprechen wir diese besser in einem anderen Zusammenhang. Die Namen für Reckow sind die nämlichen, die wir dort schon 1528 antrafen — vorausgesetzt allerdings, daß Fritz in der Lücke stand — andernfalls käme dieser Name jetzt neu hinzu. Es waren jetzt (1607) vorhanden 3 Lehnsempfänger Stippen, 3 Fritzen, 6 Vontoch, 2 Darseken, 1 Mrosik[36]) — insgesamt 15 (auf 30 Hufen). Dem Lehnsbrief für Stüdnitz ist wieder die Ordenshandfeste von 1335 einverleibt. Die Stüdnitzer Freien von 1607

---

[34]) Vgl. Anm. 30; dazu Cramer 1, 205.

[35]) Cramer 2, 177. Damros alias Dumröse.

[36]) So finden sich die Namen bei v. Wotoch-Rekowski a. a. O. S. 8 geschrieben; Cramer bietet 2, 189 Stip, Fritz (Wrycz), Vantoch (Wantoch), Darseck (Dorzik) und Mrosick (Mrozek) — 1, 305 aber Stip, Writz, Wantoch, Dorsick und Mrosick.

heißen Zirson, Kupin, Kycken, Klopotken und Spotten[37]). Cyrzon und Kuyk sind bis in die Gegenwart mit dem Übernamen Studziński zahlreich anzutreffen. Bei Zemmen ist wieder auf die Gründungsurkunde von 1345 Bezug genommen; es erscheinen die Geschlechter Chammir, Schmudde, Byck und Guntersinka (Jutrzenka). Vom 23. Mai des genannten Jahres ist bei Cramer 2, 260 ein Lehnsbrief für Trebetkow (Tschebiatkow) notiert. Unter dem 3. Juni 1607 endlich sind Lehnsbriefe ergangen für Czarndamerow, Groß Gustkow, Klein Gustkow, Moddrow, Reckow, Stüdnitz, Tschebiatkow und Zemmen. Für Groß Gustkow sind Lehnsträger 4 Skurik, 2 Pallobitzken, 3 Jarken, 1 Zirsan und 3 Vendoch[38]) — 13 (auf 40 Hufen); für Klein Gustkow 1 Vitzon, 2 Putkamer und 1 Labbuhn[39]) — 4 (auf 21 Hufen). Moddrow weist auf 2 Stendek, 2 Marcus, 1 Riges, 1 Zinne (gemeint Mścin) und 1 Pacholke — dieser Name ist neu; pacholek bedeutet Knäblein[40]). Der 1576 speziell als „die Rosen" bezeichnete Zweig ist, wenigstens unter diesem Namen, nicht mehr vertreten. Für Reckow kehren die Namen Stippen, Frietzen (Fritz), Vantoch, Darseken und Mrosick wieder[41]), ebenso für Stüdnitz die Zirson, Kupin, Kirken (!), Klopotken und Spotten[42]). Für Tschebiatkow aber sind hier nachgewiesen 2 Schmudden, 7 Güntersinecken (Jutrzenka's), 2 Molotken, 2 Polpanken, 2 Ratzken und 1 Cham-

[37]) Cramer 2, 260. 1, 306: „Aus dem Geschlecht der Spott wird nur Hans beliehen. Die Gebrüder Jürgen und Urban werden ausgelassen, weil sie ihr Recht den Bauern verkauft".

[38]) So bei v. Wotoch-Rekowski S. 9/10, nur habe ich Pallobitzken gesetzt statt Pullobitzken; bei Cramer 2, 191 Schuriken, Pallbitzken, Jorken, Zirson, Vandoch. Mit Pall(o)bitzki stoßen wir hier das erste Mal auf die Erscheinung, daß ein schon fest gewordener Übername — hergenommen in diesem Fall von der Ortschaft Pałubice im Kreise Karthaus (Westpreußen) — selbständig (ohne Zwischennamen) als Personen- bzw. Geschlechtsbezeichnung Verwendung findet.

[39]) Cramer 2, 189. 1, 305 sind die Namen Vitz (Vitzon), Labbun und Putkamer geschrieben. Vitzon ist nichts anderes als der entstellte Vorname Vincent, Vicent.

[40]) Cramer 2, 175. Ein handschriftliches Verzeichnis der Einnahmen der katholischen Groß Tuchener Pfarrei, das auf die Jahre 1755—1758 Bezug hat, erweist, daß damals ein P(an) Stendek (alias Joneszec) außer dem eigenen Edelhof noch drei weitere besaß, und zwar den szlachetny dwor Mscinski, den szl. dw. Pachołkow(ski) und den szl. dw. Kukowski. Nach dem letztgenannten Namen zu schließen, muß zeitweilig auch ein Kukowski in Moddrow ansässig gewesen sein. Vgl. hierzu unten S. 113—123.

[41]) v. Wotoch-Rekowski a. a. O. S. 12.

[42]) Cramer 2, 260.

mir, „alle in Trsebbetkow wohnend“ — 16 Lehnsverwandte auf 30 (so) Hufen[43]). Statt des einen „Herrchens“ — Pancke — von 1515 sind jetzt zwei „Halbherrlein“ — Polpanken — da. Was die Raßken angeht, so war noch in den Jahren 1755—1758 dem Namen nach ein dwor szlachetny Reskowski (Reskescher Edelhof) bekannt, es besaß ihn — zusammen mit einem Brichtschen (Brychtowski) — der schon in meinem Aufsatz „Stolper Kadetten katholischer Abkunft aus dem Lande Bütow (1769—1811)“[44]) genannte Johann Jakob Skorka Gostkowski. Der Hof selbst dürfte später eingegangen sein, die zugehörige Feldflur aber ist dann 1776 dem Anteil L mit einverleibt worden.

Unter dem 3. Juni 1607 war auch für Sonnenwalde und Hirschfelde ein Lehnsbrief ausgefertigt worden, doch wurde dieser „nicht ausgehändigt, vielmehr laut eines amtlichen Vermerks hinterhalten, weil die Freien in Sonnenwalde ihr Besitzrecht durch ältere Lehnbriefe nicht nachweisen konnten“[45]). Die Angelegenheit ist, nach der Rechtsseite hin betrachtet, nicht klar — nach den gleich anzuführenden Namen zu urteilen, war doch das Bewußtsein vorhanden, daß unter Sonnenwalde Polschen zu verstehen sei. Diese Namen — wohlgemerkt, für Sonnenwalde (Polschen) und Hirschfelde (Jellentsch) geltend — bleiben sich bei Cramer nicht gleich: 1, 306 liest man Bych, Pirch, Pioch, Janta, Palbicki, Babke, Bartus, Bartosch; hingegen 2, 260 Pirch, Kukoffsky, Janten (lies Janten), Pallebitzken, Babke, Bugslaff, Mondroyen, dort 8, hier 7 Namen. Nur vier decken sich. Wenn, was allerdings der Fall zu sein scheint,

---

[43]) Cramer 2, 189.

[44]) Siehe Baltische Studien N. F. Bd. 35 (1933) S. 262 mit Anm. 38. Die im Text gemachte Angabe ist dem in Anm. 40 genannten handschriftlichen Verzeichnis entnommen.

[45]) Cramer 1, 306 mit Anm. 2. Wenn Cramer fortfährt: „Das kaschubische Panengut Sonnenwalde wurde von den Herzögen von Pommern eingezogen...“, so kann damit nur ein Teil von dem 1354 auf 40 Hufen fundierten Lehngut Sonnenwalde gemeint sein, da ja Polschen bei der Huldigung vom Jahre 1658 mit einer Witwe Palbitzke, 2 Janten, 2 Pirchen, 1 Mondri, 1 Kukowski, 1 Pallisch (?) und 1 Krenzki vertreten ist. Jellentsch (Gelenz) erscheint in dem Huldigungsregister für sich (nicht mehr in Verbindung mit Polschen) mit 1 Mondri, 1 Bialcke, 1 Bogusch (Vorname, Koseform für Bogusław, vgl. 1607 Bugslaff) und 1 Bütopsch (?). Sollte in letzterem wunderlichen Namen sich etwa Rütgisch verstecken? War doch die Familie v. Rüdgisch im 18. Jahrhundert noch in wenigstens drei Generationen zu Jellentsch ansässig (Statistik des Bütower Kreises, Bütow 1858, S. 99). Warum sollte sie nicht auch schon 1658 dort mit angesessen gewesen sein — vielleicht von Modbrow herübergekommen? (Jeleń bedeutet Hirsch.)

die Reihenfolge gewahrt geblieben ist, so dürfte Kukoffsky (Kukowski, Übername!) an die Stelle von Pioch, Bugslaff (Vorname) und Mondroy (Mądry) aber an die der nur mit Vornamen benannten Bartus und Bartosch gesetzt sein; der das erste Mal ganz zu Anfang erscheinende Bych aber ist ausgefallen[46].

Die späten Lehnsbriefe aus pommerscher Zeit stammen vom letzten Herzog Bogislaw XIV. und tragen das Datum des 4. Juni 1621. Sie betreffen Czarndamerow, Groß Gustkow, Klein Gustkow, Moddrow, Polschen und Zellentsch, Reckow, Stübnitz und Zemmen. Was Groß Gustkow angeht, so ist der Lehnsbrief von 1621 lediglich eine Wiederholung desjenigen von 1607, auch mit Bezug auf die darin enthaltenen Namen[47]. Dem Moddrower Lehnsbrief ist abermals die Gründungsurkunde vom Jahr 1345 einverleibt; an Geschlechtern nennt Cramer hier nur drei: Stendek, Zinne (Mścin), Riges[48]. Daß Mark fehlt, ist auffallend, da einmal „die Marcken Thomas und Michel zu Mudderow" bei der Huldigung 1658 in Person anwesend waren[49] und andrerseits ein P(an) Mark noch 1755—1758, und zwar an erster Stelle, sich als Teilbesitzer von Moddrow erwähnt findet[50]. Für Sonnenwalde und Hirschfelde (Polschen und Zellentsch) sind jetzt nur mehr 6 Familien aufgeführt: Pirch, Palbytzki, Zante (richtig Jante), Kuckow (hier die einfachere Form), Babbeke, Mondroien. Für Stübnitz wieder die fünf: Zirson, Kupin, Klopotken, Spot und Gedicke[51] — der letztere Name ganz entstellt, etwa verlesen (?) aus Guicke (= Kuicke, Kuyk).

Damit ist aufgezählt, was sich aus der herzoglich-pommerschen Zeit in der hier zur Untersuchung stehenden Frage herausbringen läßt. Doch ein Moment muß noch eigens behandelt werden. Wäh-

[46]) Vielleicht erklärt sich die Ungleichheit dadurch, daß in eine der beiden Urkunden (etwa die erste?) einfach die Namen aus der Vorurkunde (von 1603) übernommen, während sie in der andern auf den damals zutreffenden Stand gebracht wurden.

[47]) Vgl. Balt. Stud. N. F. Bd. 35 (1933) S. 253 Anm. 26.

[48]) Cramer 2, 175.

[49]) Cramer, Beil. 69.

[50]) In dem Anm. 40 benannten Verzeichnis. Ein zweiter Markenhof gehörte zu eben jener Zeit einem Herrn Zmuda zu Zemmen. Aus einem Aufsatz von Günther v. Dewitz im „Deutschen Herold" 63. Jahrg. (1932) S. 67 f. erhellt, daß ein Bogislaus Michael Matthias v. Marck seit den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts auf Anteil C von Moddrow saß; seine drei Söhne verkauften diesen Besitz am 10. November 1763 an den Vetter Georg Ludwig v. Marck-Modrzewski.

[51]) Cramer 2, 260.

rend in dem Lehnsbrief für Moddrow aus dem Jahr 1515 der Herzog von den dort ansässigen vier Vettern noch als von „den erbahren, unsen löwen getreuwen" spricht[52]) und in dem für Tschebiatkow aus dem gleichen Jahr die dort vorfindlichen vier Geschlechter „alle die Herren von Tschebiatkow" nennt[53]), werden in den Jahren 1526—1637 die aus derlei Geschlechtern abstammenden Besitzer von Gutsanteilen der im Vorstehenden einzeln behandelten Ortschaften amtlich nur mehr als „die Freien" geführt[54]). Wenn damit, wie es wahrscheinlich dünkt, an eine alte Bezeichnung aus der Periode der Ordensherrschaft angeknüpft sein sollte, so liegt darin — zum mindesten für einen Teil der nunmehr sogenannten „Freien" hierzulande — eine Herabminderung der von ihnen einst zu Ordenszeiten eingenommenen Rechtsstellung klar zutage. Es gab im Ordenslande „Freie" als eigene soziale Klasse. Sie standen in Ortschaften, die als Zinsdörfer loziert waren, in einem gewissen Gegensatz zu den „Bauern" (gebuwern). Während letztere nur als Mitglieder der betreffenden Dorfgemeinde gemeinsam mit dem ihnen übergeordneten Schulzen an dem kulmischen Rechte Anteil hatten, besaßen die „Freien" diesbezüglich eine eigene Verschreibung, wie eine solche ja auch für die Müller und Krüger des Dorfes herkömmlich war. Ein solcher „Freier" war an sich[55]) von der Gerichtsbarkeit des Dorfschulzen mitnichten eximiert, stand also in dieser Beziehung wieder auf einer Linie mit den Bauern. Ja es gab, was Westpreußen betrifft, besonders in den beiden Marienburger Werdern, ganze Ortschaften, die (später wenigstens) lauter solche „Freie" aufwiesen. Das sind die spezifisch sogenannten „Kölmischen Dörfer", ihre Einsassen hießen Kölmer, auch Freikölmer. Aus ihnen hat sich ein Adel nicht entwickelt[56]), wohl aber aus den Inhabern von selbständigen

[52]) Cramer 1, 305 und 2, 175. Der übliche Titel für Lehnsleute.

[53]) Cramer 1, 305.

[54]) Ebenda.

[55]) Ich sage „an sich". Denn es kam auch vor, daß Abkömmlinge höherer Gesellschaftsschichten mit solchen „Freiheiten" abgefunden wurden. Wenn beispielsweise zwei Söhne des Schlochauer Landrichters Dobrowoy 1352 zwei Freihufen in Pollnitz erhielten, so blieben sie unzweifelhaft (mit ihren Nachkommen) auch in Zukunft dem Landgericht unterstellt. Vgl. die von mir bearbeiteten Handfesten der Komturei Schlochau (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens 10), Danzig 1921, S. 54 f.

[56]) Vgl. Johann Friedrich Goldbeck, Vollständige Topographie des Königreichs Preußen, 1. Teil: Ost-Preußen, Königsberg und Leipzig o. J. [1785], S. 62 f. Frhr. v. Vegesack, Westpreußisches Provinzialrecht, 1. Bd., Danzig 1845, S. 243 f.

Lehnsgütern, auch wenn solche vom Orden einst an eine Anzahl Personen zu gemeinsamer Hand verliehen worden waren. Es würde zu weit führen, dies hier genauer auseinanderzusetzen. Erwähnt sei nur, daß es im Bütower Lande nur einen „Freien“ in dem oben gedachten Sinne gab.

Im Jahre 1335 hatte der Stolper Ordenskomtur Otto von Brein dem honestus vir Ugestus[57]) Harman den vierten Teil von Stüdnitz verliehen, und zwar im Austausch gegen 8 Hufen in bonis Sambinow. Ząbinowice — daraus durch das Suffix -ice erweitert — ist die noch heute bekannte polnische Benennung von Gersdorf im Kreise Bütow. Hier hat man den Versuch gemacht, ein Zinsdorf ins Leben zu rufen. Doch scheint die Besetzung nicht den gewünschten Fortgang gezeitigt zu haben. Wie dem auch sei, unter dem 3. Februar 1350 bekundet der Hauskomtur des Bütower Konvents, Nikolaus Herr von Frantz, daß Georg (Georius), gewesener Schulz von Gersdorf (Gorgesdorf), freiwillig auf sein Amt in dem gedachten Dorf — das anscheinend nach ihm seinen neuen Namen trug — Verzicht geleistet habe. Dafür stattet er ihn mit vier freien Hufen in Borntuchen aus gegen einen gewissen Jahreszins, des weiteren militärischen Nachrichtendienst, auch Dienstleistung beim Burgenbau; der Scharwerkspflicht wird er enthoben, erhält auch freie Fischerei für seinen Tisch, zudem zwei Freijahre. Um keinen Irrtum aufkommen zu lassen — das von Cramer 2, 180 der Handfeste vorangestellte Regest könnte dazu verleiten — sei ausdrücklich angemerkt, daß es sich bei den in Rede stehenden 4 Hufen nicht um Schulzenhufen handelte — in der Urkunde gehören die Worte schulteto quondam in Gorgesdorf zusammen, das Komma ist vor, nicht hinter schulteto zu setzen (in der Kopie, die dem Lehnsbrief von 1607 beigefügt erscheint, ist fideli hinter nostro lediglich durch Nachlässigkeit des Schreibers ausgefallen).

Ich wiederhole: für das Land Bütow ist der vorgelegte Fall der einzige, bei dem es sich um einen „Freien“ bzw. eine „Freiheit“ handelt, wie diese Begriffe im Ordensstaat aufgefaßt wurden. Nun wäre es an sich ja schon denkbar, daß beispielsweise Tschebiatkow, von dem eine Ordenshandfeste — im Sinne einer Verleihung —

---

[57]) Ugest bzw. Ugost ist ein altslavischer Personenname. Die Besitzung eines Ugost heißt — mit „Erweichung“ der beiden Endkosonanten — Ugoszcz. Das ist der noch heute übliche polnische Name von Bernsdorf im Kreise Bütow. Möglich, daß diese Ortschaft nach einem gleichnamigen Vorfahren des hier begegnenden Ugest ihren Namen erhalten hat.

nicht bekannt ist[58]), zu irgend welcher Zeit — sagen wir etwa nach dem Hussiteneinfall des Jahres 1433 oder auch später — sich in der Weise weiter entwickelt hätte, daß Panensöhne, seien es eingeborene oder auch solche aus Nachbarorten — ich denke dabei zunächst an Glisno in der Schlochauer Komturei, für das ebenfalls eine Ordenshandfeste nicht bekannt ist — sich in den Besitz der Feldflur teilten und, untereinander gleichberechtigt, dieselbe bebauten. Die Richtigkeit dieser (rein fingierten) Aufstellung vorausgesetzt, würden wir sofort verstehen, wie die sechs Männer mit verschiedenen Familiennamen, denen 1515 ein herzoglicher Lehnsbrief zuteil wurde, in diesem „alle die Herren von Trsebbetkow" genannt werden konnten. Auch würde nicht sonderlich auffallen, daß darin „Abgaben, Dienste und Lasten gar nicht auferlegt werden". Es blieb eben fürs erste alles beim alten. Die „Gleichschaltung" mit ihren Standesgenossen stellte sich dann ja wohl ganz von selbst mit der Zeit ein. Wenn, ich wiederhole es, an sich eine solche Entwicklung in Einzelfällen wohl denkbar wäre, so ist sie doch allenthalben dort ausgeschlossen, wo wir, wie z. B. bei den Nachbarorten von Tschebiatkow, Moddrow und Zemmen, die Gründungsurkunden in Händen haben. Für Moddrow lassen sich da die Besitzer so gut wie sicher als Nachkommen des Erstbeliehenen (Heinrich Rosen) durch Jahrhunderte ansprechen; erst 1576 begegnet ein Name, der vielleicht (?) auf fremde Abkunft hinweist. Für Zemmen ist ein gleiches nicht möglich, da wir hier Namen, und zwar Geschlechtsnamen, erst spät, nicht früher als eben wieder 1576, antreffen. Was aber Czarndamerow betrifft, so habe ich mich schon oben dahin ausgesprochen, daß die behauptete Abstammung des dortigen Einsassen des Jahres 1564 von Töchtern und Schwestern des 1346 mit Magdeburgischem Recht beliehenen Rüdiger der Kritik kaum standhält, wohl aber wenigstens die Mondry sich auf den Hannos Qwettoschitcz, der 1428 tauschweise 12 Hufen in Czarndamerow auch zu magdeburgischem Recht erhielt, als ihren Stammvater zurückführen lassen dürften. Die Namensform Kwiatusic ist patronym und bedeutet so viel wie Sohn (oder doch Abkömmling) eines Kwiatuś; Kwiatuś wieder bedeutet „Blümlein". Der Name verdankt, offenbar, wie so oft in

[58]) Der Ausdruck im Tauschvertrag von etwa 1427 (vgl. oben S. 75), wo von zwei Teilen des ganzen Gutes Trzebetka, in den Grenzen der Güter Tuchem genannt, die Rede ist, erweckt stark den Eindruck, als ob eine eigene Konstituierung von Tschebiatkow dazumal noch gar nicht erfolgt war, wie denn auch die „zwei Teile" des „ganzen" Gutes Trzebetka wohl zwei Drittel bedeuten sollen.

ähnlichen Fällen, seinen Ursprung einem alten hantgemâl oder Hauszeichen. Der Bestätigungsbrief König Michaels von Polen vom Jahre 1670, bei Cramer 2, 177 f. abgedruckt, hilft uns weiter. Wir erfahren aus ihm, daß schon Wladislaus IV. in einem eigenen (seorsivo) Privileg vom 17. Januar 1642[59]) den Besitz der kraft der Handfeste vom Jahre 1346 verliehenen 30 Hufen dem nobilis Adam Mondrzewski als Erbherrn (possessor et haeres) dieser Hufen bestätigt hatte. König Michael wiederholte nun seinerseits diese Bestätigung, dehnt sie aber weiter aus auch auf duodecim mansos Kwiatuskie nuncupatos[60]) . . . ab avo quondam ipsorum possessos. Dies geschieht (beides) zu Gunsten der gegenwärtigen Besitzer, der nobiles Johann und Stanislaus Dąbrowski alias Mądrzewski. Mądry heißt auf deutsch klug; Mądrzewo ist das Besitztum eines Mądry; davon wieder die adjektivisch gebildete Namensform Mądrzewski bedeutet (hier) den (Herrn) von Mądrzewo, m. a. W. des Mądrygutes. Wenn nun aber der Großvater von Johann und Stanislaus sich im Besitz der vor Zeiten dem Hannos Qwettoschitcz verliehenen 12 Hufen befand, so hat er diese offenbar durch Erbschaft überkommen, und wenn Adam Mondrzewski (wohl der Vater) 1642 wirklich auch die andern 30 Hufen (voll?) in Besitz hatte, so sind die vielen Geschlechter, die dort noch 1607 begegneten, in der Zwischenzeit entweder ausgekauft oder auch ausgestorben, vielleicht teilweise verdrängt worden[61]). Etwas Sicheres läßt sich darüber nicht sagen; doch ist zu beachten, daß schon bei der Huldigung 1658 außer Hannß, Jakob und Stanislaus Mondri

---

[59]) So (MDCXLII) ist offenbar zu lesen (statt MDCXIII).

[60]) Cramer scheint nicht gemerkt zu haben, daß die Kwiatuskie genannten Hufen mit dem Qwettoschitcz etymologisch zusammenhängen; doch hätte schon die Zwölfzahl ihn darauf aufmerksam machen können.

[61]) Es sei hier hingewiesen auf die Urkunde König Wladislaus' IV. vom 4. März 1637 (Cramer 2, 311 f.), in der von Ämtern und Einwohnern der Distrikte Lauenburg und Bütow die Rede ist mit der Restriktion: „nachdem Uns zu Ohren kommt, daß sich viele neue und fremde Nation in die Ämter gesetzt, und zum Teil etliche, auch so keine von Adel sind, sich solches Titels gebrauchen und adlige Güter der Ortern (= daselbst) besitzen und also durch dieses Mittel sich des Indigenats bemächtigen wollen, solche wollen Wir hiemit per expressum ausgeschlossen wissen"; Oberstleutnant Krockow wird zum Kommissar bestimmt, „daß er sich der Örter (= Ortschaften) des Adels und Geschlechter fleißig erkundigen soll . . .; nach eingenommener Relation sollen solche Ämter, Adel und Städte in Unser Reich inkorporiert werden, sodaß . . . die von Adel das Correctum nebst andern von Adel der Pommerellischen Woywodschaft genießen sollen". Da mag es hie und da mit dem verlangten Adelsnachweis gehapert haben.

— der erste und dritte lebten noch 1670, Jakob wird vor diesem Jahr gestorben sein — nur noch ein Greger Wnuck als in Czarndamerow angesessen bekundet wird[62]). Im Jahre 1672 erscheint ein Krysztof Wnuk-Dąbrowski[63]).

Daß die Mądry-Dąbrowski — die 1670 auch als Mądrzewski erscheinen, wie beispielsweise die Pluto-Prądzyński sich nebenher selbst Plutowski nannten und schrieben — von dem Qwettoschitcz aus Ordenszeiten herstammten, dafür spricht auch ihre „Wappenblume", eine vierblätterige „Rose", die in Form eines um einen Kreis gelegten Vierpasses mit je einem Strahl in jedem Winkel erscheint[64]). Ob es sich hier tatsächlich um eine Rose handelt, mögen Heraldiker von Fach untersuchen. Für unsern Zweck ist es einerlei, was für eine Blume (kwiat) gemeint ist. Nur daß überhaupt eine Blume sich zeigt, ist entscheidend[65]).

In dem Vorstehenden dürfte im wesentlichen enthalten sein, was sich aus den zugänglichen Quellen über die Familien der „Freien" im Bütower Land zur Zeit der herzoglich-pommerschen Herrschaft herausbringen läßt. Gekennzeichnet ist auch in etwa der Unterschied ihrer sozialen Stellung gegenüber denen, die einst — zu Ordenszeiten — ihresgleichen gewesen, die ihnen aber infolge der ihnen ein Jahrzehnt nach der Einverleibung ins polnische Reich (1466) zuteil gewordenen Vorteile des Allodifikationspatentes voraus waren. Selbstverständlich fühlten dies die Grenznachbarn, ja teilweise Versippten (wie z. B. die Chammer in Glisno und die gleichen Namens in Zemmen dicht bei einander wohnten) unangenehm heraus, und an Versuchen, die gleichen Vorteile auch für sich zu erringen, hat es bei den Nachkommen der einstigen Lehnsleute des Deutschen Ritterordens hier nicht gefehlt. Am grellsten wohl trat dies in Erscheinung, als am 7. März 1575 dem Herzog Johann Friedrich zu Lauenburg die Landeshuldigung geleistet werden sollte. Vor der

---

[62]) Cramer, Beil. 69.

[63]) Siehe Mitteilungen des Vereins für kaschubische Volkskunde Heft 3 (1908) S. 33.

[64]) Ebenda Heft 4 (1909) S. 135.

[65]) Ganz mißraten ist der Versuch, um der problematischen Rose willen die Mądry-Dąbrowski als Nachkommen des Moddrower Heinrich Rosen anzusprechen, wie in dem in der vorigen Anmerkung zitierten Heft 44 der Mitteilungen S. 136 geschieht. Das Jongleurstück, aus einem von der Modderow (polnisch Modrzewski) auf allerhand Umwegen einen Mądry herauszudestillieren, sucht denn doch ein wenig seinesgleichen. Moddrow, polnisch Modrzewo, leitet sich her von modrzew, Lärchenbaum, und hat mit dem Adjektiv mądry (klug) nichts zu schaffen.

Huldigung übergab die Ritterschaft aus dem Amte Lauenburg eine Bitt- und Beschwerdeschrift: sie trug 13 Bitten und Beschwerden vor[66]). Gleich die erste Bitte zielte ab auf „Erneuerung und Bestätigung ihrer alten Handfesten, Verschreibungen, Begnadungen . . ., womit die Preußen im Königl. (Polnischen) Anteil bewidmet sind". Erfolg freilich haben natürlich alle derartigen Klagen nud Bitten hier wie sonst nicht gehabt. Ebenso wenig nützte es, wenn die preußischen Status et ordines sich des öfteren auf ihren Landtagen ihrer pommerschen Grenznachbarn erinnerten und Abhilfe zu schaffen suchten, selbst wenn sie sich dabei an die Krone Polen wandten. Waren es doch in erster Linie die herzoglichen Beamten und Hauptleute, die den „Panen" statt ihres alten Rechtes (meist des kulmischen) das pommersche Lehnrecht gaben; auch wenn solche „Panen" sich pflichtgemäß — entsprechend ihrer Handfeste — zum Reiterdienst meldeten, dann waren „entweder die Pferde zu schlecht oder die Besitzer nicht anständig genug gekleidet"[67]). Im übrigen sei auf die gravamina, welche von den preußischen Ständen mit Bezug auf die subditi von Lauenburg-Bütow auf dem Thorner Landtage von 1576 verhandelt wurden, hingewiesen, u. a. quod nobiles contra d. Casimiri privilegium ad novorum aedificiorum exstructionem et veterum demolitionem, tum ad vecturas lignorum ac denique ad bellicas expeditiones et contributiones imperii adiguntur, venationes eis in bonis propriis interdicuntur[68]). Nun ist ja richtig, daß in den alten

---

[66]) Cramer 1, 185.

[67]) Cramer 1, 235 Anm. 2. Wir werden noch hören, daß schon zu Ordenszeiten beim Dienst mit einem Pferde für dies jeweils in der Handfeste ein bestimmter Taxwert vorgeschrieben wurde.

[68]) Cramer 2, 310. Anschließend ist die stets festgehaltene Meinung zum Ausdruck gebracht, die beiden Länder seien eine pars individua terrarum Prussiae, da ja König Kasimir IV. im Inkorporationsprivileg vom Jahre 1454 feierlich versprochen habe, has ipsas terras Prussiae in suis antiquis limitibus et terminis pro se et successoribus suis conservare, tueri et defendere nec terminos ipsarum in aliquo diminui vel periclitari, velut regni partes individuas, ullatenus se passurum. Dementsprechend wurde auch die 1526 seitens des Königs Sigismund I. getätigte Abtretung kaum für rechtmäßig oder zu Recht bestehend erachtet — dies gegen Cramers Bemerkung 1, 202, der preußische Landtag habe (1576) den Danziger Vergleich von 1526 vergessen. Keineswegs — auch die Bütow-Lauenburger „Freien" sahen sich, wie dies in ihren wiederholten Vorstellungen an die Landesherrschaft genugsam zum Ausdruck kommt, durch die Vorenthaltung ihrer von den polnischen Königen gewährleisteten Rechte gekränkt und ins Unrecht gesetzt. Vgl. noch die weiteren Bestrebungen der preußischen Landboten zu Gunsten ihrer pom-

Ordenshandfesten der Lehngüter Czarndamerow (1346, 1428), Sonnenwalde und Hirschfelde (1354), Pomeiske (1360), Jassen (1365), Stüdnitz (1412), Blankensee (1443), sowie in der des Borntuchener Lehnsmanns (1350) die althergebrachte Pflicht, „neue Häuser (d. i. Burgen) zu bauen, alte zu bessern oder zu brechen", sich mit erwähnt findet; doch ist diese Auflage seitens der herzoglichen Beamten zweifelsohne oft einseitig gehandhabt worden[69]). Ganz allgemein schied die Regierung eben die Landbevölkerung in drei Klassen: die Ritter, die Panen oder Freien und die Amtsbauern. „Nur die Ritter wurden zum Adel gerechnet, die Freien nicht, weil sie zu arm waren"[70]).

Im Jahre 1637 war der Rückfall der beiden Länder an die Krone Polen erfolgt. Am 18. Dezember dieses Jahres bestätigte König Wladislaus IV. die Gründungsurkunde von Zemmen. Die Besitzer des Gutes werden als nobiles et omagiales tituliert[74]). Ob dieselbe Benennung auch in den beiden anderen polnischen Bestätigungsbriefen vom Jahre 1637, und zwar für Tschebiatkow unter dem 20. Juni[75]) und für Stüdnitz vom 20. September[76]), sich findet, merkt Cramer leider nicht an. Genug, zum ersten Mal erscheinen hier Angehörige der Bevölkerungsschicht, denen dieser Aufsatz gewidmet ist, als nobiles charakterisiert. Schon bei der Huldigung, die der Kulmer Woiwode Melchior Weiher am 4. Mai 1637 in Lauenburg entgegennahm, hatte er im Namen des Königs u. a. gelobt, „die Untertanen in den Herrschaften Lauenburg und Bütow ihrem ausgesprochenen Wunsche gemäß den Einwohnern der Königl.

---

merschen Brüder aus den Jahren 1584, 1587, 1589, 1596, 1598: Cramer 1, 204 f. Siehe auch 1, 252.

[69]) Cramer 1, 195 Anm. Auch in der benachbarten Schlochauer Starostei war vordem ähnliches versucht worden. Doch erfolgte in den Constitutiones terrarum Prussiae vom Jahre 1538 die Weisung: Nobiles districtus Schlochoviensis, instar rusticorum ut ligna ad arcem ducant aut alia servitia rusticalia faciant, cogi nolumus, sed antiquam consuetudinem servandam esse decernimus. Vgl. die in Anm. 3 am Schluß erwähnten Leges, statuta, constitutiones, privilegia Regni Poloniae, Bd. 1, S. 545. Ebenda S. 177/178 auch der noch genauere Wortlaut des in der vorigen Anmerkung erwähnten Passus aus dem Inkorporationsprivileg vom 6. März 1454.

[70]) Cramer 1, 235.

[74]) Cramer 2, 174 und 1, 305. Sie hießen Chammir, Byck, Zmuda und Wnuck.

[75]) Cramer 2, 188.

[76]) Cramer 2, 172.

polnischen Preußischen Lande völlig gleich zu stellen"[77]). Was man seit mehr als anderthalb Jahrhunderten zu erreichen vergebens sich bemüht hatte, war nun in greifbare Nähe gerückt. Im Jahre 1638 wurde der Woiwode von Marienburg Samuel Konarski beordert, sich mit Begleitern „gegen den 10. August 1638 nach Lauenburg und Bütow zu begeben, um von der Beschaffenheit beider Ämter und ihrer Einsassen genaue Nachricht einzuziehen" usw.[78]). Bei der Gelegenheit wiesen sich denn sicher die bisher sogenannten „Freien" mit einem Wappen, sofern sie ein solches schon besaßen oder sich jetzt zulegten, als Adlige aus[79]). Auf dem Warschauer Reichstag aber, der am 20. August 1641 zusammentrat, wurde die Vereinigung der beiden Lande mit Preußen endgiltig vollzogen[80]) und gleichzeitig das Ius terrestre nobilitatis Prussiae correctum[81]) dem Adel daselbst zugestanden. Damit war denn erreicht, was in Polnisch-Preußen schon seit 1476 Rechtens gewesen war: der erb- und eigentümliche Besitz der Güter als Allode.

Und um diese so lange erstrebte und endlich erreichte Errungenschaft wären die Beteiligten sofort wieder gebracht worden, hätten sie 1658 den ihnen von den kurfürstlichen Kommissaren so dringend abverlangten Eid geleistet. Doch darauf ließen sie sich um keinen Preis ein. Nunc, argumentierten sie in der Gegenvorstellung, postquam ob sterilem mediatorum dominorum suorum

---

[77]) Cramer 1, 249. Der Wortlaut des Huldigungseides ebenda 248 Anm. 3.

[78]) Cramer 1, 255.

[79]) Hierzu vgl. u. a. Wilh. v. Wantoch-Rekowski, Die Wappen der Rekowski, Mitteil. d. Familienverbandes derer v. Rekowski (v. Rekowsky) Heft 3 (1935) S. 9—16, der die urkundlich in keiner Weise belegte Überlieferung von der angeblich durch die Siege über die Türken 1620 und 1621 bedingten Entstehung der meisten kaschubischen Wappen ablehnt.

[80]) Cramer 1, 257.

[81]) Die Verbesserung war im Jahre 1598 erfolgt, wie das Titelblatt des Originaldrucks besagt. Ein solcher ist in der Pelpliner Seminarbibliothek vorhanden. In der Einleitung bekundet König Sigismund III., die incolae terrarum Prussiae hätten von der Erlaubnis corrigendi iura, quibus antehac vigore privilegii Cazimiriani diversis iisque secum pugnantibus utebantur, Gebrauch gemacht und etliche Stücke (u. a. auch diejenigen über Erbfolge und Mitgift) gebessert, diese Besserungen dann auf dem Reichstage zu Warschau, der zum 2. März 1598 angesagt war, mit Zustimmung des Reichs, wie der ordines Prussiae dem Könige zur Bestätigung vorgelegt, welche Bestätigung nunmehr erfolgt mit der Maßgabe, daß dem preußischen Adel auch in Zukunft die facultas, iura eiusmodi, ad praxim duntaxat iudicialem pertinentia, corrigendi, emendandi usw. gewahrt bleibe. Am Ende des Büchleins nennt sich der Drucker: Excudebat Thorunii Andreas Cotenius a. D. 1599.

decessum ad regnum reversi vigore constitutionis anni 1641 priori sorte exempti ad omnes equestris ordinis praerogativas et immunitates cum libera bonorum et haereditaria possessione admissi, etiamque sic et non aliter serenissimo electori a s(acra) r(egia) m(aiestate) ex vi pactorum[81a]), ut iisdem iuribus, privilegiis bonisque suis eodem modo, atque sub immediato dominio s. r. maiestatis utebantur, etiam nunc et imposterum sub sua serenitate electorali utantur fruanturque, tamen per affectationem iuramenti sibi exhibiti, pristinam iterum haud iam tolerandam prae se videant pacari conditionem. Incongruum vero est, ut nobiles regni, qui etiam non iurati dominis suis sponte libereque parent et sic pro iuratis censentur, iam semel iuratos inusitato exemplo ad novum adigi iuramentum, cuius nec in ipsis quidem pactis ulla facta est mentio: et proinde non mirum per antiquam istam rotulam id tentari, ut bona nobilium allodialia in feuda convertantur — contra pactorum mentem expressam. Regiam vero maiestatem eiusmodi iuramentorum a nobilitate sibi praestandorum insuetam plus iuris in serenissimum electorem transferre haud potuisse, neque nobilitati huic integrum esse, tot per hanc traditionem commoditatum iacturam passis, insuper et iuramenti aliquam subire necessitatem, antequam certo constet, quidnam in vim remunerationis amissorum a serenissimo rege et republica Poloniae sint accepturi.

Nach manchem Hin- und Herreden zeigte man sich zwar bereit, einen Huldigungseid zu leisten, doch nicht den abverlangten, vielmehr einen solchen, dem die Formel des am 4. Mai 1637 dem König Wladislaus IV. geleisteten zu Grunde gelegt wurde. Neu wurde hineingesetzt u. a. der Passus: salvis iuxta pactorum tenorem iuribus nostris. Nehmen wir noch die Erklärung hinzu: imo nec ab antiqua formula tantopere (se) abhorrere, nisi enormem sui laesionem simulque iurium suorum attraheret imminutionem, per bonorum suorum haereditariorum ex tenore illius necessario subsecuturam aut metuendam transformationem, so ist auch hier der wunde Punkt nochmals aufgezeigt.

So konnte es an dem Termine zur Huldigung des Adels nicht kommen. Diese mußte verschoben und ein neuer Termin dazu angesetzt werden, und das war bekanntlich der 18. Juni 1658 alten Stils. Hier wurde denn der Huldigungseid geleistet, und zwar nach der alten Formel, doch waren darin die beiden Sätze, in denen vom

---

[81a]) Zu ergänzen etwa traditi sunt.

Lehnsverhältnis die Rede ist[82]), weggelassen und durch folgenden Einschub ersetzt: „und in summa mich also verhalten, wie einem getreuen Untertan gebührt und wohl ansteht". Daß der (kurfürstliche) Kommissar oder Beamte, auf den die „Beschreibung des Landes Bütow nach der kurbrandenburgischen Besitzergreifung am 18. Juni 1658" zurückgeht, noch immer einen Standesunterschied zwischen der reicheren und ärmeren nobilitas wahr haben wollte, indem er schrieb: „Der Adel und die Ritterschaft dieses Landes besteht nur in wenigen Familien, nämlich den Pirchen, Wussowen, Pomeißken und Palbitzki. Die übrigen, so sich mit unter dem Adel rechnen, sind keine gewisse Familien, besondern[83]) freie Leute, so teils auf 1—2, (auch) wohl nur auf einer halben Hufe wohnen", findet seine Erklärung in den früheren Zuständen. Die Pirch, Wussow und Pałubicki sind keine autochthonen Eingeborenen des Bütower Landes, vielmehr in dies erst zugezogen. Wohl aber ist das Geschlecht derer v. Pomeiske ein alteingesessenes, nach dem gleichnamigen Gute benanntes. Es hat indes keinen anderen Ursprung als die in diesem Aufsatz benannten übrigen Geschlechter, wenn am Ende nicht alle, so doch die meisten; auch deren Vorfahren saßen einst auf Lehngütern des Deutschen Ritterordens. Nur ein Unterschied hat sich herausgebildet. Die Pomeiskesche Familie war schon zu Ordenszeiten im 15. Jahrhundert wohlhabend und blieb es in der Folgezeit, wohingegen die Abkömmlinge der sonstigen alten Lehnsleute mit der Zeit alle verarmten, und dies um so mehr, in je zahlreichere Zweige und Äste — wir wissen nicht bestimmt zu sagen wann, doch wohl schon bald nach dem Aufhören der Ordensherrschaft — sie sich gespalten hatten. „Die Musterrolle von 1523 führt nur *eine* Ritterfamilie, die der Pommowski (Pomeiske) an, welche im Amte Bütow zur Stellung eines Lehnspferdes verpflichtet war"[84]). Cramer bezeichnet das (erst 1785 ausgestorbene) Geschlecht der Pomeiske als „das älteste kaschubische Adelsgeschlecht, welches urkundlich seine Ahnen bis 1390 nachweisen kann"[85]). Wie er gerade auf das Jahr 1390 kommt, ist nicht klar; warum geht er nicht bis 1360 zurück, wo der „getreue" Olbrecht von der Wattelaw die verloren gegangene Handfeste über 30 Hufen „binnen des Gutes Grenzen zu Pomewske" vom Hochmeister Winrich von Kniprode erneuert er-

---

[82]) Vgl. oben S. 72.

[83]) So, besondern (= vielmehr), ist zu lesen, nicht besondere.

[84]) *Cramer* 1, 235, Anm. 3.

[85]) *Cramer* 1, 312. Doch sind z. B. die (v.) Modrzewski älter.

hielt? Bezeichnet doch „unser besunder getruwer" Pauwel Tustyter von Pomewske, Landrichter des Gebiets Bütow, 1424 dem damaligen Hochmeister gegenüber gerade die Handfeste von 1360 als „die Haupthandfeste" seines Gutes Pomewske. Der Zuname „von der Wattelau", den Albrecht 1360 trägt, braucht dabei nicht zu stören. Als Analogon ließe sich sofort anführen, daß der Stammvater der westpreußischen (seit 1786 Grafen) von Krockow (1448) George von der Wickerau hieß[86]); sehr viel mehr könnte der Zuname Tustyter (1424) Bedenken wachrufen, ob sein Träger nicht etwa durch Einheirat in den Besitz von Pomeiske gekommen sei, somit nicht von den früheren Inhabern dieses Gutes in männlicher Linie herstamme.

Sei dem, wie ihm wolle, nur die Pomeiskesche Familie hat unter den im Bütower Lande aufgekommenen alten Lehnsfamilien sich jederzeit bei Ansehen und Reichtum erhalten. Die andern sind so glücklich nicht gewesen und wurden noch im Jahre 1658 nur als „freie Leute" bewertet. Und wenn sie auch in den zu kurfürstlicher Zeit angelegten Zins-, Steuer- und Heberegistern nicht höher als „Frei-Pahnen" tituliert wurden, so konnte damit doch ihrer Anerkennung als Adelspersonen weiter kein Eintrag geschehen. 1637 und endgiltig 1641 sind als die Jahre zu bezeichnen, in denen die ihnen ihrer eigenen und auch sonstiger Meinung nach[87]) seit langem vorenthalten gebliebene adlige Qualität auch seitens der legitimen Obrigkeit ihre unwiderrufliche rechtskräftige Bestätigung fand.

„Aus der kurfürstlichen Zeit sind gar keine Verleihungs- oder Bestätigungsbriefe aufgefunden"[88]) — aus dem einfachen Grunde,

---

[86]) Der Beweis hierfür ist erbracht in dem Aufsatz George Adalbert v. Mülverstedts, „Des Geschlechts v. Krockow Ursprung und Heimat" in Heft 5 Abt. 2 der Zeitschrift des historischen Vereins für den Regierungsbezirk Marienwerder (1882).

[87]) Der Magistrat von Bütow z. B. drückt sich in einem Schriftstück vom Jahre 1639, das aber auf die Vergangenheit (bis 1551 zurück) Bezug nimmt, wie folgt, aus: „Weil die S. Jürgens Kapelle nit allein der Stad, sondern auch den eingepfarreten Edelleuten mit angehörigk, als konnen die Stadtobrigkeit und andern Eingepfarreten von Adel und Dorffer nit gestatten, daß solche Kirche abgenommen werde". Siehe Bd. 15 der Fontes, herausgegeben von der Societas literaria Torunensis, Thorn 1911, S. 774 und 791. Zu den gedachten Eingepfarrten gehörten u. a. die Panen von Groß und Klein Gustkow.

[88]) Cramer 2, 209, Schlußbemerkung 2. — Dahingegen wirkten sich die Besitzer von Czarndamerow 1670 einen Bestätigungsbrief vom Oberlehnsherrn, dem König Michael von Polen aus, um dadurch ihre wohlerworbenen Rechte zu schützen.

weil um solche nie mehr nachgesucht worden ist. Wäre dies geschehen, so hätte, wenn auch verschleiert, sich wieder ein wie immer geartetes Abhängigkeitsverhältnis angesponnen. Das aber war ja gerade durch die Einreden und Vorstellungen anläßlich der geforderten Huldigung im Jahre 1658 unmöglich gemacht worden. Auch aus dem kleinen Mann — meinetwegen dem „wendischen Bauer"[89]) — war ein freier Mann auf seinem freien Grund geworden, mochte der Besitz auch noch so klein sein.

Die vorstehende Erörterung schien notwendig, um das Problem des Bütower eingeborenen Adels zunächst einmal auf eine zuverlässige Grundlage zu stellen. Von dieser aus dürfte es möglich sein, rückschauend einige Erscheinungen, noch die Ordenszeit betreffend, klarzustellen. Bei Cramer 2, 306 ist als „Nachtrag" das älteste Zinsregister für das Gebiet Bütow abgedruckt — es gehört ins Jahr 1417: diese Jahreszahl ist im Ordensfolianten 131 des Königsberger Staatsarchivs (gewöhnlich als „Großes Zinsbuch" bezeichnet) auf S. 21 ganz oben angemerkt, wie mir im September 1931 von Herrn Staatsarchivrat Dr. Grieser gezeigt wurde. Uns interessieren hier nicht eben die verschiedenen Zinsgefälle, mehr schon, daß dabei „dy panen, molner, kretczemer und der oberige acker" (= das Ackerübermaß) in einem Atem genannt werden; dann aber heißt es zum Schluß: „Item sind aldo 6 dinste: icliches dynet mit 3 pferden. Item sint aldo Ochsen-Panen, dy haben 8 dinste: iclicher dynet mit eyme pferde". Schon Cramer spricht die Vermutung aus, unter Ochsen-Panen seien „vielleicht solche polnische (richtiger kaschubische) kleine Edelleute" zu verstehen, „die nur Ochsen, nicht Pferde zum Angespann, und nur 1 Reitpferd haben". Er trifft damit das Richtige; man muß eben wissen, daß der Boden im Bütower Gebiet als der schlechteste im Ordensstaate galt[90]). Aber die sechs Dienste mit drei Pferden? Der soeben in der Anmerkung genannte Lotar Weber weiß damit nichts anzustellen — und doch hätten ihn die „38 Platendienste und 4 Dienste zu 1 Pferde", die er selbst gleich hinter den Bütower Diensten für das Tuchler Gebiet anführt[91]), auf die rechte Spur bringen können. Der in den Handfesten des Ordens für Lehngüter in überwiegend großer Mehrzahl auferlegte Dienst war eben der Platendienst. Worin bestand dieser? Der Lehnsmann hatte sich selbst mit einem eisernen Panzer, einem gewöhnlichen Helm (ohne

[89]) Vgl. Cramer 1, 190 Anm., auch 164, 234.

[90]) Lotar Weber, Preußen vor 500 Jahren, Danzig 1878, S. 359.

[91]) Weber a. a. O. S. 309.

Sturmhaube), einem Schild und einer Lanze zu versehen; für sich brauchte er des weiteren zwei Pferde, ein Streitroß und ein Reitpferd — das Streitroß ging auf der Fahrt lose und trug nur die Rüstung des Herrn; als drittes kam dazu ein Pferd für den Knappen[92]). So also war der normale Platendienst beschaffen, es war ein Dienst mit drei Pferden. Nun versteht sich, daß ärmeren Lehnsleuten eine solche volle Ausrüstung schwer, recht schwer fallen mußte. Da kam die Ordensherrschaft in der Weise entgegen, daß dem Lehnsmann verwilligt wurde, sich nur mit einem Pferde zu stellen; indes wurde dabei ausdrücklich vorgesehen, einen wie hohen Wert dies Pferd haben müsse. Erinnern wir uns nun des „schlechtesten Bodens" im Bütower Lande, so verstehen wir sofort, wie dieses überwiegend Dienste mit nur einem Pferde aufwies. Doch zählen wir auf, was die Urkunden uns diesbezüglich sagen:

Ugest Harman auf dem vierten Teil von Stübnitz et eius posteritas uno equo valente 14 marcis . . . nobis debet servire: 1335.

Heinrich Rose von Moddrow nobis (dem Ritter Kasimir von Tuchen) sit paratus in equo ad serviendum super nostram providentiam (der Lehnsherr wird für den Unterhalt sorgen) cum equo decem marcas pretioso: 1345.

Wislaus von Zemmen cum suis legittimis successoribus uno equo valente 7 marcas usualis monete nostris in expensis (also wie eben: Kasimir von Tuchen trägt die Kosten) servire tenetur: 1345.

In diesen drei Fällen ist also Dienst mit nur einem Pferde ausdrücklich bezeugt. Ja für Zemmen geschieht dasselbe auch noch in dem Visitationsprotokoll von 1438. Hier heißt es: „Czemmel hot eynen umberyth wol von 50 huben adder mehe; dorvon sal her dynen, wenne und worhyn und wie dicke (er geheißen wird), mit 1 pferde". Übrigens ist Zemmen, wie auch Moddrow in diesem Protokoll (anhangsweise) mitbenannt unter den Gütern, die kulmisches, bzw. magdeburgisches Recht haben — von einer ausdrücklichen Verleihung eines solchen ist uns urkundlich freilich nichts bekannt.

Auf Stübnitz kommen wir später noch zu sprechen.

Gehen wir über zu den Lehngütern, für die Platendienste nachweisbar sind; als Zeitgrenze nehmen wir vorläufig das Jahr 1417.

(Groß) Pomeiske 1360 kulmisches Recht, 1 Platendienst.

---

[92]) Stanislaus Kujot in Zapiski Tow. nauk. w Toruniu Bd. 2 (1911—1913) S. 212. Mit dem Dienste der Bütower Ochsen-Panen möchte er (S. 213) in etwa zusammenstellen, wenn ärmere Stammpreußen bei Erhalt eines Lehnguts auch nur zum Dienst mit einem Pferde verpflichtet wurden.

Zassen 1365 kulmisches Recht, Ablösung der vormaligen polnischen Gerechtsame, 1 Platendienst.

Czarndamerow 1346 magdeburgisches Recht, 1 Platendienst (für den Fall späterer Teilung 2 Platendienste).

Zwei weitere Platendienste ruhten auf Polschen und Zellentsch. Die für diese Güter gemeinsame Ordenshandfeste ist meines Wissens bisher noch unveröffentlicht. Ich kenne sie aus einer Abschrift des Provinzialarchivars Meckelburg, datiert Königsberg 3. Aug. 1860[92a]). Er bezeichnet sie als „Copie, welche dem im Original auf Pergament (mit dem an seidener Schnur herabhängenden Wachssiegel des großen herzoglichen Wappens, im Besitze des Rittergutsbesitzers Meißner auf Zellentsch befindlichen) von Herzog Kasimir von Pommern erneuerten Lehnbriefe (d. d. Rügenwalde den 28. April 1603) einverleibt ist". Tags darauf setzt er hinzu: „Die variae lectiones sind entlehnt aus der Copie, welche dem im Original auf Pergament (mit dem an einem Pergamentstreifen herabhängenden Wachssiegel des kleinen herzoglichen Wappens) von Herzog Barnim XI. von Pommern erneuerten Lehnbriefe (d. d. Bütow den 30. Mai 1576) einverleibt ist". Ich halte es für richtiger, die letztere Kopie (weil älter) zu Grunde zu legen. Demnach:

Wir bruder Winrich von Kniprode, homeister des ordens der bruder des spitals sunte[1] Marien des deutzen[2] hauses von Jherusalem, mit radt und willen unser midtgebetiger, verliehen[3] und geben unsern getrewen Hannus[4] von Sunnenwolde[5] und Hannus[6] von Hirsfelde[7], ihr beider rechten erben und nachkomelingen, siebentzigk hufen zu Sunnenwalde[8] und zu Hirsfelde[7] gelegen binnen den grentzen, die in beweiset seindt[9] von unsern brudern, zu Colmisschen rechte frei erblichen[10] und (zu) ewigen zeiten zu besitzen. Und vorleihen in darzu das sechen Poltzenn[11] zu ihrer fisscherie. Von dem gutte sollen sie uns thun zwei platendienste zu allen herfarten, zu allen landtweren, nue[12] heuser zu bauwen, alde zu besseren oder zu brechen, wie dicke, wenne oder wohin sie van uns und[13] unsern brudern geheissen[14] werden. Auch[15] wenne der acker daselbens trang (lies crang) ist, so habe wir ihn sulche[16] gnade gethan, das sie uns ja (!) von itzlicher hufen jerlichen sollen geben vor das pfluckkorn einen scheffel haberen[17] auf sunte[1] Martins[18] tag des bisschopfs; und sollen dem bisschopfe auch sein recipe (! lies recht) davon thun. Wurde die grentze hernachmals ahn demselben gutte kein gebrechen funden, denn wolle wir in[19] nicht schul-

[92a]) Stettin St.-A. Rep. 1 Nr. 22 Deutscher Orden Nr. 5.

dich sein zu erfullen. Zu getzeuchnisse[20] henge wir unser ingesiegel ahn dissen brief. Gegeben zu Butow in der jharzal[21] unsers herren tausent dreihundert jar undt* in dem vier und funftzigsten jhare, am negsten[22] dingstage nach sunte[1] Elisabethe dage. Gezeuge sein unser bruder her Hinrich[23] von Boventinn grosz komether, her Johann von Langerock[24] treseler, Albrecht van Reesten[25] (lies Leesten) komether zum Tuchel, her Wickbolt[26] unser cappelan, Niclas[27] van der Frantzen pfleger zu Butow, Wolf von Brastuchaim[28] (lies Baldersheim) unser kumpan, Ludolf Hake und ander ersame leute.

Die Kopie von 1603 bietet als wesentlichste Abweichungen: [1] s. [2] deutschen. [3] verleihen. [4] Hannusz. [5] Sunnewoldt. [6] Hannes. [7] Hirschfelde. [8] Sunnewalde. [9] sein. [10] erblich. [11] Pholtzen. [12] newe. [13] oder. [14] geheischen. [15] Und. [16] solche. [17] haber. [18] Martini. [19] fehlt. [20] getzeugnus. [21] jartzeit. [22] nehesten. [23] Heinrich. [24] Langerack. [25] Reesen. [26] Wickboldt. [27] Niclaws. [28] Bratucham. * Dies Wort ist in beiden Kopien falsch vor jar gestellt.

Was die Datierung der Urkunde betrifft, so möchte ich glauben, daß statt am negsten dingstage nach s. Elisabeth — das wäre der 25. November — vielmehr am nehisten donrstage zu lesen ist, d. i. am 20. November 1354. Zu dieser Annahme bestimmt mich, daß am selben Tage (den 20. Nov.) in Gegenwart derselben Zeugen in Bütow auch eine Handfeste für Borzyszkowo ausgestellt wurde[93]). Der Dienstag vor s. Elisabeth (wenn man an ein Verschreiben denken wollte) kann kaum in Frage kommen, da der Hochmeister tags zuvor sich noch in Schwornigatz befand[94]). In Bütow wird er sich auch nicht allzu lange aufgehalten haben; zudem möchte doch der 25. November wohl als Tag der hl. Katharina, nicht als Dienstag nach s. Elisabeth, bezeichnet worden sein.

Vor das Jahr 1417 fällt nun noch eine neue Handfeste, die Ortschaft Stübnitz betreffend: sie ist erhalten im Danziger Komtureibuch (jetzt im Danziger Staatsarchiv vorfindlich unter der Signatur Stadt Danzig 300 Abt. 81 Nr. 1) S. 245 f. Ihr Wortlaut:

Wir bruder Heinrich von Plawen, des ordens des hospitals sancte Marie des dutschen huses von Jerusalem kompthur czu Danczk, bekennen offintlich in dessem brieffe, daz wir mit rothe

[93]) Handfesten der Komturei Schlochau S. 65.

[94]) Ebenda S. 64.

unsir ersamen eldisten bruder geben und vorlien unserm lieben getruwen Bartken von Gostkow, sinen rechtin erbin und nochkomelingen daz vulle ghut czu Studenicz, das in siner mosen 30 huben behaldin zal, erblich und eveclich czu besiczzen und czu besecczen czu Polnisschem rechte, fry von allem scharwerke und von hoydinste. Wir geben dem egenanten Bartken, sinen rechtin erbin und nochkomelingen, ouch die see, die bynnen den drysik huben gelegen sien, und frye fisscherie czu sinem tissche mit kleinem geczouwe uff unserm see Klůncze[95]) genant. Dovor zal her und sine erben und nochkomelinge uns und unserm huse Buthow dinen (mit) eyme pferde von funff pruschen marken czu allen herverten und lantwern, nuwe huser czu buwen und alde czu bessern adir czu brechen, wenne, wie dicke und wohen sie von uns und unsern brudern werden geheisin; und wollen ouch, das der vorgenante Bartke, sine erben und nochkomelinge alle jor uff sinte Mertins tag des heiligen bisschofs vor daz selbe ghut unserm huse Buthow czw mark pruscher mincze geben zal vor swingelt, kwgelt und vor poramp[96]). Czu grosserm bekentnisse haben wir unser ingesigil an desin brieff losin hengen, der gegeben ist uff unserm huse Buthow noch Christi gebort wirczenhundirt jor, dornoch im czwelftin jore am dunrstage vor Letare. Geczug sint unsir ersamen in gŏth brudir Hinrich von Brandenstein unser huskompthur, Jorden von Wihen waltmeister, Ditherich von Groest molmeister, Johan von Schonfeilt vismeister czu Puczik, Girhart von Orstesheim voith czur Lewinburch, Lucas von Lichtinstein pflegir czu Buthow, Schonenburg unser kunpan, und andir truwirdigen vyl.

Die vorstehende, vom 10. März 1412 datierte Urkunde gibt einige Rätsel auf. Sie lautet auf das „volle Gut" Stübnitz, schlösse also, wenn wir sie aufs Wort nehmen, das in Vorzeiten (1335) an Ugest Harman verliehene Viertel (quartam partem ville et bonorum dicte Studenitz) mit ein. Der Empfänger Bartke von Gostkow ist keine unbekannte Persönlichkeit. Er findet sich im Marienburger Treßlerbuch (hrsg. von Joachim, Königsberg i. Pr. 1896) auf S. 88

---

[95]) Klonschener See.

[96]) Porąb ist, wie Stan. Kujot, Dzieje Prus Królewskich Bd. 1 (Thorn 1914) S. 353 bemerkt, nicht eine eigene Abgabe, vielmehr ein altpolnischer Ausdruck für Zahlungen jedweder Art (in Willküren und Privilegien für Dorfhufen aus dem 17. Jahrhundert werde gewohnheitsmäßig erwähnt, daß von der Weide des Viehes porąb zu zahlen sei).

schon unter dem 18. Dezember 1400 genannt[97]); S. 553 aber im Juli 1409 heißt er „Landrichter vom Tuchel"; endlich 1423 den 28. März ist er — Bartcke von Gustkow — mit als Zeuge unter dem Kaufbriefe über die Mühle zu Morgenstern benannt (Cramer 2, 197). Er hat hier seine Stelle zwischen dem Landrichter Paul von Pomoißke und dem Bütower Bürgermeister Bartcke Duprese (richtiger Dumprese, d. i. der heutige Name Dumröse). Nun bringt das Treßlerbuch S. 341 im März 1405 die Notiz: 6 m. dem lantrichter von Gostkow im gebite zu Butow gegeben, als unser homeister zu Kossebude was. Offenbar hat diese Stelle Lotar Weber veranlaßt, a. a. O. S. 358 zu Groß Gustkow die Anmerkung beizufügen: „Daselbst der Sitz des Landgerichts". Ich glaube, es kann auch gemeint sein, daß ein pan von Gostkow, um nicht zu sagen der pan — wir wissen eben nicht, ob Gostkow damals noch ungeteilt war — daß also ein solcher dazumal (1405) Landrichter des Bütower Gebietes war; es fällt allerdings auf, daß nicht der Name mitgenannt ist, daß es also etwa nicht heißt: 6 m. Bartken von Gostkow, dem landrichter im gebite zu Butow. Bei L. Webers Auffassung wieder würde man eher erwarten: dem lantrichter zu Gostkow. Wir kommen aus der Unklarheit nicht voll heraus und können darum nur sagen: möglich, daß ein Gostkower pan 1405 Landrichter im Bütower Gebiete war; sollte dies der schon im Jahre 1400 erwähnte Bartke gewesen sein, so ist ihm wohl später das Tuchler Landrichteramt zuteil geworden[98]). Vielleicht, daß er für seine Dienstleistungen in der vorigen und auch in dieser Stellung, nachdem er letztere niedergelegt, mit dem vollen Gute Stüdnitz (30 Hufen) belohnt werden sollte. Doch scheint es bei der bloßen Handfeste geblieben zu sein, mit anderen Worten: Bartke kam damit nicht zu Platz und ging vermutlich jetzt als Privatmann auf den Stammhof in Gustkow zurück. Was uns an der Handfeste von 1412 hier stärker interessiert, das ist einmal die Verleihung zu polnischem Recht und dann der ausbedungene Dienst mit einem Pferde, dessen Wert wieder genau (hier mit 5 Mark) fixiert wird. Mit ersterem aber dürfte Bartke als kaschubischer pan erwiesen

[97]) Statt Barcke ist dort natürlich Bartke zu lesen.

[98]) Hier sei erwähnt, daß auch nach Bartke von Gostkow nicht ein Einheimischer Tuchler Landrichter gewesen ist. 1419 nämlich und 1430 ist als solcher Dietrich Weger bezeugt, wohl ein Sohn jenes Diderich Weger, der 1373 vom Hochmeister Winrich von Kniprode eine Handfeste über Lebamünde erhielt (Cramer 2, 269). Später ist für die sehr bekannte Familie die Namensform Weiher üblich geworden.

sein[99]), worauf in etwa auch sein Amt als Landrichter, falls er dies gewesen sein sollte, hindeutet; denn die Landrichter entnahm man gern der eingeborenen reicheren Bevölkerungsschicht. Hätte die Verschreibung von 1412 zum Ziel geführt, so bliebe es unverständlich, daß in den Lehnsbriefen aus herzoglich-pommerscher Zeit nirgends auf sie Bezug genommen wird, vielmehr sowohl 1576 und wieder 1607 nur die Urkunde von 1335 zugrunde gelegt wurde; übrigens, wie wir durch Cramer 2, 172 erfahren, hat diese sich als „die einzige bisher aufgefundene Original-Urkunde aus der Zeit der Kreuzritter" erhalten. Zu Cramers Zeiten (1858) befand sie sich im Besitze der Witwe des Kaufmanns Heinrich Bungs in Bütow. Aus der „Statistik des Bütower Kreises" (vom gleichen Jahr) ist zu ersehen, daß Heinrich Bungs 1832—1846 im Besitz des Anteils C von Adlig Stübnitz war und, in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau Karoline geb. Bewersdorf, seit 1838 eine Zeitlang im Besitze des Anteils D. So dürfte denn die Handfeste einst auf einem dieser beiden Höfe in Verwahr gewesen sein. Heute befindet sich die Urkunde im Staatsarchiv Stettin[99a]).

Noch auf einen Punkt möchte ich aufmerksam machen. Das „volle Gut" Stübnitz soll 30 Hufen umfassen. Dieselbe Hufenzahl finden wir bei den meisten der im Bütower Gebiet ausgetanen Lehngüter wieder. Unterrichten wir uns darüber aus dem Visitationsprotokoll vom Jahre 1438 (bei Cramer 2, 302 f.): „Disse nochgeschrebenen haben Colmisch unde (!) Meydeburgisch recht und gebin Colmisch habir". Aufgezählt werden 15 Ortschaften; davon wiesen Groß Gustkow, Polschen, Gersdorf (Jorgenßdorff), Moddrow 40 Hufen auf, hingegen Klein Gustkow, Pyppyn, Zellentsch (Gelentcz), Karweßeken, Czarndamerow und Reckow je 30; ebenso viel hatte ein „Dienst", zwischen (Adlig) Briesen und (Adlig) Lonken (diese beiden Güter in der Schlochauer Komturei) gelegen, der zu

---

[99]) Unter Umständen konnten freilich, wie Friedrich Lorentz in Heft 66 der Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins (1926) S. 8 feststellt, auch deutsche Ritter ein Gut zu polnischem Recht besitzen. Er nennt als solches Zdrewen, das von den Weiher auf Gans, einer nach allgemeiner Annahme aus Franken stammenden Familie, erworben wurde. Die Familie begegnete uns schon in der vorigen Anmerkung.

[99a]) Stettin St.-A. Rep. 1 Nr. 22 Deutscher Orden Nr. 1 (Or.). Außerdem im Transsumt Wladislaws IV. von Polen von 1637 Sept. 30 erhalten (Rep. 2 Urk. Ducalia Nr. 1027 e). — Vgl. außerdem E. Winguth, Eine 600 Jahre alte Urkunde aus dem Lande Bütow, Grenz-Zeitung f. d. Kr. Bütow 1. Jg. Folge 57 vom 7. 8. 35; hier auch eine Reproduktion der Urkunde.

Bütow gehörte, den aber der Schlochauer Landrichter Lüdike in Besitz hatte — den Namen erfahren wir nicht. Klein Stübnitz zählte nur 9 Hufen. Bei Jassen ist lediglich die Zinssumme (4 Mark) angegeben; Herrn Hans Pomoyßkes Besitz aber läßt sich nach der Haferabgabe auf 78 Hufen berechnen. Zemmen endlich hatte, wie schon oben S. 98 bemerkt, einen Umritt „wohl von 50 Hufen". Nun ist im § 31 der Kulmer Handfeste (erstmalig den 28. Dezember 1233 erlassen und erneuert am 1. Oktober 1251) gesagt: „Wer 40 Hufen oder mehr vom Orden erworben hat, muß in voller Rüstung, mit einem gepanzerten Streitroß und mindestens zwei andern —"; im § 32: „wer geringeren Hufenbesitz hat, mit der Platte und andern leichten Waffen, sowie mit einem der Bewaffnung entsprechenden Rosse — so oft dies der Orden gebeut — mit unsern Brüdern in den Kampf ziehen gegen die Preußen, welche häufig Pomesanier genannt werden, und gegen alle Friedensstörer"[100]). Im 15. Jahrhundert kamen Kriegszüge gegen die hier genannten Preußen (Pomesanier) natürlich nicht mehr in Frage; doch die Norm der 40 Hufen blieb vermutlich auch für die Folgezeit in Kraft, womit nicht gesagt sein soll, daß in Einzelfällen nicht Ausnahmen gemacht worden seien. Die Richtigkeit dieser Aufstellung vorausgesetzt und des weiteren, daß bei später eingetretener Verringerung der Hufenzahl auch die Dienstpflicht sich verringerte, kämen im Bütower Gebiet — ich habe dabei die Verhältnisse von 1438 im Auge — für den Dienst mit drei Pferden in Abgang Czarndamerow und Zelentsch. Dafür anzusprechen aber wären Groß Gustkow, Polschen, Gersdorf; auf dem Besitztum des Herrn Hans Pomoyßke finden sich zwei Dienste (vermutlich doch zu je drei Pferden) ausdrücklich bezeugt, und zwar in der Aufzählung der 15 „Dienste" für das Jahr 1438 (Cramer 2, 304). Aus derselben entnehmen wir zugleich, daß Pyppyn und Karweßeke wüst, d. h. eingegangen waren. Von letzterer Ortschaft wissen wir nicht einmal deren einstige Lage anzugeben; an Pyppyn aber erinnert noch heute der Piepchen-See, auf Groß Pomeisker Feldmark gelegen. Die „Statistik" von 1858 benennt in den Beilagen unter den Zubehörungen zu Groß Pomeiske noch einen Wohnplatz Piepchen mit einem Wohnhaus, zwei Stall-

[100]) Siehe Zeitschrift des Historischen Vereins für den Reg.-Bez. Marienwerder Heft 9 (1883) S. 52. Vgl. außerdem hierzu die neueste Ausgabe der Kulmer Handfeste von Guido Kisch in den von ihm herausgegebenen „Deutschrechtlichen Forschungen", Heft 1, Stuttgart 1931: Die Kulmer Handfeste. Rechtshistorische und textkritische Untersuchungen. Zugleich ein Beitrag zur Verbreitungsgeschichte des Magdeburger Rechts.

gebäuden und 14 Einwohnern, bekundet dazu S. 9 den See als bei dem „Vorwerk Piepchen" gelegen (das Vorwerk besteht m. W. gegenwärtig nicht mehr). — Für die in der ehemaligen Groß Tuchener Herrschaft vorfindlichen Güter Zemmen und Moddrow blieb es bei dem Dienst mit einem Pferde. Für Zemmen ist dies, wie schon oben S. 98 berührt, ausdrücklich angemerkt; für Moddrow aber läßt es sich aus dem herzoglichen Verleihungsbrief vom Jahre 1515 erschließen, worin den Besitzern u. a. aufgegeben wird, „dat se . . . ein perth holden up unse behoff" (Cramer 2, 176). Erwähnung erheischt hier noch die Handfeste von 1428, kraft deren Hannos Qwettoschitcz (im Tauschverfahren) 12 Hufen zu Czarndamerow (nebst 4 Morgen Bruchland zu Klippy) mit magdeburgischem Recht erhielt gegen die Verpflichtung, davon dem Orden zu dienen „mit eyme pferde von sechs marcken" (Cramer 2, 186). Weshalb dieser „Dienst" in dem Visitationsprotokoll von 1438 ganz übergangen ist, entzieht sich der Beurteilung; es heißt darin mit Bezug auf Czarndamerow nur wie folgt: „Gibt von 30 huben ½ last habir und sal thun 1 dinst und czinset 8 scot von eyner wese" (S. 302). Und doch wissen wir aus dem Bestätigungsbrief König Michaels von Polen, daß noch 1670 die 12 mansi Kwiatuskie neben den 1346 für Rüdiger ausgesetzten 30 Hufen bestanden.

Es ist bekannt, daß in den letzten Jahrzehnten der Ordensherrschaft die Anforderungen an die Untertanen höher geschraubt wurden, auch das kulmische Recht bei Güterverleihungen stark in den Hintergrund trat. So mag es sich auch erklären, daß Wiske von Pomoyske, wie der Hochmeister ihm 1443 für seine Dienstleistungen 30 Hufen „in unsern guttern Blankensee" (Cramer 2, 185) verschrieb, ihm diese nur zu polnischem Recht und mit der Verpflichtung zu einem „redelichen platendienst" verliehen wurden. Die Fischereigerechtigkeit im Seechen Pipin legt es nahe, in dieser Verschreibung den Versuch zu erblicken, das ehemalige Lehngut Pyppyn, wenn auch in anderer Form, wieder ins Leben zu rufen. Ob diesem neuen Gute eine lange Lebensdauer beschieden gewesen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Hier interessiert nur, daß trotz der bloß 30 Hufen ein voller Platendienst auferlegt wird.

Merkwürdig mutet uns in diesem Zusammenhange die Tatsache an, daß in den herzoglichen Lehnsbriefen vom 3. Juli 1607 sowohl den Freien in Groß Gustkow bei 40, wie auch denen in Klein Gustkow bei (damals nur mehr) 21 Hufen je ein Platendienst auferlegt erscheint (Cramer 2, 191 f.). Wir wissen nicht, wann die Trennung in Groß und Klein Gustkow eingetreten sein mag, doch

aber so viel, daß Klein Gustkow, wie schon erwähnt, in dem Visitationsprotokoll von 1438 mit 30 Hufen unter den mit kulmischem oder magdeburgischem Recht bewidmeten Lehngütern erscheint. Sollten am Ende gar diese 30 Hufen, nachdem aus dem Besitz des „vollen Gutes" Stüdnitz nichts geworden, für den uns längst bekannten Bartke (gewissermaßen als Ersatz) aus dem Gesamtgute Gustkow ausgeschieden worden sein, doch aber mit der Verpflichtung zu einem vollen Platendienst? Über bloße Vermutungen kommen wir da nicht hinaus und wissen nur zu sagen, daß Klein Gustkow 1438 mit einem Dienst angemerkt ist, ohne daß dieser Dienst näher qualifiziert wird.

Ebenso ist hier Reckow mit 30 Hufen und einem Dienst aufgeführt. 1573 lautet der Lehnsbrief auf ebensoviel Hufen und etliche Seegerechtigkeiten; hier aber wird aufgegeben: „dafür sollen sie Uns, unsern Erben und Nachkommen halten zwei Pferde und damit dienen zu allen Heerfahrten und Landwehren, neue Häuser bauen, alte bessern oder brechen, so oft, als es von ihnen gefordert wird". So klingen die Verpflichtungen nach, wie sich solche üblicherweise in Ordenshandfesten auferlegt finden; nur die zwei Pferde fallen aus dem Rahmen heraus. In der einstigen Handfeste für Reckow ist jedenfalls — bei 30 Hufen — nur der Dienst mit einem Pferde zu einem bestimmten Taxwert vorgesehen gewesen. Für das zweite Pferd müßte ich keine andere Erklärung zu finden als höchstens die, daß vielleicht noch gegen Ende der Ordenszeit die Erlaubnis zur Zweiteilung des Lehngutes erbeten und erteilt wurde, doch aber mit der Verpflichtung zu einem zweiten Dienst mit einem Pferde. So fand dann die herzogliche Regierung diese Leistung schon vor und behielt sie natürlich bei. Der Lehnsbrief von 1607[101]) wiederholt lediglich den Text von 1573, doch setzt er zu Anfang die Namen der „Lehnsverwandten" ein und fügt zum Schluß die Verwarnung bei: „undt in specie vorbeheldtlich: da einer oder mehr ihres Mittels (d. h. aus ihrer Mitte, von ihnen) zu dem Lehne nicht gebhurlichen kommen sein sollte, das dieselben sich dieser Belehnung nicht anzumaßen haben, besondern Unser Recht deßfalß unbegeben bleiben soll". Es klingt also schon hier an, daß Zweifel aufkamen, ob alle die vielen kleinen Teilbesitzer hier und anderswo auf den kaschubischen Lehngütern auch rechtmäßig zu ihrem Besitz gelangt seien.

In dem Lehnsbrief für die Freien zu Stüdnitz von 1607, dem

---

[101]) Beide Lehnsbriefe bei Franz v. Wotoch-Rekowski a. a. O. S. 3 f., der von 1607 auszüglich auch bei Cramer 2, 189.

die Handfeste von 1335 einverleibt ist, heißt es: Sie sollen dienen mit einem Pferde und sonsten thun, geben und halten, wie sie schuldig sein (Cramer 2, 191). Wenn dieser Dienst auf die gedachte alte Handfeste basiert wird, so müssen wir uns erinnern, daß es sich darin um den vierten Teil von Stüdnitz handelte, der für acht in Sambinow (später Zabinowice = Gersdorf) gelegene Hufen eingetauscht wurde. Und wenn das „volle" Gut Stüdnitz, wie wir der Urkunde von 1412 entnehmen, auf 30 Hufen angesetzt wurde, so ist mit dem Stüdnitz der sieben Freien von 1607 anscheinend die Ortschaft gemeint, die im Visitationsprotokoll von 1438 sich als Cleyne Studenitcz benannt findet, mit Bezug auf welche gesagt wird: Hat 9 Huben und von itzlicher Huben gibt man 1 Scheffel Habir (Cramer 2, 302); dasselbe Cleine Studenitcz leistet 1 Dienst (ebenda 304).

Nun taucht allerdings ein Rätsel auf. In derselben Visitation werden zu Anfang die Zinsen, Nutzbarkeiten und Gefälle (zcufalle) gebucht, die in das Amt zu Bütow gehören, in der Weise, daß zunächst die Leistung der Stadt — 36½ Mark Geldzins und 7 Steine Unschlitt — genannt wird und dann die einzelnen Zinsdörfer an die Reihe kommen. Da erfahren wir zunächst den Zins von den Hufen, gegebenenfalls vom Überacker, weiter vom Krug, von der Mühle, von Gärten (damaliger Benennungsweise) usw.; außer dem Geld- wird der Getreidezins festgestellt. Mitten unter diesen Zinsdörfern erscheint denn auch „Studenitcz der herrn" (mit den Herren ist die Ordensherrschaft gemeint, der also dies Stüdnitz direkt untergeben war); wir hören: Hat 30 Zinshufen, jegliche Hufe zinst 10 scot, und davon sind 5 Hufen besetzt und 25 sind wüst. Item da ist eine Mühle, die zinst mit 2 Hufen 1½ Mark. Summa des Zinses 2½ Mark und 1 Fierdung (Cramer 2, 301). Nach den Dörfern, die Hufenzins zahlen — es sind im ganzen 20 — werden dann zwei aufgeführt, die noch an der Hakenwirtschaft festhielten, Klonschen (Klontcz) und Oslawdamerow (Woyßlaff Damerow) — von letzterer Ortschaft wird dazu der Starost erwähnt. Dahinter folgt dann „Panen Studenitcz item zinset 1½ Mark". Den Beschluß macht Hygendorf, das uns im Gegensatz zu Panen Stüdnitz hier nicht weiter interessiert[102]. Cramer (2, 305 Anm. 12) setzt dies mit Adlig Stüdnitz gleich. Wie steht es denn aber mit Klein Stüdnitz, das, wie erwähnt, mit 9 Hufen unter den mit kulmischem bzw. magdeburgischem Recht ausgestatteten Gütern aufgezählt wird? Wenn dies mit Panen Stüd-

[102]) Aus dem Eintrag ist immerhin zu ersehen, daß zu Hygendorf zugeschlagen war „daz, das ober 12 huben ist am dorffe genant Nuwe Clontcz".

nitz identisch ist, warum wird dann der genannte Geldzins (1½ Mark) nicht zusammen mit der Haferabgabe bei Klein Stüdnitz genannt, wie zuvor bei Groß und Klein Gustkow? Ja bei Jessen, das hinter den beiden Gustkow und unmittelbar vor Klein Stüdnitz steht, wird nur der Geldzins (4 Mark) vermerkt. So steigt das Bedenken auf, ob nicht vielmehr Panen Stüdnitz als in eine Kategorie mit Klonschen und Oslawdamerow gehörig aufzufassen ist, mit anderen Worten: ob in diesem Teil von Stüdnitz dazumal (1438) nicht noch ebenso wie in den beiden soeben wieder genannten Ortschaften ein Rest der alten Panenherrlichkeit bestand, wie der Orden solche bei der Übernahme des Bütower Landes einst ziemlich allgemein vorgefunden haben mag. Ich verstehe unter diesen Panen kleine freie Grundbesitzer, die mit dem altslavischen Ackergerät, dem Haken (radło), ihren Boden bearbeiteten. Der Orden war dieser Wirtschaft wenig geneigt und suchte nach Möglichkeit die Hufenverfassung einzuführen, wobei dann vielfach die Panen ausgekauft wurden, falls nicht dieser und jener es vorzog, zu der Landesherrschaft in ein Lehnsverhältnis einzutreten. Doch kamen dafür wohl nur vermögendere in Frage. Bei Ortschaften mit so ungünstigen Bodenverhältnissen, wie mir beispielsweise Klonschen in Erinnerung ist, blieb es beim alten, da konnte auch der Orden wenig helfen, und an solchen Stellen hielt sich dann ein Rest der Ureinwohner trotz noch so schmaler Kost[102a]). Diese altangestammten „Panen" traten zu Ordenszeiten mehr und mehr in den Hintergrund, auch ist zu herzoglicher Zeit, so viel bekannt, niemals ein Lehnsbrief für sie ausgestellt worden. Erst in dem „Catalogus der Lauenburg- und Bütowschen vom Adel", die am 18./28. Juni 1658 gehuldigt hatten, tauchen auf ein Jakob Palbitzke, Lorenz, Blasius und Christoffer die Klapottken, Hanns Czaren Witwe und Bartol Guntz zu Woitzlaff Damerow, mit anderen Worten: während der kurzen polnischen Zwischenperiode haben die Panen, die dazumal auf den verschiedenen Anteilen von Oslawdamerow saßen, es zuwege gebracht, mit den „Freien" der herzoglichen Zeit, die auf Anteilen

---

Wir werden noch hören, daß Neu Klonschen später Pschywors genannt wurde. Dieser Ortschaft dürften also nur 12 Hufen verblieben sein.

[102a]) Worauf sich die bei Cramer 1, 120 behauptete Eigenschaft von Oslawdamerow als eines „von eingeborenen Kaschuben bewohnten, jedoch zu kulmischem Rechte und zu deutscher Wohnung ausgegebenen Dorfes" gründen mag, ist mir unerfindlich. Eine Handfeste für die Ortschaft bringt er nicht bei, auch ist eine solche vermutlich nie ausgestellt worden. Wo soll da das kulmische Recht sich herschreiben?

von in Ordenszeiten zu Lehngütern gestalteten Ortschaften saßen, auf gleiche Linie gestellt zu werden[103]). Klonschen machte 1658 noch nicht mit[104]). Doch nur vier Jahre später, in der „Beschreibung der Starostei Bütow im Jahre 1662", steht schon zu lesen: „Klontzen liegt nahe beim See, da wohnt ein Schulz und ein Bauer. Der Schulz gibt von 2 zum Schulzenamte gelegenen und 3 wüsten Bauerhufen 150 fl., der Bauer von 1 Hufe 60 fl. Hie wohnen annoch andere zwei, so unter die Adelschaft sich rechnen; thun bei dieser Zeit keine Dienste zu Schlosse" (Cramer, Beil. 33). Die einstige Hakenwirtschaft ist also beseitigt; zwei (v.) Kłączyński (richtiger wohl die Vorfahren von solchen) sind schon vorhanden. Später ist dann noch ein dritter adliger Anteil gebildet worden, sodaß es in der Folgezeit ein Adlig Klonczen mit drei Gutsanteilen und ein Königlich Klonczen mit einer Freischulzerei gab. Ich beziehe mich hier auf den „Anhang" zur „Statistik des Bütower Kreises" (1858), betitelt „Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse der der Gemeinheitsteilung unterworfenen Ortschaften im Bütower Kreise zur Zeit der Gemeinheitsteilung" (S. 6). Ebenda (S. 8 und 10) ist unterschieden zwischen

---

[103]) Wie Herr Archivdirektor Dr. Diestelkamp gütigst mitteilt, ist in dem Bütower Inventar vom Jahre 1660 — vorfindlich im Stettiner Staatsarchiv Rep. 71 Bütow, acc. 447/01 Nr. 395 — mit Bezug auf die Bewohner von Oslawdamerow bemerkt: „Wollen Edelleute sein, wiewol sie vor wenig Jahren nach Sonnenwalt gescharwerket und auch zu Schloß Holz geführet haben". Was Sonnenwalde betrifft, so war dieses „bis 1607 adliges Gut, die damaligen Besitzer konnten ihr Besitzrecht durch ältere Lehnbriefe nicht nachweisen, weshalb die Herzöge von Pommern Sonnenwalde als heimgefallenes Lehn einzogen und als fürstliches Amtsvorwerk verpachteten. 1730 brannte Sonnenwalde ab; 1750 wurde es mit Bauern besetzt; hat auch nie Ritterdienste geleistet": Statistik von 1858, Beilagen S. 31. Cramer 1, 306 Anm. 2 besagt dasselbe, benennt Sonnenwalde als fiskalisches Vorwerk, das, „als der Ackerhof im Jahre 1730 niederbrannte, im Jahre 1757 (so) mit Bauern besetzt" wurde. Ob die Oslawdamerower aus eigenem Antrieb dahin gescharwerkt haben und ob deren Holzfuhren zum Schloß freiwillig geschahen, dürfte nicht über allen Zweifel erhaben sein: vgl. oben S. 91 mit den Anmerkungen 68 und 69.

[104]) Dagegen ist bei Prsywors (= Neuw Klontzen) ein gewisser Ansatz dazu bemerkbar: „Dieses Dorf besteht itzo wie auch vor alters in 4 Einwohnern, so Lehnleute genannt werden, geben jeder des Jahres 24 fl. poln." (Cramer Beil. S. 28). Vgl. dazu Prondsonke: „In diesem Dorfe sein gleich als zu Prsywors keine Bauern oder Untertanen, besondern 2 Freie, geben auch jeder des Jahres 24 fl. poln. und ein gewisses wegen der Fischerei". Auch in diesen beiden Ortschaften haben sich bis in unsere Tage hinein kaschubische Kleinadlige erhalten, obschon m. W. nach diesem Pschywors ein Zuname sich nicht gebildet hat. (Anders in Pommerellen, dem heutigen Pomorze: Przewoski.)

Königlich Oslawdamerow mit einem Frei- und Lehnschulzen, vier Bauern usw. und Adlig Oslawdamerow mit vier Wirten (Gutsanteilsbesitzern). Adlig Stüdnitz ist auf der Rückseite des Blattes 6 — die ersten 13 Blätter des „Anhangs" sind ohne Seitenbezeichnung — mit neun Gutsanteilen genannt; nach S. 114 der „Statistik" selbst waren es nur acht. Verweisen möchte ich noch auf die Beilagen des „Anhangs" (hinter S. 32) in Tabellenform. Daraus ist zu entnehmen, daß zur Zeit der Gemeinheitsteilung Adlig Stüdnitz einen Flächeninhalt von 2605 magdeburgischen Morgen hatte, während Königlich Stüdnitz nur einen solchen von 2022 Morgen aufwies. Also war ersteres nicht mehr nur ein Viertel, quarta pars ville et bonorum dicte Studenitz (1335), auch wohl längst nicht mehr nur neun Hufen groß (Cleyne Studenitcz 1438); ich meine, das 1438 genannte Panen Studenitcz ist zu uns unbekannter Zeit mit Klein Stüdnitz zusammengewachsen. Zudem mögen von den 30 Hufen, die 1438 für das Zinsdorf Studenitcz der herrn angegeben wurden, deren damals aber nur fünf besetzt waren, etliche späterhin zu Adlig Stüdnitz geschlagen sein. Panen Stüdnitz nämlich kann, falls es 1438 für sich bestand[105]), nach dem Zins (1½ Mark) zu urteilen, nur etwa 4½ Haken umfaßt haben — mit diesen allein aber hätte Adlig Stüdnitz das Übergewicht über den nichtadligen Teil noch nicht erreicht.

Nunmehr können wir endlich Stüdnitz verlassen. Bleibt noch Tschebiatkow zu besprechen. Während die älteste herzogliche Verschreibung vom Jahre 1515 sich für die sechs beliehenen Personen als Schenkung darstellt und auf 33 Hufen lautet, spricht der Lehnsbrief von 1607 von einer Belehnung der Nachkommen jener Erstbeliehenen — es sind jetzt 16 Personen — nebst deren rechtmäßigen männlichen Leibeserben mit 30 Hufen „nach gemeinem Lehnrecht... Sie sollen halten ein gutes Pferd und damit dienen zu allen Heerfahrten und Landwehren". Weiter erscheint die übliche Verpflichtung zum Burgenbau, ein Geld- und Wachszins, sowie eine Haferabgabe; „auch sollen sie alles tun und leisten gleich andern Panen und Freien" (Cramer 2, 189). Die letztausgeschriebenen Worte, die in den sonstigen Lehnsbriefen aus dem gleichen Jahr, soweit solche bekannt geworden sind, sich nicht wiederfinden, bestärken uns in dem Gedanken, daß Tschebiatkow zu

[105]) Cramer zählt es 1, 140 zu den zinspflichtigen Dörfern; 2, 305 Anm. 12 erklärt er es als Adlig Stüdnitz, gibt aber keine Auskunft, wie es um den Dienst (das Lehngut) Klein Stüdnitz steht, mit anderen Worten: ob dies mit Panen Stüdnitz ein und dasselbe sein soll. Warum denn aber zwei verschiedene Benennungen?

Ordenszeiten nicht hochgekommen ist[106]). Ein Zweifel, ob die benannten Lehnsverwandten alle sich in rechtmäßigem Besitze ihrer Anteile befinden, ist bei Tschebiatkow nicht erhoben — die Zunamen der Anteilbesitzer stimmen ja auch zu denen von 1515. Wohl aber ist ein auf den gedachten Zweifel gestützter Vorbehalt anzutreffen in den Lehnsbriefen von 1607 für die Freien in Borntuchen (Cramer 2, 182), Klein Gustkow (ebenda 190), Groß Gustkow und Reckow: für die beiden letztgenannten Ortschaften vgl. v. Rekowski a. a. O. S. 9 ff. (die Lehnsbriefe von 1621 für eben diese sind bloße Wiederholungen derjenigen von 1607 und bringen darum auch den Vermerk wieder). Allgemein gesprochen: man war sich zu Anfang des 17. Jahrhunderts obrigkeitlicherseits nicht genügend sicher, ob nicht dieser und jener seinen Lehnsanteil unrechtmäßig erschlichen habe. Am deutlichsten kommt dies zum Ausdruck in dem auf die Freien von Borntuchen Bezug habenden Briefe, wo der Besitz geschützt wird „insonderheit mit dem Bedinge: weil in der Freien Dörfern etzliche Veränderung(en) wider die Lehnrechte geschehen sein sollen; da sie oder einer unter ihnen das Lehen unfüglich (= zu Unrecht) besäße, daß die Verleihung darhin und so weit nicht zu verstehen, besondern das diesfalls uns zustehende Interesse reserviert sein soll". Dieser so oft wiederkehrende Vorbehalt ist für mich mitbestimmend zu glauben, daß die Bütower Kleinadligen — um diesen Ausdruck vorwegzunehmen — zu Anfang des 17. Jahrhunderts mit Wappen, wenn überhaupt, dann höchstens spärlich versehen waren[107]).

*

Ziehen wir das Fazit. Es ist nicht ohne weiteres angängig, einfach zu behaupten, der eingeborene Bütower Adel stamme von den Panen her, die der Deutsche Ritterorden, als er in den Besitz des Landes kam, dort vorfand, er sei somit ein Uradel. Freilich gab

---

[106]) Dies Land Tuchen wurde 1385 von den pommerschen Herzögen für 3000 Mark an den Orden verpfändet (Cramer 2, 25 ff.). Ein Ordensbeamter hat daraufhin (anscheinend vor 1393) eine Notiz niedergeschrieben, wonach im Gebiet zu Gotczmertuchem vier dienstpflichtige Dörfer vorhanden gewesen wären: Muderaw, Sdrebethkaw, Czemmen und Canitcz (Cramer 2, 27). Die letztgenannte Ortschaft — ob etwa richtiger Camnitcz (vgl. den Camenz-See und -Fluß) — ist spurlos untergegangen, Tschebiatkow aber scheint dem Krebsgang verfallen gewesen zu sein. Übrigens noch 1408 „bleibet Tuchen bußen des Ordens Grenitzen" (Cramer 2, 40).

[107]) Bei den Lauenburger kleinen Geschlechtern wird es nicht anders gewesen sein.

es diese Schicht, die sogenannten Panen waren kleine verarmte Erbbesitzer. Eine Anzahl von ihnen wird es ratsam gefunden haben, sich in die vom Orden ins Leben gerufenen Zinsdörfer aufnehmen zu lassen und diese mit zu bevölkern. Einige reichere mögen auch in Lehnsabhängigkeit von der Ordensherrschaft sich begeben haben; ich denke dabei an den Ugest Harman von 1335, den Erwerber des vierten Teils von Stübnitz, weiter an Nickel und Bartusch, die 1365 Zassen zu kulmischem Recht mit Ablösung der alten polnischen Gerechtsame erwarben; der Nickel heißt sonst Nicusch Swarsewitz, war also ebenso wie Bartusch ein Slave; auch der Besitzer Prsibor von 1393 bestätigt dies[108]). Ob Wislaus, der 1345 mit Zemmen bedacht wurde, ein Pan in dem gedachten Sinne war, ist mehr als zweifelhaft. Er war im Dienste des Magnaten Kasimir von Tuchen und wurde durch das ihm verliehene Dienstgut zu einem (größeren) Pan. Den mit Moddrow vom selben Herrn und im selben Jahr beliehenen Heinrich Rose wird man kaum für einen geborenen Slaven halten, ebensowenig den Rüdiger zu Czarndamerow 1346 oder den Olbrecht von der Wattelau zu (Groß) Pomeiske 1360. Aus den Namensformen Hannus (Hannuß, Hannes) der mit Sonnenwalde und Hirschfelde 1354 belehnten Männer läßt sich mit irgend welcher Sicherheit nichts herauslesen: in der wohl sicher lateinisch geschriebenen Originalurkunde waren vermutlich beide Männer Johannes genannt. Auch der Georgius, ursprünglich Schulz zu Gorgesdorf (Gersdorf, Ząbinowice), dann mit vier Freihufen in Borntuchen abgefunden, war offenbar kein Slave (und somit auch kein Pan). Nun bleiben ja zwar noch einige Lehngüter, darunter Gustkow und Reckow, übrig, deren Handfesten verloren gegangen sein dürften, doch auch so ist die Vorstellung durchbrochen, als ob die vom Deutschen Orden auf Lehngüter im Bütower Gebiet gesetzten Männer der Mehrzahl nach aus der Schicht der alten, vom Orden vorgefundenen Panen herstammten. Etwas anderes ist, daß diese Männer, soweit sie es nicht schon waren, für die Bevölkerung zu Panen wurden; der Orden dürfte aber kaum den einzelnen, zumal den mit größerem Besitz ausgestatteten Lehnsleuten gegenüber sich dieses Titels bedient haben; etwas anderes ist es, wenn im Zinsbuch die Kategorie der geringeren Personen dieses Standes generell unter dem Namen der Ochsen-Panen zusammengefaßt wird.

Wo blieben denn aber die vielen Panen, die nicht zu Lehnsleuten des Ordens aufstiegen? Ich erwähnte schon, eine Anzahl von ihnen

[108]) Vgl. Zeitschr. des Westpr. Geschichtsvereins Heft 66 (1926) S. 48.

wird in die Zinsdörfer aufgenommen worden sein; andere sind in die Stadt gezogen: werden doch solche als Besitzer von Höfen im Bürgerfelde uns kund (Cramer 1, 115); wieder andere sind — genau wie heute — in den Arbeiterstand herabgesunken. Der Adel aber des Landes Bütow — von einem solchen kann man, streng genommen, zum wenigsten staatsrechtlich, erst seit den Zeiten der unmittelbaren polnischen Zwischenregierung (1637—1658) reden — hat verschiedene Quellen: teils dürfte er slavischer, zum Teil aber auch deutscher Abkunft sein, wie übrigens allenthalben im alten Ordenslande. Den Durchgang zur Adelsqualität aber bewirkte normalerweise der Besitz, wenn auch nur Teilbesitz eines vom Deutschen Orden eingerichteten Lehngutes. Erst nach Auflockerung der Lehnsverhältnisse haben sich dann noch einige sozial etwa gleichgeschichtete Reste der Urbevölkerung ihren bevorrechteten Standesgenossen angeschlossen.

In Bd. 35 der Baltischen Studien (1933) ist S. 244 Zeile 17 „noch nicht" zu verbessern in „wenig über".

Anhang.

Im Archiv der katholischen Pfarrei zu Damsdorf, Kr. Bütow, ist als ältestes Totenregister ein Liber mortuorum, beginnend mit Anfang 1769, erhalten: es schließt mit dem 23. September 1830. Dreht man das Buch um, so begegnet uns zunächst ein leeres Blatt; auf der Rückseite des zweiten Blattes ist abschriftlich ein Adelsattest, ausgestellt Marienwerder den 3. Januar 1804 (unterschrieben: Schrötter) für die Gebrüder Jakob Johann, Michael Albrecht, Joseph und Matthias von Wnuck Lipinsky zu [Adlig] Briesen bey [richtiger im damaligen Kreise] Konitz eingetragen. Auf Blatt 3 liest man L(audetur) I(esus) C(hristus). Liber proventuum de parochia Magno-Tuchomiensi concernentium parochum eius tam in messalibus quam in strenis primiciisque frugum vulgo kłos, ac etiam ovorum paschalium, antiquissimis libris eiusdem tenoris realitatem suam confirmans archivo illustrissimorum episcoporum Pomeraniae decretisque perillustrium archidiaconorum renovans stabiliens vi pactorum Bygdoviensium (!). Post conflagrationem domus plebanalis Niezabyszeviensis una cum documentis aliis in favillam redactis, aliis adustis relictis, viris tamen fide dignis veritatem recognoscentibus iisque iuratis, novo comparatus; impensis admodum reverendi domini Christophori Kozikowski commendarii eiusdem parochiae. Praesente nobili Laurentio Lipinski pro-

visore ecclesiae Magno-Tuchomiensis iurato, viro profectae (a)etatis, ac collectore eiusdem ecclesiae famato Paulo Wirkus. Anno providentiae Domini panis de caelo descendentis 1755to die 13 Maii.

So die Einleitung. Es handelt sich demnach um die Gefälle, die dem katholischen Groß Tuchener Geistlichen zustanden an Meßkorn (Roggen und Gerste), an Kalendeabgaben, an Erstlingsfrüchten und an Ostereiern. Zur Pfarrei gehörten die adligen Güter Zemmen, Tschebiatkow, Moddrow. Für unsern gegenwärtigen Zweck handelt es sich darum, den Familien- und Häuserbestand dieser drei Güter vorzulegen. Die Register sind in polnischer Sprache niedergeschrieben. Wir geben sie hier Wort für Wort in die deutsche Sprache übersetzt wieder, doch unter Beibehaltung der Schreibung der Personennamen, wie diese sich in der Vorlage findet, wozu gleich angemerkt sei, daß in der polnischen Sprache das „v." als Adelsprädikat nicht vertreten ist, weshalb es also im Folgenden fehlt.

Ex anno 1755to. Adliges Dorf **Zemmen** (Ciemno). Der adlige Herr Jan Zmuda. Der ehrsame Pächter Trapa. Der adlige Krysztoff Zmuda. Der ehrsame Paweł Wirkus. Der adlige Wnuk Lipinski. Der adlige Macij Chamier Cieminski. Der adlige Hof Sczepanoc. Der adlige Hof der Jant Lipinskis. *Es folgen*[109]) Marcin, Stellmacher, vom Katen. Der Schäfer vom Katen. Frau Zmuda (Pani Zmudzina, zweifelsohne Witwe) vom Katen. Marcin Goszk vom Cieminskischen Anteil (gemeint: eines Katens). Des Herrn Zmuda Katen. Pawłec Mietskaten. Des Herrn Wnuk Katen. Maci Lipinski. Der Frau Joneczkoc Katen. Der Herrn Chamier Cieminskis alias Paskow (Gen. Plur.) Katen. Der Herrn Zmudas alias Jonec (zu ergänzen: Katen). Jan Zmuda. Des Maciej Chamier (Katen). Des Fryderik Chamier. Des Herrn Jendrzej Gliszczynski. Jonec des Herrn Zmuda. Des Frydrych Chamier. Jonec Zmudas Katen. Ein zweiter Jonec Herrn Zmudas Katen.

Anno 1756 to. Ciemno. Die ersten 6 Namen wie 1755. Dann: Fryderik Chamier (statt: der adlige Hof Sczepanoc). Der adlige Woyciech Jant Lipinski (statt: der adlige Hof der Jant Lipinskis). Dahinter Überschrift: *Kalendekaten.* Im Text ist Gosz (statt Goszk) geschrieben. An zweiter Stelle danach

---

[109]) Die von hier ab benannten Einwohner der Ortschaft entrichteten natürlich nur eine Kalendeabgabe und Ostereier, ebenso die Kalendekaten von Tschebiatkow und Moddrow.

Pawlec Herrn Mietskaten. Des Herrn Wnuk Lipinski. Macij Jant Lipinski. Der Frau Zmuda (Zmudziny) Joneczkoc. Des Herrn Maciej Chamier Cieminski. Des Herrn Jan Zmuda. Herr Jan Zmuda. Des Herrn Maciej Chamier. Des Herrn Fryderik Chamier. Des Herrn Andrzej Gliszczynski. Des Herrn Jan Zmuda alias Jonec. Zweiter (K.) des Herrn Jan Zmuda.

Anno Domini 1757. Fryderik Chamier ist Cieminski zubenannt. Der Text der *Kalendekaten* weist folgende Abweichungen gegen 1756 (bzw. 1755) auf: Der Schäfer am See. Frau Zmuda alias Joneczkoc. Gosz (wie 1756). Des Herrn Zmuda Jonec. Des Herrn Krysztof Zmuda alias Pawlec. Des H. Wn. L. Herr Maci (1758 Macij) J. Lip. Der Frau Zm. alias Joneczkoc. Des Herrn Maciej Chamier. Des Herrn Jan Zmuda alias Jonec. Desselben Herrn Jan Zmuda. Des Herrn Maciej Chamier. Des Herrn Fryderik Chamier. Des Herrn Andrzej Glisz. Des Herrn Jan Zmuda. Des Herrn Fr. Cham. Des Herrn Jan Zmuda. Des Herrn Jan Zmuda.

Anno Christi 1758. Statt der adlige steht der adlige Herr vor Kr. Zmuda und Wnuk Lip. Anstelle des adligen Macij Chamier Ciem. erscheint der adlige Herr Lodwik Chamier. Der adlige Fr. Chamier (ohne Ciem.). Unter den *Kalendekaten* an vierter Stelle: Des Herrn Cieminski, wo Gosz Marcin (wohnt). Statt des Herrn Maciej (das erste Mal) jetzt des Herrn Ludwik Chamier. Dahinter des Herrn J. Zm. alias Jonec. Desselben Herrn Zmuda. Des Herrn Maciej Chamier. Des Herrn Fr. Chamier. Des Herrn Jan Zmuda alias Jonec. Desselben Herrn Zmuda. Des Herrn Andrzej Gliszczynski.

Soweit die Register. Der in ihnen stets an erster Stelle genannte adlige Herr Jan Zmuda saß schon 1736 auf Anteil A, † 1775. Sein Testament vom 17. Januar 1775 ist unterzeichnet J. F. v. Schmude. Es findet sich in den ältesten Grundbuchakten von Zemmen (aufbewahrt im Bütower Amtsgericht). In diesen ist er sonst Johann Frid(e)rich v. Schmudde geschrieben (Wappen: Drudenfuß); seine Ehefrau bzw. Witwe war Anna Katharina geb. Fuhrmanin. Der (einzige) Sohn und Nachfolger war Johann Christoph von Schmudde; dieser urkundet als Leutnant den 28. November 1782, genauer als Leutnant im Gräflich v. Schwerinschen Regiment Braunsberg den 24. November 1784 und 12. Oktober 1786. In den gedachten Akten besagt eine „Instruktion vom 26. Oktober 1776":

„Der minorenne Johann Christoph v. Schmudde wäre bis izt alleinige Besitzer von dem Anteile A. Die übrigen: Wittwe v. Schmudde B, Mathias v. Wnuk C, Ludwig v. Chamier D, Johann Christian v. Chamier E, Albrecht v. Gant Lipinski F[110]) und Christoph v. Schmudde G." Die an vorletzter und letzter Stelle genannten Adligen vermögen wir sofort zu identifizieren. Der Matthias v. Wnuk aber entspricht dem adligen Wnuk Lipinski unserer Register; ich habe bei Matthias angemerkt: † zwischen 1787 und 1790; so mag er mit dem 1755—1758 ohne Vornamen genannten noch dieselbe Person sein. Den Ludwig v. Chamier bekunden unsere Register als (Sohn und) Nachfolger des Matthias Chamier Cieminski. Diese Familie war katholisch, Ludwig † 5. Januar 1786, etwa 50jährig. Johann Christian v. Chamier war dann offenbar der Sohn und Nachfolger des Fryderik Chamier. Von der Witwe v. Schmudde nehme ich an, daß sie ihren Anteil B an Trapa verpachtet hatte und für ihre Person in einem Katen wohnte. Was für Edelgut Paul Wirkus besessen haben mag, weiß ich nicht zu sagen. Vielleicht war er mit dem oben S. 114 genannten identisch.

Adliges Dorf **Tschebiatkow** (Trzebiatkowy). 1755: Der adlige Herr Ernest Zmuda. Der adlige Herr Brychta Klanczynski. Der ehrsame Herr Fyszer von zwei Höfen. Der adlig Tomyszsche Hof (Tomyszewski). Der adlig Krolsche Hof (Kroleski). Der adlig Reskesche Hof (Reskowski). Der adlige Hof des Herrn Brychta. Der adlige Hof des Herrn Goskowski (so). Der adlige Hof Gerkoc genannt. Der adlige Hof der Jutrzenkas. Der adlige Hof des Herrn Cieminski. Der adlige Hof des Jakub Młotk. Herr Pioch. Der adlige Herr Jędrzy Pych Lipinski. Der adlig Wnuksche Hof (Wnukowski). Der adlige Herr Maci Młotk. Der adlig Zmudasche Hof (Zmudowski). *Kalendekaten:* Frau Zmuda (offenbar eine Witwe). Zwei des Herrn Gostkowski. Groms. Woler im (Katen) des Herrn Zmuda. Gora im (K.) des Herrn Zmuda. Des Herrn Brzezynski Jutrzenka. Des Herrn Fyszer einer. Desselben Herrn zweiter. Frau Fyszer (Pani Fyszerka). Busdygan (so).

1756: Der adlig Wnuksche Hof. Der adlig Zmudasche Hof. Der adlig Reskesche Hof, dem Gostkowski gehörig. Der adlig Brychtsche Hof (Brychtowski), demselben gehörig. Der adlig Ba-

[110]) 1790 26. Dez. obiit nob. Adalbertus v. Lipiński, possessor in suis bonis, 78 J. alt (begraben den 28.).

losische Hof (Balostewski), dem Herrn Fyszer gehörig. Ein adliger Jutrzenkenhof, dem Herrn Brychta gehörig. Der adlige Hof der Jutrzenkas. Ein adliger Jutrzenkenhof, gehört dem Herrn Brzezynski. Der adlige Hof des Krysztoff Chamier Cieminski. Der adlige Hof des Jakub Młotk. Der adlige Hof des Michał Jutrzenka. Der adlige Hof des Andrzej Pych Lipinski. Der adlige Hof des Maciej Młotk. Der adlige Hof des Maciej Zmuda. Der adlige Hof des Herneſt Zmuda. Der adlig Schwochsche Hof (Szwoszewski), dem Herrn Fyszer gehörig. *Kalendekaten:* Des Herrn Zmuda. Des Herrn Goskowski (so). Ein zweiter desselben. Groms. Woler im (Katen) des Herrn Zmuda. Gora in desselben (1758 Herrn). Des Herrn Brzezynski. Des Herrn Fyszer. Ein zweiter desselben. Frau Fyszer. Busdygam.

1757: Die adligen Höfe in derselben Reihenfolge wie 1756. Der 5. ist Bałostewski geschrieben; der 7. ist voller als der Jutrzenka Trzebiatowskis bezeichnet; beim 9. ist Krysztof mit einem f geschrieben. Bei den Kalendekaten ist richtiger Gostkowski gesetzt.

1758 bringt nichts Neues; nur daß allenthalben „der adlige Hof" durchgeführt ist. Die Schreibung Balostewski findet sich wieder, und der an 7. Stelle erscheinende Hof ist hier adjektivisch als adlig Jutrzenkascher Hof bezeichnet, ebenso der folgende.

Suchen wir die in den Registern genannten Gutsanteile nach der Buchstabenbezeichnung des Grundbuchs festzulegen, so empfiehlt es sich, von der Liste für 1756 auszugehen. Die Grundbuchangaben wieder bin ich nur in der Lage der „Statistik" von 1858 zu entnehmen. Der 1756 an 6. Stelle genannte Jutrzenkenhof, dem Herrn Brychta gehörig, ist m. E. A gleichzusetzen; 1776 besaß Paul Ernst v. Bricht diesen Anteil. Der folgende Jutrzenkenhof ist B; 1764 Johann Friedrich v. Jutrzenka, Besitzer. Der weitere dem Herrn Brzezynski gehörige Jutrzenkenhof ist C; 1776 Witwe des Georg Albert v. Breszeszinsky[111]). Der folgende dem Christoph Chamier Cieminski gehörige Hof ist D; 1770 Ludwig v. Chamier-Cieminsky. Zu dem an 12. Stelle genannten vgl. 1777: Andreas v. Pich (nicht Pirch)-Lipinsky E. Bei Anteil F benennt die Statistik als Besitzerin (seit 1722) eine Marianna geb. v. Jutrzenka-Trzebiatowska, verehelichte Christoph v. Wnuk-Cieminsky — ihr folgt Paul v. Wnuk; vgl. den 1756 an erster Stelle aufgeführten Wnukschen Hof. Da, wie soeben bemerkt, auch dieser Anteil F sich

[111]) Christina geb. v. Jutrzonka, wie aus dem Traueintrage ihrer Tochter Marianna (13. Nov. 1797) zu ersehen ist.

aus ursprünglich Jutrzenkaschen Besitz herleitet, die Cieminskis und Lipinskis auf D und E aber nicht zu den ureingesessenen Familien von Trzebiatkow zählen, so erscheint die Vermutung nicht eben gewagt, die (seit 1776) mit den Buchstaben A—F bezeichneten Anteile mehr oder weniger als Urbesitz der Jutrzenkas anzusprechen[112]. Mit G stoßen wir auf Mlotkschen Besitz; 1756 an 10. Stelle Jakob Mlotk; die Statistik redet 1799 von drei Brüdern v. Malottki. Auf H komme ich später zu sprechen. Mit I tritt die Urfamilie der Zmudas in unsern Gesichtskreis; Statistik 1797 drei Geschwister v. Schmudde. K und L befanden sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Brichtschem Besitz; K hatte Adam v. Bricht 1742 von seinem Vater Balthasar ererbt[113]; L besaß 1736 Jakob v. Bricht. Diesem folgte 1777 im Besitz die Tochter Elisabeth, verehelichte Johann Jakob v. Gostkowsky. Unsere Register benennen den letzteren schon 1755; 1756 (an 3. und 4. Stelle) aber erfahren wir, daß er zwei Höfe besaß, den adlig Reskeschen (unter dieser Bezeichnung auch 1755 genannt) und einen Brichtschen. Letzterer ist L; mit dem Reskeschen Hofe aber wird die Erinnerung an den Simon Recka von 1515 (Cramer 2, 188), sowie an die Simon und Martin Raßken von 1607 (ebenda 189) wachgerufen. Bei Anlegung des Grundbuchs 1777 wird dieser Hof mit in L einverleibt worden sein, woraufhin dann der Stammname erlosch. M ist wieder alt-Mlotkscher Besitz[114]; 1756 an 13. Stelle Matthias Mlotk; Statistik 1777 Ludwig v. Malottki. Mit N dürfte 1777 der v. Fischersche Hauptbesitz zusammengefaßt sein. Schon der bloße Familienname fällt völlig aus dem üblichen kaschubischen Schema heraus[115]. Wie Herr Rudolf v. Fischer, gegenwärtig Rittergutsbesitzer auf Zandersdorf (Zarcewo) bei Konitz festgestellt hat, begegnet der älteste in Tschebiatkow nachweisbare Stammvater — es war der Rittmeister Jakob Ernst v. F. — erstmalig zum 26. April 1715 als Pate im Taufregister der evangelischen Groß Tuchener Pfarrei. Er starb 1734 mit Hinterlassung von drei Söhnen: Gottfried Ernst, Johann Christian und Jakob Friedrich. Diese schlossen 1743 untereinander einen außer-

---

[112]) Der Lehnbrief von 1607 (Cramer 2, 189) weist sogar 7 Güntersinecken auf. So ist vielleicht noch ein weiterer Hof ehedem in Jutrzenkaschem Besitz gewesen.

[113]) 1744 31. Juli getraut nob. Adamus Brychta viduus lutheranus mit nob. Teressia Jutrzenkowa cath. vidua.

[114]) 1607 erscheinen zwei Molotken.

[115]) Wohl deswegen benennt ihn der Kommendar 1755 nur sławetny (ehrsam).

gerichtlichen Erbvergleich. Der mittlere Bruder wurde mit Geld abgefunden; der älteste erhielt eine sogenannte Mlottkenhufe nebst der Wohnung, „worin itzo (1743) Damaske wohnt; die andern Hufen, so annoch in 5½ Hufen bestehen, nimmt der jüngste, Jakob Friedrich, in Possess". Diese 5½ Hufen, meine ich, dürften den zwei adligen Höfen, dem ehemals Balostschen und ehemals Schwochschen, entsprechen, die in unsern Registern als (v.) Fischerscher Besitz bekundet werden. Nachdem sie die Grundbuchbezeichnung N erhalten hatten, sind die alten Namen abhanden gekommen. Was Gottfried Ernst betrifft, so stammte seine Hufe aus alt-Mlotkschem Besitz; die „Wohnung" aber, die ihm zugewiesen wurde, ist m. E. kaum eine andere als der adlig Tomyszsche Hof, der im Register von 1755 gleich hinter den zwei (v.) Fischerschen Höfen figuriert, in den weiteren Jahren aber weggelassen ist (ob verfallen?). Gottfried Ernst † 13. März 1750; die in einem Kalendekaten wohnende Pani Fyszerka ist zweifelsohne seine Witwe. Doch wo blieb Gottfried Ernsts Hufe? Die ererbte sein einziger Sohn Franz Friedrich, und in den Grundbuchakten trägt sie die Signatur P. Dieser Franz Friedrich (luth.) ⚭ 27. Februar 1775 nob. Barbara Norozynska (kath.). Durch den Geburtsnamen dieser Frau und den Umstand, daß in den katholischen kirchlichen Matrikeln die verschiedenen Friedrich v. Fischer nirgends durch Hinzusetzung des zweiten Vornamens unterschieden werden, irregeführt, habe ich in den Baltischen Studien N. F. 35 (1933) S. 264 den Käufer des Anteils L vom Jahre 1814, Friedrich Wilhelm v. F., nicht richtig bestimmt. Friedrich Wilhelm ist der Sohn des Besitzers von N, Jakob Friedrich, aus dessen zweiter Ehe (3. April 1777) mit nob. Antonina virgo Bornowna (kath.), geb. 12. März 1778. Friedrich Wilhelm trat den 1. Juni 1788 als Kadett in Stolp ein, nahm aber schon den 15. September desselben Jahres seinen Abschied, vielleicht weil der Vater (geb. 1717) sich dem Ableben nahe fühlte († 13. November 1788). So besaß denn Friedrich Wilhelm v. F. durch Erbgang Anteil P und durch Kauf N. Was O angeht, so ist aus der Statistik erst für 1811 der Besitzer Martin Wohler festzustellen. Sollte derselbe etwa ein Nachkomme jenes Woler sein, der 1755 bis 1758 in einem Zmudaschen Katen wohnte? Dann würde dieser Anteil sich vermutlich aus alt-Zmudaschem Besitz herschreiben. Q aber ist, wie ich von dem Familienforscher Herrn Herbert v. Schmude in Berlin-Pankow erfahren habe, mit dem 1755 als szlachetny dwor Kroleski bezeichneten Hofe gleichzusetzen. Die sog. „Krollsche Hufe" kam durch eine Erbtochter in Zmudaschen Besitz, der 1755 an erster Stelle aufge-

führte Ernest Zmuda, genauer Paul Ernst v. Schmudde, ist 1736 als Besitzer von Q bekannt (Statistik). Vom Vater her besaß derselbe den Anteil I. Von seinen Söhnen erhielt der ältere, Matthias, * 1765, † 1796, im Erbgange I, der jüngere, Martin, * 1770, † vor 20. 4. 1815, Q.

So viel, meine ich, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit an der Hand unserer Register unter Zuhilfenahme der Angaben der „Statistik" über die Besitzverhältnisse von Tschebiatkow gleich nach Mitte des 18. Jahrhunderts herausbringen. Festzustellen bleibt, was es mit dem 1755 Gerkoc genannten Hof auf sich hat. Da er (1755) unmittelbar vor dem abligen Hof der Zutrzenkas (B) steht, so ist vielleicht an A zu denken. Herr Pioch, 1755 zwischen Jakob Mtotk (G) und Andreas Pych Lipinski (E) gestellt, räumt 1756 diesen Platz dem Michael Zutrzenka. Doch ist über dessen Gutsanteil aus der „Statistik" nichts herauszulesen. Es kommt hinzu, daß Michael in den katholischen Taufregistern 1787 und 1789 nur als conductor (Pächter) bezeichnet wird. Vielleicht sind wir mit der Bestimmung des 1755 an 2. Stelle genannten Brychta Klanczynski glücklicher daran. Ein nob. Ludovicus Kłosinski † zu Tschebiatkow 7. Juli 1771, etwa 80jährig. Ein gleichnamiger, vielleicht des vorgenannten Sohn, † ebenda 7. Mai 1772, etwa 30jährig. Dazu der folgende Taufeintrag: 1768 18. Jan. bapt. Otto Ludovicus nobilium Ludovici fidei catholicae et Eleonorae sectae lutheranae Kłosinskich. Und die Statistik: „Anteil H übernimmt im Erbgange laut Verfügung vom 11. Januar 1775 Eleonora v. Klosczinska".

Bleibt noch der Besitz der Urfamilie der Zmuda genauer zu besprechen. Der 1755 an 1. Stelle genannte Ernest Zmuda ist von uns schon als Inhaber der Anteile I und Q nachgewiesen worden († 20. Februar 1793, 80 J. alt). An letzter Stelle aber wird 1755 der ablig Zmudasche Hof genannt — in den Folgejahren steht er stets vorn an der 2. Stelle. Dieser Hof hat also offenbar einen andern Inhaber gehabt. Aus den katholischen Taufregistern ist mir nur ein Paul Zmuda (Trzebiatowski), Taufpate zum 20. Aug. 1752 (und 24. Juni 1753) bekannt, der dafür in Frage kommen könnte. Doch ist dieser am Ende mit Ernst ein und dieselbe Person. Über den Matthias Zmuda aber, der 1756—1758 mit seinem abligen Hof unmittelbar vor dem des Ernst Zmuda sich genannt findet, bin ich überhaupt nicht unterrichtet. Diesen Ausfall in etwa wettzumachen, will ich anmerken, daß im ältesten Borzyszkower Taufbuch 1711 eine Elisabeth Christina Zmudowa Trzebiatowska aus Tschebiatkow urkundet, 1714 ein Johann Zmuda Trzebiatowski

ebendaher, desgleichen 1717 ein Ernest Paulus Trzebiatowski und 1722 ein Jacobus Zmuda Trzebiatowski. Vielleicht, daß die von mir nicht näher zu bestimmen gewesenen Paul (?) und Matthias Zmuda bei genauerer Forschung sich mit den eben genannten in genealogischen Zusammenhang bringen lassen.

Adliges Dorf **Modbrow** (Mobrzewo). 1755: Der adlige Herr Mark. Der adlige Herr Sztenka Lorencec. Der adlige Herr Stendek alias Janeszec. Der adlig Mscinsche Hof desselben Herrn. Der adlige Hof des Herrn Mark, gehörig dem Herrn Zmuda nach Zemmen. Der Pacholksche Hof, gehörig dem Herrn Stendek. Der Hof des Herrn Wedelstet. Der Kukowsche Hof (Kukowski), gehörig zu Herrn Stendek. Der Katen des Herrn Stendek. Der Katen des Herrn Lorencec Stynka. Der Katen gehörig zu Herrn Mark. Der Katen des Herrn Sztendek. Der Katen des Herrn Wedelsted. Der Katen des Herrn Sztendek. Der Katen des Herrn Wedelsted, leer. Der Katen desselben, leer. Der Katen des Herrn Stendek. Der Katen des Herrn Wedelsted, leer. Der Katen des Herrn Stendek, Strol (wohnt darin). Der Katen des Herrn Lorencec Stynka. Der Katen des Herrn Stendek. Der Katen, in welchem Machan. Der Katen des Herrn Stendek, Meler. Der Schmied in einem Katen. Der Katen des Herrn Zmuda nach Zemmen. Der Katen dem Herrn Stendek, Hoppa.

1756: Der adlige Herr Mark. Der adlige Herr Lorencec Stynka. Der adlige Hof des Herrn Stendek. Der adlig Mscinsche Hof desselben Herrn. Der adlige Markenhof, dem Herrn Zmuda gehörig. Der adlige Pacholkenhof, dem Herrn Stendek gehörig. Der adlige Hof des Herrn Wedelsted. Der adlig Kukowsche Hof gehört dem Herrn Stendek. *Kalendekaten.* Des Herrn Stendek alias Joneszec. Des Herrn Lorencec Stendek. Des Herrn Mark. Des Herrn Stendek Joneszec. Des Herrn Wedelsted. Des Herrn Stendek. Des Herrn Wedelsted, leer. Desselben Herrn, leer. Des Herrn Stendek. Des Herrn Wedelsted, leer. Des Herrn Stendek, wo Strol. Des Herrn Lorencec Stendek. Des Herrn Stendek Joneszec. Desselben Herrn, wo Krusa. Des Herrn Stendek, wo Machan. Der Schmied. Des Herrn Zmuda nach Zemmen. Des Herrn Stendek, wo Hoppa.

1757: Der adlige Herr Mark. Der adlige Herr Stendek Lorencec. Der adlige Hof des Herrn Stendek alias Joneszec. Der adlige Hof desselben Herrn, Mscinscher genannt. Der

adlige Markenhof, gehört dem Herrn Jan Zmuda. Der adlige Pachotkenhof, gehört dem Herrn Stendek. Der adlige Hof des Herrn Wedelstad (so). Der adlig Kukowsche Hof, gehört dem Herrn Stendek. Die *Kalendekaten* wie 1756, nur an vorletzter Stelle: Des Herrn Jan Zmuda nach Zemmen.

1758: Der adlige Herr Mark. Der adlige Hof des Lorencec Stendek. Der adlige Hof des Stendek alias Joneszec. Der adlig Mscinsche Hof desselben Herrn. Der adlige Markenhof, dem Herrn Zmuda nach Zemmen. Der adlige Pochotkenhof, gehört dem Herrn Stendek. Der adlige Hof des Herrn Wedelsted. Der adlig Kukowsche Hof, gehört dem Herrn Stendek. *Kalendekaten.* Des Herrn Stendek. Des Herrn Stendek. Des Herrn Mark. Des Herrn Stendek. Des Herrn Wedelsted. Des Herrn Stendek. Des Herrn Wedelsted, leer. Desselben Herrn, leer. Des Herrn Stendek. Des Herrn Wedelsted. Des Herrn Stendek, wo Strol. Des Herrn Stendek. Des Herrn Stendek. Desselben Herrn, wo Krusa. Des Herrn Stendek, wo Machan. Der Schmied. Des Herrn Zmuda nach Zemmen. Des Herrn Stendek, wo Hoppa.

Von den Alt-Moddrowschen Geschlechtern sind sonach nur mehr noch die Marken und die Stendeks vertreten. Von den letzteren trägt eine Familie den alias- (oder vulgo-) Namen Lorencec, eine andere heißt Joneszec. Besonders häufig bilden sich solche Plurale auf -ec und -oc von Personennamen: wenn in einer Ortschaft eine Familie sich spaltet, so werden leicht die (jetzt zwei) Familienhäupter von dem einfachen Volke nur mehr nach ihren Vornamen bezeichnet; der angestammte Familienname ist zwar nicht vergessen, tritt aber in den Hintergrund. Bei den Vornamen schleichen sich dann wieder gern Kosenformen ein, und diese Neubenennungen behaupten oft Generationen hindurch das Feld. In etwa läßt sich damit die aus Westfalen bekannte Sitte vergleichen, wonach sich dort Hausnamen vererben und die in einem bestimmten Hause ansässigen Familien an Ort und Stelle meist nach diesem Hausnamen, nicht mit ihrem gesetzlichen Namen bezeichnet werden. Im vorliegenden Fall will es sogar scheinen, daß wir noch die Zeit näher bestimmen können, seitdem es in Moddrow Lorencec- und Joneszec-Stendeks gab. Bei der Huldigung am 18. Juni 1658 waren anwesend die Stendeken Hannß und Lorenz zu Mudderow (Cramer, Beil. 69), sonst niemand weiter dieses Namens[116]). Der

---

[116]) Ferner huldigten 1658 zwei Marcken zu Mudderow: ein Hof be-

Sohn (und Nachfolger) dieses Lorenz war also schon bestimmt ein Lorencec, selbst die Eltern mochten schon so bezeichnet werden. Der Hannß ist an Ort und Stelle Janech, Jonech (= polnisch Janek, Verkleinerungsform von Jan, kaschubisch Jon = Johann) genannt worden; Janeszec, Joneszec ist dann die Bezeichnung für seine Familie und die Nachkommen. Bei Zemmen begegneten uns Sczepanoc, Pawłec, Joneczkoc, Jonec. Der letzte Name ist einfach von Jon hergeleitet, Joneczkoc aber von Joneczk, der weiteren Verkleinerungsform von Jonech (Janek), welcher Name, wie schon bemerkt, erststufige Kosenform zu Jon (Jan) ist. Von Tschebiatkow habe ich 1739 P(an) Fabianec notiert. Die meisten solcher Benennungen aber begegnen in Reckow; doch würde ein Eingehen darauf hier zu weit führen. Erwähnen will ich nur, daß noch 1918 (bei meiner letzten Anwesenheit daselbst), vielleicht auch noch heute, der Inhaber der Hofstelle K daselbst (Johann Schock) Jakuboc Pan genannt wurde.

Der „Statistik" ist zu entnehmen, daß seit 1833 der v. Stendeksche Name als Moddrower adliger Besitzer verklungen ist, während die v. Marksche Familie dies Schicksal schon im 18. Jahrhundert ereilt hat. Nun gibt es auch heutzutage noch im Bütower Kreise zahlreiche sowohl v. Mark, wie v. Stendek, die sich aber (wohl sämtlich) des Übernamens Modrzejewski (nicht Modrzewski) bedienen; meist schreiben sie sich nur v. Modrzejewski. Ich bemerke dazu, daß das Grundwort modrzew am Ende ein weiches w aufweist (Genitiv modrzewia); damit dürfte das Auftreten des j in irgend welchem genetischen Zusammenhang stehen, wie denn anderswo in Polen Ortsnamen in der Form Modrzejów vorkommen. Doch diesbezüglich mögen tiefere Kenner der polnischen Etymologie das Richtige feststellen.

---

fand sich 1755—1758 noch in Markschem Besitz, ein zweiter war in der Zwischenzeit an einen Zmuda in Zemmen gekommen. Dann ein Misisinne: der Mscinsche Hof gehörte jetzt dem Janeszec (Joneszec) Stendek. Der ehedem Pacholksche Hof (1607 Matthias Pacholke: Cramer 2, 175) hatte jetzt einen Stendek zum Besitzer, ebenso der vordem Kukowsche Hof — vielleicht ist dieser mit dem einst Rigesschen (1607, 1621) gleichzusetzen. Bleibt noch der 1658 huldigende Mathiß Chloßten zu Mudderow: möglich, daß der Hof des Herrn Wedelsted dafür in Frage kommt.

Die Einführung der kurbrandenburgischen Staatspost in Pommern.

Von

Albert Gallitsch.

Der Westfälische Friede, der zur Vernichtung der habsburgischen Weltmacht und zur Festsetzung Schwedens in Pommern führte, brachte auch den jahrhundertlangen Entwicklungsgang der landesfürstlichen Territorialgewalt zum Abschluß. Die Landesherren hatten über die Zentralgewalt gesiegt und diese aus ihren Gebieten so gut wie ausgeschlossen, wenngleich die Reichsgesetze nicht aufgehoben waren[1]). Bei dieser Entwicklung, welche die Menge der „Regalien" in die Hand der Landesfürsten brachte, war jedoch die Frage, wer Anspruch auf das Postregal hätte, umstritten und unklar geblieben. Sie hatte auch in dem alten Deutschen Reich niemals eine gesetzliche Regelung gefunden[2]). Der Kaiser betrachtete das Postregal nach wie vor als ein ihm allein zustehendes Reservatrecht, während die Landesfürsten es kraft landesherrlicher Gewalt für sich verlangten. Daraus ergaben sich zwischen der Thurn- und Taxispost und dem Kaiser als ihrem Schutzherrn einerseits und den Reichsständen ander-

---

[1]) Vgl. hierzu im allgemeinen Richard Schröder-Eberhard Frhr. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1922[6], S. 934 ff., wo auch weitere Literatur verzeichnet ist, und im besonderen Karl Engelhardt, Die Durchführung des landesherrlichen Postregals in Schwedisch-Pommern, Greifswalder Dissert., Greifswald 1926, S. 1 ff. — Weitere Literatur zur allgemeinen und pommerschen Postgeschichte s. in Balt. Stud. N. F. Bd. 36 (1934) S. 91 Anm. 1.

[2]) Noch 150 Jahre später ging der Kampf zwischen dem Kaiser und den Landesfürsten um die unentschiedene Frage, ob das Reichspostwesen vor den Reichstag oder die Wahlkapitulation gehöre, weiter. Dazu schrieb damals der Fürstl. Braunschw. Wirkl. Geh. Rat Hardenberg an den Statthalter Fürsten zu Hassenstein in Stralsund: „Es kann Ew. Durchl. ... nicht entgehen, mit wie weniger historischer Zuverlässigkeit das Fürstl. Salzburgische Directorium die Gründe zur Unterstützung seines Vortrags aufgestellet habe und daß vielmehr der Grund des Reichsfürstl. moniti darin zu suchen sey, die landesherrlichen Jura zu salviren undt sich in den Grundsätzen, daß das Postregal jedem Reichsstande vi superioritatis territorialis, investiturae et complexus regalium gebüre, nicht irre machen zu lassen (Stettin St.-A. Rep. 10 — schwed. Regierung Stralsund — Nr. 2349).

seits fortgesetzte Kämpfe, die der Große Kurfürst am tatkräftigsten und erfolgreichsten von allen durchführte. Bei dem gewaltigen Aufschwung, den das Postwesen im 17. Jahrhundert nahm, fehlte es natürlich auch nicht an heftigen Auseinandersetzungen über diese Frage zwischen den Reichsständen selbst[3]). So legten die beiden Machthaber Pommerns — Brandenburg und Schweden — die Postregalfrage nur innerhalb ihrer Grenzen übereinstimmend aus, über diese hinweg aber kamen ihre gegensätzlichen Meinungen oft zum Durchbruch.

Die in dem Friedensvertrage nicht erledigte Streitfrage zwischen Brandenburg und Schweden war die Grenzregelung in Pommern. Der Vertrag hatte dem Großen Kurfürsten das hinterpommersche Gebiet außer den Städten Stettin, Gartz (Oder), Altdamm, Greifenhagen, Gollnow, der Insel Wollin und den drei Odermündungen zugesprochen. Von dem zugesprochenen Gebiet sollte aber auf dem rechten Oderufer bis zur Mündung noch ein Landstreifen für Schweden abgegrenzt werden, und um die Breite dieses Landstreifens begann nun ein langwieriges Verhandeln zwischen den Vertragschließenden. Neben den nicht an den Großen Kurfürsten fallenden Teilen Hinterpommerns hatte Schweden dank dem überragenden Einfluß seines französischen Bundesgenossen ganz Vorpommern mit den bedeutenden Handelsplätzen Stralsund und Greifswald erhalten. Die genaue Grenzfestsetzung hatte man auch hier der friedlichen Vereinbarung der beiden beteiligten Mächte anheimgestellt. Es ist verständlich, daß der Große Kurfürst solche Bedingungen nur deshalb angenommen hatte, weil er nicht alles aufs Spiel setzen wollte, und es ist ihm nicht zu verargen, daß er in den nächsten Jahren sein ganzes Sinnen auf die Wiedererlangung des ihm Vorenthaltenen richtete und in der Wahl der Mittel oftmals ein weites Herz zeigte[4]).

Die nun folgenden Grenzverhandlungen zwischen Schweden und Brandenburg dauerten vom Frühjahr 1650 bis Mitte 1653. Während dieser Zeit unterhielt eine Dragonerpost den ständigen Verkehr zwischen der Berliner Regierung und den brandenburgischen Unter-

---

[3]) H. Stephan, Geschichte der Preußischen Post, Berlin 1859, S. 25 ff. und Berthold Haendtcke, Deutsche Kultur im Zeitalter des 30jährigen Krieges, Leipzig 1906, S. 11 ff.

[4]) Martin Wehrmann, Geschichte von Pommern, 2 Bde., Gotha 1921², Bd. 2 S. 164 ff. und Bernhard Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648—1740 (= Bd. I der Allgemeinen Geschichte), Berlin 1892, S. 25 ff.

händlern in Stettin[5]). Bei scheinbar kleinlichen Verhandlungen handelte es sich um Belange von hoher allgemeiner Bedeutung. Es konnte dem jungen Herrscher Brandenburgs nicht gleichgültig sein, ob die Seetore des großen Oderstromes, der mit seinen Armen das Handelsgebiet bis nach Großpolen erschloß, durch eine fremde Macht gesperrt werden sollten. Mit der Zuteilung der Schlüsselstadt Stettin an Schweden war freilich diese Frage in der Hauptsache gegen Brandenburg entschieden, doch ließ der Große Kurfürst, um Stettin den Schweden noch nachträglich abzuringen, kein Mittel unversucht. Die günstigsten Angebote aber wies die Krone Schweden als „ein Paradoxon undt ungereimtes Ding" ab, und mit den ärgsten Kniffen, freilich immer auf den Wortlaut des Friedensvertrages pochend, mußte Schweden das Gebiet rechts der Oder mehr und mehr zu seinen Gunsten zu erweitern, und schließlich beanspruchte es sogar das Recht zur Erhebung der einträglichen Seezölle in allen Seehäfen Pommerns. Die finanzielle Bedeutung der Seezölle war groß. Sie ergaben nach einer gelegentlichen Mitteilung des schwedischen Kanzlers Oxenstierna z. B. im Jahre 1634 die Summe von 800 000 Reichstalern, was nach derselben Quelle der Hälfte der gesamten schwedischen Staatseinnahmen entsprach, und die Furcht, daß der Große Kurfürst in den hinterpommerschen Häfen größere Tiefen herstellen lassen, niedrigere Zölle einführen und dadurch den Verkehr in den schwedisch-pommerschen Häfen lahmlegen könnte, macht die Verhandlungstaktik der schwedischen Unterhändler verständlich. Schließlich gelang es dem Großen Kurfürsten, für seine Belange den Kaiser zu gewinnen, der den Schweden Sitz und Stimme auf dem bevorstehenden Reichstage versagen wollte, wenn sie bis dahin nicht eine Einigung erzielt hätten. Diese Drohung des Kaisers führte zu einem entgegenkommenden Vorschlag der schwedischen Krone. Sie bot dem Kurfürsten eine Teilung der hinterpommerschen Zölle an, und auf Grund dieses Angebotes wurde am 4. 5. 1653 in Stettin endlich der „Grenzrezeß" unterschrieben. Mitte Juni zog die schwedische Besatzung aus Kolberg ab und räumte das bisher besetzte Land.

Um die Aufnahme der kurfürstlichen Regierung, für die Kolberg

---

[5]) Während der Dauer der Grenzverhandlungen wurde vom 26. 4. 1650 ab eine Dragonerpost von Berlin über Bernau, Hägermühle bei Eberswalde, Angermünde, Vierraden nach Stettin unterhalten. An jedem Orte lagen zwei Mann mit zwei Pferden; für ihre Tätigkeit empfingen sie einen Lohnzuschuß von monatlich 3 Rtlr. Die beiden Stettiner wurden wegen der Teuerung in ihrer Stadt mit einer Sonderzulage von 2 Rtlr. bedacht (Berlin-Dahlem Geh. Staatsarchiv — zit.: G.St.A. — Rep. 30 Nr. 26 a).

in Aussicht genommen war[6]), bemühten sich auch die Städte Köslin und Stargard. Beide rückten ihre Vorzüge ins beste Licht. Hinsichtlich der Postverbindung hoben die Kösliner hervor, daß die Danziger Post die Stadt berühre, während Kolberg zwei Meilen von der Poststraße entfernt läge und darum die Briefe dort drei Stunden später eingehen würden. Dies traf freilich nur für den kleineren Teil der Sendungen zu, welche das pommersche Regierungskollegium zu erwarten hatte; denn der wichtigere Teil mußte aus dem Westen, nämlich aus Berlin, und nicht aus dem Osten anlangen. Die aus dem Westen herangebrachten Sendungen erreichten aber die Regierung in Kolberg über Körlin nicht später als in der von diesem Knotenpunkt gleich entfernten Stadt Köslin; daher konnte der angeführte Grund der in Stettin mit den Grenzfragen beschäftigten zukünftigen Regierung nicht wichtig genug erscheinen, um Köslin als Regierungsstadt zu wählen[7]).

Die Stadt Stargard begründete ihr Gesuch damit, daß die Postlinie auf Kolberg und damit die Regierung selbst von feindlichen Truppen leicht abgeschnitten werden könnte, wie das die noch frisch in der Erinnerung liegende Zeit des Dreißigjährigen Krieges gelehrt habe. In einer zweiten Eingabe sagte man, daß es möglich sei, den durch Reetz gehenden, also in geringer Entfernung vorbeiführenden Postkurs nach und von Preußen ohne besondere Kosten über Stargard zu legen. Ferner hob man hervor, daß die Boten mit Appellationen an das Kaiserliche (Kammer-) Gericht in Speyer um die Entfernung zwischen Köslin und Stargard — für den Hin- und Rückweg je 15 Meilen — geringer gelohnt zu werden brauchten.

Alle diese Begründungen waren zu wenig stichhaltig, als daß sie die erwartete Beachtung hätten finden können. Köslin lag im flachen Lande und ebenso frei wie die sich mitbewerbende Stadt Stargard; beide Städte waren also einem feindlichen Angriff gleichmäßig ausgesetzt. Die durch die Appellationen in Speyer verursachten Kosten aber konnten die Regierung keineswegs beunruhigen, denn das Briefgeld hatten die Parteien zu zahlen. Die Stadtväter jener Städte hatten daher mit ihren Eingaben keinen Erfolg; Kolberg

[6]) Auch die Stadt Treptow (Rega) war als Regierungssitz in Aussicht genommen (Stettin St.-A. Rep. 7 — Staatskanzlei — Tit. 35 Nr. 6).

[7]) Die Stadt Köslin setzte ihre Bemühungen 1678, als eine Verlegung des Regierungssitzes in Frage kam, fort: „..... gehet die Landstraße undt also auch die Post durch Cöslin, würde es demnach dem gantzen Lande ein Ornament seyn undt bey denen durchreysenden Leuthen Ruhm erwecken, wenn die Stadt hinwieder im Flor käme" (Berlin-Dahlem G.St.-A. Rep. 30 Nr. 115a).

wurde Regierungsstadt. Ausschlaggebend für diese Wahl war der Umstand, daß die Archive in der starkbefestigten Stadt sicherer aufbewahrt werden konnten. Ihre Wahl stand übrigens schon am 14. 1. 1652 fest; denn an diesem Tage erhielt der Stiftsvogt von Heydebreck in Kolberg den Auftrag, das Syndikatshaus von der Stadt als Wohnung für den künftigen Statthalter käuflich zu erwerben[8]).

In dem ersten Entwurf, der den erforderlichen Beamtenstab der künftigen hinterpommerschen Regierung festlegte, war „1 Botten oder Postmeister" mit 133 Rtlr. Gehalt vorgesehen[9]). In dem zweiten, endgültigen Entwurf[10]), zu dem der schwedisch-pommersche, der sogenannte Wismarsche, Etat für 1653 herangezogen war[11]), sind schon die Namen der in Aussicht genommenen Stelleninhaber vermerkt, und hier erscheint auch zum ersten Mal Joachim Gräff als „Cancellist undt Ingrossist, so auch Postmeister". Sein Einkommen war, entsprechend der Entschädigung für den gleichartigen schwedischen Posten, mit 100 Rtlr. angegeben[12]). Dieses von der Regierung für Gräff zweifellos beantragte Postmeistergehalt wurde dann aber vom Kurfürsten durch die Bestallung vom 10. 6. 1653 auf 80 Rtlr. ermäßigt, wozu freilich das Kanzlisteneinkommen in Höhe von 120 Rtlr. trat. Außerdem erhielt er die üblichen „Emolumente", näm-

---

[8]) Berlin-Dahlem G.St.-A. Rep. 30 Nr. 380 a. — Vgl. hierzu außerdem Reinhold Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat (= Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen H. 126), Leipzig 1907, S. 240.

[9]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 35 Nr. 7. — Sein Gehalt empfing er von verschiedenen Stellen. Aus dem Amt Rügenwalde z. B. erhielt er halbjährlich 38 Rtlr. und 32 Gr., während das Amt Neustettin für denselben Zeitraum 50 Rtlr. aufzubringen hatte (Stettin St.-A. Rep. 12 b — Domänenarchiv — Tit. 17 [Hinterpommern] Generalia Nr. 1 b). Er starb 1692. Wie ihn der Große Kurfürst schätzte, beweist uns der Befehl vom 14. 3. 1684, durch den das Botenmeistergehalt an Gräff bis zum Lebensende gezahlt werden mußte, obwohl er diesen Dienst und auch den Kanzlistenposten bei der Regierung nach deren Meldung schon seit 1678 nicht mehr versah (Stettin St.-A. Rep. 4 — Stettiner Archiv — P. I Tit. 79 Nr. 272 und Berlin-Dahlem G.St.-A. Rep. 30 Nr. 59).

[10]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 35 Nr. 6.

[11]) Der Wismarsche Interimsetat von 1700 zeigt noch den alten Betrag von 100 Rtlr. für den Inspektor des schwedisch-pommerschen Postwesens (Stettin St.-A. Rep. 6 — Schwedisches Archiv — Tit. 66 Nr. 83 a Bl. 63).

[12]) Stettin Rep. 4 P. I Tit. 79 Nr. 386. — Stephan a. a. O. S. 22. sagt irrtümlich, daß Gräff mit dem Wohnsitz in Stargard angenommen sei. Gräff war aber immer bei der Regierung tätig, und diese hatte ihren Sitz zunächst in Kolberg, später abwechselnd in Stargard und Kolberg und erst von 1678 dauernd in Stargard (Berlin-Dahlem G.St.-A. Rep. 30 Nr. 115 a).

lich das Kleider-, Kost- und Holzgeld, die zusammengerechnet das im Etat nachgewiesene Gehalt überstiegen. Vereidigt wurde er am 21. 6. 1653[13]).

Joachim Gräff wurde der Neuordner der pommerschen Post. Die erste Anleitung empfing er von Michael Matthiaß[14]), dem ersten kurbrandenburgischen Postdirektor und Leiter des gesamten brandenburgischen Postwesens. Gräffs Wirksamkeit begann mit dem Anschluß der Regierungsstadt Kolberg an den großen und alten Postkurs von Berlin nach Königsberg (Pr.), der über Küstrin und Reetz, entlang der pommerschen Grenze über Neuhof, Ratzebuhr, Landeck, Tuchel, Osche, Neuenburg (Weichsel) usw. führte[15]). Schon am 13. 6. 1653 hatte der Große Kurfürst die Kolberger Regierung beauftragt, sogleich einen Botenkurs von Kolberg über Schivelbein nach Neuhof einzurichten, und zwar sollte zur Aufrechterhaltung des Betriebes je ein Bote in Schivelbein und Neuhof unterhalten werden. Der mehr als 90 km lange Weg mußte von den beiden Boten zusammen in etwa 30 Stunden zurückgelegt werden, indem

[13]) Berlin-Dahlem G.St.-A. Rep. 30 Nr. 280 a. — Die Bestallung des Gräff verlangte den Gehorsam, Fleiß und die Treue, die Förderung des Nutzens und die Abwendung des Nachteils; ferner sollte er „insonderheit Unsere Briefposten treulich und fleißig bestellen, mit Unsern, Unserer Räthe und Diener, wie auch der Kaufleute und allen andern Briefen treulich umgehen, solche in keine unrechte Hände kommen lassen, sondern selbige allemahl an gehörige Orte abgeben und ungesäumt einliefern oder übersenden, auch was ihm an Briefen oder Paqueten auf der Post vertrauet wird, in höchster Geheim zu halten und fleißig notiren, welche Stunden er die Posten abgefertiget oder wann eine angekommen, wie auch die abgehende und ankommende Briefe und Paquete richtig verzeichnen und zu Buche tragen, die abgehende wohl verpacken, auf das selbige nicht verloren gehen oder versehret werden kann, in jedes Paquet eine richtige Charte (Verzeichnis) von den Briefen mit einlegen, von der Kauf- und andern Privatleuten Briefen ein mehres nicht nehmen an Briefporto, als künfftig Unsere Taxordnung besagen wird, und darüber keinen beschweren, Unsere und Unserer Räthe und auch Diener Brieffe aber frei bestellen; auch unserer Boten, so unter seine Inspection gegeben werden möchten, gute Aufsicht haben, damit selbige Unsere Brieff-Paquete wohl verwahren, treulich bestellen und nichts verabseumen, auch sich Unserer Botenordnung gemäß verhalten mögen..... allermaßen er Uns darüber die gewöhnliche Eidespflicht geleistet und solches alles angelobet hat".

[14]) Vgl. des Verfassers Aufsatz „Michael Matthiaß" in Archiv für Post und Telegraphie Jahrg. 1934 Nr. 6.

[15]) Der König von Polen schrieb 1654: Wasmaßen der Kurfürst zu verstehen gegeben, daß seine Vorfahren eine eigene Post über Landeck, Tuchel, Osche und Neuenburg nach Königsberg eingerichtet hatten. In Polen hatten die Postillione Herberge und Unterstand für Wagen und Pferde (Berlin Geh. Postarchiv — zit. G.P.-A. — Abt. XLV Nr. 29).

der eine nur zwischen Kolberg und Schivelbein und der andere zwischen Schivelbein und Neuhof im Pendelverkehr lief[15a]). Am 7. 7. schon konnte die Regierung nach Berlin melden, daß die Post, wie vom Kurfürsten befohlen, angelegt sei. Etwa ein Jahr lang hat sie bestanden; mit der Umlegung jenes alten Berlin-Königsberger Postkurses auf die Strecke Stargard, Stolp, Danzig nach Königsberg wurde sie zwecklos[16]). Dieser neue Postkurs nahm entgegen anderslautenden Meldungen nicht sogleich den Weg über Schwedt, Nahausen, Pyritz, Stargard, sondern er benutzte zunächst die alte Straße über Küstrin[17]), Reetz weiter und bog hier entsprechend der Stargarder Anregung nach Stargard ab. Die Regierungsstadt Kolberg erhielt zur gleichen Zeit Anschluß nach Naugard und Körlin, und in den Städten Greifenberg und Kolberg wurden Postämter eingerichtet[17a]).

Am 10. 9. 1653[18]) wurde Gräff beauftragt, den Danziger Rat zur Einziehung seiner in Pommern „angestelleten" Postillione und Postpferde[19]) zu veranlassen, weil der Große Kurfürst das Postregal für sich in Anspruch nehmen, d. h. eine eigene Landespost anlegen und unterhalten werde. Seit vielen Jahrzehnten waren die Danziger Stadtboten zusammen mit den Stadtboten Hamburgs, die sich nach dem Kurse auch „Danziger Boten" nannten, durch Pommern gezogen und hatten dieses Gebiet postalisch versorgt. Nur eine

---

[15a]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 1. Das Amt Neuhof war schon zur Markgrafenzeit eine wichtige Poststation und eine Ruhestation der Markgrafen auf ihren Reisen.

[16]) Am 27. 7. 1654 schrieb der Große Kurfürst an die hinterpommersche Regierung, daß am 18. 7. 1654 ein Befehl zur Aufhebung der „Trabantenpost" abgegangen sei. Er sagt zwar nicht, auf welcher Strecke diese Post verkehrte; da aber um diese Zeit die kurfürstlichen Postillione den Betrieb zwischen Stargard und Danzig aufgenommen haben müssen (vgl. Anm. 41), kann es sich nur um die Botenpost von Kolberg nach Neuhof handeln (Berlin-Dahlem G.St.-A. Rep. 30 Nr. 280 a).

[17]) Engelhardt a. a. O. S. 18.

[17a]) Der um 1680 oft erwähnte Postmeister Valentin Gadebusch in Treptow (Rega) war kein kurfürstlicher Beamter, sondern, wie er selbst gelegentlich mitteilte, der von der Stadt gewählte Postverwalter (Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 46).

[18]) Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 77 Bl. 205; hier ist Gräffs Brief in der Urschrift vorhanden.

[19]) Stephan a. a. O. S. 22 sagt: „ihre in Pommern ausgesetzte Postpferde einziehen", und er hebt das Wort „ausgesetzte" besonders hervor. Es ist aber dieses Wort weder im Originalbrief noch in den Abschriften noch in den von außerhalb eingegangenen Wiederholungen des Gräffschen Schreibens, das der Danziger Magistrat an viele Stellen abschriftlich gesandt hatte, enthalten. Gräff gebrauchte das Wort „angestellete"; nur einmal sprach der Danziger Rat von den „untersetzten" Postpferden.

Hauptverkehrsstraße gab es damals in Pommern, die von Danzig über Lauenburg, Stolp, Stettin, Ückermünde, Demmin, Rostock und Lübeck nach Hamburg führte[20]. Auf den ausgefahrenen, tieflöcherigen Sand- und Lehmwegen bewegten sich die hochbeladenen Postwagen der Danziger und Hamburger Postherren vorwärts. Auch die Frachtfuhrwerke gebrauchten zumeist diesen Weg, während die Reisenden schon zur Herzogszeit die weniger benutzte Straße von Naugard über Kolberg nach Köslin und von Stolp über Wutzkow nach Danzig wählten. Viele Wochen waren nötig, um den Weg von Hamburg bis Danzig und umgekehrt zurückzulegen[21]. Erst 1625, nachdem die Teilung des langen Weges in die Kurse Hamburg—Stettin und Danzig—Stettin vorgenommen worden war[22], erzielte man eine schnellere Beförderung, und seit 1629 verließ man hinter Stolp die große Heer- und Landstraße und folgte einer neu angelegten Poststraße über Lupow, Mickrow, Wutzkow, Buckowin, Rosock nach Danzig, den alten Weg den schweren Lastfuhrwerken über-

[20]) Die Straße führte von Hamburg über Lübeck, Wismar, Rostock, Demmin, Siedenbrünzow, Kruckow, Kartlow, Liepen, Anklam, Neu Kosenow, Bugewitz, Leopoldshagen, Mönkebude, Grambin, Ückermünde, Mönkeberger Krug, Groß Mützelburg, Försterei Jägerhof, Heidekrug, Falkenwalde, Leese, Warsow, Zabelsdorf, Stettin, Altdamm, Püttkrug, Gollnow, Kriewitz, Hindenburg, Naugard, Klein Sabow, Plathe, Witzmitz, Pinnow, Reselkow, Roman, Damitz, Klein Jestin, Mallnow, Körlin, Nassow, Biziker, Köslin, Kluß, Zanow, Karnkewitz, Panknin, Nemitz, Alt Malchow, Krug Karwitz, an Ristow und Bewersdorf nahe vorbei, Schlawe, Alt Warschow, Zitzewitz, Neureblinerkrug, Neu Reblin, Ulrichsfelde, Stolp, Reitzer Krug, Sageritz, Labehn, Groß und Klein Gluschen, Schurower Krug, Bangersker Krug, Darsow, Langeböse, Lischnitz, Lauenburg, Luggewiese, Aalbeck, Lanz, Felstow, Groß und Klein Boschpol (Ankerholz), Poln. Kamelau, Gossentin, Neustadt, Schmechau, Pelzau, Rheda, an Rahmel vorbei, Sagorsch, Ciessau, Kielau, Katz, Zoppot, Langfuhr, Danzig. Geringe Änderungen des Straßenlaufs sind im Laufe der Jahrzehnte wiederholt vorgenommen worden, hauptsächlich zwischen Naugard und Stolp.

[21]) Die Hamburger „Danziger Boten" mußten in den Handels- und Garnisonstädten längeren Aufenthalt nehmen, damit die Briefempfänger die angekommenen Postsendungen gleich beantworten konnten. Im Jahre 1646 z. B. hatten sie in Lübeck 9, in Wismar 6, in Rostock sogar 20 Stunden zu warten und in Anklam und Demmin je 3 Stunden (Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 61). Auch der Vertrag des Kurfürsten mit Danzig vom 18. 6. 1654 sieht noch im § 4 vor: „An- und Abreiten der Postillione aber so, daß vor dem Abgang der Post nach Königsberg die Kaufleute die Post von Hamburg beantworten können". Und im § 5 wird die Wartezeit näher bestimmt: „Das Intervallum der Zeit soll, w i e j e t z t i m G e b r a u c h, verbleiben, daß die Hamburger Briefe den einen Tag des Morgens denen Danziger Postbedienten eingehändigt werden, die Retour-Packeten nicht eher, als des folgenden Tages gegen Abend abgegeben werden dürfen".

[22]) Stettin St.-A. Rep. 38 b Stettin Tit. 8 Sekt. 19 Nr. 2.

lassend[23]). Alle seitwärts der großen Straße gelegenen Städte und Flecken waren gezwungen, eigene Boten zu unterhalten, welche die amtlichen und privaten Sendungen an einem der vielen Futter- und Halteplätze jener großen Postlinie empfingen und auflieferten[24]). Auch dieser und jener Krug[24a]) an der Poststraße war nach einer Verabredung mit den Danziger und Hamburger Postherren als Auswechselungsort bestimmt worden, und viele Meilen mußten die Stadt- und Kreisboten oftmals zurücklegen, ehe sie diesen Ort erreichten. Die langjährige Gewohnheit erblickte hierin aber nichts Störendes. Darum klagten noch 1692 die „sämtlichen an Polzin berechtigten Krockowen" gelegentlich der Einstellung eines „Post- oder Creys-

---

[23]) Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 57 und Nr. 77 Bl. 222. Nach der hier vorhandenen „Verordnung (von 1629) der Botten-Reise, die Post in 3 Tagen von Dantzig bis Stettin, undt dan wieder in 3 Tagen auf dem Retour-Wege zu befordern", waren zunächst Pferdewechselstationen in Lupow, Zanow, Plathe, Gollnow, Stettin eingerichtet, und es standen vier Postillione mit acht Pferden zur Verfügung, die von Danzig und Stettin bis Zanow verkehrten, dort die Postsendungen austauschten und zurückritten. Da auf diese Weise Entfernungen bis zu 11 Meilen zurückzulegen waren, wurden 1650 die Stationen auf je fünf Meilen verteilt, und zwar waren sie bis zur Aufhebung in Rossock (Pommerellen), Lupow, Freetz, Zanow, Klein Zestin (in den Akten steht Zustin, es kann sich aber nur um einen Schreibfehler handeln), Plathe, Gollnow, Stettin untergebracht.

[24]) Die Stadt Kolberg wechselte ihre Briefe zur Herzogszeit und auch noch während der schwedischen Besetzung des Landes in Damitz, und die Stadt Lauenburg wurde von den Danziger Botenherren, als diese die Poststraße über Lupow—Wutzkow—Rossock gelegt hatten, an den Ort Wutzkow verwiesen (Heimatkalender für den Kreis Lauenburg Jahrg. 1931; ferner Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 31 Nr. 12). Im März 1680, zur Zeit des heftigen Postkrieges gegen Danzig, beabsichtigte Michael Matthiaß, den Wutzkower Postweg eingehen und die alte Landstraße nach Lauenburg wieder benutzen zu lassen. Der Stolper Postmeister Jobst Christ. Bauer schlug vor, die bisherige Straße bis Dumröse und von dort ab den guten und harten Weg über Rambow, Poganitz, Darsin, Klein Gluschen, Vangersker Krug nach Lauenburg zu wählen. Er empfahl, den Weg in Klein Gluschen durch die Einrichtung einer Relaisstation zu teilen und ihm die Postfahrten zu überlassen, weil er bei der Wutzkower Postfahrt großen Schaden erlitten habe (Berlin G.P.-A. Abt. XLIV Nr. 100). Der Plan scheint aber nicht verwirklicht worden zu sein, denn am 10. 6. 1694 bat die Stadt Neustadt den König Johann Sobieski von Polen, er möchte in Berlin dahin vorstellig werden, die Poststraße nicht wie bisher über den unbedeutenden Ort Wutzkow, sondern über die Städte Lauenburg und Neustadt zu führen. Die Sache kam aber auch jetzt nicht zur Ausführung (Fr. Schultz, Geschichte des Kreises Lauenburg, Lauenburg 1912, S. 43).

[24a]) Die Stadt Zarmen empfing noch anfangs des 19. Jahrhunderts ihre Post im Kartlower Kruge, wo die Hamburger Boten seit undenklichen Zeiten vorbeizogen.

bottens im Polßinischen District" nicht über den langen Weg, den dieser Bote vierteljährlich mit den Schlußrechnungen zur Regierung nach Stargard zurücklegen mußte, auch nicht über den monatlich notwendigen Viermeilenweg nach Belgard „zur Abholung der Repartitionen", sondern über die unrichtige Leitung der kurfürstlichen Assignationen, Edikte und Reskripte, die bald von Körlin, bald von Belgard, Groß Krössin oder Neustettin abgeholt werden mußten[24b].

Gräff schrieb entsprechend der Weisung des Großen Kurfürsten an die beiden Danziger Stadtpostmeister Saltzsieder und Benecke, die ihrerseits den Rat der Stadt benachrichtigten[25]. Da damals gerade die Pest in Danzig herrschte, wurde die Beratung der Angelegenheit bis Dezember verschoben. Als dann endlich die Besprechung stattfand, beschloß der Rat, zunächst einen aufklärenden Brief an den Kurfürsten abzusenden, der nach der Ansicht der Danziger falsch unterrichtet worden war. In diesem Schreiben brachte man auch zum Ausdruck, daß Gräff vermutlich seine Rechte überschritten habe, weil man nicht glauben könne, daß eine alte, sich allgemeiner Beliebtheit erfreuende Einrichtung, die seit undenklichen Zeiten in Ostfriesland, Bremen, Holstein, Mecklenburg, Schwedisch-Pommern usw. unangetastet bestehe und angesehen sei, zerschlagen werden solle. Man berief sich ferner auf den freien „transitum zur Beforderung der Commercien" und auf die Erschwernis, die allgemein eintreten müsse, sofern jedes „Territorium" seine eigenen Boten stelle, denen außerdem das Vertrauen der Kaufmannschaft fehle. Am Schluß bat man mit den üblichen schmeichlerischen Worten, die Einziehung der in Hinterpommern „untersetzten" Pferde (vgl. Anm. 19) nicht zu verlangen[26].

In seinem Antwortschreiben vom 12. 12. 1653 wies der Große Kurfürst den Rat der Stadt Danzig darauf hin, daß dieser selbst den Anlaß zu dem jetzigen Vorgehen gegeben habe, weil er durch sein unduldsames Verhalten und durch sein Verlangen, daß die brandenburgischen Postwagen nicht mehr bis Danzig, sondern nur bis zur

[24b]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 49.

[25]) Gräff hatte sein Schreiben durch einen besonderen Boten an Jakob Kickhäfer in Plathe übersandt, der es an Thomas Block in Stolp weiterleitete; beide sind „Faktoren" der Danziger Botenherren gewesen. In Stolp ist schon zur Herzogszeit ein Briefablager der Danziger nachweisbar. Gräffs Brief verrät übrigens, daß der junge Postmeister die pommersche Postgeschichte noch nicht kannte; denn er meinte, daß die Danziger ihre Post erst in den letzten „leydigen" Kriegsjahren eingerichtet hätten (Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 77 Bl. 205).

[26]) Ebenda Bl. 211 ff.

Grenze verkehrten, den Verkehr der seit vielen Jahren vorhanden gewesenen Postverbindung zwischen Königsberg und Danzig gestört hätte. In diesem Brief sind zwei Irrtümer enthalten. Erstens bestand die brandenburgische Postverbindung zwischen den beiden Städten erst seit dem Jahre 1646, und zweitens hatte der brandenburgische Postmeister in Königsberg, Martin Neumann, diese Post ohne Genehmigung des Danziger Rats geschaffen. Unduldsamkeit hatte man auf der brandenburgischen Seite dadurch bewiesen, daß man die von Danzig eingerichtete Gegenpost unterband, indem man den Danziger Stadtpostmeister Saltzsieder bei der Einsammlung und Verteilung von Briefen in Königsberg verhaften ließ. Der nun folgende Kampf Danzigs stützte sich hauptsächlich auf jene Irrtümer, die in langatmigen Rechtsdarlegungen immer wieder ans Licht gezerrt wurden, obwohl die brandenburgischen Räte, als sie ihren Irrtum erkannt hatten, auf diese Punkte nicht mehr eingingen. Auch dem Kaiser und dem König von Polen trugen die Danziger ihren Rechtsstreit vor, doch mischten sich beide nicht in diese Angelegenheit. Schließlich versuchten die Danziger ihr Recht auf mündlichem Wege nachzuweisen, indem sie ihren Sekretär Jakob Westhoff im Januar 1654 an den kurfürstlichen Hof schickten. Aber auch Westhoff gelang es nicht, Danzigs Anspruch zur Anerkennung zu bringen. Man wollte eben in Berlin eine zusammenhängende Postlinie von Kleve bis Königsberg haben[27]). Schon 1649 hatte man versucht, diesen Postweg an Danzig vorbei herzustellen[28]), doch war der Plan am Widerstand Schwedens gescheitert, und damals, vor dem Beginn der Grenzverhandlungen, wollte man keinen Streit mit seinem Vertragsgegner heraufbeschwören. Westhoff brach nach wochenlangen, ergebnislosen Verhandlungen die Besprechungen ab.

Inzwischen hatte der Kurfürst durch seinen Residenten am polnischen Hofe erreicht, daß für die neue Post, soweit sie polnisches Gebiet durchzog, ein Geleitbrief vom polnischen König ausgestellt wurde, und er befahl nunmehr die Anlegung des Postkurses von Königsberg über Brandenburg, Heiligenbeil, Braunsberg, Elbing, Dirschau, Schöneck, Berent, Butzkow, Stolp, Köslin nach Stargard;

---

[27]) Schon am 26. 7. 1653 schrieb der Große Kurfürst an seine Oberräte in Königsberg: „.....Unsere Churf. Hoffpost dergestalt verendern undt anlegen zu lassen, auf daß dieselbe ins künfftige von Königsberg durch Hinterpommern lauffe....." (Berlin G.P.-A. Abt. XLIV Nr. 100).

[28]) Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 82: Brief vom 17. 3. 1649 des Stettiner Postmeisters Jöns Olofson an seine Danziger Kollegen. Ebenda Nr. 77 Bl. 222 äußert sich Michael Matthiaß ähnlich.

die Stadt Danzig sollte also umgangen werden. Die Polen, welche den Geleitbrief bereitwilligst gegeben hatten, mußten aber bald merken, wie geschickt und erfolgreich der Große Kurfürst diese ihnen als bedeutungslos erschienene Gerechtsame auszunutzen wußte. Bedenklich wurde ihre Stimmung, als sie später die Leitung des Postverkehrs auf der Haupthandelsstraße des polnischen Teils von Preußen in den Händen des staatsklugen Nachbarn sahen und sich der Abhängigkeit von diesem bewußt wurden[29]. Daß sie die erste Gelegenheit zur Änderung dieses peinlichen Zustandes wahrnehmen würden, war zu erwarten.

Mit der Einrichtung der neuen Postlinie wurde Michael Matthiaß beauftragt[30], weil der Ausführung immerhin noch Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden konnten, deren Beseitigung besondere Kenntnisse des Postwesens und diplomatische Fähigkeiten voraussetzte[31]. Seine Reise hatte zunächst Stettin als Ziel, wo im August 1653 die erste Zusammenkunft mit dem schwedischen Postmeister Jöns Olofson stattfand. Olofson trieb aber insofern ein Doppelspiel[32], als er die Unterstützung der Berliner Absichten vor-

---

[29]) Theodor Hirsch, Urk. u. Aktenstücke z. Gesch. d. Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Berlin 1879, Bd. 13, Polit. Verhandl. Bd. 6 S. 6.

[30]) Der Auftrag für Matthiaß vom 18. 7. 1653 hatte die Küstriner Amtskammer angewiesen, daß „Ihr ihm von denen zu Cüstrin vorhandenen Städter- oder Schirrpferden vier gute Pferde mit auf den Weg gebet und danebenst 60 Rtlr. Reisekosten entrichten undt ihm also schleunig forthelfen wollet." Der Reisepaß vom 26. 7. 1653 ergänzte die vorgenannte Anweisung: „.....demselben undt alle bei sich habende Personen, Pferde, Wagen undt Sachen aller Orten sowohl im Hin- als Rück-Wege mit Erweisung alles guten Willens .....demselben samt bei sich habenden Personen undt Pferden nicht allein mit Futter und Mahl unweigerlich versehen, sondern auch vorkommendenfalls mit Vorspann von Ort zu Ort ungeseumet fortschaffen....." Die Oberräte in Königsberg erhielten an demselben Tage eine ähnliche Anweisung mit dem Zusatz: „auch ihm für die Rück-Reise 60 Rtlr. entrichten zu laßen" (Berlin G.P.-A. Abt. XLIV Nr. 100).

[31]) Matthiaß' Bestallung zum Postdirektor enthält die Worte: „weil demselben die beste Wissenschaft vom Postwesen beiwohnet".

[32]) Olofson schrieb am 26. 3. 1654 an den Berliner Postmeister Veit Frischmann: „.....man hat dieser Ortten auch guten Fug, die Post durch Ihro Maytt. Länder zu halten, in Consideration, daß die Herren Hamburger und Dantziger alle Jahre ein ziemliches Porto von der Krone Schweden zu prätendiren haben, und werde ich aus dieser Occasion die Gelegenheit nehmen, dieses dem Generalgouverneur zu hinterbringen....." (Berlin G.P.-A. Abt. XLIV Nr. 100). An die Danziger Postmeister aber schrieb er schon am 24. 9. 1653, daß er die Post in Danzigs Besitz zu belassen wünsche (Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 82).

gab, tatsächlich jedoch mit allen Mitteln dagegen arbeitete. Die beabsichtigten Unterhandlungen mit dem schwedischen Statthalter und der schwedischen Regierung mußten unterbleiben, weil auch in Pommern die Pest wütete. Matthiaß kehrte deshalb nach Berlin zurück.

Am 14. 3. 1654 wandte sich die Stettiner schwedische Regierung selbst an den Kurfürsten. Sie ließ dabei den Vorwurf durchblicken, daß ihr die geplante Veränderung des hinterpommerschen Postwesens und besonders die geforderte Zurückziehung der Danziger Stadtpost vom hinterpommerschen Gebiet weder von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht noch von der hinterpommerschen Regierung mitgeteilt worden sei. Sie ersuchte, jede Änderung zu unterlassen, bevor nicht eingehend die Absichten des Kurfürsten dargelegt seien. Als Verhandlungstermin gab sie die Zeit nach dem Osterfest an. Dieses Schreiben veranlaßte einen neuen Auftrag vom 29. März 1654 an Matthiaß, nach Pommern und Danzig zu reisen, damit endlich der geplante Postkurs eingerichtet werde. In der Antwort vom gleichen Tage an die schwedische Regierung in Stettin wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Absichten des Großen Kurfürsten schwedischerseits unterstützt würden.

In den Anfang April 1654 zu Stargard und Stettin gepflogenen Verhandlungen[33]), die auf seiten Brandenburgs vom hinterpommerschen Kanzler Friedrich Runge im Beisein des Matthiaß und des Gräff geführt wurden, äußerte der schwedische Regierungspräsident Lillienström, daß eine Änderung im Besitz der pommerschen Postlinie durchaus unerwünscht sei. Dabei verschanzte er sich, weil er die wahren Gründe nicht offenbaren durfte, hinter dem Verlangen Danzigs, das seine Gerechtsame von Schweden geschützt haben wolle. Runge erwiderte, daß kein Zweifel über das kurfürstliche Recht auf das Postregal im eigenen Lande bestehen könne, und er fügte hinzu, daß die kurfürstliche Post keine Änderung im Verkehr mit Schweden vorzunehmen gedenke, sondern den Danziger Betrieb in alter, aber verbesserter Weise weiterzuführen beabsichtige. Diese Verbesserung sollte nach seiner Angabe darin bestehen, daß alle vier — bisher waren es fünf — Meilen frische Pferde bereitgestellt würden. Lillienström wich einer Entscheidung aus und bat, die Danziger Post neben der kurfürstlichen noch vier bis fünf Wochen laufen zu lassen.

[33]) Stephan a. a. O. S. 24 glaubt, daß die Verhandlungen von Matthiaß allein geführt worden seien. Ausdrücklich schreibt aber Runge, daß er das Reskript vom 29. 3. 1654 durch Matthiaß erhalten und nun inzwischen verhandelt habe (Brief vom 10. 4. 1654 an den Kurfürsten).

Es ist vielleicht auffallend, daß Lillienström nicht auf der alleinigen Weiterführung der Danziger Post bestand, sondern diese nur neben der kurfürstlichen, die doch erst ins Leben gerufen werden sollte, geduldet wissen wollte. Und dieses Ersuchen war in der entgegenkommendsten Form gestellt worden, obwohl der Danziger Rat die schwedische Regierung darauf hingewiesen hatte, daß der Kurfürst die Ableitung des gesamten Verkehrs von Ost- und Westeuropa auf seine Postlinie beabsichtige. Die Zurückhaltung in der schwedischen Forderung ist einerseits auf den ernsten Friedenswillen Schwedens nach jahrelangen Kämpfen und anderseits auf den gleichen grundsätzlichen Standpunkt in der Postregalfrage zurückzuführen[34]). Dem Beispiel Brandenburgs mit einem ähnlichen Schritt zu folgen, war der schwedischen Krone allerdings wegen der postalischen Abhängigkeit von Hamburg unmöglich, denn eine unmittelbare Postverbindung mit dem Mutterlande über See war wegen der vielfältigen Gefahren einer Seefahrt noch nicht ins Auge gefaßt worden[35]).

Runge empfahl dem Matthiaß, die Reise nach Danzig ohne Rücksicht auf irgendeinen Widersacher fortzusetzen und die Post in Hinterpommern einzurichten. Der Regierungspostmeister Gräff wurde ihm bis Schlawe mitgegeben, damit er in das Postwesen eingeführt werde und später die hinterpommersche Postlinie in guter Ordnung erhalten könne.

In Stargard richteten beide die erste Poststation ein[36]), die sie dem Stadtkämmereibeamten Joachim Wegener übergaben[37]). Hier ließen sie auch zehn neue Postkaleschen herstellen, die nachher auf die neueingerichteten Postämter verteilt wurden. Innerhalb weniger Wochen wurden dann die Postmeister Johann Radeloff in Naugard,

[34]) Als 1646 der von den Städten Hamburg und Danzig eingesetzte Postmeister Stettins, Johannes Griese, durch den schwedischen Botenmeister Jöns Olofson gewaltsam ersetzt wurde und die Stadt Danzig ihre Postsendungen an Griese zustellen ließ, obwohl ihr die Veränderung im Stettiner Postwesen bekannt war, verbat sich Lillienström den Eingriff der Danziger in das „regale an dißen Ohrt" (Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 78). Ebenda Nr. 77 Bl. 133 wird berichtet, daß die Schweden 1639 selbst versucht hatten, die Danziger Botenpost zu verdrängen, aber davon Abstand nahmen, als der Danziger Rat sich zur Wehr setzte.

[35]) Vgl. des Verfassers Aufsatz „Die älteste Seepostverbindung von Pommern nach Schweden", Archiv für Post und Telegr. Jahrg. 1933 H. 9.

[36]) Berlin G.P.-A. Abt. XLIV Nr. 25 Bl. 139.

[37]) Joachim Wegener, der „vorher dem schwedischen Stadthalter Paull von Damitz etzliche Jahr, ohne Ruhm zu melden, treue Dienste geleistet", bewarb sich durch ein persönliches Schreiben an den Kanzler Runge am 19. 5. 1653 (Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 35 Nr. 18).

Melchior in Körlin, Christian Holtz in Köslin, Johann Salomon in Schlawe und Johann Konrad Jäger in Stolp verpflichtet, die gleichzeitig die Posthaltereigeschäfte versahen. Dann reiste Matthiaß allein nach Danzig weiter. Die hier geführten Verhandlungen waren durchaus erfolgreich[38]). Die für den Fall der Nichteinigung angedrohte Umgehung Danzigs zwang diese Stadt, sich zu fügen und sogar zu erlauben, daß innerhalb ihrer Mauern ein kurfürstliches Postamt sich niederließ. Bald hernach war der zum Teil über polnisches Gebiet gehende Postkurs von Memel über Königsberg, Pillau, Neutief (Narmel), Neukrug, Kahlberg, Pröbbernow, Stutthof, Steegen, Pasewark, Bohnsack, Heubude, Danzig, Langfuhr, Oliva, Quaschin, Kölln, Donimers, Rossock (Pommerellen), Poblotz, Strepsch, Klutschau, Linde, Buckowin, Heidekrug, Wutzkow, Mickrow, Lupow, Malzkow, Dumröse, Mahnwitz, Reitzer Krug, Stolp, Ulrichsfelde, Neu Reblin, Zitzewitz, Alt Warschow, Schlawe, Karwitzer Krug, Alt Malchow, Nemitz, Panknin, Karnkewitz, Zanow, Klutz, Köslin, Biziker, Nassow, Körlin, Mallnow, Klein Jestin, Damitz, Roman, Reselkow, Pinnow, Witzmitz, Plathe, Klein Sabow, Naugard, Dolgenkrug, Massow, Lenz, Stargard, Schwendt, Hansfelde, Schöneberg, Suckow, Zadelow, Zachan, Schwanenbeck, Güntersberg, Ravenstein, Altenwedel, Reetz, Arnswalde, Berlinchen, Soldin, Küstrin, Berlin nach Kleve hergestellt, nicht lange danach wurde dann der Postkurs von Stargard ab auf den näheren Weg über Pyritz, Nahausen, Schwedt (Oder), Eberswalde, Bernau nach Berlin umgelegt und die Strecke Stargard—Küstrin den Ämterposten überlassen. Den Verkehr zwischen Stargard und Stettin und umgekehrt unterhielt eine kurfürstliche Postkalesche, für deren Abfertigung in Stettin dem schwedischen Postmeister eine jährliche Vergütung von 150 Rtlr. bewilligt wurde[39]).

---

[38]) Im Mai 1654 beklagten sich Königsberger Stadtabgeordnete von Danzig aus, wohin sie sich zu Verhandlungen mit Matthiaß begeben hatten, daß dieser die Postfrage ohne sie erledigt habe. Welche Belange die Königsberger vertreten wollten, ist nicht ersichtlich.

[39]) Kurfürstliche Verfügung vom 17. 1. 1697: „Dem Postmeister Heinrich Ernst Weyher zu Stettin in gnädiger Consideration, daß sie anitzo die Posten verdoppelt, zu denen 150 Rtlr., welche derselbe biß anhero zu erheben gehabt, jährlich vom 1. 1. 1697 noch 50 Taler, alß ein Gratial für seine Mühewaltung zugelegt, jährlich also 200 Taler" (Berlin G.P.-A. Abt. XLIV Nr. 100). Eine regelmäßige Postverbindung zwischen Stettin und Stargard gab es entgegen andern, wiederholt anzutreffenden Meldungen, die die erste regelmäßige Postverbindung in das Jahr 1723 verlegen, schon zur Herzogszeit (Stettin St.-A. Rep. 6 Tit. 66 Nr. 83 a).

Die Lösung, welche der Streit zwischen dem Kurfürsten und der Stadt Danzig gefunden hatte, war für die postalische Entwicklung von Schwedisch-Pommern nicht ohne Bedenken. Während nämlich die Danziger Stadtpost bis dahin von Naugard über Gollnow nach Stettin gelangte, machte die neue Post jetzt den Umweg über Stargard. Das war jedoch das kleinere Übel, das nur eine geringe Verzögerung in der Zuführung der für Stettin bestimmten Briefe verursachte. Das größere war die entgegen der Zusicherung Runges nun doch vorgenommene Abgabelung der Berliner Linie von Stargard aus und die damit gegebene und von den Danzigern vorausgesagte Ableitung der Sendungen aus dem Osten über Berlin. Es wurden also die Briefe aus dem Osten nach Hamburg, Holland, Belgien, Frankreich, England usw. nicht mehr über Naugard, Gollnow und Stettin, sondern über Naugard, Stargard und Berlin geleitet, während die Sendungen aus dem Westen nach dem Osten auf dem alten Wege über Rostock, Demmin, Anklam, Stettin und Stargard befördert wurden. Schon 1656 nahm die schwedische Regierung in Stettin Veranlassung, hierüber Beschwerde in Berlin zu führen[40]), zumal da der Stettiner Postmeister sich geschädigt fühlte, der von dem Danzig—Hamburger Durchgangsverkehr einen nicht unbedeutenden Gebührenanteil bezog. Dieser Gebührenausfall wurde durch den Zuschuß der brandenburgischen Regierung für die Abfertigung ihres Postwagens nicht wettgemacht.

Zur Beilegung der Streitfrage erschien der Postdirektor Matthiaß selber in Stettin und gab hier die Erklärung ab, daß die Umleitung über Berlin nicht eigenmächtig, sondern auf Wunsch der Kaufmannschaft geschehen sei. Ein solches Verlangen könne aber jeder Absender bei einem brandenburgischen Postamt stellen, und man dürfe den Kaufleuten um des Postmeisters Eigennutz willen nicht die freie Bestimmung nehmen. Mit dieser Erklärung gab sich die schwedische Regierung zufrieden. Sie hatte auch kaum den ernsten Willen, für ihren Postmeister etwas zu tun; denn es liegt aus jener Zeit die merkwürdige Meldung vor, daß die schwedische Regierung selbst ihre Briefe über Berlin nach Hamburg sandte, wofür die Brandenburger nachher mehrere tausend Reichstaler forderten, aber nur 300 erhielten.

Die kurfürstliche Staatspost beherrschte jetzt das hinterpommersche Gebiet[41]). Der Betrieb wurde auf der seit 1629 benutzten

---

[40]) Engelhardt a. a. O. S. 18.

[41]) Der genaue Zeitpunkt hat sich bisher nicht ermitteln lassen. Bald nach

Poststraße mit leichtem Reisefuhrwerk fortgesetzt. Zweimal wöchentlich verkehrte die junge Staatspost; sie sollte dabei durch Schnelligkeit und Ordnung den andern Beförderungsanstalten den Rang ablaufen. Das gelang ihr auch, freilich nur insoweit, als sie wenigstens einigermaßen die Gewähr dafür bot, daß die Reisenden, wenn auch nicht zur bestimmten Stunde, so doch an einem vorher zu errechnenden Tage ihr Ziel erreichten. Das war bis dahin unmöglich gewesen, auch dann, wenn eigene Wagen gebraucht wurden. In vielen Akten jener Zeit findet man einerseits Klagen der empörten Reisenden über Verzögerungen wegen Pferdemangels, anderseits Klagen der Städte, Ämter und auch der Ritterschaften, obwohl sie der erste Stargarder Landtag (1654) ausdrücklich von der Postfuhrengestellung befreite, daß Beamte und Militärpersonen auf Grund ihrer Pässe für freie Fuhren schwere Kasten und Koffer, sogar ganze Wohnungseinrichtungen auf die Reise mitnähmen. Schon zur herzoglichen und zur schwedischen Zeit wurden gegen solche Mißbräuche geharnischte Patente, Edikte usw. erlassen, die aber bald vergessen waren[42]). Das kurfürstliche Patent vom 8. 7. 1659 verbot z. B. die freie Lieferung von Postfuhren an Beamte, weil sie auf ihren Dienstreisen genug Zehr- und Reisegeld erhielten[43]). Es läßt sich jedoch die Nichtbeachtung dieses Patentes aus den Akten jener Zeit und noch später beweisen. Der Amtmann von Friedrichswalde schrieb z. B. 1661, daß die Untertanen entlaufen müßten, wenn wegen der Postfuhren keine Änderung geschähe[43a]).

Durch Reskript vom 26. 4. 1684 wurde der Regierung und

---

den Verhandlungen in Danzig wird aber der Postenlauf begonnen haben. Entsprechend dem schwedischen Wunsch hat die Danziger Stadtpost nicht nur einige Wochen, sondern noch mehrere Monate neben der kurfürstlichen Staatspost bestanden. Dafür spricht ein Brief des Kurfürsten an den Danziger Rat, in dem er hervorhebt, daß er genug Rücksicht auf die alte Botenpost genommen habe, ehe er sein Regal schützte (Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 70). Es geht noch deutlicher aus einem Brief der hinterpommerschen Regierung an Friedrich Ernst von Zitzewitz in Lupow hervor, der am 27. 12. 1654 befragt wurde, ob die Danziger Post den Betrieb jetzt eingestellt habe (ebenda Nr. 85).

[42]) Der schwedische Legatus Sten Bielke schrieb am 28. 2. 1633 an Herzog Bogislaw XIV., daß er diejenigen Offiziere und Mannschaften des schwedischen Besatzungsheeres für „vogelfrey" erkläre, die noch fernerhin trotz der wiederholten Verbote Postfuhren, Zehrung und Neuausrüstung ohne Paß von den pommerschen Städten und Gemeinden verlangen würden (Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 41 Nr. 35).

[43]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 41.

[43a]) Stettin St.-A. Rep. 4 P. I Tit. 99 Nr. 15.

gleichzeitig dem Regierungspostmeister Gräff befohlen, für rechtzeitige Abfertigung der Posten zu sorgen[44]). Der Befehl war freilich bei den schlechten Wegen schwer ausführbar. Einige Jahre vorher klagte der Naugarder Postmeister Radeloff, daß die von den Frachtwagen aufgewühlten Wege die rechtzeitige Ankunft der Posten unmöglich machten. Er empfahl, den Weg zwischen Naugard, Langkafel, Dolgenkrug und Massow, der nur von der Post benutzt werde, mit Kloben und Sträuchern auszubessern und ihn mit einem Schlagbaum zu versehen[45]). Das war leichter beantragt als ausgeführt, denn die Widerstände der Anlieger waren, wie wir noch sehen werden, in jener Zeit beinahe unüberwindlich. Die Ausbesserung der Wege war schon zur Herzogszeit eine ständige Sorge der Regierung[46]); sie blieb es auch unter Kurbrandenburg. Die sich wiederholenden Edikte blieben ohne jeden nachhaltigen Eindruck. Ende 1700 wurde der Postkommissar Schmidt aus Berlin beauftragt, die Poststraßen, Brücken und Dämme in Hinterpommern zu untersuchen und die Ausbesserung an Ort und Stelle zu veranlassen[47]). Der schlechten Straße entsprach die langsame Postbeförderung[48]). Diese litt auch darunter, daß die Entfernungen zwischen den einzelnen Stationen nicht verringert wurden, wie der Kanzler Dr. Runge und auch der Kurfürst in seinem Brief vom 29. 3. 1654 an die Stettiner Regierung es in Aussicht gestellt hatten; noch jahrelang trennten einzelne Pferdewechselstationen acht und mehr Meilen[49]). Der Umstand freilich,

---

[44]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 11 a.

[45]) Ebenda Nr. 46.

[46]) Schon 1577 erhielten die pommerschen Gemeinden eine genaue Anweisung, welche Weg- und Dammteile und welche Brücken von ihnen dauernd zu unterhalten seien (Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 37). In andern Gegenden lagen die Wegeverhältnisse durchaus nicht besser. So mußte z. B. 1680 für die Fahrpost von Berlin nach Hamburg die Abfahrt so gelegt werden, daß der schlechte Weg am Tage und der gute des Nachts befahren wurde (Berlin-Dahlem G.St.-A. Rep. 11 Nr. 195 b Fasc. 1).

[47]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 61.

[48]) Das „Reglement, wie es hinführo mit denen Extra-Posten in der Marck, Hinter-Pommern und Herzogthum Crossen gehalten werden soll" vom Jahre 1711 bestimmte noch zu dieser Zeit unter Punkt 12, daß eine Extrapost und auch die gewöhnliche Fahrpost eine Meile in 1¼ Stunden zurückzulegen haben (Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 76).

[49]) Noch am 26. 3. 1759 berichtete der Postmeister Scheele in Demmin: „Die Post von Rostock ist mehr ein Frachtwagen zu nennen als eine Post, mit vier Pferden werden acht Meilen gefahren, und die Wege auf der ganzen Strecke sind grundlos" (Stettin St.-A. Rep. 12 a — Kriegsarchiv — Tit. 1 Generalia Nr. 3 Vol. 1).

daß die Post in jener Zeit der Portofreiheit für alle Staatsdiener keinen Überschuß abwarf[49a]), sondern recht ansehnliche Zuschüsse verlangte, die mit der Einrichtung jeder neuen Poststation stiegen, gibt uns die Erklärung hierfür. Allmählich nur konnte daher trotz aller guten Absichten eine Verkehrsverbesserung eintreten. Aus demselben Grunde war es nicht möglich, die hohen Portosätze herabzusetzen. Seit 1625 wurden für den einfachen, d. h. bis zu einem Lot schweren Brief 4 Groschen (= 6 poln.) erhoben. Dieser Satz blieb Jahrzehnte bestehen; er war auch im Vertrage mit Danzig festgesetzt. Eine Herabsetzung des Briefgeldes trat erst am 8. 4. 1694 durch die an diesem Tage herausgegebene kurfürstliche Posttaxe ein[50]). Der neue Posttarif ordnete folgende Sätze für einfache Briefe an: von Berlin bis Pyritz 1½ Gr., bis Stettin und Stargard 2 Gr., bis Naugard, Körlin und Köslin 2½ Gr., bis Kolberg 2⅔ Gr., bis Schlawe, Stolp und Wutzkow 3 Groschen[51]).

Das im Danziger Vertrage festgesetzte Personengeld wurde später als das Briefgeld herabgesetzt. Noch 1726 erhob man 3 Groschen für jede Meile und Person und 6 Groschen Trinkgeld für jede vom Postillion befahrene Strecke. Am 19. 9. 1726 berichtete der Stargarder Postmeister Sölle, daß die Post zwischen Stargard und Stettin selten Passagiere aufweise, weil der bisherige Satz von 12 Gr.

[49a]) Auch Privatpersonen durften portofreie Briefe absenden. Der Stettiner Immanuel Placatomus z. B. erhielt am 15. 12. 1658 die Genehmigung und der Danziger Postmeister Stöckel die entsprechende Mitteilung, daß jener mit Joh. Placatomus in Danzig portofreie Briefe wechseln könne (Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 7). — Die Posten des Großen Kurfürsten verursachten um 1652 einen Staatszuschuß von jährlich 6000 Talern (Stephan a. a. O. S. 17). Demgegenüber weist der Postetat von 1699 schon eine Einnahme von 156 300 Talern auf, wovon der Kurfürst 45 000 für seine persönlichen Zwecke erhielt, während der Kurfürstin und dem Kurprinzen je 6000 Taler zur Verfügung gestellt wurden (Berlin-Dahlem G.St.-A. Generalfinanz-Direktorium Nr. 1).

[50]) Berlin-Dahlem G.St.-A. Rep. 11 Nr. 195 Fasc. 3 enthält die kurfürstliche Posttaxe.

[51]) Auffallend ist, daß Stephan a. a. O. S. 59 geringere Sätze angibt; nach seiner, freilich unbelegten Mitteilung wurden von Berlin bis Wutzkow nur 2 Gr. erhoben, und entsprechend niedrig sind die andern von ihm angegebenen Portosätze. Es muß aber ein Irrtum vorliegen, denn der 1625 von den Danzigern festgesetzte Viergroschensatz war im Danziger Vertrage von 1654 sowohl von der Stadt Danzig als auch von Brandenburg anerkannt worden, und in einer „Reprotestation" des Stolper Postmeisters gegen die Danziger Postmeister vom 18. 10. 1680 schrieb jener ausdrücklich, daß seit 50 und mehr Jahren für den einfachen Brief 6 Gr. poln. (= 4 Gr. brand.) erhoben würden (Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 70). Die preußische Posttaxe von 1712 zeigt übrigens noch fast die gleichen Sätze wie die kurfürstliche.

(4 Meilen mal 3 Gr.) und 6 Gr. für den Postillion zu hoch sei. Er führte weiter aus, daß die Fuhrleute schon seit langem nur 8 Gr. für die ganze Strecke nähmen, und schlug vor, versuchsweise auf ein Jahr 8 Gr. Personengeld und 4 Gr. Postillionstrinkgeld erheben zu lassen. Im Lapidarstil schrieb der König an den Rand des Antrages: „qua re soll der Postillion soviel haben, wenn der Postillion überall 3 Gr. und der König 9 Gr. haben soll. F. W.". Am 10. 12. 1727 wurde berichtet, daß trotz der Herabsetzung des Postgeldes auf 9 Gr. und des Trinkgeldes auf 3 Gr. eine Mehreinnahme von 110 Rtlr. gegenüber dem Vorjahre eingekommen sei, und man fragte an, ob auf dem bisherigen Fuß fortgefahren werden solle. Der König antwortete: „wie der itzige Fuß. F.W."[52]). Mit der Geldbeförderung war man wegen der Unsicherheit der Straßen besonders vorsichtig. In einem Reskript von 1653 wurde angeordnet, daß auf die mitgeführten Gegenstände nicht zu merksam hingewiesen werden solle. Beraubungen der Postwagen sind selten vorgekommen; die nachweisbaren fallen fast durchweg in die Zeit der Kriegswirren. Nach den Tätern mußte auf Verlangen des Großen Kurfürsten eifrigst gefahndet werden, weil „Unß an Beybehaltung und der Sicherheit Unserer Churf. Hoffpost[53]) ein merckliches gelegen undt Wir nicht wollen daß durch dergleichen Reuberey jemand von den Kauffleuten verkürtzet oder seine Correspondence zum Nachteile Unsers Postwesens gehindert werde"[54]).

Die Auswahl der Postmeister geschah mit besonderer Sorgfalt. Meist waren sie in ansehnlichen Beamtenstellungen, entweder haupt- oder nebenamtlich, beschäftigt[55]). Ihr Ansehen wurde in jeder Weise

[52]) Berlin G.P.-A. Abt. XLI Nr. 80 Vol. 2.

[53]) Als die schwedische Regierung in einer Beschwerde vom 20. 1. 1658 gleichfalls von der brandenburgischen Hofpost sprach und dabei zum Ausdruck brachte, daß solcher Post nur die Beförderung der Regierungsbriefe zustände, wies man diese Bezeichnung mit Nachdruck zurück: „Und ist Unß dieser Ohrten von keiner Hoffpost etwaß wissend, als die Sr. Churf. Durchl. nicht allein für deren Hoffe, sondern aus landesfürstlicher Obrigkeit durchgehends durch dero Lande für deren Unterthanen und insgemein für alle trafiquirende und ander, so sich derselben zu gebrauchen gut befinden, gnädigst angestellet" (Engelhardt a. a. O. S. 31). Nichtsdestoweniger wurde jene Bezeichnung fernerhin gebraucht und die Formblätter zeigten das Wort noch viele Jahre später.

[54]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 5.

[55]) Wegener in Stargard war Stadtkämmereibeamter, Jäger in Stolp Steuereinnehmer, Kautz und Oloffon in Stettin Botenmeister bei der Regierung, Lübbecke in Schlawe bekleidete mehrere Stadtämter; außerdem war er Zolleinnehmer. Noch am 5. 6. 1749 wurde „allergnädigst resolviret", daß bei Besetzung von Postmeisterstellen in kleinen Städten stets die Nebenämter der

gehoben. Die pommerschen Postmeister erhielten durchweg den geschätzten Titel eines „Secretarius", außerdem wurden sie durch das Patent vom 5. 3. 1660 dem Kurfürsten unmittelbar unterstellt[56]), so daß ihnen gegenüber weder die Regierung noch eine andere hohe Stelle der Provinz eine Befehlsgewalt besaß. Diese Lage der Regierung klingt aus der Antwort an den Beschwerdeführer, Akziseeinnehmer Gregorius Flesche in Stolp, heraus, der im September 1677 Maßnahmen gegen den Stolper Postmeister Jobst Christoph Bauer wünschte, weil dieser sich portofreie Briefe bezahlen lasse. Die Antwort lautete: „Die Churf. Regierung kann sich nicht ermächtigen wegen des Postgeldt etwas zu disponiren"[57]). Ein Postgericht, in dem die Postmeister den Vorsitz hatten, sprach die Strafen für Postgebührenhinterziehungen aus und urteilte auch über Vergehen der Postillione und Postschreiber, die den ordentlichen Gerichten dadurch entzogen wurden. Dickleibige Aktenbände sind besonders von den Stadträten wegen des Anspruchs ihrer Graduierten auf das Präsidium im Postgericht und gegen die Zuständigkeit der Postgerichte im allgemeinen gefüllt worden; ihre Einwendungen blieben aber vergeblich[58]). Die Posthäuser waren allgemein von Einquartierungen und bürgerlichen Lasten befreit, was ebenfalls zu ergebnislosen Klagen der Städte führte.

Wir erinnern uns, daß die Danziger Stadtpost ihre pommerschen Pferdewechselstellen von 5 zu 5 Meilen eingerichtet hatte; dagegen wählte die kurfürstliche Post auffallend ungleichmäßige Entfernungen. Hierfür fehlt jede Erklärung. Es ist unbegreiflich, warum die alten Danziger Stationen in Rossock, Lupow, Freetz, Zanow, Kl. Jestin und Plathe nicht einfach übernommen wurden. Stattdessen ließ man jahrelang 8 und mehr Meilen von den gleichen Pferden

---

Vorgänger mitzuübergeben seien, weil das Gehalt der Postmeister zu gering sei (Stettin St.-A. Rep. 12 a Tit. 7 Gen. Nr. 37).

[56]) Die Niederschrift „Historische Entwicklung des brandenburgischen Postregals" (Berlin Reichspostmuseum Abt. XXII B 70) enthält eine Abschrift des bei Mylius, Corpus Constitut. Marchicarum IV, I. Abt. S. 822 Nr. I gedruckten Edikts vom 9. 3. 1655, in dem unter Punkt 2 bestimmt wird, daß die Postmeister „auf keines Menschen Kommando pariren, sondern nur Sr. Churf. Durchl. eigenhändig unterschriebenen Befehlen nachleben."

[57]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 29 und Nr. 33.

[58]) Ebenda Nr. 40 enthält eine Verfügung des Kurprinzen Friedrich vom 28. 10. 1682, worin es heißt: „Weil wir nun den Magistraten in Städten keine Jurisdiction über Unsere Postbedienten verstatten, so befehlen Wir Euch, solches besagtem Magistrat Schlawe verweislich vorzuhalten und ihm eine Geldbuße von 20 Rtlr. zu dictiren". Ebenda Nr. 44 a verordnet der Große Kurfürst ähnlich am 12. 6. 1686.

belaufen. Der lange Weg von Danzig bis Stolp z. B. wurde zunächst ohne Pferdewechsel durchfahren, und noch 1662 läßt sich nachweisen[59]), daß der Postillion von Danzig bis Körlin ohne Ablösung blieb. Ein nicht ganz so langer, doch immerhin 8 Meilen betragender Zwischenraum war noch später zwischen Naugard und Körlin vorhanden. Solche Strecken waren damals zwar üblich (s. Anm. 49), aber für die kurfürstliche Post, die einen vorbildlichen Betrieb in Pommern einzuführen gedachte, nicht angebracht. Daher darf es nicht verwundern, daß die Reisenden bald die Beförderung auf den Postwagen mieden und den Fuhrmann in Anspruch nahmen, der sie schneller vorwärts brachte.

Diesem Übelstand wurde auf der längsten Strecke durch den Bau der Station Wutzkow ein Ende bereitet. Am 2. 8. 1655 befahl der Große Kurfürst der Kolberger Regierung, in Wutzkow Gelände zum Bau der notwendigen Unterkunftsräume für einen Mann („der etwaß schreiben kan, umb die Stunden zu notiren") und seine Pferde zur Postbeförderung zu beschaffen. Dem Landvogt von Krockow gelang es, den Vertrag im Sinne des Kurfürsten beizubringen[60]). Die nächste Verkehrsverbesserung wurde erst 1668 durch die Schaffung der Posthalterei in Pinnow in Angriff genommen, die auf dem halben Wege zwischen Körlin und Naugard liegt. Auch hier wurde nur ein Postillion (Posthalter) eingestellt. Ein „wüster Cossätenhof" wurde angekauft und ausgebaut. Infolge von Streitigkeiten mit Baltzer von der Osten, der das Lehmfahren untersagte und die Pferde des Postillions beschlagnahmte, wurde die Herstellung der kleinen Gebäude bis 1669 verzögert. Mit harten Strafen mußte die Regierung drohen, ehe der Junker das Lehmfahren erlaubte und das Verprügeln des Postillions unterließ[61]).

[59]) Am 30. 6. 1662 meldete das Postamt in Körlin, daß der von Räubern in Pommerellen überfallene Postillion mit blutendem Kopf, aber ohne Zeitversäumnis der Post, zurückgekehrt sei (Stettin St.=A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 1b).

[60]) Berlin G.P.=A. Abt. XLIV Nr. 100 enthält den Kaufvertrag vom Jahre 1667: „Nachdem Unsere Lehnleute..... Matthiaß und Hanß, Vater undt Sohn, die Lietzen, Unß in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, daß ihre Particul an Wutzkow dergestalt mit Schulden beschweret, daß sie selbiges nicht vermöchten beyzubehalten, undt daher Unß ersuchet, weil solcher Orth zur Station Unserer Hoffpost füglich zu gebrauchen, solches umb ein billiges an Unß nehmen möchten, bequem befunden, beabsichtigt..... alles zu kaufen für 1650 Rtlr. bar....." Seitdem wird allgemein vom Postgut gesprochen. Wegen „Hoffpost" vgl. Anm. 53. „Der olde Hoffestat" wird Stettin St.=A. Rep. 7 Tit. 42 Nr. 1 erwähnt. Der erste Postmeister von Wutzkow war Laurentius Pacewitz.

[61]) Der Hof wurde am 4. 4. 1668 für 73 Rtlr. angekauft (Stettin St.=A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 42). Die ehemaligen Besitzer von der Osten waren noch 1774 Posthalter (Berlin=Dahlem G.St.=A. Rep. 30 Nr. 141).

Bis ins 18. Jahrhundert hinein blieb der Kurs ohne wesentliche Verbesserungen; an Seitenkurse wurde erst 1712 gedacht[62]). Die Stadt Ratzebuhr klagte noch 1769, daß der Neustettiner Postbote unregelmäßig, ja oft nur vierzehntägig eintreffe, obwohl er aus der Kösliner Kämmereikasse jährlich 8 Rtlr. erhalte. Beantragt wurde, den Privatbotenkurs Köslin—Neustettin—Ratzebuhr zweimal wöchentlich verkehren zu lassen, wofür die Stadt Ratzebuhr aus ihrer Kämmereikasse einen Zuschuß von 4 Rtlr. in Aussicht stellte. Der Antrag erhielt die Genehmigung des Generalpostamts, nachdem sich der Neustettiner Postwärter Martini bereit erklärt hatte, weitere 8 Rtlr. von seinen Einnahmen zuzuschießen. Die Kriegs- und Domänenkammer in Stettin aber wurde ersucht, dafür zu sorgen, daß die 4 Rtlr. von der Stadt Ratzebuhr auch tatsächlich und stets rechtzeitig gezahlt würden[63]). In dieser Gegend waren um 1720 noch die Ämter verpflichtet, die Briefe durch ihre Boten von Amt zu Amt weitertragen zu lassen, wie es im frühen Mittelalter üblich war[64]). Auch die Stadt Kammin hatte um 1713 nur einen Privatboten, der vom Domkapitel zwischen Kammin und Naugard unterhalten wurde, und dieser Bote benutzte Fußsteige bis Naugard; denn eine Straße dorthin gab es damals noch nicht. In Kammin hatte sich die alte Klosterbotenanstalt mit dem „Officialen", dem „Syndicus" oder dem „Structuarius" an der Spitze bis zu der angegebenen Zeit und darüber hinaus erhalten[65]). Alle Privatbotenanstalten waren übrigens

---

[62]) Spezialbefehl vom 6. 5. 1712 an die hinterpommersche Regierung: „Es ist zum besten des Commercii und der Correspondence an solchen Orten, wo bisher keine reglirte Posten oder Postboten, dergleichen, wenn ohne sonderlichen Schaden der Postkasse, einzurichten." Dabei wurde auf die Einrichtung von Postverbindungen zwischen Stargard und Dramburg, Körlin—Belgard—Neustettin, Treptow oder Kolberg—Greifenberg, Treptow—Pinnow hingewiesen und die Einreichung von Vorschlägen verlangt (Stettin St.-A. Rep. 12a Tit. 1 Gen. Nr. 3 Vol. 2). Um diese Zeit wurde überhaupt erst mehr Wert auf die schnellere Beförderung gelegt. Im Jahre 1724 z. B. wurde dem Postamt in Stettin vom Generalpostamt vorgeschlagen, die Briefe nach Holland, Frankreich und England nicht über Hamburg, sondern über Berlin zu leiten, weil bei dem Berliner Wege Zeit gewonnen werde. Dabei versprach man auch, für die Herabsetzung des Briefportos auf 3½ Gr. von Berlin bis Wesel zu sorgen. Die Stettiner Kaufleute stellten zur gleichen Zeit (6. 6. 1724) den Antrag, die von Berlin eingehenden Briefe von Pyritz ab über Neumark mit einem reitenden Boten zu befördern.

[63]) Stettin St.-A. Rep. 12a Tit. 1 Gen. Nr. 3 Vol. 2.

[64]) Ebenda Vol. 1.

[65]) Stettin Rep. 7 Tit. 19 Nr. 77. Auch Wollin mußte eine Botenpost nach Naugard unterhalten, die ebenso wie die Kamminer noch 1728 bestand.

ebenso wie die staatlichen verpflichtet, königliche Schreiben und Regierungsbriefe ohne Gebührenerhebung zu befördern[66]).

Während des Erbfolgekrieges zwischen Schweden und Polen (1655—1660) hatte der Große Kurfürst, der erst mit, dann gegen Schweden kämpfte, ganz Pommern mit einem Netz von Beobachtungsstationen, den sogenannten Schulzenposten, versehen. Ein Reskript vom Jahre 1656 regelte deren Gang[67]). In einer größeren Anzahl von Dörfern und Städten standen je drei Pferde und Knechte bereit, um die aus Polen eingelaufenen Nachrichten von Amt zu Amt an den Regierungssitz und von dort nach Berlin zu schaffen. Die Unterhaltung der Pferde und Knechte lag den Ämtern ob, und nur gute Pferde und tüchtige Knechte sollten zu diesem Postdienst herangezogen werden. Das Reskript befahl ferner: „Und daß in jedem Amt diejenigen Bauern, so diese Posten zu reiten treffen wird, dienstfrei gelassen werden, auch sollen sie . . . . . wenn sie nicht gute Knechte haben, selbst reiten . . . . . da einer oder ander etwaß versaumt mit Gefengnis oder nach Großheit des Verbrechens an Leib und Leben gestraffet werden, solches muß dann den Postreutern fleißig vorgehalten werden“. An der Höhe der in Aussicht gestellten Strafe bei der Versäumnis ist zu erkennen, wie wichtig der Regierung der ungestörte Gang der Schulzenposten war.

Während des kurfürstlichen Vormarschs gegen den schwedischen Feind in Vorpommern wurden die Briefe aus dem Westen nach Stettin über Berlin und Stargard umgeleitet, weil die Spionage der Hamburger Stadtboten zugunsten der Schweden zu besorgen war. Ins Auge gefaßt war auch zufolge einer Anregung der Danziger die Verlegung der Postlinie von Stargard über Konitz nach Danzig, um die Behinderung der Postlinie durch schwedische Streifen zu verhüten. Zur Ausführung kam der Plan aber nicht, weil der noch in Stettin anwesende Lillienström am 11. 11. 1658 jede Störung des Postenganges zu verhindern versprach[68]).

Dem Wolliner Magistrat wurde ausnahmsweise gestattet, die nach Stettin und Vorpommern gerichteten Briefe zu Wasser nach Stettin zu schaffen (ebenda Rep. 12 a Tit. 1 Gen. Nr. 3 Vol. 1).

[66]) Ebenda Vol. 3.

[67]) Ebenda Rep. 7 Tit. 19 Nr. 2. Eine ähnliche Einrichtung auf Kosten der Schulzen wurde am 15. 8. 1661 zwischen Kammin und Kolberg geschaffen. In Stresow, Granzow, Horst, Gützlaffshagen usw. wurden je zwei Soldaten untergebracht, die, „da waß passiret, Nachrichten bei Tag und Nacht nach Kolberg“ zu überbringen hatten (ebenda Nr. 12).

[68]) Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 48.

Eine Feldpost vermittelte vom 30. 9. 1659 ab den Verkehr zwischen Berlin und dem Lager vor Stettin. Dazu waren je zwei Postillione in Berlin, Biesenthal, Angermünde und Gramzow mit Pferden untergebracht; starkes Geleit wurde ihnen auf dem Wege vom Lager in das Hauptquartier zugesichert. Für die Feldpost waren bestimmte Abgangs- und Ankunftszeiten festgesetzt, damit der Anschluß an die Hamburger Strecke gewahrt blieb. Die Briefe aus dem Osten wurden von Stargard über Greifenhagen ins Lager geschafft[69]).

Der Friedensschluß fiel anders aus, als der Große Kurfürst erwartet hatte. Das eroberte Erbland Vorpommern mit Rügen mußte er wieder räumen und das kurfürstliche Postamt in Danzig nach Wutzkow verlegen. Der jahrelange Kampf der Danziger um die Posthoheit in ihrem Gebiet war mit polnischer Hilfe zum Abschluß gekommen, freilich in anderm Sinne, als ihnen lieb war; denn jetzt mußten sie die polnische Posthoheit anerkennen.

Während der Friedensverhandlungen war ein Vergleich am 24. 9. 1660 zwischen Danzig, der polnischen Krone und Kurbrandenburg zustande gekommen, nach dem den schwedischen und polnischen Posten der freie Durchgang durch Pommern gewährt wurde, und zwar sollte nach dem Wortlaut des Vergleichs ein 10—12 Meilen langer Weg in der Richtung nach und von Stettin ungestört benutzt werden dürfen. Diesen Vergleich hatte Matthiaß als Vertreter Kurbrandenburgs zwar mitberatend gefördert, als er ihn aber unterzeichnen sollte, verschanzte er sich dahinter, daß die mündliche Verabredung genüge[70]). Nun sollte aber, das darf nicht übersehen werden, die Durchführung der Vergleichsverhandlungen erst nach der Herausgabe Elbings an Brandenburg erfolgen; die Verlegung des kurfürstlichen Postamts von Danzig nach Wutzkow war vorausverlangt worden. Von kurfürstlicher Seite war die Vergleichspflicht rechtzeitig erfüllt worden; die Herausgabe Elbings dagegen wurde mit nichtigen Gründen verzögert. Obwohl also die Hauptbedingung polnischerseits keineswegs erfüllt war, nahm der polnische Postmeister Franz de Gratta im Einvernehmen mit Schweden seine Postzüge durch Pommern sogleich auf. Der Große Kurfürst ging aber tatkräftig gegen die fremden Postillione vor, er ließ sie verhaften und zwang die Nachbarn,

---

[69]) Berlin G.P.-A. Abt. XLIV Nr. 3. Ein ungebrauchter Stundenzettel dieser Feldpost befindet sich Berlin-Dahlem G.St.-A. Rep. 9 D 3 Fasc. 5. Sie ging Montags 4 Uhr nachm. aus Berlin und kam am nächsten Tage abends 7 Uhr in Stettin an.

[70]) Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 4.

ihre Posten einzustellen und das kurfürstliche Postregal nicht wieder zu verletzen[71]).

Es folgte nun ein langjähriger Postfrieden, der erst durch den Krieg zwischen Schweden und Brandenburg (1675—1679) gestört wurde. Mit den verbündeten Dänen besetzte Brandenburg nacheinander die schwedisch-pommerschen Städte, schließlich auch Stettin im Dezember 1677[71a]). In diesem Feldzuge stellte wieder eine Dragonerpost die Verbindung zwischen Berlin und dem Hauptquartier her[72]).

Schon am 16. 11. 1675 berichteten die Hamburger Börsenalten nach Danzig, daß der Weg durch Pommern für ihre Postboten gesperrt sei, daß die Briefe über Berlin und Stargard umgeleitet werden müßten und hierfür ein Mehr von 4 Schill. für jedes Lot zu zahlen sei[73]). Die Portoerhöhung war für den Handel zweifellos eine unerwartete Belastung, und das veranlaßte die Danziger Kaufleute zu einer Beschwerde an den König von Polen. Dieser gab dem „Almosenier" und Sekretär des Königs Antonius Michael Hacki am 15. 3. 1676 den Auftrag, beim Kurfürsten wegen der ungerechtfertigten Portoerhöhung vorstellig zu werden; denn, so führte er aus, wenn auch gegen die Umleitung aus Gründen der Sicherheit und Schnelligkeit nichts einzuwenden sei, so sei doch zu dieser Änderung nicht die andere der Handelsbelastung erforderlich. Hacki wurde vom Kurfürsten nicht empfangen, sondern an Matthiaß verwiesen. Dieser antwortete, daß wohl im Danziger Vertrage versprochen worden sei, die Briefe zwischen Danzig und Hamburg für 6 Gr. poln. das Lot zu befördern, doch könne der verabredete geringe Preis für die Beförderung auf dem weiten Wege über Berlin nicht in Frage kommen. Dabei wies er auf den hohen Portosatz von 3 Gr. poln. hin, den die Danziger Postmeister für die kurze Strecke von Danzig bis Wutzkow seit dem Danziger Vertrage vom 31. 5. 1661 bezögen, und begründete so die jetzt erhobenen Gebühren von 12 Gr. bis Berlin und 19 Gr. bis Hamburg. Er fügte hinzu, daß in Zukunft die Zahlung nicht mehr

[71]) Vgl. des Verfassers Aufsatz „Des Großen Kurfürsten Kampf um das Postregal in Pommern", Archiv für Post und Telegr. Jahrg. 1934 Nr. 2.

[71a]) Nach der Einnahme Stettins wurde diese Stadt vom 1. 2. 1678 ab über Gollnow wieder unmittelbar an den großen Postkurs angeschlossen. Der Naugarder Postmeister Johann Radeloff unterhielt in Gollnow eine Posthalterei mit einem Postillion im Hause der Witwe des Nikolaus Laurentius Besteller. Vorübergehend war also die alte Straße Hamburg—Stettin—Gollnow—Naugard—Danzig wiederhergestellt (Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 20).

[72]) C. F. Jahn, Die Gründung der kurbrandenburgischen Staatspost 1648—1688, Berlin 1849, S. 122.

[73]) Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 50.

nach dem Gesamtgewicht der versiegelten Postbeutel berechnet werden würde, sondern daß die Briefe einzeln übergeben und bezahlt werden müßten[74]). Das bedeutete einen großen Gebührenausfall für die Danziger Postmeister, denn meist gingen drei bis vier Briefe auf ein Lot, für das sie bisher 3 Gr. poln. an Brandenburg vergüteten. Erst im April 1680 durften die Hamburger Postboten wieder den pommerschen Kurs begehen. Auf Schleichwegen hatten sie während der Kriegswirren wiederholt versucht, das pommersche Gebiet zu durchfahren und damit das kurfürstliche Verbot zu durchbrechen; sie wurden jedoch abgefaßt und mit ihren Briefen heimgeschickt.

Während der Belagerung Stettins durch den Großen Kurfürsten unternahmen die Schweden öfter Streifen in den Naugarder Kreis. Das gab zur vorübergehenden Verlegung des Naugarder Postamts nach Daber Anlaß und zwang, die Post von Stargard über Schönwalde, Kramonsdorf, Daber, Maldewin, Regenwalde nach Körlin zu leiten. Aus dem deshalb geführten Schriftwechsel geht hervor, daß damals zwei Postillione und vier Pferde den Betrieb zwischen Naugard und Pinnow aufrechterhielten[75]). Nach der Eroberung Stettins durch den Großen Kurfürsten drangen die Schweden von Livland her in Preußen ein. Ihnen wurde im Herbst 1678 zunächst der Generalleutnant von Görtzke mit 3000 Mann entgegengesandt. Im Dezember 1678 brach dann das kurfürstliche Hauptheer von Pommern nach Preußen auf[76]). Um in der Zwischenzeit die Befehle und Nachrichten an Görtzke schnell übermitteln zu können, wurden die pommerschen Ämter und besonders der kurfürstliche Beamte Franz Pahl in Neustettin am 1. 11. 1678 angewiesen, die von Görtzke eingehenden und an ihn gerichteten Briefe tags und nachts nach und von Stargard weiterzuschaffen. Zu diesem Zweck legte Gräff eine neue Postlinie von Stettin über Kublank, Stargard, Schwanenbeck, Reetz, Klein Sabin, Zacharin nach Neustettin an. Die Weitersendung über Buchholz, Tuchel, Osche, Neuenburg (Weichsel) wurde dem Amtmann Pahl von der Regierung überlassen. Auf jeder Station sollten zwei Boten mit guten Pferden gehalten werden. Die Wichtigkeit der schnellen Fortschaffung der Nachrichten an Görtzke erhellt aus der Aufschrift der Briefpakete: „Bey Leib- undt Lebens-Strafe sind beykommende Brieffe so tages als nachts ohne

---

74) Hirsch a. a. O. Bd. 19, Politische Verhandlungen Bd. 12, S. 104.

75) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 3.

76) August Riese, Friedrich Wilhelm's des Großen Kurfürsten Winterfeldzug in Preußen und Samogitien gegen die Schweden im Jahre 1678 bis 1679, Berlin 1864, S. 55.

Versäumung der geringsten Minuten zu befordern". Die Briefpakete trugen die Beförderungsvermerke der einzelnen beteiligten Stellen, wodurch sie oft bis zur Unleserlichkeit eng beschrieben waren[77]). Gegen die neue Belastung der Einwohner liefen von den Ämtern viele Klagen ein, die aber nicht anerkannt wurden. Nur eine der Eingaben (vom 9. 11. 1678), die der Amtmann Joh. Konrad Schönwetter aus Reetz eingereicht hatte, soll an dieser Stelle gekürzt wiedergegeben werden: „Befehl wird nachgelebet. Dieweilen aber die Posten (Ämterposten) wöchentlich ohndaß zwei mahl von hier auff Stargard gehen, undt von hiesigem Amt durch Kietzer, welche nicht Pferde besitzen, bestellet werden, die Untertanen aber, so zu reitende Boten müßten gebrauchet werden, etwas abgelegen, so habe ich gehorsamst und unterschiedlich vernehmen wollen, ob biß Hassendorf, so eine Meile Weges von hier, undt Schwanenbeck, so 1½ Meil von hier, gedachte Posten nicht durch Kietzer zu Fuß können verrichtet werden, gestalt die selben vermeinen, so geschwind als zu reiten fortzukommen, maßen sie sich der Richtwege gebrauchen könnten". Die Regierung lehnte jedoch den Vorschlag ab und verlangte die Fortschaffung mit Pferden[78]).

Der am 29. 6. 1679 geschlossene, für Brandenburg ungünstige Friedensvertrag von St. Germain war nicht geeignet, das nachbarliche Vertrauen zwischen Schweden und Brandenburg herzustellen. Neid und Mißgunst der andern hatten dem Großen Kurfürsten wiederum die Herausgabe des von ihm eroberten Gebietes diktiert. Verärgert nahm er nun keine Rücksicht mehr auf schwedische Belange und Wünsche. Auf seinen Befehl wurden die Bestimmungen des Danziger Vertrags von 1661 nicht mehr beachtet, vielmehr wurde im Gegensatz zu ihnen die Einzelübernahme der Postsendungen verfügt, wie es Matthiaß gegenüber dem polnischen Beauftragten Hacki schon früher in Aussicht gestellt hatte. Gleich bei der ersten im Dezember 1679 abgesandten Schwedenpost öffnete der Postmeister Pacewitz in Wutzkow sämtliche verschlossenen Briefbeutel und trug die darin befindlichen Briefe einzeln in die Danziger Karte ein[79]). Die Vorstellungen der schwedischen Regierung über das vertragswidrige Verhalten des Postmeisters wurden mit dem Bemerken zurückge-

---

[77]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 13.

[78]) Stettin St.-A. Rep. 7 Nr. 31.

[79]) Berlin-Dahlem G.St.-A. Rep. 11 Nr. 195 Fasc. 3, betrifft die Instruktion für den Postmeister Laurentius Pacewitz; sie enthält 13 Punkte in lateinischer Sprache, die in jener Zeit im Verkehr mit Polen üblich war, obwohl der Ort Wutzkow seit 1659 endgültig zu Brandenburg gehörte.

wiesen, daß das „Jus postarum“ dem Kurfürsten unstreitig zustehe und daß die Bestimmungen des letzten Friedensvertrages nicht das Postwesen berührten. Außerdem seien auch Vorkehrungen getroffen, daß die vorpommerschen Briefe in Zukunft an den Grenzen, und zwar in Altdamm und in Löcknitz, gewechselt würden. Der Kurfürst billigte diese Entscheidung seiner Regierung am 29. 12. 1679[80]).

Inzwischen hatten sich die Stettiner Kaufleute wiederholt (zuletzt am 3. 1. 1680) an ihren schwedischen Generalgouverneur mit der Bitte gewandt, für die Wiedereinstellung des ehemals am Freitag von Berlin über Prenzlau eingelaufenen, in der Kriegszeit aber aufgehobenen Postwagens einzutreten, weil sonst ihr Handel stocke[80 a]). Die wiederholten Klagen veranlaßten die schwedische Regierung, am 6. 2. 1680 nach Stargard zu schreiben. Dabei kam sie auf die alte Streitfrage, die Einzelübergabe der Briefe, zurück und hob hervor, daß nach der ihr neuerdings zugegangenen Nachricht aus Berlin der Kurfürst anderer Meinung als seine Regierung sei. Auf Anfrage erklärte aber der Kurfürst, daß er eine andere Ansicht in Postregalfragen niemals haben könne. Die schwedische Regierung mußte sich hierbei beruhigen. So scharf der Große Kurfürst auch sonst sein Regal verteidigte, mit der Einrichtung eines schwedischen Postwagens zwischen Berlin, Prenzlau und Stettin war er einverstanden. Lange Jahre durfte dieser Postwagen verkehren, und erst 1699 wurde der in schwedischen Diensten stehende Postführer Gottfried Taut in Berlin gezwungen, die Fahrten einzustellen und mit der Zustellung der Briefe aus Stettin aufzuhören[81]).

Nach Beendigung des Postkrieges gegen Schweden entbrannte bald ein noch heftigerer gegen Danzig. Nach Abschluß des Friedens von St. Germain glaubten die Danziger Postmeister nach dem Vertrage von 1661 arbeiten zu können, der die Vergütung nach dem Gesamtgewicht der Postbeutel vorsah. Sie blieben die Abrechnung schuldig und verlangten, wenn sie gemahnt wurden, eine eingehende Rechnung mit den alten Portosätzen, als wäre eine

---

[80]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 35.

[80a]) Stettin St.-A. Rep. 6 Tit. 103 Nr. 29.

[81]) Stettin Rep. 6 Tit. 33 Nr. 45. Dessen Vater Johann Taut, der Wirt vom Schwarzen Adler in Berlin, wurde 1682 Postführer der Schweden für diese Strecke. Auch er hatte schon einen Vorgänger, und zwar Andreas Schröder. Im Jahre 1689 richtete Gottfried Taut an die schwedische Regierung in Stettin die Bitte, ihm die im Oktober 1688 versprochene Bestallung zu übersenden und ihm den Titel „Postmeister“ zu verleihen, „wie es in Kurbrandenburg üblich sei“ (Berlin G.P.-A. Abt. XLV Nr. 29).

Änderung niemals vorgenommen worden. Seit neun Monaten schon waren sie säumig, und nur dann und wann gaben sie Abschlagszahlungen in zwar vertragsgemäßer, aber inzwischen entwerteter polnischer Münze. Schließlich waren sie mit 6000 Gulden im Verzuge. Die pommerschen Postmeister verloren die Geduld und hielten die Briefe nach Danzig zurück; das gleiche taten die Danziger mit den nach Königsberg gerichteten Durchgangsbriefen. Der Leidende bei diesem monatelangen Streit, der mit „Protestationen und Reprotestationen"[82]) fortgesetzt wurde, war der Kaufmann, der neben der erhöhten Briefgebühr noch die besonderen Botenkosten für die Einlösung seiner Briefe in Wutzkow und Stolp tragen mußte. Im weiteren Verlauf des Streites mußte er seine Boten sogar bis Stargard und Berlin schicken. Die Vergeltungsmaßnahme der Danziger wurde aber durch eine brandenburgische Seepostlinie[83]) von Stolpmünde nach Pillau wirkungslos gemacht. Der Danziger Postmeister Kaspar Richter traf nun alle Vorbereitungen zur Einrichtung einer eigenen Postlinie durch brandenburgisches Gebiet nach Stettin; die im Jahre 1661 erlittene Schlappe war anscheinend in Vergessenheit geraten. Er trat mit dem Stettiner Postmeister Hiltebrandt in Verbindung, um ihn zu veranlassen, bei Eröffnung der neuen Linie dem Danziger Kurier einen reitenden Postillion bis zur polnischen Grenze entgegenzuschicken, wo dann die Briefpost jedesmal gewechselt werden sollte. Die schwedische Regierung hatte aber keine Lust, sich in ein aussichtsloses Unternehmen einzulassen, und versagte ihre Hilfe[84]). Die Umgehung Danzigs durch die Seepostlinie zwang dann den Danziger Postmeister zum Nachgeben. Die Kaufmannschaft hatte ihm auch erklärt, daß sie mit der Umleitung der Briefe über Berlin und der damit zusammenhängenden Portoerhöhung durchaus einverstanden sei[85]) und beauftragte ebenfalls den Danziger Kaufmann L. Dilges, in der Streitfrage mit Michael Matthiaß in Berlin zu verhandeln. Gleichzeitig wurde von ihrer Seite auf den polnischen Generalpostmeister Paul de Gratta in Danzig eingewirkt, der sich

---

[82]) Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 1 und 7 enthalten die Druckschriften.

[83]) Die Seepost bestand mehrere Monate; die Verbindung zwischen Stolp und Stolpmünde wurde durch Reiter aufrechterhalten, die von Matthiaß noch im Oktober 1680 auf die Linie so verteilt wurden, daß eine schnellere Beförderung als bisher erzielt wurde (Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 36).

[84]) Engelhardt a. a. O. S. 53.

[85]) Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 70. „Nichts besser und sicherer für unsere Briefe, als solche über Berlin gehen zu lassen", schrieb Dilges als Vertreter der Kaufmannschaft an den Danziger Rat.

schließlich bereit erklärte, die Schuld von 6000 Gulden zu tilgen. Die regelmäßige Postverbindung wurde darauf in brandenburgischem Sinne wiederhergestellt.

Schweden hatte es also abgelehnt, den schwergekränkten brandenburgischen Nachbarn durch irgendwelche Gewaltmaßnahmen noch mehr zu reizen. Man hatte vielmehr den Wunsch, die in den letzten Jahren angehäuften Meinungsverschiedenheiten in Grenzfragen und auf postalischem Gebiet, unter denen Schweden sehr litt, in entgegenkommender Weise zu beseitigen. Man einigte sich auf eine Zusammenkunft der gewählten Kommissare im schwedischen Altdamm und im brandenburgischen Kolbatz, wo abwechselnd getagt wurde. Die Verhandlungen zogen sich vom April bis Dezember 1684 hin und wurden dann brandenburgischerseits als aussichtslos abgebrochen. Erst im März 1697 wurden neue Verhandlungen eröffnet und wiederum in Altdamm und in Kolbatz geführt. Die Schweden stellten entsprechend der königlichen Anweisung in der Postfrage folgende Mindestforderungen: 1. Ungeöffnete Fortschaffung der schwedischen Felleisen auf dem kürzesten Wege von Stettin nach Memel und umgekehrt gegen vierteljährliche Bezahlung nach dem Gesamtgewicht der Felleisen. 2. Wöchentliche Abwechselung der Schweden und der Brandenburger in der Postfahrt zwischen Stettin und Stargard und die gleiche Fahrordnung zwischen Berlin, Stargard und Stettin[86]). Für Schweden war der Zeitpunkt für Verhandlungen jetzt insofern günstig, als der Kurfürst Friedrich ein gutes Freundschaftsverhältnis mit dem schwedischen Nachbarn herbeiführen wollte; sein Ziel war die Erringung der Königskrone, wobei der schwedische König ihm helfen sollte. Dieser konnte auch mit dem Ergebnis der Verhandlungen, soweit sie nicht die Postfragen betrafen, durchaus zufrieden sein. Bei der Postregalfrage hatte aber der junge Kurfürst ebensowenig nachgegeben wie einst sein Vater. Brandenburg war es zustatten gekommen, daß der schwedische Generalgouverneur Graf Nikolaus Bielke der Verhandlungsleiter der Gegenseite war; denn Bielkes Stellung war von der Verschwiegenheit der Berliner abhängig, wie sich aus folgendem ergibt:

Graf Bielke hatte mit List und Drohung von den mecklenburgischen Herzögen die Erlaubnis erhalten, eine Postlinie von Stettin über sein Gut Schönwalde, Neubrandenburg, Waren, Grüner Jäger, Settin, Wittenburg, Schwarzenbeck nach Hamburg anzulegen, auf der er angeblich die für seinen Haushalt notwendigen Vorräte herbei-

---

[86]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 53 a.

schaffen wollte. In seinem Schreiben ließ er auch durchblicken, daß die neue Postlinie gleichzeitig den im Bremischen liegenden schwedischen Truppen von Nutzen sein würde. Anfang 1690 war diese sogenannte Küchenpost[86a]) im Betrieb. Entgegen seinen Angaben benutzte Bielke jedoch diese Postlinie hauptsächlich zur Fortschaffung von unterwertigen Münzen, die er zunächst mit dem Einverständnis des Königs, dann aber gegen dessen ausdrücklichen Befehl für den in dieser Hinsicht berüchtigten Grafen von Sayn-Wittgenstein-Hohnstein in der Stettiner Münze herstellen ließ. Obwohl die Prägung geheim geschah und schwere Strafen dem Verräter angedroht waren, hatte die Öffentlichkeit von Bielkes Treiben erfahren[87]). Auch nach Berlin war die Nachricht von der Prägung der unterwertigen Münzen und ihrer Versendung durch die neu angelegte Küchenpost gedrungen, und man wußte dort zweifellos, daß Bielke gegen den Willen seines Königs handelte. Kurz entschlossen ließ man die Küchenpost bei Löcknitz, wo sie brandenburgisches Gebiet berührte, von Dragonern einfangen und nach Berlin schaffen. Die Untersuchung des Wagens ergab die Richtigkeit der Vermutung. Nach langen Verhandlungen Bielkes mit der kurbrandenburgischen Regierung in Berlin wurde zwar das Fuhrwerk herausgegeben, nicht aber das beschlagnahmte Geld. Die Berliner meldeten nun den Tatbestand nicht nach Stockholm, sondern zogen es vor, den schwerbelasteten Bielke, mit dem jetzt ein leichtes Verhandeln war, in der einflußreichen Stellung eines Generalgouverneurs zu belassen.

Bei der Eröffnung der Verhandlungen im März 1697 war Bielke noch in Stockholm, wo er die mündlichen Anweisungen für seine Verhandlungstaktik und die schwedischen Mindestforderungen empfing; vertreten wurde er in Altdamm und Kolbatz von dem Regierungsrat Jäger, der sein eingeweihter Helfer bei dem Münzvergehen war. Bielke wurde bald nach seiner Ankunft in Pommern vom Kurfürsten nach Berlin eingeladen, um dort noch vor der Abreise des Kurfürsten nach Kleve die zur Verhandlung stehenden Streitfragen zu „ord-

---

[86a]) Der Kampf des Großen Kurfürsten um sein Postregal hatte andere deutsche Fürsten veranlaßt, dieses Recht jetzt mehr als früher eifersüchtig zu behüten. Der Antrag auf Durchführung von „regulären" Posten wurde von den Nachbarn in der Regel abgelehnt; deshalb erbat man jetzt häufig die Genehmigung zur Anlage einer Postlinie, auf der nur die Bedürfnisse für die Hofküche herbeigeschafft werden sollten. Aus diesen sogenannten Küchenposten wurden nachher meist regelrechte Postverbindungen.

[87]) Friedrich Frh. von Schrötter, Die Münzstätte von Stettin, Berlin 1910, S. 96 ff.

nen"[88]). Bei den nun beginnenden Unterredungen kam es in wenigen Tagen zu einer Einigung über das Postwesen, aber in einer Weise, wie die schwedische Krone es nicht erwartet hatte. Offenbar war ein Druck auf Bielke ausgeübt worden. Der sonst so gewandte Diplomat hatte bei den Brandenburgern nichts erreichen können, und es mutet eigenartig an, wenn er in seinem Bericht darüber schreibt, daß man ihnen dies „soeben nicht verdenken könne". Er führt dann weiter aus, daß es sehr wenig die Belange des Königs, aber desto mehr die Belange der Postmeister, und zwar besonders des Stettinischen, berühre, und daß es mehr Schaden als Vorteil bringen dürfte, einen eigenen Kurier nach Polen zu halten. Alles, was er für seinen König erlangte, war, daß der Kurfürst aus besonderer „Deferenz" sich dazu verpflichtete, die Briefe der schwedischen Krone und deren Regierung in besonderen Paketen fortschaffen zu lassen. Der übrige Briefverkehr aber erfuhr nicht die geringste Verbesserung; die Briefe mußten nach wie vor einzeln nachgewiesen werden und erlitten durch die Umarbeitung eine nicht geringe Verzögerung. Auch die durch Punkt 2 vorgeschlagene Abwechslung in der Postfahrt zwischen Stettin—Stargard und Stettin—Stargard—Berlin war von Bielke nicht erreicht worden, er hatte sich vielmehr ohne lange Widerrede mit dem brandenburgischen Vorschlag einverstanden erklärt, der die Auswechslung der Postsendungen an den Grenzen vorsah. Das zusammengefaßte Ergebnis der Verhandlungen zeigt also bei Punkt 1 ein geringes Zugeständnis, indem die Briefe des Königs und seiner Regierung in verschlossenen und versiegelten Paketen durch das brandenburgische Gebiet ungeöffnet befördert werden sollten, und bei Punkt 2 die starre Ablehnung. Es wird auffallen, daß der Kurfürst den Postwagen zwischen Stettin, Löcknitz, Prenzlau und Berlin und in umgekehrter Richtung von den Schweden unterhalten ließ, aber in der Richtung auf Stargard heftigsten Widerstand entgegensetzte. Die Lösung ist darin zu finden, daß jener Weg nur den lokalen und wenig einbringenden Postverkehr zwischen Stettin und Berlin und den am Kurs liegenden unbedeutenden Orten zu bewältigen hatte, während die Stargarder Straße für den einträglichen Durchgangsverkehr neben dem lokalen Verkehr in Frage kam. Zu dem geringen Zugeständnis meinte Bielke weiter, daß es „reiffere Erwegung" fordere, ob man eine Änderung in der Postfahrt machen solle, „sintemahlen dieser Ursache halber auff so kurzen Wegen neue Postillions, Posthäußer (in Altdamm und Löcknitz,

---

[88]) Engelhardt a. a. O. S. 97 ff.

falls die Auswechslung der Briefe dort gewünscht würde) und Fuhren anzurichten, die Kosten nicht nachbringen, sondern dieses sonst nützliche Regale ziemlich versalzen und fast inutil machen würde"[89]).

In Stockholm fiel natürlich der starke Gegensatz auf, in dem der abgeschlossene Vertrag zu den Belangen der Krone stand, und man konnte dort mit Recht darauf hinweisen, daß Bielke gemäß seiner Instruktion vor dem Abschluß zu einer Anfrage in Stockholm verpflichtet gewesen wäre. Dementsprechend schob man die Ratifikation des paraphierten Vertrages hinaus. Zu seiner Verteidigung führte Bielke später aus, daß die kurfürstlichen Minister ihm vorgestellt hätten, wie gering die Zahl der über Stettin nach Riga gerichteten Briefe sei und daß meist nur 10 bis 12 Briefe im ganzen Jahr befördert würden. Obwohl es nicht der Mühe wert sei, wegen dieser geringen Zahl eigene Postbeutel fertigen zu lassen, wolle er doch noch nachträglich versuchen, hierin etwas zu erlangen. Bald erkannte man aber in Stockholm, daß er nichts unternahm und daß er den Brandenburgern noch mehr nachgegeben hatte, als man schon wußte. Nach Verlauf eines Monats übersandte er nämlich einen Brief des kurfürstlichen Oberpräsidenten von Danckelmann, in dem dieser u. a. mitteilte, daß der bei Bielkes Berliner Anwesenheit getroffenen Abrede gemäß vom 1. Oktober ab ein zweiter Postwagen auf der Strecke von Berlin über Stargard nach Stettin verkehren werde. Bielke erklärte dazu, daß er die Anlage dieser Doppelpost bewilligt habe, weil sie auf kurfürstlichem Gebiet laufe, vom Kurfürsten unterhalten werde und den Belangen des Königs keinen Schaden tue, sondern nach allgemeiner Ansicht für Handel und Gewerbe höchst nützlich sei. Diese zweite Post Berlin—Stettin war ja aber gerade ein Punkt im Programm der schwedischen Regierung und sollte durch die wechselweise Fahrt verhindert werden. Es ist daher zu verstehen, mit welchen Empfindungen man diese Mitteilung in Stockholm aufnahm. Auf Grund der Anmerkungen im Kanzleikollegium schrieb der König, daß es besser sei, dieses Postwerk unabgemacht bis zu einer andern Zeit „in statu quo“ zu belassen, als durch einen Abschluß sein Recht aufzugeben und sich selbst „in perpetuum zu präjudiciren". Wenige Wochen später wurde Bielke verhaftet und in der Folge zum Tode verurteilt[90]).

Im Juni 1698 kam es zur Erneuerung des Bündnisses zwischen Brandenburg und Schweden. Noch immer aber harrte der von Bielke

---

[89]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 53 a.

[90]) v. Schrötter a. a. O. S. 148.

abgeschlossene Vertrag der Genehmigung des schwedischen Königs. Jetzt wurde diese Frage wieder aufgenommen. Schon im Januar ernannte der König eine Kommission von fünf Räten, welche die Abmachungen des Jahres 1697 nochmals einer Prüfung unterziehen sollten. Der Kurfürst betraute mit der Führung der neuen Verhandlungen seinen außerordentlichen Gesandten in Stockholm, den Grafen zu Dohna. Dieser gab gleich in der ersten Besprechung die Erklärung ab, daß der Kurfürst in der Postregalfrage nicht nachgeben könne, weil das die größte Unordnung in seinem Postwesen hervorrufen würde. Da er außerdem die Post an der Grenze wechseln lassen wolle und also in dem königlichen Gebiet kein „jus territoriale“ begehre, erwarte er, daß auch der König keine derartigen Forderungen stellen werde. Nach langwierigen Verhandlungen, die sich infolge der brandenburgischen Bedenken bis zum Dezember hinzogen, kam man schließlich zu einer Einigung, die sich von dem alten Vertrage nur darin unterschied, daß man den beiderseitigen Postmeistern die endgültige Festlegung der Wechselstationen überließ. Am 22. 12. 1698 wurde der Vertrag von den Bevollmächtigten unterschrieben. Die Einigung bedeutete zweifellos eine Niederlage Schwedens; die Versäumnisse Bielkes hatten nicht wiedergutgemacht werden können.

Die 1660 von Polen erzwungene Aufhebung des kurbrandenburgischen Postamts in Danzig und die Unterbrechung der Postlinie Memel—Kleve durch die Einschiebung der polnischen Strecke Narmel—Wutzkow war in Berlin nicht vergessen worden. Die Gelegenheit zur Wiedererlangung des Verlorenen bot sich 1695, als der König von Polen durch den Bischof Zaluski von Plock und seinen Generalpostmeister Sardy die Genehmigung zur Anlegung einer Reitpost von Warschau nach Brüssel bei der brandenburgischen Regierung in Berlin beantragte. Als „gebührende Satisfaction“ verlangten die Brandenburger in Anbetracht der entstehenden Unkosten, daß 1. dem Danziger Postamt für die über Wutzkow oder Narmel geleiteten Sendungen von den brandenburgischen Postmeistern nur 2 statt der bisher gezahlten 3 poln. Groschen zu erstatten seien, 2. der Kurfürst eine Küchenpost zur Beförderung von „Ballots und großen Paquets außer den dazu gehörigen Brieffen“ von Danzig nach Wutzkow anlegen dürfe, 3. der seit 1694 zwischen Königsberg und Danzig laufende Postwagen nicht mehr vor dem Danziger Posthause, sondern vor der Wohnung des brandenburgischen Residenten in Danzig halten solle[91]).

[91]) Berlin G.P.-A. Abt. XVI Nr. 79.

Es ist möglich, daß dem Kurfürsten, wenn er darauf bestanden hätte, alle drei Punkte bewilligt worden wären, deren praktische Auswirkung den Zustand vor 1660 herbeigeführt hätte. Die Küchenpost sollte nämlich zu der verlorenen Postlinie Narmel—Wutzkow und die Wohnung des Residenten zu dem aufgegebenen brandenburgischen Postamt in Danzig verhelfen. Das werden auch der polnische König und seine Ratgeber bedacht haben, als sie die Punkte 2 und 3 wegen des „großen Präjudiz und Nachteils, so daraus mit der Zeit erwachsen dürffte", ablehnten und auf den großen finanziellen Vorteil hinwiesen, den schon der Punkt 1 den Brandenburgern bringen würde. Der Kurfürst gab sich mit dieser Entscheidung zufrieden; denn es lag ihm viel daran, auch mit Polen gute Nachbarschaft zu pflegen, weil er schon um diese Zeit an die Erringung der Königskrone dachte.

Bei dieser Gelegenheit hatte übrigens der König von Polen auch daran erinnert, daß er dem Kurfürsten schon die Anlegung einer Reitpost durch das polnische und das Danziger Gebiet erlaubt habe, die für das kurfürstliche Postwesen von außerordentlichem Nutzen sei. Diese sogenannte geschwinde Post war tatsächlich im Mai 1686 vom König von Polen genehmigt worden und hatte Mitte Mai ihren Betrieb aufgenommen[92]. Sie entsprang in Nimwegen und kam nach acht Tagen am Endpunkt in Memel an; von Berlin bis Danzig gebrauchte sie 64 Stunden. Zweifellos war die Reitpost für die Beförderung eiliger Briefe nach dem Osten recht nützlich, aber sie kostete viel Geld[92a], während die gewünschte Fahrpost mit ihrer Personen- und Paketbeförderung einen Überschuß ergeben hätte. Die geschwinde Post stellte übrigens die erste wirkliche Verkehrsverbesserung brandenburgischerseits dar.

Im Jahre 1695 entschloß sich der Kurfürst, die Postlinie von Naugard über Greifenberg, Kolberg nach Köslin zu verlegen, um diesen Städten den Reiseverkehr zuzuwenden, den sie ehemals hatten[92b]. Noch in demselben Jahre wurden die Gutsherren und Schulzen auf-

---

[92]) Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 56. — Ebenda Nr. 57 befindet sich ein ungebrauchter Stundenzettel dieser Reitpost, den Michael Matthiaß der Stadt Danzig übersandt hatte.

[92a]) Die kurze Strecke von Danzig bis Wutzkow forderte jährlich allein einen Zuschuß von 200 Rtlr. (Danzig St.-A. Rep. 300 Tit. 26 Nr. 56).

[92b]) Der Körliner Postmeister Johann Ludeloff wurde damals nach Kolberg versetzt, er mußte nach der Aufhebung der Postlinie wieder nach Körlin umziehen (Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 52 und Berlin G. P.-A. Abt. XLIV Nr. 100).

gefordert, die Wege instandzusetzen. Im Mai 1696 war jedoch noch nichts geschehen. Der Baumeister Victor de Port schlug vor, trotzdem mit der Postfahrt zu beginnen, weil die Wege um diese Zeit einigermaßen „capabel" seien, und damit die Anlieger „zu Reparation animiret" würden. Außerdem könnte man dann am besten feststellen, wo die Instandsetzung am nötigsten sei. Der Landadel war aber der beabsichtigten Neuerung abgeneigt. In einer Eingabe an die Regierung legte er dar, daß die Postillione „auf ihre Function pfeiffend", gewöhnlich rücksichtslos über die Äcker und Wiesen führen und daß die Wege durch die Postkaleschen noch mehr ausgefahren würden. Der Streit zog sich bis 1697 hin, und der Widerstand der Weganlieger wurde immer größer. Herr von Kameke-Varchmin ließ sogar einen breiten Graben über den Weg ziehen, um zu verhüten, daß sein Weg eine Poststraße werde. Nach langen Verhandlungen ließ er den Weg wiederherstellen, inzwischen hatte aber der Postwagen den Umweg über den Acker nehmen müssen. Ein Herr von Kameke-Strippow ließ den Postillion mit seinen Gäulen aus seiner Herberge vertreiben und zwang ihn, mit seinen Pferden unter freiem Himmel zu übernachten. Auch die Dorfbewohner setzten Widerstand entgegen, indem sie bald die Saat und die Ernte, bald die Holzabfuhr und die Witterung vorschützten, wenn sie an die Ausbesserung der Wege ernstlich erinnert wurden. Die in Berlin verschwägerten Großgrundbesitzer erreichten schließlich 1698 einen Beschluß des Ministeriums, der die Post auf den alten Weg zurückführte[93]).

Inzwischen waren allerdings die Städte, die einst ebenso unklug wie die Dörfer und Grundbesitzer gehandelt hatten, zur besseren Einsicht gekommen; sie baten nun wiederholt um die Rückverlegung der Fahrpost. Die Stadt Kolberg behauptete dabei in ihrem Antrage vom 10. 4. 1698, daß die Wege nicht so schlecht gewesen seien wie die Gäule der Postillione[94]). Diese nachträglichen Bemühungen waren aber ergebnislos. Erst 1714 ließ König Friedrich Wilhelm I. die neue Linie wieder zu „Beforderung der Commercien" anlegen, diesmal aber auf Kosten der Post, um neue Widerstände der Anlieger zu verhüten[95]). Auch zu früherer Zeit war schon die Verkehrsfeindlichkeit mancher Anlieger zutage getreten, wenn ihre Belange irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wurden. So ließ z. B.

93) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 52.

94) Berlin G.P.-A. Abt. XLIV Nr. 100.

95) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 16.

die Witwe von Zitzewitz in Lupow 1663 ihre Brücke über die Lupow abreißen, weil die Post den Übergang mitbenutzte. Die Witwe verlangte einen Revers, daß „solches ohne den Praejuditz der Eigentümerin" geschehe. Der Postmeister Jäger in Stolp bat den Kurfürsten dagegen einzuschreiten, weil sowohl die Reisenden als auch die Postsendungen beim Durchfahren des breiten Flusses gefährdet würden. Der Kurfürst verlangte zwar von der streitbaren Witwe die sofortige Wiederherstellung der Brücke „kraft Unsers Postregals", aber er befahl der hinterpommerschen Regierung zu gleicher Zeit, den verlangten Revers zu geben[96].

Die vorstehend geschilderten Tatsachen lassen erkennen, daß sich dem Bestreben der Herrscher Brandenburgs, ihr landesherrliches Postregal in Pommern zu begründen, auszubauen und ungeschmälert zu erhalten, im Laufe der Jahre immer wieder Schwierigkeiten und Widerstände innerer und äußerer Art entgegengestellt haben, daß diese Widerstände aber, vor allem dank der Tatkraft und Zähigkeit des Großen Kurfürsten, überwunden worden sind, bis dieses Regal von keiner Seite mehr ernstlich bestritten wurde. Erst als das erreicht war, war eine dauerhafte Grundlage für einen planmäßigen Ausbau und eine großzügige Vervollkommnung des Postwesens geschaffen. Dieses erfuhr zwar auch künftig noch in Kriegs- und Notzeiten hier und da wieder einen Rückgang. Aber solche Rückschläge wurden bald wieder überwunden, und das Postwesen konnte, im großen gesehen, nunmehr eine ständig aufsteigende Linie verfolgen.

---

[96]) Stettin St.-A. Rep. 7 Tit. 19 Nr. 49.

Das Kolberger Lyzeum gegen die Winkelschulen.

Von

Hermann Klaje.

In der Schulordnung, die die Patrone, Domkapitel und Rat, im Jahre 1640 für das Kolberger Lyzeum erließen[1]), heißt es: „Eine große Zahl von Schülern, besonders von gut beanlagten, gereicht dem Gymnasium zur Ehre: die Lehrer sollen sich bemühen, sie durch gute Ordnung und mustergültigen Unterricht heranzuziehen"[2]). Als eine Art Gegenleistung für dieses Verlangen folgt dann die Zusage: „Es soll nur eine öffentliche deutsche Schule für Mädchen und Knaben geben; sie soll unter Aufsicht des Rates stehen, und es sollen nicht wahllos zum Schaden dieser öffentlichen Schule noch weitere zugelassen werden"[3]). Diese Bestimmung war natürlich gegen die Privatschulen, gegen die sogenannten Winkel- oder Klippschulen[4]) gerichtet; sie ist aber auf dem Papier geblieben. Die Zeit war zunächst für große Neuerungen ganz ungeeignet, und dann trat ein Ereignis ein, das den Wunsch der Patrone nach starkem Besuch

---

[1]) Kolberg Archiv des Domgymnasiums: Abschrift in den Res Colbergenses von Johann Friedrich Wachs, Vol. II. — Stettin Generallandschaftsbibliothek: hier eine zweite, aber unvollständige Abschrift, Sammelband Kolberg, Sekt. XIII Nr. 27.

[2]) Multitudo discipulorum liberali imprimis indole suffultorum gimnasio decori est; quos disciplina studiorumque splendore pellicere praeceptores studebunt.

[3]) Una tantum schola publica erit, quae puellis puerisque constituetur germanica; magistratus loci censurae subiacebit, nec promiscue in detrimentum publicae plures admittentur. Vgl. Friedrich Koch, Geschichte des Lyceums zu Stettin (1404—1558), Stettin 1804, S. 33; Th. D. Breithaupt, Versuch einer Greifswaldischen Schulgeschichte, 1. Stück, Greifswald 1827, S. 44.

[4]) Ursprünglich Bezeichnungen für die „heimlichen und unbelehnten" deutschen Schulen. Vgl. H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens, Bd. V, Gotha 1860, S. 305; Ernst Heinrich Zober, Urkundliche Geschichte des Stralsunder Gymnasiums, Stralsund 1839—60, 3. Beitrag, S. 11. Doch wurden auch privilegierte Schulen so genannt. Vgl. K. A. Schmid, Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, Bd. X, Gotha 1875, Artikel Winkelschule; H. Waterstraat, Geschichte des Elementarschulwesens in Stettin, 1. Teil, Balt. Stud. Bd. 44 (1894) S. 250. Besonders für die Lehrer an den Lateinschulen war natürlich alles „Winkelschule".

des Lyzeums auch ohne Reformen weit über Erwarten erfüllte: der Übergang der Stadt an Brandenburg im Jahre 1653. Unter den großen Rektoren Valerius Jasche (1663—84) und David Hollatz (—1692) wurden die oberen Klassen nicht nur voll, sondern übervoll, und das hielt bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts vor. Den Wettbewerb der neugegründeten Ritterakademie hat die Schule kaum gespürt: vom Jahre 1692, in dem der Rektor Höfel (—1698) sein noch erhaltenes Schulalbum anlegte, bis 1707 haben sich noch 27 Adlige, fast alle von auswärts, als Primaner eingetragen.

Über den Besuch der unteren Klassen, die sich im Gegensatz zu den oberen zumeist aus Kolberger Kindern rekrutierten, verlautet nichts. Das Lyzeum war natürlich eine Anstalt mit starkem Wasserkopf geworden; aber man wird doch annehmen dürfen, daß das Ansehen der Schule und die große Fülle in Prima und Sekunda manche Eltern veranlaßt haben, es mit ihren Kindern auch auf der gelehrten Schule zu versuchen und sie dem Quintus oder Baccalaureus zu übergeben[5]). Jedenfalls ist von Klagen über den Wettbewerb der Winkelschulen nichts zu hören.

Mit dem neuen Jahrhundert aber wandelt sich allmählich das Bild. Der Zuzug von auswärts läßt merklich nach, der Adel verschwindet vollständig, und plötzlich wird eine Stimme laut, die ganz Unerwartetes hören läßt. In einer Verfügung des Patronengerichts[6]) vom 23. Februar 1722 wird von dem „bereits drohenden Untergang" der Großen Stadtschule gesprochen und der Wunsch ausgedrückt, daß „das agonisierende Lyzeum nächst göttlicher Hilfe durch diese Verordnung wieder in florisanten Stand gesetzt werden möge"[7]).

Hauptsächlich werden sich diese starken Ausdrücke wohl auf den Zustand der oberen Klassen beziehen. In seinem Programm von 1715 verzeichnet der Rektor Queitsch (1708—25) noch 41 Primaner[8]); als aber 1725 der Rektor Schumann (—1730) ins Amt trat, fand er nur noch 14 vor. Also ein gewaltiger Rückgang in wenigen Jahren! Ihm gegenüber mag die Sorge um die unteren

---

[5]) Vgl. Paul Schwartz, Die Gelehrtenschulen Preußens unter dem Oberschulkollegium (1787—1806) und das Abiturientenexamen, Bd. I, Berlin 1910, S. 16: „In früheren Zeiten hatten die Bürger ihre Söhne die Schule durchmachen lassen, auch wenn sie sich nicht den Studien widmen sollten".

[6]) Über das Patronengericht s. Johann Friedrich Wachs, Geschichte der Altstadt Colberg, Halle 1767, S. 149; H. Riemann, Geschichte der Stadt Colberg, Colberg 1873, S. 321.

[7]) Stettin St.-A. Rep. 38 b Kolberg 2. Abgabe Nr. 132.

[8]) Stettin Generallandschaftsbibl. a. a. O.

Klassen, deren Besuch sicher auch nachgelassen hatte, vorläufig noch zurückgetreten sein.

Der Verlauf war nun aber so, daß die oberen Klassen sich wieder hoben, die unteren dagegen nicht. Dem jungen Rektor Schumann, der sofort zur Werbung die Lehrpläne der Anstalt mit einer geschickten Vorrede veröffentlichte, gelang es, Prima und Sekunda wieder in die Höhe zu bringen, wenn auch nicht auf den früheren Stand und nicht auf die Dauer. Dagegen blieben die unteren Klassen schwach besetzt. In seiner Geschichte des Lyzeums[9]) erwähnt er, daß vierteljährlich aus der ganzen Anstalt nur etwa 16—17 Taler Schulgeld eingingen. Das läßt auf eine Zahl von 64—68 Schülern schließen. Rechnet man hiervon nur drei Fünftel auf die beiden oberen Klassen, so bleibt für die drei unteren nicht viel übrig, nur etwa 8—10 Schüler für jede. Wahrscheinlich war das Verhältnis aber noch ungünstiger. Jedenfalls hat es nicht lange gedauert, da ward die Krise zur Katastrophe. Unter Rektor Schröner (1730—44) ward im Jahre 1733 bei der Versetzung „Quinta ganz ausgeschöpfet", und in Quarta und Tertia blieben nur 4 und 5 Schüler, so daß „ihrer drei Schulkollegen nur 9 Knaben in Information hatten".

Dieser Zusammenbruch hat das Kollegium zunächst zu mündlichen Vorstellungen veranlaßt, und als die nichts fruchteten, ließ es unter dem 18. November 1733 eine schriftliche Eingabe folgen, in der es um Hilfe gegen die Winkelschulen bat, damit die Anstalt ihre kirchlichen Pflichten erfüllen könne[10]).

Das Schreiben beginnt mit einem Hinweis auf das Privileg[11]), verbindet damit den bei solchen Eingaben üblichen Ausfall gegen die Winkelschulmeister[12]) und bezeichnet dann als Hauptursache für

---

[9]) Wachs, Res Colb. Vol. II.

[10]) Stettin St.-A. Rep. 38 b Kolberg 2. Abgabe Nr. 247.

[11]) „Da nun aber vermöge unserer Constitutionum scholasticarum nicht mehr als eine einzige Schule vor die Knaben in der Stadt sein soll, wie denn ausdrücklich diese Worte darinnen gelesen werden: Una tantum schola publica erit — — — nec NB in detrimentum publicae plures admittentur . . ." Vgl. Anm. 3! An Bezugnahme auf eine noch ältere Schulordnung ist nicht zu denken. Schumann kennt nur die von 1640: „Die Gesetze, danach sich sowohl Lehrer als Schüler in Lehre als Disziplin richten müssen, sind nach der damaligen Zeit vernünftig genug und 1640 den 1. Jan. publiziert worden." Die leges scholasticae additionales von 1717 (s. Bem. von Rektor Barz [1780—86] auf der Abschrift der Schulordnung von 1640) fehlen leider.

[12]) Vgl. Konrad Fischer, Geschichte des Deutschen Volksschullehrerstandes, Bd. I, Hannover und Berlin 1898, S. 125; H. Waterstraat, Joh. Christ. Schinmeyer, Gotha 1897, S. 8 ff.

das Sinken der Schülerzahl die Ungerechtigkeit, daß nur die Zöglinge der Stadtschule, obwohl sie „mehrenteils honoratioris conditionis“ seien, die Kirchen- und Leichendienste zu verrichten hätten[13]). Weiter kommt die Eingabe dann auf die Anstalt selbst zu sprechen. Ganz unbegründet sei der Vorwurf, daß im Lyzeum zu viel Versäumnis vorkomme, „gestalt denn die sämtlichen Kollegen alle Feiertage ganz und gar fahren zu lassen sich von selbst erklärt“. Auf Rechnen und Schreiben werde ebenso großer Wert gelegt wie überall; zum Lateinlernen werde in Quinta niemand mehr gezwungen, und das Schulgeld sei nicht höher, vielleicht sogar noch niedriger als in anderen Schulen. Schließlich dann der Antrag, „die Sache dergestalt zu disponieren, daß entweder die höchst schädlichen und unerlaubten Klippschulen gänzlich aufgehoben oder doch auf gewisse Zahl und Alter der Kinder restringieret, mithin unsere Schola publica wieder in stand gesetzet werde, ihre obliegenden Kirchen- und Leichendienste ferner prästieren zu können, welches um desto billiger, weil fast alle öffentlichen Leichen gemeine und unter 100 kaum eine vornehme ist, daß auch also vornehmlich die Bürger aus dieser Absicht ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken verbunden sind, weil es etwas höchst Ungereimtes, daß meist geehrter Leute Kinder gemeine Leichen sollen in Frost und Hitze bestellen[14]), da inzwischen die in den Klippschulen, so meist gemeiner Leute Kinder, ihre Bequemlichkeit abwarten und zur Winterszeit in warmen Stuben sitzen“.

Das Schreiben wirft helles Licht auf die Schulverhältnisse des damaligen Kolberg.

Die Hauptschuld an der Verödung der unteren Klassen schiebt es, wie schon gezeigt, darauf, daß die Winkelschüler den Kirchen- und Leichendienst nicht mitzumachen brauchten.

Der Kirchendienst zwang die Knaben des Schülerchors, „gleich im Anfange des Gottesdienstes sich in der Kirche einzufinden“ und bis zu Ende auszuharren. Das konnte, den Eltern wohl noch mehr

[13]) Schmid a. a. O.: Geistliches Bedenken in Hamburg von 1553: „Müsse die Gemeindeschule die Arbeit, Mühe und Beschwerde in Kirchenceremonien tragen, so sei es billig, daß man die Hand darüber halte und nicht unordentlicherweise Klippschulen daneben baue, denen der Vorteil zufließe, während jenen die Arbeit hingewiesen werde“. H. Lehmann, Geschichte des Gymnasiums zu Greifswald, Greifswald 1861, S. 74: „Diese zwei Punkte (der Kirchen- und der Leichendienst), erklären die Lehrer, machen unsere Schule verhaßt“.

[14]) In der Schulordnung von 1640 heißt es noch: Nobiles et patricio sanguine nati a funerum comitatu immunes sunt.

als den Kindern selbst, als eine Härte und Ungerechtigkeit erscheinen, weil die Gemeinde sich sehr unpünktlich versammelte. Nachher, wenn sie ihr Pensum bis zur Predigt erledigt hatten, verkürzten sie sich zwar die Zeit durch allerhand Mutwillen[15]), aber der lange Aufenthalt in der Kirche — der Hauptgottesdienst im Dom dauerte von 8 bis 11 Uhr — war doch sehr unangenehm und bei Wintertag in dem eiskalten, immer zugigen Raum auch eine Gefahr für die Gesundheit.

In verstärktem Maße galt das von den Leichenbegängnissen, die sich sehr lange hinzogen. Nach der Verordnung von 1722 sollte zwar „bei Handwerkern und anderen geringen Leichen nicht so langsam getreten" werden, aber es dauerte immer noch lange genug. Die Eltern waren begreiflicherweise erzürnt, wenn ihre Kinder müde und im Winter ganz verklammt nach Hause kamen. So war es überall und immer[16]). Noch am Ende des Jahrhunderts, 1788, führt der Anklamer Kantor Riedel unter den „Ursachen der Schwäche der dritten Klasse und der Anklamschen Ratsschule überhaupt" an „die den öffentlichen Schulen auferlegten äußerst beschwerlichen und nachteiligen und folglich vielen Eltern gehässigen Schul- oder vielmehr Straßendienste, um welcher willen auch die kleinsten und schwächlichsten Schüler stundenlang bei dem schlechtesten Wetter und der strengsten Kälte vor den Türen stehen und sich von einem Ende der Stadt bis zum andern mit ihren Lehrern durch die Straßen treiben lassen müssen, um vor den Leichenzügen gemeiniglich solcher Leute, die ihre Kinder lieber in die Teutschen Schulen schicken, als daß sie sie als öffentliche Schüler durchfrieren und durchnässen lassen, gedankenlos Lieder zu singen, wovon niemand etwas weiter als die Melodie vernimmt, die auch oft des zu haltenden Gleichgewichts wegen elend genug ist[17]), indes die Schüler der Teutschen Schulen in den Stuben bleiben und ihre Lektionen ungestört fortsetzen können"[18]).

---

[15]) Schulordnung von 1640: Nullus circumcursitet aut somno se componat. Scharfe Weisungen gegen das „Herumlaufen und Lärmen" in der Verordnung von 1722.

[16]) Vgl. Breithaupt a. a. O. S. 40.

[17]) Die Verfügung des Kolberger Patronengerichts von 1722 nimmt Stellung dagegen, daß die Primaner und Sekundaner nicht mitsingen. Rektor und Konrektor sollen darauf achten, „daß sie bei den Leichen, die nicht gar inferioris conditionis sein, jedesmal mitsingen". Sonst für die morosi Abzug vom Chorgelde. Vgl. Lehmann a. a. O. S. 96: Der Kantor klagt, die Quartaner (von unten gerechnet, also die Sekundaner) ließen ihn bei der Litanei im Stich.

[18]) Schwartz a. a. O. Bd. II S. 255. Riedels Worte klingen an die

Weiter wendet sich das Schreiben gegen den Vorwurf, daß im Lyzeum die Regelmäßigkeit des Unterrichts zu wünschen übrig lasse. Das war eine alte Klage. Schon der Visitationsabschied von 1596 sucht den Lehrern ihre mannigfache Nebenbeschäftigung zu beschneiden[19]); die Schulordnung von 1640 macht das Verreisen von der Genehmigung des Rektors abhängig, und die Verordnung von 1722 ermahnt die Lehrer, „ihre Stunden fleißig abzuwarten, die Jugend fideliter und nicht obenhin zu informieren"[20]). Besonders störend war natürlich der Leichendienst. Die Entscheidung über die Beteiligung der Schule und vor allem auch über die Zeit der Beteiligung lag bei dem Rektor; aber es war für ihn selbstverständlich sehr schwer, gegen den Strom zu schwimmen, ganz abgesehen davon, daß auch er sein Akzidens bei den Begräbnissen hatte.

Der Rektor Schumann scheint dann ernsthaft darauf bedacht gewesen zu sein, den Klagen den Boden zu entziehen. Wenigstens schreibt er in seiner Vorrede zum Lehrplan von 1726 stolz folgendes: „In anderen Schulen fällt fast jeden dritten Tag der Unterricht aus, so daß, wenn man alles zusammenrechnet, ihm nur ein halbes Jahr, und auch das noch nicht vollständig, gewidmet ist. Hier aber wird, außer an zwei Nachmittagen in der Woche, die wissenschaftliche Arbeit selbst in den Hundstagen nicht unterbrochen, da wir ja, am frisch bewegten Meere wohnend, keinen Grund haben, über große Hitze zu klagen. In gleicher Weise wird auch mit allem Fleiß dafür gesorgt, daß keine Leichenbegängnisse stattfinden, wenn der Unterricht beginnen soll"[21]). Daß die Klagen trotzdem nicht verstummt sind, zeigt das Schreiben des Kollegiums.

Eingabe des Kolberger Kollegiums an, aber ihr Zweck ist ein ganz anderer. Riedel gibt nachher zu erkennen, daß er die Abschaffung der veralteten Einrichtung wünscht; die Kolberger aber verlangen nur, daß die Drückeberger aus den Klippschulen herangeholt werden, damit ihnen ihr Akzidens nicht verloren gehe.

[19]) Kolberg Stadtarchiv: Christian Ludwig Kundenreich, Collectanea ad Historiam civitatis Colbergensis, Vol. IV. — Riemann a. a. O. S. 473.

[20]) Vgl. Friedrich Koch, Der Fürst und die Schule, Stettin 1821, S. 41; G. S. Falbe, Geschichte des Gymnasiums zu Stargard, Stargard 1831, S. 41, 62; Lehmann a. a. O. S. 67; Martin Wehrmann, Festschrift zum 350jährigen Jubiläum des Kgl. Marienstifts-Gymnasiums zu Stettin, Stettin 1894, S. 107; Schwartz a. a. O. Bd. I S. 26, Bd. II S. 201.

[21]) . . . Similiter omni cavetur industria, ne quod funus, quo tempore ludus aperiendus, efferatur. Aperiendus: vorsichtig ausgedrückt? Vgl. Zober a. a. O. 3. Beitr. S. 68 (Verschiebung der Leichbestätigungen um eine Stunde); Schwartz a. a. O. Bd. III S. 329.

In dem weiteren Inhalt der Eingabe ist besonders wichtig die Bemerkung, daß „zum Lateinschen niemand in der untersten Klasse angehalten werde, als welcher von seinen Eltern dazu destinieret". Mit dieser Neuerung hatte die Quinta zum zweitenmal ihr Gesicht verändert. Im Jahre 1640 saßen in ihr noch die Alphabetarii, Syllabizantes und Legentes, und das Buchstabieren, Syllabieren und Lesen nahm im Unterricht einen breiten Raum ein; nach dem Lehrplan von 1726 aber war die Quinta hauptsächlich Lateinklasse, in die der Schüler zum mindesten eine gewisse Fertigkeit im Lesen schon mitbringen mußte. Diese Verstärkung des Lateins in Quinta ist wohl als eine Wirkung des großen Aufschwunges der oberen Klassen im 17. Jahrhundert anzusehen. Jetzt war der Kurs rückläufig geworden, der Lateinunterricht in Quinta fakultativ gemacht. Aber das war nur ein zaghafter Schritt, ohne jede Werbekraft, wie die Eingabe zeigt. Hauptmangel der Einrichtung blieb, daß es für die Schüler, die in Quinta nicht Latein lernten, keine rechte Aufstiegsmöglichkeit gab. Man konnte sie nur mitschleppen[22]). Auf das hallische Parallelsystem ist man natürlich nicht verfallen.

Der Magistrat befand sich in schwieriger Lage. Die Angreifer vertraten eine Schule, deren Schwächen und Nachteile nicht zu leugnen waren; die Angegriffenen aber waren keine Bönhasen, sondern, wenigstens in der Mehrzahl, ehrbare Leute mit Konzession und Akzisefreiheit und fester Kundschaft in der Stadt. Wenn die Eingabe behauptet, daß „sie zum Teile mit ihrem gottlosen Leben die Jugend ziemlich ärgerten", so war Kolberg von seiten der Stadtschullehrer auch nicht das Beste gewöhnt. Die Verordnung von 1722 hatte das damalige Kollegium — 3 von 5 waren noch jetzt im Amte — zu „einem exemplarischen Leben" und zur Einigkeit ermahnt, und der Rektor Schumann hatte erst vor kurzem in seiner Geschichte des Lyzeums das böse Wort geschrieben: „Es ist zu beklagen, daß, da Gott der Herr zwei Schritte von der Schule sein Feuer und Herd angerichtet, der Teufel unsere Schule zu seiner Kapelle, so er gerne an der Kirche anzubauen pfleget, gemacht hat"[23]).

In der Stadt allein, die Vorstädte nicht mitgerechnet, gab es „über 10" Privatschulmeister. Sie wurden jetzt aufgefordert, genaue Listen ihrer Schüler mit Altersangabe einzureichen. Daraus ist schon zu entnehmen, wie der Rat die Eingabe zu erledigen gedachte.

---

[22]) Vgl. Schwartz a. a. O. Bd. II S. 215 (oben). Vgl. dagegen Bd. III S. 330.

[23]) Das Schulhaus, der alte Vikarienhof, liegt gegenüber dem Dom.

Fast alle Listen sind gut, zum Teil sogar sehr gut geschrieben[24]): der Vorwurf, den das Kollegium des Lyzeums den Winkelschulmeistern macht, daß sie „zum Teil selbst nicht recht buchstabieren könnten und die Knaben gänzlich darin versäumten", ist also hinfällig.

Die Listen geben ein Bild von den Schulen. Es sind starke Unterschiede vorhanden: Zahl und Herkunft der Zöglinge sind abhängig von dem Ansehen der einzelnen Schulhalter, von dem Umfang und der Höhenlage ihrer Beziehungen und von dem Eifer, mit dem sie für sich Reklame machen[25]). Das Kollegium der Stadtschule klagt, daß „die Winkelschulmeister mehr Knaben hätten, als sie lassen könnten"[26]): das trifft nicht auf alle zu, aber auf manche. Zwei haben sich sogar schon, wie der Consul dicens bemerkt, „eigene Häuser von ihrem Verdienst geschaffet"[27]).

Abseits von dem Schwarm der übrigen steht und hält sich der Kandidat der Theologie Isaak Hoemann. Als Sohn eines Kolberger Freischusters geboren, hat der Herr[28]) Kandidat das Lyzeum besucht, hat ein Jahr in Prima gesessen und ist dann zu einer Schwester nach Thorn gegangen, um auf dem dortigen altberühmten Gymnasium seine Studien fortzusetzen. Zu einer Anstellung ist er nicht gelangt, aber der würdige, schon 56 Jahre alte Herr erfreut sich offenbar großen Ansehens in der Stadt: er hat keine Schule, sondern nur einen Privatzirkel, in dem er „nur wenig Adelige und Offizierkinder" unterrichtet[29]). Er ist der Aristokrat unter den Klippschulmeistern.

Ihm am nächsten im Range steht Herr Studiosus Johann Joachim Dettmer. Auch er ist geborener Kolberger und jetzt

---

[24]) Vgl. G. von Bülow, Beiträge zur Geschichte des pommerschen Schulwesens im 16. Jahrhundert, Balt. Stud. Bd. 30 (1880) S. 367 und ebenda Anm. 44.

[25]) Vgl. Zober a. a. O. 1. Beitrag S. 35 ff. (Schulmeister Kleinsorge); Heppe a. a. O. Bd. III S. 19 ff.: Reglement für die deutschen Privatschulen in den Städten und Vorstädten Berlin, 16. Okt. 1738, III § 8; Waterstraat, Elementarschulwesen a. a. O. S. 318.

[26]) Vgl. Fischer a. a. O. S. 206.

[27]) Vgl. Zober a. a. O.; Waterstraat a. a. O. S. 256.

[28]) Die Akademiker werden immer „Herr" tituliert.

[29]) Vgl. Friedrich Paulsen, Das deutsche Bildungswesen, Leipzig 1912³, S. 70 und 90. An Hoemanns Stelle hat nachher ein anderer Kolberger, der spätere Rektor Haake, „sich dem Privatunterrichte adeliger Jugend gewidmet": David Friedrich Ebert, Chronologisches Verzeichnis derer bei der großen Ratsschule in Kolberg gestandenen Rektoren (Stettin Generallandschaftsbibl. a. a. O.).

41 Jahre alt. Auch er hat das Lyzeum seiner Vaterstadt besucht und ist 1710 nach Prima versetzt worden. Schon von 1716 ab ist er als Informator in Kolberg tätig. Merkwürdiges steht über seinen Vater im Kirchenbuch: bei den ersten drei Kindern wird er als Bürger und Brauer oder als Brauer und Kaufmann bezeichnet, beim vierten aber, eben Johann Joachim, als Teutscher Schulmeister. Vielleicht hat er in seinem Gewerbe keinen Erfolg gehabt, aber er muß doch wohl eine Anlage zum Lehrberuf gehabt haben, und die hat der Sohn wahrscheinlich geerbt: seine Liste ist sehr gut geschrieben und läßt auf Sorgfalt und Pflichttreue schließen. Er genießt Vertrauen in der Stadt, wie seine Schule zeigt. 19 Knaben hat er, von 14 bis zu 5 Jahren herab. Und was für welche! 13 vornehme Kaufmannssöhne sind darunter[30]), und die übrigen passen dazu; denn als Väter werden genannt der Mühlenmeister, der Bursenwirt, der Kunstpfeifer, ein Apotheker, ein Baigneur (der paßt allerdings weniger) und — ein Ratsherr, der Justizbürgermeister Marees. Das letzte ist besonders merkwürdig; denn Konzession vom Rat hat Dettmer weder nachgesucht noch erhalten. Also eine Schule und ein Schulmeister von bestem Ruf! Und der klingende Lohn ist entsprechend: der Herr Studiosus ist einer von den zweien, die bereits ein Haus haben erwerben können. Noch wohnt der schon etwas Angejahrte als Junggeselle im eigenen Heim; aber nicht lange mehr, so wird er eine Pastorentochter aus dem Kolberger Eigentumsdorfe Simötzel als Lebensgefährtin gewinnen. Und dann, mit der Frau aus guter Familie, wird er noch weiter vorwärtskommen und das Leben seines Vaters als Brauer und Schulhalter wiederholen.

Herr Studiosus Tobias Sellin ist der dritte in der Reihe. Er stammt aus alter Theologenfamilie, die sich bis in die Reformationszeit zurückverfolgen läßt, und ist „Seligen Herrn Matthias Sellin, vierzigjährigen Predigers zu Belkow, ältester Sohn". Wie Hoemann und Dettmer hat auch er das Kolberger Lyzeum besucht und ist 1705 nach Prima versetzt worden. Seit 1731 ist er mit einer Kolbergerin, Frau Anna Katharina Maltzan, verheiratet und hat also in der Stadt festen Fuß gefaßt. Aber seine Erfolge sind gering. Wahrscheinlich hat er auch Mädchen[31]), aber an Knaben nur fünf von 6—8 Jahren, von denen drei buchstabieren und einer „zu lesen anfängt". Als Väter werden genannt ein Trommelschläger,

[30]) Es ist bezeichnend, daß von den 13 drei keinen Vater mehr haben und einer Vollwaise ist: besorgte Mütter und Vormünder haben die Kinder vor dem Kirchen- und Leichendienst bewahren wollen.

[31]) Wie die anderen auch. Aber hier kam es nur auf die Knaben an.

ein Torschreiber, ein gewesener Tabakspinner und ein Tüffelmacher (Pantoffelmacher); der fünfte Knabe ist ein „Nothus“ (ein uneheliches Kind). Also eine Schule unteren Ranges!

Jetzt kommt der Küster von St. Spiritus, Jakob Trallus, 38 Jahre alt[32]). Seine „Spezifikation“ weist sieben Meistersöhne von 8—12 Jahren auf; „die übrigen sind Soldaten- und abgedankte Soldatenkinder“.

Nun die anderen Nichtstudierten. Schon ein Veteran in seinem Beruf ist Johann Häbel, dessen Konzession bereits vom Jahre 1709 datiert. Wie Dettmer und Sellin hat auch er sich erst sehr spät zur Ehe entschlossen und ist seit einem Jahr mit einer Kolbergerin, einer Gutsverwalterstochter, verheiratet. Er hat 17 Knaben von 5—14 Jahren im Unterricht. Als Väter werden genannt Raschmacher und andere Handwerker, Schiffer, ein Branntweinbrenner, ein Feldwebel und zwei Tagelöhner. Häbel erfreut sich eines guten Rufes und wird ihn sich auch weiter erhalten.

Noch stärkeren Zulauf hat Johann Christoph Twele, der 20 Knaben von 6—15 Jahren aufführt. Auch er ist mit einer Kolbergerin, einer Raschmachertochter, verheiratet und hat also ebenfalls seinen Anhang in der Stadt. Bei ihm geht Joachim Nettelbeck zur Schule, der ältere dieses Namens, der später Schiffer ward und an der flandrischen Küste ein trauriges Ende fand. Die soziale Höhenlage der Kinder ist ziemlich ungleich.

Geschlossener ist der Kreis in der ebenfalls gut besuchten Schule des Informators Michael Unger, der 18 Knaben von 4½—12 Jahren unterrichtet: vier Kaufmannssöhne sind darunter, die übrigen zumeist Kinder aus Handwerkerfamilien.

Noch ein Anfänger, wenigstens in Kolberg, ist Johann Wilhelm Huswedel „aus Arentsburg in Schweden“[33]). Er trägt einen klangvollen Namen: ein Johann Huswedel war einst ein berühmter Professor der klassischen Sprachen in Rostock, sein Sohn, ebenfalls Johann geheißen, Königlicher Leibarzt in Stockholm[34]). Vielleicht ist der kleine Schulmeister mit diesen großen Herren irgendwie verwandt. Seine Schule aber ist noch ganz kümmerlich: nur zwei abgedankte Soldaten, ein Bierträger und ein Kannengießer haben ihm ihre Kinder anvertraut. Indes, er hat schon vor anderthalb Jahren das Bürgerrecht erworben, wahrscheinlich, weil er neben

[32]) Eine Schule des Dompräzentors wird nicht erwähnt. Später, um die Jahrhundertwende, war die Schule des Präzentors Darckow stark besucht.

[33]) So im Bürgerbuch.

[34]) Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 13, Leipzig 1881, S. 458 f.

dem Informieren noch eine „Profession" betreibt, und ist also offenbar gewillt, eine Lebensstellung in der Stadt zu gewinnen.

Ein sehr betriebsamer Mann ist Joachim Balthasar Beckmann, ein geborener Kolberger, der sich einer großen Verwandtschaft erfreut. Dazu hat er soeben eine Kolberger Schneidertochter geheiratet und sitzt nun warm im Nest. An Bürgersöhnen, die für das Lyzeum in Betracht kommen, hat er 12 in seiner Schule: vier, 10—11 Jahre alt, schreiben; zwei, 8—9 Jahre alt, lesen; sechs, 5—8 Jahre alt, buchstabieren. Er weiß natürlich, worauf es bei der Einforderung der Listen abgesehen ist, und da denkt er: die beste Verteidigung ist der Gegenstoß. Und darum schreibt er: „Noch habe ein paar Knaben, so von der Soldatesque dependieren, und ein Stück etliche Mädchens. Es wird Ein Hochedler Rat unter diesen wenigen Kindern keine zur Großen Schule tüchtig finden; zudem sollen die größesten auch nur noch wenig Zeit in die Schule gehen, drängen mich deshalb, daß ich in der kurzen Zeit noch Fleiß anwenden soll, damit sie rein schreiben lernen. Ich bitte mir die wenigen Kinder (wobei ohnmöglich zu subsistieren) durch eine löbliche Verordnung zu vermehren". „Wobei ohnmöglich zu subsistieren"! Die Herren vom Rat werden ärgerlich gelacht haben: Beckmann war der zweite, der sich schon ein Haus hatte kaufen können.

Von dem Schulmeister Georg Butenhoff, „an St. Nikolai wohnend", 57 Jahre alt, ist eine Liste nicht vorhanden[35]). Er gehörte nicht zur eigentlichen Stadt, hatte aber aus ihr beträchtlichen Zulauf.

Außer diesen zehn Männern unterrichten noch zwei Jungfern Marterstech, wahrscheinlich Töchter des Pastors Magnus Christoph Marterstech in Sellin und Greifenberg[36]), der einst kurze Zeit Quintus am Kolberger Lyzeum gewesen war und als zweite Frau eine adlige Kolbergerin geheiratet hatte. Der Großvater der beiden Jungfern, ein früherer Mönch, war Pastor in Zernin und zuletzt in Kolberg an St. Georg und Nikolai gewesen[37]). Ihre Schule besteht schon seit 1714 und wird natürlich hauptsächlich von Mädchen, daneben aber auch von Knaben besucht. Die beiden alten Fräulein genießen bei der Elternschaft großes Vertrauen.

---

[35]) Ebenso nicht von dem Küster von St. Georg auf der Lauenburger Vorstadt.

[36]) Im Selliner Kirchenbuch sind vier Töchter verzeichnet, geb. 1679, 81, 85 und 91.

[37]) Über ihn Wachs, Altstadt S. 329 ff.; Ernst Müller, Die evangelischen Geistlichen Pommerns, Bd. II, Stettin 1912, S. 201 f.

Das Kollegium des Lyzeums kann selbst nicht daran geglaubt haben, daß es die gänzliche Aufhebung dieser vielen, meist blühenden Privatschulen erreichen werde. Der Rat nahm natürlich, wie schon angedeutet, den zweiten, weniger weitgehenden Antrag an und verfügte, „daß alle Neben-, Klipp- und Teutsche Schulmeister in der Stadt diejenige Bürgerkinder und Knaben, so etwa Latein zu lernen fähig und willens, imgleichen alle, welche über 10 Jahre alt sind, gegen künftiges Neujahr abdanken und sich in der Großen Stadtschule introduzieren zu lassen anweisen" sollten[38]). Danach hatten abzugeben: Dettmer 9 Knaben, Trallus 3, Häbel 2, Twele 6, darunter Joachim Nettelbeck, die Jungfern Marterstech „alle Knaben". Die übrigen, also auch Beckmann, kamen ungerupft davon.

Vielleicht ist es nun in der nächsten Zeit dem Lyzeum besser gegangen; aber auf die Dauer hat ihm das geschilderte Verfahren gegen die Klippschulen wohl wenig genützt. Man darf das daraus schließen, daß der Rat zehn Jahre später einen Schritt getan hat, der die Entwickelung der Quinta zur deutschen Schule vollendete. Im Jahre 1743 starb der alte Baccalaureus Scheunemann, und durch Nachrücken des Quintus Hill ward die unterste Stelle frei. Da verzichtete nun der Magistrat darauf, wieder einen Theologen als Quintus anzunehmen, und verschrieb sich statt dessen einen „Schreib- und Rechenmeister" aus dem klassischen Lande zunftmäßig verfaßter Schulmeisterei, aus Lübeck. Der Gewählte hieß Christoph Schütt[39]) und war erst 25 Jahre alt, also eine junge, frische Kraft. Seine Einführung mußte erst durch Königliches Reskript „nachgegeben" werden, „da er niemalen den Studiis obgelegen"[40]).

Es kam nun aber darauf an, dem Lehrer auch die nötigen Schüler zu verschaffen, und wahrscheinlich ist das der Grund dafür gewesen, daß der Rat sich zu einer neuen „Untersuchung wegen der Klippschulen"[41]) entschloß.

---

[38]) Vgl. Breithaupt a. a. O. S. 39; Lehmann a. a. O. S. 92 f: Beschränkung der Klippschulen im Jahre 1723: „von den bestehenden sollte keine über 20 Kinder von 8—9 Jahren unterrichten und künftig nur von der Geistlichkeit gebilligte, vom Superintendenten geprüfte und vom Rat konzessionierte Personen Nebenschulen anlegen".

[39]) In dem Ein- und Ausschreibebuch der Lübecker Lehrerzunft (vgl. Fischer a. a. O. S. 206 f.) kommt, nach gütiger Mitteilung der Stadtbibliothek Lübeck, der Name Schütt zweimal vor, Christoph Schütt aber nicht.

[40]) Kolberg Archiv des Domgymnasiums: Handschriftliche Aufzeichnung von Ch. L. Kundenreich (vgl. Anm. 19) in seinem Stück der Colberga togata von Martin Rango, Kolberg 1668.

[41]) Stettin St.-A. Rep. 38 b Kolberg 1. Abgabe Nr. 1594.

Die Schulmeister wurden im August 1744 vorgeladen und brachten ihre Listen mit.

Ihre Schar erscheint gegen 1733 stark verändert. Herr Kandidat Hoemann ist gestorben. Auch Twele und Unger sind nicht mehr da: wo sie geblieben sind, steht dahin. Trallus ist noch Küster; auch Butenhoff in den Pfannschmieden lebt noch und hat auch noch seine Schule[42]; aber sie kommen beide in dem Protokoll der Vernehmung nicht vor, ebenso Huswedel mit dem Bürgerrecht, der sich wohl — er wohnt noch in Kolberg — ganz auf sein Handwerk zurückgezogen hat. Auch Studiosus Sellin ist verschwunden.

Nur vier von der alten Garde sind erschienen. Zuerst tritt auf Herr Dettmer. Er ist inzwischen, wie sein Vater, Bürger und Brauer geworden und hat es vielleicht nicht mehr so sehr nötig, sich um neue Schüler zu bemühen. Seine Schule besteht nur noch aus 11 Kindern; aber auf die Frage, „worin er die Jugend informiere", antwortet er: „In denen fundamentis latinae linguae, im Rechnen und Schreiben und Katechismus". Er stellt das Latein voran und ist also immer noch ein unangenehmer Mitbewerber des Lyzeums; aber wahrscheinlich kennt er das Reglement für die deutschen Privatschulen in Berlin von 1738 (§ 6), das den Privatlehrern den Lateinunterricht bis zum Deklinieren und Konjugieren erlaubte. Übrigens, nur noch einige Jahre, dann wird „Herr Johann Joachim Dettmer, Brauer und Schulhalter allhier, mit einer von Herrn Pastorn Schuberten gehaltenen Parentation öffentlich auf dem St. Marien-Kirchhof beerdiget" werden. Also ein sehr ansehnliches Leben und Abscheiden eines Kolberger Klippschulmeisters!

Frisch wie ein Fisch im Wasser tummelt sich noch immer Johann Häbel, der Veteran. Stolz weist er darauf hin, er habe nun schon „seit 35 Jahren eine teutsche Schule gehalten; Herren Ministeriales wären mit ihm zufrieden, er genösse die Akzisefreiheit und versehe sich also ferneren Schutzes". Seine Schule ist noch ganz auf der Höhe: er hat 15 Knaben, bis zu 11, und ebenso viele Mädchen, bis zu 12 Jahren alt. Auffallend aber ist die untere Altersgrenze: er hat jetzt Jungen und Mädchen von drei Jahren an! Seine Schule ist also zum Teil eine Kleinkinderschule, eine Vorläuferin der späteren Kolberger Warteschulen[43]). Auch Häbel wird übrigens nicht mehr

---

[42]) Berlin-Dahlem Geh. Staatsarchiv Rep. 76 alt (I D) Nr. 326, Acta betr. die Stadtschule zu Kolberg, Vol. I, Bl. 141 f.: Kösliner Konsist. an Oberschulkoll., 15. Mai 1797.

[43]) Vgl. K. A. Schmid, Geschichte der Erziehung, Bd. V, 3, Stuttgart 1902, S. 443.

lange unterrichten, sondern zur selben Zeit wie Dettmer abberufen werden.

Voll aufgegangen ist jetzt der Stern von Schulmeister Beckmann. Er hat 20 Knaben und 18 Mädchen von 4½—10 Jahren, außerdem noch drei Spätlinge, zwei Jungen von 14 und 15 Jahren, die noch buchstabieren, und Anna Maria Kiehlmanns, „19 ohngefähr", schließlich auch noch einen Soldaten, einen Neuschuhmacher von Profession, der bei ihm früher zur Schule gegangen ist und sich noch im Lesen und Schreiben vervollkommnen will. Beckmann ist von seiner Tüchtigkeit sehr überzeugt. „Alle Discipel", schreibt er, „sind von meinen und meiner Frauen Vettern und Freunden mir unter Hand gegeben und anvertrauet, weil sie wissen, daß ich im Herzen gut gegen die Kinder bin, aber äußerlich mit vernünftiger Schärfe informiere und, weil Jugend nicht Tugend hat, mein Respekt dadurch zu behalten suche und nicht gar in den Staub bringen will. Auch sehen einige Leute meinen Fleiß gerne, wo eher, je lieber so weit zu kommen, daß sie nicht beim Schulgehen selbe lange nähren und Schulgeld geben dürfen, sondern zur Profession schreiten und ihr Brot selbst verdienen können". Dem Lyzeum pfuscht er nur vorsichtig ins Handwerk: er informiert „im deutschen Lesen, Rechnen und Schreiben, auch im Lesen der lateinischen Sprache". Seine Anziehungskraft ist groß: früher gingen „viele Knaben" zu Butenhoff nach St. Nikolai hinaus; jetzt kommt eine Anzahl Kinder aus den Pfannschmieden und aus Stubbenhagen zu Beckmann in die Stadt.

Von den Jungfern Marterstech ist nur noch eine am Leben. Sie hat die Erfahrung von 1733 nicht vergessen und unterrichtet nur noch Mädchen, 27 im ganzen, von 5—12 Jahren. Mit ihrer Liste überreicht sie ein Zeugnis, in dem ihr der geistliche Inspektor bescheinigt, daß sie „nicht ungeschickt sei, ihre Untergebenen im Buchstabieren und Lesen zu unterrichten, und daß sie den Kleinen Katechismus fleißig hersagen und die kleinsten Kinder auch mit großem Anstand beten lasse".

An die Stelle der Ausgeschiedenen sind neue Kräfte getreten. Erst vor einem Vierteljahr hat sich Petrus Müller aus Lippehne in Kolberg niedergelassen, Herr Müller, also ein Studierter, erst 24 Jahre alt. Er hat noch gar keine Konzession, aber schon großen Zulauf. Auf die Frage, „wer ihn zur Haltung einer Schule autorisiert hätte", antwortet er, „er hätte nicht geglaubt, daß seine Schule so stark anwachsen würde", und wolle nunmehr das Versäumte nachholen. Er hat 19 Knaben, darunter David Spörcke, später Joachim Nettelbecks Kamerad beim Ritt auf dem Dombach, und 6 Mädchen.

Seine Schule, in der er einige Knaben auch Latein lehrt, wird auch weiterhin gut besucht werden, und nach elf Jahren wird er so weit sein, sich gleich das Mittelbürgerrecht für 12 Taler leisten zu können. Offenbar ein sehr tüchtiger Lehrer!

Der Schulmeister Jochim Bornfleth, der vom Lande stammt und auch eine Bauerntochter zur Frau hat, ist schon seit Herbst 1733 in Kolberg tätig und unterrichtet jetzt 16 Knaben von 5—12 und ebenso viele Mägdlein von 4—12 Jahren.

Der Schulmeister Andreas Roland, 55 Jahre alt, auch schon längere Zeit ansässig, hat eine reine Knabenschule, in der 30 Kinder von 4—12 Jahren sitzen.

Den untersten Rang nimmt ein „Witt wie Selliel", soll heißen: Witwe Sellin. Sie erklärt vor dem Rat, daß sie schon seit 24 Jahren[44]) „die kleinen Kinder im Buchstabieren, Lesen und Schreiben informiere"; aber sie kann, wie obige Probe zeigt, selbst nur sehr schlecht und sehr fehlerhaft schreiben und entsprechend wohl auch lesen. Ihre Liste zählt 14 Mädchen von 3—8 und 6 Knaben von 2—6 Jahren auf. Also eine richtige Warteschule! Besonders das Alter des kleinsten Jungen, der in Wirklichkeit erst ein Jahr acht Monate alt war, zeigt, worauf es den Eltern, damals wie heute, ankam: die Kinder für gewisse Stunden loszuwerden und sie doch in guter Obhut zu wissen.

Unter den Knaben stehen nun folgende voran:

„Johan Nettelbeck ist 4 Jahr[45]),
Joachim Nettelbeck ist 5 Jahr[46]),
Gottfried Nettelbeck ist 2 Jhar"[47]).

Bei Mutter Sellin also ist Kolbergs berühmtester Sohn zuerst zur Schule gegangen.

Ein Beschluß des Magistrats liegt nicht bei den Akten; aber das Ergebnis der Untersuchung wird doch wohl gewesen sein, daß den Klippschulmeistern wieder einige Knaben abgenommen wurden. Was Joachim Nettelbeck betrifft, so war für ihn ja der Übergang ins Lyzeum bei dem Charakter der Sellinschen Schule durchaus notwendig und gewiß von vornherein beabsichtigt. Nach einigen Jahren ist er in die Quinta eingetreten und hat bei Herrn Schütt sehr ordentlich rechnen und vortrefflich schreiben gelernt. Er hat seinem „ge=

[44]) Vielleicht hat Tobias Sellin sich bei Witwe Maltzan eingeheiratet und ist dann gestorben; in den Kolberger Sterberegistern steht er aber nicht.

[45]) Getauft 21. August 1740.

[46]) Geboren 20. September 1738.

[47]) Getauft 4. Dezember 1742.

schickten Lehrer" denn auch ein gutes Andenken bewahrt und ihn in der niedlichen Geschichte von Dörthchen Seelandts Semmel mit freundlichen Strichen gezeichnet.

Noch ein Blick in die folgende Zeit. Durch die Berufung Schütts ward das Lyzeum in seinem bisherigen Umfang gerettet. Die Quinta blieb bestehen, aber freilich nur als deutsche Klasse: Schütt unterrichtete nur in Schreiben, Rechnen und Religion. Als er im Jahre 1768 starb, trat eine neue Krise ein, die diesmal unglücklich endete. Es gelang nicht, Ersatz für ihn zu finden, weil das Gehalt zu klein war. Die Folge war, daß die Quinta jetzt als selbständige Klasse verschwand[48]): den Schreib- und Rechenunterricht übernahm „in besonders dazu ausgesetzten Stunden" der Kantor Erdmann, dem die Quintusstelle mitübertragen ward und der sich nun in 43 Wochenstunden, die Singestunden noch nicht mitgerechnet, bis zu seinem Tode abgerackert hat[49]). Die Quarta blieb bestehen, aber nur, wie früher die Quinta, als deutsche Schule. Seit Ende der sechziger Jahre fiel der achtzigjährige Baccalaureus Hill als Lehrer aus. An seine Stelle trat ein Nichtstudierter, der Organist Roland, der aber nur die Pauperschüler[50]) behielt, da die Kinder, die weiter wollten, gleich zum Kantor gingen. Im Januar 1788 bot die Schule folgendes Bild. In Prima saßen 4[51]), in Sekunda 9 Schüler. Tertianer gab es 20, aber das waren zum großen Teil kleine Jungen von 8 bis zu 6 Jahren herunter[52]), die letzte Spur der früheren Quarta und Quinta. Dazu dann noch die Pauper des Baccalaureus Roland, „manchmal 6—8, jetzt nur 4"[53]). Im ganzen also nur 37 Schüler. Einige Jahre später, nachdem es gelungen war, wieder einen richtigen Schreib- und Rechenmeister, namens Wahnschaffe, zu gewinnen, ist die Quarta noch wieder eine ordentliche Klasse geworden.

---

[48]) Vgl. Stettin St.-A. Rep. 38 b Kolberg 1. Abg. Nr. 1578 Bl. 11: XV Männer an den Generalsuperintendenten, 22. Sept. 1778: „Hauptsächlich bestehet der Verfall dieses Lycei in der bis zur Zeit noch unbesetzt gebliebenen 5. Klasse mit einem Schreib- und Rechenmeister."

[49]) Acta betr. die Stadtschule zu Kolberg, Vol. I (s. Anm. 42) Bl. 1 ff.

[50]) Über die Pauper oder Currendarii ausführlich Schumann in seiner Geschichte des Lyzeums. Vgl. Riemann a. a. O. S. 483 f.

[51]) Bis Weihnachten waren es noch acht gewesen, aber der „zum Professorat nach Stargard abgegangene" Rektor Wichmann hatte vier mitgenommen. Sekundaner waren es meist nur sechs.

[52]) Schulalbum, Liste von Rektor Lenz.

[53]) Gutachten von Propst Lenz, 9. Februar 1788 (Acta betr. die Stadtschule, Bl. 37 f.). Vgl. Schwartz a. a. O. Bd. II S. 92: eigene Klasse und Lehrstube für die Kurrendeschüler an der Stettiner Ratsschule.

Überhaupt hob sich unter dem jungen Rektor Bauck die ganze Anstalt noch wieder etwas und entsandte auch noch einige Abiturienten zur Universität, als letzten im Jahre 1809 den späteren Kolberger Superintendenten Maaß. Aber ihre Stunde hatte geschlagen: im Jahre 1811 ward ihr, wie vielen ihresgleichen, der Charakter einer gelehrten Schule amtlich aberkannt.

Nicht lange danach ging es auch mit den Privatschulen zu Ende.

Als das Lyzeum den letzten Vorstoß gegen den Erbfeind unternahm, war schon eine neue Macht im Aufstieg begriffen, die öffentliche Volksschule in ihren Anfängen. Zu der bereits 1663 gegründeten Reformierten Schule, die unter einem besoldeten studierten Rektor (dem einzigen Lehrer der Anstalt) stand und auch lutherische Kinder zuließ[54]), hatte sich 1718 eine Garnisonschule und einige Jahre später eine Waisenhausschule gesellt. Beide wurden allmählich groß, da sie neben den Soldatenkindern und Waisen auch andere Zöglinge aufnahmen, und zwar nicht nur „Stipendiatkinder", für die das Entgelt aus Legaten floß, sondern auch Kinder, die selber Schulgeld zahlten.

Die Garnisonschule[55]) verfügte seit 1734 über ein stattliches Schulhaus von zwei Stockwerken und hatte ein richtiges Kollegium, bestehend aus Rektor, Küster und Schulhalter. Als der Schulhalter 1760 starb, blieben nur noch zwei Lehrer und zwei Klassen; aber das tat dem Zulauf keinen Eintrag: im Jahre 1772 ward die Schule von 147, 1788 von 249 Kindern besucht. Die Eltern fanden hier genau das, was sie für ihre Kinder wünschten, in der zweiten Klasse Religion, Buchstabieren und Lesen, in der ersten Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Orthographie, Naturgeschichte, Erdbeschreibung und Anweisung zum Briefschreiben.

Die Waisenanstalt[56]), 1724 eröffnet, befand sich ebenfalls in einem neuerbauten, geräumigen Hause. Die Oberaufsicht führte der Magistrat, der aus seiner Mitte auch den Ökonomieinspektor ernannte. Der Waisenvater hatte mit seiner Frau ein festes Gehalt und natürlich auch freie Station und war zugleich als Informator angestellt. Mitte der neunziger Jahre waren in der Schule „bis 120 Kinder", zu Beginn des neuen Jahrhunderts nach den Erinne-

[54]) Vgl. Walter Sens, Die Schulen der Stadt Burg, Bez. Magdeburg, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg 66./67. Jahrg. (1932) S. 117, 120.

[55]) Berlin-Dahlem G.St.-A.: Heeresarchiv Rep. 8 (Akten der Feldpropstei) A Nr. 152 Vol. II.

[56]) Stettin St.-A. Rep. 38 b Kolberg 1. Abg. Nr. 1633.

rungen des Superintendenten Maaß sogar 150: Maaß, der hier selbst Schüler und Unterrichtshilfe zugleich war, schildert in seiner Lebensbeschreibung[57]) anschaulich und liebevoll, wie sein Vater, der Waisenlehrer, es anfing, daß alle Kinder zu ihrem Rechte kamen.

Außer diesen Anstalten gab es seit 1763 auf der Münde noch eine Königliche Gnadenschule, unter einem Lehrer, der vom Könige, nebst drei anderen, aus Sachsen berufen war und sich eines sehr reichlichen Einkommens erfreute[58]).

So begann also auch in Kolberg „das niedere Schulwesen aus der privatrechtlichen Sphäre heraus in die öffentliche zu treten"[59]). Weiter aber, als hier dargelegt, ist im 18. Jahrhundert die Entwickelung nicht gediehen: die Stadt selbst hat es zu keiner öffentlichen, aus städtischen Mitteln unterhaltenen „deutschen oder Bürgerschule" gebracht. Und darum konnte das Privatschulwesen noch weiter bestehen. Nach dem General-Landschulreglement von 1763 sollte zwar niemand mehr unterrichten, der nicht vorher eine Prüfung abgelegt hatte; aber diese Prüfungen[60]) waren sehr leicht: man durfte nicht scharf und wählerisch sein, weil man die Leute brauchte[61]).

Vier Privatschulen, die des Dompräzentors nicht mitgerechnet, waren (neben den anderen Anstalten) für die Stadt nötig, um bei einer bürgerlichen Bevölkerung von 4300 Seelen alle ihre Kinder unterbringen zu können. Dieser Bestand ward nun aber 1793 dadurch bedroht, daß eine Verordnung das alte Akziseregiement von 1749 wieder aufwärmte, nach dem nur „salarierte" Lehrer Akzisefreiheit[62]) genießen sollten. Die Folge war, daß zwei der Privat-

[57]) Theophilos an der Ostsee als Kind, Knabe und Jüngling, Kolberg (C. F. Post) 1856. Der Verfasser hieß mit einem Vornamen Gottlieb.

[58]) Berlin-Dahlem G.St.-A. Rep. 76 (Akten des Oberschulkollegiums von der Kgl. Gnadenschule auf der Münde bei Kolberg). Vgl. Fritz Koglin, Chronik der Kolberger Schulen, Kolberg 1903, S. 18f.

[59]) Alfred Heubaum, Geschichte des deutschen Bildungswesens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, Bd. I, Berlin 1905, S. 158.

[60]) Prüfungsarbeiten in: Stettin St.-A. Rep. 38b Kolberg 1. Abg. Nr. 1603.

[61]) Propst Lenz an Oberschulkoll., 24. Sept. 1796: „Die 4 Teutsche Schulhalter haben kein Salarium. Daher meldeten sich dazu keine andere Subjekte als abgelebte oder verarmte Handwerker, und weil man froh sein muß, nur einigermaßen taugliche Subjekte zu bekommen, so konnte man sie nicht dadurch abschrecken, daß man von ihnen verlangte, Approbation bei der Obrigkeit nachzusuchen; sie wurden also nur vom Präposito geprüft und nach Befinden zum Schulhalten admittiert".

[62]) Es handelte sich um die Malzbonifikation in Höhe von 8 Talern für Mann und Frau und von 1½ Talern für jedes Kind.

lehrer „abdankten" — der eine besann sich nachher noch wieder — und für die übrigen, die gerade gestorben waren, sich kein Ersatz fand. Und nun geschah das Merkwürdige, daß Magistrat, Präpositus und Konsistorium sich für diese Stellen einsetzten und der Propst ihre Inhaber ausdrücklich für öffentliche Lehrer erklärte, denen zu solchem Charakter nichts weiter fehle als das feste Gehalt. Zwei dieser Schulmeister haben im Jahre 1800 sogar auch noch einen Zuschuß von je 10 Talern auf Lebenszeit aus einem Vermächtnis erhalten, wofür sie die Kinder, deren Schulgeld aus diesem Fonds bezahlt ward, zu übernehmen hatten. Und im Jahre 1809 hat das Ministerium des Innern „den beiden Teutschen Stadtschulhaltern", die es jetzt noch gab, noch weitere 25 Taler für jeden bewilligt, die der hochbesoldete Gnadenschullehrer auf der Münde verlieren sollte[63]).

So ist den Privatschulen ihre Unentbehrlichkeit geradezu amtlich bescheinigt worden. Aber ihr Ende war nahe. Nach den Befreiungskriegen gingen sie unter dem Druck der Behörde ein. Die Entwickelung, die im 18. Jahrhundert im Ansatz stecken geblieben war, gelangte jetzt endlich ans Ziel. Im Jahre 1818 entstand aus Lyzeum, Reformierter Schule und Waisenhausschule[64]) eine große städtische Anstalt, die eine Elementarschule von drei Klassen für Knaben und Mädchen und eine höhere Bürgerschule von drei Knaben- und zwei Mädchenklassen umfaßte. Etwas später, 1824, kam noch eine öffentliche Armenschule hinzu, die zur Erinnerung an Otto von Bamberg den Namen Ottoschule erhielt. Damit waren die Privatschulen überflüssig geworden. Erhalten blieben nur Warteschulen für noch nicht schulpflichtige Kinder unter weiblicher Leitung[65]); doch wurden sie jetzt sorgfältig daraufhin überwacht, daß sie die ihnen in Bezug auf Alter der Kinder und Lehrplan gesteckten Grenzen nicht überschritten.

---

[63]) Acta betr. Stadtschule zu Kolberg Vol. I (s. Anm. 42) Bl. 118 ff. — Stettin St.-A. Rep. 65 b Acc. 15/01 Nr. 7109 (Acta betr. die Gnadenschule zu Münde bei Kolberg, Bl. 67).

[64]) Die Garnisonschule bestand für sich, aber nur noch unter einem Lehrer, noch bis 1854.

[65]) Ein alter Arbeitsmann aus dem St. Spiritus-Hospital kam bei der Zulassung auch noch unter. Über die Warteschulen s. Stettin St.A. Rep. 38b Kolberg 1. Abg. Nr. 228 und 248.

Die Kirchenbücher der evangelischen Militärgemeinde Stettin.

Von

Walter Schulz.

Die Bedeutung der Kirchenbücher als Quellenmaterial für die Personal- und damit für die Familiengeschichte ist schon lange erkannt worden. Während für die Erschließung dieser so wichtigen Denkmäler jedoch bis vor kurzem nur sehr wenig getan wurde, ist nach dieser Richtung hin im heutigen Deutschland mit seiner neuen Wertung der Rasse und der Familie ein grundlegender Wandel eingetreten, da man die ungeheure Bedeutung der Familienforschung für die Pflege des Rasse- und Familiengedankens erkannte und es daher als eine der notwendigsten und wichtigsten Aufgaben ansah, alle auf eine Erkenntnis der Familien- und Sippenentwicklung hinzielenden Bestrebungen nachdrücklichst zu fördern und zu unterstützen.

Über die Kirchenbücher der Zivilgemeinden wurde schon viel geschrieben, und ihre Bestände sind bekannt[1]). Die Militärkirchenbücher dagegen haben bisher wenig Beachtung gefunden. Aber auch sie schließen unschätzbare Werte in sich, die so manche Lücke einer Ahnentafel füllen würden. Daß sie so wenig berücksichtigt werden, liegt nicht nur daran, daß man in den meisten Fällen nicht weiß, ob und wann ein Vorfahre gedient hat, sondern ist vielmehr dadurch

---

[1]) Für Pommern verweisen wir auf M. Wehrmann, Die Kirchenbücher in Pommern, Balt. Stud. 42 (1892) S. 201—280, der in einem Anhang auch die Kirchenbücher der Militärgemeinden kurz berücksichtigt, des weiteren auf die von der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle für Pommern herausgegebenen Inventare der nichtstaatlichen Archive der Kreise Demmin, Greifenberg, Greifswald (ist in Pomm. Jahrb. 11 [1910] erschienen), Kammin, Köslin, Stargard, Pyritz, Saatzig und Stolp, die genaue Angaben über die in den betr. Kirchen vorhandenen evangelischen und katholischen Kirchenbücher enthalten, und den Aufsatz des Verfassers dieses Beitrages „Das Kirchenbücheramt der Stadt Stettin", Monatsbl. d. Gesellsch. f. pomm. Gesch. u. Altertumskunde 49. Jahrg. (1935) S. 81—88. Eine Zusammenstellung der Kirchenbücher der Stettiner katholischen, reformierten und altlutherischen Gemeinden hofft der gleiche Verfasser noch in dem diesjährigen Jahrgang der Monatsblätter veröffentlichen zu können.

bedingt, daß den wenigsten bekannt ist, daß überhaupt Militärkirchenbücher geführt wurden. Dies liegt aber in der Entwicklung der Militärgemeinde begründet.

Ihre Geschichte ist aufs engste mit der des Heeres verbunden, und somit geht sie mit dieser parallel. Erst mit der Schaffung des stehenden Heeres durch den Großen Kurfürsten wurden den Regimentern Feldprediger beigegeben, die zu dem Regimentsstabe gehörten. Ihre Stellung wurde im Laufe der Zeit immer fester und weiter ausgebaut.

Das Militär-Konsistorial-Reglement vom Jahre 1711 regelte die Amtstätigkeit und Befugnisse der Feldprediger. 1718 wurde ein Kriegskonsistorium gegründet, dessen Vorsitz der Generalauditeur führte. Dieses war der militärische Gerichtshof für kirchliche, in der Hauptsache für Eheangelegenheiten. Da auch schon damals die Soldaten zur Eheschließung eines „Dimissoriales" bedurften, so mußte — durch die damaligen militärischen Verhältnisse bedingt — häufig das Kriegskonsistorium die Entscheidung treffen. Eine Bemerkung im Kirchenbuch des Königl. Preuß. von Thiele'schen Regiment aus dem Jahre 1728 gibt die „Fragen an einen sich meldenden Copuliert." wieder[2]).

Diese Fragen zeigen deutlich, daß das Kirchenleben des Heeres dem geordneten der Zivilgemeinden nicht nachstand. Auch vom König wurde der Seelsorge im Heere die größte Bedeutung beigemessen, denn Friedrich Wilhelm I. besetzte die Landpfarrstellen mit Vorliebe mit Geistlichen, die vorher im Heere tätig waren[3]). Hierdurch bewirkte er einen starken Zudrang guter Kräfte zu den Feldpredigerstellen. Durch die Ordre vom 5. 12. 1747 mußten ihm sogenannte Populationslisten der Armee abgeliefert werden, die die Zahl der Eheschließungen sowie die der geborenen Knaben und Mädchen enthielten. Am 15. 7. 1750 wurde durch Friedrich d. Gr. das alte Militär-Konsistorial-Reglement durch ein neues ersetzt. Nach seinem Grundsatz, daß jeder nach seiner Fasson seelig werden solle, wurden

[2]) 1. Seid ihr verwand mit der Braut? — 2. Wie oft aufgeboten werden sol? — 3. Betr. den Trauschein. — 4. Wo wollt ihr copuliert seyn? — 5. Wo hält sich die Braut auf? — 6. Daß die Braut untertänig. — 7. Seit ihr schon sonst verheirat gewesen? — 8. Habt ihr euch auseinandergesetzt? — 9. Von beiden letzteren Spur.

[3]) Vgl. hierzu vor allem die von Eduard Stegmann herausgegebene Atzendorfer Chronik des ehemaligen Feldpredigers unter Friedrich d. Gr. Samuel Benedikt Carsted (= Geschichtsquellen der Prov. Sachsen und des Freistaates Anhalt N. R. Bd. 6), Magdeburg 1928.

dem Heere auf Grund dieses Reglements, das bis 1811 in Kraft war, mehrere katholische Geistliche beigegeben.

Hier ist auch der erste Abschnitt in der Geschichte des Heeres beendet. Jedes Regiment führte bis dahin den Namen des Regimentschefs, der natürlich auch zur Bezeichnung der Kirchenbücher genommen wurde. Ihr Schicksal ist, da sie zur Bagage gehörten und überall mitgeführt wurden, sehr vielgestaltig. So manches wertvolle Buch ist abhandengekommen, wodurch unersetzbare Lücken entstanden sind.

Bevor ich nun im einzelnen die Kirchenbücher aus dieser Zeit behandele, möchte ich noch ein paar ältere erwähnen, die im Besitz des Preußischen Staatsarchives in Stettin sind und aus der schwedischen Garnison Stettin stammen. Es sind dies drei kleine in Leder gebundene Oktavbände, die mit der von Bohlen'schen Handschriftensammlung erworben wurden (Rep. 41 III. 1, 1—3).

Bd. 1: „Traubuch des hochlöbl. Regiments des Herrn Generallieutenant Müller von der Lühne Regiment Infanterie". Es beginnt mit dem 1. März 1682. Als Garnisonorte sind neben Stettin noch Anklam, Wolgast und Stralsund für die Zeit von 1682—1686 angegeben. Bis zum Jahre 1693 besteht eine Lücke. Dann ist nur Stettin Garnison. Am 3. September 1707 wird der Herr Obrist-Lieutenant de Stuart Chef des Regiments, und das Traubuch wird bis zum Jahre 1714 unter seinem Namen weitergeführt (bis zur Besetzung Stettins durch die Preußen).

Bd. 2: ist das Taufbuch des Infanterie-Regiments Müller von der Lühne vom Jahre 1706 und anschließend des de Stuart. Davor sind noch Taufeintragungen „S. Exell. des Herrn General-Gouverneurs in Pommern Jürgen von Mellin Cavallerie-Regiment" für die Zeit 1705 und 1706. Wie beim Traubuch wurden die Eintragungen bis zum Jahre 1714 fortgesetzt.

Bd. 3: ist ein Duplikat von Bd. 2; jedoch schon unvollständig, da die erste Lage entfernt ist und die Angaben erst 1707 beginnen.

Die Garnisonorte dieser beiden Bände stimmen mit denen des Traubuches überein. Sämtliche Eintragungen und Angaben, auch die der katholischen Soldaten, sind sehr genau und sorgfältig gemacht worden.

Im Traubuch ist am Schluß des Jahres 1710 noch besonders vermerkt: „In diesem Jahr hat die Pest in unserm Stettin sehr grasiret und das schöne Regiment sehr kahl gemacht." Die dadurch entstandenen Lücken sind jedoch bald ausgefüllt worden, denn nach den Eintragungen des Jahres 1711 schreibt der Geistliche folgende Zeilen: „Waß der blasse Tod / hat gebracht in Noth, / als die

Pest erschrecklich tobte, / hat der höchste Gott, / unser Zebaoth, / bald ersetzt durch Verlobte." — „Himmerl segne doch, / die da leben noch, / und gib Fried im Pommernlande! / treibe bald zurück / unser Feinde Tück, / gib Glück, Heyl zu allem Stande! / Amen!"

In diesem Jahre wurde im Vergleich zu den anderen Jahren, wo die Zahlen zwischen 50 und 70 schwanken, die Höchstzahl an Eheschließungen mit 133 erreicht.

Diese drei Militärkirchenbücher der Stettiner Garnison dürften wohl die ältesten Dokumente ihrer Art überhaupt sein, denn selbst in der Amtsstelle des Evangelischen Feldbischofs der Wehrmacht Berlin C 2, Frommelstraße 1, in der seit 1918 ca. 1500 Militärkirchenbücher aufbewahrt werden, geht das älteste, das des Infanterie-Regiments v. Pirch (Nr. 22) aus Stargard, nur bis zum 22. April 1715 zurück.

Im Besitz des Staatsarchivs Stettin befinden sich übrigens außerdem innerhalb der Aktenbestände Musterungslisten verschiedener Regimenter für die Mitte des 17., besonders aber für das 18. Jahrhundert, außerdem noch Ranglisten und Kantonslisten, auf die in diesem Zusammenhang aber nicht näher eingegangen werden kann. Lediglich ein Hinweis auf die in Rep. 10 a Nr. 1—51 (Königl. Schwed. Generalgouverneur in Stralsund) enthaltenen Musterungs- und Stammlisten des Schwedischen Königin-Regiments und des von Engelbrechtschen Regiments für die Jahre 1783—1815, die für die ganzen Regimenter wie auch für einzelne Kompanien aufgestellt sind, mag hier Platz finden, da es sich um nichtpreußische Truppenteile handelt. Die in diesen Listen gemachten Angaben sind sehr genau und bilden daher für den Familienforscher als Ergänzung zu den Militärkirchenbüchern ein außerordentlich wertvolles Material.

Außerdem stehen in den Kirchenbüchern der Stettiner Zivilgemeinden für die Zeit vor und auch nach 1724 zahlreiche Tauf-, Trau- und Sterbeeintragungen für die hier liegenden Truppen, besonders in den Büchern der St. Gertrud- und St. Peter- und Paul-Gemeinde.

Im folgenden werden nun alle Bücher der Stettiner evangelischen Militärgemeinde bis zur Auflösung des stehenden Heeres nach dem Tilsiter Frieden behandelt, und zwar sind dieses die der folgenden Regimenter:

I. Infanterie-Regiment v. Owstien (Nr. 7).

Es wurde durch Abgabe der Kurfürstlichen Garde im Jahre 1676 errichtet. Der erste Chef dieses Regiments war die Kurfürstin Doro-

thea, die zweite Gemahlin des Großen Kurfürsten. Seit 1716 stand das Regiment in Stettin. Die Chefs aus dieser Zeit waren: 1695: Markgraf Christian Ludwig von Brandenburg, 1734: Generalmajor von Botzheim, 1737: Generalmajor von Bredow, 1741: Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Beveren, 1781: Generalmajor von Winterfeldt, 1784: Generalmajor Freiherr von der Goltz, 1789: Oberst von Tiedemann, 1790: Generalmajor von Owstien.

Bis zur Auflösung stand das Regiment in Stettin, nur das III. Musketier-Bataillon lag von 1788—1808 in Kolberg. Die Kirchenbücher enthalten:

Bd. 1: 1724—1743.

Taufen: Außer den Taufeintragungen dieses Regiments sind noch die der Garnisonkompanie und der Kinder der „ausrangierten und abgedankten Soldaten" verzeichnet. Lücken bestehen für 1728 bis 1730. Im Jahre 1741 befand sich das Regiment auf dem Marsch nach Schlesien und kehrte im September 1742 wieder nach Stettin zurück. — Das Register ist nach den Familiennamen chronologisch geordnet. — Trauungen: Diese Eintragungen sind vollständig. Auch in der Campagne erfuhr die Heiratslust keine Einbuße. Ebenso sind die auswärts getrauten Soldaten verzeichnet. Kein Register.

Bd. 2: 1743—1764.

Taufen: Für die Zeit des zweiten Schlesischen Krieges 1744/45 bestehen Lücken, für den Siebenjährigen Krieg keine. Vermerk: „Nachdem durch Gottes gnädigen Beystand und Hülfe das in der Bataille bey Collin überlebene Teil des Hochlöbl. Herzogs Beversche Regiment, um sich zu complementieren, d. 16. Aug. (1757) glücklich zu Stettin angelangt, sind bey der hies. Garnison folgende Kinder getauft." Im nächsten Jahr war das Regiment wieder in Schlesien. Für die Stettiner Zeit stehen auch hier die Eintragungen der Garnisonbesatzung. Alphabetisch-chronologisches Register. — Trauungen: Während des zweiten und dritten Schlesischen Krieges sind hier die Eintragungen gemacht worden. Sonst enthält dieser Teil wie auch die Trauungen des vorigen die des Regiments und der Garnisonbesatzung. Kein Register.

Bd. 3: 1764—1791 (1802).

Taufen: Die Verzeichnung der Taufen des Garnisonregiments geht nur bis zum Jahre 1767, da „die Summe derer, die zur Garnison gehören, in das ordentliche Garnison-Kirchenbuch (s. 13) aufgeführt werden und auf Befehl S. Hochfürstlichen Durchlaucht niemand mehr von der Garnison in diesem Regiments-Kirchenbuch ein-

getragen werden soll". 1778 und 1779 befand sich das Regiment in Berlin und Zwickau, 1790/91 auf dem Wege nach Süden zur Wahrung der preußischen Interessen an der russischen Grenze. Chronologisch-alphabetisches Register. — Trauungen: Auch hier werden die Trauungen des Garnisonregiments nur bis 1767 eingetragen. Kein Register.

Bd. 4: 1791—1806.

Taufen: Am Schluß der Angaben steht der Vermerk: „Die während des Krieges getauften sind in das Garnison-Kirchenbuch eingetragen." Anschließend enthält dieser Band noch die Taufen der Garnisongemeinde bis zum Jahre 1819 (s. 13 Bd. 4). Das alphabetisch-chronologische Register umfaßt beide Teile.

Bd. 5: 1802—1806.

Trauungen: Auch hier sind „die während des Krieges copulierten Soldaten in das Garnison-Kirchenbuch eingetragen". Für die Jahre 1815 bis 1819 befinden sich hier die Trauungen der Garnisongemeinde. Kein Register.

Eintragungen über die Konfirmationen dieses Regiments, die in der St. Nikolai- und St. Jakobi-Gemeinde stattfanden, für die Jahre: 1743—1752 im Band 2, 1785—1795 im Band 3.

II. Infanterie-Regiment von Ruits (Nr. 8).

Das Regiment wurde 1677 aus den märkischen und pommerschen Garnisontruppen errichtet und stand seit 1716 in Stettin. Nach der Einnahme von Warschau wurde es 1796 dorthin verlegt. 1807 wurde es nicht aufgelöst, sondern erhielt die Bezeichnung Pommersches Infanterie-Regiment, das spätere Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2 (s.: 1). Die Regimentschefs während der Stettiner Garnison waren: 1714: Generalmajor Fürst Günther von Anhalt-Zerbst, 1747: Generalmajor von Treskow, 1754: Generalmajor vom Amstell, 1757: Generalmajor Baron von Hagen sonst Geist genannt, 1759: Generalmajor von Queiß, 1769: Generalmajor von Hacke, 1785: Generallieutenant von Keller, 1786: Generalmajor von Scholten, 1791: Generalmajor von Pirch, 1796: Generalmajor von Ruits.

Auch diese Kirchenbücher beginnen mit dem Jahre 1724:

Bd. 1: 1724—1763.

Taufen: Bis 1744 sind die Eintragungen vollständig; Lücke von 1744—46. Im Juni 1756 findet sich folgender Vermerk: „Bey Gelegenheit des durch Ihre Majestet der Kayserin und Königin von

Ungarn und Böhmen und des Königs von Preußen Majestet unglücklicherweise wieder ausgebrochenen Krieges ist das hochlöbl. Amstellsche Regiment den 25. Juny beordert worden, mit völliger Feldequipage aus Stettin auszumarschieren, welches darauf den 2. July seinen Marsch nach Stargard angetreten". Während des Krieges sind keine Eintragungen gemacht worden. Nach Beendigung dieses siegreichen Feldzuges steht vermerkt: „Anno 1763 d. 15. Juny bin ich als Feldprediger zum Regiment gekommen; da ich denn dieses Kirchenbuch bei dem Kaufmann Rauch gefunden habe, ist also eine Lücke von Anno 1756 bis zu meinem Antritt 1763, sowohl von getauften als getrauten, von denen ich aller Mühe ohnerachtet nichts habe finden können, und ist von neuem angefangen." Diese Eintragung des Feldpredigers Langner dürfte allgemein gesehen für manches Kirchenbuch Geltung haben. Alphabetisches Register. — Trauungen: Während des Krieges sind nur einzelne Eintragungen gemacht worden; Lücke von 1756—63 (s. o.). Kein Register.

Bd. 2: 1764—1789.

Taufen: Das alphabetische Register umfaßt nur die Jahre bis 1769. — Trauungen: Das Register reicht nur bis 1769. — Todeseintragungen: Finden sich am Schluß nach den Trauangaben für die Jahre 1766—1774.

Bd. 3: 1789—1807.

1790 marschierte das Regiment nach Schlesien, hatte Winterquartier in Graudenz und Schwetz und rückte am 4. August 1791 wieder in Stettin ein. Am 9. Oktober 1794 erfolgte der Ausmarsch nach Polen, wo Warschau jetzt Garnison wurde. 1805 lag das Regiment in Schlesien, kehrte aber 1806 nach Warschau zurück. — Taufen: Während des Krieges lückenhaft. Register. — Trauungen: s. Taufen. Kein Register.

III. Infanterie-Regiment von Borcke (Nr. 30).

Es wurde 1728 als Füsilierregiment aus dem Küstriner Garnison-Bataillon und den Abgaben anderer Regimenter aufgestellt und 1740 in ein Musketierregiment umgewandelt. Von 1728 stand es in Pommern in verschiedenen Orten, kam 1735 in das Rheinland, 1736 nach Anklam, wo der Regimentsstab und sieben Kompanien lagen, während fünf weitere Kompanien Demmin als Standort erhielten. Nachdem das Infanterie-Regiment von Ruits im Jahre 1796 Warschau zur Garnison bekommen hatte, wurde das Regiment von Borcke nach Stettin verlegt, wo es 1807 aufgelöst wurde.

Von 1788—1808 stand das III. Musketier-Bataillon dieses Regiments in Kolberg. Seine Chefs waren: 1728: Obrist von Thiele, 1732: Generalfeldmarschall von Zeetze, 1752: Generalmajor von Uchtländer, 1755: Generalmajor von Blankensee, 1756: Generalmajor von Pritz, 1757: Generalmajor von Kannacher, 1759: Generalmajor von Stutterheim, 1768: Oberst Freiherr von Sobeck, 1778: Oberst Teuffel von Birckensee, 1782: Generalmajor von Schönfeld, 1792: Oberst von Wegner, 1794: Generalmajor von Rüchel, 1798: Oberst von Borcke. Nach dem bald darauf erfolgten Tode des Letztgenannten war das Regiment bis 1807 vakant.

Die Kirchenbücher beginnen mit der Gründung des Regiments:

Bd. 1: 1728—1796.

Die verschiedenen Garnisonen sind oben schon erwähnt. Während des Krieges 1744/45 „ist das Interims-Verzeichnis der Getauften wie auch der Getrauten bey der Bagage verloren gegangen; die sonst in diesen Jahren getauft in absenti, müssen in dem Anclamer Kirchenbuch eingetragen seyn". Da der Feldprediger im Jahre 1759 einem hitzigen Fieber erlag, besteht für die Jahre bis 1763 eine Lücke. — Taufen: Alphabetisches Register. — Trauungen: Eintragungen sehr kurz. Kein Register. — Todesfälle: nur für die Zeit von 1775—1795, mit knappen Angaben. Kein Register.

Bd. 2: 1796—1807.

Taufen: Enthält auch die Eintragungen des nach Kolberg versetzten III. Musketier-Bataillons. Die während des französischen Krieges getauften „stehen im Garnison-Kirchenbuch". Alphabetisch-chronologisches Register.

Bd. 3: 1796—1807.

Trauungen: Im Garnison-Kirchenbuch stehen die während des Krieges geschlossenen Ehen. — Anschließend befinden sich hier noch die Traueintragungen der Garnisongemeinde für die Jahre 1809—1815 (s. 13 Bd. 4). — Todesfälle: Für die Jahre 1796/97, dann Lücke. Von 1809—1819 die Todesdaten der Garnison-Gemeinde (s. 13 Bd. 4). — Konfirmationen für das Regiment stehen für: 1739—1795 im Band 1, 1796—1807 im Band 2 mit Fortsetzung bis 1816 für die Garnison-Gemeinde.

Durch die Auflösung der Regimenter im Jahre 1807 ist der erste Abschnitt in der Geschichte des Heeres abgeschlossen. Wenn auch das Leben der Soldaten in dieser Zeit ein sehr bewegtes war und die

Regimenter durch die Kriege viel umherzogen, so sind doch die Kirchenbücher zum größten Teil sehr sorgfältig geführt worden. Neben den Eintragungen der evangelischen Militärangehörigen enthalten sie auch immer die der katholischen und reformierten Soldaten, was ebenfalls für die Folgezeit gilt.

Mit dem Wiederaufstieg Preußens nach dem unglücklichen Frieden von Tilsit im Jahre 1807 wurde durch Scharnhorst die Reorganisation des Heeres vollzogen, das auf vollständig neuer Grundlage aufgebaut wurde. Aus den aufgelösten Regimentern wurden neue gebildet, die jetzt feste Bezeichnungen erhielten. Die allgemeine Wehrpflicht wurde vorbereitet und am 28. 3. 1811 ein neues Militär-Kirchenreglement an Stelle des Militär-Konsistorial-Reglements von 1750 herausgegeben, das jedoch nicht wesentlich Neues enthielt. Die Berufung der Feldprediger erfolgte aber jetzt durch die Provinzialregierung.

Die Kirchenbücher wurden für jedes Regiment weitergeführt. Seit dem Jahre 1834 wurden Duplikate angelegt. In dem Taufbuch des 14. Infanterie-Regiments steht vermerkt: „Da im Jahre 1834 die auswärtigen Truppenteile einem Civil-Geistlichen überwiesen sind und diese verpflichtet sind, über sie ein Kirchenbuch zu führen, so werden sie vom Jahre 1834 an nur im Duplikat eingetragen und dieses Kirchenbuch ausschließlich für die hier Garnisonierenden bestimmt". Vom Jahre 1869 werden „Allgemeine Garnison-Kirchenbücher" angelegt, womit die Registerführung für die einzelnen Regimenter aufhörte. In einem Schreiben des Militär-Oberpredigers des 2. Armeekorps Wilhelmi an die Geistlichen vom 23. Dezember 1868 heißt es: „In dies allgemeine Garnison-Kirchenbuch sind alle der dortigen Militär-Gemeinde angehörenden Casualfälle, gleichviel welchen Truppentheil sie betreffen und gleichviel ob sie in der Garnison selbst vorgefallen sind oder ob sie anderwärts stattgefunden haben resp. auf ein von Ihnen ausgestelles Dimissoriale vollzogen worden sind, einzutragen. Eine von Ihnen vollzogenen Amtshandlung, welche nicht in die dortige Garnison-Gemeinde gehört, sondern nur auf Grund eines Dimissoriales hat vorgenommen werden können, im Gleichen die Proclamation eines Brautpaares, dessen Trauung Ihnen nicht zusteht, ist ohne laufende Nummer einzutragen." In diesen Büchern wurden die Taufen, Trauungen und Todesdaten in ein Buch eingetragen; die Trennung erfolgte erst im Jahre 1902.

Aus diesem zweiten Entwicklungsabschnitt besitzt die evangelische Militärgemeinde zu Stettin folgende Kirchenbücher:

1. Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.

Es wurde aus den beiden ersten Musketier-Bataillonen des aus Warschau kommenden Infanterie-Regiments von Ruits im Jahre 1807 gegründet und erhielt im Laufe der Zeit folgende Bezeichnungen: 1807: 1. Pommersches Infanterie-Regiment, 1817: 2. Infanterie-Regiment (1. Pommersches), 1823: 2. Infanterie-Regiment, 1840: 2. Infanterie-Regiment genannt Königs-Regiment, 1860: Königs-Grenadier- (1. Pommersches) Regiment Nr. 2, 1861: Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2.

Vor dem Französischen Kriege stand das Regiment u. a. in Kolberg, Stralsund und Köslin, von 1812 in Stargard; 1815 rückte es in Stettin ein. 1818 wurde das zweite Bataillon nach Stralsund verlegt, wechselte 1819 mit dem Füsilier-Bataillon die Garnison. Die Garnison-Kompanie des Regiments lag bis zu ihrer Auflösung 1838 in Naugard. 1822 wird neben Stettin auch Anklam Garnison, und zwar bis 1826 für das 2. Bataillon und im Anschluß bis 1833 für die Füsiliere, die dann nach Stralsund verlegt wurden und von dort 1847 nach Stargard kamen. In dem Revolutionsjahr 1848 wurde das ganze Regiment nach Berlin verlegt, wo es noch 1849 verblieb. Dann erfolgte die Mobilmachung gegen Dänemark. 1851 bezogen das I. und das Füsilier-Bataillon die Garnison Stettin, das II. Stralsund. Dieses wurde 1860 nach Swinemünde kommandiert und kehrte 1863 nach Stettin zurück, wo nun das ganze Regiment stand. 1866 lag das Regiment in Sachsen, Schlesien und Böhmen und kehrte auch nach dem Kriege 1870/71 wieder nach Stettin zurück.

Die Kirchenbücher des Regiments umfassen die Jahre:

Bd. 1: 1809—1834.

Vor den eigentlichen Aufzeichnungen sind hier einige Interimslisten eingeheftet: 1. „Auszug aus dem Taufbuch der St. Marien Kirche (Stargard), deren Kinder so vom 1. Pommerschen Infanterie-Regiment getauft wurden, 1809—1815". 2. „Vom 1. Pomm. Infanterie-Regiment sind in Stargard copulieret, 1809—11". 3. „Vom 1. Pomm. Infanterie-Regiment sind hieselbst getauft und getraut, 1812—1815".

Sämtliche Eintragungen sind sehr kurz. Es folgen nun: Taufen: 1815—1834. Außer den Taufen bei den in Stettin liegenden Bataillonen sind auch die eingesandten der auswärts stehenden

verzeichnet. Register. — Trauungen: für die gleiche Zeit, ohne Register. — Todesfälle: für die gleiche Zeit, ohne Register.

Bd. 2: (1785) 1816—1818.

Enthält Verzeichnis der Aufgebote für die Jahre 1816—1818 und eine fragmentarische Totenliste der Garnison-Gemeinde. Nach einem Vermerk sind diese Angaben den Akten des Johannisklosters entnommen, daher handelt es sich hier nur um „bezahlte Begräbnisse", und zwar für die Jahre 1785—1817, da mit diesem Jahre die Toten bei den Regimentern in den eigenen Büchern verzeichnet wurden.

Bd. 3: 1835—1842.

Taufen, bis 1838 auch die der Garnison-Kompanie in Naugard. Alphabetisch-chronologisches Register. — Trauungen: Wie die Taufen, kein Register. — Totenliste: Kein Register.

Bd. 4: 1843—1868.

Enthält für alle Garnisonorte die Angaben für: Taufen: mit Register, Trauungen: ausführliche Angaben, mit Register, Todesdaten: auch die von Berlin und Schlesien eingesandten. Die Konfirmationen dieses Regiments enthalten: Bd 3 für die Jahre 1840—1843, Bd. 4 für die Jahre 1843—1868.

Die Duplikate nehmen nach der oben erwähnten Verordnung von Ende des Jahres 1833 „nur die in Stettin garnisonierenden Truppenteile" des Regiments auf.

Bd. 5: 1834—1857.

Mit Taufen, Trauungen und Todesdaten, ohne Register.

Bd. 6: 1857—1867.

Mit Taufen, Trauungen und Todesdaten, Register nur für die Taufen.

Die folgenden Bände enthalten noch die Eintragungen des Füsilier-Bataillons aus der Stralsunder Garnison für die Jahre:

Bd. 7: 1818—1819.

Taufen: ohne Register (s. 12 Bd. 1).

Bd. 8: 1818—1819.

Trauungen: ohne Register.

Bd. 9: 1818—1819.

Todesdaten: ohne Register (s. 12 Bd. 2).

Da mit dem Jahre 1869 die Kirchenbücher für die einzelnen Regimenter nicht mehr geführt werden, befinden sich alle weiteren Ein-

tragungen in den Büchern der Garnison-Gemeinde. Für die Zeit nach 1833 müssen auch noch die Bücher der einzelnen Garnisonorte hinzugezogen werden, da die Daten für die einzelnen Truppen hier verzeichnet sind und es ja leicht vorkommen kann, daß die Übersendung der Angaben an das Regiment vergessen worden ist. Dieses gilt auch für alle anderen Regiments-Kirchenbücher.

2. Kolbergsches Grenadier-Regiment Graf Gneisenau. (2. Pommersches) Nr. 9.

Das Regiment wurde im Jahre 1808 in Kolberg aus der Besatzung gegründet, die diese Festung so heldenhaft verteidigt hat. Es waren dies hauptsächlich die beiden III. Musketier-Bataillone der Regimenter von Owstien und von Borcke, die hier seit 1788 standen (s. I. und III.). Der Name der Stadt Kolberg ist daher mit dem Regiment eng verbunden; die Bezeichnungen desselben waren: 1808: Kolbergsches Infanterie-Regiment (2. Pommersches), 1817: 9. Infanterie-Regiment genannt Kolbergsches, 1846: 9. Infanterie-Regiment (Kolberg), 1886: Kolbergsches Grenadier-Regiment (2. Pommersches) Nr. 9, 1889: Kolbergsches Grenadier-Regiment Graf Gneisenau (2. Pommersches) Nr. 9.

Nach der Gründung des Regiments stand das II. Bataillon teilweise in Greifenhagen und Kolberg, wo auch die Garnison-Kompanie bis zu ihrer Auflösung 1838 lag; der Regimentsstab und das I. Bataillon kamen nach Treptow a. R. und das Füsilier-Bataillon nach Kammin. Nach den Befreiungskriegen rückte das Regiment erst 1817 aus Frankreich wieder in Pommern ein, und der Regimentsstab und die Füsiliere, wenige Monate später auch das I. Bataillon, erhielten Stettin zur Garnison, während das II. mit der Garnison-Kompanie in Kolberg lag und 1820 nach Stettin kam. Die Füsiliere standen von 1826—29 in Anklam, bis 1831 wieder in Stettin, von 1831—49 in Gollnow. In den Revolutionsjahren lag das ganze Regiment in Berlin, und 1851 rückten der Stab, das I. und II. Bataillon in Stettin ein, das Füsilier-Bataillon in Stargard, von dort 1860 nach Pyritz. Von Stettin wurden 1864 der Stab und die beiden Bataillone nach Stargard verlegt. 1868 tauschte das II. Bataillon mit den Füsilieren die Garnison, die nach dem französischen Kriege 1873 auch nach Stargard kamen, wo nun das ganze Regiment vereint war.

Die Kirchenbücher des Regiments beginnen erst nach der Rückkehr aus Frankreich und umfassen die Jahre 1818—1871.

Bd. 1: 1818—1842.

Enthält für das ganze Regiment Taufen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Trauungen: ohne Register, Todesdaten: ohne Register.

Bd. 2: 1843—1865.

Dieser Band wurde bis zum Abrücken des Regiments nach Stargard geführt; für die Taufen, Trauungen und Todesdaten je ein alphabetisch-chronologisches Register.

Bd. 3: 1831—1848.

Für das Füsilier-Bataillon während der Garnison in Gollnow. Für die Zeit von 1831—33 müssen „auch noch die Bücher der Civilgemeinde eingesehen werden". Taufen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Trauungen: ohne Register, Todesdaten: ohne Register.

Bd. 4: 1869—1871.

Enthält aus der Garnison Pyritz für das II. Bataillon die Tauf-, Trau- und Sterbeeintragungen. Kein Register.

Bd. 5: 1869—1871.

Ist ein Duplikat von Band 4.

3. Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.

Das Regiment wurde schon im Jahre 1808 als 3. Pommersches Infanterie-Regiment aus dem 1. Bataillon des Kolbergschen und dem 2. Bataillon des Füsilier-Bataillons des Pommerschen Infanterie-Regiments gegründet. 1813 wurde es als 2. Reserve-Infanterie-Regiment neu aufgestellt und zwar aus dem: III. Musketier-Bataillon des 1. Pommerschen Infanterie-Regiments als I. Bataillon, dem 1. Reserve-Bataillon des 1. Pommerschen Infanterie-Regiments als II. Bataillon und dem Reserve-Füsilier-Bataillon des 1. Pommerschen Infanterie-Regiments als III. Bataillon.

Folgende Bezeichnungen erhielt das Regiment während seiner Entwicklung: 1813: 2. Reserve-Infanterie-Regiment, 1815: Infanterie-Regiment Nr. 14, 1816: Infanterie-Regiment Nr. 14 (3. Pommersches), 1823: 14. Infanterie-Regiment, 1860: 3. Pommersches Infanterie-Regiment Nr. 14, 1889: Infanterie-Regiment Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14.

Die Garnisonorte dieses Regiments wechselten sehr häufig. Nach der Rückkehr aus Frankreich stand es 1818 in Schlesien: der Regimentsstab und das I. Bataillon lagen in Glogau, das II. Ba-

taillon in Schweidnitz und die Füsiliere in Glatz; darauf 1819 in Torgau, Wittenberg und Weißenfels. Im folgenden Jahre 1820 wurde das Regiment nach Pommern verlegt, und der Stab und das Füsilier-Bataillon kamen nach Stargard, das I. Bataillon nach Königsberg in der Neumark, das II. Bataillon nach Soldin, wo es bis 1847 verblieb, um dann nach Graudenz verlegt zu werden. 1830 tauschte das Füsilier-Bataillon mit dem I. die Garnison. Während der polnischen Unruhen standen die Füsiliere von 1834 bis 1836 in Bromberg, kehrten dann wieder nach Königsberg Nm. zurück. Im Jahre 1847 wurde das ganze Regiment nach dem Osten verlegt; so erhielten der Regimentsstab und das I. Bataillon Bromberg, das II. Graudenz und das III. Konitz zur Garnison. 1848—49 lag das Regiment teilweise in Berlin und seiner Umgebung, kehrte 1851 zurück und zwar: der Stab, das I. und II. Bataillon nach Thorn, die Füsiliere nach Bromberg. 1856 wurden der Stab und das I. Bataillon nach Bromberg verlegt, das II. nach Graudenz, von wo es 1860 ebenfalls nach Bromberg abrückte, wo nun das ganze Regiment bis 1864 stand. Anschließend kam es nach Stettin, lag 1866 in Sachsen und Böhmen, dann wieder in Stettin. Nach der Rückkehr aus Frankreich kamen der Stab, das II. und Füsilier-Bataillon nach Stralsund, das I. nach Swinemünde und 1884 nach Greifswald, und 1886 siedelte das ganze Regiment nach Graudenz über.

Die Kirchenbücher dieses Regiments beginnen erst nach der Neugründung:

Bd. 1: 1815—1820.

Für das ganze Regiment mit den Garnisonorten in Schlesien bis zu seinem Einrücken in Pommern. Taufen: für die Jahre 1817—1820, Trauungen: für die Jahre 1815—1820; enthält auch noch die in Frankreich getrauten Soldaten. Todesdaten: für die Jahre 1818—1820. Alle haben alphabetisch-chronologische Register.

Bd. 2: 1820—1830.

Die Eintragungen werden für das ganze Regiment gemacht, auch für die in Küstrin liegende Garnison-Kompanie. Taufen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Todesdaten: mit alphabetisch-chronologischem Register.

Bd. 3: 1831—1856.

Bis zum Jahre 1833 für das ganze Regiment; dann wurde der Band nur als „unicat für das hier (Stargard) garnisonierende I. Ba-

taillon des Regiments bestimmt". Da die Kirchenbücher bei dem Regimentsstab verblieben, so wurden künftig nur die eingetragen, die mit dem Stabe zusammen eine Garnison hatten. Alle auswärtigen Truppenteile stehen dementsprechend im Duplikat. Taufen: mit dem Vermerk „die in Berlin Getauften stehen im Garnisonbuch zu Berlin". Alphabetisch-chronologisches Register. Todesdaten: der gleiche Vermerk wie für die Taufen. Register.

Bd. 4: 1857—1868.

Für die Zeit bis 1860 gilt das, was für den Band 3 gesagt ist; dann sind die Eintragungen vollständig, da seit 1860 das ganze Regiment in Bromberg vereinigt war. Taufen, mit alphabetisch-chronologischem Register, Todesdaten: mit alphabetisch-chronologischem Register.

Bd. 5: 1820—1868.

Dieser Band enthält für die angegebene Zeit die Trauungen des Regiments unter den gleichen Bedingungen wie für die Bände 2—4. Bis 1833 werden die Eintragungen der Küstriner Garnison-Kompanie aufgenommen, und die Trauungen der Jahre 1849—50 „stehen in Garnisonbuch zu Berlin". Alphabetisches Register für den Bräutigam und die Braut.

Bd. 6: 1844—1850 (53).

Für das II. Bataillon aus der Garnison Soldin und ab 1847 aus Graudenz: Taufen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Trauungen: mit alphabetischem Register, Todesdaten: mit alphabetisch-chronologischem Register.

Bd. 7: 1844—1867.

Duplikat; enthält auch die auswärtigen Nachrichten. Leider ist der Band von 1834—1843 beim Feldbischof in Berlin, so daß hier eine Lücke vorhanden ist. Die Tauf-, Trau- und Todeseintragungen haben alphabetisch-chronologisches Register.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit gleich auf die Garnison-Kompanien eingehen. Sie wurden 1811 aus den dienstfähigen Mannschaften der Invaliden-Kompanien errichtet, und zwar u. a. für das spätere 2. und 9. Infanterie-Regiment je eine Kompanie, die mit den anderen in Kolberg standen. 1813 wurde jede Kompanie zum Bataillon verstärkt. In den folgenden Jahren geschahen einige Umgruppierungen; 1820 wurde von jedem Bataillon eine Kompanie aufgelöst und die übrigen Kompanien den Infanterie-Regimentern zugeteilt, außerdem für jede Division eine Divisions-Garnison-Kompanie geschaffen. So stand die Garnison-Kompanie des 2. Infan-

terie-Regiments in Naugard, des 9. in Kolberg, des 14. in Küstrin und die 3. Divisions-Garnison-Kompanie in Stralsund. Im Jahre 1838 erfolgte die Auflösung dieser Kompanien. Sie wurden innerhalb eines Armeekorps zu einem Bataillon zusammengestellt; dasjenige des II. Armee-Korps erhielt die Bezeichnung: 2. Kombiniertes Reserve-Bataillon und stand in Kolberg. 1860 wurde auch dieses aufgelöst.

4. Füsilier-Regiment Königin Viktoria von Schweden (Pommersches) Nr. 34.

Es wurde 1720 als Königlich-Schwedisches Garnison-Regiment in Stralsund aufgestellt, 1723 zum Leibregiment der Königin ernannt und 1815 mit dem Königl. Schwedischen Infanterie-Regiment v. Engelbrecht als 33. Infanterie-Regiment in die Preußische Armee überführt. Die Bezeichnungen des Regiments wechselten im Laufe der Jahre in: 1815: 33. Infanterie-Regiment (durch Teilung des Regiments wurden die früheren Teile des Schwedischen Leibregiments der Königin zusammengestellt und mit den im selben Jahre aufgelösten Garnison-Bataillonen 1—4 vereinigt), 1820: 34. Infanterie- (2. Reserve-) Regiment, 1860: Pommersches Füsilier-Regiment Nr. 34, 1908: Füsilier-Regiment Königin Viktoria von Schweden (Pommersches) Nr. 34. Diesen Namen erhielt das Regiment, als anläßlich seines Besuches der Kaiser die schwedische Königin zum Chef des Regiments ernannte.

Nach seiner Übernahme in das preußische Heer stand das Regiment in Stralsund und Greifswald, 1816 der Regimentsstab, das I. und II. Bataillon in Stettin und das III. in Stralsund. 1817 wurde das ganze Regiment nach Schlesien verlegt (Glogau, Liegnitz, Glatz und Schweidnitz), 1818 nach Thorn und Graudenz. 1820 rückten der Stab und das I. Bataillon nach Stralsund und das II. Bataillon nach Kolberg ab. Dann wurde es 1833 nach dem Rheinland verlegt und bezog die Garnisonen Aachen und Jülich, 1849 der Stab und das I. und II. Bataillon Köln, 1852 Trier, 1854 Mainz, 1860 Rastatt — außer einer Kompanie auf Burg Hohenzollern —, 1867 Frankfurt a. M.; 1860 wurde das III. Bataillon neu aufgestellt, und 1871 rückte das Regiment in Stettin ein.

Folgende Kirchenbücher dieses Regiments sind im Besitz der Stettiner evangelischen Militärgemeinde:

Bd. 1: 1849—1867.

Enthält die Eintragungen von der Kölner und den folgenden Garnisonen, aber nur für das I. Bataillon. Für die Jahre 1849

und 1850 sind jedoch die Angaben des ganzen Regiments verzeichnet. Taufen, Trauungen, Todesdaten: ohne Register.

Bd. 2: 1867—1868.

Ist die Fortsetzung von Band 1, also für das I. Bataillon aus der Garnison Frankfurt a. M. Taufen, Trauungen, Sterbefälle: ohne Register.

Bd. 3: 1850—1868.

Enthält die Daten des II. Bataillons mit den gleichen Standorten des I. Bataillons, auch hier sind die Taufen, Trauungen, Sterbefälle: ohne Register.

Bd. 4: 1860—1868.

Verzeichnet die Angaben des in diesem Jahre neu aufgestellten III. Bataillons aus der Garnison Rastatt und Frankfurt a. M.: Taufen, Trauungen, Sterbefälle: ohne Register.

Für die Stettiner Zeit dieses Regiments s. Garnisonkirchenbuch.

5. Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42.

Das Regiment wurde im Jahre 1860 aus dem Landwehr-Stammbataillon Stettin, Stralsund und Anklam aufgestellt als: 1860: 2. Kombiniertes Infanterie-Regiment, 1860: Infanterie-Regiment Nr. 42, 1889: Infanterie-Regiment Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42. 1860 lagen der Regimentsstab, das II. und das Füsilier-Bataillon in Stralsund, das I. Bataillon, das 1863 nach Swinemünde abrückte, in Stettin. Nach dem Feldzuge 1870/71 stand das ganze Regiment in Metz und kehrte erst 1886 nach Stralsund und Greifswald zurück.

Die Kirchenbücher umfassen:

Bd. 1: 1860—1864.

Für das I. Bataillon. Taufen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Trauungen: ohne Register, Todesdaten: ohne Register.

Bd. 2: 1860—1864.

Für das II. Bataillon. Taufen, Trauungen und Sterbefälle: ohne Register.

Bd. 3: 1860—1864.

Für das Füsilier-Bataillon. Taufen, Trauungen und Sterbefälle: ohne Register.

Bd. 4: 1860—1868.

Duplikat. Enthält die Eintragungen für das ganze Regiment.

Taufen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Trauungen: ohne Register, Todesdaten: ohne Register.

6. Pommersches Pionier-Bataillon Nr. 2.

1816 wurde es als 2. Pionier-Abteilung aus der 1814 gebildeten Pommerschen Festungs-Pionier-Kompanie als I. Kompanie und der 1812 gegründeten 1. Feld-Pionier-Abteilung als II. Kompanie aufgestellt. Im Jahre 1859 kam eine III. und 1860 eine IV. Kompanie hinzu, und in diesem Jahre erhielt die Abteilung obigen Namen.

Nach der Rückkehr aus Frankreich stand die 2. Pionier-Abteilung in Stettin. Einzelne Detachements lagen in Kolberg und Stralsund, 1843 in Königsberg und Lötzen, 1844 in Graudenz, 1848 in Swinemünde und seit 1864 das ganze Bataillon in Stettin. Nach dem Kriege kehrte es 1871 nach Stettin zurück, kam 1886 nach Thorn und rückte 1900 wieder in Stettin ein.

Bd. 1: 1820—1865.

Enthält aus allen oben angegebenen Orten Taufen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Trauungen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Todesdaten: mit alphabetisch-chronologischem Register.

Bd. 2: 1834—1866.

Ist ein Duplikat und verzeichnet nur „die Stettiner Nachrichten". Taufen, Trauungen und Sterbefälle: ohne Register.

7. 1. Pommersches Feldartillerie-Regiment Nr. 2.

Im Jahre 1808 wurden die Reste der pommerschen Artillerie zu der Brandenburgischen Artillerie-Brigade vereinigt, die nach dem Freiheitskriege die Bezeichnungen erhielt: 1816: 2. Artillerie-Brigade (Pommersche), 1823: 2. Artillerie-Brigade, 1850: 2. Artillerie-Regiment, 1851: Einführung der Bezeichnung: Batterie und Festungs-Kompanie, 1860: 2. Artillerie-Brigade.

1864 Teilung der Brigade in das Feldartillerie-Regiment Nr. 2 und die Festungs-Artillerie-Abteilung, aus der 1865 das spätere Fußartillerie-Regiment von Hindersin (1. Pommersches) Nr. 2 gegründet wurde.

1872 erneute Teilung des Regiments in Korps-Artillerie und Divisions-Artillerie, die 1874 das 2. Pommersche Feldartillerie-Regiment Nr. 17 bildete.

1874 fiel die Bezeichnung Korps-Artillerie fort. In der Folge-

zeit hat das Regiment noch oft den Stamm zu neuen Regimentsgründungen gegeben.

Da die Brigade innerhalb des II. Armeekorps aufgeteilt war, sind ihre Garnisonsorte sehr zahlreich. Der Regimentsstab lag in Stettin, ebenso die I. (seit der Umbenennung 1867 III.) Abteilung bis 1872. Die vier Kompanien in Kolberg bildeten 1822 dort die II. (seit 1867 I.) Abteilung. In Stralsund standen einige Kompanien, die bis 1864 zur III. (seit 1867 II.) Abteilung verstärkt wurden. Von den beiden reitenden Abteilungen standen bis 1850 die I. in Ückermünde, die II. in Körlin; beide wurden 1850 nach Gartz a. O. und 1884 nach Belgard verlegt. Nach der Neuorganisation der Artillerie im Jahre 1872 kam die I. Abteilung nach Gollnow; die II. mit dem Regimentsstab nach Stralsund und 1886 nach Stettin, wo 1889 eine III. Abteilung errichtet wurde.

Die Kirchenbücher umfassen:

Bd. 1: 1820—1838.
Bd. 2: 1838—1856.
Bd. 3: 1856—1866.

Taufen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Trauungen: ohne Register, Todesdaten: ohne Register.

Diese drei Bände umfassen das ganze Regiment.

Bd. 4: 1834—1860.
Bd. 5: 1860—1866.

Beide Bände sind Duplikate und umfassen nur die Stettiner Eintragungen: Taufen, Trauungen und Sterbefälle: ohne Register.

Bd. 6: 1842—1868.

Verzeichnet für die in Kolberg stehende II. Abteilung Taufen, Trauungen und Todesanzeigen: ohne Register.

Bd. 7: 1873—1893.

Für die I. Abteilung in Gollnow, die dann nach Stettin verlegt wurde. Taufen, Trauungen und Todesanzeigen: ohne Register.

Bd. 9: 1870—1871.

Enthält die „Todtenliste der Corps-Artillerie im 2. Armee-Korps".

Für die im Jahre 1850 zusammengefaßte reitende Artillerie aus der Garnison Gartz a. O. finden sich die Eintragungen im Anschluß an die des 2. Dragoner-Regiments bis zum Jahre 1884. Kein Register (s. 11).

Eine besondere Stellung im Heere nahm die Landwehr ein. Mit der Demobilmachung 1815 wurden die Landwehrregimenter auf die Regierungsdepartements verteilt. Sie haben im Laufe der Zeit verschiedene Umgruppierungen erhalten. 1817 wurden sie den einzelnen Linienregimentern angegliedert und erhielten deren Nummern. Für die Garderegimenter wurde die gleiche Einrichtung getroffen, die aber 1872 aufgehoben wurde. Aus den in den einzelnen Garnisonen liegenden Landwehrbataillonen wurden dann die Landwehrbezirke gegründet.

8. Stettiner Garde-Landwehr-Bataillon.

Bd. 1: 1820—1868.

Umfaßt ohne Register Taufen, Trauungen und Todesdaten. Das Duplikat dieser Eintragungen befindet sich in dem Garnison-Kirchenbuch (s. 13 Bd. 15) für die Jahre 1834—1861.

9. 2. Landwehr-Regiment und Gensdarmerie.

Es ist dies das Landwehr-Regiment des Regierungsbezirks Stettin. Die einzelnen Bataillone standen: das I. Bataillon in Stettin, das II. Bataillon in Stralsund, das III. Bataillon in Anklam. Aus den Kirchenbüchern seien als weitere Orte außer den angegebenen Standorten u. a. erwähnt: Körlin, Gartz a. O., Greifenberg, Labes, Naugard, Pyritz, Rügenwalde, Stolp, Swinemünde, Ückermünde und Treptow. Für die Gensdarmerie kommen ferner alle in diesem Bezirk liegenden Ortschaften in Frage.

Die Kirchenbücher umfassen:

Bd. 1: 1817—1852.

Dieser Band trägt den Titel: „Kirchenbuch von den Landwehr-Cadres und der Gensdarmerie im Stettiner Regierungsbezirk, mit Aushohlung der in der Stadt Stettin Garnisonierenden. Am Schluß des Jahres eingetragen, so wie die Nachrichten von den Civil-Predigern eingesandt worden sind. Die Landwehr und Gensdarmerie der Stadt Stettin steht im hiesigen Garnison-Kirchenbuch.“ — Taufen, Trauungen und Todesdaten: ohne Register.

Bd. 2:

Taufen: 1853—1892, Trauungen: 1853—1889, Todesdaten: 1853—1870. Alle drei Teile sind ohne Register. Bis zum Jahre 1859 sind hier die Auswärtigen verzeichnet, die dann im Duplikat stehen.

Bd. 3: 1834—1864.

Ist das Duplikat zu Band 1 und 2, enthält von 1859 die auswärtigen Nachrichten; sämtliche Teile sind ohne Register.

10. 9. Landwehr-Regiment.

Es gehört zum Regierungsbezirk Köslin und hatte folgende Garnisonorte: für das I. Bataillon Stargard, für das II. Bataillon Köslin, für das III. Bataillon Schivelbein. Das Landwehr-Bezirks-kommando wurde 1891 nach Belgard verlegt.

Bd. 1: 1819—1858.

Taufen, Trauungen und Todeseintragungen: ohne Register:

Bd. 2: 1859—1866.

Taufen, Trauungen und Todeseintragungen: ohne Register:

11. 2. Dragoner-Regiment.

Von diesem Regiment sind nur die Eintragungen aus seiner Garnison Gartz a. O. vorhanden, und zwar von der 3. und 4. Eskadron für die Zeit von 1833—1849. Der Stab und die anderen beiden Eskadrons lagen in Schwedt a. O. Der Titel dieses Bandes lautet: „Militär-Kirchenbuch der Garnison Garz a. O.". Hieraus erklärt es sich, daß anschließend auch die Eintragungen der reitenden Abteilungen der 2. Feld-Artillerie-Brigade eingetragen sind für die Jahre 1850—1884 (s. 7).

Taufen, Trauungen und Todesfälle, ferner Konfirmationen für die Zeit von 1833—1849. Ohne Register.

12.

Ein spezielles Kirchenbuch ist das der: „Divisions- und Brigade-Stäbe und der zum Divisionsverbande gehörenden, nicht Regimentierten der 3. Division". Es umfaßt die Jahre:

Bd. 1: Taufen 1835—1866, Trauungen 1842—1867, Todesdaten 1837—1866. Für alle drei Teile besteht kein Register. Vor diesen Eintragungen befinden sich noch die „Taufen des Füsilier-Bataillons des 2. Infanterie-Regiments aus Stralsund" für die Jahre 1818 bis 1819 (s. 1 Bd. 6).

Bd. 2: Ist ein Duplikat von Band 1 und enthält für die Taufen, Trauungen und Sterbefälle die gleichen Eintragungen. Anschließend sind hier die Toten des Füsilier-Bataillons des 2. Infanterie-Regiments verzeichnet (s. 1 Bd. 9).

13. Allgemeine Garnison-Kirchenbücher.

Außer den einzelnen Kirchenbüchern der Regimenter bestehen noch die der zur Garnisongemeinde gehörenden Soldaten. Es waren dies bestimmte Truppen, einzelne Kompanien, auch Bataillone obiger Regimenter. Die Eintragungen wurden zuerst in den Büchern des Infanterie-Regiments von Owstien bis 1767 gemacht (s. I Bd. 1). Es erfolgte jetzt die Trennung „zwischen Regiment und Garnison". Mit dem Jahre 1833 schließen die Eintragungen der Garnison-Kirchenbücher, da „auf höhere Anordnung von jedem Truppenteil des Armee-Corps doppelte Kirchenbücher geführt werden".

Erst mit dem Jahre 1869 werden die Garnison-Kirchenbücher als „Allgemeine Garnison-Kirchenbücher" fortgeführt und enthalten die Angaben über sämtliche in der Garnison stehenden Soldaten, da jetzt die einzelnen Regiments-Kirchenbücher fortfallen. Um die dadurch entstandene Lücke auszufüllen, wurden durch den Militär-Oberprediger Wilhelmi aus den einzelnen Regimentern die Eintragungen zusammengefaßt und abgeschrieben. Es sind dieses also Duplikate zu den Regimentskirchenbüchern. Für sie gilt der Vermerk: „Die in diesem Buch enthaltenen Notizen sind von einem Abschreiber zusammengetragen; es kann aber für die vollständige Richtigkeit derselben nicht garantiert werden, und müssen in zweifelhaften Fällen deshalb die Originale verglichen werden." Die gemachten Angaben in diesen Büchern sind sehr kurz, so daß bei Ausstellung von Urkunden doch immer die Originale herangezogen werden müssen. Da aber die Taufbücher Register enthalten, so kann man auf diesem Wege leicht das Regiment ermitteln.

In diesen Büchern stehen ferner alle Eintragungen von Soldaten und Offizieren, die vorübergehend nach Stettin kommandiert waren. Mit dem Jahre 1831 wurden verschiedene Spezial-Kirchenbücher für die Garnison angelegt, deren Unterschied von den „Allgemeinen" z. T. nicht mehr erkennbar ist. Eine Aufzählung aller in Stettin stehenden Regimenter oder Truppenteile ist hier nicht möglich; man vergleiche daher: v. Albedyll (s. Literaturverzeichnis) S. 62—67.

Die Garnison-Kirchenbücher umfassen die Jahre:

Bd. 1: 1759—1761.

Taufen: mit alphabetischem Register, Trauungen: ohne Register.

Bd. 2: 1761—1764.

Taufen: mit alphabetischem Register, Trauungen: ohne Register. In diesem Bande befindet sich ein „Verzeichnis der im

Jahre 1758—60 in Gollnow Getauften und Copulierten". Es waren dies die Eskadrons des späteren Dragoner-Regiments Königin Nr. 5 unter dem damaligen Chef Markgraf Friedrich von Brandenburg-Bayreuth.

Bd. 3: 1764—1791.

Bd. 4: 1792—1809.

Für beide Bände haben die Taufen Register, die Trauungen keine. Am Schluß des Jahres 1809 steht der Vermerk: „Da zur Anschaffung eines neuen Garnison-Kirchenbuches jetzt kein Sand (!) vorhanden, die Regimenter von Borcke und von Owstien ganz aufgelöst sind und nicht wiederhergestellt werden, so habe ich folgende Taufnachrichten in das Taufbuch vom Regiment von Owstien und die Copulationen in das Copulationsbuch von Borcke eingetragen." (Vgl. I Bd. 4 und 5, III Bd. 3). Die Todesdaten für die Jahre 1809—19 s. III Bd. 3. Ferner befindet sich eine „fragmentarische Todtenliste" für die Jahre 1785—1817 in dem Proklamationsbuch des Infanterie-Regiments Nr. 2 (s. 1 Bd. 2).

Daß die Eintragungen für die Jahre 1809—19 in den oben erwähnten Bänden stehen, ist dem Oberfeldprediger Wilhelmi entgangen, denn er ließ 1869 auch hierfür ein Allgemeines Garnison-Kirchenbuch anlegen:

Bd. 5: 1800—1819.

Taufen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Trauungen, Todesdaten: ohne Register. Für die Richtigkeit dieses Bandes gilt der schon erwähnte Vermerk, ebenso für die nach 1833 gemachten Eintragungen der folgenden Bücher bis zum Jahr 1869.

Bd. 6: 1820—1830.

Taufen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Trauungen, Todesdaten: ohne Register.

Bd. 7: 1831—1857.

Taufen: Register für 1831/33 und 1834/57, Traungen, Todesdaten: ohne Register. Ab 1834 wurden nur Abschriften gemacht.

Bd. 8: 1858—1862.

Bd. 9: 1863—1868.

Taufen: mit alphabetischem Register, Trauungen, Todesdaten: ohne Register für die Eintragungen in den Bänden 8 und 9.

Es folgen nun die Bücher der gesamten Stettiner Garnison:

Bd. 10: 1869—1874.

Bd. 11: 1874—1880.

Bd. 12: 1881—1901.

Taufen: bei allen drei Bänden mit Register, Trauungen, Sterbefälle: ohne Register, Konfirmationen sind schon seit 1836 verzeichnet und stehen in den entsprechenden Bänden.

Vom Jahre 1902 werden alle Amtshandlungen getrennt verzeichnet, und die einzelnen Bände reichen bis auf die Gegenwart.

Außer diesen „Allgemeinen-Garnison-Kirchenbüchern" gibt es noch einige „Spezielle":

Bd. 13: 1833—1852.

Der Band trägt den Titel: „Kirchenbuch der Stettiner Garnison im engeren Sinne, nämlich der nicht regimentierten zur Festungs-Garnison gehörenden Individien, als des Personals": 1. des General-Kommandos des 2. Armee-Korps, 2. der Intendantur, 3. des Proviant-Amtes, 4. der Kommandantur, 5. der Garnison-Verwaltung, 6. der Lazarett-Verwaltung, 7. der Fortifikation, 8. der Kirchenbedienten, 9. der Festungsgefangenen und der zur Straf-Sektion Abkommandierten, 10. der gesamten Land-Gensdarmerie der Provinz. (Hierzu der Vermerk: Später sind in dies Volumen nicht mehr die Land- oder Provinzial-Gensdarmen, sondern nur die Armee-Gensdarmen des General-Kommandos, eingetragen worden.), 11. der pensionierten Offiziere, 12. des Marine-Korps (seit 1849).

Bd. 14: 1852—1866.

Mit Ausnahme von Punkt 10 die gleichen Angaben wie beim Band 13, sonst für beide: Taufen: mit alphabetisch-chronologischem Register, Trauungen, Todesdaten, Konfirmationen: ohne Register.

Bd. 15: 1834—1860.

Duplikat der beiden letzten Bände; enthält „nur Stettiner Nachrichten": Taufen, Trauungen und Sterbefälle: ohne Register. Anschließend ist hier noch verzeichnet das „Kirchenbuch der zum Stettiner Garde-Landwehr-Bataillon gehörigen Individuen" für die gleiche Zeit; alle drei Teile ohne Register (s. 8 Bd. 1).

Bd. 16: 1831—1840.

Dieser Band führt den Titel: „Kirchenbuch der Stettiner Garnison im engeren Sinne". Unter welchen Gesichtspunkten diese Eintragungen zusammengestellt wurden, ließ sich nicht ermitteln. Taufen, Trauungen und Sterbefälle: Alle Teile sind ohne Register.

Bd. 17: 1869—1884.

Bd. 18: 1885—1892.

Sie umfassen die Amtshandlungen der 3. Division in der Gar-

nison: Taufen, Trauungen, Sterbefälle und Konfirmationen: ohne Register.

Bd. 19: 1869—1874.

Dieser Band enthält alle außer den zur 3. Division gehörenden Amtshandlungen. Die Eintragungen des Bandes 17 und dieses ergänzen sich zum „Allgemeinen Garnison-Kirchenbuch".

Bd. 20: 1897— . . . .

Außer den Taufen, Trauungen, Sterbefällen und Konfirmationen werden seit 1897 noch alle Mischehen besonders verzeichnet.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich noch ein paar wichtige Eintragungen der Stettiner Militär-Kirchenbücher wiedergeben:

1759 heißt es in dem Garnison-Kirchenbuch: „Die jetzige Russische Kayserin Maria Feodrowna nähmlich Sophia Dorothea Augusta, Tochter des Herzogs Friedrich Eugen von Würtenberg, wurde hier in Stettin gebohren d. 25. October 1759 und einige Tage darauf hieselbst von dem damaligen Generalsuperintendenten H. Roth getauft. Welches mir die hieselbst lebende verwitwete Frau Generalin Gräfin v. Podewils, geb. Gräfin v. Lehnsdorf, die nebst dem Herzog von Bevern und der Fr. General v. Puttkammer bei derselben Gevatter gestanden, selbst als Augenzeugin versichert hat." Nachgetragen Stettin, den 26. März 1797.

1877 steht im Totenbuch der Garnison-Gemeinde innerhalb des Schemas: daß der am 1. November in Berlin verstorbene und am 6. in Stettin beerdigte Friedrich Heinrich Ernst Graf von Wrangel General-Feldmarschall und Oberbefehlshaber in den Marken, geboren in Stettin den 13. 4. 1784, im Alter von 93 Jahren einer Lungenentzündung erlag.

Im Traubuch der Garnison steht im Jahre 1879: Am 24. September wurde in Stettin der hier proklamierte Hauptmann beim General-Kommando des 2. A.-K. Paul Ludwig Hans Anton von Hindenburg, ev., mit der Jungfer Gertrude Wilhelmine von Sperling, ev., Tochter des verstorbenen Generals v. Sperling, durch den Herrn Konsistorialrat Wilhelmi kopulieret.

Wenn auch diese drei Eintragungen ebenso wie die zahlreichen Lebensdaten anderer berühmter Soldaten im Blickfeld einer Seite nicht auffallen, so sind sie doch unschätzbare Kleinodien der Stettiner evangelischen Militärgemeinde. Im ganzen aber legen alle genannten Militärkirchenbücher Zeugnis ab von der ruhmvollen Ent-

wicklung und Geschichte des preußischen Heeres und im besonderen der pommerschen Truppenteile, für die sie eine wertvolle und wichtige Quelle der Erkenntnis bilden.

Literaturverzeichnis[4]).

K[rister] v. Albedyll: Soldaten und Garnisonen in Pommern und im Bezirk des III. Armee-Korps. Stettin: 1926.

v. Bagensky: Geschichte des 9ten Infanterie-Regiments genannt Colbergsches. Colberg: 1842.

v. Bagensky: Regimentsbuch vom Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2. Berlin: 1892.

Karl Brammer: Lebendige Dokumente. Aus Stettiner General-Anzeiger, vom 14. 5. 1935.

Wilhelm Ludwig Brüggemann: Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königl. Preußischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. Stettin: 1779.

Gallus: Geschichte des Pommerschen 2. Feldartillerie-Regiments Nr. 2. Berlin: 1897.

Kurt Jany: Geschichte der Preußischen Armee. Bd. 1—4. Berlin: 1928 bis 1933.

Krafft: Geschichte des Infanterie-Regiments Graf Schwerin (3. Pommersches) Nr. 14. Berlin: 1901.

Julius Langhaeuser: Das Militär-Kirchenwesen im Kurbrandenburgischen und Königlich Preußischen Heere. Seine Entwicklung und derzeitige Gestalt. Metz 1912.

A. von Mach: Geschichte des Königlichen Preußischen Zweiten Infanterie — genannt Königs — Regiments. Berlin, Posen, Bromberg: 1843.

Mohr: Geschichte des Infanterie-Regiments Prinz Moritz von Anhalt-Dessau (5. Pommersches) Nr. 42. Berlin: 1909.

Petermann: Geschichte des Colbergschen Grenadier-Regiments Graf Schwerin (2. Pommersches) Nr. 9. Berlin: 1889.

P. von Probst: Geschichte des Königl. Preußischen 2. Dragoner-Regiments. Schwedt, Berlin: 1841.

Erich Schild: Der Preußische Feldprediger. I. Bilder aus dem kirchlichen Leben der preußischen Armee älterer Zeit. II. Das brandenburgisch-preußische Feldpredigerwesen in seiner geschichtlichen Entwicklung. 2 Bde. Halle a. S. 1888—1890.

Thiene: Geschichte des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34. Berlin: 1879.

Auszug aus der Geschichte des Grenadier-Regiments König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2. Stettin: 1877.

Die Stammliste der Königl. Preußischen Armee seit dem 16. Jahrhundert bis 1822. Berlin: 1823.

[4]) Für die neueren pommerschen Regimentsgeschichten sei auf die bibliographische Zusammenstellung von Theodor Ulrich in den Balt. Stud. N. F. 35 (1933) S. 390—394 hingewiesen.

Über die Altansässigkeit bäuerlicher Geschlechter in zwei pommersch-brandenburgischen Kreisen.

Von

Ernst Dobers.

Die Ausrichtung nationalsozialistischer Bauernpolitik auf das eine und hauptsächliche Ziel, einen großen und gesunden, d. h. fest in seiner Scholle verwurzelten und daselbst lebensfähigen Bauernstand zu schaffen und zu erhalten, rückt Fragen der Altansässigkeit deutscher Bauerngeschlechter von selbst in das Blickfeld des Interesses. Dabei handelt es sich nicht nur darum, in welchem Umfange wir heute in Deutschland noch altansässige Bauernsippen vorfinden, sondern darüber hinaus beansprucht die Frage ebensosehr unsere Aufmerksamkeit, wie sich die Erscheinung der Altansässigkeit über die einzelnen Gaue unseres Vaterlandes verteilt und von welchen Faktoren sie abhängt. Im folgenden soll kurz über diesbezügliche Untersuchungen aus den pommersch-brandenburgischen Grenzkreisen Saatzig und Arnswalde berichtet werden.

In der Bevölkerungsbiologie und Volkskörperforschung pflegt man eine Sippe oder ein Geschlecht dann als altansässig zu bezeichnen, wenn es mindestens drei Generationen hindurch ununterbrochen am gleichen Orte wohnhaft und bodenständig war, bzw. ist. Damit ergibt sich ein Zeitraum von etwa 100 Jahren als entscheidender Maßstab. Wenn in unserem Falle von diesem Gebrauche bewußt abgewichen wird, so nur deshalb, weil die besondere Lagerung des Materials es erforderlich machte. Hierzu sind einige Vorbemerkungen notwendig. — Die Altansässigkeit, bzw. das Ab- oder Zuwandern einer Familie in einem Dorfe läßt sich am sichersten aus Kirchenbüchern, Grundbuchakten und Einwohnermeldelisten feststellen. Diese Quellen erlauben es, soweit sie sorgfältig geführt sind und genügend weit in die Vergangenheit zurückreichen, den Verbleib der Menschen eines bestimmten Dorfes oder Kirchspieles innerhalb der letzten Jahrzehnte, bzw. Jahrhunderte zu verfolgen. Leider ergeben sich bei solchem Versuche den Fragen der Altansässigkeit näherzukommen nicht unerhebliche Schwierigkeiten. So liegen die Einwohnermeldelisten nur für die allerletzten Jahrzehnte vor und auch hier z. T. recht lückenhaft; die Grundbuchakten für den bäuerlichen

Besitz sind im allgemeinen schwer zugänglich und reichen ebenso wie die Kirchenbücher sehr unterschiedlich weit in die verflossenen Jahrhunderte. Das Haupthemmnis jedoch ist dieses: Die genaue Durcharbeitung und Auswertung aller dieser Quellen für ein bestimmtes Kirchspiel ist eine Arbeit von solchem Umfang, daß es für einen Einzelnen unmöglich wird, größere Gebiete vergleichend zu durchforschen. Ein solcher Vergleich aber erscheint deshalb notwendig, weil erst durch ihn der Weg für bestimmte Fragestellungen geebnet wird und man von der Zufälligkeit des Einzelgeschehens in einem Dorfe sich loslösend zur Regel des Geschehensablaufes in einem größeren und mit ganz besonderen, z. T. unterschiedlichen Bedingungen ausgestatteten Raume kommt.

Aus den eben angeführten Erwägungen heraus wurde im vorliegenden Falle bewußt auf das bis ins Kleinste sorgsam durchgearbeitete Einzelbeispiel verzichtet und an seiner Stelle ein umfassenderer, aber nun notwendig gröberer Überblick und Vergleich angestrebt. Ausgangspunkt für die Materialgewinnung waren dabei die wertvollen Klassifikationsprotokolle aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts, welche eine namentliche Feststellung aller bodenbesitzenden bäuerlichen und kleinbäuerlichen Familien damaliger Zeit in den verschiedenen Dörfern gestatten. Über die Entstehung und Bedeutung jener wichtigen Urkunden Näheres auszuführen ist an dieser Stelle aus Gründen des Raumes nicht angängig, vielmehr mag der Hinweis genügen, daß den Klassifikationsprotokollen unter Eid abgegebene Bekundungen der Dorfbewohner zugrundeliegen, soweit sie Bodenbesitz haben. Bezüglich der Namen ergibt sich freilich an manchen Stellen eine gewisse Unsicherheit. Taufscheine und andere urkundlich beglaubigte Personalausweise wurden bei der Abfassung der Protokolle nicht vorgelegt, sondern der Schreiber der die einzelnen Dörfer bereisenden Kommission trug die Namen so ein, wie sie seinem Ohre klangen. Daher finden wir auf engem Raume und in benachbarten Orten in damaliger Zeit Bauerngeschlechter mit beispielsweise den Namen Bartel, Bartelt, Barteldt, Bartheld oder Betke, Betcke, Behtke, Behtcke, Bethke, Bethcke, Bedke, Betike, Beticke, Behtike, Behticke, ohne etwas Genaueres über die vorliegenden Familienzusammenhänge bei diesen verschiedenen Schreibweisen des Namens zu erfahren. — Mit den Klassifikationsprotokollen ist zugleich die eine Grenze des in dieser Arbeit erfaßten Zeitraumes festgelegt, es sind die Jahre 1717—1719. Wir dürfen annehmen, daß es sich dabei im Regelfalle um Bauerngeschlechter handelt, welche bereits damals seit einer Reihe von Generationen, wenn

auch nicht immer am gleichen Orte, so doch im engeren Heimatgau ansässig und bodengebunden waren. Die andere Grenze ist die Gegenwart. Hier bieten uns die Hebelisten der Landesbauernschaften (Landwirtschaftskammern) die Möglichkeiten eines Überblicks über den Bestand der bodenbesitzenden und ackerbautreibenden Bevölkerung. Die oben erwähnten Namensschwierigkeiten treten hier natürlich ebenfalls auf, insofern sogar noch verstärkt, als sich im Verlauf der inzwischen verflossenen 215 Jahre die verschiedenen Schreibweisen z. T. noch weiter auseinander entwickelt haben mögen. Es wäre sehr erwünscht gewesen, den sich auf die angedeutete Weise aus dem Material heraus ergebenden Zeitraum von rund sieben Generationen noch dadurch zu unterteilen, daß man die Separationsrezesse aus der Zeit der Bauernbefreiung im 19. Jahrhundert mit heranzog, denn auf diese Weise wäre ein sicherlich aufschlußreicher Vergleich der Ansässigkeit von Bauerngeschlechtern in den Zeiten vor und nach der Bauernbefreiung durchführbar gewesen. Die Unmöglichkeit, jene Rezesse aus rund 200 Dörfern bereitzustellen, zwang zum Verzicht auf diesen Teil des Arbeitsprogramms.

Die erste Fragestellung, für welche das Material Ansatzpunkte bietet, ist etwa diese: Welchen Umfang nimmt die Erscheinung der Altansässsigkeit von Bauernsippen und -familien in den Kreisen Saatzig und Arnswalde ein? Unter einem „altansässigen" oder „bodentreuen" Bauerngeschlecht wird dabei ein solches verstanden, welches sowohl um 1720, als auch um 1930 in dem betreffenden Kreise, bzw. Dorfe als bodenbesitzend angetroffen wird. Das Vorkommen etwa des Namens A. für eine Bauernfamilie um 1720 im Dorfe B. und desselben Namens A. um 1930 im gleichen Dorfe B. besagt zunächst noch wenig, wenn man nicht im einzelnen den Beweis mit Hilfe der Kirchenbücher oder anderer Personalakten dafür antreten kann, daß es sich hier um ein und dieselbe Familie handelt. An und für sich sind folgende Möglichkeiten denkbar:

Geschlecht A. saß um 1720 als Bauern in B.

1. Seine leiblichen Nachfahren in direkter Folge vom Vater auf den Sohn sitzen noch um 1930 auf derselben bäuerlichen Scholle in B.

2. Geschlecht A. ist nach 1720 ganz oder in Teilen ausgestorben, im Mannesstamm erloschen oder in andere Berufe, in andere Kreise oder in Städte abgewandert. Was wir also heute als Geschlecht A. im Dorfe B. im bäuerlichen Berufe vorfinden, ist nur teilweise oder gar nicht mit jenen Bauern A. um 1720 blutsverwandt, ist aus anderen Berufen, aus Städten oder aus anderen bäuerlichen Bezirken erst nach 1720 in das Dorf B. zugewandert, oder hat hierher

eingeheiratet. Zu dem Unsicherheitsfaktor der Namen, wie er oben angedeutet wurde, tritt also noch der andere aus dem Stichprobencharakter des Materials herrührende. Für den mit sippenkundlichen Untersuchungen weniger Vertrauten mag damit die Grundlage unserer Betrachtungen und Fragestellungen erschüttert erscheinen. Wer aber an einigermaßen umfangreichem Material im betreffenden Raume gearbeitet und eine Reihe von Dörfern bis ins einzelne erforscht hat, sieht die Dinge anders. Er weiß, daß sich die großen Züge des Bildes, welches sich aus den dieser Arbeit zugrundeliegenden Gegebenheiten herleiten läßt, nicht wesentlich ändern, daß sich das Typische herausstellen läßt, auch ohne daß man im Einzelfalle die Zusammenhänge innerhalb der betrachteten bäuerlichen Geschlechter genau kennt. So glaubt auch der Verfasser aus seiner Einzelkenntnis von sechs Kirchspielen des betrachteten Raumes mit etwa 18000 Personen aus mehreren Hundert bäuerlicher Geschlechter dafür einstehen zu können, daß im folgenden keine willkürlichen Konstruktionen, sondern tatsächliche Zusammenhänge dargelegt werden. Ehe wir zu diesen Zusammenhängen selbst kommen, sei noch bemerkt, daß hier nur der bäuerliche Mittel- und Kleinbesitz in ländlichen Gemeinden Berücksichtigung findet, städtische Bevölkerungen dagegen und ländlicher Großgrundbesitz außer Betracht bleiben. Dörfer, welche um 1720 noch nicht bestanden haben, sondern ihre Gründung erst der friderizianischen Siedlungstätigkeit verdanken, müssen ebenfalls für die Betrachtung der Altansässigkeit ausscheiden, da sie nur am Ende der berücksichtigten Zeit erfaßt werden können, nicht aber am Anfang.

Ein erster Überblick über die beiden Kreise Saatzig und Arnswalde und ihre bäuerliche Bevölkerung gibt folgendes Bild:

In den 91 in Frage kommenden Dörfern des heutigen Kreises Saatzig finden wir auf Grund der Klassifikationsprotokolle um 1720 488 verschiedene Bauerngeschlechter. Von diesen verschwinden 226, also die knappe Hälfte, im Laufe der nächsten sieben Generationen teils durch Abwanderung aus dem Kreise oder in nichtbäuerliche Berufe, teils durch Aussterben im Mannesstamm. Der Rest von 262 dagegen, etwas mehr als die Hälfte, ist — soweit man sich auf die Namen stützen darf — auch heute noch im fraglichen Raume auf bäuerlicher Scholle ansässig. Prozentual gesehen läßt sich mithin sagen, daß von den vor sieben Generationen im Raume des heutigen Saatziger Kreises ansässigen Bauerngeschlechtern rund 54% der Scholle ihrer Väter treu geblieben sind, rund 46% sich dagegen von dieser Scholle löſten oder auf ihr ausstarben. An die

leer werdenden Stellen traten neue Familien und Familienverbände, weitere schoben sich bei immer dichter werdender Besiedlung des Raumes dazwischen. So finden wir 1930 im ganzen 856 Bauerngeschlechter im Kreise Saatzig vor. Sie setzen sich aus den 262 im Kreise verbliebenen und 594 neu auftretenden Geschlechtern zusammen, welch letztere entweder aus anderen Räumen zuwanderten und einheirateten, oder aber aus nicht bäuerlichen Berufen oder aus den Städten des Kreises selbst aufs platte Land strömten und daselbst Bauernland in Besitz nahmen. Die größere absolute Zahl der Geschlechter bedingt naturgemäß eine Verringerung des alteingesessenen Anteils. Betrug dieser von 1720 her betrachtet 54%, also über die Hälfte der „ursprünglichen" Bevölkerung, so sind es von heute her gesehen nur mehr 31%, also ein knappes Drittel. Mit anderen Worten, unter drei heutigen Bauerngeschlechtern im Kreise Saatzig ist immer etwa eines ein in unserem Sinne altansässiges, während die anderen beiden erst später zugewandert sind. — Für den Kreis Arnswalde, welcher schon hier zum Vergleich mit heran gezogen werden möge, ergeben sich folgende Zahlen: Um 1720 323 Bauerngeschlechter. Hiervon verschwinden im Laufe der nächsten sieben Generationen 171 (= 53%), es verbleiben 152 (= 47%) auf der Scholle der Väter und sind auch heute noch daselbst feststellbar. 388 Bauerngeschlechter kommen im Laufe der letzten 200 Jahre hinzu, sodaß wir 1928 im Kreise Arnswalde einen Gesamtbestand von 540 Bauerngeschlechtern vorfinden. Der Anteil der altansässigen Geschlechter beträgt heute 28%, d. h. etwas über ein Viertel und liegt damit ein wenig unter den entsprechenden Zahlen für den Kreis Saatzig. Dieses „weniger" ist aber so unwesentlich, daß sich weitergehende Schlüsse oder Fragen kaum daran knüpfen lassen dürften.

Zusammengefaßt lassen sich alle diese Zahlen wie folgt darstellen:

Kreis	bodentreue Geschlechter	verschwundene Geschlechter	neu auftretende Geschlechter
Saatzig	262 (24%)	226 (21%)	594 (55%)
Arnswalde	152 (21%)	171 (24%)	388 (55%)

Die einzelnen Bauerngeschlechter sind innerhalb der Kreise mit sehr unterschiedlichen Familienzahlen vertreten. Neben Geschlechtern mit nur einer einzigen bodengebundenen Familie im Kreise finden wir sowohl um 1720 wie auch um 1930 solche mit mehreren Familien bis hinauf zu den Zahlen von 70 und 80. Freilich führen diese extremsten Vorkommnisse zu den Geschlechtern mit den nicht gerade durch Seltenheit ausgezeichneten Namen Schulze, Müller

usw., bei welchen man niemals weiß, ob und inwieweit dort überhaupt noch von einem einzigen Geschlecht gesprochen werden kann, es sei denn, man untersucht die genealogischen Zusammenhänge bis ins Einzelne. Es ist ohne weiteres klar, daß familienstarke Geschlechter weder durch Abwanderung, noch durch Aussterben in ihrem Bestande innerhalb eines heimatlichen Raumes so unmittelbar bedroht sind, wie etwa familienschwache. Daher kann es uns nicht überraschen, wenn im Kreise Saatzig die durch die letzten beiden Jahrhunderte bodentreuen altansässigen 262 Bauerngeschlechter mit 836 Einzelfamilien auf ebensovielen Höfen um 1720 wesentlich familienstärker sind, als die verschwindenden 226 Geschlechter mit ihren nur 329 Einzelfamilien. Beträgt im ersten Falle die Familienzahl aufs Geschlecht 2,1, so im zweiten Falle nur 1,4, es besteht hier also das Verhältnis 3 : 2. Aufschlußreicher ist dagegen eine Betrachtung der Familienzahlen des Jahres 1930. Wie weiter oben erwähnt, haben wir 1930 im Kreise Saatzig 856 Bauerngeschlechter. Von ihnen sind 262, d. h. ein knappes Drittel in unserem Sinne altansässig. Aber dieses Drittel stellt mit nicht weniger als 2009 Einzelfamilien fast $^2/_3$ des Gesamtfamilienbestandes von 3216, die neu zugewanderten 594 Geschlechter dagegen werden nur durch 1207 Einzelfamilien vertreten. Kommt also 1930 bei den altansässigen Geschlechtern auf jedes Geschlecht im Durchschnitt die Zahl von 7,6 Einzelfamilien, so sind es bei den neu im Kreise auftretenden Bauernsippen nur deren 2,0. Anders ausgedrückt kann man sagen: 1930 gehörten von je drei bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besitzern im Kreise Saatzig immer zwei einem alten, mindestens seit sieben Generationen im Kreise eingesessenen Geschlechte an. Damit ist nicht gesagt, daß sie ebensolange als Familie etwa im Sinne des Erbhofgesetzes auf einem und demselben Hofe sitzen und wirtschaften, sondern als Raum für Altansässigkeit ist hier der gesamte Kreis im Sinne eines Heimatgaues verstanden. — Bezüglich der Zahl der Einzelfamilien bäuerlicher Bevölkerung im Kreise Arnswalde läßt sich vergleichsweise zu Saatzig zunächst sagen, daß, entsprechend der geringeren Zahl der Bauerngeschlechter überhaupt, auch die Einzelfamilien spärlicher vertreten sind. Wie im Kreise Saatzig sind auch hier die bodentreuen Geschlechter die familienstarken (durchschnittlich auf je ein Geschlecht um 1720 3,1 um 1930 4,0 Familien), die verschwindenden und zuwandernden Geschlechter die familienärmeren (durchschnittlich auf je ein Geschlecht 1,9 bzw. 1,4 Familien). Insgesamt ist die Steigerung der Familienzahl von 1720 bis in die heutige Zeit in Arnswalde bei weitem nicht so groß wie in Saatzig.

Einer Verdreifachung von 1165 auf 3216 hier steht nur eine ganz geringe Zunahme der Familienzahl von 772 auf 1192 dort gegenüber. Dementsprechend ist auch das Anschwellen der bodentreuen Geschlechter in Arnswalde ein geringeres als in Saatzig, wie ein Vergleich der durchschnittlichen Familienzahl pro Geschlecht zeigt:

In Saatzig eine Zunahme im Laufe der letzten 200 Jahre von 2,1 auf 7,6.

In Arnswalde eine Zunahme im Laufe der letzten 200 Jahre von 3,1 auf 4,0.

Wo die Gründe für diese Unterschiede liegen, ist schwer zu sagen. Wesentlich scheint in diesem Zusammenhange die Lage des Kreises Saatzig innerhalb der Endmoränenzüge, diejenige des Kreises Arnswalde zu wesentlichen Teilen vorwärts der Moränenzüge im Sandergebiet zu sein. Daraus dürfte eine geringere Bevölkerungskapazität für den neumärkischen Kreis, eine dichtere Besiedlungsmöglichkeit für den pommerschen Nachbarkreis herzuleiten sein. Bedenkt man, daß der Kreis Saatzig bei 1177 qkm unter Ausschluß der Stadt Stargard 1925 43 690 Einwohner zählte (37,1 auf den qkm), der Kreis Arnswalde (ohne die gleichnamige Kreisstadt mit ihren fast 11 000 Einwohnern) auf 1260 qkm dagegen nur 32 575 Einwohner (25,8 auf den qkm), so drängen sich die eben angedeuteten Vermutungen geradezu auf.

Soweit der erste Überblick über das Material. Eine vertiefte Schau gewinnt man, wenn man weiterhin nach den örtlichen Unterschieden bezüglich der Altansässigkeit der Bauerngeschlechter fragt. Wir betrachten zu diesem Zwecke wiederum zuerst den Kreis Saatzig.

Innerhalb der im Kreise altansässigen, also bodentreuen oder „kreistreuen" Bauernbevölkerung interessieren naturgemäß diejenigen Fälle am meisten, in welchen ein Geschlecht nicht nur innerhalb des Kreises von 1720 bis 1930 als bodenbesitzend verblieben ist, sondern wo die Bindung an die Scholle eine noch ausgesprochenere war und ist, derart, daß man das betreffende Geschlecht sowohl um 1720 als auch 1930 in ein und demselben Dorfe auf bäuerlichem Besitz vorfindet. Hierbei ist zunächst die Frage nach der Häufigkeit des Vorkommens solcher Fälle zu stellen. Man wird nicht unmittelbar die Zahl der betreffenden Geschlechter zugrunde legen dürfen, weil es wiederholt vorkommt, daß ein und dasselbe Bauerngeschlecht nicht nur in einem, sondern gleichzeitig in mehreren Dörfern des Kreises als „ortstreu" in unserem Sinne festgestellt werden kann. Unter Berücksichtigung solcher mehrfach zu zählenden Fälle ergeben sich für den Kreis Saatzig und die von uns betrachtete Zeitspanne folgende Zahlen:

Insgesamt sind 160 Fälle von „Ortstreue“ feststellbar. Sie verteilen sich auf 99 verschiedene Bauerngeschlechter.

Im einzelnen erscheinen:

70	Geschlechter	in	1	Dorfe	als	ortstreu
14	„	„ je	2	Dörfern	„	„
9	„	„ „	3	„	„	„
2	„	„ „	4	„	„	„
2	„	„ „	5	„	„	„
1	Geschlecht	„	8	„	„	„
1	„	„	9	„	„	„

Da sich als Zahl der „kreistreuen“ Bauerngeschlechter im Saatziger Kreise weiter oben 262 ergeben hatte, beträgt der Anteil der „ortstreuen“ Geschlechter hieran rund 38%, d. h. von den an den Kreis als Heimat gebundenen Familienverbänden ist zugleich ein gutes Drittel darüber hinaus auch noch an den einzelnen Ort ebenso stark gebunden. Wie verteilen sich nun die 160 Fälle von „Ortstreue“ räumlich? Sind sie regellos über die Ortschaften des Kreises verstreut, oder ist die Verteilung eine deutlich unstetige und damit Erklärung heischende? Von den in dieser Arbeit erfaßten 91 Orten des Kreises Saatzig weisen 59 derselben Fälle von Ortstreue eines oder mehrerer Familienverbände auf, d. h. 65%, also fast $^2/_3$ aller Dörfer enthalten heute Bauernfamilien als Besitzer ländlichen Bodens, deren wahrscheinlich direkte Vorfahren bereits seit sieben Generationen am gleichen Orte auf bäuerlicher Scholle lebten. Im einzelnen ergibt sich dabei folgende Übersicht:

In	20	Dörfern	erscheint	je	1	Bauerngeschlecht	als	ortstreu
„	17	„	erscheinen	„	2	Bauerngeschlechter	„	„
„	6	„	„	„	3	„	„	„
„	6	„	„	„	4	„	„	„
„	5	„	„	„	5	„	„	„
„	1	Dorf	„		6	„	„	„
„	1	„	„		7	„	„	„
„	1	„	„		8	„	„	„
„	2	Dörfern	„	„	9	„	„	„

Je ein Fall von Ortstreue der bäuerlichen Bevölkerung betrifft die Orte Barskewitz/Gollin, Bruchhausen, Bütow, Dalow, Falkenwalde, Gabbert, Goldbeck, Kleinlinichen, Lübow, Marienfließ, Marienhagen, Pegelow, Rossow, Saarow, Saatzig, Großsilber, Steinhöfel/Nöblin, Uchtenhagen, Vehlingsdorf, Wulkow. Je zwei Fälle kommen vor in: Braunsforth, Brüsewitz, Büche, Klempin, Neudamerow, Jakobsdorff, Kempendorf, Kietzig, Moderow, Sassenhagen, Kleinschlatikow, Schönebeck, Silberdorf/Woltersdorf, Temnick, Voß=

berg, Zarnikow, Zarzig. Je drei Fälle in: Kremmin, Kannenberg, Langenhagen, Lenz, Pansin, Zeinicke. Je vier Fälle in: Güntersberg, Großmellen, Schwendt, Seefeld, Tornow, Zehrten. Je fünf Fälle in Altenwedel, Kunow a. d. Str., Hansfelde, Stolzenhagen, Wudarge. Sechs Fälle in Rehwinkel, sieben Fälle in Suckow a. J., acht Fälle in Ball, neun Fälle in Pützerlin und Schwanenbeck.

Nimmt man zur Verdeutlichung dieser Verhältnisse das Kartenbild zu Hilfe, so sieht man, daß die Fälle von Ortstreue der bäuerlichen Bevölkerung keineswegs regellos und wie zufällig über die Ortschaften des Kreises ausgestreut sind, sondern daß deutliche Häufungsstellen auftreten. Vom schmalen West- und Nordwestzipfel des Kreises beginnend zieht sich — die Stadt Stargard mit einschließend — längs der Südgrenze des Kreises ein Streifen, innerhalb dessen die Fälle von Ortstreue ausgesprochen dicht und gehäuft liegen. Dieser Landstreifen reicht bis über Zachan hinaus und greift bei diesem Städtchen weit nach Norden in das Innere des Kreises hinein, Jacobshagen nicht mehr einbeziehend und fast bis Freienwalde reichend. Der ganze übrige Kreis, also im wesentlichen der an den Kreis Naugard stoßende Raum Stargard-Freienwalde im Nordwesten und Norden, und ebenso das östliche Drittel vom Kreise Saatzig enthalten deutlich weniger und in ihrem Vorkommen auch verstreutere Fälle von Ortstreue der bäuerlichen Geschlechter. Im ganzen finden wir 32 Orte, welche jeglicher Fälle von Ortstreue entbehren. Von ihnen sind diejenigen in Abzug zu bringen, welche erst nach 1720 entstanden sind (Altheide, Albertinenhof, Karlstal, Dingelsberg, Friedrichsfelde, Kleinspiegel, Wedelsdorf), sodaß 25 Dörfer verbleiben. Diese 25 Orte liegen im wesentlichen in zwei räumlich geschiedenen Gruppen. Die eine größere, 19 Orte umfassende, drängt sich fast ganz im nordwestlichen Kreisdrittel zusammen, nur vier Orte machen eine Ausnahme und liegen an der Ostgrenze des Kreises. Die andere, kleinere, sechs Dörfer umfassende Gruppe liegt im Raume Zachan-Jacobshagen. Jene 19 Dörfer sind ehemals sogenannte „adeliche" gewesen, die sechs anderen dagegen gehören in die Reihe der Amtsdörfer der Ämter Marienfließ, Saatzig und Dölitz, waren also vor der Bauernbefreiung königlicher Besitz.

Es muß immerhin auffallen, daß von den Dörfern ohne ortstreue Bevölkerung nicht weniger als 76% ehemals Adelsdörfer und nur 24% nicht adelig waren. Dieser Zahlenunterschied ist zu groß, als daß er rein zufällig sein könnte. Es fragt sich nun, inwieweit Fälle von Ortstreue überhaupt in Adelsdörfern vorkommen. Ehemals rein adelige Dörfer haben wir in unserem Material 42. Auf

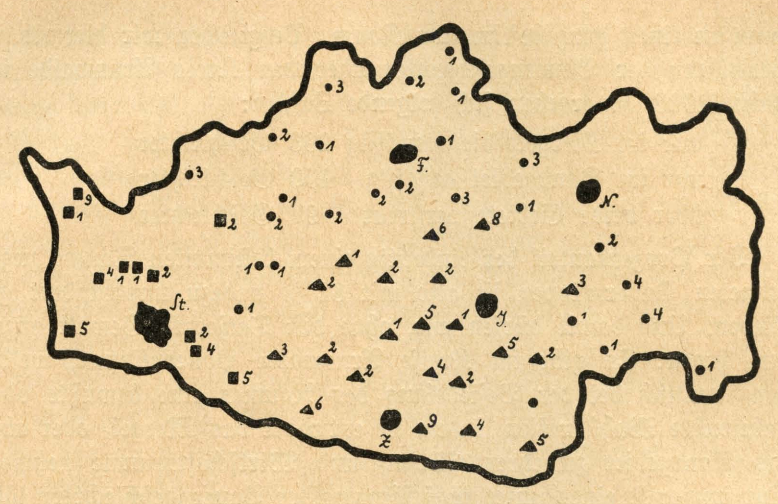
sie entfallen im ganzen 41 Fälle von Ortstreue der bäuerlichen Geschlechter. Ferner finden sich im Kreise sieben Dörfer, welche vor der Bauernbefreiung zum Teil dem Adel, zum Teil der Krone oder der Stadt Stargard zu Eigentum gehörten. In diesen sieben Orten haben wir nicht weniger als 21 Fälle von Ortstreue. Relativ gesehen ist das das Dreifache der Ortstreue bei den reinen Adelsdörfern. Wichtig ist in diesem Zusammenhange ferner, daß unter den 42 reinen Adelsdörfern fast die Hälfte, nämlich 19 Dörfer ohne jeden Fall von Ortstreue dastehen. Ein ganz anderes Bild bietet sich bei der Betrachtung der Amts- und Stadtdörfer. Zunächst die Amtsdörfer. Unter Beschränkung auf die Orte ausschließlich königlichen Besitzes gab es 25 „königliche" Dörfer im jetzigen Kreise Saatzig. Auf sie entfallen im ganzen 67 Fälle von Ortstreue der Bauerngeschlechter. Nur sechs Amtsdörfer (24%) zeigen keine ortstreue Bauernbevölkerung, während es bei den Adelsdörfern, wie erwähnt die Hälfte war. Stargarder Stadtdörfer gab es in den heutigen Kreisgrenzen früher 10. Auf diese kommen insgesamt 31 Fälle von Ortstreue, d. h. auf jedes Dorf im Durchschnitt drei Fälle. Das bedeutet also, daß wir heute in jedem einstigen Stargarder Eigentumsdorf im Durchschnitt darauf rechnen dürfen, auf drei bäuerliche Familienverbände zu stoßen, welche sich in direkter Abstammung oder naher Seitenverwandtschaft von Bauern und Kossäten herleiten lassen, welche bereits vor 220 Jahren auf derselben Scholle gelebt haben. Die Zahl der zu erwartenden Einzelfamilien dürfte noch höher liegen, als bei drei. Kein einziges Stargarder Stadtdorf innerhalb der heutigen Kreisgrenzen ist ohne einen Fall von Ortstreue. Zusammengefaßt ergibt sich also folgendes Bild:

Art der Dörfer	Zahl der Dörfer	davon mit Fälle von Ortstreue	davon ohne Fälle von Ortstreue	Summe der Fälle von Ortstreue	Durchschnittszahl der Fälle von Ortstreue bezogen auf ein Dorf aus Spalte 1	Spalte 2
Reine Adelsdörfer	42	23 (55%)	19 (45%)	41	1,0	1,8
Reine Amtsdörfer	25	19 (76%)	6 (24%)	67	2,7	3,5
Reine Stadtdörfer	10	10 (100%)	—	31	3,1	3,1
Summe	77	52 (68%)	25 (32%)	139	1,8	2,7

Alle diese Zahlen weisen sehr eindeutig darauf hin, daß ein wesentlicher Umweltfaktor des Bauern, der vor Aufhebung der Leibeigenschaft mit über die Möglichkeit des Festhaftens des Menschen auf der Scholle der Väter entschied, der Grundherr war. Ihm gehörte der Bauer leibeigen, und zwischen der wirtschaftlichen Lage des Grundherren und der des Bauern bestanden mannigfache und enge Zusammenhänge. Die Behandlung der Bauern war von Grundherr zu Grundherr mitunter sehr verschieden, ebenso die Fürsorge des Grundherrn für seine Bauern in Zeiten der Not. So kommt es, daß man bei den verschiedenen Grundherrschaften eine recht verschiedene Altansässigkeit der Bauerngeschlechter feststellen kann. In manchen Bezirken wechselte der Bauernbestand sehr stark, in anderen hielt er sich hartnäckig und mit Erfolg auf seiner Scholle. Man darf wohl annehmen, daß die Bauern in den königlichen und in den städtischen Dörfern unter wesentlich gefestigteren Verhältnissen lebten, als in den Adelsdörfern. Der Krone mußte sehr an sicheren und möglichst großen Einkünften aus ihren Dörfern gelegen sein. Deshalb wurde den Amtsleuten und Räten vom König scharf auf die Finger gesehen. Zwar wurde der Bauer nicht gerade geschont, aber doch auch wieder nicht über Gebühr ausgenutzt. Vielmehr kam es darauf an, auf den königlichen Dörfern eine seßhafte Bauernschaft zu halten, welche eine ordnungsmäßige und stetige Wirtschaft gewährleistete. Auch die Städter waren viel zu gute Kaufleute, als daß sie ihre Bauern in den Stadtdörfern übermäßig beansprucht hätten, bzw. in Notzeiten im Stich gelassen hätten. Bedeutend schwieriger war im allgemeinen die Lage der Bauern in den Adelsdörfern. Der Grundherr war mitunter Jahre hindurch nicht in der Heimat, tat fern von ihr Heeresdienst. Im Dorfe schaltete mit mehr oder weniger Willkür ein nur wenig beaufsichtigter Verwalter über die leibeigenen Bauern und deren Familien und wirtschaftete oft genug auf deren Kosten in seine Tasche. Das Geld bei den adligen Besitzern war häufig knapp. Viele Verpfändungen von ganzen Dörfern mitsamt Einwohnern an andere Adlige, an die Krone, an Städte und Stifter zeugen davon. Dies alles brachte viel Unruhe in die Dörfer, machte die Lage des Bauern ungewisser, als sie an sich schon war. In Notzeiten hatte der adlige Grundherr oft genug selbst Mühe, seine eigene Existenz sicher zu stellen, wieviel weniger konnte er, selbst wenn er wollte, seinen Bauern helfen. Unter solchen Umständen mußte es für den Bauern schwieriger sein, sich auf seiner Scholle zu halten, die Not trieb ihn manchesmal fort, heimlich oder mit Erlaubnis seines Grundherrn. Auch bei der Bauernbefreiung

dürften die königlichen und städtischen Bauern im allgemeinen besser abgeschnitten haben als die ehemals „adeligen" Bauern, und es wäre aufschlußreich genug zu untersuchen, wann eigentlich der starke Besitzwechsel der adeligen Bauernschaften eingetreten ist, während der ganzen zwei Jahrhunderte gleichmäßig, oder wesentlich vor bzw. nach der Bauernbefreiung.

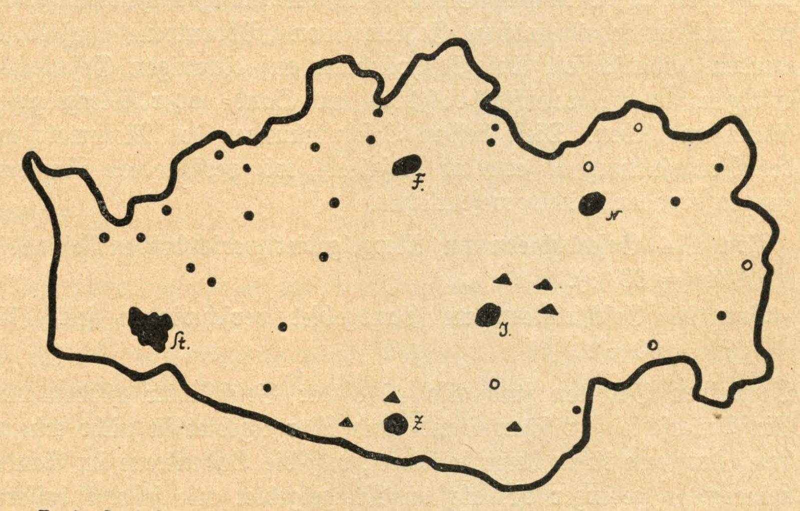
Soweit die Verhältnisse im Kreise Saatzig. Die beigefügten Abbildungen verdeutlichen das im Text Ausgeführte. Abschließend mag noch kurz die Altansässigkeit im Kreise Arnswalde einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Dabei soll nicht noch einmal die Frage der Grundherrschaften aufgerollt und vergleichend dargestellt werden, vielmehr ergab sich in diesem Raume eine ganz andere Fragestellung. Sie ist weiter oben bereits einmal angedeutet worden, als von der Lage des Kreises zu den Endmoränenzügen die Rede war. Diese Endmoränen durchqueren den Kreis in etwa nord-südlicher Richtung in der ungefähren Linie: Luftberg, nördlich Steinberg—Nantikow—Liebenow—Kölpin—Rohrbeck, biegen hier mehr und mehr nach Südwesten um, streifen Sellnow—Plagow—Schwachenwalde und verlassen den Kreis in seiner Südwestecke. Westlich der angegebenen Linie finden wir eine im allgemeinen fruchtbare Geschiebemergellandschaft, welche in dem bekannten Pyritzer Weizacker ihre Fortsetzung findet, östlich der Endmoräne dagegen, im vorgelagerten Sandergebiet, sind die Bodenverhältnisse für die Landwirtschaft weniger günstig. Diese verhältnismäßig klare Scheidung des Kreises in zwei auf geologischer Grundlage verschieden zu beurteilende Räume führte im Rahmen der Betrachtungen über bäuerliche Altansässigkeit von selbst zur Frage, ob die unterschiedliche Bodengüte sich irgendwie auf die „Bodentreue", auf das Seßhaftsein auf der Scholle der Väter ausgewirkt hat. — Zunächst ließ sich feststellen, daß die um das Jahre 1720 im Kreise Arnswalde ansässigen Bauerngeschlechter nicht regellos über die Ortschaften verteilt gewesen sind, sondern ebenfalls in zwei Gruppen getrennt werden können, deren eine das Mergelgebiet, deren andere den Sander besiedelt hielt. Ausschließlich in Ortschaften im Bereiche der Grundmoräne waren vor 215 Jahren 174 Geschlechter ansässig, ausschließlich im Sandergebiet 95 Geschlechter. Nur eine hierneben klein scheinende Gruppe von 54 Geschlechtern siedelte damals in beiden Gebieten, und zwar 26 unter deutlicher Bevorzugung des Mergels, 11 entsprechend des Sandes, der Rest von 17 ziemlich gleichmäßig über beide Gebiete hinweg. 269 von 323, d. h. nicht weniger als 83 % aller Geschlechter zeigten also um 1720 eine eindeutige Bin-



Kreis Saatzig.
Dörfer des Kreises mit "ortstreuer" Bevölkerung.
Zeitraum von 1718 bis 1928.

(Zeichenerklärung: St.= Stargard. Z.= Zachan. F.= Freienwalde.
J.= Jacobshagen. N.= Nörenberg.

● ="adeliches" Dorf des Kreises mit ortstreuer Bevölkerung.
▲ ="königliches" " " " " " " .
■ ="städtisches" " " " " " " .
Die Zahlen neben den Ortszeichen geben an, wieviel Fälle von "Ortstreue" der Bevölkerung im angegbenen Zeitraum für das betreffende Dorf festgestellt werden konnten.)



Kreis Saatzig.
Dörfer des Kreises ohne "ortstreue" Bevölkerung
im Zeitraum von 1718 bis 1928.

(Zeichenerklärung: St.= Stargard. Z.= Zachan.
F.= Freienwalde. J.= Jacobshagen.
N.= Nörenberg.

● = "adeliches" Dorf des Kreises ohne ortstreue Bevölkerung.
▲ = "königliches" " " " " " " .
○ = "adeliches " Dorf " " ", welches 1718 noch nicht bestand.)

dung an einen ganz bestimmten Raum. Vergleichen wir hiermit die Verteilung der Bauerngeschlechter über den Kreis Arnswalde im Jahre 1928, so ergeben sich folgende Zahlen:

nur im Mergelgebiet ansässig 293 Geschlechter
nur im Sandgebiet ansässig 150 Geschlechter
über beide Gebiete verstreut 97 Geschlechter.

Der Prozentanteil der eindeutig einem bestimmten Raume zugeordneten Bauernsippen ist also mit 82 % nahezu unverändert geblieben. Und damit dürfen wir, ohne den Tatsachen Gewalt anzutun, sagen: Es gibt im Kreise Arnswalde Bauernsippen, welche ganz deutlich bei der Besiedelung des Raumes eine bewußte oder unbewußte Wahl treffen, indem sie entweder das Mergel- oder aber das Sandgebiet zu ihrem Wohn- und Wirtschaftsraume nehmen. Nur immer je eines unter fünf Arnswalder Bauerngeschlechtern läßt diese Entscheidung für oder gegen vermissen und siedelte bzw. siedelt in beiden Gebieten. Diese Trennung der Bauerngeschlechter in zwei Gruppen gibt uns die Grundlage für die weitere Frage, ob sich bei beiden Gruppen ein unterschiedlicher Umfang der Altansässigkeit feststellen läßt. Dabei soll hier keine besondere Trennung in „Ortstreue" und „Kreistreue" durchgeführt werden, sondern das Sand-Mergelgebiet jeweils als Ganzes, als Siedelungseinheit, aufgefaßt und nur innerhalb solchen Gebietes von „Bodentreue" gesprochen werden. Ebenso soll eine Beschränkung auf diejenigen Geschlechter erfolgen, welche ausschließlich im Sand- oder Mergelgebiet lebten und leben. Diese beiden Beschränkungen des Materials wie der Fragestellung ändern am Resultate, wie verschiedene Nachprüfungen ergaben, nichts wesentliches.

Von 174 Geschlechtern im Mergelgebiet verschwinden seit 1720 104 (= 60 %).

Von 95 Geschlechtern im Sandgebiet verschwinden seit 1720 57 (= 60 %).

In beiden Gebieten sind also 40% der Geschlechter „bodentreu". Ein Unterschied zwischen Sand- und Mergelgebiet ist nicht erkennbar. Trotzdem ist es bemerkenswert, daß die Bodentreue im Sander keineswegs geringer ist, als im Mergelgebiet mit seinem besseren Boden und den damit verbundenen wirtschaftlichen Möglichkeiten und Vorteilen. Es scheint dieser Befund darauf hinzudeuten, daß wir im Sandergebiet unseres Kreises eine den betreffenden Bodenverhältnissen besonders angepaßte Bauernbevölkerung vor uns haben, welche auf dem Wege unbewußter rassischer Auslese an die besondere

Härte des Lebenskampfes, an die besondere Kargheit ihrer Scholle gewöhnt wurde und nun an Ort und Stelle durch den Anpassungskampf ihrer Vorfahren heimatberechtigt ist und sich genau so erfolgreich trotz der Ungunst der Verhältnisse verteidigt, wie etwa die unter günstigeren Verhältnissen lebenden und wirtschaftenden Bauern im westlichen Teile des Kreises. Es wäre sehr interessant, mit den Mitteln moderner Anthropologie und Rassenseelenkunde zu erforschen, ob sich beide Bauernbevölkerungen, die des Sanders und die der Grundmoräne, in körperlicher oder in geistig seelischer Hinsicht irgendwie unterscheiden lassen.

Zu den 70 bodentreuen Geschlechtern im Mergelgebiet treten bis 1928 neu hinzu: 232 Geschlechter.

Zu den 38 bodentreuen Geschlechtern im Sandgebiet treten bis 1928 neu hinzu: 123 Geschlechter.

D. h. beide Male etwa das Dreifache des bodentreuen Geschlechterbestandes. Auch hier also zeigen beide Gebiete dieselben Verhältnisse. Die Räume beiderseits der Moränen füllen sich im gleichen Verhältnis, der Sander bleibt also dünner besiedelt.

Anders wird das Bild, wenn wir die „bodentreuen" Geschlechter einer näheren Betrachtung unterziehen. Von den 70 Geschlechtern, welche um 1720 ausschließlich im Mergelgebiet des Kreises Arnswalde siedelten und welche auch noch 1928 im Kreise eine Reihe von Bauernfamilien stellten, lebten 1928 noch 61 ausschließlich im Bereiche des Mergels. Die entsprechenden Zahlen für das Sandgebiet lauten:

Um 1720 38 Geschlechter, 1928 27 Geschlechter. Mit anderen Worten:

Das Mergelgebiet verlor an den Sand 9 Geschlechter (= 13%).

Der Sander verlor an die Grundmoräne 11 Geschlechter (= 30%). Diese Zahlen drücken gewissermaßen das Gefälle aus, welches vom Sande als dem ungünstigeren Milieu zur Grundmoräne hin als dem günstigeren Bereiche besteht. Hier spielt sich im Kleinen das ab, was in großen rassischen Abläufen eine so große Bedeutung gewinnen kann, wenn Stämme, Völker, Rassensplitter aus bevorzugten Gebieten in Rückzugsgebiete abgedrängt werden, wenn erfolgreichere Gruppen der Menschheit sich der günstigen Siedlungsgebiete bemächtigen. Natürlich handelt es sich in unserem Falle um sehr kleine Nuancen von vermutlich höchst geringer rassischer und volklicher Bedeutung, aber im Grunde ist das Geschehen, biologisch gesehen, von gleicher Grundsätzlichkeit. —

Zum Schlusse darf vielleicht noch darauf hingewiesen werden, daß der eigentliche Sinn der obigen Ausführungen der ist, zu ähnlichen Untersuchungen anzuregen, indem zu zeigen versucht wurde, welcher Art die Fragestellungen und die angestrebten Ergebnisse moderner bevölkerungs- und rassenbiologischer Heimatforschung sind. Der Verfasser erfüllt an dieser Stelle nur eine angenehme Pflicht, wenn er den Beamten des Stettiner Staatsarchivs, der Landesbauernschaft der Kurmark und Herrn Schrade für die Unterstützung, welche sie ihm durch Überlassung von Material und Hilfe bei der Auswertung desselben zuteil werden ließen, seinen Dank sagt.

Die Polen in Pommern im Frühjahr 1807.

Von

Hans Branig.

Den Anlaß zu den folgenden Ausführungen hat die Veröffentlichung von kriegsgeschichtlichen Quellen durch Janusz Staszewski in den Fontes Bd. XXVI des Towarzystwo Naukowe w Toruniu in Thorn 1933 unter dem Titel „Źródła Wojskowe do Dziejów Pomorza w Czasach Księstwa Warszawskiego Część I: Zajęcie Pomorza 1806/07 r." (= Militärische Quellen zur Geschichte Pommerellens 1806/07) gegeben. Im wesentlichen enthält diese Quellenpublikation die Kanzlei des Generals Dąbrowski, deren Inhalt bisher bis auf wenige Stücke unbekannt war. Der Führer der polnischen Legionen hatte noch zu seinen Lebzeiten sein Archiv wohl geordnet und bearbeitet der Warschauer Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften geschenkt; nach dem Novemberaufstand von 1830 aber nahmen es die Russen nach Petersburg mit, von wo es erst nach dem Weltkrieg wieder nach Warschau zurückkam. Die Bestände befinden sich jetzt in der Nationalbibliothek.

Das Heer des alten polnischen Staates war bei dem Kampf der Aufständischen gegen die Bestimmungen des stummen Reichstags von Grodno, die eine von Rußland erzwungene Heeresverminderung anordneten, in der Niederlage von Maciejowice am 10. Oktober 1794 unter Führung Kościuszkos untergegangen, im Jahr darauf der polnische Staat durch die 3. Teilung Polens überhaupt aufgelöst. Nun richtete sich die Hoffnung der vaterländischen Kreise Polens auf das revolutionäre Frankreich, das ja die Befreiung aller unterdrückten Völker verkündete. Der tatkräftigste Führer dieser Gruppe war der General Henryk Dąbrowski. Dieser faßte den Plan, aus polnischen Emigranten eine besondere Legion im französischen Heer zu bilden. Das Bestehen einer solchen geschlossenen Formation sollte die patriotischen Gefühle der Polen beleben und sie zu einem Aufstand in Polen bereit halten. Da die französische Republik einen solchen Vorschlag Dąbrowskis ablehnte, wandte dieser sich an Napoleon, der eben nach dem großartigen italienischen Feldzug von 1797 die Cisalpinische Republik begründet hatte, und schloß mit ihm am 9. Januar 1797 einen Vertrag über die Bildung einer pol-

nischen Legion, die das lombardische Heer verstärken sollte. Diese polnische Heeresgruppe wurde der Sammelpunkt für alle patriotischen Hoffnungen der Polen; durch sie blieb der Gedanke an ein selbständiges polnisches Reich erhalten und die Tradition des Heeres bewahrt. Für die Teilungsmächte bildete sie allerdings ein Element dauernder Beunruhigung[1]), da sie fortlaufend Zuzug, besonders aus dem österreichischen Galizien erhielt. Obwohl die polnische Legion tapfer in den folgenden napoleonischen Feldzügen gekämpft hatte, löste Napoleon sie 1801 auf, als er mit Alexander I. von Rußland in ein gutes Verhältnis zu kommen trachtete. Zum größten Teil wurden ihre Mitglieder nach San Domingo geschickt, wo die meisten ein trauriges Ende nahmen. Doch hat die Legion durch die Erhaltung einer gewissen militärischen Tradition, wie sich bald zeigen sollte, eine dauernde geschichtliche Bedeutung erworben[2]).

Als Napoleon aber im Jahre 1806 Preußen und Rußland als Feinde vor sich hatte, griff er von selbst auf den Gedanken der polnischen Legionäre zurück und versuchte durch einen Aufstand in den polnischen Teilungsgebieten, die Preußen und Russen in ihrer Kriegsführung zu behindern. Hierzu berief er am 5. Oktober 1806 den General H. Dabrowski, der damals in Chieti als Kommandant der Abruzzen stand, zu sich und beauftragte ihn mit der Organisation eines Aufstandes in Groß-Polen mit dem Ziel, eine vermutliche Erhebung im preußischen Teilungsgebiet zu vereiteln und dieses von dem preußischen Staat endgültig zu trennen[3]).

Da in den darauf erlassenen Aufrufen Dabrowskis die Befreiung Polens verheißen wurde, folgten viele dem Ruf zu den Waffen. Bald konnten die preußischen Behörden von den Aufständischen abgesetzt und neue Verwaltungskammern von den Anhängern Dabrowskis gebildet werden[4]). Auch war für das ganze von Preußen befreite Gebiet durch kaiserliches Dekret vom 14. Januar 1807 eine Regierungskommission von sieben Mitgliedern ge-

---

[1]) Kurt Schottmüller, Der Polenaufstand 1806/07, Posen 1907, S. 2*ff.

[2]) Am besten sind diese Vorgänge im großen Zusammenhang bei W. Recke, Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik, Berlin 1927, dargestellt, wo auch die wichtigste Literatur angegeben ist.

[3]) Vgl. hierzu und zu dem Folgenden Maryan Kukiel, Dzieje wojska polskiego w dobie napoleońskiej 1795—1815 (= Geschichte des polnischen Heeres im Zeitalter Napoleons), Warschau 1918, 1. Bd. S. 144 ff.

[4]) Für die Vorgänge in Posen vgl. die ausführliche Denkschrift des Posener Kammerdirektors Gruner an den König, abgedruckt bei Schottmüller a. a. O. S. 35 ff.

bildet worden[5]). Nun konnte man auch an eine regelrechte Aushebung gehen. Durch Dekret vom 16. November befahl Dąbrowski die Aushebung eines Rekruten von je zehn Feuerstellen nach dem früheren System Kościuszkos[6]). Jeder Rekrut mußte ausgerüstet sein und mit einem Monat Sold versehen werden. Bald folgten weitere Erhebungen von Geldsummen und Pferden für das Heer[7]). So wurden zunächst vier Regimenter in Gnesen unter Niemojewski, in Rogasen unter Downarowicz, in Kosten unter Fischer, dem früheren Adjutanten Kościuszkos, und in Rawitsch unter Wasilewski gebildet[8]). Die Offiziere waren fast ausnahmslos alte Legionäre. In gleicher Weise wurden auch zwei Reiterregimenter und die freiwilligen Adelskorps aufgestellt[9]). Daß bei den gegebenen Verhältnissen die schnelle Zusammenstellung dieser Regimenter auf große Schwierigkeiten stieß, auch die Ausrüstung der Soldaten viel zu wünschen übrig ließ, ist nur zu erklärlich[10]). Auf die gleiche Weise bildeten sich nun außer der Division in Posen unter Dąbrowski zwei weitere solche Divisionen in Kalisch unter Zajączki und in Warschau unter Poniatowski, die alle drei zur Betonung der Tradition die Bezeichnung Legion bekamen[11]). Sie hatten keine gemeinsame Führung und standen völlig unabhängig nebeneinander; dabei herrschte zwischen ihren drei obersten Führern „aus Voreingenommenheit und ungesundem Ehrgeiz ein recht fatales Verhältnis“[12]). Hier interessiert für die Unternehmungen in Pommern nur die Legion von Posen unter Dąbrowski.

---

[5]) Kukiel a. a. O. Bd. 1 S. 172.

[6]) Tokarz-Kukiel, Dąbrowski jako organisator i wódz (= Dąbrowski als Organisator und Führer), Warschau 1918, S. 14.

[7]) J. Staszewski, Organizacja dywizji posnańskiej w 1806 r. (= Organisation der Posener Division im Jahre 1806), Rocznik historyczne IX (Posen 1933) S. 72 ff.

[8]) Staszewski in Rocznik historyczne IX (1933) S. 77.

[9]) Staszewski in Rocznik historyczne IX (1933) S. 81, 83 f.

[10]) Vgl. hierzu die Berichte der Generale aus Gnesen und Rawitsch, die Staszewski in Rocznik historyczne IX S. 78—79 wiedergibt. Besonders schlecht war die Bewaffnung der Kavallerie. Artillerie wurde erst später nachgeschickt, doch war die Mannschaft unfähig zur Geschützbedienung. Vgl. z. B. Fontes XXVI S. 216 und S. 133. Napoleon richtete auch dauernd Ermahnungen zur besseren und vollständigeren Aufstellung des polnischen Heeres an die Führer, siehe E. Rüther, Napoleon und die Polen in den Jahren 1806 und 1807, Beilage zum 1. Jahresbericht der Realschule in Eimsbüttel zu Hamburg, Hamburg 1901.

[11]) Kukiel a. a. O. 1. Bd. S. 166.

[12]) Kukiel a. a. O. 1. Bd. S. 174.

Als Dąbrowski seine Regimenter zu Beginn des Jahres 1807 zusammengestellt hatte, war die kriegerische Lage in den östlichen Provinzen des preußischen Staates etwa folgende: Nach dem Siege bei Jena und Auerstedt und dem schnellen Fall fast aller preußischen Festungen, besonders Stettins und Küstrins, drangen die Franzosen bis zur Weichsel vor. Die Aufgabe des preußischen Korps unter Lestocq, das nach der Zertrümmerung des preußischen Heeres allein übrig geblieben war, und der russischen Truppen unter v. Bennigsen war, die Weichsellinie zu halten. Doch konnten die Franzosen nach der übereilten Räumung von Praga durch die Russen zunächst dort und infolgedessen auch bei Thorn, das L'Estocq nun aufgeben mußte, die Weichsel überschreiten, worauf die weiteren Operationen dann am 8. Februar 1807 zu der Schlacht bei Preußisch Eylau führten[13]. Gefährdet waren die Aktionen Napoleons durch die sich tapfer verteidigenden Festungen von Kolberg, Graudenz und Danzig, die eine Bedrohung der französischen Armee in der Flanke und im Rücken darstellten. Die Festungen zu belagern und unschädlich zu machen, war die Aufgabe der polnischen Legion Dąbrowskis, die zu dem 10. französischen Armeekorps unter dem Marschall Lefèvre gehörte[14]. Dabei sollten die Polen die Verbindung mit dem General Ménard aufnehmen, der von Stettin nach Kolberg vorrückte[15]. Dąbrowski bekam deshalb den Befehl, seine Truppen in Bromberg zu konzentrieren, um von dort den Vormarsch gegen Danzig anzutreten[16]. Von diesen Geschehnissen[17]) sollen hier nur die Maßnahmen der äußersten Flanke des linken Flügels, der zunächst unter dem Kommando des Generals Amilkar Kosiński[18]) stand, betrachtet

---

[13]) Curt Jany, Geschichte der königlich preußischen Armee bis zum Jahre 1807 3. Bd., Berlin 1929, S. 601 ff.

[14]) Oscar v. Lettow-Vorbeck, Der Krieg von 1806 und 1807, 4. Bd., Berlin 1896, S. 34 f. Lefèvre hatte dieses Kommando nach der Gefangennahme des Marschalls Victor bekommen.

[15]) Fontes XXVI S. 82.

[16]) Fontes XXVI S. 55 f.

[17]) Außer in den schon angeführten Büchern sind sie jetzt am ausführlichsten bei Janusz Staszewski, Wojsko polskie na Pomorzu i pod Gdańskiem w 1807 roku (= Die polnischen Truppen in Pommern und vor Danzig im Jahre 1807) im Rocznik Gdański VI (1933) auf Grund der von dem Autor herausgegebenen militärischen Quellen in den Fontes XXVI dargestellt. — Zur Kritik dieses Buches vgl. E. Randt in Baltische Studien N. F. 36 (1934) S. 304.

[18]) Über Kosinski vgl. J. Willaume, Amilkar Kosiński, Posen 1930 und derselbe, Amilkar Kosiński w Bydgoszczy (= Amilkar Kosiński in Bromberg) in Zapiski Tow. Naukowego w Toruniu Bd. VIII (Thorn 1931).

werden. Die Gegend um Kolberg und Danzig bildete einen Nebenkriegsschauplatz zu den Hauptoperationen in Ostpreußen, der aber für die Preußen eine wichtige Stütze im Rücken der napoleonischen Armee war, da hier Hilfskräfte der Engländer und Schweden landen konnten. Die preußische Besatzung Danzigs, die unter dem General von Manstein, später unter dem General Kalckreuth stand, hatte die Aufgabe, die Verbindung nach Königsberg über die Frische Nehrung und nach Kolberg aufrechtzuerhalten und den Danziger und Marienburger Werder in der Hand zu behalten, um die Ernährung von Truppen und Bevölkerung garantieren zu können. Deshalb wurde in die Gegend von Dirschau und Mewe ein Bataillon Dragoner unter dem Oberst v. Schäffer geschickt, während auf dem rechten Weichselufer eine von dem Lestocqschen Korps abgezweigte Abteilung unter dem General von Rouquette stand[19]. Die Verbindung über Stolp nach Kolberg wurde aber durch die Schillsche Kavallerie und durch das Freikorps, das der Rittmeister a. D. v. Krockow[20]) gebildet hatte, gesichert. Um jedoch die Belagerung Danzigs durchführen zu können, mußten die Franzosen den Kriegsschauplatz bis nach Ostpommern ausdehnen; denn nur so konnten die Belagerungstruppen vor den Angriffen Schills und Krockows geschützt und zugleich eine Verbindung mit den aus Stettin heranrückenden und ebenfalls für die Kämpfe um Danzig bestimmten Rheinbundtruppen unter Ménard und Pruthod aufgenommen werden.

Mit dieser Aufgabe betraute Dąbrowski Ende Januar, als er selbst von Bromberg nach Norden vorrückte, zunächst den Oberst Garczyński, der schon 1794 unter Dąbrowski als Oberst gedient hatte[21]); mit einer kleinen Abteilung von nur 150 Mann sollte er über Nakel, Schneidemühl und Krone nach Neustettin marschieren. Neben der Herstellung einer Verbindung zwischen dem heranrückenden französischen Heer und dem linken Flügel der Polen erhielt er den Auftrag, die Gegend von feindlichen Streifen zu säubern, die Stärke der feindlichen Truppen in Kolberg festzustellen und Briefe, die von Berlin nach Königsberg gingen, abzufangen. Seine Abteilung sollte auf Kosten des Feindes ernährt werden, Kassen und Kriegsmaterialien, die er fand, sollte er gegen Quittung konfiszieren. Daneben aber wurde ihm befohlen, die Bevölkerung

[19]) v. Lettow-Vorbeck a. a. O. IV S. 197 ff.

[20]) Hermann Klaje, Graf Reinhold von Krockow. Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des königlichen Dom- und Realgymnasiums zu Kolberg, Kolberg 1908.

[21]) Fontes XXVI S. 359.

zu schonen und keine Kontributionen auszuschreiben; wenn er es aber doch tun würde, würde es auf seine eigene Verantwortung geschehen[22]. Garczyński hatte zunächst nicht bis auf pommersches Gebiet vordringen können. Seine Aufgabe wurde dadurch erschwert, daß die polnische Hauptabteilung von Oberst Schäffer bei Dirschau geschlagen wurde und Dabrowski sich bis Schwetz zurückziehen mußte[23]. Erst später, als seine Abteilung wieder dem Oberkommandanten des ganzen linken polnischen Flügels unterstellt worden war, hatte Garczyński mit seiner Truppe bei Stolp die entscheidende Wendung herbeiführen können.

Dagegen war es jetzt einer anderen Abteilung, die unter Lubieński von Kosiński über Hammerstein nach Pommern geschickt worden war[24], damit sie sich dort mit der Abteilung des Garczyński vereinigte, möglich, bis Neustettin vorzudringen. Diese Truppe Lubieńskis bestand ausschließlich aus dem freiwilligen Adelsaufgebot, über dessen Zucht- und Disziplinlosigkeit man stets besonders zu klagen hatte. Am 2. Februar stand er noch in Hammerstein und berichtete, daß bewaffnete Bürger Neustettins eine von ihm ausgeschickte Patrouille angegriffen hätten, wobei einige seiner Leute verwundet wurden[25]. Lubieński vermutete 200 Soldaten in der Stadt. Anscheinend hatte wirklich der Stadtälteste von Neustettin, der Schuhmachermeister Schramm, einem polnischen Spion unrichtige Angaben über irgendwelche Streitkräfte in der Stadt gemacht. Tatsächlich befand sich aber dort kein einziger preußischer Soldat; doch sammelte Schramm etwa 200 Bürger und Bauern um sich, die sich mit Forken und Sensen bewaffneten. Diese einzigen Verteidiger der Stadt verjagten zwei polnische Insurgenten (wahrscheinlich die „Patrouille" Lubieńskis), als sie nach Neustettin kamen und dort requirieren wollten[26]. Darauf rückte der polnische Führer, der am 1. Februar bereits in Groß Küdde stand[27], am 3. Februar gegen Neustettin vor, um die Bürger für diesen Vorfall zu bestrafen[28]. Wahrscheinlich hatte ihm ein polnisch gesinnter

---

[22]) Fontes XXVI S. 102 f. Nr. 71.

[23]) Fontes XXVI S. 154 Nr. 120; Staszewski in Rocznik Gdański VI S. 189; v. Lettow-Vorbeck a. a. O. IV S. 199.

[24]) Fontes XXVI S. 118 Nr. 89.

[25]) Fontes XXVI S. 224 Nr. 193.

[26]) K. Tümpel, Neustettin in sechs Jahrhunderten, Neustettin 1910, S. 295. — Tümpel gibt hier ziemlich ausführlich den Inhalt des Aktenstückes im Staatsarchiv Stettin Rep. 38 b Neustettin Tit. IX Sekt. 1 Nr. 2 wieder.

[27]) Stettin St.-A. Rep. 19 Nr. 60.

[28]) Fontes XXVI S. 194.

Einwohner der Stadt die dortige militärische Lage verraten[29]), denn er hätte sich, wenn wirklich preußische Soldaten, wie er zuerst vermutete, dort gestanden hätten, mit seinem undisziplinierten Aufgebot nicht so schnell vorwagen können. Die auf den Höhen der Stadt stehenden bewaffneten Neustettiner flüchteten beim Nahen der Polen (nach Łubieńskis Angabe sollen es 400 Mann gewesen sein, was sicher übertrieben ist), über den gefrorenen Streitzig-See, wurden von den polnischen Reitern verfolgt, 30 von ihnen getötet und viele gefangen genommen. Von den Polen wurde dabei nicht ein Mann verletzt. Nun konnten diese ungehindert in die Stadt einziehen, die Łubieński seinen Leuten zu einer „leichten Plünderung" freigab[30]). Wie sich diese Plünderung gestaltete, erfahren wir aus den Neustettiner Stadtakten; alle öffentlichen Kassen wurden ausgeraubt, das Eigentum der Honoratioren konfisziert, Kleider und Lebensmittel fortgenommen, einige Personen mißhandelt[31]). Am schlimmsten erging es denen, die Łubieński als besonders verdächtig festnehmen ließ und nach Konitz in das Lager von Kosiński schickte[32]). Kosiński ließ sie drei Tage lang züchtigen und schickte sie dann nach Haus, denn „dieses Vieh ist einer größeren Rache nicht würdig"[33]). Sieben schickte er aber an den Oberst Hauke, der damals wahrscheinlich in der Gegend von Schwetz stand, wo sie noch lange in Gefangenschaft gehalten wurden[34]). Łubieński zog aber schon am nächsten Tage wieder von Neustettin ab, da sich einige Schillsche Husaren und Dragoner von Kolberg her unter Führung des Wachtmeisters Zoch der Stadt näherten[35]). Er ging nach Tuchel zurück, wie ihm im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rückzug nach dem für die Polen unglücklichen Treffen bei Dirschau befohlen war[36]). So wurde der geplünderten Stadt die Zahlung der von Kosiński obendrein geforderten Kontribution von 6000 Reichstalern erspart.

---

[29]) Tümpel a. a. O. S. 295.

[30]) Fontes XXVI S. 234 f. Nr. 208. Dieser Bericht stimmt im großen und ganzen mit der Darstellung bei Tümpel a. a. O. S. 295 f. überein.

[31]) Tümpel a. a. O. S. 296.

[32]) Die Namen von einigen sind ebenfalls bei Tümpel angegeben. Łubieński spricht von 16 Bürgern.

[33]) Skałkowski, O cześć imienia polskiego (= Über die Ehre des polnischen Namens), Lemberg 1908, S. 151.

[34]) Fontes XXVI S. 271 Nr. 259.

[35]) Tümpel a. a. O. S. 296.

[36]) Staszewski in Rocznik Gdański VI S. 205.

Mitte Februar fand ein Wechsel im Kommando des linken Flügels statt. Kosiński wurde in den Stab Dąbrowskis berufen, und an seine Stelle trat der soeben in Bromberg angekommene Michał Sokolnicki[37]). Dieser war ein alter polnischer Freiheitskämpfer, der schon unter Kościuszko 1794 am Aufstand teilgenommen und in den Kämpfen der italienischen Legion eine führende Rolle gespielt hatte[38]). Er bekam fast das ganze freiwillige Adelsaufgebot unter seine Führung. Da er erfuhr, daß der Graf Krockow sich die Stadt Stolp wegen ihrer guten Lage zwischen Danzig und Kolberg als Zentrum seiner Operationen ausersehen hatte, so beschloß Sokolnicki, Krockow in der Besetzung dieses Platzes zuvorzukommen. Doch hatte er mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen. Vor allem war die Disziplin der Truppe dauernd sehr schlecht[39]). Auch zeigten sich jetzt immer häufiger preußische Soldaten in der Gegend von Neustettin und Rummelsburg bis nach Hammerstein hin, die Lebensmittel requirierten[40]). Dazu hatten die lange erwarteten französischen Truppen unter Pruthod, die Sokolnicki endlich am 13. Februar in Schlochau traf, die Gegend stark geplündert, sodaß die Verpflegung seiner Truppen sehr schwierig wurde[41]). Auch als er von Konitz nach Bütow kam, fand er wenig Proviant vor, da hier schon Krockow und die Franzosen gewesen waren. Zudem zeigte sich auf pommerschem Boden die ganze Bevölkerung, während man in Westpreußen immer einige polnisch gesinnte Leute finden konnte, entschieden preußentreu[42]). Dieses rühmliche Zeugnis kann selbst der polnische Führer den Pommern nicht versagen.

Sokolnicki hatte aber durch den schnellen Marsch nach Bütow erreicht, Krockow, der in Westpreußen sein Korps vervollständigen wollte, den Weg nach Stolp abzuschneiden[43]). So konnte die Stadt nur von der einzigen vollständigen, 150 Mann starken[44]) Kompagnie Krockows, die bereits am 10. Februar unter Führung des Kapitäns von Gutzmerow dorthin geschickt war, verteidigt wer-

---

[37]) Fontes XXVI Nr. 293 S. 260.

[38]) Vgl. seine Biographie von Michał Sokolnicki, Warschau 1912 (= Monografie w zakresie dziejów nowożytnych, hrsg. von S. Askenazy, Bd. XI).

[39]) Staszewski in Rocznik Gdański VI S. 205.

[40]) Fontes XXVI S. 290 f. Nr. 295.

[41]) Fontes XXVI S. 293 Nr. 296.

[42]) Fontes XXVI S. 291 Nr. 295.

[43]) Fontes XXVI S. 298 Nr. 303.

[44]) Klaje a. a. O. S. 18.

den[45]). Sokolnicki entschloß sich daher sofort, nach Stolp vorzugehen. Über Rathsdamnitz zog er zunächst nach Küssow, von wo er Stolp in einer Art Proklamation zur bedingungslosen Übergabe aufforderte[46]). Nach deren Ablehnung ging er in der Nacht vom 18. zum 19. Februar zum Sturm auf die Stadt vor[47]), wobei er etwa 500 Mann Infanterie und vier Schwadronen Reiterei einsetzen konnte[48]).

Vor Stolp traf man auf Garczyński, der auf dem linken Ufer der Stolpe stand und dessen Abteilung nun zur Eroberung der Stadt mitwirken sollte. Da die Polen den Fluß abwärts heranrückten, hatte Gutzmerow fast seine ganze Kompagnie am Mühlentor aufgestellt. Die polnische Vorhut unter Trzebuchowski griff der Leutnant Baersch, der aus dem Neuen Tor dem Feind entgegengeschickt war, mit 40 Mann auf den Kublitzer Höhen so erfolgreich an, daß dieser die Hauptmacht zur Hilfe rufen mußte. Baersch zog sich zur Schneidemühle am Lachsfang vor dem Mühlentor zurück. Hier erfolgte nun der Hauptangriff der Polen unter dem Kapitän Deręgowski, dem es gelang, über die Brücke vorzubringen und die Schneidemühle zu besetzen. Weiter aber kamen die Angreifer nicht, obwohl auch die Kavallerie zum Sturm vorritt, denn der Weg zu dem Tor war mit Holz verbarrikadiert und wurde tapfer verteidigt. Auch fehlte es auf polnischer Seite an Munition. So wäre der Kampf vielleicht unentschieden geblieben, wenn es nicht Garczyński von dem linken Flußufer her gelungen wäre, durch das Neue Tor einzudringen. Baersch erzählt, hier hätte die Wache von den gefälligen Stolpern zu viel Branntwein bekommen; Reinhold berichtet, die Polen wären von einem Verräter geführt worden. Wie es in Wirklichkeit zu der Eroberung des Neuen Tores gekommen ist, läßt sich jedoch nicht mehr genau ermitteln. Garczyński spricht in seinem Bericht auch nicht davon; seine Darstellung ist nur eine große Anklage gegen

---

[45]) Werner Reinhold, Chronik der Stadt Stolp, Stolp 1861, S. 264.

[46]) Archiv der Stadt Stolp im St.-A. Stettin Rep. 38b Stolp Tit. I Sect. 8 Nr. 22, abgedruckt bei Reinhold a. a. O. S. 264.

[47]) Über die folgenden Vorgänge liegen uns drei Berichte vor: Die Darstellung des Leutnants im Krockowschen Korps Georg Baersch, der am Mühlentor mitgekämpft hatte (abgedruckt bei Klaje a. a. O. S. 21 ff.), der Bericht des Kazimierz Sokołowski, der eine Abteilung der Polen vor Stolp führte (Fontes XXVI S. 319 ff. Nr. 326) und das in der Anm. 46 genannte Aktenstück des Stadtarchivs Stolp, dessen Inhalt am vollständigsten Reinhold a. a. O. S. 265 ff. wiedergibt.

[48]) Michał Sokolnicki a. a. O. S. 149.

Sokolnicki, der die ganze Situation überhaupt nicht erkannt habe. Er habe versucht, in dem engen Gelände vor dem Mühlentor die Reiterei zu entwickeln, statt, wie Garczyński es hoffte, ihm diese Truppen, als er in die Stadt eingedrungen war, nachzuschicken; denn von der Stadtseite hätte man auch die Verteidiger am Mühlentor überwältigen können[49]). Jedenfalls waren die Angreifer in sehr großer Überzahl. Sie zwangen die Verteidiger, sich aus der Stadt durch das Holstentor über die Wiesen zurückzuziehen, wo sie nicht verfolgt werden konnten. Da nun das am Mühlentor kämpfende preußische Korps durch die in der Stadt befindlichen Feinde auch von der anderen Seite her angegriffen wurde, war der Kampf für Gutzmerow aussichtslos geworden. Deshalb gab er die Stadt auf und zog am Morgen des 19. Februars, als die Polen den Angriff eingestellt hatten, über Schmolsin nach Neustadt ab. Die tapfere Kompagnie wurde mit dem ganzen, inzwischen vervollständigten Freikorps Krockows vereinigt und in den Kämpfen um Danzig eingesetzt. Der Graf von Krockow konnte dadurch nicht, wie er es anfangs beabsichtigt hatte, seine Heimat von den Feinden befreien[50]). Obwohl das Krockowsche Regiment unbesiegt abgezogen war, brüsteten sich die Polen mit der „Eroberung" sehr. Pathetisch schreibt Sokolowski in seinem Bericht an den General Dabrowski, daß diese Erstürmung im Zusammenhang des ganzen Krieges zwar nicht allzu wichtig, dafür aber um so ehrenvoller sei, denn was den Russen 1749 nicht möglich gewesen wäre, das hätten jetzt die ungeübten polnischen Soldaten erreicht. Der Umstand, daß sie mit den Einwohnern, die gegen sie zu den Waffen gegriffen hätten, sehr mild umgegangen seien, verleihe dieser Tat einen besonderen Glanz[51]).

Wie „mild" die Eroberer die Stadt behandelten, geht aus einem Schreiben des Generals Sokolnicki selbst hervor, in dem er das erbeutete Gut aufzählt: 475 Körbe Hafer, 84 Zentner Heu, 9 Schock und 36 Bund Stroh, 18 große Tonnen Salz, 10 Flaschen französischen Wein, 50 gemästete Ochsen, 100 Ziegen, 30 000 Reichstaler in Geld und Pfandbriefen, 100 Pferde, Tuch, Stiefel und Sättel, 100 Pfund Kaffee und ebensoviel Zucker, 20 silberne Uhren im Werte von 2 bis 5 Dukaten und 5 goldene Uhren im Werte

[49]) Fontes XXVI S. 360 Nr. 356. Die sehr allgemeine Darstellung der Vorgänge bei Sokolnicki a. a. O. S. 149 gibt ebenfalls keine neuen Aufschlüsse.

[50]) Klaje a. a. O. S. 27.

[51]) Fontes XXVI S. 322.

von 10 Dukaten[52]). Von dieser Kontribution sollte die Stadt selbst 1/4, der Kreis 3/4 tragen. Alles mußte auf Kosten der Geplünderten möglichst schnell nach Bütow geschickt werden, wo man es in größerer Sicherheit glaubte. Trotz dieser hohen Forderungen an Stadt und Land kamen doch überall Plünderungen vor, die Sokolnicki, da er seine Leute nicht fest in der Hand hatte, nur mit Mühe unterdrücken konnte. Besonders in der Nacht vom 20. zum 21. Februar unternahm eine große Anzahl polnischer Soldaten einen systematischen Plünderungszug durch die Dörfer der Umgebung[53]). Das war selbst Dabrowski, der doch sonst stets die Ansicht vertrat, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse, zu viel. Er machte Sokolnicki schwere Vorwürfe, daß er die Kontribution von 30 000 Reichstalern für seine Truppen behalten und nicht ihm selbst für seine Operationen in Danzig geschickt hatte; „denn hier kämpfen wir um die Existenz des Vaterlandes und nicht um Kontributionen". Dann fährt er fort: „Sehr wenig erfreut es mich, daß Sie, Herr General, Uhren entwenden ließen; ich bitte darum sehr, daß sie und alle anderen Pfänder . . . . . sofort den Besitzern zurückgegeben werden, da das ganz gegen das Kriegsrecht ist, und vor allem jetzt, wo ich von überall her so viele Klagen über das schlechte Betragen der Polen in Pommern erhalte. Ich werde sofort den Ständen Pommerns schreiben, daß das, was von den Truppen meines Kommandos in Pommern gegen das Kriegsrecht geschah, gegen meinen Willen . . . . . geschehen ist, und ich werde dabei bitten, mir alle ihre Klagen mitzuteilen, da ich keinesfalls für die Vorgänge verantwortlich sein will, weder vor dem Kaiser, noch vor der Welt. Der Deutsche sagt: „Wie gewonnen, so zerronnen", der Pole aber: „Das unrechtmäßig Genommene geht zum Teufel"[54]). Daß Sokolnicki hier wirklich in eigensüchtigem Interesse gehandelt hat, bezeugt auch Garczyński, der ihm eine Günstlingswirtschaft vorwirft[55]). Tatsächlich scheint Sokolnicki, wie man aus seinen eigenen Worten schließen kann, für sich und seine Freunde einen großen Teil der Kontribution verwendet zu haben[56]). Ferner berichtet er von einem sehr schönen Wagen mit vier Pferden, den ihm der Magistrat von

[52]) Fontes XXVI S. 337 f. Nr. 340. Quittungen hat er aber darüber erteilt, wie aus dem oben erwähnten Schriftstück hervorgeht. Insofern ist die Bemerkung bei Reinhold a. a. O. S. 267 unrichtig. — Vgl. auch Fontes XXVI S. 356 Nr. 354.

[53]) Sokolnicki a. a. O. S. 150.

[54]) Fontes XXVI S. 352 f. Nr. 351.

[55]) Fontes XXVI S. 360 Nr. 356.

[56]) Fontes XXVI S. 337 Nr. 340.

Stolp als Dank dafür, daß er die Stadt vor einer Brandschatzung bewahrt habe, zum Geschenk gemacht hätte[57]). Wie aber aus den Stolper Akten hervorgeht, hatte Psarski, der als Platzkommandant die Requisitionen einzutreiben hatte, der Stadtverwaltung befohlen, drei solcher vierspännigen Wagen zu stellen[58]). Noch am 18. Juni 1807 versuchte Sokolnicki in einem Briefe an Berthier, sich „gegen die von erbitterten Feinden gemachten Vorwürfe wegen der Stolper Kontributionen" zu verteidigen[59]). Dąbrowski schien ebenfalls von Sokolnickis menschlicher und militärischer Bedeutung nicht sehr überzeugt zu sein. Denn als Sokolnicki, später wieder General Kosiński bei der Danziger Belagerungsarmee unmittelbar unterstellt, mit diesem Rangstreitigkeiten hatte und sich dabei in unkameradschaftlicher Weise an den französischen Marschall Lefèvre wandte[60]), schrieb Dąbrowski auf dessen Beschwerde hierüber: „Ich wundere mich nicht, daß der General Sokolnicki von neuem fremde Protektion sucht. Ich kenne seit langem seinen unruhigen Geist. Über das Dienstalter zwischen ihm und Ihnen entscheidet der Direktor des Kriegsdepartements; bis dessen Entschluß nicht eingetroffen ist, behalten Sie das Kommando der Division, da ich es Ihnen und nicht dem General Sokolnicki anvertraut habe und es diesem auch niemals anvertrauen werde"[61]). Selbst als Anfang 1814 die geschlagene französische Armee durch Polen zurückflutete, wird von Sokolnicki erzählt, daß er wenig Sympathien genoß, daß er seine Landsleute beleidigte und oft deshalb für einen französischen General gehalten wurde[62]).

Da Sokolnicki glaubte, daß eine verstärkte Abteilung Krockows heranzog — obwohl eine polnische Patrouille, die am 20. Februar in Lauenburg gewesen war, wo man die Hauptmacht Krockows noch vermutete, dort keinen einzigen preußischen Soldaten gesehen hatte[62a]) — fühlte er sich in Stolp nicht mehr sicher; er mußte fürchten, daß ihm die Verbindung mit der Hauptmacht abgeschnitten würde[63]). Daher verließ er am 25. Februar die Stadt. Vorher

---

[57]) Fontes XXVI S. 357 Nr. 354.

[58]) Stettin St.-A. Rep. 38 b Stolp Tit. I Sect. 8 Nr. 22.

[59]) Sokolnicki a. a. O. S. 375.

[60]) Fontes XXVI S. 397 f. Nr. 382.

[61]) Fontes XXVI S. 400 Nr. 384.

[62]) Skałkowski, O cześć imienia polskiego S. 400.

[62a]) [Karl Höne], Erinnerungen aus den Kriegsjahren 1806—1815, soweit deren Vorgänge die Stadt und den Kreis Lauenburg betreffen. Als Manuskript gedruckt, Lauenburg 1862, S. 6 ff.

[63]) Fontes XXVI S. 355 Nr. 354.

hatte er den Landrat von Zitzewitz, die Mitglieder des Magistrats und die Beamten der Domänenrentämter von Stolp und Schmolsin einen Treueid für Napoleon leisten lassen[64]), von dem sie erst am 4. März der mit einer kleinen Abteilung durch die Stadt ziehende Schillsche Premierleutnant von Wedell feierlich entband[65]). Langsam zogen sich die Polen in der Richtung auf Bütow zurück, um der, wie Sokolnicki immer noch glaubte, bei Lauenburg stehenden Hauptmacht Krockows zu entgehen und um die in Bütow angesammelte Stolper Beute zu sichern. Am 26. Februar war der polnische Heerhaufen bereits in Groß Gustkow im Kreise Bütow[66]). Sokolnicki fühlte sich in dieser Gegend zwischen Wäldern, Hügeln, Sümpfen und Seen mit seiner ungeordneten und ungeübten Truppe sehr gefährdet und dachte nicht mehr an irgend welche großen Unternehmungen. Da sich in Hinterpommern ja damals keine bedeutenderen preußischen Truppenkontingente befanden, konnten die Polen auch sicher zu der Belagerungsarmee zurückkehren. Doch hatten sie bei Kaliska (bei Karthaus in Westpreußen) noch am 4. März ein siegreiches Gefecht gegen etwa 80 Soldaten des Krockowschen Freikorps zu bestehen, wobei der preußische Kapitän Baumgarten gefangen wurde[67]).

Nur kleine Patrouillengefechte fanden noch auf pommerschem Boden statt, hauptsächlich mit den Schillschen Streifen. So konnten sechs ranzionierte Jäger acht Polen Anfang März zu Gefangenen machen[68]). Eine andere kleine polnische Abteilung hatte sich mit durchziehenden sächsischen Truppen vereinigt. Als sie in Mahnwitz bei Stolp lagerten, wurden sie am 18. März von Schillschen Reitern unter Führung des Leutnants von Brünnow durch eine schneidige Attacke vertrieben und erlitten starke Verluste[69]). Ein Denkmal bei Mahnwitz erinnert heute an diesen kühnen Handstreich[70]).

---

[64]) Reinhold a. a. O. S. 267 f.

[65]) Stettin St.-A. Rep. 38 b Stolp Tit. I Sect. 8 Nr. 22.

[66]) Fontes XXVI S. 357 Nr. 355.

[67]) Fontes XXVI S. 405 Nr. 387; Sokolnicki a. a. O. S. 152.

[68]) Tagebuch der Geschichte des Schill'schen Korps. Nach Handschriften von mitthätigen Offizieren, Berlin 1857, S. 54.

[69]) Tagebuch der Geschichte des Schill'schen Korps S. 55 f.

[70]) Vgl. die nicht ganz zutreffende Darstellung von R. Wenzlaff, Schills Reiterattacke bei Mahnwitz-Sageritz, Heimatbuch des Landkreises Stolp Bd. 1, Stolp 1926, S. 51 ff. Die Hauptmacht Sokolnickis, von der Wenzlaff spricht, hat sich um diese Zeit nicht mehr auf pommerschem Boden aufgehalten.

Blieben auch von jetzt an die hinterpommerschen Kreise bis auf eine gleich noch zu erwähnende Ausnahme von polnischen Truppendurchzügen verschont, so hatten sie doch noch unter denjenigen kriegerischen Vorgängen, an denen die polnische Armee Dabrowskis teilnahm, sehr zu leiden. Ende März wurde befohlen, daß die Kreise Lauenburg, Bütow, Stolp, Schlawe und Rummelsburg zu der Verpflegung der Danziger Belagerungsarmee beizutragen hätten. Man forderte eine einmalige sehr große Lieferung von Getreide, Fleisch, Branntwein und Schuhen und fortlaufende tägliche Lieferungen, die die Kreise auf eigene Kosten nach Oliva und Pust fahren mußten. Diese weiteren schweren Forderungen an die durch zahlreiche Truppendurchzüge und die Requisitionen für die französische Belagerungsarmee vor Kolberg völlig ausgesogenen Gegenden konnten nur durch fortgesetzte Drohungen mit militärischer Exekution eingetrieben werden. Am 26. März berichtete der Landrat des Lauenburger Kreises von Weiher, der eine Kommission zur Regelung dieser Abgaben zu bilden hatte, daß er nur mit Mühe ein Eindringen polnischer Truppen in Pommern unter dem General Kosiński verhindern konnte, als die ersten Lieferungen wegen Organisationsschwierigkeiten nicht rechtzeitig in Oliva eintrafen[71]). Besonders drückend waren diese neuen Forderungen für den Stadt- und Landkreis Stolp, wo eben erst durch Sokolnicki so rücksichtslos requiriert worden war, zumal als dieser am 8. April noch einmal mit Truppen dort erschien und neue Forderungen stellte[72]). Erst als am 24. Mai Danzig kapitulieren mußte, hörten für die pommerschen Kreise diese untragbaren Lieferungen nach Oliva auf.

Die vorstehend dargestellte kurze Episode der polnischen Kämpfe auf pommerschem Boden, die im wesentlichen durch die infolge der napoleonischen Kriegszüge vorübergehend entstandene Grenzlandlage, wie sie die Provinz vor 1772 gehabt hatte und leider auch heute wieder hat, bedingt war, fand ihren Abschluß mit dem Tilsiter Frieden, der zwar dem Lande noch schwere Kriegslasten auferlegte, im übrigen aber den Kriegshandlungen ein Ende bereitete.

---

[71]) Stettin St.-A. Rep. 19 Nr. 18. Vgl. hierzu auch [Karl Höne], Erinnerungen aus den Kriegsjahren 1806—1815 S. 11 f. und Max von Weiher, Erinnerungen aus vergangenen Tagen, Heimatkalender für den Kreis Lauenburg 1928 S. 43.

[72]) Stettin St.-A. Rep. 19 Nr. 91.

Aus der pommerschen Flurnamengeographie.

Von

Robert Holsten.

Die Wortgeographie ist eine noch ziemlich junge Wissenschaft; sie hat sich erst in den letzten Jahrzehnten den Platz erkämpft, der ihr gebührt[1]). Wir Pommern können zufrieden sein, daß auch unsere Provinz ihre Beteiligung an diesem Kampfe nachweisen kann, um so mehr, als wir schon früh den Weg zur Verbindung dieser Wissenschaft mit Volkstums- und Kulturgeographie gefunden haben[2]).

Wörter sind auch die Flurnamen. Wenn die Wortgeographie im allgemeinen ihre große Bedeutung hat, so wird sich auch der Wert einer Flurnamengeographie im besonderen nicht in Zweifel stellen lassen.

Wir haben auf diesem Gebiet schon seit einer Reihe von Jahren gearbeitet. In den Mitteilungen des Vereins der Kgl. Sammlung für deutsche Volkskunde Bd. 5 (1918) S. 118 ff. ist der Versuch gemacht, den Pyritzer Weizacker und seine Umgebung als besonderes Flurnamengebiet nachzuweisen. In den Balt. Stud. N. F. 24/25 (1922) S. 235 ff. wird die Verbreitung der wendischen Flurnamen in der Nordhälfte des Kr. Pyritz gezeigt (Karte S. 255). In den Mitteilungen des Bundes Heimatschutz, Landesverein Pommern Jg. 1932 Nr. 4 S. 14 f. wird von Sprachgrenzen im Kreise Neustettin auf Grund der Flurnamen gehandelt. Die Grenze zwischen „wisch" und „wese" ist in den Monatsblättern der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 46 (1932) S. 169 ff. nachgewiesen, die Nordgrenze für Ubstall und Fenn ebenda S. 172 f., S. 173 f., das Gebiet von Flurnamen, die mit Kumm gebildet sind, ebenda 47 (1933) S. 19 ff. In den Balt. Stud. N. F. 35 (1933) S. 13 ff. werden örtliche Unterschiede in der Verbreitung der ältesten deutschen Flurnamen in Pommern vorgeführt, die sich auf zwei Kulturkreise verteilen (Karte S. 37)[3]). Man kann uns also nicht vorwerfen, daß

---

[1]) Wilhelm Peßler, Deutsche Wortgeographie (= Wörter und Sachen XV), Heidelberg 1932.

[2]) Peßler a. a. O. S. 61 f.

[3]) Vgl. dazu Unser Pommerland 19 (1934) S. 61 ff. mit anderer Karte S. 63.

wir in Pommern die Flurnamengeographie als besonderen Zweig der Wortgeographie nicht erkannt oder vernachlässigt hätten, wenn wir auch zugeben müssen, daß die meisten der angeführten Abhandlungen auf eine Karte verzichten und sich mit der Beschreibung des Tatbestandes begnügen.

Nun aber hat Johannes Leipoldt[4]) neuerdings eine umfassende deutsche Flurnamengeographie mit allem Nachdruck gefordert. Er gibt zu, daß die Sammlung der Flurnamen noch nicht überall in dem hierzu nötigen Maße durchgeführt ist, hofft aber doch, daß in vielen deutschen Landschaften eine erfolgreiche kartenmäßige Auswertung schon heute im Bereiche der Möglichkeit liegt. Unter den Gebieten, die hierfür die beste Aussicht bieten, nennt er Pommern zwar nicht, meint aber doch, daß auch bei uns genügender Stoff zu erlangen sein dürfte. Dies Vertrauen ehrt uns, legt uns aber auch zugleich die Verpflichtung auf, zu zeigen, ob wir vielleicht zu dem großen Bau, der errichtet werden soll, auch einen Stein liefern können. Es sei aber zugegeben, daß die Flurnamensammlung in Pommern noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Von 28 Landkreisen ist sie erst in 18 vollendet, soweit man auf diesem Gebiet überhaupt von einer Vollendung reden kann. Aber einiger Stoff liegt schon aus allen Kreisen vor, und vor allem bilden die noch nicht vollendeten Kreise keine zusammenhängenden Flächen, in denen ein besonderer Bestand erwartet werden könnte. Ich will daher den Versuch wagen, Ergebnisse der Flurnamengeographie von Pommern zur Darstellung zu bringen.

I. Die Gilden.

In dem Leben unserer alten deutschen Städte waren die Gilden von größter Bedeutung[4a]). Weniger bekannt ist vielleicht, daß es auch Gilden in den Dörfern auf dem Lande gegeben hat. Wohl der beste Kenner dieser ländlichen Gilden ist G. von Below. Das Ergebnis seiner umfassenden Forschungen hat er kurz dargelegt im Reallexikon der germanischen Altertumskunde II S. 253 ff.[5]). Danach war der Zweck dieser Gilden die Aufrechterhaltung des Friedens und des religiösen Lebens, gegenseitige Hilfe, besonders am

---

[4]) Nachrichtenblatt für deutsche Flurnamenkunde Jg. 1934 S. 1 ff.

[4a]) Vgl. hierzu neuerdings vor allem die grundlegenden Ausführungen von Karl Frölich, Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter in der Festschrift für Alfred Schultze, Weimar 1934, S. 85—128.

[5]) Vgl. auch den Artikel von Richard Koebner in „Die Religion in Geschichte und Gegenwart" II, Tübingen 1928, S. 1187.

Grabe, aber auch die Veranstaltung von Festen und Gelagen. Diese fanden nach der Frühjahrssaatbestellung und vor der Heuernte, also um Pfingsten statt, weil der Landmann dann in der wärmeren Hälfte des Jahres am meisten Zeit hat. Für die Ausrüstung einer solchen Feier durch einen der Bauern wurden die Einkünfte eines bestimmten Stückes der Dorfflur, eines Ackers, einer Wiese oder eines anderen Teils, bereitgestellt. Ob mit ihnen auch der Name Gillmann, den der Gemeindevorsteher in Garzigar (Kr. Lauenburg) gehabt haben soll, zusammenhängt, mag dahingestellt bleiben[6]). Die Gilden, die eine sächsische Einrichtung sind und von den Angelsachsen schon aus der alten Heimat übers Meer in die neue mitgenommen waren, gerieten aber in Verfall. Man vergaß über der Feier die andern Zwecke; die Feiern wurden immer üppiger ausgestattet und arteten in verwerfliche Schlemmerei aus. Daher wurden die Gilden in England schon von Heinrich VIII. (1509—47) zerstört. Etwa zu derselben Zeit finden sie durch Thomas Kantzow[7]) († 1542) energischen Tadel: „Item es ist kein hoch Fest im Jar, als Ostern, Pfingsten, Weynachten, Fasnacht, man holt in den Stetten und Dorffern Bruderschaffte und Gilde bey acht und mehr Tagen, welchs alles mit Fressen und Sauffen aufgerichtet wirt". Die Kirche richtete daher bald auf dieses Unwesen ihr Augenmerk. Schon in der pommerschen Kirchenordnung von 1569 wird bestimmt, daß bei den Visitationen besonders auf das „Gildebeer unde heidensche Wiltheit im Pingsten" zu achten sei[8]). Aber in der Kirchenmatrikel von Levenhagen Kr. Greifswald steht noch 1748 zu lesen: „Und da auch in dieser Gemeinde bishero noch die sog. Gilden umb Faßnacht und Pfingsten ausgehalten und dabey fast acht Tage durch viel Gesöff und mancherley Unordnungen verübt werden, so wird dieser unchristliche und durch die Landesgesetze schon improbierter Gebrauch hierdurch gänzlich abgeschaffet, und muß solches hinfüro nicht weiter geduldet werden"[9]). Trotzdem haben sich die Gilden in Pommern an manchen Stellen noch lange gehalten. In Zwilipp Kr. Kolberg waren sie noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts im

---

[6]) Adolf Gerlach, Die deutschen Flurnamen und die deutsche Mundart des Kr. Lauenburg i. Pom., Lauenburg i. Pom. 1929, S. 15.

[7]) Ausgabe der Chronik in hochdeutscher Mundart von Georg Gaebel, Bd. I, Stettin 1897, S. 414.

[8]) Emil Sehling, Evangel. Kirchenordnungen: Das Herzogtum Pommern, Leipzig 1911, S. 407.

[9]) Dietrich Kahn, Die Orts- und Flurnamen des Kr. Greifswald, Greifswald 1923, S. 99.

Schwange[10]). Schließlich sind sie aber doch überall verschwunden: es gibt heute in keinem pommerschen Dorfe mehr eine Gilde[11]).

Wir fragen: waren diese Gilden ursprünglich überall in Pommern bekannt, oder waren sie auf bestimmte Gebiete der Provinz beschränkt? — Antwort auf diese Frage nach der Verbreitung der Gilden geben uns die Flurnamen. Die Stücke der Flur, die für die Ausrüstung der Gildefeier ausgesondert waren, wurden nach diesem Zweck benannt, indem Gilde oder Gill als Bestimmungswort zu dem Grundwort hinzutrat, welches die Art der Örtlichkeit bezeichnete. Natürlich hören oder lesen wir in alten Akten oder Karten etwa dann auch Jill, Güll, Jüll. So gibt es z. B. Gilländer oder Gillwiesen. Die Zahl dieser Flurnamen ist groß; uns sind in Pommern davon über 200 bekannt geworden.

Nun soll nicht verschwiegen werden, daß manche auch eine andere Deutung dieser Flurnamen für möglich halten. Friedrich Prien[12]) bemerkt zu den mit Gill zusammengesetzten Flurnamen, die er aus der Gegend von Neumünster beibringt: „zu mnd. gole, goel, feuchte Niederung", setzt aber ein Fragezeichen dahinter, und diese Erklärung paßt sicher für die Mehrzahl der pommerschen Flurnamen nicht. F. Kohls[13]) denkt an Ableitung von gelt = schlecht, zur Bestellung unbrauchbar, unfruchtbar. In der Tat tragen in Pommern vielfach gerade unfruchtbare Flurstücke einen durch Gilde bestimmten Namen. Der Grund dafür ist aber ganz einfach darin zu suchen, daß die Bauern nicht gerade die besten Ländereien für solche gemeinsame Benutzung hergaben und dadurch dem persönlichen Vorteil entzogen. Wer die Ehre hatte, die Gilde auszustatten, mußte auch mit weniger zufrieden sein. Ich selbst habe festgestellt, daß gelegentlich auch einmal Gill und Geld gewechselt haben[14]). Es mag also sein, daß manche dieser Namen nur scheinbar mit Gilde zusammengesetzt sind. Aber wir dürfen das immer nur in Rechnung

---

[10]) Bl. f. pomm. Volksk. III (1895) S. 15.

[11]) Über Gilden in Pommern vgl. Johann Carl Dähnert, Plattdeutsches Wörterbuch, Stralsund 1781, S. 152. — Bl. f. pomm. Volksk. I (1893) S. 118 und IV (1896) S. 175. — Heimatbeil. d. Pyritzer Kreisblattes Jg. 1928 S. 82 (Alfred Haas). — „Die Heimat", Beilage zum Greifenberger Kreisblatt, Jg. 1934 Nr. 32 (H. Bosse).

[12]) Zeitschr. d. Ges. für Schlesw.-Holsteinische Geschichte Bd. 58 (1929) S. 116.

[13]) F. Kohls, Die Orts- und Flurnamen des Kr. Grimmen, Greifswald 1930, S. 130.

[14]) Monatsbl. d. Ges. f. pomm. Gesch. u. Altertumsk. 44. Jg. (1930) S. 167.

setzen, wo wir es beweisen können. Sonst bleibt Gill eben, was am nächsten liegt, eine Gilde.

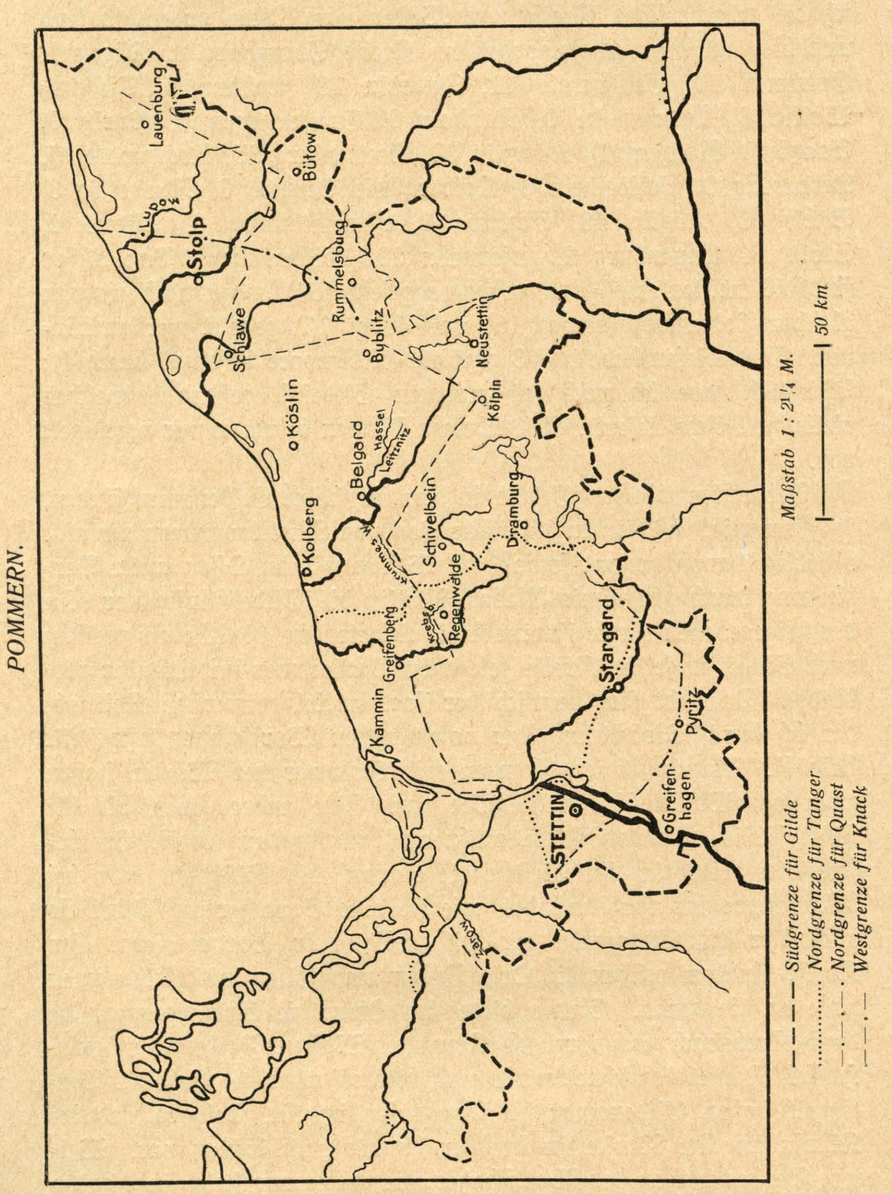
Wo finden wir nun in Pommern diese Flurnamen? — Wenn ich die pommerschen Kreise von Westen nach Osten ordne, so sind uns bis jetzt bekannt geworden im Kreise Franzburg 2, Rügen 1, Grimmen 10, Greifswald 11, Demmin 18, Anklam 6, Usedom-Wollin 8, Ückermünde 0, Randow 0, Greifenhagen 0, Pyritz 0, Saatzig 0, Naugard 0, Kammin 20, Greifenberg 35, Regenwalde 5, Dramburg 0, Schivelbein 0, Kolberg 11, Belgard 8, Neustettin 3, Bublitz 1, Köslin 43, Schlawe 1, Rummelsburg 0, Bütow 2, Stolp 14, Lauenburg 2, zusammen 201 Gildenamen. Von diesen sind die meisten mit -land zusammengesetzt (65), wozu noch als von gleicher Bedeutung -kamp (16) und -berg (15) gestellt werden können. Gildewiesen habe ich 53 gezählt, Gildemoore 7 (dazu -bruch 4); schließlich habe ich noch sechsmal ein Gildesoll gefunden, welches vielleicht Fische lieferte. Alle übrigen Namen kommen nur vereinzelt vor.

Betrachten wir das Gebiet, in dem sich keine Gildenamen finden, so sehen wir, daß es den südlichen Teil von Mittelpommern umfaßt. Nördlich davon kommt sowohl im Westen wie im Osten unter Verbindung durch den Kreis Usedom-Wollin die Gilde häufig vor. In der beigegebenen Karte ist eine Linie eingetragen, die alle am meisten nach Süden in jedem Kreise gelegenen Vorkommen miteinander verbindet. Da hebt sich deutlich der sog. mittelpommersche Keil ab, den ich durch Beobachtung des pommerschen Wortschatzes festgestellt habe[15]). Manche dieser Grenzen mittelpommerscher Wörter stoßen zwar bei Wollin bis an die See vor. Eine andere aber, die für Pütt südlich, Sohd nördlich, reicht auch nur bis ans Haff. Im besonderen zeigt sich im Westen die Zarow, ein Flüßchen, das bei Ückermünde ins Haff mündet, wie sie eine Sprachgrenze bildet, so auch hier als Südgrenze des Gildegebietes in Vorpommern. Im Kreise Anklam reichen die Orte Busow und Glien mit Gildenamen nahe an sie heran. Ebenso bildet im Osten die Sprachgrenze, die durch Krebsbach, Schwarzbach, Krummes Wasser, Persante, Leitznitz, Hassel, Kautel bezeichnet wird, auch hier offenbar die Scheide. Vereinzelt stoßen Gildenamen bei Arnhausen im Kr. Belgard und bei Kölpin im Kr. Neustettin darüber hinaus nach Süden vor. Weitere Beobachtungen des Wortschatzes, die später angestellt sind, haben

---

[15]) Sprachgrenzen im pommerschen Plattdeutsch (= Form und Geist 8), Leipzig 1928 (zuerst Pyritz. Gymn. Programm 1913 und 1914).

in Pommern ähnliche Grenzen gezeigt[16]). Diese Sprachgrenzen sind zugleich Kulturgrenzen[17]). Im mittelpommerschen Keil haben wir niederfränkisches Wesen, in West- und Ostpommern, verbunden



POMMERN.

16) Sprachgrenzen im pommerschen Plattdeutsch usw. S. 39 ff.

17) A. a. O. S. 45 ff.

durch die Inseln Usedom und Wollin, dagegen niedersächsisches. Nun erinnern wir uns, daß G. v. Below die Gilden als eine sächsische Einrichtung bezeichnet hat. Das stimmt vortrefflich zu den von mir gemachten Feststellungen. Wie der Wortschatz, wie das Bauernhaus, wie das Stadtrecht, so sind auch die Gilden niedersächsischer Herkunft. Was ich als Ahnung ausgesprochen hatte[18]), ist also zur Gewißheit geworden. Vielleicht wird die weitere Sammlung der Flurnamen in Pommern an dem Kartenbild noch einiges ändern. Vielleicht wird die Grenze im Kr. Naugard noch etwas nach Süden vorgeschoben werden. Vielleicht wird der spitze Winkel, den die Grenzlinie im Kreise Schlawe bildet, verschwinden. Aber das Gesamtergebnis wird ohne Zweifel dasselbe bleiben.

Wenn aber die Gilden niedersächsisch sind, dann müssen sie ebenso alt sein, wie etwa der Wortschatz und das Stadtrecht, d. h. sie müssen aus der Zeit der mittelalterlichen Kolonisation stammen. Daß sie alt sind, können wir auch beweisen. Wir finden Flurnamen, die mit Gilde gebildet sind, unter den ältesten pommerschen Flurnamen bis 1325, die wir dem Pommerschen Urkundenbuch entnehmen können, zwar noch nicht. Aber sie begegnen uns im 16. Jahrhundert: Gildeland Kr. Greifswald Züssow 1581, Boltenhagen adl. 1592, Kr. Usedom-Wollin Zirchow 1575, Gildewiese ebenda 1575 und Kr. Greifenberg Lebbin 1540[19]). Sie begegnen uns mehrfach (ich zähle 15) auf den Karten der schwedischen Landesaufnahme, die im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts angefertigt sind; dazu Gildeberg in Vandekow Kr. Regenwalde 1657[20]). Sie begegnen uns auch auf Karten des 18. Jahrhunderts. Die Mehrzahl können wir freilich erst aus neuerer Zeit nachweisen; sehr viele befinden sich heute noch im mündlichen Gebrauch. Jedenfalls ergibt diese Zusammenstellung, daß die ländlichen Gilden auch in Pommern eine alte Einrichtung sind.

Wenn die Gilden niedersächsisch sind, müssen wir sie auch anderswo auf niedersächsischem Gebiet finden. Das ist auch der Fall. Sie sind bekannt in Westfalen[21]), Holstein[22])

---

[18]) Sprachgrenzen im pommerschen Plattdeutsch usw. S. 50 ff.

[19]) Rahn a. a. O. (vgl. Anm. 9) und Bosse in „Die Heimat" a. a. O. S. 1.

[20]) Nach Mitteilung von Oberlehrer Stock-Labes.

[21]) Hermann Jellinghaus, Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern, 3. Ausg., Osnabrück 1923, S. 114.

[22]) Zeitschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holsteinische Gesch. 28 (1929) S. 116. — Mitteil. d. Heimatbundes Ratzeburg XI (1929) S. 32.

und Mecklenburg[23]). In Westfalen haben sie sich z. T. sogar bis in die Neuzeit gehalten[24]). Östlich von Pommern dagegen scheinen sie sich nur vereinzelt zu finden, so in der Koschneiderei in der Nähe von Konitz[25]). Es läßt sich annehmen, daß weitere Veröffentlichungen von Flurnamen noch mehr Stoff bringen werden.

Wir fragen wohl: gab es denn in dem Teil Pommerns, der keine ländlichen Gilden kennt, nichts, was diesen wenigstens zum Teil entsprochen hätte? Der Geist, der weltlicher und kirchlicher Obrigkeit gefährlich erschien und schließlich zur Ausrottung der Gilden geführt hat, war doch auch hier lebendig. So wurden bei der Kirchenvisitation, die im Pyritzer Kreise im Jahre 1590 stattfand, „die teufelschen Fastnacht- und Pfingstsauffeste" oder „das Pfingst- und Fastnachtfest mit Fressen und Saufen heidnischer Art" in vielen Dörfern verboten[26]). — Wir können da an die Institution der „Nachbarschaft" (Nawerschaft) denken[27]), die wir aus dem Pyritzer Weizacker kennen. Das war eine Vereinigung aller Vollbauern des Dorfes ohne die Kossaten und Insten, d. h. Tagelöhner. Ihr Sachwalter war der Schulze als Vertreter der Grundherrschaft. Im Dorf bestand ein Dorfgericht. Unter seinen „Scheffen" oder „Gerichten" hatte den Vorsitz der Schulze. Es ergänzte sich durch Zuwahl. Der Gewählte mußte aber die „Beliebung" der Nachbarschaft finden. Das Dorfgericht hatte in zweifelhaften Fällen den Wert einer Sache abzuschätzen und bei geringeren Streitfällen und Strafsachen zu entscheiden. Über ihm stand das Vogtding. Zu den Obliegenheiten des Vogtdings gehörte auch, daß der Schulze gefragt wurde, ob er mit der Nachbarschaft zufrieden sei; ebenso durfte sich aber auch die Nachbarschaft freimütig über den Schulzen äußern. Neben der Nachbarschaft gab es dann noch die sog. Körgemeinde, die auf dem Wege der Selbstverwaltung die wirtschaftlichen Angelegenheiten regelte. Die Leitung hatten die beiden alljährlich gewählten Buermester; doch scheint den Vorsitz auch hier der Schulze

---

[23]) Walter Neumann, Die Flurnamen des Amtes Grevesmühlen, Wismar 1932, S. 120.

[24]) Reallex. d. german. Altertumskunde a. a. O.

[25]) Joseph Rink, Die Orts- und Flurnamen der Koschneiderei, Danzig 1926, S. 144. Dagegen führt Arthur Semrau, Die Orte und Fluren im ehemaligen Gebiet Stuhm und Waldamt Bönhof (Komturei Marienburg), Thorn 1928, keinen mit Gilde gebildeten Flurnamen an.

[26]) Stettin St.-A. Rep. 4, P. I Tit. 105 Nr. 14 vol. I.

[27]) Hans Siuts im Pyritzer Kreiskalender 1923 (ohne Seitenzahl).

gehabt zu haben[28]). Viele von diesen Einrichtungen finden wir in der Dorfordnung wieder, die Bürgermeister und Rat von Pyritz am 13. Dezember 1752 für das auf Pyritzer Stadtbesitz gegründete Kolonistendorf Eichelshagen erließen. Auch hier finden wir neben dem Schulzen die „Gerichte" und „Bauer-Meisters"; auch hier werden die Bauern als „Nachtbahren" bezeichnet, und auf jedem Hof liegen „die nachtbahrlichen onera". Das Gericht verhängt Strafen; jeder soll sich „unnöthiger Schmausereyen, Sauffens und Fressens, sowie überhaubt als in specie an denen Sonn- und Fest-Tagen enthalten"[29]). Der Hauptunterschied von den ländlichen Gilden scheint mir darin zu liegen, daß wir in der Nachbarschaft doch gleichsam eine amtliche Institution, eine Art Behörde, vor uns haben. Diese Einrichtung war offenbar nicht auf den Weizacker beschränkt. Im Kreise Saatzig mögen Flurnamen wie Nachbarort in Bruchhausen[30]) und Nachbarholz in Büche[31]) Flurstücke bezeichnen, deren Ertrag die Ausgaben der Nachbarschaft decken sollte. In Priemhausen Kr. Naugard weiß man noch heute von dem „Nachborbeier" (Nachbarbier), das während einer Bauernhochzeit alle Bauern des Dorfes, die nicht zur Hochzeit eingeladen waren, zu gemeinsamer Feier vereinigte[32]).

Die Gilden sind also in dem niedersächsischen Teil Pommerns zu Hause. Das stimmt zu allem, was wir sonst über sie und über Sprach- und Kulturgrenzen in Pommern wissen. Eine umfassende deutsche Flurnamengeographie müßte den Anschluß nach Osten und vor allem nach Westen herstellen und die Verbindung lückenloser gestalten.

II. Waldnamen.

Wir finden in Pommern mehrere seltene Gattungsnamen zur Bezeichnung des Waldes. Sie treten teils als Grundwörter auf, die durch ein anderes Wort näher bestimmt sind; teils finden sie allein als Flur- oder Ortsnamen Verwendung. Am ersten dürfte unter ihnen noch „Tanger m. Nadelwald" bekannt sein.

---

28) Mitteil. d. Vereins der Kgl. Sammlung für deutsche Volkskunde Bd. 5 (1918) S. 68.

29) Peter Wehrmann, Friedrich d. Gr. als Kolonisator in Pommern, 2. Teil (Gymn.-Progr.), Pyritz 1898, S. 2 f.

30. Heinrich Berghaus, Landb. des Herzogtums Pomm. II, 5, 1, Berlin und Wriezen 1872, S. 59.

31) Ludwig Wilhelm Brüggemann, Beschr. des Herzogtums Vor- und Hinterpomm. II, 1, Stettin 1784, S. 238.

32) Stettiner Generalanzeiger vom 5. Juli 1934.

Tanger.

Ich gebe zunächst ein Bild des Vorkommens dieses Wortes in Pommern. Wir finden im

Kr. Randow: Altdamm Pötter (1862); Erster, Zweiter; Revier (früher Kl. Heide)[33]). Alt Leese. Blankensee Zicken (1864). Blumberg Laus, Pracher (1832). Boeck Mittel (1844), Ritter (1844), Große (1844). Boock Regow (1841), Vierten. Brunn Fischer (1860). Damitzow Schloß (1853), Schinder, Keesowsche, Tanger. Duchow Bauer (1823). Falkenwalde Schon (1826). Gartz Gr. Kl. Hohenreinkendorfer. Gorkow. Grünz. Hohenholz Fuchs (1861), Rosen. Hohenreinkendorf Schönfeldsche (1846) oder Bäben, Keesowsche (1846) oder Mittel, Räuber, Gr. Kl. Mühlen. Hohenselchow (1850). Karow (1821). Kasekow Herrschaftlicher (1824). Kolbitzow Großer (1822). Köstin Junfern (1821). Kummerow Schützers. Kunow Scheperie, Hinterste, Gr., Kl. (1812 Kiehnen Gehege), Kröger. Laak Herings (1844). Löcknitz Gottes (1826), Salzowsche (1826). Nadrensee Weiden (1780), Rehmel (1780), Karutzen (1849), Gr. (1780, heute Wald). Neuenkirchen See (1821), Mittel (1842), Kurze (1821). Petershagen Penkuner (oder Zigeunerheide), Röthpfuhl-, Schönfelder. Pomellen Krähen, Schäfer. Radekow (1817). Ramin Krebs. Rosengarten Mittel. Rothenklempenow Schinder. Schillersdorf. Schönfeld. Schöningen Kussel- (1847 die Kiehnen). Stolzenburg Krähen (1843). Storkow (1825). Wartin Dubels. Woltersdorf (1819), Sand = zusammen 72.

Kr. Greifenhagen: [34]) Bahn Gr. Kl. Marienthal Fischer (1822). Röhrchen Jungfern (1823) = zusammen 4.

Kr. Pyritz: [35]) Blankensee dörren (1890 = dürr), Foß (1753), Kl. Gr. Galje, Heune (1760 = Hühner), Reihe(r), Schäfferey (1782), Strehlen- (1890, ein Fluß), Ühle- (Eule). Billerbeck Kräja (Krähen). Bonin Hasen. Brallentin Hohe (1890), krus (1785). Dobberphul (1812). Dölitz (1812). Falkenberg Dobberphuler (1890), Schützen. Jagow Reiher,

---

[33]) Die Jahreszahl bedeutet das erste Vorkommen (auf einer Karte); wo nichts bemerkt, wird der Name heute noch gebraucht. Wo kein Bestimmungswort genannt wird, findet sich Tanger ohne dieses.

[34]) Pommersche Heimat 15 (1926) S. 10 ff.

[35]) Mitteil. d. Ver. der Kgl. Sammlung f. deutsche Volksk. Bd. 5 (1918). Balt. Stud. N. F. 24/25 (1922) S. 99 ff.

Wops (= Wespe). Linde See (1816). Marienwerder Bauern. Muscherin Finken, Lehmkuhlen. Petznick (1890). Plönzig (1766). Prillwitz (1777/8). Pumptow Boaren (Bären). Reichenbach Bauer, Kien (1671). Warsin Hüner (1779). Wartenberg Neue Kavel (1835), Rebhühner (1835). Wittichow (1812). Woitfick = zusammen 34.

Kr. Saatzig: Lubow Ficht. Pützerlin Schulzen (1784). Roggow. Saarow Ihna, Großer, Mittel, Hinter, Eichen, Hasen, Bauern, Gemeinde. Schwanebeck Bauern. Seefeld Ziegel, Seefelder (1872). Zartzig = zusammen 15.

Kr. Kammin: Nitznow Kien (1841). Schwanteshagen Tangerberg = zusammen 2.

Kr. Greifenberg: Karnitz Kleiner Kien-Tanger (Flurk. 1799, mündl. Bauernfichten). Woedtke Fichtanger (Rezeß 1844) = zusammen 2; im ganzen in Pommern 129.

Hierzu stelle ich noch einige mit Tanger gebildete Namen in der Mark, die ich, wo nichts anderes gesagt ist, der Generalstabskarte 1 : 100 000 entnommen habe.

Uckermark: Meichow Tangerberg = 1.

Kr. Königsberg Neum.: Jädickendorf Hoher. Kl. Mantel See-. Königsberg Fuchs, See. Rehndorf Luft-; zusammen = 5.

Kr. Soldin: Lippehne. Soldin Woltersdorffsche (1553)[36]) = 2.

Kr. Arnswalde: Schwachenwalde Tangerbruch = 1; im ganzen in der Mark 9. Damit ist erwiesen, daß das Wort auch in der nördlichen Mark bekannt ist. Nach einer Mitteilung von Herrn Prof. Teuchert in Rostock ist es von der Uckermark nach Süden bis zur Südgrenze von Lebus und des Teltow und bis zur Warthe verbreitet. In der sich westlich anschließenden Altmark und den Kreisen Jerichow fehlt es[37]).

In Pommern ist das Tanger-Gebiet klar zu erkennen und abzusondern. Es bildet die südliche Basis des sog. mittelpommerschen Keils. Die nördlichsten Punkte sind westlich der Oder Jasenitz am Anfang des Papenwassers, östlich Altdamm und einige Ortschaften dicht nordwestlich Stargard, also wohl die Ihna-

---

[36]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. A XVIII S. 523.

[37]) Johann Friedrich Danneil, Wörterbuch der altmärkisch-plattdeutschen Mundart, Salzwedel 1859, und Max Bathe, Die Herkunft der Siedler in den Landen Jerichow, Hallische Dissert., Halle (Saale) 1932.

Linie. Gerade die Ihna-Linie tritt auch sonst als Sprachgrenze auf[38]). Auf der Karte bezeichnet die punktierte Linie diese Nordgrenze. Nun haben wir auch in den Kreisen Kammin und Greifenberg je 2 mit Tanger gebildete Flurnamen. Es scheint also nicht unwahrscheinlich zu sein, daß auch das Tanger-Gebiet trotz der in den Kreisen Naugard und Regenwalde vorhandenen Lücke ursprünglich über die hier angegebene Nordgrenze hinaus bis an die See östlich von Wollin gereicht hat, wie die Gebiete von Ameise = Miere und Regenwurm = Pieratz es tun. Es ist möglich, daß jene Lücke sich bei weiterer Beobachtung des Flurnamenschatzes noch schließt.

Was aber das Alter dieser Namen betrifft, so begegnet uns die überwiegende Mehrzahl erst in diesem oder dem vorigen Jahrhundert. Ja, man hat sogar den Eindruck, als ob das Wort Tanger in neuerer Zeit im Vordringen sei, wenigstens im Kr. Randow. Man vgl. Altdamm heute Reviertanger, früher Kl. Heide; Kunow heute Gutstanger, 1837 Hinterste Tanger, aber 1812 Kiehnen Gehege; Nadrensee 1849 Karutzen Tanger, aber 1780 Karutzen Gehäge; Schöningen heute Kussel-Tanger, 1847 die Kiehnen. Aus dem 18. Jahrhundert kennen wir 9 Namen. Je einer stammt aus dem 17. (Reichenbach Kr. Pyritz) und 16. (Soldin) Jahrhundert. Unter den ältesten deutschen Flurnamen, die es in Pommern gibt, können wir freilich keinen Tanger nachweisen[39]).

So weit wir das erkennen können, bezeichnet Tanger in den bei weitem meisten Fällen einen Nadelwald. Manchmal gibt das Bestimmungswort das geradezu an (Lubow Kr. Saatzig, Nitznow Kr. Kammin, Karnitz, Woedtke Kr. Greifenberg). Wir haben aber auch einen Weidentanger bei Nadrensee Kr. Randow, einen Eichentanger bei Saarow Kr. Saatzig.

In unsern deutschen Wörterbüchern kommt das Wort so gut wie garnicht vor. Bei Frischbier[40]) lesen wir freilich „Tanger Fichtenwald". Aber das wird nicht aus dem Volksmunde geboten, sondern als einzige Belegstelle wird angeführt Joh. Timoth. Hermes, Sophiens Reise von Memel nach Sachsen, 2. Ausg. Leipzig 1776, IV S. 509. Dieser Schriftsteller ist aber geboren in — Petznick Kr. Pyritz, wo das Wort heute noch zu Hause ist; er hat es also jedenfalls aus seinem heimischen Wortschatz ge-

---

[38]) Holsten, Sprachgrenzen im pommerschen Plattdeutsch S. 43 f.
[39]) Balt. Stud. N. F. 35 (1933) S. 1 ff.
[40]) H. Frischbier, Preußisches Wörterbuch II, Berlin 1882, S. 393.

nommen. Bleibt als einzige Quelle Grimm, Deutsches Wörterbuch XI Sp. 108: „tangel f., im plur. tangeln, die spitzigen, nadelähnlichen Blätter der Koniferen. Frisch 2, 361[41]). Heppe leith. 91[42]). Nemnich 3, 588[43]), auch tanger; vgl. mnd. tanger beißend, bissig Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 3 S. 510. Nadelholzzweig." Ferner führt er an tangelbaum Nadelholzbaum. Tangelholz Nadelholz (auch tangerholz aus einer pommerschen Holzordnung vom Jahre 1719). Tangel in gleicher Bedeutung bieten auch D. Sanders (Wörterbuch der deutschen Sprache) und Fr. L. K. Weigand (Deutsches Wörterbuch), dieser auch mit dem Hinweis auf das mnd. tanger beißend, das er zu Zange stellt[44]). Wir wollen die Ableitung aus dem mnd. als richtig annehmen. Daß ein Teil eines Baumes schließlich einen ganzen Wald bezeichnet, kommt auch sonst vor; vgl. Holz = Wald. Wir werden gleich noch ein Beispiel kennen lernen. Der einzige Beleg für Tanger = Wald stammt aber auch hier aus Pommern. Denn die von Grimm sonst angeführten Stellen belegen nur Tangel. Ich kann das Wort auch sonst in keinem Flurnamenverzeichnis und in keinem Wörterbuch einer Mundart nachweisen.

Quast.

Noch kleiner, aber doch ähnlich gestaltet ist das Gebiet, in dem Quast als Waldname in Pommern vorkommt. Wir finden es im

Kr. Randow: Blankensee Der Quast; Köstin Gr. und Kl. Quastpfuhl (1821, mdl.), Wiese; daneben der Eichpfuhl = zusammen 3.

Kr. Greifenhagen: Bahn Eichenquast = 1.

Kr. Pyritz: Beelitz Quast (1829); Leine Schon-Quast, vord. mittl. hint. (1818, Leinsche Quast Marienstift. Matr. 1709); Prillwitz Dicke Quast (1777/8), Quastpfuhl (1800). Pyritz Stadtheide Eichen-Quäste (1748, 1828) = 8.

Kr. Saatzig: Grassee Quast; Quast Haltestelle der Eisenbahn zwischen Grassee und Zamzow = 2.

---

[41]) Ahasv. Frisch, Sylloge tractatuum variorum de monopoliis publicis, Jena 1666.

[42]) C. v. Heppe, Aufrichtiger Lehrprinz oder practische Abhandlung von dem Leithunde, Augsburg 1751.

[43]) Phil. Andr. Nemnich, Allgem. Polyglottenlexic. der Naturgesch., Hamb. 1793—95 und Wörterb. d. Naturgesch., Hamb. — 1798.

[44]) Dähnert a. a. O. S. 484 kennt tanger in der Bedeutung „munter, lebhaft".

Kr. Dramburg: Welschenburg Eichquast (1821) = 1, zusammen in Pommern = 15.

Im Anschluß an Pommern finden wir Quast

Kr. Soldin: Batow Quast-Berg (1 : 100 000, jetzt ohne Wald). O. F. Neuhaus Der Quast (1 : 100 000, Wald), F. Eichquast. = 3.

Uckermark: Quast Ortsn. zwischen Prenzlau und Angermünde = 1.

Mecklenburg: Datum Quastenberghe 1330[45]). Quast Ortsn. bei Dömitz (Quaste 1362)[46]). In den Flurnamensammlungen von Krause (Rostocker Heide) und Neumann (Grevesmühlen) fehlt es. = 2.

Altmark: Kalberwisch „mit einer hufen landes, die do die Quastenberch genomet ist"[47]). (1524). = 1.

Kr. Jerichow I: Loburg Quast Ortsn.[48]). Sonst scheint es in den Kreisen Jerichow zu fehlen (Bathe a. a. O.). = 1, zusammen 8.

Auch dieses Wort findet sich also in Pommern an der Basis des sog. mittelpommerschen Keils. Die nördlichsten Punkte sind Blankensee Kr. Randow und Welschenburg Kr. Dramburg. Außer diesem Vorkommen im Nordosten verläuft die Nordgrenze etwas südlicher als bei Tanger. Die nördliche Mark schließt sich daran an; aber das Wort fehlt auch in Mecklenburg und im Magdeburgischen nicht, wenn es auch nur vereinzelt nachzuweisen ist.

Was das Alter des Wortes betrifft, so gehören in Pommern die meisten Vorkommen diesem und dem vorigen Jahrhundert an; im 18. Jahrhundert kommt es dreimal vor. Unter den ältesten deutschen Flurnamen in Pommern fehlt es[49]). Außerhalb Pommerns gehört es als Flurname schon dem 16., als Ortsname dem 14. Jahrhundert an.

Das Wort scheint überall einen Laubwald zu bezeichnen. In fünf Fällen werden wir durch das Bestimmungswort (Eichquast) oder durch die Nachbarschaft eines Eichpfuhls geradezu auf Eichenwald hingewiesen (Köstin Kr. Randow, Bahn Kr. Greifenhagen,

---

[45]) Datierung einer Urkunde Alberts, Herzogs von Mecklenburg, Stargard und Rostock (Mecklenb. U.B. VIII S. 352).

[46]) Kühnel in Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. u. Altertumsk. 46 (1881) S. 113.

[47]) Riedel, Suppl.-Bd. S. 411.

[48]) Riedel, A XXIV S. 355.

[49]) Vgl. Anm. 39.

Stadtheide Kr. Pyritz, Welschenburg Kr. Dramburg, Neuhaus Kr. Soldin).

Im Mhd. und Mnd. ist quast ein Laubbüschel, im Mnd. auch ein Astknoten. Dieselbe Bedeutung des Wortes finden wir auch im Mnld.[50]). Fischer nennen so Strauchbündel, die sie ins Wasser legen, damit Aale sich in ihnen verkriechen und so gefangen werden können[51]). Gelegentlich wird auch der Kastanienbaum nach der büschelartigen Stellung seiner Blätter Queste genannt[53]). Im Kreis Pyritz finden wir „qwäst fahren" = Holz fahren schon im 18. Jahrhundert[54]). In keinem Wörterbuch oder Flurnamenverzeichnis ist es mir aber in der Bedeutung Wald begegnet. Doch läßt sich die Entwickelung zu ihr aus Laubbüschel über Laubbaum oder -holz wohl erklären. Wir brauchen die slavische Sprache, wie Kühnel a. a. O. will, nicht zu bemühen; er stellt es zu altserbisch gvozdi, tschech. hvozd Wald.

Überaus beachtenswert ist, daß wir das Wort in entsprechender Bedeutung auch im Mnld. in Gebrauch finden. Im mittelpommerschen Keil ist die Zahl der niederländischen Wörter groß. Daraus würde sich also die Entstehung des Quast-Gebietes erklären lassen. Aber für Tanger ist eine gleiche Erklärung nicht möglich. Die Einwanderung der niederländischen Wörter fällt in die Zeit der mittelalterlichen Kolonisation. So tritt Venn schon 1309, Ubstall 1322 auf[55]). Die Kolonisation des mittelpommerschen Keils erfolgte von Süden her über die Mark. Aber auch später sind Wörter von Süden aus der Mark nach Pommern gewandert und haben sich etwa in dem gleichen Gebiet ausgebreitet. In ihm heißt die Kartoffel heute Nudel. Dies Wort ist erst seit dem 16. Jahrhundert nachzuweisen. Die Kartoffeln sind aber erst Ende des 18. Jahrhunderts nach Pommern gekommen; erst seit dieser Zeit kann also die Ausbreitung des Wortes Nudel in der Bedeutung Kartoffel erfolgt sein. Wir haben eben auch hier eine Kulturwelle, die von Süden her, der

---

[50]) Verwijs en J. Verdam, Meddelnederlandsch Woordenboek VI, S. 859: 1. tak met bladeren of loof. mnd. queft. 3. knoest in een boom.

[51]) O. Mensing, Schlesw.-Holst. Wörterb. IV S. 9. — Frischbier, Preuß. Wb. II, S. 199 (seit der Fischereiordnung von 1589 wiederholt verboten).

[52]) Grimm VII Sp. 2329. Dähnert, Danneil n. d. W. F. Woeste, Wb. d. Westf. Mundart, 1930, S. 152.

[53]) Spinnstube III (1926) S. 45 und 62 f.

[54]) Marienstiftsakten 11. 8. 1734 (Mitteil. d. Ver. d. Kgl. Sammlung f. deutsche Volksk. Bd. 5 [1918] S. 101).

[55]) Balt. Stud. N. F. XXXV (1933) S. 22.

Oder folgend, in Pommern eindrang[56]). Das Tanger-Gebiet deckt sich fast genau mit dem der Nudel. Dieser Vorstoß muß aber schon früher erfolgt sein. Wenigstens ist Tanger schon 1553 bis Soldin vorgedrungen, wie wir sahen. Wie die Nudel nach Pommern gekommen ist, wissen wir. Von Tanger können wir es nicht sagen. Aber vielleicht kann uns hier die Flurnamengeographie noch einmal helfen, wenn sie weitere Fortschritte gemacht hat.

Knack.

Ein drittes seltenes Wort zur Bezeichnung des Waldes ist Knack. Wir finden es im äußersten Osten Pommerns und zwar im

Kr. Stolp: Beckel Knack. Bornzin Eichknack. Dresow der Knack (1810). Gr. Dübsow Eichknak. Hebrondamnitz Eichelknack. Zipkow Eicknack. = 6.

Kr. Bütow: Borntuchen Eichknack. Bütow Eichknack, Der Knack. Damerkow Knack (1801, mdl.), Eichknack (mdl.), Eichknack (1801). Damsdorf Knack. Gersdorf Eichknack. Hygendorf Knak. Mankwitz Eichknack. Gr. Massowitz Knack. Polschen Knackwiese. Sonnenwalde Knak = 13.

Kr. Rummelsburg: Darschow Knock (der Sammler bemerkt, die Grenze mache hier einen scharfen Knick, fügt aber hinzu, die Stelle sei früher mit Eichen bestanden gewesen). Friedrichshuld Knackshof (auch Heuscheunen genannt). Neufeld Knack (früher Knaster, nach den Wacholderbüschen). Papenzin Knak. Pustow Knack = 5.

Kr. Bublitz (alten Umfangs): Kl. Karzenburg Der Knack = 1.

Kr. Belgard: Butzke Eichknack = 1, zusammen in Pommern 26.

Ich stelle außerhalb Pommerns hierzu

Kr. Soldin: Ringenwalde Knack (Ausbau am Nadelwalde).

In allen diesen Fällen bezeichnet Knack nachweislich einen Wald. Auch die Knakwiese in Polschen Kr. Bütow liegt bei einem Laubbusch. Der Knack bei Dresow Kr. Stolp ist heute zwar Acker, war früher aber Wald. Es ist fast immer Laubwald oder wenigstens gemischter Wald. In elf Fällen weist das Bestimmungs-

---

[56]) Holsten, Sprachgrenzen im pommerschen Plattdeutsch S. 42 u. 64 f. Etwas anders, aber doch der von mir angegebenen Grenze nahe und ihr parallel verläuft die Nordgrenze des Nudelgebietes in der Karte Kurt Mischkes (Wirtschafts- und verkehrsgeographischer Atlas von Pommern, Stettin 1934, Blatt 43).

wort ausdrücklich auf Eichenwald hin. Knack ist immer Grundwort. Denn auch die Knakwiese Polschen Kr. Bütow und Knackshof Friedrichshuld Kr. Rummelsburg setzen einen Flurnamen mit diesem Grundwort voraus.

Man könnte versucht sein, noch andere Flurnamen hierher zu stellen.

Kr. Randow: Grünz Die Knacken Koppel (1824, mdl.). Karow Knaaken Bruch (1821, mdl.).

Kr. Demmin: Golchen Knack Camp (schwed. Karte, etwa 1690—1700), Knackenkamp (Forstk. Laubwald).

Kr. Rügen: Plüggentin Knakberg (1695, heute Nadelwald).

Holstein: Knackenblock (1676). Knacken Stück (1681. 1689)[57]).

Mecklenburg: Rostocker Heide Knakenstehr. Amt Grevesmühlen Knaken Barg (1701), Knakengang[58]).

Friedrich Prien a. a. O. will an den P.N. Knack denken, der auch in Pommern häufig ist (Knaak). Ich möchte lieber auf Flurnamen wie Knochenpfuhl (Hohenreinkendorf Kr. Randow) hinweisen, da der Knochen in unserm Nd. Knaaken heißt. Mich führt darauf schon die Endung -en. Wir hätten hier dann Stellen, an denen sich Knochen gefunden haben, sei es von Menschen, sei es von Tieren. Aber selbst wenn in dem einen oder andern der zuletzt angeführten Namen auch Knack Wald stecken sollte, so würde das doch nichts an der Tatsache ändern, daß Knack in dieser Bedeutung nur in einem eng begrenzten Gebiet im äußersten Osten Pommerns zu Hause ist. Dies Gebiet reicht im Westen etwa bis an die Lupow, Stolpe und Wipper. Etwas weiter nach Westen liegt das eine Vorkommen im Kreise Belgard, aber nicht so weit, daß nicht auch hier noch ein Zusammenhang möglich wäre.

Wir wissen auch sonst schon, daß der Osten Pommerns in seinem Wortschatz eine Sonderstellung einnimmt. Im Osten heißt der Ziehbrunnen Born[59]), sonst in Pommern Sohd oder Pütt. Die Grenze liegt hier weiter westlich; sie folgt etwa den süd-nördlich

---

[57]) Prien a. a. O. S. 162.

[58]) Ludwig Krause, Die Rostocker Heide im Spiegel ihrer Orts-, Forst- und Flurnamen, Rostock 1926, S. 48 (= stelle). — Neumann a. a. O. S. 140.

[59]) Holsten, Sprachgrenzen im pommerschen Plattdeutsch S. 27 f. Auch hier gibt Kurt Mischke a. a. O. die Grenze ähnlich an, nur liegt sie z. T. etwas weiter nach Westen.

fließenden Teilen der Grabow und Wipper, stößt aber auch mit einem Zipfel bis zum Kr. Belgard vor. Auch die Coccinella semptempunctata hat in einem begrenzten Gebiet im äußersten Osten Pommerns einen besonderen Namen, Kruschke[60]). Auch die Bezeichnung Baukweitzworm für diesen Käfer ist nur im Osten Pommerns zu finden; die schwarzen Punkte auf den Flügeln erinnern wohl an Buchweizengrütze[61]). Auch die Hefe heißt in Ostpommern nicht Gest wie in Vorpommern und mehrfach auch an der ostpommerschen Küste oder Bärme wie in Mittelpommern, sondern eben Hefe[62]), die Heidelbeere nicht Besing wie im mittelpommerschen Keil oder Bickbeere, wie sonst in Pommern, sondern Blaubeere[63]).

Die Sonderstellung des pommerschen Ostens läßt sich auch aus seiner Geschichte wohl erklären. Dieses Land war eine Zeitlang im Besitz des Deutschen Ritterordens. Er erhielt den Kreis Lauenburg 1310, das Land Bütow und Schloß und Stadt Stolp 1329. Lange hat diese Herrschaft des Ordens im Osten von Pommern freilich nicht gedauert; denn durch den zweiten Frieden zu Thorn 1466 gingen ihm Lauenburg und Bütow wieder verloren. Stolp war schon 1341 an Pommern zurückgefallen. Aber immerhin ist gerade in diesen 150 Jahren die Kolonisierung und Germanisierung dieses Landes zum Abschluß gekommen. Hierzu stimmt es, daß Hefe und Blaubeere in der ganzen Provinz Preußen gebräuchlich sind, und auch Born ist hier bekannt[64]). Hefe finden wir auch in Schlesien, der südlichen Mark und Mitteldeutschland, und gerade daher sollen die deutschen Siedler nach Preußen gekommen sein[65]). Besonders wichtig erscheint es da, daß wir gerade für Knack auch einen Beleg aus dem weiteren Osten haben. Für Westpreußen heißt es: „Niedriges oder gekapptes Gehölz nennt man Knack, ebenso Eichenknack, wie auch Buchenknack"[66]). Dadurch ist die Verbindung innerhalb des Ordensgebietes festgestellt, und man könnte geneigt sein, Knack unter die Worte einzureihen, die zur Zeit der Ordensherrschaft aus Preußen in den Osten Pommerns gekommen sind.

---

60) Monatsbl. 49 (1935) S. 12.

61) Holsten ebenda S. 34. Monatsbl. a. a. O.

62) Teuthonista 1 (1924/25) S. 65; 4 (1928) S. 226.

63) Teuthonista 3 (1926/27) S. 310; 4 (1928) S. 229.

64) Holsten a. a. O. S. 61 f. — Teuthonista 4 (1928) S. 226 und 229.

65) Zeitschr. d. Westpreuß. Geschichtsver. 54 (1912) S. 1—103 (E. Krollmann, Die Herkunft der deutschen Ansiedler in Preußen).

66) Altpreußische Monatsschrift Bd. 24 (1887) S. 574 (A. Treichel, Volkstümliches aus der Pflanzenwelt, besonders für Westpreußen).

Nun aber fordert noch eine Tatsache besondere Beachtung: Knack in der Bedeutung Wald ist auch friesisch[67]). Das gibt uns Anlaß, an einen anderen Zusammenhang zu denken. Mestwin gründete im Jahre 1281 in Stolp ein Prämonstratenser-Nonnenkloster, indem er dem Kloster Belbuck bei Treptow a. R. zu diesem Zweck einen Platz überwies. Belbuck wird er gewählt haben, weil es alte Beziehungen nach Stolp hatte. Das mit ihm eng verbundene Nonnenkloster Marienbusch bei Treptow a. R. besaß schon seit 1227 im Lande Stolp das Dorf Nesekow. Aus Marienbusch sind jedenfalls auch die Stolper Nonnen gekommen. Dieses Stolper Kloster blieb immer in enger Abhängigkeit von Belbuck. Bei der Wiederbelebung Belbucks aber im Jahre 1208 hatten Bogislav II. und Kasimir II. die Mönche aus dem Kloster Mariengarten bei Hallum südlich Leeuwen in der holländischen Provinz Friesland geholt. Auch das Treptower Nonnenkloster wurde durch Vermittlung des Abtes von Mariengarten aus einem Filialkloster Bethlehem (im Ostergo unweit des Flusses Ee) besetzt[68]). So ist also friesischer Einfluß in Treptow nachzuweisen und in Stolp wahrscheinlich. Wir finden ihn auch in der Sprache des Belbucker Abteigebietes, die im Lautbestand und auch im Wortschatz friesisches Sprachgut zeigt[69]). Auch ist ein sprachlicher Einfluß Belbucks auf Stolp nachzuweisen. Die vorpommersche Bezeichnung Gest für Hefe ist an der hinterpommerschen Küste nur selten anzutreffen. Sie findet sich aber gerade im Belbucker Gebiet und bei Stolp. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das kein Zufall ist[70]). In diesen Zusammenhang läßt sich nun auch Knack stellen. Es ist in der Belbucker Abtei heute freilich nicht mehr nachzuweisen. Aber es ist friesisch und findet sich im Kreise Stolp. So möchte ich annehmen, daß auch Knack in diese Gegend über Belbuck gekommen ist. Trotzdem wollen wir die Bedeutung des Deutschen Ritterordens für seine Verbreitung nicht ausschalten. Wenn es von Stolp den Weg nach Südosten und Süden gefunden hat und gerade im Kreise Bütow so häufig ist, so ist das sicher der kulturellen Bedeutung des Ordens auf die Rechnung zu setzen. Dazu würde stimmen, daß es in Preußen zwar vorkommt,

[67]) J. ten Doornkaat Koolmann, Wb. d. ostfries. Sprache II, S. 294: knack bezeichnet auch wie nd. Knick und nhd. Bruch a) ein niedriges oder geknicktes, gebeugtes Gebüsch oder hat die Bedeutung Unterholz.

[68]) Vgl. H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern, Stettin 1924/5, I S. 17 und 760, II S. 631 f. und 641.

[69]) Hermann Teuchert in Teuthonista IV (1928) S. 232, 243, 254 ff.

[70]) O. Priewe in Teuthonista I (1924/25) S. 253.

aber im allgemeinen doch nur selten zu sein scheint. Ich möchte also behaupten, daß sich hier im äußersten Osten Pommerns zwei sprachliche Wellen gekreuzt haben, von denen die eine von Westen, die andere von Osten kam. Die erste setzte das Kloster (seit 1281), die zweite der Ritterorden (seit 1329) in Bewegung.

Außer den oben angeführten Stellen habe ich Knack in der Bedeutung Wald in Flurnamensammlungen außerhalb des hier angegebenen Gebietes nicht gefunden. Auch in den Sammlungen preußischer Flurnamen von Rink und Semrau[71]) fehlt es, ebenso im Mnd. und Mnld. Von den deutschen Wörterbüchern bringt es Grimm 5 Sp. 1328 als „niedriges Gebüsch, Dickicht . . . wohl Holz, das geknackt, geknickt wird, wie Bruch, Windbruch, vom Winde abgebrochenes Holz" und führt zum Belege an „Tänzer der Diana Jagdgeheimnis", Kopenhagen 1682 bzw. Leipzig 1734 (von umgefallenem Holz und Knack) und Flemming, Der vollkommene Teutsche Jäger und Fischer, Leipzig 1714, neue Aufl. 1749 (in einem Dickicht oder Knack die dürren Äste). Auch Sanders bringt es in derselben Bedeutung unter Berufung auf Flemming. Es ist also nur aus forstwissenschaftlicher Literatur belegt; Flemmings Arbeit gilt als systemlose Kompilation. Die hier angegebene Bedeutung stimmt zu der friesischen und der oben aus Westpreußen angeführten. Danach könnte Knack das sein, was sonst Knick genannt wird. Aber in Ostpommern haben wir offenbar die Bedeutung Wald schlechthin ohne den Nebenbegriff der Niedrigkeit. Ich möchte daher den Sinn des Wortes nicht auf knicken = umbrechen, zurückführen, sondern auf knacken = ein Geräusch geben, wie trockenes Holz es tut, wenn es zerbricht. Darum bezeichnet Knack nicht den Nadelwald. Denn in ihm schreiten wir auf den abgefallenen Nadeln geräuschlos dahin, und liegt wo ein Zweiglein, so ist es elastisch und knackt nicht, wenn wir darauf treten. Im Buchenwald raschelt das alte Laub, das sich lange hält, unter unsern Tritten; aber es knackt auch dort nicht. Dagegen geben im Eichenwald die trockenen Zweiglein, die von den Eichen oder dem dort häufigen Unterholz gefallen sind, wenn sie unter unsern Tritten zerbrechen, einen knackenden Ton von sich. Im Eichenwald wächst „niedriges Gebüsch, Dickicht", wie es bei Grimm und Sanders heißt, nicht im Buchen- oder Nadelwald. Wenn aus Westpreußen Buchenknack gemeldet wird, so handelt es sich hier um eine spätere Übertragung oder — um ein Mißverständnis.

---

[71]) Rink, Die Orts- und Flurnamen der Koschneiderei. — Semrau, Die Orte und Fluren im ehemaligen Gebiet Stuhm usw.

Noch ein anderer Grund spricht gegen die Gleichsetzung von Knack und Knick. Wir haben in unmittelbarer Nähe des Knack-Gebietes Knick in der Bedeutung gekapptes, d. h. geknicktes Gehölz. Dieses Knickgebiet liegt im Kr. Neustettin um Alt- und Neu-Valm herum, die im Südwesten an Bärwalde i. Pom. grenzen. Ich nenne aus Alt-Valm: Die Schmalen Knicke (1855), Ochsenknick, Räumde Knicke (1855), Kalwe Knick (= Kälber), Die Knick = 5. — Neu-Valm: Knicken-Brink (Flurk.), Ochsenknick (desgl.) = 2. — Gissolk: Knicksberge = 1. — Kölpin: Gissolksche Knick, Vorw. Knick (1523, 1816, mdl.), Priesterknick (1816), Knickkafeln (1749, 1816), Knickfeld (1816) = 5. — Kussow: Vorknick (1861) = 1. — Gramenz: Peters Knick = 1. — Raffenberg: Sterneknick = 1. — Schofhütten: Knigmösse = 1. — Nasebands: Knick = 1. — Grünewald: Steffens Knick (1841) = 1. — Zechendorf: Hardels Knick = 1. — Dieck: Knick-Riege (1800) = 1. — Ratzebuhr: Knickberge (Flurk.), Knick-Mösse (Flurk.) = 2, zusammen im Kreise Neustettin 23.

Den Mittelpunkt dieses Gebietes bilden also Alt- und Neu-Valm mit 7 Namen. Südlich davon liegen Gissolk und Kölpin mit 6 Namen, nördlich die Ortschaften Kussow bis Zechendorf mit 7 Namen. Die größte Ausdehnung des Gebietes von Norden nach Süden zwischen Grünewald und Kölpin beträgt 22 km, von Westen nach Osten 12 km. Mehr abseits liegen Dieck, 25 km von Alt-Valm entfernt, und Ratzebuhr, desgl. 42 km. Dieses Knick-Gebiet ist von dem nächsten Knack in Kl. Karzenburg Kr. Bublitz nur 16 km entfernt. Die meisten dieser Namen können wir erst in diesem oder im vorigen Jahrhundert nachweisen; aber für ein höheres Alter sprechen bei Kölpin die Knickkafeln 1749 und Vorw. Knick, welches schon vor 1523 entstanden ist. Heute sind diese Knicke alle verschwunden. Aber die 84jährige Frau Lüneburg in Alt-Valm hat sie noch gesehen und mir aus eigener Anschauung von ihnen erzählt. Die Viehweiden waren eingehegt durch Hecken von Eichen, Birken und Erlen. Im Herbst wurden ihre Zweige etwa 75 cm über dem Boden eingeknickt, damit sie dicht wurden. Man konnte also hinübersteigen. Reste davon sind noch heute zu sehen[72]). Sie wurden be-

[72]) Vgl. die anschauliche Schilderung des Lebens in diesen Knicks bei H. von der Dollen, Streifzüge durch Pommern IV, H. 10, Anklam 1885, S. 121.

seitigt, als nach 1849 die Ausbauten auf diesem Gebiet angelegt wurden. Damals wurden die Weiden zu Ackerland gemacht. Diese Knicke sahen also genau so aus, wie sie uns im Mnd. und Mnld.[73]) beschrieben werden. Ja, in dieser Gestalt kennt sie schon C. Julius Cäsar als eine Einrichtung der Nervier[74]), eines Stammes der Belgier. Von diesen aber wurde gesagt, daß sie von den Germanen abstammten und in alter Zeit über den Rhein gekommen seien[75]). Da begegnen uns also die Knicke als eine germanische Einrichtung schon in dem letzten Jahrhundert v. Chr. Geb. Bei den Nerviern sollen sie zu Verteidigungszwecken gedient haben; sie können darum doch eigentlich Einfriedigungen von Viehweiden gewesen sein.

Wenn aber die Knicks auf deutschem Boden so alt sind, dann müssen wir annehmen, daß sie sich in Pommern nicht nur auf jenem eng begrenzten Gebiet im Kr. Neustettin finden oder ursprünglich gefunden haben. Es gibt sie heute bei uns nirgends mehr; aber Flurnamen verraten uns, daß es sie früher gab.

Ein zweites Knick-Gebiet finden wir unmittelbar im Anschluß an das Neustettiner in den Kreisen Belgard, Schivelbein, Dramburg und Saatzig.

Kr. Belgard: Gr. Poplow Knick = 1.

Kr. Schivelbein: Karsbaum Schulzenknick. Ritzig Knick-Mösse (1863, mdl.). Wartenstein Eichknick (Meßtischbl. 872, mdl.) = 3.

Kr. Dramburg: Kallies Knicken-Berg (Meßtischbl. 1248). Neu-Lobitz Knick (1818). Welschenburg Knickerberg (1821) = 3.

Kr. Saatzig: Gabbert Knicker Pöß. (1823), Knickenberg, Knicken Pössing = 3, zusammen 10.

Von Gr. Poplow nach Alt-Valm sind nur 16 km. Weiter abseits liegt im Kr. Köslin im bzw. am Gollenwalde der Knickteich mit der Knickwiese. Doch mag der Name hier anders zu erklären sein, weil das Ufer des Teiches viele Buchten hat, also Knicke macht. Aus Ostpommern kenne ich sonst noch

---

[73]) Schiller-Lübben II, S. 501. — Verwijs en Verdam III, Sp. 1631: het knikken geschiedde, om daardoor een haag of heining tot afsluiting eener weide te kriggen.

[74]) de bell. Gall. II, 17: teneris arboribus incisis atque inflexis crebrisque in latitudinem ramis enatis et rubis sentibusque interiectis effecerant, ut instar muri hae saepes munimenta praeberent, quo non modo non intrari, sed ne perspici quidem posset.

[75]) de bell. Gall. II, 4.

Kr. Greifenberg: Völschenhagen Knick (1843/44) und Zedlin Knicke Wurt (Ackerstücke am Dorfrand).

Kr. Kammin: O. F. Stepenitz Knickberge (mdl.).

Die Brücke nach Vorpommern hinüber schlägt der

Kr. Usedom-Wollin: Kamminke Knick. Korswandt Knickwiesen, Knickland, am Knick (1864). Reestow Knickhorst (1844, mdl.) = 5.

Es folgen

Kr. Ückermünde: Warlang die Knick (1693) = 1.

Kr. Demmin: Schwichtenberg Küsterknick. Verchen Kneck (1694), Knickwiese (1726), im Knick (1748)[76]) = 4.

Kr. Greifswald: Buddenhagen Knickhorst (Flurk.) = 1.

Kr. Grimmen: Borgstedt Der Knick, Knickkoppel (Kart. Katast.), Lessin Knickkoppel (desgl.) = 3.

Kr. Rügen: Serams Gnaster Knick, Stubnitz Werdersches Knick = 2, zusammen = 16. In Vorpommern sind diese Namen also verhältnismäßig nur selten; im Kreise Neustettin hatten wir auf engem Gebiet allein 23. Aber das Wort ist bekannt, und demnach war es auch einmal die Sache. Daher finden wir Knick auch bei Dähnert in der Bedeutung Hecke[77]). Es sei daran erinnert, daß wir Knicke auch außerhalb Pommerns kennen! Für das westliche Mecklenburg bezeugt sie Heinrich Seidel, ebenso für Schleswig-Holstein[78]). Daran schließt sich der Nordwesten der Prignitz[79]) und weiter nach Westen Westfalen[80]).

Fraglich mag erscheinen, ob die Knicke überall so aussahen, wie sie uns für die Valmer Gegend und von C. Julius Cäsar beschrieben werden. Schon für Pommern können uns Bedenken kom-

---

[76]) Nach W. Dumrath, Pomm. Heimat 17 (1928) S. 21, weil die Peene dort einen Bogen, einen Knick, macht.

[77]) Dähnert a. a. O. S. 242: „Knikken mit einer Hecke befriedigen" und „Knikk-Doorn Dornhecke".

[78]) Erzähl. Schrift IV, Stuttgart 1900, S. 162: „Vor langer Zeit, da war ganz Norddeutschland von solchen Hecken durchzogen. Jetzt findet man sie fast nur noch im westlichen Mecklenburg, im Lauenburgischen und in Schleswig-Holstein, wo man sie Knicke nennt." Vgl. für Schleswig-Holstein auch Prien a. a. O. S. 163. Mensing, Schl.-holst. Wb. III, S. 209. Schl.-Holst. U.B. I, 326: under dem kniggen (1555).

[79]) E. Friedel u. Rob. Mielke, Landesk. von Brandenburg Bd. III S. 19.

[80]) Jellinghaus a. a. O. S. 122. Vgl. auch Bremer Wörterb. Knick Hecke, lebendiger Zaun.

men. Denn nach Dähnert a. a. O. ist „Knikk Eine Art der Befriedigung um Äcker mit losen, zwischen Pfählen gelegten Sträuchern“. Aber Dähnert kennt a. a. O., wie wir sahen, Knick auch in der Bedeutung Dornhecke. Ich glaube, ihm ist hier eine Verwechselung untergelaufen. Er meint in der zuerst gegebenen Erklärung das, was Friedrich d. Gr. in einem „Circular-Rescript an einige Hinterpommersche Landräte“ vom 23. April 1756[81]) als „Hackelwerkzäune“ bezeichnet. Diese waren „mit Wacholder-, Ficht- und anderm leicht Feuer fangenden Strauch oben über das Hackelwerk angefüllt“. Der König verbot sie wegen ihrer Feuergefährlichkeit; er verlangte statt ihrer Dorn- und Weidenhecken. Wenn wir das annehmen, bezeugt auch Dähnert Knick in der Bedeutung Hecke. — In Schleswig-Holstein stehen diese Hecken auf niedrigen Erdwällen. Die Büsche werden nicht eigentlich geknickt, sondern etwa alle drei Jahre gekappt, damit die Hecken dicht werden. Das entspricht freilich der eigentlichen Bedeutung des Wortes knicken nicht. In Holstein sind solche Knicks (mit Buschholz bepflanzte Wälle) häufig im 16.—18. Jahrhundert entstanden. Damals wurde durch die Güter viel Bauernland eingezogen; daraus wurden Koppeln gemacht. Diese Art der Einfriedigung wird aber ausdrücklich als nicht neu bezeichnet[82]). Auch der Zweck der Knicks ist nicht immer derselbe. Schon die Einrichtung der Nervier, die Cäsar beschreibt, diente Verteidigungszwecken, und so haben sie auch später als Landwehren gedient[83]).

Wir haben in den Knicks also eine allgemein niederdeutsche Einrichtung[84]), die ursprünglich auch über ganz Pommern verbreitet war. In einem Sondergebiet, im Kreise Neustettin, hat sie sich, auch in Flurnamen, mit besonderer Lebenskraft erhalten. Jedenfalls ist es nicht denkbar, daß sich unmittelbar daneben Knack in gleicher Bedeutung finden sollte.

---

[81]) Acta Borussica, Denkmäler der Preuß. Staatsverw. im 18. Jahrh. Bd. X, Berlin 1910, S. 480. So kennt Dähnert a. a. O. S. 168 auch „Hakelwerk Eine Art Zäune, die oben zwischen den schräge gesetzten Pfählen mit Sträuchern und Dornen belegt werden“. Ebenso Lübben-Walther, Mnd. Wb. S. 133.

[82]) M. Sering, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. VII, Berlin 1908, S. 222.

[83]) Reall. d. german. Altertumskde. III, S. 68. — Grimm u. d. W. — Schiller-Lübben II, S. 501.

[84]) Knick fehlt bei M. R. Buck, Oberdeutsches Flurnamenbuch, 2. Aufl., Bayreuth 1931.

So ist wohl erklärt, wie Knack zu der Bedeutung Wald kommt. Es ist auch der Versuch gemacht, seine Verbreitung gerade in Ostpommern verständlich zu machen. Wir haben das freilich nur mit allem Vorbehalt tun können. Auch hier wird uns die Flurnamengeographie vielleicht einmal weiterführen.

Ich glaube, gezeigt zu haben, daß auch Pommern Beiträge zur Flurnamengeographie liefern kann. Ich glaube ferner, dargetan zu haben, daß Johannes Leipoldt mit Recht den Ausbau dieser Wissenschaft fordert. Sie wird für andere Wissenschaften noch manchen Aufschluß bringen können, z. B. für die Siedlungsgeschichte und Volkskunde.

Der Atlas der Pommerschen Volkskunde.

Von

Karl Kaiser.

Im Laufe des Jahres 1936 wird ein umfangreiches Kartenwerk zur pommerschen Volkskunde für den Druck fertiggestellt[1]). Mit 36 Karten, die sich vor allem auf die pommerschen Sammlungen für den „Atlas der Deutschen Volkskunde"[2]) stützen, soll eine Anzahl Erscheinungen des pommerschen Volkslebens dargestellt werden. Dem Werk kommt deswegen besondere Bedeutung zu, weil es vorläufig die noch fehlende „Pommersche Volkskunde" ersetzen muß.

Ich habe den Wunsch, alle Bedenken und Zweifel, die gegen dieses Kartenwerk geäußert werden könnten, schon im voraus zu zerstreuen. Vor allem aber kommt es darauf an, die Zuverlässigkeit und Wirklichkeitstreue der einzelnen Karten unwiderleglich zu beweisen. Es ist zu erwarten, daß alle Wissenschaften, die sich mit dem Lande Pommern beschäftigen, in den Karten des pommerschen Volkskundeatlas wichtigen Forschungsstoff und manche Anregung finden werden. Man kann aber nicht erwarten, daß die Karten allgemein zur Kenntnis genommen werden, wenn nicht einwandfrei feststeht, daß die einzelnen Kartenbilder auf zuverlässiges Material zurückgehen. Oft genug wird die Frage gestellt, ob es denn überhaupt angängig sei, volkskundliche Karten auf ein Material zu gründen, das ausschließlich mittels Fragebogen zusammengetragen worden ist. Es gibt manchen, der solchen Zweifel selbst dann noch nicht zu unterdrücken vermag, wenn er darauf hingewiesen wird, daß die Zuverlässigkeit der volkskundlichen Fragebogenerhebungen in Pommern

---

[1]) Vgl. Herbert Bischoff, Der Atlas der pommerschen Volkskunde, Das Bollwerk 1935, S. 126.

[2]) Siehe Erich Röhr, Pommern und der Atlas der Deutschen Volkskunde, Unser Pommerland XX (1935) Heft 4. — Vgl. Karl Kaiser, Die Arbeit am Atlas der Deutschen Volkskunde in Pommern, Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 48 (1934) S. 160 ff. — Ders., Der Atlas der Deutschen Volkskunde, Zeitschrift für deutsche Philologie 60 (1935) Heft 1.

[3]) Besonders ausführlich z. B. Herbert Schlenger, Methodische und technische Grundlagen des Atlas der deutschen Volkskunde, Berlin 1934.

auf der großen Zahl der Mitarbeiter und der Belegorte beruht. Die Verteidiger des Fragebogenverfahrens pflegen solchen Zweifeln mit grundsätzlichen Darlegungen der verschiedensten Art zu begegnen[3]). Zweckmäßiger und überzeugender scheint es mir, die Zweifler auf dem Felde der praktischen Arbeit zu schlagen und an Hand einiger fertigen Karten einfach zu prüfen, in welchem Maße wir uns bei der Gewinnung endgültiger Forschungsergebnisse auf die Fragebogenerhebungen verlassen können. Diese Prüfung muß tunlichst an einem Beispiel erfolgen, wo die Dinge besonders ungünstig und verwickelt liegen. Ein solches Beispiel sind die Vorstellungen und Überlieferungen vom Alf, vom Puk, vom Drak und von ähnlichen Gestalten. Wir können sie im Anschluß an die übliche Ausdrucksweise der Kürze halber als „Hausgeister" bezeichnen.

Hier stehen uns zwei verschiedene Erhebungen mittels Fragebogen zur Verfügung. Diese beiden Erhebungen sind nicht schlechtweg gleich. Es sind bewußt und absichtlich nacheinander zwei verschiedene Wege eingeschlagen worden. Im einen Falle richtete man das Augenmerk ganz auf eine einzelne Erscheinung, nämlich auf den feurigen Hausdrachen, im andern Falle suchte man den ganzen Bereich der Hausgeisterüberlieferungen zu erfassen, von dem die Geschichten über den sogenannten feurigen Hausdrachen nur ein Teil sind.

Die erste Erhebung[4]): Sie erfolgte in den Jahren 1930 und 1931. Es waren beteiligt 992 Mitarbeiter[5]) in nicht ganz 800 verschiedenen pommerschen Orten[6]). Die Frage, die den Mitarbeitern vorgelegt wurde, lautete: „Weiß man von einem feurigen Hausdrachen? — Welches ist seine Bezeichnung? (Steppchen, Glüsteert, Stutzli, Schab, Alf)". Daran schlossen sich noch einige Fragen nach dem Verhalten des „Hausdrachen" den Menschen gegenüber. Auf diese letzten Fragen gehe ich im Folgenden nicht ein. — Wenn man von jeder Kritik an dieser Art von Fragestellung absieht, kann man hervorheben: die Mitarbeiter werden durch die Fragestellung in eine ganz bestimmte Richtung gelenkt. Eine solche Lenkung er-

---

[4]) Siehe Abb. 1. — Diese und die andere Karte (Abb. 2) sind Verkleinerungen nach Originalen, die im Maßstab 1 : 300 000 gezeichnet wurden. Die Originale wurden sechsfach verkleinert.

[5]) Stichtag für diese und für die folgenden Zahlenangaben ist der 25. 5. 1935.

[6]) Die „Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde" 48 (1934) S. 160 ff. gegebenen Zahlen beziehen sich auf den 15. 10. 1934.

Weiß man von einem feurigen Hausdrachen?

Puk
Puks
Drak
Rauk
Kobold
Alf
Rotjäck
Rotbüchs
Männeken

Stolp
Stargard
Stettin
Greifswald
Stralsund

Abb. 1.

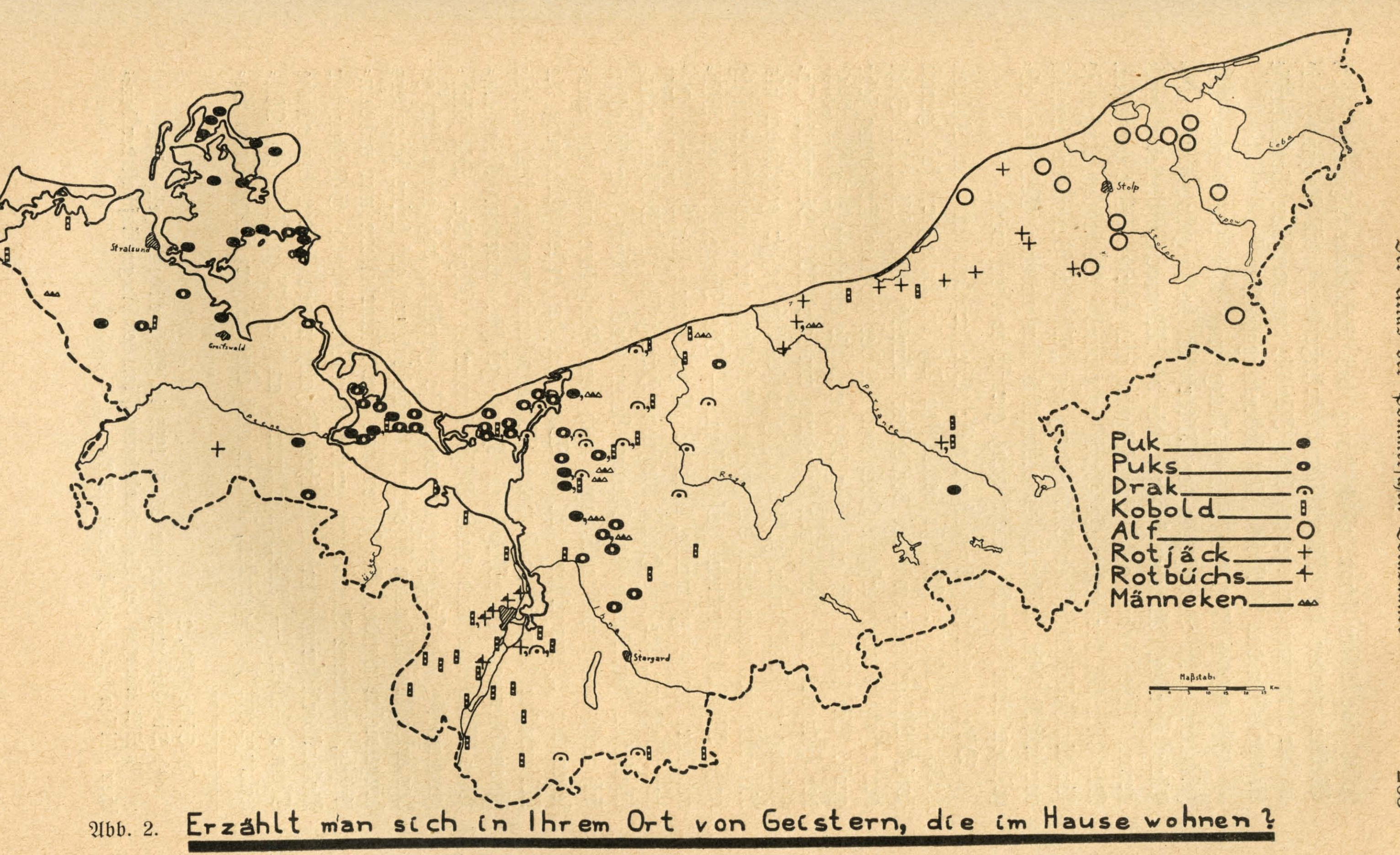


Abb. 2. Erzählt man sich in Ihrem Ort von Geistern, die im Hause wohnen?

folgt vor allem schon gleich durch das Stichwort „Hausdrache". Weiter werden die Mitarbeiter beeinflußt durch die Beispiele, die in der Klammer angegeben sind. Für die pommerschen Verhältnisse ist vor allem das Beispiel „Alf" bedeutungsvoll.

Bei solcher Art der Fragestellung muß eine Reihe von Bezeichnungen im Bewußtsein der Mitarbeiter hervorgehoben und verstärkt werden. Andere hingegen, die der Mitarbeiter vielleicht auch kennt, finden keine solche Unterstützung und werden leicht vergessen. Das hier bei der ersten Erhebung angewandte Verfahren muß also für die Feststellung der Verbreitung des „Alf" in Pommern ziemlich vorteilhaft sein, während es vermutlich den anderen Gestalten, abgesehen vom „Drak", nicht ganz gerecht werden wird.

Die zweite Erhebung[7]: Sie erfolgte in den Jahren 1933 bis 1935[8]. An ihr beteiligten sich in Pommern fast genau soviel Mitarbeiter wie bei der ersten, nämlich 995. Aber die Zahl der erfaßten pommerschen Orte war bei der zweiten Erhebung sehr groß. Sie belief sich auf über 950, und sie überstieg also die Zahl der Belegorte aus der ersten Erhebung um rund 200. Die zweite Erhebung ist somit rein zahlenmäßig wesentlich besser gegründet als die erste, und man wird der zweiten Erhebung eine verhältnismäßig hohe Wirklichkeitstreue zuschreiben. — Die Frage, die den Mitarbeitern vorgelegt wurde, lautete: „Erzählt man sich in Ihrem Ort von Geistern, die im Hause wohnen (Hausgeister)? Welchen volkstümlichen (mundartlichen) Namen haben sie?". Auch hier schlossen sich noch einige weitere Fragen nach dem Verhalten und dem Aussehen der „Hausgeister" an. — Wenn bei der ersten Erhebung die Mitarbeiter bewußt in starkem Maße gelenkt worden sind, so ist ihnen diesmal fast völlig freie Hand gelassen worden. Kein einziges Stichwort und kein Beispiel wurden beigefügt. Die Ausdrucksweise des Fragebogens wurde so gewählt, daß keine einzige der erfragten Gestalten besonders begünstigt und auf keine besonders hingewiesen wurde. Es sollten von den Mitarbeitern nur unbeeinflußte, spontane Antworten erreicht werden, und alle Gestalten der Volksüberlieferung und alle ihre Bezeichnungen sollten die gleiche Chance haben. — Allerdings wurde an die Mitarbeiter ein Mitteilungsheft[9] ausgegeben, in dem auch eine größere Anzahl von Be-

---

[7] Siehe Abb. 2.

[8] Die Erhebung war am 25. 5. 1935 im Wesentlichen abgeschlossen.

[9] Mitteilungen der Volkskundekommission der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft Heft 4 (Juli 1933).

zeichnungen für „Hausgeister"[10]) aufgeführt wurden[11]). Doch dürften die wenigsten Mitarbeiter dadurch nennenswert beeinflußt worden sein.

Man sieht, daß mit zwei ganz verschiedenen, ja geradezu entgegengesetzten Arten des Fragebogenverfahrens versucht worden ist, die Erscheinung der „Hausgeister" zu erfassen. Die beiden Erhebungen müssen in ihren Ergebnissen stark von einander abweichen. Wenn sich aber herausstellt, daß die auf Grund des Materials der beiden Erhebungen gezeichneten beiden Karten im wesentlichen die gleichen Verbreitungsgebiete für die einzelnen Gestalten zeigen, so ist damit erwiesen, daß Fragebogenerhebungen, wenn sie nur richtig angelegt sind, doch immer wieder die tatsächlichen volkskundlichen Verhältnisse spiegeln. Dem Forscher aber bleibt die Aufgabe, die ihm niemand abnehmen und die ihm auch nicht durch die raffiniertesten und scharfsinnigsten Arbeitsmethoden erleichtert werden kann, er muß, im ständigen Bewußtsein, daß er ein Bild vor sich hat, dieses Bild lesen.

Zunächst fällt auf, daß bei beiden Erhebungen die Fragen nach den „Hausgeistern" nur in verhältnismäßig wenig pommerschen Orten beantwortet werden konnten. Allerdings sind auf den beiden Karten nicht sämtliche eingelaufenen Nachrichten dargestellt. Weggelassen wurden vor allem die Angaben, die auf offenkundige Mißverständnisse zurückzuführen sind[12]). Alles in allem sind aber bei beiden Erhebungen aus nicht mehr als 12—15 v. H. aller Belegorte positive

---

[10]) S. 67 f.

[11]) Von den dort angeführten Bezeichnungen sind in Pommern bekannt: Kobold, Alf, Drache, Puk, Rotjäckchen. — Die Bezeichnung „Hannpeiter" ist auch aus Pommern bekannt, sie ist aber bei unseren Erhebungen nicht einwandfrei belegt worden (vgl. etwa Blätter für pommersche Volkskunde IV [1896] S. 80).

[12]) So wurden alle Angaben weggelassen, die sich auf Gestalten und Überlieferungen beziehen, die nicht in den Bereich der beiden Erhebungen gehören, z. B. die vereinzelten Mitteilungen über den Totenwurm, über die „weiße Frau" oder die „graue Schloßfrau", über Unterirdische oder über das Sandmännchen. Solche nicht hierhergehörige Angaben sind vor allem bei der zweiten Erhebung vereinzelt vorgekommen. Gelegentlich haben auch Erinnerungen an Kinderschreckgestalten hereingespielt. — Weggelassen wurden außerdem folgende bei der zweiten Erhebung (Abb. 2) eingelaufenen Angaben: Spuk (Stolp — Kathkow bei Bütow — Rützow bei Schivelbein — Reinfeld-Hammer, Kreis Rummelsburg — Köntopf bei Dramburg), Spuck (Gambin bei Stolp — Darsin, Kreis Stolp — Morgenstern bei Bütow), Spauk (Freest bei Lauenburg — Küssow bei Lauenburg — Maskow bei Groß Sabow), Spök (Pölitz), Spöklis (Sagard) — vgl. Anm. 17.

Mitteilungen über „Hausgeister" eingelaufen[13]). Man darf nicht annehmen, daß man damit alle pommerschen Orte erfaßt hätte, in denen Hausgeisterüberlieferungen bekannt sind. Aber man kann doch wohl hier gewisse Schlüsse auf die Stellung dieser Überlieferungen im pommerschen Volksleben der Gegenwart überhaupt ziehen. Wenn man mit den vorgelegten beiden Karten etwa die Karte über die Bezeichnungen für das „Besprechen" vergleicht[14]), auf der fast jeder Belegort eine positive Angabe beigesteuert hat, so ist deutlich, daß die Hausgeisterüberlieferungen in Pommern heute verhältnismäßig wenig Lebensintensität haben und längst nicht jene völlige Selbstverständlichkeit an sich tragen, die etwa dem „Besprechen" innewohnt.

Weiter: Bei beiden Erhebungen sind durchweg die gleichen Bezeichnungen für die „Hausgeister" ermittelt worden: Puk[15]) und Puks[16]), Alf, Drak[17]), Kobold[18]), Rotjäck[19]) und Rotbüchs[20]),

---

[13]) Karten über das pommersche Belegnetz bei den einzelnen Erhebungen konnten bisher noch nicht veröffentlicht werden. Man kann sich ein ungefähres Bild davon machen, wie dicht die Belegorte in Pommern liegen, wenn man die bisher auf Grund des pommerschen Atlasmaterials veröffentlichten Untersuchungen vergleicht: Julklapp (Deutsch-Schwedische Kunstausstellung Saßnitz-Swasieden 1934, S. 59 ff.), Bezeichnungen für den Marienkäfer (Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 49 [1935] S. 9 ff.), Fastnachtsgebäcke (Heimatschutz in Pommern, 1935, S. 3 ff.), Bezeichnungen für das Besprechen (Unser Pommerland 20 [1935] S. 29 ff.), Hochzeitstage (Das Bollwerk, 1935, S. 14 ff.). — Bezeichnungen für die Letzte Garbe (Unser Pommerland 20 [1935] Heft 4).

[14]) Vgl. Karl Kaiser, Das Besprechen in Pommern, Unser Pommerland 20 (1935) S. 29 ff.

[15]) Belegt sind die Formen: Puk, Puck. — Huspuk.

[16]) Bei der ersten Erhebung die Formen: Puks, Pux. — Bei der zweiten außerdem: Puuks. — Hauspucks.

[17]) Auf den Karten wurden folgende Formen berücksichtigt: 1. Erhebung: Drak, Draak, Dråk, Drååk, Droak, Droag, Draok, Drook, Drok. — Bei der 2. Erhebung außerdem: Drôk, — De blag Droak (Medewitz bei Greifenberg — vgl. Anm. 22). — Nicht dargestellt wurden folgende Belege: 1. Erhebung: Draken (Muuks bei Prohn, Sanzkow bei Demmin, Löwitz bei Anklam) — Droch (Hökendorf). 2. Erhebung: Drache (Barth, Sundische Wiese, Tribohm bei Damgarten, Marienthal bei Bahn) — Feuriger Drache (Horst bei Teschendorf, Dassow bei Körlin) — Drake (Rosgars) — Draken (Freest bei Wolgast, Petershagen Kr. Randow) — Husdraken (Neddesitz bei Sagard)

[18]) Belegt sind die Formen: Kobold, Kubold, Kuhbold, Kaubold, Kubult, Kubuld.

[19]) Belegt sind folgende Formen: Rotjäckchen, Rotjack, Rotjackt, Rotjäck, Rotjäckt, Rotjäckte, Rotjäckge, Rotjäckje.

[20]) Bei der ersten Erhebung wurde nur einmal „Rotbux" mitgeteilt.

Männeken[21]). Bei der ersten Erhebung wird gelegentlich auch die Bezeichnung „Rauk" mitgeteilt[22]). Die Mitarbeiter haben sie durchweg als eine Variante zu „Drak" aufgefaßt. Es steht dahin, ob „Rauk" tatsächlich so erklärt werden darf, jedenfalls ist zu erkennen, daß sich die Mitarbeiter der ersten Erhebung mit dem „Drak" ganz besonders eingehend beschäftigt haben. Die oben angestellten Vermutungen finden also ihre Bestätigung.

Schließlich: Beide Erhebungen liefern das in allem Wesentlichen gleiche Verbreitungsbild für die wichtigsten der ermittelten Gestalten. Puk und Puks herrschen in einem ausgedehnten vorpommerschen Küstengebiet. Der Puk sitzt vor allem auf Rügen; Usedom und Wollin sind vom Puks beherrscht. Puk und Puks reichen aber über die Inselbrücke hinüber und stoßen in einem langen südwärtsgerichteten Einbruch bis unmittelbar vor die Tore von Stettin. — Im Gebiet der unteren Oder erfolgt die Auseinandersetzung mit Bezeichnungen und Gestalten wie „Drak" und „Kobold". Gewiß sind beide Bezeichnungen auch außerhalb dieses mittelpommerschen Gebietes verbreitet. Aber trotzdem erkennen wir hinter ihnen noch deutlich genug den „mittelpommerschen Keil" in abgewandelter Form. — Diesem Kampfplatz an der unteren Oder tritt in Ostpommern ein weites, streng in sich geschlossenes Gebiet gegenüber, aus dem der Alf gemeldet ist. Es reicht westlich bis über die Wipper hinaus und stößt auf ein kleines, schmales Gebiet, in dem die Bezeichnung „Rotjäck" besonders vorzuherrschen scheint. — Da beide Karten sich in allen wesentlichen Punkten gegenseitig bestätigen, kann man davon überzeugt sein, daß hier mittels Fragebogen die Verbreitung der wichtigsten pommerschen „Hausgeister" im großen und ganzen wirklichkeitsgetreu festgestellt worden ist.

Nachdem so gezeigt worden ist, wie die beiden Erhebungen im wesentlichen zu gleichen Ergebnissen geführt haben, müssen noch die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede hervorgehoben werden. Die Verbreitungsgebiete der einzelnen Bezeichnungen sind bei den beiden Erhebungen nicht gleich gut „herausgekommen". Das fällt vor allem auf in Hinblick auf „Alf". Der „Alf" ist bei der ersten Erhebung

---

Bei der zweiten Erhebung wurden belegt: Rotbux, Rotbüx, Rotbüchs, Rotbücksch.

[21]) Unter diesem Stichwort sind die folgenden Angaben zusammengefaßt: 1. Erhebung: Der kleine Mann. 2. Erhebung: Der kleine Mann, de klein Mann, kleines Männchen, Männken, Rot Männke (Stöckow bei Kolberg).

[22]) Folgende Formen sind belegt: Roak, Rak, Rauk, Blag Råk (Tornow bei Zachan, vgl. Anm. 17).

in seinem ostpommerschen Verbreitungsgebiet sehr oft belegt. Bei der zweiten Erhebung kommt er im gleichen Gebiet nur ganz vereinzelt vor. Der Grund dafür liegt in der besonderen Frageform bei der ersten Erhebung, wo die Mitarbeiter besonders auf den „Alf" hingewiesen worden sind. Trotz dieses sehr starken Quantitätsunterschiedes läßt sich der ungefähre Raum des ostpommerschen „Alf"-gebietes auch auf der zweiten Karte erkennen.

Im umgekehrten Sinne stehen sich die erste und die zweite Erhebung im Hinblick auf „Puk" und „Puks" gegenüber. Auf der ersten Karte zeigt sich das Verbreitungsgebiet dieser Bezeichnungen nur ganz undeutlich. Erst in dem Augenblick, in dem man die zweite Karte daneben legt, wird das Bild der ersten deutlicher. Man muß das Zurücktreten der „Puk"-belege auf der ersten Karte wohl darauf zurückführen, daß die Fragestellung bei der ersten Erhebung die Mitarbeiter zwar auf den „Alf" hindrängte, sie aber offenbar am „Puk" vorbeigelenkt hat.

In beiden Fällen hat auch folgender Umstand seinen Einfluß ausgeübt: bei der ersten Erhebung wurden die Mitarbeiter auf Überlieferungen von feurigen Erscheinungen hingelenkt. Das begünstigte den Alf und ebenfalls den Drak. Der „Kobold" und der „Puk" hingegen wurden gleichzeitig zurückgedrängt. Bei der zweiten Erhebung wurde besonders Wert gelegt auf Gestalten, für die es wesentlich ist, daß sie im Hause ihren Platz haben. Da mußten Alf und Drak stärker zurücktreten, und es kann nicht verwundern, daß die Belege für Puk und Kobold viel stärker und klarer hervorkommen.

Ich glaube gezeigt zu haben:

1. Kartographische Darstellungen auf Grund von Fragebogenerhebungen erweisen sich als zuverlässig. Zwei unter verschiedenen Bedingungen durchgeführte, auf ähnliche Ziele gerichtete Fragebogenerhebungen haben sich in allen wesentlichen Punkten gegenseitig bestätigt und sich in keinem widersprochen.

2. Die Ergebnisse der Erhebungen sind in starkem Maße abhängig von dem bei der Erhebung angewandten Frageverfahren. Von ihm muß der Forscher ausgehen, wenn er die Kartenbilder richtig verstehen will.

3. Die einzelnen Karten können um so leichter und um so sicherer interpretiert werden, je mehr ähnliche Darstellungen über die volkstumsgeographische Gliederung Pommerns zum Vergleiche verfügbar sind. Das heißt: die volkskundlichen Karten, die das

pommersche Kartenwerk bringen wird, sind in vollem Maße zuverlässig. Das gilt aber nur für denjenigen, der die Umstände berücksichtigt, unter denen sie zustande gekommen sind, und der die Arbeitsmittel und die Forschungsmethoden der Karte richtig zu gebrauchen versteht.

Es wäre eine große Gefahr für die pommersche Volkskundeforschung, wenn in Zukunft das Zeichnen von Karten und das Herstellen von Verbreitungsbildern die einzige Aufgabe der pommerschen Volkskunde würden. Deshalb muß betont werden, daß jede unserer Karten immer nur eine Vorbereitung zu künftiger Forschungsarbeit sein kann. Das gleiche gilt von dem geplanten Kartenwerk im ganzen. Zunächst ist das Kartenbild zu klären und zu deuten, die Ursachen seiner Gestaltung sind zu zeigen. Aber auch noch sehr viele rein volkskundliche Forschungsaufgaben bleiben zu lösen, wenn die Karte fertig vorliegt. Auch dies kann am Beispiel der „Hausgeister" gezeigt werden.

Es bleibt zu untersuchen, was für verschiedene Gestalten sich hinter den verschiedenen Bezeichnungen verbergen. Es muß nachgeforscht werden, wie alt die Hausgeisterüberlieferungen auf pommerschem Boden sind. Zur Zeit reichen wir mit Sicherheit nur ins 17. Jahrhundert zurück[23]), und dann schließen sich Nachrichten aus dem Aufklärungsjahrhundert an[24]). Unerläßlich ist es auch, daß die für Pommern festgestellten Ergebnisse im Zusammenhang mit ähnlichen Überlieferungen in benachbarten Landschaften gesehen werden[25]). Vor allem aber ist zu fragen, was die besprochenen Über-

[23]) 1678 bzw. 1695. Vgl. Otto Knoop, Stargarder Sagen, Überlieferungen und Geschichten, Stargard 1924, S. 90. — Vgl. auch Alfred Haas, Über das pommersche Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert. Balt. Stud. N. F. 34 (1932) S. 170. — Brieflich teilt mir Herr Professor Haas mit, daß ihm ein früher Beleg aus dem Jahre 1616 bekannt ist.

[24]) Johann Carl Dähnert, Platt-Deutsches Wörter-Buch, Stralsund 1781, S. 85 unter dem Stichwort „Drake": „Die Entzündung in einem herunterfahrenden Strahl in der Luft, der zuweilen die Dächer der Häuser zu berühren scheinet, und den der Aberglaube für den Teufel gehalten, welcher den Hexen durch den Schornstein etwas zutrage. De möt enen Draken hebben. Sie könnte nicht so viel Geld haben, wenn es ihr der Teufel nicht zutrüge."

[25]) In der Zentralstelle des Atlas der Deutschen Volkskunde sind bisher unveröffentlichte Karten über die Verbreitung der Hausgeisterüberlieferungen in Deutschland entworfen worden. Sie sind beschrieben von Walther Steller, Der deutsche Volkskunde-Atlas. Landesstelle Niederschlesien. 2. Bericht November 1932. Mitteilungen der Schlesischen Gesellschaft für Volkskunde 33 (1933) S. 245 ff.

lieferungen im Volksleben der Gegenwart bedeuten, ob und inwieweit sie für pommersches Volkstum von heute bezeichnend sind. Hier schließen sich Forschungsaufgaben an, denen weder der Fragebogen noch die Karte als Darstellungsmittel gewachsen ist.

Obwohl also gar keine Veranlassung ist, die bisher geleistete Arbeit zu überschätzen, möchte ich doch der vorgelegten Untersuchung über die „Hausgeister" eine besondere Bedeutung beimessen. Zum ersten[26]) Male sind Gestalten der pommerschen Sagenüberlieferung und des Volksglaubens volkstumsgeographisch erforscht worden[27]). Hier bieten sich nun gewisse Möglichkeiten, unsere gängigen Sagensammlungen und schriftlichen Überlieferungen gelegentlich auf ihre Echtheit zu überprüfen. Als ich die Bearbeitung des vorgelegten Fragebogenmaterials durchgeführt hatte, ging ich daran, eine größere Anzahl von pommerschen Sagensammlungen im Hinblick darauf durchzusehen, ob sie unser Ergebnis bestätigten. Es zeigte sich, daß die gedruckten Sagensammlungen durchweg unserem Ergebnis entsprachen. Nur in einem einzigen Falle wurde eine Unstimmigkeit entdeckt. Alfred Haas veröffentlichte 1925 eine Sage „Der Alf zieht von Greifswald nach Straßburg in der Uckermark"[28]). Dies ist mit unseren beiden Karten ganz unvereinbar. Der Alf konnte etwa von Stolp nach Rummelsburg ziehen, niemals aber in Vorpommern auftreten. In Vorpommern hätte vielleicht der Drak ziehen „dürfen". Dieser Widerspruch klärt sich aber schnell. Es zeigt sich nämlich, daß das Wort „Alf" bei Haas nur in der Überschrift vorkommt und also wohl garnicht der festen vorpommerschen Überlieferung angehört. So werden die Karten schon jetzt dazu beitragen, manche mißverständliche Auffassungen über pommersche Verhältnisse zu beseitigen. Sie werden es unmöglich machen, daß in gelegentlichen

---

[26]) Die knappen Angaben von Ulrich Jahn (Volkssagen aus Pommern und Rügen, Stettin 1886) S. 105 f. können nur in eingeschränktem Sinne als eine Vorbereitung der vorliegenden Untersuchung gelten und werden durch unsere beiden Karten vielfach berichtigt und ergänzt.

[27]) Von neueren außerpommerschen Untersuchungen seien genannt: Karl Ewald Fritzsch im „Grundriß der Sächsischen Volkskunde" I, Leipzig 1932, S. 105 ff. (mit zwei Karten). — Vgl. Arno Walz, Blut und Boden und ihr Einfluß auf die Prägung des vogtländischen Volksschlages. Mitteldeutsche Blätter für Volkskunde 10 (1935) S. 68 ff. (mit einer Karte). — Åke Campbell in: Meddelanden från Landsmålsarkivet i Uppsala Nr. 1, 1932, S. 23 ff. (mit zwei Karten). — Zum Ganzen siehe Lutz Mackensen, Drache. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens II, 1929/30, Sp. 364 ff., vor allem Sp. 391 ff.

[28]) Alfred Haas, Greifswalder Sagen, Greifswald 1925, S. 34 Nr. 36.

Notizen über pommersche Verhältnisse die Wirklichkeit völlig verdreht und entstellt wird. Ein Musterbeispiel für solche Entstellungen ist die Notiz in den „Mitteilungen der Volkskundekommission der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft"[29]), wo es 1930 wegen einer einzigen Überlieferung von Pommern heißt, daß dort der Hausdrache „Rank" geheißen habe. Außerdem scheint sich noch ein Druckfehler eingeschlichen zu haben. Denn es wird sich ja wohl um den „Rauk" und nicht um den „Rank" handeln.

Diese Darlegungen tragen, wie ich hoffe, dazu bei, unseren volkskundlichen pommerschen Karten den Weg zur Wirkung zu ebnen. Alle fertiggestellten und noch fertigzustellenden Karten zur pommerschen Volkskunde sind das Werk einer die Jahre überdauernden großen Arbeitsgemeinschaft in Stadt und Land. Der Kraftaufwand dieser Arbeitsgemeinschaft war nicht umsonst, wenn sich jetzt die Vertreter aller berufenen Wissenschaften zur Prüfung und Nutzung der vorliegenden Ergebnisse zusammenfinden[30]).

[29]) I (1930) S. 10.

[30]) Mit den hier behandelten pommerschen Vorstellungen von Hausgeistern beschäftigt sich auch eine demnächst erscheinende Greifswalder Dissertation: Heinz Henschke, Teufel, Flur- und Hausgeister in der pommerschen Volkssage.

Päpstliche Urkunden zur Geschichte Pommerns von 1378—1415.
II.

Von

Adolf Diestelkamp.

Vorbemerkung. Die im letztjährigen Band der „Baltischen Studien“ S. 268 bis 275 auf Grund der Tellenbach'schen Registerpublikation begonnene Veröffentlichung der auf Pommern bezüglichen Papsturkunden der Jahre 1378 bis 1415 wird, wie damals in Aussicht genommen, nunmehr fortgesetzt. Da jedoch auch in diesem Jahre für den vorliegenden Zweck nur verhältnismäßig wenig Raum zur Verfügung steht, kann unsere Zusammenstellung, die auch in den jetzt vorgelegten Regesten wieder ein interessantes und für die Orts- und Kirchengeschichte unserer Provinz besonders wertvolles Material erschließt, erst im nächsten Jahre abgeschlossen werden. — Bezüglich der Textgestaltung und der sonstigen angewandten Bearbeitungsmethode sei auf das in dieser Zeitschrift N. F. Bd. 36 (1934) S. 270f. Gesagte verwiesen. Im übrigen habe ich auch dieses Mal wieder Herrn Professor D. Dr. Martin Wehrmann, Stargard, für manchen wertvollen Hinweis zu danken.

27. 1389 Nov. 20. Bonifaz IX. verleiht dem Kleriker der Kamminer Diözese Iohannes Ortwini die Anwartschaft auf ein Benefiz des Propstes und Kapitels zu St. Marien in Stettin, obgleich er bereits die Anwartschaft auf ein Benefiz des Rektors, prior nuncupatus, der Pfarrkirche St. Jakobi daselbst besitzt[1]) (Sp. 716).

[1]) Diese Anwartschaft erhält er am gleichen Tage verliehen (Sp. 716).

28. 1389 Nov. 20. Bonifaz IX. befiehlt, dem Kleriker der Kamminer Diözese Theodericus Gildemester die Anwartschaft auf ein Benefiz des Propstes und Kapitels zu St. Marien in Stettin zu verleihen, obgleich er bereits einen Altar in der Pfarrkirche zu Daber (Dobern Camin. dioc.) besitzt (Sp. 1084, nach M. Wehrmanns Aufzeichnungen X. kal. dec. = Nov. 22).

29. 1389 Nov. 21. Bonifaz IX. befiehlt, den Kleriker der Brandenburger Diözese Petrus Grune[1]) in die Rechte des verstorbenen Iohannes Scroder, der gegen den Kamminer Kleriker Iohannes Edeleri über eine durch den Tod des Arnoldus Vilter vakant gewordene Kolberger Vikarie prozessiert hat (vgl. Nr. 26), einzusetzen, obgleich ersterer über Kanonikat und größere Pfründe zu St. Marien in Halberstadt und in der Kirche zu Güstrow (Camin. dioc.) prozessiert (Sp. 976, nach M. Wehrmanns Aufzeichnungen XII. kal. dec. = Nov. 20).

[1]) 1389 April 30 Magister P. Gr. Vertreter des Wilkin Papenhagen in dem Prozeß um die Kösliner Propstei gegen Johann von Dülmen (St.-A. Rep. 1 Nr. 10 — Köslin — Urk. Nr. 107; vgl. im übrigen Nr. 32).

30. 1389 Dez. 5. Bonifaz IX providiert den Priester und stud. in iure canonico Iohannes Bernardi mit dem Archidiakonat Arnswalde (Arnswold. in eccl. Camin.), der durch den Tod des Iohannes Iode bzw durch die Translation des Iohannes Gatzecow[1]) auf den Vizedominat[a]) des Kamminer Stifts vakant geworden ist[2]), sowie mit Kanonikat unter Anwartschaft auf eine Pfründe

in Kammin, obgleich er ein Kanonikat mit Anwartschaft auf eine Pfründe zu Lebus und Kanonikat und Pfründe zu St. Marien in Stettin besitzt sowie über den Altar des hl. Joh. d. Täuf. in der Pfarrkirche zu Pyritz (Piritz Camin. dioc.) prozessiert[3]) (Sp. 567).

a) vicedecanatus, sicher verlesen (vgl. Nr. 8).

[1]) Vgl. Nr. 8. [2]) Bei Allendorff S. 58 wird keiner von den 3 hier Genannten erwähnt. J. B. 1392 Mai 4 in Stargard als Archidiakon zu Arnswalde nachweisbar (St.-A. Rep. 1 Nr. 8 Urk. Nr. 247). [3]) 1391 Apr. 28 sollen J. B. Kanonikat und Pfründe in Lebus bestätigt werden, obgleich er in Kammin Kanonikat mit Anwartschaft auf eine Pfründe und in Arnswalde (Arnswolden. in eccl. Camin.) den Archidiakonat besitzt sowie über den Altar des hl. Joh. d. Täuf. in der Kirche zu Pyritz (Piritzen. bzw. Peritz dicte dioc.) prozessiert (Sp. 567). Letzterer soll ihm auf Mandat Bonifaz IX. von 1391 Juni 2 hin bestätigt werden, da er ihm gerichtlich gegen den verstorbenen Iohannes de Vorden und Iohannes Poloni, Priester der Kamminer Diözese, zugesprochen worden ist (Sp. 567).

31. 1390 Febr. 7. Bonifaz IX. providiert Petrus Wetzkerl a) mit einem Kanonikat zu Kolberg unter Anwartschaft auf eine Pfründe daselbst[1]) (Sp. 999).

a) Vielleicht verlesen für Watzkul (vgl. Reg. Lat. 1 fol. 123 v).

[1]) Desgl. 1390 März 11 mit Kanonikat und größerer Pfründe zu Ösel (Sp. 999).

32. 1390 März 1. Bonifaz IX. providiert den magister in artibus, capellanus, decretor. dr. und auditor Iohannes de Dulmen mit der durch seine Translation auf die Propstei zu Kolberg[1]) vakant gewordenen Pfarrkirche in Kimito (Kymitum a) Aboen. dioc.)[2]), obgleich er die Kapelle des hl. Johannes vor Kolberg[3]) sowie Kanonikate zu Kammin[4]), Ösel, Münster, Lübeck und Abo besitzt (Sp. 609).

a) Kynutum, wohl verschrieben bzw. verlesen.

[1]) War 1361 mit einem Kanonikat zu Kolberg providiert (Hoogeweg I S. 414 Anm. 3). [2]) Auf Befehl Bonifaz IX. von 1390 März 1 soll er mit Kanonikat und Pfründe zu Abo providiert werden, obgleich er außer den oben genannten Pfründen noch die Anwartschaft auf ein in der Diözese Abo belegenes Benefiz besitzt und über die Propstei des Zisterziensernonnenklosters in Köslin (Coslin Camin. dioc.) prozessiert; letztere soll er aufgeben (Sp. 609). Joh. v. Dülmen war 1386 mit der Propstei in Köslin providiert worden, die ihm aber von Wilkin Papenhagen streitig gemacht wurde. 1390 Febr. 15 teilt Bonifaz IX. den Nonnen in Köslin mit, daß Joh. v. D. verzichtet habe (St.-A. Rep. 1 Nr. 10 — Köslin — Urk. Nr. 107 a; vgl. außerdem Hoogeweg I S. 414 f. u. 434). [3]) 1389 Apr. 30 Joh. v. Dülmen bereits mit der Kapelle des hl. Johannes des Täufers providiert (St.-A. Rep. 1 Nr. 10 Urk. Nr. 107). [4]) 1387 Mai 22 Joh. v. D. als Domherr nachweisbar (a. a. O. Urk. Nr. 104). Vgl. im übrigen noch Nr. 34 u. 61.

33. 1390 Apr. 20. Bonifaz IX. befiehlt, dem Rektor des Marienaltars in der Pfarrkirche zu Angermünde Nicolaus Darsow[1]) den Altar des hl. Nikolaus in der Pfarrkirche zu Prenzlau (Camin. dioc.), der ihm nach dem Tode des Nicolaus Lughe auf Präsentation der Bürger zu Strausberg (dicte dioc.) Theodericus und Gerardus dicti Persenaw durch den Generalvikar des Bischofs Iohannes von Kammin, Philippus de Helpt, übertragen worden ist, zu bestätigen, obgleich er den Marienaltar in der Pfarrkirche zu Stargard (nova Stargard. Brandenburg. a) dioc.), den Katharinenaltar in der Pfarrkirche zu Repplin (Repelin dicte dioc.) und den archidiaconatus ruralis Landsberg (Landesberg. Camin. dioc.) besitzt[2]) (Sp. 888).

a) Muß sicher Camin. heißen; auch Repplin liegt in der Kamminer Diözese.

[1]) Ein Nicolaus Darsow war 1384—1390 Dekan des Ottostifts in Stettin (Hoogeweg II S. 595); ist aber wohl kaum mit dem oben Genannten und dem 1445 als verstorben bezeichneten Laaziger Pfarrer gleichen Namens (Klempin S. 338 ad XVII und St.-A. Rep. 1 Nr. 6 Urk. Nr. 585) identisch. [2]) Wird bei

Allendorff S. 58 nicht genannt. 1393 Okt. 17 und 1398 Apr. 22 erhielt der Archidiakon des archidiaconatus ruralis Landsberg N. D. eine littera conservatoria (Sp. 888, wo auch noch weitere uns nicht interessierende Urkunden verzeichnet sind).

34. 1390 Mai 27. Empfangsbestätigung für Iohannes de Dulmen über die für Kanonikat und Pfründe in Kammin sowie für die Kapelle des hl. Johannes vor Kolberg gezahlten Annaten[1]) (Sp. 609).

[1]) Wird 1391 Apr. 22 zum Exekutor bestellt und erhält Aug. 23 die licentia testandi (Sp. 609). Vgl. außerdem Nr. 32.

35. 1390 Juni 16. Bonifaz IX. befiehlt, den magister decretorum, dr., auditor und Kanoniker zu St. Marien in Bielefeld Paderborner Diözese Hermannus de Bilvelt in die Rechte des † Hermannus de Insula hinsichtlich der Meißener Obedienz und der Kapelle des hl. Johannes d. T. auf der Burg zu Meißen einzusetzen, obgleich H. de B. über die Pfarrkirche [St. Nikolai], prepositura ruralis nuncupata, in Greifswald prozessiert[1]), Kanonikat, Pfründe und Scholasterie zu St. Marien [in Bielefeld][2]), Kanonikat mit Pfründenanwartschaften zu Paderborn, Breslau und Münster, Kanonikat und Pfründe in Meißen und endlich Anwartschaften auf Benefizien in der Kirchenprovinz Salzburg bzw. des Propstes und Kapitels in Schildesche besitzt (Sp 496).

[1]) Bei Pyl, Gesch. d. Greifswalder Kirchen II hat sich keine Nachricht über Hermann von Bielefeld gefunden. [2]) Wird am gleichen Tage mit Kanonikat, Pfründe und Scholasterie zu Meißen providiert (Sp. 497; [Reg.: Pomm. Jahrb. 9. Bd. S. 167 Nr. 55]). — Es erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß es sich bei der obigen Angabe um einen Irrtum handelt und statt dicta ecclesia b. Marie [in Bielefeld] Meißen, dessen Patron Johannes war, gemeint ist.

36. 1390 Okt. 13. Bonifaz IX. providiert Eghardus Belgarde mit Kanonikat und Pfründe zu Kolberg, die durch den Tod des Nicolaus Kule vakant geworden sind, obgleich E. B. Anwartschaften auf Benefizien, die der Kollation des Bischofs von Kammin und des Stifts St. Marien in Stettin zustehen, besitzt (Sp. 243).

37. 1390 Okt. 17. Bonifaz IX. bestätigt dem Kleriker der Kamminer Diözese Henninghus[a]) Sibichen die Anwartschaft auf ein der Kollation des Propstes und Kapitels zu St. Marien in Stettin zustehendes Benefiz unter Hinzufügung einer mentio bezüglich der Anwartschaft auf ein der Kollation des Propstes und Kapitels zu Soldin zustehendes Benefiz (Sp. 529).

[a]) In der Vorlage Homunghus!

38. 1390 Nov. 18—21. Bonifaz IX. befiehlt u. a. dem Bischof von Kammin, die Äbte, Archidiakone, Pröpste, Dekane und Kantoren der Hochstifter und Kollegiatkirchen sowie die Pfarrer usw., die die officiales des Papstes und der Kammer beschweren und Vereinbarungen treffen, in quibus statum Romane ecclesie et pape irreverenter pertractent, vor den päpstlichen Stuhl zu laden (Sp. 143; vgl. hierzu Meckl. UB. XXI Nr. 12240 u. 12241 und M. Jansen, Papst Bonifatius IX. und seine Beziehungen zur deutschen Kirche, Freiburg i. Br. 1903, S. 74; nach M. Wehrmanns Aufzeichnungen XIII. kal. dec. = Nov. 19).

39. 1390 Dez. 7. Bonifaz IX. befiehlt, den Kleriker der Kamminer Diözese Iohannes Capelle mit der durch den Tod des Wernerus Domesdach vakanten Vikarie in Lübeck zu providieren, obgleich er die Anwartschaft auf ein Benefiz des Abtes und Konvents zu Eldena (Hylda Cist. ord. Lubic.[1])! dioc.) besitzt (Sp. 583; [Reg.: Pomm. Jahrb. 9. Bd. S. 167 Nr. 56]).

[1]) Muß Camin. heißen.

40. 1390 Dez. 22. Bonifaz IX. erlaubt dem Propst zu St. Nikolai in Greifswald (Gripeswald.) Hermannus de Bilvelt, seine Benefizien zu vertauschen (Sp. 497; [Reg.: Pomm. Jahrb. 9. Bd. S. 167 Nr. 57])[1].

[1]) Tritt später (1391) als nuntius ad Bavarie et alias partes destinatus und (1393) als Propst zu St. Andreae in Freising auf; ist 1393 im übrigen auch an der Rechnungslegung über den Jubelablaß in den Diözesen Freising und Augsburg beteiligt (Sp. 497). Vgl. außerdem oben Nr. 35.

41. [1389/90]. Bonifaz IX. verleiht dem Kleriker der Kamminer Diözese Iacobus Baken die Anwartschaft auf ein der Kollation des Bischofs und Domkapitels in Kammin zustehendes Benefiz (Sp. 535).

42. 1391 Jan. 6. Bonifaz IX. verleiht dem Priester der Kamminer Diözese Nicolaus Spiker die Anwartschaft auf ein der Kollation der fratres kalendarum in der Pfarrkirche St. Marien zu Prenzlau Kamminer Diözese zustehendes Benefiz (Sp. 927).

43. 1391 Jan. 7. Bonifaz IX. erteilt dem Kleriker der Kamminer Diözese Iohannes Fabri aus Mohrin (de Morin) die Anwartschaft auf ein Benefiz des Propstes und Kapitels zu Soldin Kamminer Diözese (Sp. 618)[1].

[1]) Erhält 1391 Aug. 7 noch eine weitere Anwartschaft auf ein Benefiz der fratres kalendarum in Stadt und Diözese Brandenburg (Sp. 618).

44. 1391 Jan. 10. Bonifaz IX. verleiht dem Vikar Ludolfus Lettenyn in der Pfarrkirche zu Landsberg Kamminer Diözese die Anwartschaft auf ein Benefiz des Propstes und Kapitels zu St. Marien in Stettin (Sp. 825).

45. 1391 Jan. 13. Bonifaz IX. befiehlt, den Stralsunder Bürger (Sunden. Camin.[a]) dioc.) Iohannes Minden[1]) von dem ihm durch die Brüder Thidericus und Hintzo dicti Strider[b]), Phylo Kremer, Arnoldus Cok, Henninghus Middenwald, Hermannus Schulte und Frentzo Mowe laici Camin. dioc. gewaltsam abgerungenen Schwur zu absolvieren; letztere, die Minden beraubt und gefangen auf die Burg Gerdeswalde (Ghyriswoltzt) gebracht haben, damit er dort die Verpflichtung zur Zahlung von 400 Mark übernehme, sollen exkommuniziert werden (Sp. 700).

[a]) Muß Zwerin. heißen. [b]) Vielleicht Scroder?
[1]) 1389 in Hiddensee als Zeuge urkundlich nachweisbar (St.-A. Rep. 1 Nr. 15 – Hiddensee – Urk. Nr. 127).

46. 1391 Jan. 15. Bonifaz IX. befiehlt, Iohannes de Senging mit Kanonikat und Pfründe zu Passau, die er von Iohannes de Gatzekowe tauschweise gegen Kanonikat und Pfründe zu Schwerin erhalten hat, zu providieren; G besitzt noch Kanonikate und Pfründen zu Bremen mit der obedientia daselbst, Kammin, Kolberg und Lübeck mit dem Dekanat in dem letztgenannten Stift[1]) (Sp. 754).

[1]) Vgl. Nr. 8.

47. 1391 Jan. 21. Bonifaz IX. befiehlt, den Naumburger Domherrn Hermannus de Kossitz mit Kanonikat, Pfründe und Archidiakonat des Osterbannes der Halberstädter Kirche, si nulli, zu providieren, die infolge der durch den Kaplan Iohannes de Dulmen vor dem Kardinalbischof Philipp von Ostia geschehenen Resignation des Buslaus, quondam Buslai ducis Stetin. natus

vakant geworden sind und über die er u. a. gegen den Kamminer Kleriker Nevelingus Smeling prozessierte (Sp. 502).

[1]) Über Herzog Bogislaw VIII. von Pommern vgl. die Biographie von v. Bülow in Allgem. Dtsche Biographie Bd. 3 (Leipzig 1876) S. 47—48 und Beitr. z. Gesch. u. Altertskde. Pommerns (Stettin 1898) S. 61 ff.

48. 1391 Jan. 27. Bonifaz IX. befiehlt, den presbiter beneficiatus in der Pfarrkirche zu Stargard (nova Stargardia Camin. dioc.) Gherardus Langenhaghen mit einer Vikarie zu Güstrow (dicte dioc.) zu providieren (Sp. 324; [Reg.: Meckl. UB. XXII Nr. 12263]).

49. 1391 Apr. 8. Bonifaz IX. befiehlt, dem Kleriker der Kamminer Diözese Henricus Bughe die Anwartschaft auf Kanonikat und Pfründe zu St. Marien in Stettin zu verleihen[1]) (Sp. 409).

[1]) Geschah auf Bitten der Kaiserin Elisabeth, der 4 Gemahlin Karls IV., einer Tochter Herzog Bogislaws V. von Pommern.

50. 1391 Apr. 14. Bonifaz IX. befiehlt dem Ratzeburger Offizial auf Bitten des Rektors des Altars des hl. Erasmus zu St. Jakobi in Stettin Iohannes Brant, Bürgermeister und Rat der Stadt Altdamm (Damm [a]) Camin. dioc.) zur Bezahlung der dem genannten Altar viele Jahre hindurch geraubten fructus zu veranlassen[1]) (Sp. 574).

[a]) Vorlage Damin., sicher verlesen.

[1]) Bürgermeister und Rat zu Altdamm waren von Tydericus Roschilt und darauf von Petrus dictus Sygghen exkommuniziert, vom Abt zu Kolbatz (Colbatz Camin. dioc.) aber absolviert worden, weil sie wegen der für die Herzöge zu Stettin Swantebur und Bugslaus übernommenen Schulden nicht zahlungsfähig waren (Sp. 574). — Ebenfalls 1391 Apr. 14 erhält der Ratzeburger Offizial ein Mandat auf Veranlassung des Priesters der Kamminer Diözese Martinus Sastrow, Bürgermeister und Rat der Stadt Altdamm (Damen. Camin. dioc.) wegen Geldzahlungen und anderer Sachen vorzuladen (Sp 852). — In einer nicht datierten Urkunde, die aber sicher ebenfalls in die Zeit um 1391 zu setzen ist, befiehlt Bonifaz IX., die gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Altdamm (Dam. Camin. dioc.) wegen aufgenommener Schulden schwebenden Prozesse ad tempus zu suspendieren, da die Stadt durch die ihr von den Herzögen von Stettin Swantebarn und Bugslaus auferlegten Lasten in große Not gekommen sei (Sp. 219).

51. 1391 Juni 4. Bonifaz IX. ernennt den Priester der Kamminer Diözese Rutgherus Busler zum Ehrenkaplan (capellanus honoris)[1]) (Sp. 1033).

[1]) R. B. 1402 als Kamminer Domherr nachweisbar (Klempin a.a.O. S. 402 u. 321).

52. 1391 Juni 17. Bonifaz IX. befiehlt, dem Rektor der Pfarrkirche in Neumarkt (Nyenmarkede Camin dioc.) Nicolaus Stargarde die Anwartschaft auf ein Benefiz des Propstes und Kapitels zu Soldin (dicte dioc.) zu verleihen (Sp. 928).

53. 1391 Juni 20. Bonifaz IX. befiehlt, Bürgermeister und Rat zu Altdamm (opid. Dammen. Camin. dioc.) zu veranlassen, daß sie ihre bei dem Laien Ecbertus Gerwer[1]) und seiner Ehefrau Margareta sowie bei dem verstorbenen Priester Iohannes Wittenberg[2]) aufgenommenen Schulden zurückzahlen, obgleich jene angeben, so arm zu sein, daß sie auch ihre für die Herzöge von Stettin Swantebur und Bugslaus aufgenommenen Schulden nicht begleichen können[3]) (Sp. 247).

[1]) Egbert Gerwer ist Stettiner Bürger, dessen Frau Margarete 1416 nach dem Tode ihres Mannes im Zisterziensernonnenkloster zu Stettin ihr eigenes Jahrgedächtnis stiftete (Hoogeweg II S. 470). [2]) Ein Johann Wittenberg 1384 Geistlicher zu St. Jakobi in Stettin (Balt. Stud. A. F. Bd. 37 [1887] S. 379). [3]) Vgl. Nr. 50.

54. 1391 Juli 4. Bonifaz IX. verleiht dem Kleriker der Kamminer Diözese Sanderus de Molendino die Anwartschaft auf ein Benefiz des Propstes, der Priorin und des Konvents des Zisterzienserinnenklosters Marienfließ (Mergenvlite Camin. dioc.) (Sp. 1039).

55. 1391 Aug. 16. Bonifaz IX. erteilt den provisores fabrice der Pfarrkirche St. Jakobi zu Stettin die Erlaubnis, Schulen zum Unterricht für Knaben einzurichten, da die Schule bei St. Marien daselbst nicht genüge[1]) (Sp. 1064; [gedr.: H. Lemcke, Progr. d. Stadtgymnasiums, Stettin 1893, S. 6 f.]).

[1]) Vgl. hierzu Hoogeweg II S. 426, wo auch die Spezialliteratur verzeichnet ist (das hier angegebene Jahr 1390 ist allerdings falsch), und 502 f.

56. 1391 Aug. 16. Bonifaz IX. befiehlt, dem Kleriker der Kamminer Diözese Iohannes Udelwarre die Anwartschaft auf ein Benefiz des Propstes, der Äbtissin und des Konvents des Zisterziensernonnenklosters Köslin (Cussalyn Camin. dioc.) zu erteilen (Sp. 777).

57. 1391 Sept. 11. Bonifaz IX. verleiht dem Kleriker der Kamminer Diözese Iacobus Smarsow die Anwartschaft auf ein Benefiz des Bischofs und Domkapitels zu Kammin[1]) (Sp. 549).

[1]) Erhält 1391 Nov. 9 die Anwartschaft auf ein Benefiz der Äbtissin und des Konventes des Zisterziensernonnenklosters in Köslin (Coslyn Camin dioc.) und soll daher obige Anwartschaft (quoad curatum beneficium) aufgeben (Sp. 549).

58. 1391 Sept. 18. Bonifaz IX. befiehlt, den Kleriker der Schweriner Diözese Wratislavus[1]), Sohn des Herzogs Wratislaus senior [VI.] von Stettin, in die Rechte des verstorbenen Iacobus Crumbeke (eines Anhängers des Okkupators der Schweriner Kirche Iohannes Iunghen), der durch den von Propst Philippus [von Helpte], früher Archidiakon zu Usedom (Uznan. in eccl. Camin.)[2]), deputierten Abt Iohannes in Eldena (Hilda Camin. dioc.)[3]) seines Amtes enthoben ist, einzusetzen; gegen Cr. hatte Wr. über Kanonikat und Pfründe zu Schwerin und Lübeck sowie über den Archidiakonat Tribsees (Trybuc. in eccl. Zwerin.) prozessiert. Wr. besitzt außerdem Kanonikat mit Anwartschaften auf Pfründen in Breslau und Kammin (Sp. 1172; vgl. hierzu die Urk. von 1390 Nov. 10, Meckl. UB. XXI Nr. 12236).

[1]) Es handelt sich hier um Wartislaw VIII., der 1373 geboren wurde, 1387—1393 Archidiakon zu Tribsees war (s. u. a. Meckl. UB. XXI Nr. 12236), sich später mit Agnes von Sachsen-Lauenburg vermählte und am 23. August 1415 verstarb. [2]) Philipp, der 1373 in Prag immatrikuliert war, ist von 1376—1387 als Archidiakon zu U. nachweisbar (Allendorff S. 56); bereits 1389 war er Dompropst zu Kammin (Stettin St.-A. Rep. 1 Nr. 6 Urk. Nr. 428). [3]) War von 1375—1388 Abt (Hoogeweg I S. 574).

59. 1391 Okt. 10. Bonifaz IX. verleiht dem Rektor des Michaelisaltars zu St. Marien in Pasewalk (Posewalk Camin. dioc.) Bertholdus Poltzow die Anwartschaft auf ein Benefiz des Abtes und Konventes zu Kolbatz (Colbatz[a]) ord. Cist. Camin. dioc.) (Sp. 135).

[a]) Cowatz, wahrscheinlich verlesen.

60. 1391 Okt. 12. Bonifaz IX. verleiht dem Kleriker der Kamminer Diözese Iohannes Collyn die Anwartschaft auf ein Benefiz des Bischofs und Domkapitels zu Dorpat (Sp. 593).

61. 1391 Nov. 18. Bonifaz IX. befiehlt, Iohannes de Dulmen mit einem Benefiz der Diözese Lüttich zu providieren, obgleich er Kanonikate und Pfründen zu Lüttich, Ösel, Kammin, Lübeck, Münster und Abo, die Propstei zu Kolberg, die Kapelle St. Johannis vor Kolberg und die Scholasterie zu Lübeck mit Inkompatibilitätsdispens besitzt; den Kanonikat in Schwerin mit Anwartschaft auf eine Pfründe soll er aufgeben[1]) (Sp. 609).

[1]) 1392 Juni 12 decretor. dr., capellanus und auditor, erhält für seine Reise ad Alemanie et alias partes einen Geleitsbrief; 1399 Bischof von Lübeck (a. a. O. Sp. 609 f.). Vgl. im übrigen Nr. 32 und 34.

62. 1391 Nov. 29. Bonifaz IX. ernennt den Scholaster der Stettiner [Marien-]Kirche Henyngus Bernhagen[1]) zum Ehrenkaplan (capellanus honoris) (Sp. 399).

[1]) Nach M. Wehrmann Mag. Henn. B. 1393 Aug. 26 noch Scholaster zu St. Marien in Stettin.

63. [1392/93]. Bonifaz IX. befiehlt, dem Rektor des Altars St. Maria Magdalene in der St. Jakobikirche zu Stettin und magister in artibus Iohannes Alstede die Anwartschaft auf ein Benefiz der Äbtissin und des Konvents des Zisterziensernonnenklosters St. Maria Magdalene[1]) vor Stettin zu verleihen, wofür A. die Anwartschaft auf ein Benefiz des Propstes und Kapitels zu St. Marien daselbst aufgeben soll (Sp. 561; [Reg.: Monum. Vaticana res gest. Bohem. illustr. V S. 418f. Nr. 732 mit Datum: zwischen 1392 Nov. 9 und 1392 Nov. 8]).

[1]) Patronin sonst stets die hl. Maria; doch weist Hoogeweg II S. 459 für 1438 und 1518 auch die Bezeichnung „Maria Magdalenenkloster" nach.

64. 1392 Febr. 24. Bonifaz IX. verleiht dem Kleriker der Schweriner Diözese Hennynghus Haghemester[1]) die Anwartschaft auf ein Benefiz des Abtes und Konvents zu Neuenkamp (Novi Campi Cisterc. ord. Zwerin. dioc.) (Sp. 400; [Reg.: Meckl. UB. XXII Nr. 12397]).

[1]) Wahrscheinlich aus Greifswald gebürtig (Pyl, Gesch. d. Greifswalder Kirchen II S. 728f.).

65. 1392 März 1. Bonifaz IX. verleiht dem Vikar am Altar St. Thomae zu St. Marien in Stettin Matheus Brant[1]) die Anwartschaft auf ein Benefiz der Äbtissin und des Konvents des Zisterziensernonnenklosters vor Stettin, obgleich er (nach M. Wehrmanns Aufzeichnungen) bereits mit einem beneficium ecclesiasticum des Klosters Kolbatz providiert ist (Sp. 853).

[1]) 1397 Jan. 15 ist Br. als Notar und Kleriker der Diözese Kammin in Stettin tätig (St.-A. Rep. 1 Nr. 8 Urk. Nr. 248); 1400 Okt. 15 noch als Vikar zu St. Marien in Stettin erwähnt (St.-A. Rep. 1 Nr. 26 – Jakobikirche in Stettin – Urk. Nr. 92).

66. 1392 März 18. Bonifaz IX. befiehlt, dem Kleriker der Kamminer Diözese Gerardus Smollentyn[1]) die Anwartschaft auf ein Benefiz der Äbtissin und des Konvents des Zisterziensernonnenklosters vor Stettin zu verleihen (Sp. 329).

[1]) Gerhard Mandelkow genannt Schmollentin war 1404—1419 Propst des genannten Zisterziensernonnenklosters; sein Vorgänger Peter Molner noch 1395 nachweisbar (Hoogeweg II S. 495; S. 469 Nachricht über einen 1415 vorgenommenen Pfündentausch Gerhards).

67. 1392 Apr. 27. Bonifaz IX. ernennt den Franziskaner (ord. fratr. minor. Camin. dioc.) Iohannes Westfal zum Ehrenkaplan (Sp. 788)[1]).

[1]) Eine gleiche Urk. für denselben von 1393 Juli 1 (Sp. 788).

68. 1392 Juni 21. Bonifaz IX. befiehlt, den Vikar in der St. Jakobikirche zu Stettin und Kaplan Thidericus Brunow mit Kanonikat und Pfründe zu Lebus, die durch den Tod des Iacobus Contzendorp und durch die Resignation des Thidericus Witte vakant geworden sind, zu providieren[1], obgleich Br. die Pfarrkirche in Anklam (Tanglim)[2] und ein Kanonikat mit Anwartschaft auf eine Pfründe zu Kammin besitzt (Sp. 1076).

[1]) Wird bei S. W. Wohlbrück, Gesch. d. ehem. Bistums Lebus, 2. T., Berlin 1829, nicht erwähnt. [2]) Hoogeweg kann Br. a. a. O. II S. 686 erst von 1400 ab (bis 1408) als Pfarrer in Anklam nachweisen. Ob Br. der Stettiner Bürgerfamilie gleichen Namens, aus der 1380—83 ein Dietrich Br. das Amt eines Ratmannes in Stettin bekleidete (Balt. Stud. N. F. 17 [1913] S. 114), entstammte, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

69. 1392 Juni 27. Bonifaz IX. verleiht Bürgermeister und Rat der Stadt Stettin das Recht, an interdizierten Orten die Messe zelebrieren zu lassen (Sp. 1064; vgl. auch Jansen, Papst Bonifatius IX. S. 184.)

70. 1392 Juli 9. Bonifaz IX. befiehlt, dem Iohannes de Bulow die durch den Tod des Gerardus Bergerstorpe vakant gewordene und ihm durch den Kamminer Dompropst und Generalvikar des Elekten Iohannes, Philippus de Helpe, übertragene Propstei zu Güstrow nebst Kanonikat und Pfründe daselbst zu bestätigen; J. v. B. besitzt außerdem noch Kanonikate und Pfründen bzw. Anwartschaften auf Pfründen zu Minden, Lübeck, Schwerin und Bützow[1]) (Sp. 578; [Reg.: Meckl. UB. XXII Nr. 12428]).

[1]) Vgl. hierzu noch die anderen Nachrichten Sp. 578. Im übrigen sei noch bemerkt, daß J. v. B. 1388 Juni 11 zum Propst in Güstrow gewählt worden ist (Meckl. UB. XXI Nr. 11991).

71. 1392 Juli 29. Bonifaz IX. verleiht dem Altar St. Dorothee [zu St. Jakobi] in Stettin Ablaß (Sp. 1064).

72. 1392 Sept. 1. Bonifaz IX. befiehlt, den Vikar Ludolfus Lettenyn in der Pfarrkirche zu Landsberg in die Rechte des † Klerikers Wernerus Freymann einzusetzen, der gegen den Priester der Schweriner Diözese Iacobus Oem über Kanonikat und Pfründe zu Bützow Schweriner Diözese, vakant durch den Tod des Gerlacus Spekin, prozessierte. L. besitzt außerdem die Anwartschaft auf Benefizien des Propstes und Kapitels zu St. Marien in Stettin[1]) bzw. zu Kolberg und prozessiert über die Pfarrkirche in Dramburg (Draenborch Camin. dioc.) (Sp. 825; [Reg.: Meckl. UB. XXII Nr. 12443]).

[1]) Vgl. Nr. 44.

73. 1392 Sept. 11. Bonifaz IX. bestellt den Dekan zu Schwerin und apostolice sedis nuntius Iohannes Summys zum Kollektor in der Provinz Bremen und in den Diözesen und Städten Kammin und Verden (Sp. 769).

74. [1392/93] Nov. 15. Bonifaz IX. verleiht dem Kleriker der Kamminer Diözese und in iure Pragis stud. Gerwinus de Affelen[1]) die Anwartschaft auf ein Benefiz des Prämonstratenserklosters Belbuck (monast. Castri s. Petri Prem. ord. Camin. dioc.) (Sp. 338, nach M. Wehrmanns Aufzeichnungen XI. kal. dec. [anno quinto] = [1393] Nov. 21).

[1]) Die Familie de Afflen bzw de Affen ist eine alte Stettiner Bürgerfamilie (v. l. M. Wehrmann, Das älteste Stettiner Stadtbuch [1305—1352], Stettin 1921), die auch eine Reihe von Ratmannen gestellt hat (Balt. Stud. N. F. 17 [1913] u. a. S. 115).

Zur Geschichte der Kartause bei Schivelbein.

Von

Bernhard Schmid.

Im Jahre 1384 hatte der Deutsche Ritterorden Stadt und Schloß Schivelbein von Hans von Wedel gekauft. Das war der Anfang einer Reihe weiterer Erwerbungen, die 1402 durch den Ankauf der brandenburgischen Neumark ihren Abschluß fanden. Der Orden brauchte dieses Gebiet, um sich eine ungehinderte Verbindung nach dem Reiche zu sichern. Am 11. September 1382 war König Ludwig von Polen a. d. H. Anjou gestorben, und damit trat im Osten eine Änderung der politischen Lage ein, die für den Orden sehr bedrohlich wurde. Der Zuzug von Kriegsgästen und von Söldnern war für jeden zu erwartenden Krieg notwendig und erforderte gesicherte Etappenstraßen. Das gesamte damals erworbene Gebiet, von Schivelbein bis Küstrin, gestaltete der Orden zu einem einheitlichen Verwaltungsbezirk, der Neumark, für die er als Leiter einen Vogt einsetzte. Man verließ also die in Preußen eingeführte kostspielige Komtureiverfassung und paßte sich auch sonst den in der Mark überlieferten Einrichtungen an[1]). Trotzdem blieben Schwierigkeiten nicht aus. Unter den luxemburgischen Markgrafen war die politische Disziplin, wie bekannt, erheblich gelockert, so daß man das straffe Regiment des Ordens als sehr lästig empfand, besonders in der eigentlichen Neumark. Es entstanden daher auch in Schivelbein Schwierigkeiten, so besonders in den Jahren zwischen Tannenberg und dem Ausbruch des Städtekrieges. 1439 litt die Stadt unter den Fehden mit pommerschen Landesrittern. Der Wunsch des Ordens nach moralischen Entschädigungen, um die Gunst der Neumärker zu gewinnen, ist daher begreiflich. Als nun der Plan auftauchte, bei Schivelbein eine Kartause zu gründen und die Stadt deswegen an den Orden herantrat, benutzte der Hochmeister Konrad von Erlichshausen (erwählt 12. April 1441) diese Gelegenheit, um sich Freunde im Lande Schivelbein zu machen. Am 16. Oktober 1442 bestätigte der Hochmeister den Kartäusern ihren Grundbesitz

---

[1]) Vgl. Karl Heidenreich, Der Deutsche Orden in der Neumark (1402—1455) (= Einzelschriften der Histor. Kommission f. d. Prov. Brandenburg u. d. Reichshauptstadt Berlin H. 5), Berlin 1932.

und machte ihnen auch ein namhaftes Geldgeschenk[2]). Das neue Kloster erhielt den Namen Pax Dei — „Gottesfriede". Die Kartäuser müssen sich von jeher der Gunst des Ordens erfreut haben, während dieser sonst die Mönchsorden als unerwünschte Konkurrenten nicht sehr begünstigte. Ihre eigenartige Regel machte es wohl unmöglich, sich in die Kirchenpolitik des Landes einzumischen. Schon früher, als 1380 bei Danzig die Gründung einer Kartause geplant wurde, war es der Hochmeister gewesen, der durch sein Eingreifen 1381 die Gründung zustande brachte; es war dies das Kloster Marien-Paradies in dem heutigen Karthaus/Westpr. Im 17. Jahrhundert ließ sich das Kloster Karthaus Bilder seiner Wohltäter malen, unter denen sich auch Bildnisse[3]) von Hochmeistern befanden, und zwar von den vier Konraden: Wallenrodt, Zöllner von Rotenstein, Jungingen und Erlichshausen. Unter dem Bilde des letzteren steht:

Idem alias fundavit Cartusiam Pacis Dei in Schivelbein in Pomerania sitam.

Obwohl die Schivelbeiner Kartause längst eingegangen war, erhielt sich die Erinnerung an sie und die Beziehungen zum Ritterorden in Karthaus/Westpr.

Hoogeweg bemerkt a. a. O. S. 396, daß man nicht erfahren könne, woher das Kloster die Mittel zum Erwerb seines großen Grundbesitzes genommen hätte. Einen gewissen Einblick in die Geldverhältnisse des Klosters bieten nun einige Eintragungen in das Schöffenbuch der Stadt Marienburg[4]), die nachstehend in Regesten mitgeteilt werden. Wir sehen also, daß der Kartause Geschenke aus Marienburg zuflossen, von Hans Brun in Höhe von 23 geringen Mark und von Michael Grszimil sogar 200 gute Mark.

Zahlreicher sind die Kapitalien, die das Kloster ausleihen konnte, und zwar

1449	an Jorge Mossik	12	gute Mark
1451	an den Ratmann Hertwig Samland . .	100	„ „
	und nochmals	50	„ „
1451	an Hans Scharffe, den Bäcker	12	„ „
1452	an Matthias Peyn 100 geringe = . . .	50	„ „
1452	an Jorge Lange	18	„ „
	zusammen	242	gute Mark

[2]) H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern, II. Bd., Stettin 1925, S. 392.

[3]) Seit 1824 in der Marienburg.

[4]) Danzig St.-A. Abt. 329 A. Nr. 2.

Auf einem Bauernhof in Wernersdorf hatten die Kartäuser 20 geringe Mark Erbgeld, während die Höhe des Erbgeldes auf dem Erbe des Bürgers nicht angegeben ist. Hertwig Samland, ein angesehener Kaufmann und mehrfach Bürgermeister, mußte 1441 einen Zwangsvergleich mit seinen Gläubigern schließen. Das 1451 von den Kartäusern empfangene Geld gab er sofort an Jorge Lange weiter; 1452 starb Samland bereits. Matthias Peyn spielte in der Verteidigung der Stadt gegen die Bündischen zuletzt 1460 keine rühmliche Rolle. Es ist also eine merkwürdige Gesellschaft, die hier Geldgeschäfte macht. Einmal begegnet uns hier 1451 auch der Name des Bartholomäus Blume, der sich nachmals als ordenstreuer Bürgermeister hohen Ruhm erwarb; hier ist er nur Bevollmächtigter des Klosters, das selbst nicht vor Gericht auftreten konnte, und quittiert über eine Zahlung an den Konvent. Auch ein späterer Bevollmächtigter der Kartause, Monnigk, saß im Rat und war mehrere Male Bürgermeister. Man darf vielleicht annehmen, daß die ausgeliehenen Kapitalien auch aus Marienburger Schenkungen erwachsen waren. Die Kartäuser treten uns also ebenso wie ihre Ordensbrüder in Stettin (vgl. Hoogeweg II S. 604) als emsige Geschäftsleute entgegen. Zugleich ersehen wir aus diesen Vorgängen die engen Beziehungen zwischen Schivelbein und Preußen, die sogar über den 2. Thorner Frieden hinaus, bis 1477 nachweisbar sind. Erst darnach erloschen diese Beziehungen, die aus der neumärkischen Politik des Deutschen Ordens erwachsen waren.

Regesten*).

1. **1448.** Caspar Frauwenmecher beurkundet, daß er dem Hans Brun[5]) 23 geringe Mark schuldig ist, die letzterer den Cartusern zu Schibelbeyn in der Mark übereignet hat. Caspar Frauwenmecher soll jährlich zwei Mark auf Martini abzahlen. Das zeuget Richter, Scheppen und ein geheget Ding[6]) (fol. 11v).

2. **1449.** Die Cartuser von Schibelbeyn haben dem Jorge Mossik gegen einen jährlichen Zins von 1 Mark 12 gute Mark auf ein Jahr geliehen. Bürgen: Segenant Ritter von Wapels[7]) und Niclos von Tranckewitcz[8]) (fol. 15v).

---

*) Die Orts- und Personennamen sind in der Form der Vorlage wiedergegeben.

[5]) Hans Brune, Bürger 1452.

[6]) Diese Formel wiederholt sich regelmäßig, sie ist daher in den folgenden Regesten fortgelassen.

[7]) Segenand [Rabe] von Wapels, 1433—1457 erwähnt; Landrichter auf Gr. Waplitz im Gebiete Christburg; ordenstreu.

[8]) Niclos von Trankwitz, 1438—1454 erwähnt; Landesritter im Gebiete Christburg.

3. 1451 Juni 13 (Terminus Pfingsten). Hertwig Sameland[9]) hat von den Cartusern zu Schibelbeyn auf alle seine Güter 100 Mark guten Geldes empfangen, von dem Hertwig sofort 100 Mark geringen Geldes gegen jährlichen Zins an Jorgen Lange[10]) ausgetan hat (fol. 26). Durchstrichen, also später zurückgezahlt.

4. 1451 Juni 16 (Mittwoch zu Pfingsten). Herr Henningus, Prior zu Schibelbeyn, in Vormundschaft des Bartholomeus Blume[11]), quittiert für sich und von des ganzen Konvents und Klosters wegen zu Schibelbeyn, Gotsfrede genannt, dem ehrbaren Manne Hans Orszkaw[12]), dem die ehrbare Frau Elisabeth zur Kleinen Damerow zu einem Eheweibe zugesagt ist, über 200 gute Mark, die dem Kloster von Michel Grszimel[13]) gegeben sind. Der hierüber ausgestellte Brief unseres gnädigen Herrn Hochmeisters soll in Geltung bleiben (fol. 28v).

5. 1451 (durchstrichen). Der Bäcker Hans Scharffe (zu Marienburg) bekennt, daß er den Mönchen zu Scheymelbeyn 12 Mark guten Geldes schuldig ist (fol. 29v).

6. 1451 (durchstrichen). Hertwig Samelant hat von den Herrn Cartusern zu Schiwelbeyn 50 Mark guten Geldes empfangen, jährlich zu verzinsen auf Pfingsten nach des Landes Recht (fol. 30v).

7. 1451 (durchstrichen). Jorge Lange hat von den Herrn Cartusern zu Schiwelbeyn 50 Mark guten Geldes empfangen, alljährlich zu Pfingsten nach des Landes Recht zu verzinsen (fol. 30v).

8. 1452 (durchstrichen). Die ehrsamen Herrn Cartuser von Schibelbeyn haben dem Matthias Peyn[14]) 100 Mark geringen Geldes ausgetan gegen einen zu Lichtmeß zahlbaren Jahreszins (fol. 30).

9. 1452. Jorge Lange bekennt, daß ihm dieselben Herrn Cartuser 18 gute Mark ausgetan haben, sie jährlich auf Palmarum mit Pfand oder mit Pfennigen zu verzinsen (fol. 30).

10. 1453. Junker Niclos Tranckewitcz hat in vergangenen Zeiten von der Herrn Cartuser zu Schibelbeyn wegen, mit deren Vollmacht, gegen Hans Jorgisdorffs Erben wegen aller seiner liegenden Gründe zu Marienburg geklagt. Als die Frist von Jahr und Tag, binnen der das Erbe nach dem Urteil unverkauft bleiben sollte, um war, verkaufte der Junker Niclos dem Hans Broter das Erbe. Der Hochmeister entschied jedoch, daß dem Rate der halbe Hof zufiel, den Junker Niclos dem Rate übergeben hat, und der Rat hat gelobet, den Hans Broter von des Kaufes wegen schadlos zu halten usw. (fol. 32).

11. 1477 Juli 11 (Freitag vor Margarete). Johannes Monnigk[15]) der Goldschmied, Bevollmächtigter der Herrn Carthewser zu Scheybelben, bekennt,

---

[9]) Hertwig Samland, Bürger 1415, Bürgermeister 1424—1440.

[10]) Jorge Lange, Bürger 1431.

[11]) Bartholomäus Blume, 1435 zuerst erwähnt; Bürgermeister 1450 und zuletzt in dem heldenmütigen Kampfe 1457—60.

[12]) Hans von Ossechau, aus einer angesehenen Familie des Kulmerlandes.

[13]) Michel Grzimel, preußischer Freier in Klein Damerow, auch Grzimel genannt, heute Birkenfelde, Kr. Stuhm.

[14]) Mattis Peyn, einer von den Verrätern in Marienburg 1460.

[15]) Johannes Monnigk, Bürger 1451, von Beruf Goldschmied, Bürgermeister 1485—1491.

daß Jurge Krolle[16]) den Herrn Carthewsern 1476 20 geringe Mark Erbgeld von Matthis Peynen Erbe und 1477 ebenso 20 geringe Mark gegeben hat. Das zeuget usw. (fol. 142v).

12. 1477 Juli 11 (Freitag vor Margarete) (durchstrichen). [Girdrutd] Cunradtynne[17]), nachgelassene eheliche Witwe, bekennt in Vormundschaft, daß sie sich mit dem Bevollmächtigten der Herrn Carthewser, Johannes Monnigk dem Goldschmiede, um die 3 Mark Pfennige Zins vertragen hat, die die H. Carthewser auf den 6 Hufen in Wernersdorf, die ihr Diterich Jordann abgekauft hat, besitzen, so daß die Carthewser von den 20 Mark Erbgeld, die ihr Diterich Jordann jährlich auf Pfingsten zu geben pflichtig ist, 6 geringe Mark nehmen und aufheben sollen; wenn sie aber verstirbt, ehe den Carthewsern die 3 Mark Pfennig Zins abgelöst wären, so sollen die Carthewser nach deren Tode 20 geringe Mark aufheben (fol. 142v).

13. 1477 Juli 11 (Freitag vor Margarete). Frau Cunradtynne bekennt, daß die Herrn Cartewser von den 20 geringen Mark Erbgeld, die ihr Diterich Jordann jährlich schuldig ist, jährlich 6 geringe Mark abheben sollen; nach ihrem Tode erhalten die Herrn Carthewser 20 geringe Mark Erbgeld um ihrer Seelen Seligkeit willen (fol. 142v).

---

[16]) Jorge Krolle, Bürger 1444, Bürgermeister 1473—1487, auch im Jahre 1477.

[17]) Casper Cunrad, Bürger 1431.

Forschungsberichte.

Polonica 1933/34.

Von Hans Bellée.

Die von Malecżynski geleitete monumentale Neubearbeitung der Bibliografja historji Polskiej von Ludwig Finkel ist durch die lang erwartete Ausgabe des 3. Heftes ein gut Stück vorwärts gebracht worden.

Die umfangreiche Heranziehung ausländischer, besonders deutscher Literatur verleiht dieser Bibliographie für deutsche Forscher einen besonderen Wert. Da der Abschluß des Unternehmens und damit seine Erschließung durch Register noch in weiter Ferne liegen dürfte, wird man die bisherigen Hefte allein nach der sachlichen Einteilung des Inhalts benutzen müssen, die jedoch recht übersichtlich ist. In dem neuerschienenen Heft, das S. 321—480 umfaßt, wird der in Heft 2 begonnene Abschnitt der zeitgeschichtlichen Einzeldokumente von 1794—1815 fortgesetzt und beendet. Es folgt dann ein weitumgrenzter Abschnitt über Chroniken, Erinnerungen, Berichte, Diarien und politische Literatur und zwar allgemeiner Art: Sammlungen, Reihen usw., erst die außerpolnischen Länder alphabetisch, dann die Literatur aus Polen selbst. Darauf folgt dann ein besonders umfangreiches Kapitel, das die spezielle Literatur zu dem vorhergehenden allgemeinen Abschnitt enthält. Die Aufzählung erfolgt chronologisch dem Inhalt nach und greift bis ins Altertum zurück. Hier sind z. B. unter Nr. 921—931 die Arbeiten über Otto von Bamberg zusammengefaßt. Am Schluß des vorliegenden Heftes bricht aber dieser Abschnitt mit der Angabe der Quellen beim Jahre 1657 zunächst ab.

Ein weiteres bibliographisches Unternehmen ist zwar erst im Entstehen begriffen, dürfte aber gewiß bei seinem Gelingen auch der Forschung durch den Druck zugänglich gemacht werden. Es handelt sich um den auf Anregung der Posener Universitätsbibliothek in Angriff genommenen Plan, der die Herstellung eines Zentralkatalogs in Form einer Kartothek aller ausländischen Zeitschriften, soweit sie in polnischen Universitätsbibliotheken und anderen Bibliotheken wissenschaftlichen Charakters gehalten werden, bezweckt. Ganz Polen ist dafür in fünf Bibliotheksbezirke geteilt worden, in denen die Sammlung des Materials durch die betreffende Universitätsbibliothek des Bezirks geleitet wird. (Vgl. dazu Kwartalnik historyczny Bd. 48 [1934] S. 469.)

In dem Gebiet der historischen Hilfswissenschaften ragt vor allem die Arbeit von Stanisław Kętrzynski hervor: Zarys nauki o documencie polskim wieków średnich [Abriß der polnischen Urkundenlehre im Mittelalter] (Band 1, Warschau 1934, VII, 480 S.). Aus dem umfangreichen Werke, in dessen erstem Abschnitt der Verfasser eine ausführliche Darstellung der Entwicklung der polnischen Urkundenkritik und der Editionsgeschichte entwirft, sind insbesondere für Pommern u. a. seine Bemerkungen über das Dokument Dagome iudex wichtig, zu dem er auf Seite 119—120 Stellung nimmt. Ihm geht es darum, ob in diesem Text eine älteste polnische Urkunde vorliegt, und er

wendet sich dabei gegen die Ansicht von M. Łodyński in dessen Arbeit: Dokument „Dagome iudex“ a kwestja sardyńska w XI. r. [Das Dokument „Dagome iudex“ und die sardinische Frage im XI. Jahrhundert] (Krakau, Abhandl. d. hist.-phil. Abt. d. Akad. 1911 Nr. 55), daß noch im 11. Jahrhundert eine derartige Urkunde im päpstlichen Archiv vorhanden war. Kętrzynski glaubt heute annehmen zu müssen, daß dem von Deusdedit vermittelten Text aus dem päpstlichen Register als Vorlage für das päpstliche Schreiben mannigfache Arten von Eingängen an die Kurie außer einer Urkunde, auch ein Brief, eine mündliche Erklärung der Schenkenden, eine Mitteilung von Boten, ein Bericht von päpstlichen Gesandten usw. gedient haben konnte, doch nicht ausschließlich eine Urkunde. Selbst wenn man in dem Ausdruck „tomus“, mit dem der Fundort des Textes von Deusdedit bezeichnet wird, ein Papyrusdokument nach Łodyński sehen will, so würde seine Ausfertigung schon des Materials wegen nicht als Erzeugnis der polnischen Kanzlei Mieszkos gelten können. (Vgl. dazu B. Stasiewicz: Untersuchungen über drei Quellen zur ältesten Geschichte und Kirchengeschichte Polens, Breslau 1933, S. 41—44.)

Eine Vervollständigung der Bibliographie der wissenschaftlichen Arbeiten von Prof. K. Nitsch aus Slavia occidentalis Bd. 12, 1933 (vgl. Balt. Stud. N. F. Bd. 36 [1934] S. 287) bringt Stefan Hrabec in derselben Zeitschrift Bd. 13 (1934) S. 190.

Anschließend sei eines anderen Sprachforschers, Jozef Łęgowski, Erwähnung getan, dessen bereits am 13. November 1930 erfolgten Hinscheidens erst jetzt in der Slavia occidentalis Bd. 13 (1934) S. 191—194 gedacht wird. Er stammte aus dem Ermland, war dann in Posen als Oberlehrer tätig und hat nach dem Kriege das polnische Schulwesen aufbauen helfen. Für Pommern hat er das Verdienst, eine Reihe bemerkenswerter Arbeiten zur Klärung der slavischen Stämme und Dialekte verfaßt zu haben, von denen eine in deutscher Sprache über die Slovinzen im Kreise Stolp, ihre Literatur und Sprache, in den Balt. Stud. N. F. Bd. 3 (1899) S. 137—157 erschienen ist.

Wichtig für die genealogische Forschung ist ein Entschluß der polnischen heraldischen Gesellschaft (Polskie Towarzystwo heraldyczne). Sie wird das von ihr vor 40 Jahren begonnene große Werk Herbarz Polski (Polnisches Wappenbuch), dessen Weiterbearbeitung infolge des Weltkrieges bei dem Buchstaben M eingestellt worden war, jetzt in der alten Form fortsetzen und zu Ende führen. (Vgl. Kwartalnik historyczny Bd. 48 [1934] S. 1012.)

Für Polen ist die Erforschung der Lage der Jomsburg deshalb von so großer Bedeutung, weil danach in der polnischen Auffassung die Möglichkeit einer Abhängigkeit oder Unabhängigkeit dieser Burg von Polen beurteilt werden kann. Widajewicz unterzieht in seiner Arbeit Położenie Jomsborga [Die Lage der Jomsburg] (Kwartalnik hist. Bd. 48 [1934] S. 233—285) die verschiedenen Ortsbestimmungen für die Lage der Jomsburg einer kritischen Untersuchung, die sich gegen die Forscher, besonders Leon Koczy, richtet, die die Jomsburg an anderer Stelle als bei Wollin suchen. Auf einer Kartenskizze veranschaulicht er die bisherigen mannigfachen Lösungen über die Lage der Jomsburg. Für W. sind das nicht in jedem Falle neue geniale Lösungen des Problems, sondern die Ursachen für die Abweichungen sieht er in anderen methodischen Fehlern. Deren gibt es für ihn zwei. Der eine ist geographischer

Natur, mit dem er sich in seiner Abhandlung beschäftigt, der andere bezieht sich auf die ungeeignete Art, die Quellen auszuschöpfen. Aus den nordischen Quellen ergibt sich für ihn der Nachweis, daß Jomsburg und Wollin derselbe Ort ist. Darin sieht er ein wesentliches Fundament für die Forschung und erklärt seine Übereinstimmung mit der Ansicht Hofmeisters in dessen Arbeit: Die Vinetafrage (Monatsbl. d. Ges. f. pomm. Gesch. u. A. Jg. 46 [1932] S. 81 bis 89). Immerhin sei der Gedanke, die Jomsburg irgendwo außerhalb Wollins zu suchen, nicht völlig phantastisch, sondern finde seine Unterstützung in den Quellen. Der Bericht Adams von Bremen wird von W. kritisch beleuchtet, um daran zu zeigen, welche Rolle er bei Larsen, Schuchhardt und Koczy in der Bestimmung der Lage der Jomsburg spielte. Diese Gelehrten stützen sich auf drei Angaben, nämlich daß Jumne (Jomsburg) an der Odermündung, auf einer Insel und nicht weit von der Insel Rügen lag. W. sieht es jedoch als unmethodisch an, Adam von Bremen als Ausgangspunkt der Forschung über die Lage der Jomsburg zu wählen und nicht die nordischen Quellen. Auch er meint, die Archäologie bei diesen Untersuchungen nicht ganz entbehren zu können. Sie trägt zur Lösung insofern bei, als die Identität von Jomsburg und Wollin nicht erschüttert wird. Zum Schluß kommt W. noch auf die Vinetalegende, ihre Überlieferung und Grundlage zu sprechen.

Wojciechowski stimmt den Ausführungen von Widajewicz in der Miszelle: Kilka słów o Wolinie [Einige Worte über Wollin] (Roczniki historyczne Jg. 10 [1934] Heft 2 S. 245—248) bei, indem er eigene, auf einer Ferienreise gewonnene Anschauungen von der geographischen Lage Wollins zu Grunde legt. Besonders lobt er die Interpretation, die Widajewicz dem Texte Adams von Bremen gibt, und hebt hervor, daß W. in der ganzen Frage zu einer ähnlichen Ansicht kam wie Hofmeister. So wie Stettin, das er noch immer mit Schinesghe in dem Regest Dagome iudex gleichsetzt (vgl. dazu Randt in Balt. Stud. N. F. Bd. 36 [1934] S. 296—297), die Oder vor dem Eintritt in das Haff beherrscht und als Siedlung der Veleter eine Schutzstellung gegen die Pomoranen darstellte, so besaß damals der Ort Wollin eine ähnliche Bedeutung dem Festlande gegenüber. Er lag nicht völlig am offenen Meere und war dadurch vor Überfällen durch Seeräuber gesichert, hatte aber dennoch eine freie Ausfahrt ins Meer durch die Swine oder Dievenow. Mieszko I. hätte gerade wegen der strategischen Lage Wollins schwere Kämpfe um diesen Ort geführt (vgl. dazu Randt in Balt. Stud. N. F. Bd. 36 [1934] S. 295). Die Erwartungen, die Hofmeister an die Ausgrabungen in Wollin geknüpft hätte (Der Kampf um die Ostsee vom 9. bis 12. Jahrhundert, Greifswald 1931, S. 40), wären in Erfüllung gegangen, denn es hätten sich bei der näheren Untersuchung der Grabungsergebnisse starke nordische Einflüsse in den gefundenen Bautypen feststellen lassen.

Der von A. Brackmann in dem Sammelbande Deutschland und Polen (München-Berlin 1933) unternommene Versuch, die vielgestaltigen historischen Beziehungen zwischen beiden Ländern in kurzen kritischen Aufsätzen von Sachkennern beleuchten und zu einer fruchtbaren wissenschaftlichen Anregung gedeihen zu lassen, ist nach der polnischen Seite hin ohne Erfolg geblieben. — Die polnische Wissenschaft hat diese Arbeit der deutschen Wissenschaft, die infolge der verbreiteten Kenntnis der deutschen Sprache in Polen in weiten Kreisen bekannt geworden ist, in zahlreichen Besprechungen abgelehnt. Ihre

Reihe hat vorläufig ein umfangreiches kritisches Referat Niemcy i Polska, Dyskusja z powodu książki Deutschland und Polen [Deutschland und Polen, eine Diskussion aus Anlaß des Buches Deutschland und Polen] im Kwartalnik historyczny Bd. 48 (1934) Heft 4 S. 776—886 (auch S.-A. 1934, 148 S.) abgeschlossen, in welchem jeder deutsche Aufsatz von einem polnischen Gelehrten einer so ausführlichen Kritik unterzogen wird, daß die ganze Entgegnung bereits länger als die Hälfte des kritisierten deutschen Bandes wurde. Selten dürfte einer wissenschaftlichen Erscheinung so viel Interesse gewidmet worden sein! Soweit es sich in dieser Sammelkritik um eine Beurteilung des Aufsatzes von A. Brackmann über die politische Entwicklung Osteuropas vom 10.—15. Jahrhundert handelt, in dem auch die Geschichte Pommerns berührt wird, weiß der Referent Kętrzynski nichts Wesentliches zu erwidern.

Das rege Interesse, das überall für biographische Arbeiten stets vorhanden ist, hat jetzt in dem neu erstandenen polnischen Staate den Plan reifen lassen, ähnlich wie in anderen Ländern auch in Polen ein großangelegtes, umfassendes biographisches Lexikon [Polski słownik biograficzny] herauszubringen. An der Spitze der Ausführung dieser wichtigen Arbeit steht als Hauptschriftleiter Władisław Konopczynski, mit dem namhafte Gelehrte (u. a. Birkenmajer, Grodecki, Halecki, Wojtkowski) ein territorial gegliedertes Redaktionskomitee bilden. Die wissenschaftliche Betreuung hat unter Leitung von Stanisław Wróblewski ein Rat übernommen, dem als Mitglieder die Herausgabekommission, das Redaktionskomitee, Vertreter der großen historischen Gesellschaften, entsprechend Vertreter der Behörden und berufene Einzelpersonen angehören. Den Verlag hat die Akademie der Wissenschaften und den Vertrieb Gebethner & Wolff übernommen. Das ganze Werk ist auf 20 Bände zu je 30 Bogen berechnet. Als Proben dieses auf wohldurchdachter Organisation aufgebauten, gewaltigen Unternehmens liegen bereits fünf Hefte mit dem Buchstaben A beginnend vor. Im 4°-Format enthalten sie in doppelspaltigem Text die Lebensläufe, denen in jedem Falle Literaturangaben beigefügt sind. Der Inhalt wird sich auf alle Personen erstrecken, die in der polnischen Vergangenheit eine Bedeutung erlangt haben, also ohne Rücksicht auf ihre nationale Herkunft. Die bereits fertiggestellte Kartei enthält 20 000 Namen.

Ein Buch, das Pommern zwar nicht direkt angeht, muß hier aber doch wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung genannt werden. Es ist das umfangreiche Werk des verstorbenen J a n P t a ś n i k: Miasta i mieszczaństwo w dawnej Polsce [Die Städte und das Bürgertum im alten Polen]. Krakau: Akademie d. Wiss. 1934, VIII, 511 S. Nach dem im Jahre 1930 erfolgten Tode des Lemberger Gelehrten hat eine seiner Schülerinnen die hinterlassene Handschrift zum Druck vorbereitet, den Prof. Bujak herausgab. Die überaus inhaltsreiche Arbeit behandelt das ganze Problem des Städtewesens in Polen, für das der Verfasser 30 Jahre lang das Material zusammengetragen hatte. Ptaśnik schildert die Verfassung der polnischen Städte, das Zunftwesen, die Kaufmannschaft, die Kämpfe um die Oberherrschaft in der Stadtverwaltung und kommt dabei auch auf die Nationalitätenfrage im besonderen zu sprechen, die in anderen Kapiteln bereits gestreift wurde. Krakau und Lemberg stehen in dem Buche Ptaśniks als die besonders entwickelten Träger städtischen Lebens im Vordergrunde, doch beschränken sich seine Ausführungen durchaus nicht auf Galizien, sondern beruhen auf dem Quellenmaterial von ganz Polen. Bei der

Erforschung der ostdeutschen Kolonisation, in der gerade die Anlage der Städte und das städtische Leben eine besondere Rolle spielen, wird die Arbeit von Ptaśnik stets herangezogen werden müssen. Es sei deshalb auch auf zwei wichtige Anzeigen des Werkes hingewiesen: Deutsche wissenschaftliche Zeitschrift für Polen Heft 39 (1935) S. 507—511 (A. Lattermann) und Zeitschrift für osteuropäische Geschichte Bd. 8 (1934) S. 570—573 (A. Brückner).

Nach sechsjähriger Unterbrechung gibt die Gesellschaft zur Erforschung der Reformation in Polen aufs neue ihre Zeitschrift Reformacja w Polsce [Reformation in Polen] als Jahrgang 6, Warschau 1934, 308 S., heraus. Die Schriftleitung hat Prof. Dr. Stanisław Kot in Krakau übernommen. Die Gesellschaft hatte bereits 1921 die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift begonnen, konnte sie aber nur bis 1928 durchführen. Um jetzt die Zeitspanne bis zur Gegenwart zu überbrücken, sind fast ein halbes Hundert literarische Arbeiten der Zwischenzeit besprochen. Unter den Nekrologen wird in diesem Bande S. 192—197 auch des Lissaer Theologen Wilhelm Bickerich in einem Nachruf von Andrzej Wojtkowski gedacht, der aus der Fülle der Arbeiten Bickerichs die für Polen wichtigsten mit einer kurzen Analyse an dem Leser vorbeiziehen läßt. (Vgl. Balt. Stud. N. F. Bd. 36 [1934] S. 287.)

Über einen polnischen Bibeldruck, die sogenannte Danziger Bibel von 1632, erfahren wir durch die Untersuchung von Marja Sipayłłówna: W sprawie genezy biblji Gdańskiej [Zu der Frage der Entstehung der Danziger Bibel] (Reformacja w Polsce Jg. 6 [1934] S. 144—151). Dieser Druck wurde von dem bekannten Drucker Andreas Hünefeld in Danzig hergestellt, den bereits Günther Ost in seiner Untersuchung über die ältesten pommerschen Zeitungen mehrfach nannte (vgl. Balt. Stud. N. F. Bd. 39 [1932] S. 220). Bisher unbekannte im Besitz der Bibliothek der evangelischen Synode in Wilna befindliche Quellen ermöglichten der Verfasserin, neues Licht auf den durch die Aufopferung Hünefelds zustandegekommenen Bibeldruck zu werfen.

Für Polen ist die Verbreitung von Kenntnissen über Pommerellen von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck veranstaltete im Februar 1933 die wissenschaftliche Gesellschaft der Studenten und Diplomierten der höheren Handelsschule in Posen eine Pommernwoche. Weitere Kreise der Intelligenz sollten durch Vorträge mit den pommerellischen Problemen bekannt gemacht werden. Ein Teil dieser Referate, die nicht an anderer Stelle bereits zur Veröffentlichung gelangten, fanden in einem Sammelbande Tydzień o Pomorzu [Pommernwoche], hrsg. von Ludwik Zabrocki (Posen 1933, 179 S.) ihren Niederschlag. Das Heft enthält 10 Aufsätze. Im ersten handelt Jozef Kostrzewski über die Kultur der Goten in den Ländern des alten Polen; ihm folgt von K. Tymieniecki unter dem Titel Słowiaństwo na Bałtyku [Das Slaventum im Ostseegebiet] der Anfang seines inzwischen zweimal vom Baltischen Institut unter dem Titel Dziejowy stosunek Polaków do morze [Die geschichtliche Beziehung der Polen zum Meere] abgedruckten Aufsatzes. Er wurde bereits in den Balt. Stud. N. F. Bd. 35 [1933] S. 300 angezeigt. Ferner äußert sich darin Leon Koczy über die Dänen in Pommern in den Jahren 1157—1227. Er sieht in der Gründung eines Bistums in Kolberg und nicht in Wollin oder Stettin den Beweis dafür, daß damals die Odermündung nicht zum Herrschaftsbereich Boleslaws Chrobry gehörte. Am Schluß seiner Darlegungen stellt er fest, daß die Herrschaft der Dänen in Pommern zu kurz dauerte und sich zu weit über das Land verlor, als daß

sie politisch, wirtschaftlich und kulturell das Land beeinflußt hätten; nur auf kirchlichem Gebiet in weitestem Sinne könne man den Dänen Verdienste nicht absprechen. Zahlreiche Anmerkungen ergänzen seine Darlegungen. Andere Aufsätze beziehen sich auf Pommerellen in den Jahren 1806—1807 (Janusz Staszewski), den Einfluß des Meeres auf die polnische Seele (Mikolaj Rudnicki), 700 Jahre Kulmer Recht (Karol Górski) u. a. Bożena Stelmachowska beteiligte sich mit einem Abschnitt über die Kaschuben und suchte ähnlich wie in ihrer in der Reihe der Schriften des Baltischen Instituts veröffentlichten Arbeit Stosunek Kaszub do Polski [Das Verhältnis der Kaschuben zu Polen] (Thorn 1932, 34 S.) die Zusammengehörigkeit der Kaschuben mit den Polen nachzuweisen. Die weiten Gebiete der Volkskunde liefern ihr Beweise dazu, ebenso die Urteile von bekannten Forschern, von denen Prof. Baudouin de Courtenay gesagt haben soll, daß das Kaschubentum mehr polnisch ist, als das Polentum selbst.

Das kaschubische Problem beschäftigt die polnische Wissenschaft fortgesetzt in hohem Maße. Besonders das Baltische Institut hat es in seinen Aufgabenkreis eingeschlossen und verschiedene Arbeiten darüber herausgegeben. Es hat jetzt darin einen neuartigen Weg beschritten, indem es einen deutschen Gelehrten und zwei polnische sich über dieses Thema in einem Sammelbande aussprechen läßt: Friedrich Lorentz, Adam Fischer und Tadeusz Lehr-Spławinski: Kaszubi, kultura ludowa i język [Die Kaschuben, Volkskultur und Sprache] (Thorn 1934, XVIII, 306 S. = Pamiętnik [Gedenkbuch] Bd. 16). Voran steht der Abschnitt von Friedr. Lorentz, dem bewährten Kenner des kaschubischen Volkstums. Er teilt den Stoff seines Aufsatzes in materielle, gesellschaftliche und geistige Kultur und kommt bei seiner Betrachtung zu dem Ergebnis, daß die allgemeinen Grundlagen der kaschubischen Kultur infolge ihres slavischen Untergrundes mit der polnischen zwar gewisse Berührungspunkte aufweisen, daß aber durch die völlig verschiedenen Schicksale beider Völker ihre kulturelle Entwicklung gänzlich andere Wege gegangen ist. Die Kaschuben haben nämlich im Laufe der Jahrhunderte wesentliche Kulturerrungenschaften von den ihnen benachbarten Deutschen übernommen, so daß es nach Lorentz besonders auf dem Gebiete der materiellen Kultur zwischen Kaschuben und Deutschen kaum Unterschiede gibt. Auf Lorentz folgen die Ausführungen Adam Fischers mit der gleichen sachlichen Aufteilung wie Lorentz als Gegenstück von polnischer Seite. Fischer stellt die völlige Gleichheit der kaschubischen und polnischen Kultur fest, wie dies stets die polnische Auffassung gewesen ist. Leider ist der deutsche Standpunkt bei Lorentz nicht in gleicher Weise fest und klar zum Ausdruck gekommen, so daß beide Untersuchungen, zumal hier die Gedanken der deutschen Wissenschaft ohne sichtbaren Grund in polnischer Sprache wiedergegeben sind, den Eindruck einer in Wirklichkeit gar nicht bestehenden inneren Übereinstimmung im polnischen Sinne erwecken. Dieser Sammelband wurde auch sogleich in einer englischen Ausgabe verbreitet.

Ein Museum für kaschubische Volkskunde war in Konitz eingerichtet worden. Es wurde jedoch durch Brand zerstört, so daß jetzt das Landschaftliche Museum in Konitz dessen Aufgabe mit übernommen hat. (Vgl. Kwartalnik hist. Bd. 48 [1934] S. 707.)

Das Thorner Baltische Institut, das seine publizistische Tätigkeit noch weiter durch Herausgabe kleiner Taschenbücher in englischer und französischer Sprache und neuerdings noch durch eine Zeitschrift in englischer Sprache aus-

dehnte, hat seine Reihe Pamiętnik [Gedenkbuch] um einen weiteren Band: Światopogląd morski [Meeresweltanschauung], hrsg. von Jozef Borowski (Thorn 1934, XVI, 390 S. = Pamiętnik Bd. 15) vermehrt, in welchem 13 allerdings bereits in Einzelheften veröffentlichte Arbeiten über die polnischen Beziehungen zum Meere zusammengefaßt und hier noch einmal unter dem Sammelbegriff der Meeresweltanschauung herausgegeben wurden. Mit am Anfang steht in dieser Sammlung der in den Balt. Stud. N. F. Bd. 36 [1934] S. 306 bereits angezeigte Aufsatz von Widajewicz: Słowianie zachodni na Bałtyku [Die Westslaven an der Ostsee] aus dem Jahre 1933. Es mutet bei dieser neuen Ausgabe etwas seltsam an, daß an dem zusammenfassenden Schluß des Aufsatzes nichts zu ändern für nötig erachtet wurde. Das Ergebnis des Verfassers geht auch jetzt noch dahin, daß von der einst langen slavischen Meeresküste nur 140 km übrig geblieben seien, aber selbst dieser kleine Teil bringe die heutigen Deutschen aus dem Gleichgewicht. „Die Deutschen brauchen ihn nicht zu ihrer Existenz, aber sie brauchen ihn, um die polnische Existenz zu vernichten". Von den Obotriten, Veletern, Ranen (Rügenbewohnern) und dem bedeutenderen Teil der Pomoranen fehlen heute alle Spuren, allein eine Handvoll Kaschuben stehe auf der Wacht des Slaventums in diesem Teil des Ostseegebiets. Unter den weiteren Teilen des Bandes befindet sich auch der Aufsatz von Z. Wojciechowski über die territoriale Entwicklung Preußens im Verhältnis zu den polnischen Mutterländern, der erst 1933 veröffentlicht wurde und ebenfalls in den Balt. Stud. N. F. Bd. 36 (1934) auf S. 294 angezeigt wurde. Ferner nahm man in den Sammelband eine Arbeit von Bożena Stelmachowska über die Kaschuben auf und von K. Stołyhwo wurde die Arbeit Zagadnienie rasy nordycznej w nauce i polityce [Das Problem der nordischen Rasse in der Wissenschaft und in der Politik] in diesem Kreise wiederholt und damit gezeigt, wie stark diese rassischen Probleme auch in Polen lebendig sind. Die übrigen Aufsätze sind literarischen, wirtschaftlichen und geologischen Inhalts.

Zu dem großen pommerellischen Interessengebiet gehört es in erster Linie für Polen, die Beziehungen zum Meere zu vertiefen. In diesem Sinne ist jetzt durch die Anregung der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaft und Kunst in Danzig eine besondere Kommission unter Beteiligung von Dr. Bodniak, Dr. Koczy und Dr. Lepszy ins Leben gerufen worden, welche alle Nachrichten aus der Geschichte der Beziehungen Polens zum Meere von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart sammeln, verarbeiten und herausgeben soll. Diese quellenmäßige Veröffentlichung wird den Titel Monumenta Poloniae maritima führen und in Reihen, Serien und Bände geteilt erscheinen. Bereits am Ende des laufenden Jahres sollen die beiden ersten Bände herausgegeben werden. (Vgl. Kwartalnik hist. Bd. 48 [1934] S. 706.)

Eine weitere wichtige Frage für Pommerellen ist die geistige Durchdringung des Landes, die man sich am gründlichsten von einer akademischen Lehrstätte verspricht. In diesem Sinne tritt das Baltische Institut in Thorn besonders stark für die Errichtung einer Universität für Pommerellen in Thorn ein. Am wahrscheinlichsten ist mit der Errichtung einer Akademie zu rechnen, die eine theologische, humanistische und juristische Abteilung enthalten soll. Man möchte mit dieser Einrichtung an die altpolnische Akademie in Kulm (die Akademie in Kulm ging auf eine Gründung Winrichs von Kniprode vom Jahre 1387 zurück, trat aber erst etwa 100 Jahre später ins Leben und überstand die

Dauer des polnischen Staates, bis sie schließlich zu Anfang des 19. Jahrhunderts in eine höhere Realschule verwandelt wurde) anknüpfen. (Kwartalnik hist. Bd. 48 [1934] S. 215.) Zunächst wurde zur wissenschaftlichen und kulturellen Förderung Pommerellens ein ständiger Rat für Wissenschaft, Kultur und Volksaufklärung des Landes Pommern gebildet. Er wurde im Frühjahr des Jahres 1934 in Thorn auf einer größeren Konferenz geschaffen, die die Führer der polnischen wissenschaftlichen Welt unter Teilnahme der Vertreter der Regierung über die Entwicklung des kulturellen Lebens in Pommerellen abhielten. Das Ergebnis der Besprechungen, bei denen auch die Universitätsfrage erörtert wurde, war die Bildung des oben genannten Rates, zu dessen Vorsitzenden der Leiter der Gesellschaft der Wissenschaft in Thorn, Prälat Mańkowski gewählt wurde. (Kwartalnik hist. Bd. 48 [1934] S. 468.)

Pommern in der polnischen sprachwissenschaftlichen Literatur des Jahres 1934.

Von Friedrich Lorentz.

In meinem letzten Bericht[1]) habe ich bereits auf die Behandlung der Verwandtschaftsverhältnisse der ostseeslavischen Dialekte von Tadeusz Lehr-Spławiński[2]) kurz hingewiesen und mir eine eingehendere Besprechung der Schrift vorbehalten. Lehr-Spławiński kommt, wie ich schon damals sagte, zu dem Schluß, daß „das ganze einst von slavischen Stämmen bevölkerte baltische Gebiet von der unteren Weichsel bis zur Elbe anzusehen sei als ein in sprachlicher Hinsicht fast einheitliches Territorium, dessen eng mit dem Polnischen verwandte Dialekte eine ununterbrochene Kette verwandter Gruppen von den nordwestlichen polnischen Marken bis zu den am weitesten nach Westen vorgeschobenen slavischen Posten an der Elbe bildeten[3]).

Der Verfasser untersucht zunächst die Frage der Stellung des Kaschubischen zum Polnischen. Er weist darauf hin, daß gerade die bei oberflächlicher Betrachtung des Kaschubischen am meisten auffallenden Merkmale, die es vom Polnischen unterscheiden, entweder Archaismen seien, die einst auch das Polnische besessen habe, oder auf einer neueren Entwicklung beruhten und daß, nur nach ihnen zu schließen, das Kaschubische ein zwar archaistischer, aber doch rein polnischer Dialekt sein würde, daß aber bei genauerer Untersuchung eine Reihe von Tatsachen hervortrete, die die Frage in einem wesentlich anderen Lichte erscheinen ließen. „Diese Tatsachen führen zu dem Schluß, daß die Dialekte, die im Mittelalter (9.—11. Jahrh.) die Vorfahren der heutigen Kaschuben sprachen, einen Übergangsgürtel zwischen den eigentlichen westpomoranischen Dialekten und den polnischen bildeten. Auf ihrem Gebiete kreuzten sich die Entwicklungstendenzen, die dem Pomoranischen auf der einen und dem Polnischen auf der anderen Seite eigentümlich waren... Je näher dem eigentlichen polnischen Sprachgebiet, um so mehr erwiesen sich die von dort ausstrahlenden polnischen Tendenzen als die stärkeren und gewannen das Über-

[1]) Balt. Stud. N. F. 36 (1934) S. 311.
[2]) „O narzeczach Słowian nadbałtyckich“ im Sammelbande „Kaszubi Kultura ludowa i język“ (Thorn 1934) S. 251—306.
[3]) Kaszubi S. 274.

gewicht über die westpommerschen Tendenzen. Je weiter dagegen vom polnischen Sprachgebiet, um so schwächer drangen die polnischen Tendenzen hin und erhielten sich in höherem Grade die Reste des älteren Standes, der den kaschubischen Dialekten mit den westpomoranischen gemeinsam war... Der heutige Stand der kaschubischen Dialekte — und zwar nicht nur im polnischen Pommern, das eine Reihe von Jahrhunderten zur Republik gehörte und der unmittelbaren Einwirkung der polnischen Kultureinflüsse ausgesetzt war, sondern auch in so abgesonderten Gruppen, wie z. B. der der Slovinzen am Leba-See im deutschen Pommern, die seit den Zeiten Krzymoustys keine unmittelbare Verbindung mit Polen mehr gehabt haben — beweist, daß der ganze Übergangsgürtel seit Jahrhunderten von den vom polnischen Sprachgebiet ausstrahlenden Entwicklungstendenzen umfaßt war, während die spezifisch pomoranischen Sprachmerkmale auf diesem Gebiet langsam verschwanden und sich nur in Resten in den von der polnischen Einwirkung entfernten Winkeln erhielten... Alles das bestätigt in Wirklichkeit nur den Schluß, daß die kaschubischen Dialekte schon seit mehreren Jahrhunderten in den Entwicklungsbereich der polnischen Sprache eingegangen sind und, wenn sie auch ihrer Herkunft nach stärker abweichen, doch vom Gesichtspunkte der Entwicklung aus heute auf einer Linie mit den anderen polnischen Dialekten stehen"[4]).

Die Behauptung, das heutige Kaschubische stehe auf einer Linie mit den übrigen polnischen Dialekten, ist zwar etwas übertrieben, denn noch immer sind einige der Eigentümlichkeiten, die das Kaschubische von dem Polnischen trennen, groß genug, um ihm seine Stellung neben, nicht unter dem Polnischen zuzuweisen, aber man wird doch im allgemeinen der Darstellung Lehr-Spławińskis beistimmen können. Unrichtig ist nur, daß er für das Eindringen der polnischen und das Schwinden der pomoranischen Merkmale allein die vom polnischen Sprachgebiet her ausstrahlenden Entwicklungstendenzen verantwortlich machen will. Neben dieser, ich möchte sie nennen: inneren Beeinflussung durch das Polnische gab es noch eine zweite äußere, die, wie mir scheint, viel wirkungsvoller war, die durch die polnische Kultursprache, deren Träger die polnische Kirchensprache war. Diese wirkte auch bei den Slovinzen am Leba-See, die bis zum Übergang unter brandenburgisch-pommersche Herrschaft im Anfange des 14. Jahrhunderts dem Erzbistum Gnesen angehörten, und zwar hier so stark verwurzelt, daß sie die Grundlage für die kaschubische Kultursprache, wie wir sie aus den Schriften des Pontanus und denen der Schmolsiner Pastoren aus dem Ende des 17. und dem Anfang des 18. Jahrhunderts kennen, abgeben konnte. Die Frage, wo innere Beeinflussung des Kaschubischen durch das Polnische anzunehmen ist und wo äußere, ist noch offen, und ebenso bedarf die Frage, ob der kaschubische Wortbestand wirklich, wie Lehr-Spławiński meint, den beständig zunehmenden Einfluß des Polnischen beweist, einer gründlichen Untersuchung. Auf jeden Fall ist festzustellen, daß nach Lehr-Spławiński das Kaschubische ursprünglich kein polnischer Dialekt war, und daß, wenn es jetzt das Aussehen eines solchen hat, dies einer späteren Umwandlung zuzuschreiben ist.

Der Verfasser bespricht dann die Dialekte der westpommerschen und der polabischen Slaven. Er unterscheidet hier vier Stämme: 1. die obotritische Gruppe (Obotriten, Warnen, Wagrier, Polaben, Drewianer, Smolinzen und wahr-

[4]) Kaszubi S. 257—258.

scheinlich Linianen); 2. die weletische Gruppe (Kessiner, Zirzipanen, Tollenser, Redarier, Morizanen, Dossanen, Stodoranen, Sprewianen, Ukrer); 3. die pomoranische Gruppe (Westpommern mit Wollinern[5]), Pyritzern und Licikavikern, und Ostpommern mit Slovinzen und Kaschuben); 4. die rügische Gruppe.

Lehr-Spławiński behandelt zunächst den rügischen Dialekt und kommt zu dem Schluß, „daß in den grundsätzlichen lautlichen Merkmalen der Dialekt der Bewohner der Insel Rügen sich nicht viel von dem Kaschubischen und Polnischen unterschied, wobei er jedoch im allgemeinen dem Kaschubischen näher stand. Gleichzeitig besaß er auch gewisse sowohl den Kaschuben wie den Polen fremde und ihn mit der Sprache der weiter nach Westen vorgeschobenen Stämme der Elbslaven verbindende Merkmale. Im allgemeinen aber waren — so weit wir auf Grund des so fragmentarischen Materials folgern können — die Verschiedenheiten zwischen diesem Dialekt und der damaligen Sprache der Kaschuben und Polen unbedeutend"[6]).

Die Ausführungen des Verfassers wirken nicht vollständig überzeugend, weil das Material, auf das sie sich stützen, nicht ganz einwandfrei ist, und die Art, in der es angeführt wird, eine Nachprüfung sehr erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht. So wird zum Nachweis des Wechsels von e und a (aus urslav. ě) gesagt: „z. B. Bialcur = Biała Góra neben Beliz = kasch. b'åli: b'elica, poln. biały: Bielice usw."[7]). Das hier genannte Bialcur kann nur sein das urk. Bialcur 1224, damit ist aber Baldekow Kr. Kolberg-Körlin gemeint, und Beliz ist wohl das urk. Beliz 1240, das aber Beelitz Kr. Pyritz bezeichnet: zum Nachweis eines lautlichen Merkmals der rügischen Sprache sind hier also zwei Ortsnamen genannt, die beide nicht rügischen Ursprungs sind. Dasselbe ist noch öfters der Fall, z. B. werden als rügisch genannt die Ortsnamen Zerbentin, d. i. Zarrentin SO von Grimmen, Zarnegloue, d. i. Zarnekla Kr. Grimmen, Dersekow, d. i. Dersekow Kr. Greifswald, Burrentin, d. i. Borrentin Kr. Demmin, sogar ein gar nicht existierender Ortsname wird angeführt und — etymologisiert: Garneze — poln. garniec kasch. garnc: gemeint ist hier das urk. Garenze 1320! Auch in der Anlage 1 „Onomastik Rügens: Namen von Ortschaften"[8]) werden zahlreiche Ortsnamen genannt, die nicht nach Rügen gehören, z. B. Bisdede (Burg und Land bei Güstrow), Darzeseno, richtiger Darzuseno[9]) (Darsekow Kr. Rummelsburg), Gardist (Burg bei Wackerow Kr. Greifswald), Jesere (Zeeser Kr. Grimmen), Cracowe (Dorf im Lande Gützkow), Roztok (Rostock i. Mecklbg.), Ztaregard (Stargard i. P.), Stralowe (Stralsund), Zaghinzcowe (Sanskow Kr. Demmin). Auf Grund eines solchen Materials kann man natürlich nicht feststellen, ob und worin sich der rügische Dialekt von dem Westpommerschen und den Dialekten zwischen Oder und Elbe unterschieden hat, des Verfassers Feststellungen sind deshalb im letzten Grunde ohne wissenschaftlichen Wert.

---

[5]) Daß der Name Wollin im Polnischen als Wiołyń, Wieluń anzusetzen sei, wie Lehr-Spławiński (Kaszubi S. 265) annehmen möchte, ist unrichtig, er ist vielmehr dem poln. Wołyń „Wolhynien" gleichzusetzen.

[6]) Kaszubi S. 267.

[7]) Kaszubi S. 266.

[8]) „Onomastyka Rugji: Nazwy miejscowości", Kaszubi S. 289.

[9]) Auch Darzeseno könnte nicht, wie Lehr-Spławiński will, mit poln. Dzierząžno identisch sein, dies könnte im Rügischen nur Direnzno (geschr. Dir-Derenseno, Derinseno), im Rummelsburgischen vielleicht Deřenzno (geschr. Derzenseno) heißen.

In seiner Behandlung der weletischen und obotritischen Dialekte folgt Lehr-Spławiński den Arbeiten von Tadeusz Milewski „Die westliche Grenze des pomoranischen Sprachgebiets im Mittelalter"[10]) und „Die nordwestliche Grenze der polnischen Sprachgruppe im Mittelalter"[11]), über die ich schon früher berichtet habe[12]). Neues bringt er hierzu nicht, von Bedeutung ist aber seine Mitteilung, daß das von Milewski gesammelte Sprachmaterial, auf das sich seine Forschungen stützten, bisher noch nicht vollständig veröffentlicht und im Einzelnen bearbeitet sei: solange dies nicht geschehen ist, ist es schwer oder sogar unmöglich, über Milewskis Arbeiten richtig zu urteilen. Man kann deshalb auch nicht ohne Vorbehalt zustimmen, wenn Lehr-Spławiński über das Verhältnis der rügischen Dialekte zu denen der Slaven zwischen Oder und Elbe sagt: „Besonders überraschend ist, daß die Dialekte Rügens sich mit denen des von ihnen durch die schmale Meerenge getrennten Küstenlandes nicht unmittelbar verbinden und überdies auf der Insel selbst nicht einheitlich auftreten... Es besteht eine deutliche Verbindung zwischen diesen Dialekten und der Sprache der Obotriten, Kessiner oder Polaben. Dies kann man nur durch die Annahme erklären, daß die weletischen Dialekte ursprünglich nicht so weit nach Norden reichten, sondern erst infolge der Expansion des Stammes der Zirzipanen auf dem Gebiete zwischen der Reknitz und der Meerenge, die Rügen vom Festlande trennt, die Verbindung der rügischen Dialekte mit den Dialekten der Kessiner durchschnitten, deren Sitze sicher einst bis zu dieser Enge reichten"[13]). Über diese und die anderen von Lehr-Spławiński berührten Fragen kann erst dann entschieden werden, wenn eine erschöpfende und auf das Peinlichste geordnete Sammlung des gesamten in Betracht kommenden Sprachmaterials vorliegt. Von Lehr-Spławiński ist diese Vorbedingung nicht erfüllt, seine Ausführungen haben deshalb nur einen recht bedingten Wert.

Der 13. Band, Jahrgang 1934, der allerdings erst 1935 erschien, der Slavia Occidentalis bringt nur einen Pommern betreffenden Artikel von Mikołaj Rudnicki: „Die Gruppierung der indoeuropäischen und besonders der slavischen Sprachen im Ostseebecken im Beginn des indoeuropäischen Zeitalters"[14]), worüber der Verfasser auch einen Vortrag auf der II. Internationalen Slavisten-Versammlung in Warschau im September 1934 gehalten hat. Der Artikel ist im letzten Grunde nichts als eine Wiederholung der von dem Verfasser schon oft behandelten These, daß das Ostseebecken seit etwa 5000 bis 3000 v. Chr. bis in die geschichtliche Zeit hinein immer von demselben Volke bewohnt gewesen sei, das hier seine ganze Entwicklung zu den Lechen der Gegenwart durchgemacht habe, und daß von einer wirklichen Besiedlung des Landes durch germanische Stämme nicht die Rede sein könne. Er stützt seine These auf die Namen der Flüsse des Ostseegebiets, die er schon früher sämtlich für slavisch erklärt hat, die Namen der Metalle, die zwar fremden Ursprungs seien, aber in ihren slavischen Formen größere Altertümlichkeit auf-

---

[10]) „Zachodnia granica pomorskiego obszaru językowego w wiekach średnich", Slavia Occ. (= SO.) 10 (1931) S. 124—152.

[11]) „Północno-zachodnia granica polskiej grupy językowej w wiekach średnich", Język Polski XVI, Heft 3 (Mai-Juni 1931) S. 65—71.

[12]) Pommersche Heimatpflege III (1932) S. 100—101.

[13]) Kaszubi S. 273—274.

[14]) „Ugrupowanie jj. indoeuropejskich a szczególnie słowiańskich w Zagłębiu Bałtyku w początkach ery indoeuropejskiej". SO. 13, 169—185.

wiesen als in den entsprechenden germanischen, und die Palatalisierung der Velarlaute, die ihre größte Verbreitung in den ostseeslavischen und den nördlichen polnischen Dialekten habe und es nahelege, hier ihren Ausgangspunkt zu suchen. Die angeblich hier einst angesessenen Germanen seien in Wirklichkeit nur räuberische Horden gewesen, die vor allem den Raub von Lebensmitteln betrieben hätten; dafür sprächen die Ausdrücke chąsa „Diebstahl auf den Feldern" aus got. hansa „Gefolgschaft" und poln. charłężyć „Felddiebstahl begehen", was sehr an den Namen der vandalischen Harlungi erinnere[15]). Zu beachten seien auch franz. brigand: kelt. Brigantes = germ. Burgundi, die Bezeichnung der Goten bei den Römern als latrinculi, bei den Griechen als *ἀλιτήριοι* und der mlat. Ausdruck vandalismus vom Vandalennamen.

In der Namengebung hätten diese Germanen nur an zwei[16]) Orten Spuren hinterlassen, was für germanische Siedlungen an diesen Orten spreche. Es seien dies der Name Elbing, german. Albingaz, womit ursprünglich der Elbing berührende Weichselarm bezeichnet sei, ein Diminutiv zu Albis, ursprünglich „Fluß", jedenfalls einst der germanische Name der Weichsel, und der Name zweier Zuflüsse der Weichsel in der Wojewodschaft Warschau Skrwa, altpoln. Strkwa, das auf die german. Umwandlung Struko eines slav. struga „Bach" zurückgehe. An diesen Flüssen seien aber die germanischen Siedlungen nur schwach gewesen, denn sie führten daneben die slavischen Benennungen Osetnica und Płosznica, auch seien alle an ihnen liegenden Siedlungen slavisch benannt.

Ungefähr dieselben Gedanken trägt Rudnicki in seiner Anzeige[17]) der Arbeit von W. Unverzagt, Zur Vorgeschichte des ostdeutschen Raumes[18]), vor, nur gibt er hier noch eine Etymologie für den Namen des sagenhaften Vinetha, den er als slavisch aus einer Urform *Ven-et-ije deutet und mit dem poln. Ortsnamen Wenecze 1310 gleichstellt, wozu er schon früher Neigung gezeigt hat[19]), und möchte gern mit Neckel[20]) die Semnonen als germanisierte Nichtgermanen hinstellen, weshalb er zur Deutung ihres Namens auf die etruskischen Personennamen śemna, semnies, semni u. a. und den illyrischen, also nach Rudnicki ebenfalls ursprünglich nichtindogermanischen[21]) Semno hinweist.

[15]) Der Anklang von charłężyć an Harlungi ist allerdings unverkennbar (auffällig wäre nur das slav. ar = germ. ar), andererseits ist aber alttsch. chalužnik „Wegelagerer, Strauchdieb" zu beachten, das Berneker, Etymologisches Wörterbuch S. 383 zu slav. chaląga „Zaun; Gestrüpp" stellt.

[16]) Bei Rudnicki spukt hier wieder als Spur der Germanen die Weichselinsel Gimeusle umher, deren Namen er schon SO. 9, 579, SO. 10, 388 als germanisch in Anspruch nahm, aber nicht vollständig zu erklären vermochte. Das ist kein Wunder, denn der Name ist unrichtig überliefert. Er findet sich nur in der Urkunde vom 26. Sept. 1245 (Pommerellisches U. B. Nr. 87), deren allein erhaltene Abschrift auch sonst zahlreiche Fehler aufweist, z. B. Estimnoho statt Sławowo, Lyubecon statt Lyubecou, Driresna statt Dzerisno, Gimen statt Gimeu, Jamsson statt Janissow u. a. m. So ist auch Gimeusle in Gimeuske zu verbessern, und das ist nichts anderes als das regelrechte mit dem Suffix -sk- gebildete slavische Adjektiv zu Gimeu „Mewe".

[17]) SO. 13, 256—260.

[18]) In Albert Brackmann, Deutschland und Polen. Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen, München und Berlin 1932.

[19]) SO. 5, 466.

[20]) Neue Jahrbücher für Wissenschaft und Jugendbildung. N. F. II (1926) S. 139 ff.

[21]) SO. 9, 604—608.

Die für Pommern wichtigste Erscheinung der polnischen Sprachwissenschaft im Jahre 1934 ist das erste Heft des „Atlas der geographischen Namen der westslavischen Länder"[22]) von Stanisław Kozierowski, der von dem Geographischen Institut der Universität Posen unter der Leitung des Professors der Geographie Stanisław Pawłowski herausgegeben wird. Heft I umfaßt die Blätter Stolp, Kolberg, Schneidemühl, Stettin, von den übrigen sollen bringen II A Stralsund, Eutin, Neu Strelitz, Schwerin, II B Rügen, III Berlin, Magdeburg, Dresden, Halle, IV Frankfurt a. O., Breslau, Görlitz, Neiße. Der Maßstab ist 1 : 300000, nur für Rügen ist der Maßstab 1 : 100000 vorgesehen.

Um den Atlas zu bearbeiten, hat der Verfasser das ihm zugängliche Namenmaterial aus mittelalterlichen Quellen und Bearbeitungen bis zur äußersten Grenze des Westslaventums, der Linie Hamburg—Bamberg, auf Karten im Maßstab 1 : 100000 eingetragen und weiter den ganzen Bestand an topographischen und geographischen Namen auf dem Gebiete bis zur Oder einschließlich derselben und auf den einst von Lechen bewohnten Ostseeinseln auf Meßtischblätter im Maßstab 1 : 25000, da aber für die Karten der Maßstab 1 : 300000 festgesetzt wurde, mußte in den einst dichter bewohnten Gegenden ein Teil der Namen fortgelassen werden. Leider gibt der Verfasser nicht an, nach welchen Gesichtspunkten er einen Namen aufgenommen oder fortgelassen hat, bisweilen ist die Nichtaufnahme sogar ganz unverständlich und kann nicht einmal durch Raummangel gerechtfertigt werden, so bei dem Dorfe Bast (Kr. Köslin), das doch nicht zu den unbedeutenden gehört — nach dem Gemeindelexikon (1888) hat es einen Flächeninhalt von 396 ha und 307 Bewohner —, ein Kirchdorf ist und schon im Jahre 1277 genannt wird: alles Gründe, den Namen aufzunehmen. Dagegen ist Kasimirsburg verzeichnet, das, wenn sein Flächeninhalt von 480 ha auch größer ist, mit seinen 171 Bewohnern stark hinter Bast zurückbleibt und in älterer Zeit nicht genannt zu werden scheint. Sonst sind in dieser Gegend nur die beiden heute nicht mehr vorhandenen Symbre und Wosmoz verzeichnet, für Bast wäre also noch reichlich Platz gewesen.

Die Namen will der Verfasser grundsätzlich in polnischer Form geben, denn „ich führte die Arbeit nicht nur für die kleine Zahl der Slavisten aus, sondern auch für Geographen, Historiker und die breiteren Schichten der slavischen Gemeinschaften"[23]), nur wenn die dialektische Form allgemein angenommen ist, wie bei Starogard (Stargard), Nowogard (Naugard), Starbienino (Sterbenin)[24]), will er diese geben. Man würde gegen diesen Grundsatz nicht viel einzuwenden haben, wenn er vollständig und streng durchgeführt wäre und die Umsetzungen in die polnische Form immer richtig wären. Daran aber fehlt es sehr. Wenn z. B. der Verfasser das pommersche ar aus urslav. or durch das entsprechende poln. ro wiedergeben will und auch tatsächlich meistens wiedergibt, warum nennt er dann Barnimslow Barnisław und nicht Bronisław? warum nennt er Varzmin Kr. Stolp Warcimino und nicht Wrocimino oder setzt dies wenigstens entsprechend seinem Warnowo [Wronowo]

---

[22]) Atlas nazw geograficznych Słowiańszczyzny Zachodniej. Zeszyt I. Posen 1934.

[23]) Przedmowa S. 3 Sp. 2.

[24]) Daß dies kleine Gut im Kreise Lauenburg (74 Bewohner!) breiteren Schichten in Polen überhaupt bekannt ist, ist wohl sehr zu bezweifeln.

= Warnow Kr. Usedom-Wollin, in Klammern hinzu? Weiter, wenn Koziewowski das aus e entstandene entpalatalisierte poln. (i)o in die Namen einführt, z. B. das urk. Breceke, Breseke durch Brzózki wiedergibt, warum nennt er dann Bresow Kr. Kammin Brzezowo und nicht Brzozowo? warum nennt er Drenow Kr. Belgard Drzenowo und Drenow Kr. Kolberg-Körlin Drzonowo? warum Fritzow Kr. Kammin Wrzesowo und Fritzow Kr. Kolberg-Körlin Wrzosowo? Doch wird man sich über diese Unebenheiten hinwegsetzen und sie nur als Schönheitsfehler ansehen können, bei den falschen Umsetzungen in die polnische Form kann man das aber nicht. Wenn z. B. Kozierowski den Ort Baldebus Kr. Kammin Białobórz nennt, so wird jeder, der sich nicht eingehender mit der pommerschen Lautgeschichte beschäftigt hat, daraus schließen, daß noch in der Kamminer Gegend das ursprüngliche rj wie im Polnischen in rz (ř) übergegangen sei und daß dies sogar schon im Anfange des 14. Jahrhunderts (1321 Baldebuz) zu ž geworden sei, womit die moderne polnische Aussprache des rz als ż übereinstimmt: richtig hätte K. Baldebus durch ein poln. Białobucz wiedergeben müssen. Einige andere Fehler dieser Art sind Bądzin = Bansin Kr. Usedom-Wollin, dies könnte nur Bandin sein, Kłodzino = Klotzin Kr. Pyritz (urk. Clodsin), was Klodin ergeben hätte, Zabierzewo = Sabessow Kr. Kammin, dem nur ein Saberow entsprechen könnte, Ząbrze = urk. Symbre, was im Pommerschen Sambre sein müßte. Ganz unverständlich ist, daß Namen in einer Form auftreten, die weder polnisch noch pommersch ist, sondern nur die oberflächlich slavisierte deutsche Form, z. B. heißen Dörsenthin Kr. Köslin (urk. Dersentin) und Dörsenthin Kr. Schlawe Dersęcino und der Mühlenbach bei dem ersteren (urk. Dirsentin) Dersęcina: die richtige polnische Form wäre Dzierżęcino, Dzierżęcina, die pommersche etwa Derzętino, Derzętina.

Der Verfasser hat seine Karten nicht für Slavisten geschaffen, ich will deshalb nicht darauf eingehen, was diese von einer solchen erhoffen und erwarten würden, sondern für die Historiker und Geographen. Leider hat weder der Verfasser in seinem Vorwort noch der Herausgeber in seiner Einleitung klar und deutlich gesagt, in welcher Weise Historiker und Geographen aus den Karten Nutzen ziehen sollen. Da aber Pawłowski in seiner Einleitung die physikalische Beschaffenheit des auf der Karte dargestellten Landes behandelt und auf die Fülle der slavischen Namen in gewissen Gegenden hinweist, so kann man daraus schließen, daß es ihm als Geographen besonders darauf ankam, die slavische Besiedlung in ihrer Beziehung zur Natur des Landes kartographisch festzulegen, was auch für den Historiker von Wichtigkeit sein wird. Erfüllt nun die Karte diesen Zweck?

Als von Slaven besiedelt können wir eine Gegend nur dann bezeichnen, wenn dort Ortsnamen im weitesten Sinne auftreten, die unzweifelhaft aus der Zeit stammen, als die dort ansässigen Menschen sich noch der angestammten slavischen Sprache bedienten. Im allgemeinen ist dies bei den urkundlich erhaltenen und den noch im Volksmunde lebenden Namen nicht allzu schwierig festzustellen, doch kommen Fälle vor, in denen wir nur durch einen Zufall vor Irrtümern bewahrt werden. So hat Werben Kr. Pyritz einen gut slavischen Namen, den wir unzweifelhaft als dem Orte von den einheimischen Slaven beigelegt ansehen würden, wenn wir nicht wüßten, daß der Ort bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Grindiz geheißen hat und erst von den deutschen Ansiedlern Werben genannt wurde, die den Namen aus ihrer altmärkischen Heimat mitgebracht

hatten[25]). Das kann natürlich auch in anderen Gegenden der Fall sein, und wenn es sich dort um eine Neugründung, die nicht als solche bezeugt ist, handelt, werden wir den Ort als ursprünglich slavische Siedlung bezeichnen, obgleich niemals Slaven in ihm gewohnt haben. Andererseits kann es vorkommen, daß wir einen Ort nur unter seinem deutschen Namen kennen lernen, wir werden dann gar nicht auf den Gedanken kommen, daß er vorher einen slavischen Namen hatte und eine slavische Siedlung war. So wird eine Festlegung der slavischen Siedlungen nur auf Grund der Namen aller Wahrscheinlichkeit nach auf der einen Seite ein Zuviel, auf der andern ein Zuwenig ergeben: dieser Fehler ist so gut wie unvermeidbar.

Um aber die Fehler auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, darf man aus den Ortsnamen nicht mehr herauslesen, als sie wirklich enthalten. Das tut aber Kozierowski in großem Umfange. So übersetzt er alle mit -hagen, -dorf, -hof u. a. zusammengesetzten Ortsnamen, deren bestimmender Name ein Name slavischer Herkunft ist, durch ein von diesem gebildetes possessives Adjektiv, z. B. Dargatzhof: Drogaczewo (Dargaczewo), Gützlaffshagen: Gosław, Gützlaffsthal: Gosław, Natzmersdorf: Nacmierz, Natzmershagen: Nacmierz, Ratzlaffenkamp: Racław, Retzowsfelde: Radziszewo, Schwanteshagen: Swiętoszewo, Tetzlaffshagen: Tecław, Bentzlaffshagen: Węcław, Bölschendorf: Wilczkowo, Bölschenhagen: Wilczkowo, Zimckendorf: Siemków, Järshagen (urk. Jaroslaweshagen 1300): Jarosław, Kasimirsburg: Kazimierz, und gewinnt dadurch eine Menge slavischer Orte, von denen die meisten sicher keine slavischen Gründungen sind. Auch andere Ortsnamen auf -hagen usw. sieht er als von slavischen Ortsnamen ausgegangen an, z. B. Kienitzruh: Chojnica, Plötzenhof: Płocie, Quackenburg: Kwakowo, Schmollenhagen: Smolno, Gumzenhof: Gumieńce, was wohl nur in sehr beschränktem Umfange richtig ist.

Auch sonst liebt es Kozierowski, deutsche Namen von Örtlichkeiten, besonders Flurnamen, zu übersetzen und so den slavischen Namenbestand zu vermehren, z. B. Weißer Berg: Biała Góra, Wittenfelde: Białopole, Birkholz Wiesen: Brzezowe łęgi, Birkhof: Brzeźno, Schwarzer Berg: Czarna Góra, Schwarzer See: Czarne jezioro, Schwarzhof: Czarnowo, Langer Berg: Długa góra, Langer See: Długie jezioro, Holzhagen: Drzewce, Jungfern-See: Dziewicze jezioro, Gänse-Bach: Gęsia rzeka, Hungerberge: Głodowe góry, Die Berge: Góry, Esch-Bach: Jasionna, Habuchen-Berg: Jastrzębia Góra, Ziegen-Born: Kozia rzeka, Lasbeck: Łosośnica, sepulchra Slavorum 1321: Mogiły, Scharfer Berg: Ostra Góra, Sandberg: Piaskowa Góra, Polacken-Straße: Polska droga, Polacken-Berg: Polska góra, Polestieg: Polska ścieżka, Polnisches Bruch: Polski łęg, Polackenschanze: Polski Szaniec, Pollacks-See: Polskie Jezioro, Polen-Fichten: Polskie Sosny, Gr. und Kl. Spiegel: Pożrzadło, Vorsee: Przedjezierze, Wendpohl: Słowiański dół, Wendtshof: Słowiański dwór, Wenden-Berge: Słowiańskie Góry, Großvater-Berg: Starkowa góra, Hintersee: Zajezierze. Diese Übersetzungen sind ganz ohne Wert, wenn es auch möglich ist, daß der eine oder der andere deutsche Name einst durch Übersetzung aus dem Slavischen entstanden ist.

Wenn auch so Kozierowskis Arbeit große Mängel aufweist, so ist sie doch äußerst beachtenswert. Denn es ist das erste Mal, daß es unternommen wurde,

[25]) Friedr. Wilh. Schmidt, Balt. Stud. N. F. 24/25 (1922) S. 211.

den gesamten Bestand der slavischen topographischen Namen aus den Ländern zusammenzustellen, in denen die slavische Sprache bereits untergegangen oder im Untergehen ist. Zu bewundern ist der Fleiß, mit dem der Verfasser das Material zusammengebracht hat, und wenn ihm vielleicht auch hier und dort ein Name entgangen oder eine Deutung mißlungen ist, so tut das dem Wert seiner Arbeit keinen Abbruch. Zu bedauern ist, daß er für die Veröffentlichung seiner Sammlungen die Form eines Atlasses gewählt hat, denn einmal wird hierdurch die Benutzung — trotz der ausführlichen Register — sehr erschwert, und dann ist entschieden die Zeit für eine kartographische Darstellung noch nicht gekommen, denn es ist noch zu häufig ungeklärt, ob dieser oder jener Name wirklich bis in die slavische Zeit zurückreicht und deshalb aufzunehmen ist oder nicht. Mir würde es mehr gefallen haben, wenn Kozierowski zunächst sein Material in einem handlichen Büchlein veröffentlicht hätte, dann hätte er auch die Möglichkeit gehabt, zu seinen Ansätzen die nötigen Erläuterungen und Beweise zu geben, die man jetzt schmerzlich vermißt.

Eigenartig berührt es, daß Titel, Vorwort und Einleitung in polnischer, französischer und englischer Sprache abgefaßt sind, während die deutsche übergangen ist. Ist in Frankreich und England das Interesse für die slavischen Ortsnamen in Ostdeutschland wirklich so groß?

Pommern und der skandinavische Norden 1933/34.

Von Wilhelm Bierege.

Für das frühe Mittelalter kommen in der jüngsten skandinavischen Literatur nur zwei größere Arbeiten in Betracht, die für die pommersche Geschichtsschreibung von Bedeutung sind: der schon 1931 erschienene erste Band der von J. Olrik und H. Raeder besorgten neuen Ausgabe des Saxo Grammaticus[1]) und der I. Band einer volkstümlichen dänischen Kirchengeschichte von L. P. Fabricius[2]).

Das Werk des Saxo Grammaticus ist neben den Lebensbeschreibungen Ottos von Bamberg eine Hauptquelle für die Erforschung der pommerschen Geschichte des 12. Jahrhunderts. Es ist nun nicht Sache eines Forschungsberichts, selbst kritisch diese Neuausgabe zu untersuchen. Es muß hier aber hingewiesen werden auf eine Besprechung des bisher erschienenen Textbandes durch einen der ersten Quellenkritiker des Nordens, Lauritz Weibull, in Band VII, Heft 2 der Scandia[3]). Da die meisten Handschriften des Saxo schen Werks verloren gegangen sind, war für eine Neuausgabe der Text der 1514 bei Jod. Bad. Ascensius in Paris gedruckten ersten Ausgabe des Lundener Domherren Christiern Pedersen zu Grunde zu legen und mit den wenigen überkommenen mittelalterlichen Textbruchstücken zu vergleichen; es waren ferner die Seeländische und die Jütische Chronik, die Werke von Albert Krantz und Peter Olai, die heute verlorene Handschriften des Saxo benutzt haben, heranzuziehen; dann mußte Saxos eigener Sprachgebrauch untersucht

[1]) Saxonis Gesta Danorum, Tom. I, Kopenhagen 1931.

[2]) L. P. Fabricius, Danmarks Kirkehistorie Bd. I: Middelalderen Kopenhagen, O. Lohse 1934.

[3]) Scandia, Tidskrift för Historisk Forskning; utg. av Lauritz Weibull, Stockholm, Kopenhagen und Oslo, Bd. VII (1934) S. 290—298.

und die Menge der überkommenen Konjekturen zu Saxos Text geprüft und verzeichnet werden. Weibull wirft nun den Bearbeitern vor, daß sie die Grenzen, die dem Herausgeber in dem einmal überkommenen Text gesetzt sind, oft allzu willkürlich überschritten und ohne zwingende Gründe Worte geändert hätten. Durch eine Gliederung nach Paragraphen, die sich bei Saxo selbst nicht findet, und durch eigenmächtige Umstellungen von ganzen Sätzen und Abschnitten sei die einem Saxo schuldige Pietät nicht gewahrt. Im Variantenapparat vermißt Weibull die nötige Beschränkung auf die tatsächlichen Varianten der früheren Ausgaben und tadelt die Einführung der vielen willkürlichen Vorschläge für Textänderungen, sodaß man oft den Eindruck habe, als ob man „in einem lateinischen Stilbuche mit Berichtigungen eines heutigen Gymnasiums lese". Den schärfsten Vorwurf erhebt Weibull aber gegen den völligen Verzicht der Herausgeber auf eine Kennzeichnung der Herkunft des Textinhaltes. Die frühere Anschauung, daß Saxo allein auf Tradition und mündlichen Quellen aufbaue, der die Herausgeber allerdings noch in weitestem Maße huldigten[4]), sei inzwischen doch der klaren Erkenntnis gewichen, daß Saxo in weitem Maße Urkunden, Gesetzestexte und Nachrichten kirchlicher und weltlicher Art benutzt habe. Diesen Spuren hätten die Herausgeber nachgehen und die Ergebnisse ihrer Forschung, etwa nach Art der Monumenta Germaniae Historica, dem Benutzer der neuen Saxo-Ausgabe durch Angabe der den einzelnen Textstellen zu Grunde liegenden Quellen und durch Anwendung verschiedener Schrifttypen im Text selbst zur Verfügung stellen müssen.

Aus allen diesen Gründen kommt Weibull zu dem absprechenden Urteil: „Olrik-Raeders Saxoausgabe von 1931 ist in Druck und Ausstattung derjenigen von Müller-Velschow von 1839—58 entschieden überlegen. In wissenschaftlicher Hinsicht ist sie ihr unterlegen. Die historische Forschung tut klug, auch weiterhin Müller-Velschows Ausgabe zu Grunde zu legen". Für deutsche Benutzer von Saxos Werk kommt daneben die Ausgabe von Alfred Holder[5]) in Frage, wenn auch der Text von ihm „oft nicht ohne Willkür" bearbeitet worden ist und der Schriftsatz der Renaissance, den die älteste Ausgabe gibt, einem „konstruierten mittelalterlichen" hat weichen müssen.

Danmarks Kirkehistorie von L. P. Fabricius streift nur gelegentlich pommersche Verhältnisse. Der Bürgerkrieg, in dem Harald Blaatand verwundet wurde und in der Jomsburg starb, wird nicht auf religiöse, sondern auf soziale Gegensätze innerhalb des Dänenreichs zurückgeführt (S. 73); die Eroberung Rügens durch Erich Eiegod, der die Verwaltung der Insel dem seeländischen Jarl Skalm Hvide übertrug, und die zweite nachhaltigere Unterwerfung unter Waldemar und seinen Söhnen sind nach den Berichten bei Saxo und Helmold geschildert. Auf die Rivalität der dänischen Mission mit der deutschen an der wendischen Südküste der Ostsee zu Ende des 12. Jahrhunderts, die sich vor allem in der Gründung von Tochterklöstern seitens dänischer oder linkselbischer Mutterkonvente äußerte, ist Fabricius wohl deshalb nicht eingegangen, weil es sich hier um ein Grenzgebiet handelt und die Rückwirkungen dieser wendischen Missionsarbeit auf das Geistesleben der dänischen Kirche doch nur gering waren. Für die pommersche Geschichte liegt die Bedeutung

---

[4]) Vgl. Balt. Stud. N. F. 36 (1934) S. 315 f.

[5]) Saxonis Grammatici Gesta Danorum, herausgegeben von Alfred Holder, Straßburg, Trübner 1886.

des Fabriciusschen Buches vor allem in dem lebendigen Bild, das in ihm von der dänischen Kirche zu der Zeit, als Rügen unterworfen und der Diözese des Bistums Roeskilde zugeteilt wurde, gezeichnet wird. Trotz seiner vorzüglichen Kenntnis des Stoffes lehnt Fabricius es im Vorwort zu seinem Buche ab, ein Fachhistoriker zu sein; er will keine gelehrte Kirchengeschichte geben, sondern nur „eine Darstellung, geschrieben für das dänische Volk, über seine Vergangenheit". Deshalb konnten auch die am Schluß des Buches zusammengestellten literarischen Hinweise, unter denen allerdings die deutschsprachigen Abhandlungen auffallend wenig berücksichtigt worden sind, und Quellenangaben nicht erschöpfend sein. Aber die Aufgabe, die Fabricius sich gesetzt hatte, ist von ihm in vorbildlicher Weise gelöst worden. Lebendige Darstellungskraft ist hier verbunden mit der Gabe, sich ganz einzufühlen in das Geistesleben seines Volkes und in die Seelenlage seiner großen kirchlichen Führer. So sind die Charakteristiken etwa Ansgars, der hier in ganz neuem Lichte fast als überkonfessionell erscheint („Das zeigt ihn nicht als einen protestantischen Christen; aber er war ein evangelisch Gläubiger in der katholischen Kirche"), Kabinettstücke historischer Darstellung.

Sind auch die Beziehungen Schwedens zu Pommern im Mittelalter im allgemeinen nur sehr lose gewesen, so hat doch immerhin das pommersche Herzogshaus mit dem Unionskönig Herzog Erich von Pommern in den politischen Verhältnissen des Nordens eine bedeutsame Rolle gespielt. Der 500-Jahrfeier zum Andenken an die Erhebung der schwedischen Bauernschaft unter der Führung des viel als Erwecker des schwedischen Nationalbewußtseins gefeierten Engelbrecht Engelbrechtsson (1434—36) gegen Erich von Pommerns eigenwillige Herrschermethoden sind zwei umfangreiche Arbeiten zu verdanken, die in eingehender kritischer Auseinandersetzung mit den Quellen die Ursachen zum Sturz Erichs und zum Zerfall der Union neu zu ergründen suchen: Erik Lönnroth, Sverige och Kalmarunionen 1397—1457, Göteborg, Elanders Boktryckeri aktiebolag 1934, und Kjell Kumlien, Karl Knutssons politiska verksamhet 1434—1448, Stockholm, P. A. Norstedt och Söner 1933.

Seit Waldemar des Siegers Tagen sind die bei einem Binnenmeer so nahe liegenden Versuche seiner Uferstaaten, sich entscheidenden Einfluß auf seine Küsten und damit auch auf die maritimen Verkehrswege zu sichern, immer wieder unternommen worden. Wohl war es um die Wende des 12. Jahrhunderts den großen Herrschern Waldemar I., Knud VI. und Waldemar II. gelungen, erhebliche Küstengebiete der Ostsee mit Waffengewalt zu unterwerfen; aber das mit dem Schwert gewonnene Neuland auch kulturell und wirtschaftlich zu durchdringen und dadurch fest mit sich zu verbinden, reichte die Macht des dänischen Inselreichs nicht aus. Dazu war wohl die geographische Grundlage zu schmal, und mangelte es vor allem an den für eine solche Aufgabe notwendigen Menschenmassen. Der Versuch, die Ostsee im 12. und 13. Jahrhundert zu einem dänischen Meere zu machen, hätte auch wohl ohne die Niederlage bei Bornhöved auf die Dauer nicht Bestand haben können.

Ganz anders waren diese Vorbedingungen gegeben für die deutschen Kolonisten, die als wagende Kaufleute oder als neue Heimat suchende Ritter und Bauern aus dem Überschuß deutscher Volkskraft die weiten Lande östlich der Elbe und die Küsten der Ostsee mit immer wachsenden Menschenmassen erfüllten und ihren Marsch immer weiter nach Osten fortsetzten, wenn den Söhnen

die von den Vätern erworbene Heimat zu eng wurde. Am Ende des 13. Jahrhunderts war das wendische Küstenland im allgemeinen dem Deutschtum gewonnen. Aber zum Stehen gekommen war die Bewegung damit noch keineswegs. So ließ das Bedürfnis nach weiterem Siedelland die Pioniere der deutschen Kolonisation, die Ritterschaft, nach den gegenüberliegenden Ufern der skandinavischen Reiche ausschauen. Die bisher nach Osten gewandte Kolonisationsbewegung bog nach Norden zu ab. An drei Stellen, zum Teil sich überkreuzend, ist im 14. Jahrhundert diese Wendung deutlich spürbar: unter den Schauenburgern schon zu Anfang des Jahrhunderts über Schleswig in Richtung auf Dänemark, unter Herzog Albrecht um die Mitte des Jahrhunderts von Mecklenburg aus in Richtung auf Schweden und am Ende des Jahrhunderts unter dem von der Unionskönigin Margarete als ihrem Nachfolger eingesetzten Herzog Erich von Pommern in Richtung auf Dänemark und Schweden. Bleibender Erfolg ist allerdings nur der holsteinischen Ritterschaft mit der Eindeutschung eines großen Teils von Schleswig beschieden gewesen. Den Versuchen von Mecklenburg und von Pommern aus blieb vor allem aus drei Gründen der Erfolg versagt: das Meer, das das Neuland von der Operationsbasis der Kolonisationsbewegung trennte, hemmte den für ein erfolgreiches Durchdringen Skandinaviens mit deutschen Kolonisten notwendigen stetigen Nachschub; ferner fehlte es an einer Zusammenfassung aller dieser Kräfte, da die Rivalität der mecklenburgischen und pommerschen Fürsten und ihre dynastischen Sonderinteressen von vornherein ein gemeinsames Vorgehen unmöglich machten; und schließlich fand der skandinavische Norden in dieser Gefahr der Überfremdung in seiner großen Königin Margarete eine Führerpersönlichkeit mit staatsmännischem Weitblick, die durch Vereinigung der drei nordischen Reiche unter einem Herrscher nicht nur die Widerstandskraft Skandinaviens gegen die Überflutung durch die deutsche Ritterschaft erheblich stärkte, sondern auch auf verbreiterter Grundlage zum Gegenstoß ausholen und Waldemars II. gescheiterte Pläne mit Aussicht auf dauernden Erfolg wieder aufnehmen konnte. Zu ihrem Erben hatte sie den Enkel ihrer Schwester Ingeborg, Herzog Erich von Pommern, Sohn des Herzogs Wratislaw VII. von Stolp, bestimmt, der nach ihrem im Oktober 1412 erfolgten Tode die Regierung übernahm. Damit waren für das pommersche Herzogshaus Möglichkeiten eröffnet, im Verein mit den skandinavischen Reichen von beiden Ufern der Ostsee aus ein Dominium maris Baltici zu errichten, wie sie sich später nur noch einmal nach Gustav II. Adolfs Tode dem jungen Brandenburger Kurfürsten geboten haben.

Die Taten Erichs von Pommern als Unionskönig gehören der nordischen und nicht der pommerschen Geschichte an. Aber Erichs Vertreibung aus den nordischen Reichen und die Gründe, die sie herbeiführten, haben doch auch für die pommersche Geschichte Bedeutung gehabt.

Forschungsmethode und Darstellungsweise der beiden Arbeiten sind völlig von einander verschieden. Kumliens Buch ist zuerst erschienen. Es behandelt nur die Zeit von 1434 bis 1448 und fast ausschließlich die Vorgänge in Schweden. Die gleichzeitigen Entwicklungen in den beiden anderen Unionsstaaten werden nur insoweit berührt, als sie für Schwedens Geschichte Bedeutung haben. Ferner sind, wie schon der Titel sagt, die Ereignisse gruppiert um die Gestalt des späteren Schwedenkönigs Karl Knutsson und vom Standpunkt der von ihm stark beeinflußten Hauptquelle für manche Begebenheiten dieses Zeitraums, der umfangreichen, aber tendenziösen Karlschronik,

aus beurteilt und geschildert. Kumlien kennt auch die anderen Quellen zur Geschichte jener 14 Jahre, aber der Karlschronik wird von ihm ausschlaggebende Bedeutung zugemessen, zumal sie für manche der darzustellenden Ereignisse die einzige zeitgenössische Quelle ist. Diese Umstände haben auch die Form der Darstellung stark beeinflußt. Die zeitliche Anordnung der Karlschronik hat manchmal im Buch ihres Interpreten die ideengeschichtlichen Zusammenhänge allzusehr in den Hintergrund gedrängt, so sehr man auch die erstaunliche Kenntnis Kumliens im einzelnen über die Geschlechter und die Einzelpersönlichkeiten im Schweden des 15. Jahrhunderts bewundern mag.

Das Gegenstück zu Kumliens Darstellung bildet das schöne Buch von Lönnroth. Lag Kumliens Stärke in der Schilderung des Details, so hat Lönnroths Arbeit den Vorzug mitunter vielleicht allzu strenger Begrenzung auf die Hauptprobleme. Wählt Kumlien die Karlschronik als Leitseil seiner Darstellung, so lehnt Lönnroth ihren Bericht mit tiefschürfender Kritik fast kategorisch ab und sucht, wenn möglich, ohne sie auszukommen. Ideengeschichtliche Entwicklungen stehen bei Lönnroth im Vordergrund und beherrschen in hohem Maße seine Deutungen der Ereignisse im einzelnen, gelegentlich sogar auf die Gefahr hin, in die einzelne Quelle Dinge hineinzuinterpretieren, die man aus ihr allein kaum herauslesen würde. Beschränkt Kumlien sich auf Schweden allein, so betont Lönnroth überall die geistigen Beziehungen, die die skandinavischen Reiche mit den Anschauungen des übrigen Europas haben, und gibt seinem Gemälde von der Union einen breiten universaleuropäischen Hintergrund. Der mehr „romantischen" und noch von der liberal eingestellten Historiographie des 19. Jahrhunderts beeinflußten Geschichtsauffassung Kumliens setzt Lönnroth eine vielleicht manchmal überscharfe Kritik jeder angezogenen Quelle entgegen. So ist es verständlich, daß beide Geschichtsschreiber auch in den Ergebnissen ihrer Forscherarbeit stark von einander abweichen.

Die von Christian Erslev[6]) begründete und von Schück[7]) und Tunberg[8]) im einzelnen vertiefte und modifizierte Anschauung des 19. Jahrhunderts führte den Sturz des Unionskönigs Erich von Pommern auf eine siegreiche Erhebung des schwedischen Nationalismus gegen den Unionsgedanken zurück. Der Führer der Bauernerhebung von 1434, Engelbrecht Engelbrechtsson, soll den Gedanken einer schwedischen Nation bewußt geweckt haben, der seitdem für die ganze nachfolgende Zeit von entscheidender Wichtigkeit gewesen sei. Nach ihnen ist der Zerfall der Union auf den ausländischen König zurückzuführen, der mit seinen ausländischen Vögten die einstmals freien Reiche des Nordens geknechtet habe. Auch Kumlien hat sich dem Zauber des Glorienscheins, den die liberale nordische Geschichtsschreibung der Jahrhundertwende um das Haupt des Bauernführers gewoben hat, nicht entziehen können. Immerhin gesteht er doch schon dem schwedischen Hochadel, der vor allem im Reichsrat vertreten war, eine bedeutsame Rolle im Kampf um Schwedens Selbständigkeit zu und läßt die Unzufriedenheit des schwedischen Klerus mit den willkürlich von Erich von Pommern vorgenommenen Einsetzungen der kirchlichen Würdenträger des

---

[6]) Kr. Erslev, Erik af Pommern, hans Kamp for Sønderjylland og Kalmarunionens Opløsning, Kopenhagen 1901.

[7]) H. Schück, Engelbrekt, Stockholm 1915.

[8]) S. Tunberg, Riksdagens uppkomst och utveckling intill medeltidens slut, Stockholm 1931.

Reiches nicht unberücksichtigt. Aber es fehlt bei Kumlien ein Gemeinsames, das diese drei Ströme des Widerstands gegen Erich von Pommerns Herrschaft zusammenfaßt. Hier setzt Lönnroths Kritik ein. Ausgehend von dem Ergebnis seiner Quellenkritik, daß die Karlschronik unter dem Einfluß späterer politischer Ereignisse die in ihr dargestellten Vorgänge stark tendenziös gefärbt habe, sucht Lönnroth für sie Ersatz in einer eingehenden Prüfung vor allem der urkundlichen gleichzeitigen Quellen. Schon in einem früheren Aufsatz in der Scandia[9]) hatte er nachgewiesen, daß Bischof Thomas' berühmte Freiheitsweise, das große Kampflied der Engelbrechtschen Erhebung, ein Loblied auf das konstitutionelle Unionsprogramm bilde, daß in ihm wohl patriotische Gefühle, aber kein bewußter Nationalismus etwa gegenüber den anderen skandinavischen Reichen zum Ausdruck kämen. Nach Lönnroth ist der alles übrige beherrschende Beweggrund beim Kampf der verschiedenen schwedischen Stände gegen Erich von Pommern nicht Feindschaft gegen die Union, sondern Abwehrkampf der um ihre Wahlmonarchie und die Erhaltung ihrer Landesgesetze besorgten schwedischen Allgemeinheit gegen Erich von Pommerns Bestrebungen, der absoluten Erbmonarchie auch in Schweden zum Siege zu verhelfen. Die 1397 in Kalmar von der Königin Margarete zurückgedrängte konstitutionelle Richtung im schwedischen Teil der Union habe sich 1434 unter Ausnützung der schwierigen außenpolitischen Lage Erichs wieder erhoben und schließlich den Sieg errungen, der bei dem halsstarrigen Festhalten des Königs an seiner absolutistischen Einstellung schließlich mit seiner Vertreibung 1438 endigen mußte.

Allerdings wird man sich bei der Lönnrothschen Kritik der Gründe, die in den offiziellen Anklageschriften der schwedischen Stände angegeben worden sind, nicht ganz des Gefühls erwehren können, daß Lönnroth die dort vorgebrachten Angaben zu Gunsten seiner Hauptthese allzu sehr bagatellisiert hat. Der Unwille über die Begünstigung der „Ausländer", denen Erich die königlichen Schlösser und Lehen zum Nachteil des einheimischen Adels anvertraute, scheint doch nicht so bedeutungslos gewesen zu sein, wie Lönnroth zu beweisen sucht. Erichs Versuch, 1438 seinem Vetter Herzog Bogislaw IX. von Pommern die Nachfolge zunächst in Dänemark und dann im Unionskönigtum zu sichern, schlug wohl, wenigstens in Dänemark, vor allem deshalb fehl, weil der von ihm vorgeschlagene Kandidat ein „Ausländer" und nicht, wie Christoph von Bayern, mit dem dänischen Königshause eng verwandt war.

Erich zog sich nach Schloß Wisborg auf Gotland zurück, von dort aus seine ehemaligen Untertanen mit Seeraub heimsuchend. Kumlien hat auf Grund von zwei bisher noch nicht benutzten Briefen Erichs von Pommern vom Mai 1448 nachzuweisen versucht, daß die damaligen schwedischen Reichsvorsteher Bengt und Nils Jönsson sich nach Christoph von Bayerns Tode für eine neue Thronkandidatur Erichs von Pommern in Schweden eingesetzt hätten, daß aber der schwedische Nationalismus schließlich in der Erhebung Karl Knutssons zum König doch den Sieg über die unionellen Bestrebungen davongetragen hätte. Mit Recht lehnt Lönnroth Kumliens Beweisführung als unzureichend ab. Die Rolle eines Unionskönigs war für Erich von Pommern endgültig zu Ende gespielt, zumal er auch jetzt noch starrköpfig an seinem Erb-

---

[9]) Scandia Bd. IV (1931) S. 30—54.

anspruch auch auf die Kronen von Dänemark und Schweden festhielt. Aber wenn Lönnroth vor allem auf Grund der Inschrift auf dem Morastein Karl Knutssons Wahl als einen Triumph des schwedischen Reichsratskonstitutionalismus hinstellt, scheint er die mannigfaltigen persönlichen und dynastischen Gegensätze innerhalb des schwedischen Hochadels seiner Grundthese zu Liebe, daß mit Karl Knutssons Wahl das Regimen politicum (die Wahlmonarchie) über das Regimen regale (die Erbmonarchie) endgültig gesiegt habe, zu wenig berücksichtigt zu haben.

Pommersche Volkskunde 1934*).

Von Karl Kaiser.

Die volkskundliche Forschung in Pommern seit dem Kriege hat kein eigenes Gesetz. Sie ist nichts anderes als die Bewahrerin und Nutzerin der Leistungen aus der Zeit bis 1914 und die Wegbereiterin zu einem künftigen Gipfel der Pommerschen Volkskunde. Das Jahr 1934 gehört noch ganz in diese Übergangszeit hinein und trägt alle ihre Merkmale an sich. Überschaut man das gesamte letzte Jahrzehnt, so scheinen die Merkmale des Übergangs und der Vorbereitung niemals vorher so deutlich wie im Jahre 1934 hervorgetreten zu sein. An Versuchen, endgültige Forschungsergebnisse auszusprechen, fehlt es, von wenig Ausnahmen abgesehen, ganz. Um so stärker entfaltet sich der Sammeleifer, und um so zahlreicher sind die Bemühungen, die Pommersche Volkskunde und ihre bisherige Arbeit überschauend zu ordnen. Die volkskundliche Forschung Pommerns holt in langem Anlauf zu künftiger Leistung aus, und die Ausmaße der im Gange befindlichen Vorbereitungsmaßnahmen lassen große Leistungen erwarten.

Mit einer Schrift „Die Deutsche Volkskunde in Pommern" sind die „Veröffentlichungen des Volkskundlichen Archivs für Pommern" begonnen worden[1]). Es ist eine einfache, besinnende Rückschau, die über die in Pommern vorhandenen Arbeitsansätze schnell unterrichten will. So stellt sie sich neben die bibliographischen Arbeiten zur Pommerschen Volkskunde. Diese haben sich im Jahre 1934 verbessert und vermehrt. Zu der Bibliographie Hans Zieglers[2]) und den pommerschen Beiträgen zur „Volkskundlichen Bibliographie" des Verbandes deutscher Vereine für Volkskunde[3]) ist erstmalig ein besonderer Forschungsbericht über die Pommersche Volkskunde gekommen[4]), der die Arbeitsberichte des Pommerschen Landesmuseums[5]) ergänzt.

---

*) Dieser Bericht bringt eine Auswahl. Ein vollständiges Verzeichnis aller sich auf Pommern beziehenden volkskundlichen Veröffentlichungen wird im Volkskundlichen Archiv für Pommern (Greifswald, Stralsunder Straße 10) geführt.

[1]) Karl Kaiser, Die Deutsche Volkskunde in Pommern (= Veröffentlichungen des Volkskundlichen Archivs für Pommern 1. Pommernforschung Zweite Reihe), Greifswald, Ratsbuchhandlung L. Bamberg 1934.

[2]) Zuletzt: Hans Ziegler, Geschichtliche und landeskundliche Literatur Pommerns 1932 und 1933, Pommersche Jahrbücher 28 (1934) S. 175—265.

[3]) Zuletzt: Volkskundliche Bibliographie für das Jahr 1928, Berlin 1933.

[4]) Karl Kaiser, Pommern im neueren Schrifttum zur Deutschen Volkskunde (bis Ende des Jahres 1933), Baltische Studien N. F. 36 (1934) S. 317—326.

[5]) Zuletzt: Baltische Studien N. F. 36 (1934) S. 327 ff.

Eine besondere bibliographische Übersicht beschäftigt sich mit den pommerschen Volksliederbüchern[6]). Darin kommt noch einmal zum Ausdruck, daß der Stoffkreis „Volkslied" in der neueren pommerschen Volkskundeforschung große Bedeutung gewonnen hat[7]). — Bei diesen Arbeiten hat sich erneut gezeigt, daß die vorhandenen bibliographischen Hilfsmittel der Pommerschen Volkskunde ganz unzulänglich sind. Jede gesunde volkskundliche Arbeit muß aber den Fragen der Bibliographie große Aufmerksamkeit schenken. Das gilt in besonderem Maße von der Pommerschen Volkskunde, die es sich nicht leisten kann, an entlegenen Stellen veröffentlichtes Material einfach zu übersehen. Die Herstellung einer erschöpfenden Bibliographie zur Pommerschen Volkskunde in handschriftlicher Form, zunächst für die Zeit seit den „Blättern für pommersche Volkskunde" (1893/1902), wurde deshalb vom Volkskundlichen Archiv in Aussicht genommen. Die Arbeit konnte inzwischen begonnen werden, nachdem die Wissenschaftliche Akademikerhilfe bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft die Mittel dafür zur Verfügung gestellt hat[8]).

Sinnfällig ist die Entfaltung der Pommerschen Volkskunde, wenn man die Ausweitung der volkskundlichen Sammelarbeit beachtet. Die Zahl der Volksliedaufzeichnungen im Volkskundlichen Archiv für Pommern war Ende 1934 ruckhaft auf fast 11 000 gestiegen[9]). Am überraschendsten tritt die Verstärkung der volkskundlichen Sammelarbeit beim „Atlas der Deutschen Volkskunde" hervor. Mitte 1933 erschien es als ein erstrebenswertes Ziel, daß in Pommern wenigstens 1000 Mitarbeiter dem Volkskundeatlas zur Verfügung stünden[10]). Ende 1934 waren gut 1500 Mitarbeiter in etwa 1400 verschiedenen Orten da[11]). Diese Zahlen sind wichtig, wenn man erkennen will, wie breit alle künftigen Arbeiten angelegt sind und welches Maß von Zuverlässigkeit ihnen zukommt.

Inzwischen sind auch die ersten Veröffentlichungen auf Grund des pommerschen Atlasmaterials erschienen, vor allem eine vorläufige Untersuchung über den Julklapp[12]). Sie ist von einer Karte[13]) über die Verbreitung des

---

[6]) Karl Kaiser. Volksliederbücher in Pommern, Musik in Pommern 3 (1934) S. 144—152.

[7]) Siehe unten S. 311 f.

[8]) Vgl. Karl Kaiser, Das Volkskundliche Archiv für Pommern, in: Pommersche Volkskunde (= Sonderheft der Zeitschrift „Unser Pommerland") 1935.

[9]) Vgl. Mitteilungen des Verbandes deutscher Vereine für Volkskunde Nr. 47 (1935) S. 39 f.

[10]) Vgl. Karl Kaiser, Der Atlas der Deutschen Volkskunde in Pommern, Pommersche Heimatpflege 4 (1933) S. 198—203.

[11]) Vgl. Karl Kaiser, Die Arbeit am Atlas der Deutschen Volkskunde in Pommern, Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 48 (1934) S. 159—164.

[12]) Karl Kaiser, Julklapp, ein nordischer Volksbrauch in Pommern? in: Deutsch-Schwedische Kunstausstellung in Saßnitz-Dwasieden 1934, S. 59 bis 66. — Siehe auch Kaiser, Deutsche Volkskunde in Greifswald, Greifswalder Universitätszeitung 9 (1934) Nr. 9 (17. 12. 1934).

[13]) Folgende Veröffentlichungen ohne Karten stützen sich ebenfalls auf die neuen Sammlungen des Volkskundlichen Archivs: Karl Kaiser, Der Kreis Pyritz im Atlas der Deutschen Volkskunde. Pyritzer Bastlösereime, Heimatbeilage (Pyritz) 1934 Nr. 1. — Ders., Volkskundliches über den Marienkäfer im Kreise Naugard, Unsere Heimatstunde (Gollnow) 1934 Nr. 9. — Ders., Pommersche Bräuche in der Weihnachtszeit, Pommersche

Julklappbrauches[14]) in Pommern begleitet, und sie zeigt, daß in Zukunft auch in Pommern der kartenmäßigen Darstellung volkstümlicher Verhältnisse große Bedeutung zukommen wird. Damit wird Holstens Pionierarbeit erst ins rechte Licht gesetzt[15]). Es zeigt sich aber auch, daß man sich vor überschneller Deutung der gewonnenen Kartenbilder hüten muß und daß erst dann erfolgversprechende Deutungsversuche einsetzen können, wenn genügend Karten aus verschiedenen Stoffgebieten zum Vergleich vorliegen. Infolgedessen erfüllen gewisse von Herbert Schlenger in mehreren Schriften entwickelte abschließende Deutungen[16]) gerade in Pommern mit Zweifeln. Es bedarf für kurze Zeit noch einer bewußten Zurückhaltung in den Fragen der ostdeutschen Volkstumsgeographie, und auch die Pommersche Volkskunde wird sich zunächst den mühsamen Vorarbeiten nicht entziehen dürfen. — Holsten selber hat seine Ergebnisse in Bezug auf die pommersche Volkstums- und Kulturgeographie erneut vertieft. In einer Karte des „Wirtschafts- und verkehrsgeographischen Atlas von Pommern"[17]) hat er die Zusammenhänge zwischen mittelalterlicher Kolonisation und gegenwärtiger Gliederung des Volkslandes Pommern auf Grund der bisherigen Forschungen veranschaulicht[18]). An einem kleinen, überzeugenden Beispiel hat er außerdem deutlich gemacht, daß die pommersche Kulturgeographie zwar durch die pommersche Volkskunde wertvolle Bereicherung erhalten kann, daß sie aber nicht einfach mit der volkskundlichen Forschung gleichgesetzt werden darf. Seine Untersuchung über Pyritz als Kulturzentrum[19]), die von dem Einzugsgebiet des Pyritzer Gymnasiums ihren Ausgang nimmt, zeigt, daß die kulturgeographische Forschung ein besonderes Arbeitsfeld ist, auf dem die Volkskunde neben anderen Wissenschaften Helferin und Beiträgerin sein kann. Wenn die Pommersche Volkskunde sich solche Ergebnisse vor Augen hält, bleibt sie bewahrt sowohl vor einseitiger Überschätzung bestimmter Forschungsmethoden als auch vor gefährlicher Vereinzelung im Kreise der Nachbarwissenschaften.

Holstens Arbeiten gehen bekanntlich von wortgeographischen Untersuchungen aus. Auf die Darstellung der Verbreitung von Lauterscheinungen verzichtet er zunächst bewußt und aus guten Gründen. Gerade diese Laut-

---

Zeitung (Greifswalder Beilage) 25. 12. 1934. — Ders., Von pommerschen Erntebräuchen. — Was wird bei der Erntearbeit in Pommern gegessen und getrunken? Heimatbeilage (Pyritz) 1934 Nr. 39 (und an zahlreichen anderen Stellen).

[14]) Siehe unten S. 317.

[15]) Die inzwischen (1935) erschienenen kartenmäßigen Darstellungen auf Grund pommerschen Atlasmaterials sind oben S. 268 Anm. 13 verzeichnet.

[16]) Herbert Schlenger, Methodische und technische Grundlagen des Atlas der deutschen Volkskunde (= Deutsche Forschung 27), Berlin 1934. (Vgl. dazu Karl Kaiser, Der Atlas der Deutschen Volkskunde, Zeitschrift für deutsche Philologie 60 [1935] Heft 1.) — Ders., Die Sachgüter im Atlas der deutschen Volkskunde, Jahrbuch für historische Volkskunde III/IV (1934) S. 348 bis 390. — Ders., Beziehungen zwischen Kulturgeschichte und deutscher Volkskunde im ostdeutschen Raum, in: Vom deutschen Osten. Festschrift für Max Friederichsen 1934, S. 2 ff.

[17]) Stettin 1934, Blatt 47.

[18]) Vgl. auch Robert Holsten, Wie Pommern ein deutsches Land wurde, Unser Pommerland 19 (1934) S. 60—68.

[19]) Robert Holsten, Pyritz als Kulturzentrum, Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 48 (1934) S. 121—129.

erscheinungen sind nun auf der pommerschen Sprachkarte von Kurt Mischke[20]) in den Vordergrund geschoben. Selbstverständlich schließen sich die beiden Wege nicht aus, sondern sie erfordern sich wechselseitig. So ist Mischkes Karte eine Fortsetzung und Weiterführung der Holstenschen Arbeit. Doch muß man leider befürchten, daß die Karte von Mischke vorläufig nicht zur rechten Wirkung kommt. Sie bietet eine sehr große Fülle von Einzelheiten in nur einfarbiger Darstellung. Kein Kommentar erleichtert dem Benutzer die Auflösung des verwickelten Kartenbildes, und so wird man schon auf die „Dialektgeographie Pommerns und der Grenzmark" warten müssen, die Mischke ankündigt. Die Pommersche Volkskunde ist auf den Fortschritt der pommerschen Sprachforschung geradezu angewiesen, und sie ist selber in der Lage, durch wortgeographische Untersuchungen am Material des Volkskundeatlas die Arbeit zu fördern.

Die übrigen Untersuchungen zur Pommerschen Volkskunde ordnen sich am übersichtlichsten nach dem Forschungsstoff:

1. **Volkslied und Volkstanz.** Die Bevorzugung dieses Stoffkreises ist in Pommern traditionell[21]). 1934 veröffentlichte Willi Schultz ein kleines Heft „Pommersche Volkstänze"[22]). Es will der Volkstanzpflege dienen und ist entsprechend zu beurteilen. In diesen Zusammenhang gehören auch einige Aufsätze von Günther Kittler[23]). Hans Engel, der sich durch seine Arbeit an den „Pommerschen Volksballaden" vor drei Jahren in die Pommersche Volkskunde einführte, hat seine Eindrücke von der Volksliedersammlung des Volkskundlichen Archivs zusammengefaßt[24]) und auch ein Liederblatt[25]) mit drei Liedern[26]) nach Aufzeichnungen des Archivs herausgegeben. Auch sonst wurde gelegentlich der Versuch gemacht, Volksliedaufzeichnungen aus den letzten Jahren dem heutigen pommerschen Volksgesang zur Verfügung zu stellen. Die vom pommerschen Bund Deutscher Mädel herausgegebene Liedersammlung „Nach Ostland geht unsere Fahrt"[27]) hat mehrere Lieder aus den „Pommerschen Volksliedern" übernommen, die Alfred Haas 1927 herausgab. Hier liegen Versuche vor, Volkslied- und Volkstanzforschung und Volksgesang und Volkstanz der Gegenwart zu verbinden. Den dadurch entstehenden Aufgaben muß sich die Pommersche Volkskunde auch künftig großzügig zur Verfügung halten. Leider ist die pommersche Volksliedforschung

---

[20]) Kurt Mischke, Die niederdeutsche Sprache in Pommern, in: Wirtschafts- und verkehrsgeographischer Atlas von Pommern, Stettin 1934, Blatt 43.

[21]) Vgl. oben S. 309.

[22]) Willi Schultz, Pommersche Volkstänze (= Deutsche Volkstänze 15/16), Kassel 1934.

[23]) Günther Kittler, Tänze und Lieder in Pommern, Das Bollwerk März 1934 S. 31 ff. — Ders., Alte pommersche Liebeslieder, Das Bollwerk Oktober 1934 S. 3 f. — Ders., Volkstanz in Pommern, Unser Pommerland 19 (1934) S. 219—222.

[24]) Hans Engel, Vom Volkslied in Pommern, in: Musik und Volk 1934 Heft 3.

[25]) Pommersche Volkslieder. Liederblatt 1. Im Selbstverlag des Vereins zur Pflege pommerscher Musik. Greifswald o. J. (1934). — Dazu Bearbeitungen für Chor von Hans Engel („Drei Pommersche Volkslieder").

[26]) Johann un Fieken. — Es trieb ein Mädchen die Gänse aus. — Zogen einst fünf wilde Schwäne.

[27]) (Stettin 1934). — Auch erschienen unter dem Titel „Arbeitsmann, singe".

zunächst noch belastet durch das verfrühte Buch von Paul Klein[28]), das, ohne daß sein Verfasser genügend gerüstet war, die heute noch nicht zu lösende Aufgabe übernimmt, die Lebensbedingungen von Volkslied und Volkstanz in Pommern zu zeichnen[29]). Das Buch von Klein ist ein warnendes und abschreckendes Beispiel, wie die pommersche Volkskunde verwirrt werden kann, wenn man mit notwendig unzulänglichen Mitteln vorschnell an die Lösung weitreichender Fragen geht[30]). Es bedarf noch weiterer Sammelarbeit und vor allem des gründlichen Ausbaus der noch verhältnismäßig unentwickelten bisherigen Sammel- und Arbeitsmethoden. Auch hier werden die pommerschen Sammlungen für den „Atlas der Deutschen Volkskunde" weiterführen. Schon jetzt lassen sich die Umrisse bestimmter pommerscher Volkslied- und Volkstanzlandschaften erkennen, die bei Klein noch ganz im Dunkeln liegen.

2. **Sachkultur.** Die in den Jahren 1932 und 1933, vor allem dank dem Einsatze von Walter Borchers, so stark in den Vordergrund getretene Forschung an pommerscher Volkskunst und an den Volkstrachten, sowie an den Gegenständen der dinglichen Volkskultur überhaupt, ist 1934 verhältnismäßig wenig zur Geltung gekommen. Neu ist der Versuch, mit dem sich Borchers der Erforschung der pommerschen Fischerboote zugewendet hat[31]). Sehr viel Kraft ist auf die pommerschen Haus- und Hofmarken verwendet worden. Herbert Spruth[32]) hat zu zeigen versucht, wie die Hausmarkenforschung und die Runenforschung[33]) zusammengehören. Spruth hat auch eine Übersicht über die wichtigsten bisherigen Veröffentlichungen pommerscher Hausmarken gegeben[34]). Dieser Zusammenstellung sind noch die Bemerkungen von Alfred Lucht über die Marken von Robe[35]), die Ausführungen von F. Pagenkopf über die Marken in Voigtshagen[36]), und der Aufsatz von Paul Wenzlaff über Hausmarken auf Hiddensee[37]) nachzutragen[38]). Diese Arbeiten machen den Versuch, zunächst wenigstens den ein-

---

[28]) Paul Klein, Volkslied und Volkstanz in Pommern. Diss. Greifswald 1934. Auch als: Vorarbeiten zum Pommerschen Wörterbuch 6 (= Pommernforschung Reihe 1), Greifswald, Ratsbuchhandlung L. Bamberg 1935.

[29]) Vgl. dazu meine Besprechung in „Unser Pommerland" 20 (1935) S. 252.

[30]) Siehe Karl Kaiser, Das pommersche Volkslied, Unser Pommerland 19 (1934) S. 210—219.

[31]) Walter Borchers, Anklamer Fischerboote, Heimatkalender für Stadt und Kreis Anklam 1935 S. 64—66.

[32]) Herbert Spruth, Hausmarken- und Runenforschung, Unser Pommerland 19 (1934) S. 19—22. — Ders., Runenschrift- und Hausmarkenforschung, Unser Pommerland 19 (1934) S. 165—173.

[33]) Siehe jetzt Helmut Arntz, Handbuch der Runenkunde (= Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte. B. Ergänzungsreihe 3), Halle 1935.

[34]) Unser Pommerland 19 (1934) S. 165 ff.

[35]) Alfred Lucht, Weitere Rober Hofmarken, Heimatklänge (Treptow) 11 (1934) S. 31 f.

[36]) F. Pagenkopf, Die Geltung und Anwendung der Hofmarken in Voigtshagen, Heimatklänge (Treptow) 11 (1934) S. 40.

[37]) Paul Wenzlaff, Hausmarken auf Hiddensee, Das Bollwerk, August 1934 S. 10 f.

[38]) Vgl. auch Hans Frederichs, Hausmarken an Feuerlöschgeräten, Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 48 (1934) S. 79. — Martin Bethe, Schottische Hausmarken, Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 48 (1934) S. 159 f.

wandfreien Tatbestand in Bezug auf die pommerschen Haus- und Hofmarken festzustellen. Dieser Aufgabe dient auch die inzwischen von Spruth eingeleitete Fragebogenerhebung[39]) sowie eine von der Landesbauernschaft geplante Erhebung über Hausmarken und Haus- und Hofinschriften. Sie werden jedenfalls die Frage der Verbreitung der Hausmarken klären, auch wenn sie nicht zur Entdeckung neuer Hausmarkengebiete außer den bereits bekannten führen sollten. — Schwieriger und gefährlicher ist die Frage der Deutung und Erklärung, und man kann daran zweifeln, ob man überhaupt vom heutigen Befund aus zu einer befriedigenden Erklärung kommen wird.

Manches von den Arbeiten der früheren Jahre klingt nach. Emil Gohrbandts Aufsatz über hinterpommersche Bauernhöfe[40]) wird 1934 in gekürzter Form neu gedruckt[41]). — Daneben ist auf zwei neue Ansätze besonders hinzuweisen: durch den Ausbau der Gebäcksammlung des Pommerschen Landesmuseums[42]) wird die Aufmerksamkeit auf ein Gebiet der pommerschen Volkskunde gelenkt, über das bisher entweder gar keine oder ganz unzulängliche Vorstellungen vorhanden waren[43]). Hier wird die weitere Forschung anknüpfen müssen. Pommern ist berufen, gerade auf diesem Gebiete wertvolle Beiträge zur Deutschen Volkskunde zu liefern. — Beachtenswert ist dann der Versuch Robert Holstens, die Flurnamen zur Aufhellung der pommerschen Trachtengeschichte heranzuziehen[44]). Gewiß bedarf es vorsichtigster Handhabung des Materials, wenn alles davon abhängt, ob es gelingt, einen Zusammenhang zwischen Sache und Wort eindeutig festzustellen. Holsten ist auf seinem Wege nicht bei der Tracht stehen geblieben. Er hat auch versucht, für volkstümliche Bräuche, z. B. für das Eiertrudeln, Belege aus den Flurnamensammlungen wahrscheinlich zu machen[45]). Einerlei wie man die eine oder die andere Deutung beurteilen mag, hier hat Holsten neue Möglichkeiten volkskundlicher Forschung gezeigt, an denen nicht vorbeigegangen werden darf. Die alten Verbindungen zwischen Pommerscher Volkskunde und Flurnamenforschung werden dadurch neu und fest geknüpft[46]).

In einem weiteren Punkte hat das Schrifttum über die volkstümlichen Sachgüter in Pommern Ausbau und Bereicherung erfahren. Die neuen Bemühungen um eine pommersche volkstümlich-bodenständige Textilkunst sind stark zur Geltung gekommen und zeigen der Volkskunde forschung, daß

---

[39]) Siehe: Unser Pommerland 19 (1934) S. 173.

[40]) Pommersche Heimatpflege 4 (1933) S. 127—139.

[41]) Emil Gohrbandt, Der volkstümliche Bau der Bauernhöfe im hinterpommerschen Küstengebiet, Niederdeutsche Welt 9 (1934) S. 161—167.

[42]) Vgl. Baltische Studien N. F. 36 (1934) S. 341.

[43]) Siehe nur den Artikel „Osterwolf" von F. Eckstein im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens VI (1935) Sp. 1363.

[44]) Robert Holsten, Volkstrachten und Flurnamen in Pommern, Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 12 (1934) S. 137—140.

[45]) Vgl. Robert Holsten, Moderne Wissenschaft im Lichte pommerscher Flurnamen, Aus dem Lande Belgard 13 (1934) Nr. 6. — Jetzt auch Robert Holsten, Osterbräuche in pommerschen Flurnamen, Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde 49 (1935) S. 72—75.

[46]) Auf die Anführung des 1934 im Druck erschienenen Flurnamenmaterials muß verzichtet werden. Über den gegenwärtigen Stand der pommerschen Flurnamensammlung handelt jetzt Robert Holsten in „Unser Pommerland" 20 (1935) S. 248f.

sie die letzte und höchste Prüfung immer im Leben der Gegenwart bestehen muß. Die vornehmlich im Kreise Greifswald gepflegte Teppichknüpferei wird in einem Aufsatz von Charlotte Steinbrucker[47]) gewürdigt. In einem Aufsatz von Astrid Dibbelt[48]) kommt u. a. die Arbeit der Kolberger Webschule zur Geltung. Wiederholt werden die neugeschaffenen bäuerlichen Frauentrachten behandelt[49]). —

Viel Sorgfalt wird auf das Sammeln volkskundlichen Materials verwendet. Vielfach werden die bestehenden Sammeleinrichtungen ausgebaut und verbessert. Martin Reepel hat hervorgehoben, daß auch in dem stadtarmen Lande Pommern volkskundliche Sammelaufgaben und Sammelmöglichkeiten in der Stadt und in der Großstadt gegeben sind[50]). Unter den Veröffentlichungen des Jahres 1934 überwiegen diejenigen, die sich auf die Darbietung neu gesammelten Stoffes beschränken, bei weitem. Beispielsweise sei das Folgende angeführt, das die Stärke des Arbeitseinsatzes und die Vielseitigkeit der Forschung veranschaulichen mag:

1. Wertvoll sind die neu gedruckten Besprechungsformeln und Zaubersprüche aus Pommern. Solche Veröffentlichungen liegen vor aus den Kreisen Greifenberg[51]), Schlawe[52]) und Stolp[53]). Sie treffen zeitlich zusammen mit Erhebungen des Volkskundlichen Archivs für Pommern über das „Besprechen", die Ende des Jahres 1934 im Wesentlichen abgeschlossen waren[54]). Hier ist ein Forschungsfeld[55]) beschritten, auf dem sowohl für die Sammelarbeit als auch für die Deutung und Erklärung noch viel zu tun bleibt. — Einen wichtigen Beitrag liefert Lutz Mackensen mit der Analyse eines älteren pommerschen Hirtenbuches[56]).

2. Alfred Lucht hat das Verdienst, auf ein wenig beachtetes Gebiet der Pommerschen Volkskunde, auf die Kinderspiele, seit Jahren[57]) mit Nachdruck hinzuweisen[58]). Wir halten hier wieder den Beweis in Händen, daß es,

---

[47]) Charlotte Steinbrucker, Pommersche Textilkunst, Unser Pommerland 19 (1934) S. 116—118.

[48]) Astrid Dibbelt, Über die Weberei Hinterpommerns, Jahrbuch für historische Volkskunde III/IV (1934) S. 192—194.

[49]) Gabriele Duncker, Die Greifenberger Tracht, Greifenberger Heimatkalender 1935 S. 53f. — Hermann Glander, Graue Wolle — Bunte Trachten, Das Bollwerk, Dezember 1934 S. 21—23.

[50]) Martin Reepel, Volkskundliche Sammelarbeit in der Großstadt, Heimatschutz in Pommern 1 (1933) S. 75—83; Juni 1934 S. 103—107.

[51]) Johannes von Malotki in: Heimatklänge (Treptow) 11 (1934) S. 35.

[52]) Karl Rosenow in: Aus der Heimat (Rügenwalde) 1934 Nr. 5.

[53]) Polte in: Ostpommersche Heimat (Stolp) 1934 Nr. 48, 49.

[54]) Vgl. Karl Kaiser, Das „Besprechen" in Pommern, Unser Pommerland 20 (1935) S. 29—34.

[55]) Vgl. jetzt Gustav Jungbauer, Deutsche Volksmedizin, Berlin und Leipzig 1934, S. 105ff.

[56]) Lutz Mackensen, Ein pommersches Hirtenbuch des 18. Jahrhunderts als Quelle religiöser Volkskunde, in: Volkskunde — Arbeit. Festschrift für Otto Lauffer, Berlin und Leipzig 1934, S. 196—213.

[57]) Alfred Lucht, Pommersche Kinderscherze, Leipzig 1932.

[58]) Alfred Lucht, Pommersche Sand- und Rasenspiele, Unsere Heimat (Köslin) 1934 Nr. 6. — Ders., Pommersche Malspiele, Greifenberger Heimatkalender 1935 S. 80—83. — Ders., Das Pferd und der Reiter im Sprach- und Spielschatz des pommerschen Kindes, Die Heimat (Greifenberg) 4

sogar für die reine Sammelarbeit, noch volkskundliches Neuland in Pommern gibt. Das Beispiel Alfred Luchts mag dazu helfen, daß die Pommersche Volkskunde in Zukunft ihre Sammelaufgaben ganz erfüllt.

3. Reich entfalten sich die Veröffentlichungen von volkstümlichem Erzählungsgut, vornehmlich von Sagen. Burgwallsagen aus dem Kreise Stolp gibt Walter Witt[59]) heraus, Herbert Spruth[60]) und Alfred Lucht[61]) bringen Sagen aus dem Kreise Greifenberg. Sagen aus dem Kreise Demmin steuert Willi Finger[62]) bei, Sagen aus dem Kreise Dramburg veröffentlicht H. Burow[63]), Sagen aus dem Kreise Ückermünde Heinrich Bosse[64]). Älteres handschriftliches Material aus Vorpommern veröffentlicht Alfred Haas[65]), der auch durch eine Reihe von anderen Veröffentlichungen seine Arbeiten an der pommerschen Volkssage fortführt[66]). Sagen und anderes Erzählungsgut bilden auch den Hauptteil einer der wenigen Veröffentlichungen in Buchform, die das Jahr 1934 aufzuweisen hat[67]). — Die angeführten Veröffentlichungen sind nicht gleichwertig. Einige bieten ausschließlich ungedrucktes Material, andere greifen z. T. früher gedruckte Texte wieder auf. Es soll nur gezeigt werden, wie viel Kräfte gerade die volkstümliche Erzählung auf sich zieht. Allerdings ist das Interesse ganz überwiegend auf den Stoff gerichtet. Kaum der Versuch wird gemacht, die lebendige Form der volkstümlichen Erzählung festzuhalten. Und doch muß die Pommersche Volkskunde[68]) gerade hierin eine vordringliche Aufgabe sehen. Durch die ganze neuere Volkskunde geht die Forderung nach stärkerer Beachtung der Lebensform und Lebensweise volkstümlicher Güter[69]). So drängt gerade dieses bevorzugte Arbeitsgebiet die Forschung zu neuen Aufgaben. Gottfried Henßens[70]) neues

---

(1934) Nr. 7/8, 9/10. — Ders., Alter Volksglaube in pommerschen Kinderspielen, Die Heimat (Greifenberg) 4 (1934) Nr. 25.

[59]) Walter Witt, Burgwall-Sagen aus dem Kreise Stolp, Ostpommersche Heimat (Stolp) 1934 Nr. 20, 21, 22.

[60]) Herbert Spruth, 20 Sagen rings um den Eierberger See, Heimatklänge (Treptow) 11 (1934) S. 43f., 50 ff.; 12 (1935) S. 4.

[61]) Alfred Lucht, Sagen und Erzählungen aus dem Kreise Greifenberg, Greifenberger Heimatkalender 1935 S. 70—73.

[62]) Willi Finger, Sagen aus dem Kreise Demmin, Unser Pommerland 19 (1934) S. 68—71.

[63]) H. Burow, Bilder und Sagen aus Wusterwitz und Umgegend, Heimatkalender für den Kreis Dramburg 1935 S. 97—100.

[64]) Heinrich Bosse, Aus dem Sagenschatz der Ückermünder Heide, Unser Pommerland 19 (1934) S. 310—315.

[65]) Alfred Haas, Neuvorpommersche Sagen, Heimatleiw un Muddersprak 13 (1934) Nr. 13, 14, 15.

[66]) Z. B. Alfred Haas, Quellenuntersuchungen über ältere pommersche Volkssagen, Heimatleiw un Muddersprak 13 (1934) Nr. 37/38, 39, 40, 41, 42, (48). — Ders., Der Unterlauf der Oder in der einheimischen Volkssage, Amtliches Nachrichtenblatt des Stettiner Verkehrsvereins 8 (1934) Nr. 22 S. 5ff. — Ders., Die Markgrafen von Schwedt in der einheimischen Volkssage, Heimatbeilage (Pyritz) 1934 Nr. 24, 25, 26, 27.

[67]) Alfred Lucht, Volkssagen, Erzählungen, Schwänke und Neckereien von Regamünde, Deep, Kamp-Wustrow und Robe, o. O. 1934, 64 S.

[68]) Vgl. Baltische Studien N. F. 36 (1934) S. 321.

[69]) Siehe Friedrich Ranke, Volkssagenforschung, Breslau 1935.

[70]) Gottfried Henßen, Volk erzählt. Münsterländische Sagen, Märchen und Schwänke, Münster i. W. 1935.

münsterländisches Erzählbuch ist auch für die Pommersche Volkskunde ein Vorbild.

Es fehlt nicht an den Bemühungen, Teile des pommerschen Volkslebens, vor allem des Brauchtums, in schildernder Beschreibung bekannt zu machen[71]). Besonders ist hier hinzuweisen auf eine Anzahl von Aufsätzen, die Walter Borchers geschrieben hat[72]). Dazu kommen von anderer Seite Artikel über Erntebräuche[73]), über Fastnachtsbrauchtum[74]), über Osterbräuche[75]). Diese Aufsätze bringen naturgemäß nur zum kleineren Teile neues Material. Ihr Quellenwert ist im allgemeinen beschränkt. Aber die Pommersche Volkskunde darf die Aufgabe, ihr Wissen schildernd und beschreibend darzustellen, nicht gering schätzen. In Zukunft wird das eine ihrer ersten Aufgaben sein müssen, und in ihrer Lösung hat sie sich zu bewähren. Doch greifen wissenschaftliche Forschungs- und Sammelaufgaben und diese Schilderungs- und Beschreibungsarbeit untrennbar ineinander. Die künftigen Schilderungen werden um so lebendiger und blutvoller sein, je reicher das Material ist, das die Pommersche Volkskunde zur Verfügung hält. Die aus unmittelbarem Erleben gewachsenen Schilderungen von Johannes Ebert[76]) und Martin Reepels „Pommernspiegel"[77]) sind ein guter Anfang.

So gehört das Jahr 1934 in die Vorbereitungszeit der Pommerschen Volkskunde hinein. Mögen sich in Pommern auch viele Arbeitskräfte regen, man kann nicht erwarten, daß das Bild Pommerns in der Deutschen Volkskunde im ganzen sich schon wesentlich gewandelt hat[78]). Nach wie vor steuert Pommern gelegentlich einige Beiträge zur Deutschen Volkskunde bei[79]). Nach wie vor ist Pommern eigentlich nicht anregend, sondern empfangend. Auch der große Auftrieb, der die Deutsche Volkskunde seit zwei Jahren erfaßt hat und

---

71) Vgl. dazu auch oben S. 268 Anm. 13.

72) Walter Borchers, Gemeinschaftsfeste und Gemeinschaftsbräuche einst und jetzt in Pommern, Ostdeutsche Monatshefte 15 (1934) S. 93—102. — Ders., Vom Patenbrief zum Totenschiff, Das Bollwerk, November 1934 S. 17—20. — Ders., Weihnachtsbräuche in der Heimat, Das Bollwerk, Dezember 1934 S. 2—5.

73) Hermann Glander, Pommersche Erntebräuche, Das Bollwerk, August 1934 S. 18—22.

74) Martin Reepel, Fastnacht, Amtliches Nachrichtenblatt des Stettiner Verkehrsvereins 8 (1934) Nr. 3 S. 7f. — Otto Porath, Fastnachtserinnerungen, Unser Pommerland 19 (1934) S. 31—33.

75) Willi Finger, Der Osterapfel im pommerschen Brauch, Das Bollwerk, April 1934 S. 29f. — Martin Reepel, Ostern im heimischen Volksbrauch, Amtliches Nachrichtenblatt des Stettiner Verkehrsvereins 8 (1934) Nr. 7 S. 5ff.

76) Johannes Ebert, As Täokieke bire Buehochtit, Unser Pommerland 19 (1934) S. 147—154.

77) Martin Reepel, Pommernspiegel, Stettin 1934.

78) Vgl. den vorjährigen Forschungsbericht Baltische Studien N. F. 36 (1934) S. 317 ff.

79) Hier sei nur auf die Erwähnung Pommerns in neueren Darstellungen der deutschen Volkstrachten hingewiesen: Hans Retzlaff, Deutsche Bauerntrachten, Berlin 1934, S. 71, 76, 77 (Mönchgut). — Eva Nienhold, Die Volkstracht (in: Handbuch der deutschen Volkskunde, hrsg. von Wilhelm Peßler, III, Potsdam [1934]), S. 76f. (Weizacker), S. 77—79 (Mönchgut). — Oswald A. Erich, Deutsche Volkstrachten, Leipzig 1934 S. 9—11 (Mönchgut), S. 15—17 (Weizacker). Vgl. auch Die Deutsche Volkskunde, hrsg. von Adolf Spamer, II, Leipzig und Berlin (1935), S. 245, 247.

der in den großen Sammelwerken der Deutschen Volkskunde[80]) zum Ausdruck kommt, geht weniger von Pommern aus, als daß er auf die Pommersche Volkskunde einwirkt. Zahlreiche künftige Leistungen haben sich als nötig und als möglich erwiesen. Es hat sich auch bereits herausgestellt, daß das Jahr 1934 nicht das letzte dieser Vorbereitungszeit sein kann. Je offener die Forschungsmöglichkeiten daliegen, um so größer erscheinen auch die zahlreichen Forschungslücken. Doch soll noch auf zwei solcher Lücken besonders nachdrücklich hingewiesen werden:

1. Über der Sammlung des Materials aus der Gegenwart sollte nicht die Notwendigkeit vergessen werden, Beiträge zur Pommerschen Volkskunde aus der Vergangenheit ans Licht zu ziehen. Das ist zwar für eine historisch unterbaute Gegenwartsvolkskunde selbstverständlich. Man kann aber nicht wegleugnen, daß die Beziehungen der Pommerschen Volkskunde zu den historischen Wissenschaften in der Theorie und im Prinzip zwar gut sein mögen, daß sie praktisch aber vielfach überhaupt nicht vorhanden sind. — Im Jahre 1934 sind mehrfach reiche Quellen angeschlagen worden: Fritz Adler[81]) hat ältere Brauchtumsformen aus Verordnungen und polizeilichen Vorschriften erschlossen. Ähnliches steuerte Otto Bollnow[82]) aus Anklam bei. Otto Glaser hat aus älteren Zeitungsnotizen[83]) Beiträge zur Geschichte des Julklapps in Pommern geliefert[84]). Verschiedentlich ist auch der Quellenwert der älteren Reisebeschreibungen betont worden[85]). Diese Hinweise und Beispiele sind an sich nicht neu. Aber es wäre für die Pommersche Volkskunde gut, wenn ihnen in Zukunft nicht nur gelegentlich, sondern systematisch gefolgt würde.

2. Es ist für die Pommersche Volkskunde wichtig, daß sie nicht nur Tatsachen und Zusammenhänge erkennt und beschreibt, sondern daß sie auch alle vorhandenen Mittel der Darstellung beherrscht. Der Karte als Darstellungsmittel hat man sich bemächtigt. Noch immer aber sind Notenbeigaben zu Volksliedunterſuchungen und Bildbeigaben zu volkskundlichen Veröffentlichungen in Pommern nicht selbstverständlich geworden. Von dem eigenartigen pommerschen Ostergebäck „Osterwolf" wurde 1934 zum ersten Male[86]) ein brauchbares Bild veröffentlicht[87]). Die 1934 veröffentlichten Abbildungen

---

[80]) Die Deutsche Volkskunde. Herausgegeben von Adolf Spamer, Leipzig und Berlin, I (1934), II (1935). — Handbuch der Deutschen Volkskunde. Herausgegeben von Wilhelm Peßler, Potsdam, Lief. 1 ff., 1934 ff.

[81]) Fritz Adler, Alte Stralsunder Hochzeitsbräuche, Das Bollwerk, Februar 1934 S. 21—23.

[82]) Otto Bollnow, Anklamer Hochzeitssitten und -gebräuche im 17. Jahrhundert, Heimatkalender 1935 für Stadt und Kreis Anklam S. 50—55.

[83]) Otto Glaser, Eine alte Betrachtung über das Julklap vom Weihnachtsfeste 1834, Unsere Heimat (Barth) 1934 Nr. 9 (und an anderen Stellen).

[84]) Siehe oben S. 309 f.

[85]) Vgl. Karl Kaiser, Die Deutsche Volkskunde in Pommern, Greifswald 1934, S. 13 f. Siehe auch Erich Gülzow, Stralsunder Vogelschießen auf Rügen, Rügensche Heimat (Putbus) 11 (1934) Nr. 9.

[86]) An entlegener Stelle, allerdings kaum beachtet, war früher schon eine Strichzeichnung gedruckt worden: Hugo Schulz, Aus vergangenen Tagen. Erinnerungen eines Greifswalder Zeitgenossen, 3. Aufl., Greifswald 1926, S. 91.

[87]) Baltische Studien N. F. 36 (1934) Tafel 11. — Eine bessere Aufnahme jetzt: Walter Borchers, Pommersche Osterbräuche, Nachrichtenblatt des Stettiner Verkehrsvereins 9 (1935) Nr. 8 S. 2.

von pommerschen Pfingstabwurftauben[88]) tragen vielleicht mehr zur Veranschaulichung volkskundlicher Forschungsergebnisse bei als langwierige Aufsätze. Nur wenn die Pommersche Volkskunde alle modernen Darstellungs- und Darbietungsmittel großzügig und rückhaltlos benutzt, vermag sie ihre Aufgaben gegenüber der Nation ganz zu erfüllen.

Urgeschichte, Volkskunde, Landesgeschichte und Stadtkultur, kirchliche Kunst.

(Mitteilungen aus dem Pommerschen Landesmuseum.)

Urgeschichte.

Von Otto Kunkel.

Was unsere Vor- und Frühgeschichte an volkstumserzieherischen und nationalpolitischen Werten dauerwirksam bieten kann, steht und fällt mit der pflegerischen Erfassung und ehrlichen Nutzung der Forschungsquellen. Diese Binsenwahrheit gilt für jede Wissenschaft; für unser Fach, das der Gegenwart so viele Grundfragen beantworten soll und möchte, hat sie besonderes Gewicht.

Daher zuerst wieder ein Wort über den Stand der Quellenerfassung in Pommern, wie er sich im Fundarchiv spiegelt, das vom Landesmuseum bzw. vom Staatlichen Vertrauensmann für die kulturgeschichtlichen Bodenaltertümer geführt wird: ein Vergleich mit den früheren Berichten läßt gewisse Fortschritte erkennen. Von rund 2600 pommerschen Ortschaften sind jetzt 2400 im Fundarchiv vertreten. Seit dem 1. Oktober vorigen Jahres sind 460 Ortsakten zugewachsen. Unter 500 Neufunden dieses Zeitraums entfielen auf die Steinzeit etwa 150, Bronzezeit 180, Eisenzeit 60, wendisch-wikingische und frühdeutsche Zeit 70; unbestimmbar blieben zunächst 50 Funde. Eine weitere Vervollkommnung erfuhr das Fundarchiv durch die Einbeziehung der Eigenbestände des Landesmuseums und durch die Fortsetzung der Aufnahme auswärtiger Sammlungen: Frl. cand. praehist. Kollmann zeichnete im Berliner Staatsmuseum 450 pommersche Gegenstände, unser wiss. Hilfsarbeiter Dr. Eggers nahm außer Schulbesitz ganz die Kreissammlungen auf in Pyritz, Swinemünde, Bublitz und teilweise die Bestände in Stralsund, Kolberg, Belgard (nebst Schivelbein) und Neustettin. Lehrer Hellmundt in Hintersee stiftete seine Skizzen und Fundnachweise einer alten Privatsammlung mit über 900 Gegenständen aus etwa 40 Orten seines Pflegschaftskreises Ückermünde und 25 sonstigen pommerschen Gemarkungen. Unser leider früh verstorbener Helfer Dr. med. Schulze-Gocht in Stettin hinterließ zuverlässige siedelungskundliche Aufzeichnungen mit Plänen und Belegen von mehr als 100 Fundstellen. Auch die erfreulich sich mehrenden Ergebnisse der Großsteingräberforschung, die von Museumsdirektor Dr. Sprockhoff in Mainz abschnittweise durchgeführt wird, kommen mit Beschreibungen, Vermessungen und Photos unserem Archiv zugute. Das Gleiche gilt von der Burgwallaufnahme, die durch Studienassessor Dr. Bollnows Arbeit dem Abschluß nahe ist.

Über die landschaftliche und persönliche Herkunft der hier eingelangten

[88]) Baltische Studien N. F. 36 (1934) Tafel 12. — Vgl. Lina Rosenberg, Die pommersche Pfingsttaube, Amtliches Nachrichtenblatt des Stettiner Verkehrsvereins 8 (1934) Nr. 11 S. 1.

Fundberichte müssen Andeutungen genügen: Rügen, Franzburg-Barth, Grimmen und Greifswald 37 (mit Hilfe der Kreispfleger und sonstigen Mitarbeiter Univ.-Dozent für Vorgeschichte und Stellvertretender Staatlicher Vertrauensmann Dr. Petzsch 32); Demmin 4 (Pfleger Landrat von und zu Gilsa), Anklam 8 (Pfl. Rektor Bollnow 7), Ückermünde 27 (Pfl. Lehrer Hellmundt 21), Usedom-Wollin 14 (Pfl. Rektor Burkhardt 7), Randow 49 (Pfl. Konrektor i. R. Richter 37), Greifenhagen 25 (Pfl. Rektor Dr. Worch 3), Pyritz 10 (Pfl. Regierungsrat Willnow 9), Saatzig 14 (Pfl. Bürgermeister i. R. Dr. Hasenjaeger 6), Naugard 10 (Pfl. Rektor Notzke), Kammin 43 (Pfl. Studienrat Grützmacher 18), Greifenberg 21 (Pfl. Rechnungsrat i. R. von Malotki 15 und Studienrat Lemke 3), Regenwalde 44 (Pfl. Schulrat Rowe 17), Dramburg 5 (Pfl. Studienrat Dr. Faust 3), ehemals Schivelbein 4 (Pfl. Studienrat Dr. Wandelt), Belgard 20 (Pfl. Studiendirektor Dr. Claus 17), Kolberg-Körlin 5 (Pfl. Studienrat Dr. Dibbelt 3), Neustettin 15 (Pfl. Rektor Dr. Neitzke, dann Studienrat Zehm 9), ehemals Bublitz 8 (Pfleger Mittelschullehrer Dallmann, dann Mittelschullehrer Haack 3), Köslin 11 (Pfl. Lehrer Brandt, Bezirkspfl. Pastor i. R. Magdalinski 6), Schlawe 26 (st. Pfl. Major von Kleist 22), Rummelsburg 46 (Pfl. Lehrer Giesen 43), Stolp 25 (Leiter der Vorg.-Abt. des Heimatmuseums Lehrer Witt 22, Pfl. Kreisjugendpfleger Bottke), Bütow 2 (Pfl. Lehrer Lietzau), Lauenburg 45 (Pfl. Direktor Stielow 43). — Vom Beauftragten für die Reichsautobahnstrecke Berlin—Stettin Dr. Heiligendorff wurden 9 Fundfälle des pommerschen Teiles betreut. Durch den Arbeitsdienst erhielten wir nur 7 Meldungen, doch verdanken ihm auch unsere Pfleger noch manche Mitteilung. Viele unverdrossen einsatzbereite Helfer werden Nachsicht üben, wenn ihr Name hier ungedruckt blieb: die ehrenamtlichen Kreispfleger und die Zentralstelle, wo Dr. Eggers die Hauptlast des Quelleneingangs für Archiv und Studiensammlung zu tragen hatte, sind sich voll bewußt, daß ihr eigenes Wirken vornehmlich Ausdruck der freiwilligen Mitarbeit weitester Kreise ist. Durch bisher 7 Schulungsgrabungen versuchte Dr. Eggers mit Erfolg, für die urgeschichtliche Denkmalpflege weitere praktische Helfer namentlich unter der Lehrerschaft zu gewinnen. Hier und sonst bestrebten wir uns, durch Vorträge, Führungen, Veröffentlichungen und Beratungen den Volkserziehern jeglicher Art zur Auswertung der heimischen Urgeschichte Hilfe zu leisten, zugleich auch den da und dort noch spukenden Geist bloßen Altertümeranbetens zu bannen und wirklich tatbereites Verständnis für die Erfordernisse des großen Gemeinschaftswerkes der Vor- und Frühgeschichtsforschung wachzurufen. — Äußerst fruchtbar war auch die forschende, sammelnde, lehrende und aufklärende Tätigkeit des Stellvertretenden Staatlichen Vertrauensmanns Univ.-Dozenten Dr. Petzsch in seinem besonderen rügenschen und neuvorpommerschen Arbeitsbereich[1]).

Hinter der zahlenmäßigen Umschreibung des Standes unserer Quellenerfassung suche man kein leeres Ziffernspiel noch Lob oder Kritik: sie will nur abwägen, wie weit unser Fundarchiv mit seinem jährlichen Zuwachs schon ein wissenschaftlich zuverlässiges Hilfsmittel für besiedelungsgeschichtliche und allgemeine Forschungen darstellt. Es ergibt sich, daß der jetzige Bestand im großen und ganzen bereits ein recht gutes Durchschnittsbild der tatsächlichen Verhält-

[1]) Vgl. demnächst Bericht im Nachrichtenblatt für Deutsche Vorzeit 11 (1935).

nisse vermittelt und daß die „unerforschten" Flächen erfreulich zusammenschrumpfen. Für einzelne bisher weniger nachdrücklich bearbeitete Kreise sind Sondermaßnahmen geplant; so hat für Bütow auf Anregung des Kreiskulturwarts eine planmäßige Aufnahme durch Dr. Petzsch und seine Studenten unter der Patenschaft von VDO und NSLB begonnen.

Begreiflicherweise bleiben infolge der zwangsläufigen Tagesanforderungen des Landes- und Museumsdienstes nur bescheidene Kräfte und Mittel für umfassende Grabungen frei. Auch diese betrafen aber sämtlich bloß Stellen unmittelbar gefährdeter Denkmäler, während, was irgend im Gelände noch pfleglich erhalten werden kann, verschont wird — ein Grundsatz, der freilich nicht immer die gebührende Achtung findet. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Kreispflegern und örtlichen Mitarbeitern ließ der Vertrauensmann durch Dr. Eggers folgende Anlagen untersuchen: bei Siegelkow Kr. Kammin Hügel mit Gräbern der jüngeren Steinzeit und jüngeren Bronzezeit, sowie Brandgrubenbestattungen des 1. vorchristlichen Jahrhunderts; bei Rosenfelde Kr. Regenwalde Grabhügel der „IV." Bronzeperiode mit Nachbestattungen der V. Periode; bei Klein Reichow Kr. Belgard Steinhügelgräber der „IV." Periode; bei Böck Kr. Randow die durch einen stattlichen Verwahrfund bekannt gewordene Siedelung der V. Bronzeperiode; bei Langenhagen Kr. Saatzig das große Brandgrubengräberfeld des 1. vorchristlichen Jahrhunderts; bei Neustettin endlich ein Gräberfeld der „römischen Kaiserzeit" mit Brand- und Körperbestattungen. — Dr. Petzsch untersuchte als stellvertretender Vertrauensmann u. a. bei Altensien auf Rügen eine neolithische Steinkiste, bei Grimmen Siedelungsreste der V. Bronzeperiode, bei Vorland und Gremersdorf Kr. Grimmen die bekannten Brandgräberfelder der jüngeren germanischen Eisenzeit und bei Klein Bünzow Kr. Greifswald slavische Wohngruben. — In Wollin ermöglichte das Archäologische Institut des Deutschen Reiches den zweiten Grabungsabschnitt, für den vom Vertrauensmann, dem die Oberleitung obliegt, wie im Vorjahre cand. praehist. Wilde als örtlicher Leiter bestellt ist.

Daß die für alle Beteiligten oft sehr entsagungsvolle Kleinarbeit des Quellenstoffbergens und -zurichtens dem Fernerstehenden, der nach großen Ergebnissen drängt, mitunter unnütz vorkommt, ist verständlich; daß sie aber doch nicht bürokratischer Selbstzweck, sondern Notwendigkeit ist, werden in absehbarer Zeit pommersche und fremde Abhandlungen, die unsere Archiv- und Studienbestände weitgehend verwerten, ebenso erweisen wie die im Landesmuseum zur Ausstattung der Schauräume vorbereiteten Kultur- und Besiedelungskarten.

Allgemein schreitet das pommersche Museumswesen auf unserem Gebiet rüstig vorwärts: Stralsund (Museumsdirektor Dr. Adler) hat seine altberühmte vorgeschichtliche Sammlung durch Dr. Piesker in angemessenem Umfang und würdigem Rahmen neu aufgebaut; Rügenwalde (Museumsleiter Konrektor i. R. Rosenow) bietet im Herzogsschloß mit Urstücken und Nachbildungen eine aus der unermüdlichen Tätigkeit des Majors von Kleist erwachsene vollständige Schau der vor- und frühgeschichtlichen Vergangenheit seines Kreises; Kolberg (Studienrat Dr. Dibbelt), Belgard (Studiendirektor Dr. Claus), Neustettin (Studienrat Zehm) und Dramburg (Studienrat Dr. Faust) stehen vor dem Umzug in neue Räume, wo gerade auch die Denkmäler der Vorzeit zur gebührenden Geltung kommen werden.

Wir freuen uns, wenn die pommersche Urgeschichte in zusammenfassenden

Werken, Abhandlungen und Übersichten ihren Platz findet. Bereits in 3. Auflage erschien C. Schuchhardts Vorgeschichte von Deutschland[2]): ein glänzend geschriebenes Buch voll weitausschauender Gedanken; umso weniger darf verschwiegen werden, daß der Verfasser in den Fragen des Volkstums der „bandkeramischen" und der „Lausitzer" Kultur, die uns im unteren Odergebiet so nahe berühren, noch weithin allein steht. Seinem volkstümlichen Bilderatlas der altgermanischen Kultur[3]) hat F. Behn auch recht zahlreiche pommersche Fundstücke, leider selten mit genauerer Ortsangabe, eingefügt. Ein buntes Vielerlei aus unserer völkischen Vorzeit bietet Ch. Köhn-Behrens in ihrer dem JV entstammenden Zwiegesprächsammlung „Wer kennt Germanien?"[4]); 12 Bilder sind pommerschen Ursprungs[5]), und S. 108—115 ist von den Wolliner Ausgrabungen die Rede.[6]) Der Deutsche Kunstverlag[7]) hat durch Frl. Dr. H. Bauer von Hauptstücken der Urgeschichtlichen Abteilung des Landesmuseums 20 künstlerische Aufnahmen machen lassen und als Photo-Bildkarten herausgebracht: sie werden nicht zuletzt gerade in Pommern als billiges Hilfsmittel für volkstümliche Lehrzwecke willkommen sein[8]).

Ein weites Feld steht noch der Zusammenarbeit zwischen Naturwissenschaften und Vorgeschichte offen. Einen verheißungsvollen Anfang bilden die waldgeschichtlichen Untersuchungen im westlichen Ostpommern und in der angrenzenden Neumark, die H. Nietsch als Beitrag zur Beurteilung der Siedelungstheorie R. Gradmanns veröffentlicht hat[9]): es wird sich zeigen müssen, inwieweit sie mit den Ergebnissen verträglich sind, die Frl. cand. praehist. G. Dorka in ihrer Arbeit über den Kreis Pyritz auf Grund eines durch die Rührigkeit der Herren des Pyritzer Heimatmuseums (Pfleger Regierungsrat Willnow) inzwischen ungemein vermehrten Fundstoffes demnächst vorlegen wird. Durch R. Willnow wurde auch eine Pollenanalyse bekannt gegeben, die H. Nietsch an einer Fundstelle im Wiesenkalk beim Pyritzer Stadtsee vorgenommen hat[10]). Die ebenfalls durch H. Nietsch besorgte Pollenanalyse eines jungbronzezeitlichen Verwahrfundes (Drammin Kr. Kammin) wird weiter unten mitgeteilt. Wenn K. von Bülow die Wald- und Ackerböden Nordostdeutschlands behandelt, indem er Werdegang, Verbreitung und Lehren am Beispiel

---

[2]) München und Berlin, R. Oldenbourg 1935, 410 Seiten mit 318 Abb. — Vgl. die Besprechung durch H. Bollnow unten S. 358 f.

[3]) Leipzig, Quelle & Meyer 1935, 39 Seiten und 96 Tafeln mit 265 Abb.

[4]) München, J. F. Lehmann (1934), 120 Seiten mit 94 Abbildungen.

[5]) Abb. 21 aber irrig auf Pommern bezogen.

[6]) Wenigstens anmerkungsweise seien noch die beiden Büchlein erwähnt, die A. Kiekebusch, weiland Direktor der Vorgeschichtsabteilung des Märkischen Museums, der warmherzige Freund auch unserer pommerschen Forschung, bekannte Ausgräber und große Pädagoge unseres Faches, der nach so kurzem vielversprechendem „Ruhestand" unerwartet vom Tod ereilt wurde, als volkstümliche Einführungen hinterlassen hat: Deutsche Vor- und Frühgeschichte in Einzelbildern, Leipzig, Ph. Reclam 1934; Germanische Geschichte und Kultur der Urzeit, Leipzig, Quelle & Meyer 1935.

[7]) Berlin W. 35.

[8]) Die auf der Rückseite mit ausreichendem erklärendem Aufdruck versehenen Bilder können durch die üblichen Buch- und Kartenhandlungen bezogen werden; das Landesmuseum selber gibt sie an Fachleute, an seine Mitarbeiter und Sammlungsbesucher ab.

[9]) Dohrniana, Abhandlungen und Berichte der Pommerschen Naturforschenden Gesellschaft, 13 (1934) S. 1—137.

[10]) Heimatbeilage des Pyritzer Kreisblattes Nr. 50 (1934) S. 203 f.

Pommerns erörtert[11]), so ist das natürlich auch für unsere besiedelungsgeschichtliche Forschung sehr wichtig. Und gerade in diesem Zusammenhang gewinnt die Tätigkeit etwa des Pflegers Lehrer Hellmundt an Bedeutung, der aus dem waldreichen Kreis Ückermünde ungeahnte Mengen von Steingerät beigebracht hat. Nicht minder aufmerksam vergleichen wir die reichen Aufschlüsse, die im Wirtschafts- und verkehrsgeographischen Atlas von Pommern[12]) über die natürlichen Gegebenheiten unserer Provinz zu gewinnen sind, mit unserem Fundbestand (freilich nur sehr bedingt mit dem nicht recht zulänglichen Fundkartenbild des genannten Werkes selber). Dem alten Verlangen, durch Stoffanalysen die Herkunft urgeschichtlicher Altertümer oder doch ihrer Rohmaterialien zu ermitteln, folgt W. La Baume in seiner Schrift Zur Naturkunde und Kulturgeschichte des Bernsteins[13]): die Masse der Analysen, die in einer noch auf O. Olshausen zurückgehenden Tabelle vorgelegt wird, erweist den Bernstein als einen in dieser Hinsicht überaus schwierigen Stoff, gibt aber doch zu erkennen, daß weitaus die meisten Bernsteinsachen des Südens aus nordischem Rohstoff gefertigt sind; der kulturgeschichtliche Gewinn des sorgfältigen Schriftchens beruht im wesentlichen auf der Abbildung und Besprechung des großen in Danzig aufbewahrten Fundstoffes, der, namentlich in Gestalt von Schmuckperlen und „Wirteln", von der Steinzeit bis ins hohe Mittelalter reicht (aus Pommern liegen in Danzig Perlen aus Bukowin Kr. Lauenburg und das unfertige Tierfigürchen von Polzin). Ein in Pommern noch ziemlich unbebautes, aber in verschiedenster Hinsicht reizvolles Gebiet betritt Dr. Reich, indem er die Untersuchung zunächst der in Wollin ergrabenen tierischen Reste übernommen hat.

Mit einer ausgezeichneten Untersuchung über das Oderbruch in vorgeschichtlicher Zeit[14]) hat A. Götze auch uns bereichert: namentlich seine Schlußfolgerungen über die nachbronzezeitlichen klimatisch-landschaftlichen Veränderungen auf Grund eines zugleich altersbestimmenden Grabhügelbefundes sind von überörtlicher Tragweite. — Im Heimatbuch des Kreises Anklam[15]) wurde die Vorgeschichte von H. Bollnow ausführlich behandelt[16]), wobei die lokalen Zustände und Ereignisse sehr geschickt in größerem Zusammenhang betrachtet werden. Aus der Vorgeschichte des Kreises Ückermünde hat H. J. Eggers einige wichtige Fundbeispiele beschrieben[17]). Der Kreis Bublitz verdankt H. J. Eggers und H. Bollnow eine vollständige, mit allen Fund- und Schriftennachweisen, wie besonders auch mit Bildern und Kärtchen trefflich ausgestattete Vor- und Frühgeschichte[18]); darin hat H. J. Eggers den vor-

---

[11]) Dohrniana 13 (1934) S. 138—160.

[12]) Herausgegeben vom Geographischen Institut der Universität Greifswald mit Unterstützung des Provinzialverbandes Pommern, Stettin, Ostsee-Verlag 1934, 31 Seiten, 57 Kartenblätter.

[13]) Sonderausgabe aus den Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig 20, Heft 1 (1935) = Mitteilungen aus dem Staatlichen Museum für Naturkunde und Vorgeschichte in Danzig, Vorgesch. Reihe Nr. 12, 48 Seiten mit 4 Abb. und 4 Tafeln.

[14]) Das Oderbruch, hrsg. von P. F. Mengel, 2. Band, Eberswalde 1934, S. 1—36 mit 70 Abb. im Text und auf 14 Taf.

[15]) Magdeburg, Kunstdruck- und Verlagsbüro 1935.

[16]) Sonderausgabe 11 Seiten mit 21 Abb.

[17]) Unser Pommerland 19 (1934) S. 250 ff. mit 5 Abb.

[18]) S.-A. aus Unser Pommerland 20 (1935) Heft 3/4: Stettin, Pommersches Landesmuseum 1935, 47 Seiten mit 13 Tafelabb. und 4 Karten.

geschichtlichen, H. Bollnow den frühgeschichtlichen Teil bearbeitet. Aus dem Kreise Lauenburg liegt eine Übersicht der vielfältigen Fundzugänge des Jahres 1934 vom Pfleger E. Stielow vor[19].

Steinzeit.

Ein bemerkenswert verzierter mittelsteinzeitlicher Lochstab von Podejuch Kr. Greifenhagen ist bereits veröffentlicht[20]: die hierbei angedeuteten Beziehungen zum westlichen Mesolithikum werden durch den inzwischen von G. Schwantes in seiner prachtvollen Vorgeschichte Schleswig-Holsteins[21] abgebildeten Baggerfund aus der Trave unterstrichen[22]. Alt- und mittelsteinzeitliche Vorstellungen walten auch noch in den jungsteinzeitlichen Bernsteinschnitzereien vom Schwarzorter Stil, mit deren Deutung sich B. Frhr. von Richthofen mit der gewohnten Umsicht und Belesenheit befaßt[23]: an der Zugehörigkeit des Polziner unfertigen Tierfigürchens zu Richthofens „nordeurasischem" Kulturkreis braucht man schwerlich zu zweifeln; indes scheint immer noch die Frage erlaubt, ob unser Stolper Bär zusammen mit seinen auch vom Verfasser teilweise erwähnten namentlich jütländischen Verwandten nicht doch eine eigene Westgruppe bildet. Zum Alter des „Tardenoisien" in Norddeutschland hat E. Werth das Wort ergriffen[24]: er bestätigt uns an Hand besonders der „Mikrolithen"funde von Scholpin Kr. Stolp[25], daß solche Kleingeräte keineswegs nur „mittelsteinzeitlich" sind, sondern, wie in unserem Falle weniger durch die Beimischung einer jungen Pfeilspitze als vielmehr durch die geologische Fundlage erweisbar ist, tief ins Vollneolithikum hineinreichen.

Gegen C. Schuchhardt wendet sich B. Frhr. von Richthofen mit der nachdrücklichen Verneinung der Frage „Ist die ‚Bandkeramik' der jüngeren Steinzeit illyrisch und die Lausitzer Kultur germanisch?"[26]: schon im Hinblick auf die Zusammenhänge unserer „lausitzischen" Oderburgen der jüngeren Bronzezeit sind wir am Illyrertum ihrer Erbauer bisher nicht irregeworden; daher nahm auch bereits unser vorjähriger Bericht die Anwendung dieser jungen Volksbezeichnung auf die frühen Bandkeramiker mit deutlichem Zweifel auf, zumal dies im Lauf seiner „Geschichte" so stark und unterschiedlich abgewandelte, hierbei wohl gar erst „indogermanisierte" Bauernvolk donauländischen Ursprungs offenbar doch nur einen wenn auch wesentlichen Bestandteil der Stammesgemeinschaft ausmacht, die man als „illyrisch" zu bezeichnen pflegt. Die Bedeutung der „Bandkeramiker" für unsere Besiedelungs- und weiterhin für die Kulturgeschichte des Ostseebereiches wurde außer durch neue pommersche Fundbelege[27] besonders eindrucksvoll durch K. Raddatz veranschaulicht, der

---

[19]) Heimatkalender des Kreises Lauenburg für 1935 S. 42—45 mit Abb.

[20]) Monatsblätter 49 (1935) S. 57—61 mit Abb.

[21]) Neumünster i. Holst., K. Wachholtz 1935 (bisher drei Lieferungen erschienen).

[22]) A. a. O. Abb. 106 auf Taf. 4 hinter S. 106.

[23]) Alt-Preußen 1 (1935) S. 3—15 mit 12 Abb.

[24]) Mannus 27 (1935) S. 1—7 mit 16 Abb.

[25]) A. a. O. S. 5 f. mit Abb. 1—13.

[26]) Mannus 27 (1935) S. 8—19. — Vgl. auch die Besprechung von Schuchhardts Arbeit durch W. Petzsch unten S. 360 f.

[27]) Leider zwingen hier Raumgründe zu größter Sparsamkeit in der Erwähnung unveröffentlichter Funde. Auch das Schrifttum kann nicht mit restloser Vollständigkeit herangezogen werden. — Einige wesentlichere Stein-

zur bandkeramischen Besiedelung des Kreises Prenzlau überraschend wertvolle und zahlreiche Zeugnisse an Tonware und Steingerät beibrachte[28]). Von Herrn Raddatz wurden uns auch die Aufnahmen eines in altem Privatbesitz gebliebenen bandkeramischen Verwahrfundes aus der Pasewalker Feldmark zur Veröffentlichung an dieser Stelle überlassen (Abb. 1): der Fund umfaßt alle wesentlicheren Felssteingerätformen des Kulturkreises, wodurch deren Gleichzeitigkeit auch für das hiesige Verbreitungsgebiet klarer als bisher erwiesen ist[29]); vielleicht darf überdies die spitznackige Hackenklinge (eine Breithacke fehlt auf unserer Abbildung) zur typologischen Altersbestimmung in ähnlichem Sinn herangezogen werden wie das bekannte Depot von Sallentin Kr. Pyritz, das einen „Pflugkeil" mit zwei spitznackigen Beilen vereint aufweist[30]). Das wäre dann ein neuer Hinweis auf das vermutlich recht frühe Auftreten der Bandkeramik in der Nachbarschaft und im Bereich des „nordisch"-jungsteinzeitlichen Kulturkreises. — Was die „Schnurkeramiker", die gegen Ende der Steinzeit in Pommern mit „jütländischen", dann vor allem aber mit eigenen „oderschnurkeramischen" Formen so überaus zahlreich erscheinen, im westlichen Ostseegebiet im Verein mit den dortigen „Megalith-Leuten" des nordischen Kreises zur Entstehung der Germanen beigetragen haben (wie darüber hinaus

---

zeitfunde seien aber als Beispiele noch aufgeführt: „Mittelsteinzeitlicher" Art sind Geweihhacken von Greifenhagen, Kantreck und Ribbertow Kr. Cammin, Neuschleffin Kr. Greifenberg, Gramenz Kr. Neustettin und Stolp; ferner Flint- und Geweihsachen von Drigge auf Rügen, Zingst Kr. Franzburg, Medewitz Kr. Greifenberg und Luggewiese Kr. Lauenburg. — „Linearbandkeramisch" sind Scherben von Groß Zarnow und Warsin Kr. Pyritz, Steingeräte u. a. von Wahrlang Kr. Ückermünde, Hökendorf Kr. Randow, Moratz Kr. Cammin und Moritzfelde Kr. Greifenhagen, besonders zahlreich natürlich wieder aus dem Kreise Pyritz, z. B. von Leine und von Prillwitz, wo auch ein Hockergrab mit Rötel und Scherben, allerdings unsicherer Kulturzugehörigkeit, herauskam. — „Nordisch-megalithischen" Gruppen entstammen Grab- und Siedelungsfunde namentlich von Rotzog Kr. Schlawe (Trichterbecher), Altensien (Steinkistengrab) und Karow auf Rügen (Großsteingrab), Franzen Kr. Schlawe (Großsteingrab), Klein-Gansen und Rowe Kr. Stolp (tiefstichverzierte Scherben und „Mikrolithen"), Barnow Kr. Rummelsburg, Ladenthin und Güstow Kr. Randow (Scherben), Friedrichswalde Kr. Naugard (tiefstichverzierte Schale) und Bartin/Damgard Kr. Kolberg-Körlin (Kugelamphore); dazu zahlreiches Flint- und Felssteingerät bis weit nach Ostpommern hin. Flintbeilverwahrfunde lernten wir von Benz und Krummin auf Usedom, sowie von Kunow Kr. Saatzig kennen. — „Oderschnurkeramik" traf man mit bemerkenswerten Funden bei Ladenthin (Becher in kleiner Steinkiste), Grünz und Hohenzahden Kr. Randow, Babbin Kr. Pyritz und (in einem Grabhügel) bei Siegelkow Kr. Cammin (Becherscherben und Axt). Zur Schnurkeramik könnte auch der große ovale Bernsteinknopf mit V-Bohrung gehören, den das Berliner Staatsmuseum von Justin Kr. Regenwalde aus altem Privatbesitz erworben hat. — „Ostpreußischen" Einfluß verraten Hacken von Ladebow Kr. Greifswald und Sassen Kr. Grimmen. — Besonders häuften sich die Funde im Bereich der Schulen von Hintersee Kr. Ückermünde (Lehrer Hellmundt), Nassenheide Kr. Randow (Lehrer Schulz), Laatzig Kr. Cammin (Lehrer Hüpsel) und Maskow Kr. Naugard (Lehrer Kollmann).

[28]) S.-A. aus den Mitteilungen des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins zu Prenzlau 9 Heft 1 (1935), 18 Seiten mit 10 Abb. und 1 Fundkarte.

[29]) Was übrigens gut zu dem wichtigen Aufsatz W. Buttlers über die Chronologie der rheinischen Bandkeramik stimmt: Germania 19 (1935) S. 193—200 mit Abb.

[30]) Germania 18 (1934) Taf. 17 Nr. 7—9 hinter S. 176.

sonst zur Entstehung auch anderer historischer Völker), ist von A. Tode untersucht worden[31]).

Bronzezeit und ältere Eisenzeit.

Sein großes Werk über die bronzezeitliche und früheisenzeitliche Chronologie hat N. Åberg mit dem 5. Teil über die Mitteleuropäische Hochbronzezeit vollendet[32]): durch die öftere Heranziehung pommerscher Funde und hier vertretener Formen bringt uns das Buch auch unmittelbaren Nutzen. Natürlich bietet eine so verwickelte Untersuchung, die auf Grund der Formenvergleichung, der Zergliederung geschlossener Funde und der Beziehungen zu den schon mehr oder weniger „frühgeschichtlichen" Ländern im Mittelmeerbereich die Altersverhältnisse unserer nördlicheren und nordischen Bronzegruppen und -perioden klären will, jeweils dem Spezialkenner manchen Angriffspunkt, ohne aber an Gesamtbedeutung dadurch einzubüßen. Jedenfalls kommt der Vorschlag des Verfassers, die skandinavische Bronzezeit erst um 1600 beginnen und mit der VI. Periode um 500 vor Chr. Geb. endigen zu lassen, einer in Fachkreisen allgemein empfundenen Forschungsnotwendigkeit entgegen.

An wichtigen zusammenfassenden Veröffentlichungen aus unserer Nachbarschaft wäre in erster Linie die Untersuchung von Waltr. Bohm über die ältere Bronzezeit in der Mark Brandenburg zu nennen[33]). Von der Doktorarbeit O. Kleemanns über die mittlere Bronzezeit in Schlesien konnte dagegen zunächst nur ein Teildruck erscheinen[34]).

Im Hinblick auf die Lausitzer Erscheinungen im unteren Odergebiet, die hier geradezu als Ausdruck machtpolitisch-planmäßig gewollter Vorgänge wirken, mag neben B. Frhr. von Richthofens bereits oben erwähnter Volkstumsauseinandersetzung auch seine Abhandlung über die Bedeutung der Lausitzer Kultur für die Vorgeschichte der Donauländer und das Illyriertum ihrer Volkszugehörigkeit nicht ungenannt bleiben[35]): sie zeigt übrigens im Schlußteil, daß die bekannte Urslaventheorie in den slavischen Ländern selber immer mehr Anzweiflung und Ablehnung erfährt.

---

[31]) Mannus 27 (1935) S. 19—67 mit 20 Abb. und Karten. — Leser der Todeschen Abhandlung seien aber darauf hingewiesen, daß die dort aus dem Odermündungsgebiet hergeleiteten Einwanderungen ins werdende Germanenland und besonders nach Südschweden mit dem vorhandenen Fundstoff schwerlich ausreichend belegbar sind. Auch grundsätzliche Erwägungen „geopolitischer" Art machen eine solche Annahme zunächst wenig wahrscheinlich. Das zeigen jetzt H. Bollnows Beiträge zur Kulturgeographie Pommerns (Unser Pommerland 20, 1935, S. 199—206 mit 6 Kärtchen im Text), die wir bei der Korrektur wenigstens an dieser Stelle gerade noch erwähnen können. Vgl. auch allgemein das Werk von G. Paul, Rassen- und Raumgeschichte des deutschen Volkes (München, J. F. Lehmann 1935, XII, 478 Seiten mit 82 Abb. und Karten im Text).

[32]) Stockholm, Verlag der Akademie 1935, 162 Seiten mit 245 Abb. und 1 vergleichenden Zeittabelle.

[33]) Vorgeschichtliche Forschungen Heft 9, Berlin und Leipzig, W. de Gruyter & Co. 1935, 134 Seiten, 32 Tafeln und 6 Karten.

[34]) Breslau 1934, 33 Seiten.

[35]) Mannus 27 (1935) S. 69—81 mit 6 Abb. — Vgl. auch H. Krahe, Das Problem der „Nordillyrer" im Lichte der Sprache (Geistige Arbeit 2, 1935, Nr. 19 S. 5 f.).

Vorgeschichtlich mit unseren Pfahlhausurnen und zu einem kleinen Teil auch volkskundlich mit den Häusern von Kamp Kr. Greifenberg ist Pommern an der Betrachtung beteiligt, die G. Behm den mitteldeutschen Hausurnen am Mündungsgebiet der Selke gewidmet hat[36]). Zu den Pferdegeschirrbronzen aus Stillfried an der March in Niederösterreich, die F. Nestor ausführlich bespricht[37]), besitzen wir einige eng verwandte Stücke in unseren jüngstbronze-früheisenzeitlichen Verwahrfunden von Pyritz, sowie Hanshagen und Kölpin Kr. Kolberg-Körlin. A. Rieth beschäftigte sich mit der hallstattzeitlichen Tauschiertechnik[38]) und erwähnt dabei[39]) nach E. Sprockhoff[40]) unsere Bronzeschwerter mit eisentauschiertem Griff von Vietkow und Wittbeck Kr. Stolp[41]).

Die zusammen mit Kreispfleger Schulrat Rowe am Hügelgräberfeld der „IV." Bronzeperiode bei Rosenfelde-Abbau Kr. Regenwalde gewonnenen Untersuchungsergebnisse hat H. J. Eggers inzwischen veröffentlicht[42]); doch scheint uns wenigstens das aus dem lausitzisch-„illyrischen" Gebiet in den nordisch-germanischen Bereich gerückte Vogelwägelchen wichtig genug, hier nach einem Lichtbild mit den erhaltenen Teilen nochmals deutlich gezeigt zu werden (Abb. 2), wobei man erkennt, daß zwei Rädchen und das Deichselwerk ergänzt sind[43]). — Über den von Lehrer Schulz in Nassenheide aus Böck Kr. Randow beigebrachten Bronzeschatz und das am Fundplatz ergrabene Pfostenhaus der V. Periode wird H. J. Eggers demnächst ausführlich berichten[44]).

---

[36]) Mannus 27 (1935) S. 81—91 mit 21 Abb.

[37]) Wiener Prähistorische Zeitschrift 21 (1934) S. 108—130 mit 2 Textabb.

[38]) Mannus 27 (1935) S. 102—110 mit 22 Textabb.

[39]) A. a. O. S. 109 f. und Anm. 1.

[40]) Die germanischen Vollgriffschwerter der jüngeren Bronzezeit, Berlin und Leipzig, W. de Gruyter & Co. 1934, S. 54 f.

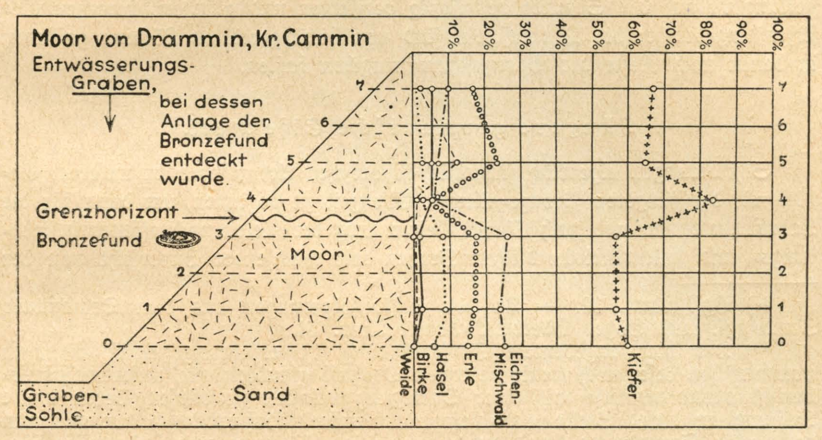
[41]) A. a. O. Taf. 26 Nr. 2 und Taf. 36 Nr. 13.

[42]) Monatsblätter 49 (1935) S. 173—178 mit 5 Abb.

[43]) Vielleicht ist auch die „Fundgeschichte" ganz lehrreich: Als der Kreispfleger von seinem Gewährsmann ein gelochtes wirtelartiges Scheibchen nebst zwei Vögelchen aus Ton bekommen und dem Vertrauensmann mitgeteilt hatte, lag diesem natürlich der Verdacht auf ein Vogelwägelchen nahe, was wieder vermuten ließ, daß zwei Radscheibchen und ein weiteres Vogelfigürchen fehlten; tatsächlich fand sich dann im Hügelabraum das vermißte dritte Vögelchen, und der erste Entdecker gestand ohne „fragwürdiges" Befragen, daß ihm zwei Rädchen in Verlust geraten waren.

[44]) Monatsblätter 49 (1935) — Als sonstige bronzezeitliche Metallfunde wären erwähnenswert: Zwei goldene Noppenringe von Drenzig Kr. Schlawe. Verwahrfunde von Mahnwitz Kr. Stolp (2 Armringe der I./II. Periode), Neuensien auf Rügen (2 Griffzungenschwerter und angeblich zugehörig eine Fibel der II. Periode im Kölner Vorgeschichtlichen Museum), Schöneichen Kr. Stolp (verzierte Armspirale und gerippter Halskragen der II. Periode), Ramsberg Kr. Kammin (Tüllenbeile, Sichel, Spiraldrahtfibel, Nadel, Vögelchen, Bruch der III./IV. Periode), Dammen Kr. Stolp (Plattenfibel, Tüllenbeil, Sicheln, sanduhrförmiger Anhänger der V. Periode), Groß Quäsdow Kr. Schlawe (Tüllenbeil mit Öhr und Würfelaugenverzierung, drei Sicheln, Doppelknopf-Anhänger vom Typus der sanduhrförmigen, Gußkuchen der V. Periode). Einzelfunde (darunter einige wohl ebenfalls „Verwahrfunde") von Soltin Kr. Kammin (Schwert der II. Periode aus der Dievenow), Maskow Kr. Naugard (Griffangelschwert der IV./V. Periode), Muddelmow Kr. Greifenberg („Hallstatt"schwert der V. Periode), Greifenhagen (viernietiger Dolch aus der Oder), Podejuch Kr. Greifenhagen (Lanzenspitze aus der Oder-

Durch Herrn von Flemming-Paatzig erhielten wir drei spätbronzezeitliche Wendelringe und ein Spiralarmband aus dem Flachmoortorf bei Drammin Kr. Kammin (Abb. 4). Der Fund ist über seinen besiedelungs- und formenkreiskundlichen Gegenstandswert hinaus bedeutungsvoll geworden. Die vier Bronzen haben unter der oberflächlichen braunen Moorpatina noch grünlichen Edelrost aus früher trockenerer Lagerung. Da die genaue Fundtiefe nachweisbar war und den Gegenständen sogar noch einiger „Schmutz" anhaftete, lohnte es sich, daß Dr. Eggers als Beauftragter des Vertrauensmannes an der frisch abgestochenen Böschung des Grabens, dessen Anlage den kleinen Schatz geliefert hatte, Bodenproben des ganzen Moorprofils in etwa 10 cm-Schichten entnahm. Ihre mühevolle Untersuchung verdanken wir Dr. H. Nietsch, der Schicht für Schicht den Anteil der verschiedenen Baum- und Straucharten an je 100 im Torf enthaltenen Blütenstaubkörnchen durch mikroskopische Auszählung feststellte. Vom Ergebnis dieser „Pollenanalyse" wurde eine Auswahl der wichtigsten Daten in den Querschnitt des Fundgrabens eingetragen. Das hier abgedruckte Diagramm zeigt also innerhalb gewisser Fehlergrenzen den zur



Zeit der Niederlegung unserer Bronzen, sowie früher und später vorherrschenden Bewuchs der Landschaft, was wiederum Schlüsse auf die klimatischen Verhältnisse und ihre Wandlungen erlaubt. Der scharfe Wechsel im Pollengehalt dicht über der Fundschicht läßt sich nach Dr. Nietsch ungezwungen auf den sogen. „Grenzhorizont" beziehen: dessen anderwärts bereits gewonnene Altersabschätzung wird durch die jungbronzezeitlichen Dramminer Ringe bestätigt, die, einst offenbar auf ausgetrockneter Moorfläche vielleicht als Weihegabe dargebracht, vom dann wieder wachsenden Torf eingehüllt worden waren. Nach dem Diagramm ist die Schicht, welche den Fund bis zur Höhe des äußersten Pollen-

niederung), Gollnow (Lanzenspitze aus der Ihna), Wusterwitz Kr. Dramburg (Randbeil), Georgendorf Kr. Rummelsburg (Randbeil), Briesen Kr. Schivelbein (Lappen- und Tüllenbeil), Konikow Kr. Köslin (Tüllenbeil aus Siedelung), Roffenthin Kr. Kolberg-Körlin (viereckiges Tüllenbeil), Gnewin Kr. Lauenburg (Tüllenbeil), Neumark Kr. Greifenhagen (Sichel aus Siedelung), Schlönwitz Kr. Schivelbein (Sichel) und Damerow Kr. Schlawe („eidringförmiger" massiver Bronzearmreif mit Schälchenenden); als Körpergrabfunde gelten eine Flintlanzenspitze und eine bronzene Randaxt von Adlig-Draheim Kr. Neustettin.

linienausschlags überlagert, nicht sehr stark. Ihre Entstehungsdauer dürfte aber, zumal nach Åbergs Untersuchungen übers Ende der Bronzezeit[45]), völlig ausreichen, um aufs neue die Annahme zu begründen, daß die wirtschaftlich-siedelungsgeschichtlich wirksamen Folgen der vom Pollendiagramm so deutlich erfaßten Klimaverschlechterung ursächlich jene Vorgänge im Ostseegebiet mitbeeinflußt haben, die schon während der letzten vorchristlichen Jahrhunderte den ersten mächtigen Auftakt zur großen germanischen „Völkerwanderung" bildeten[46]).

Mit seinem rühmlichst bekannten Kolberg-Körliner Heimatkalender bietet O. Dibbelt diesmal eine Einführung in die ältere Eisenzeit[47]). — Aus dem Zugang an Fundveröffentlichungen sei nur der Bericht von H. Claus über frühgermanische Grabstätten bei Lasbeck Kr. Belgard erwähnt[48]).

Dem Kreispfleger und Leiter des Heimatmuseums Studiendirektor Dr. Claus verdanken wir den Besitz der prächtigen und eigenartigen Gesichtsurne aus dem bekannten Steinkistengräberfeld von Woldisch Tychow Kr. Belgard (Abb. 3): Die sehr sorgsam geformte und merkwürdig stilisierte Gesichtsdarstellung ist auf der Schulter des üppig verzierten und glänzendschwarzen Gefäßes angebracht; die Ohrmuscheln sind von dicht gereihten Löchern gesäumt, in denen noch Reste der Bronzeschmuckringchen haften.

Jüngere germanische Eisenzeit.

Schilderungen eigentlich stammlich-historischer Art pflegen in unserem Gebiet mit der jüngeren Bronze-/älteren Eisenzeit zu beginnen, um dann für die Jahrhunderte vor und nach Christi Geburt trotz der vielen noch offenen besiedelungs- und kulturkreiskundlichen Fragen mit wachsender Zuversicht von der

---

[45]) Vgl. Anm. 32. — Zu den Schlußfolgerungen aus dem Dramminer Fund vgl. auch Götzes Oderbruch-Arbeit Anm. 14.

[46]) Der hier angedeutete Forschungsweg ist erfahrungsgemäß manchem pommerschen Leser noch wenig vertraut: Deshalb glaubten wir, unseren Jahresbericht ausnahmsweise mit einer Darlegung belasten zu dürfen, deren breite Fassung an dieser Stelle sonst befremdlich wäre. Hoffentlich helfen uns nun recht viele Freunde im Land durch rechtzeitige Meldung und sachgemäße Behandlung geeigneter Fundfälle, Herrn Dr. Nietsch den Ausbau seiner weittragenden Forschungen und ihre Ausdehnung auch auf die übrigen Kulturabschnitte zu ermöglichen!

[47]) Heimatkalender des Stadtkreises Kolberg und des Landkreises Kolberg-Körlin 1935 S. 29—53 mit 30 Textabb.: Eisenerz in unserem Gebiet; Das Eisen kommt aus dem Süden zu uns; Wie wurde das neue Metall von unseren Vorfahren aufgenommen?; Der Körliner Urnenfund; Die Nessiner Brandgräber; Der Bronzeverwahrfund aus dem Stadtwald; Aus der frühen Eisenzeit; Der Fund von Karlshof bei Großjestin; Germanengräber bei Mohrow; Am Galgenberg von Petershagen; Keltische Einflüsse; Vorgeschichte und Lehrerschaft.

[48]) Aus dem Lande Belgard 14 (1935) S. 30f. — Eine Aufzählung aller hinterpommerschen Steinkistengräberfunde (es waren im Berichtsjahr annähernd 200) ist hier natürlich unmöglich. Vermerkt sei nur, daß sich in gewissen Gegenden die Steinkisten mit anderen Gefäßformen als solchen vom Mützen- und Gesichtsurnentypus mehren, nämlich mit Terrinen, Schalen u. dgl. Ebenso treten Flachhügel mit Urnenbestattungen in den Vordergrund, auch jungbronzezeitliche „Brandschüttungsgräber", sowie „lausitzisch" beeinflußte Tonware (diese u. a. vom Burgwall auf dem Oder-Hochufer bei Niederzahden Kr. Randow). Nicht minder erfreulich hat, wenigstens in Mittelpommern, die Anzahl der uns bekannten bronzezeitlichen Siedelungsplätze zugenommen.

frühgeschichtlichen Namensüberlieferung Gebrauch zu machen. Von mitentscheidendem Belang für diese Forschungszusammenhänge ist selbstverständlich die früheste Kunde der Römer vom östlichen Deutschland, über die R. Hennig Untersuchungen angestellt hat[49]). — Einen knappen Beitrag über die Germanen im Kreise Lauenburg lieferte H. J. Eggers[50]). Unter starker Berücksichtigung auch pommerscher Verhältnisse behandelte W. La Baume die Wanderungen der Ostgermanen[51]), sowie vorgeschichtliche Kulturen und Völker in West- und Ostpreußen[52]).

Der schöne Grabfund unserer „jüngeren römischen Kaiserzeit" von Schwolow Kr. Stolp ist durch H. J. Eggers bekannt gemacht worden[53]). — Einige andere, teilweise schon ältere Funde sollen diesen Bericht schmücken. Das feine schwarze Henkelgefäß von Konikow Kr. Köslin (Abb. 6), eines der schönsten, die wir besitzen, ist bereits in G. M. Magdalinskis verdienstlichem Bericht über die drei Latènefriedhöfe von Konikow, Gerietz und Mersin Kr. Köslin mitgeteilt[54]). Die „wie neu" erhaltene Bronzefibel aus dem Moor bei Wiesenthal Kr. Schlawe (Abb. 5 rechts) wurde durch den Pfleger Major von Kleist entdeckt. Der prächtige, mit einem gekerbten Reifchen verzierte Bronzesporn von Groß Gustkow Kr. Bütow (Abb. 5 links), von wo schon sonstige „kaiserzeitliche" Grabfunde vorliegen, ist uns durch Lehrer Witt aus Privatbesitz zugewandt worden. Den silbernen Schließhaken aus dem bekannten Gräberfeld am Kettenberg bei Dramburg (Abb. 5 Mitte) überwies uns das dortige Heimatmuseum. Das fein abgedrehte niederrheinische Messingbecken von Gremersdorf Kr. Grimmen (Abb. 7) gelangte aus altem Privatbesitz ins Landesmuseum: der Erwerb wurde durch den Stellvertretenden Ver-

---

[49]) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 46 (1934) S. 353 ff.

[50]) Heimatkalender des Kreises Lauenburg für 1935 S. 51—53 mit Abb.

[51]) 2. Nordisches Thing in der Böttcherstraße zu Bremen: = Veröffentlichungen der „Väterkunde" 2 (1934) S. 53—62 mit 4 Kärtchen.

[52]) Altpreußische Forschungen 10 (1933) S. 5—8.

[53]) Monatsblätter 49 (1935) S. 30 f. mit Abb. — Die Masse der eisenzeitlichen Grabfunde aus den Jahrhunderten vor und nach Chr. Geb. kann wiederum nur angedeutet werden: z. B. Varbelvitz auf Rügen (Scherben eines spätrömischen Glasbechers), Kavelsdorf Kr. Franzburg, Teschenhagen, Vorland und Zarnekla Kr. Grimmen, Diedrichshagen Kr. Greifswald, Demmin und Ganschendorf Kr. Demmin, Anklam, Karow/Mandelkow, Ladenthin und Nadrense Kr. Randow (überall Friedhöfe mit Urnen- oder Brandschüttungs- und Brandgrubengräbern), Langenhagen Kr. Saatzig (40 weitere Gräber des bekannten Brandgrubenfeldes, u. a. Flügelnadeln, Fibeln, Gürtelhaken, Halsringe), Siegelkow Kr. Kammin (Brandgrube mit eisernem Gürtelhaken), Langenhagen (Körperbestattung mit Tongefäß und Beinkamm, römischem Bronzesieb und -becken), Medewitz (Urne) und Wendisch Pribbernow Kr. Greifenberg (Urne und Bronzefibel mit Silberauflage), Neuenhagen (Urne und Bronzeschnalle mit Gabeldorn) und Saagen Kr. Regenwalde (Brandgrubenfeld, u. a. Keramik, Fibeln, Eisensachen), Neustettin (Brandgruben und eine Körperbestattung), Gnewin (Brandgruben, u. a. „Schild"armband), Luggewiese (Schildarmbänder, Perlen, Wirtel, Fibeln, römische Glasscherbe), Mackensen (Scharnierhalsring) und Villkow Kr. Lauenburg (Schildarmbänder, Fibeln, Schnallen, Riemenzunge, Schließhaken), endlich Ubedel Kr. Bublitz (Schildbuckel, Lanzenspitze und Messer). — Die beim Einzelvorkommen römischer Münzen nicht seltene „Fund"unsicherheit gilt auch für eine Großbronze des Marc Aurel von Pasewalk und zwei Kupfer des Constantin von Bublitz.

[54]) Mannus 26 (1934) S. 145—160 mit 24 Textabb.

trauensmann vermittelt, der zugleich feststellen konnte, daß das Becken zur bisher einzigen Körperbestattung gehört, die auf dem dortigen etwa 100 Brandgräber umfassenden „kaiserzeitlichen" Friedhof nachgewiesen ist.

Die völkerwanderungszeitlichen Funde in Pommern und das Problem der Slaveneinwanderung hat H. Bollnow einer sehr umsichtigen Betrachtung unterzogen[55]): die kostbaren spätgermanischen Schmucksachen und Münzen gelten ihm als „Horte", d. h. im Sinn der nordischen Saga von Reisenden und wohl auch Eingesessenen, die an verkehrswichtigen Orten zurückgeblieben waren, verborgen — also ebensowenig Beweis für eine damals noch sehr dichte Besiedelung Pommerns wie Zeugnis kriegerischer Wirren, die uns veranlassen könnten, die slavische Landnahme früher, als bisher gewohnt und in unseren Berichten zum Ausdruck gebracht, anzusetzen.

Wendisch-wikingische Zeit.

Durch seine Polonica 1932/1933 ermöglicht uns E. Randt wieder den gerade für diesen Zeitabschnitt so dringend erforderlichen Einblick in die rege Forschungstätigkeit und das Schrifttum unserer östlichen Nachbarn[56]).

Die Bootsfunde von Danzig-Oliva aus der Wikingerzeit hat O. Lienau in einer aufs beste ausgestatteten und sorgfältig durchgearbeiteten Sonderschrift veröffentlicht[57]), wobei auch unsere pommerschen Boote von Charbrow und Lebafelde Kr. Lauenburg insbesondere unter Verwertung des durch E. Ostendorf festgestellten Einbettungsbefundes[58]) sehr eingehend behandelt werden[59]). Die naturwissenschaftlich und technologisch unterbaute Altersbestimmung mag teilweise zu hoch gegriffen sein, und man dürfte mit der Zeit um 900 wohl den Anfang der insgesamt behandelten Fundgruppe (nicht der Bootsart) treffen, deren einzelne Vertreter indes jünger sein können. Am nordischen Ursprung dieser Schiffsbaukunst, für die bekanntlich auch die Stabbauruinen unter dem Wolliner Marktplatz inzwischen wertvolle Beispiele in Gestalt ansehnlicher Wrackteile erbracht haben, wird natürlich niemand ernstlich zweifeln wollen.

Zum Bildbericht, den H. J. Eggers unter der Überschrift „Ein Goldring der Wikingerzeit von Hiddensee" gegeben hat[60]), erinnert ein freundlicher brieflicher Hinweis E. Petersens an den u. a. von M. Jahn besprochenen Goldring von Vogelsang Kr. Nimptsch[61]), der, im vierten vorchristlichen Jahr-

---

[55]) Monatsblätter 49 (1935) S. 66—72 mit 1 Karte. — Den schönsten spätgermanischen Fund neuerer Zeit, die bei Nehringen Kr. Grimmen aus der Trebel gebaggerte „Drachenfibel" (ähnlich Eberts Reallexikon 3, 1925, Taf. 138e) wird W. Petzsch veröffentlichen. — Die treffliche Runenkunde von H. Arntz (Halle/Saale, M. Niemeyer 1935, XVII, 329 Seiten, 15 Tafeln; vgl. oben S. 312) berücksichtigt auch den Fingerring aus dem Körliner Verwahrfund. — Den im vorjährigen Bericht schon erwähnten und mit den beiden Prunkstücken abgebildeten „Hort" von Schwellin Kr. Köslin/Bublitz hat inzwischen H. J. Eggers vollständig bekannt gemacht (Monatsblätter 49 [1935] S. 194—196 mit Abb.).

[56]) Baltische Studien N. F. 36 (1934) S. 286 ff., Frühgeschichte besonders S. 292—300.

[57]) Danzig, Danziger Verlagsgesellschaft m. b. H. 1934, 52 Seiten mit 42 Abb. im Text, auf Taf. und Faltblättern.

[58]) A. a. O. S. 48—50.

[59]) A. a. O. S. 33—35.

[60]) Monatsblätter 49 (1935) S. 91 f. mit Abb.

[61]) Altschlesien 4 (1912) S. 115, Abb. S. 126.

hundert entstanden, gewisse Merkmale der pontisch-skythischen (nach anderen der griechisch-keltischen) Kunst trägt: die stilistischen Unterschiede beider Armringe erscheinen uns indes bei näherer Betrachtung doch groß genug, um eine engere Herkunfts- und Altersgemeinschaft auszuschließen; dies umsomehr, als Dr. Borchers auf ein Kopenhagener Vergleichsstück zum Hiddensee-Ring aufmerksam machte, das dort ebenfalls als „wikingisch" gilt. Die dennoch vorhandenen gemeinsamen Züge des schlesischen und des pommerschen Fundes mögen sich vielleicht als Wurzelverwandtschaft durch die „neuskythischen" Einflüsse erklären, die man im wikingischen Kunststil zu bemerken glaubt.

Der schon im vorjährigen Bericht erwähnte wikingische Waffenfund von Arkona ist jetzt durch W. Petzsch veröffentlicht worden[62]).

Für Pommern beachtenswert sind die sprachwissenschaftlichen Beiträge M. Vasmers zur slavischen Altertumskunde, die sich mit slavischen Befestigungen an der deutschen Ostseeküste befassen, u. a. mit Garbist bei Wackerow, Wusterhusen, Puttgarten, Sagard, Garz, Gartz, Stargard, Naugard, Belgard und dem Gardeschen See[63]).

Den Burgwällen des Stolper Landes hat W. Witt als Frucht seiner fleißigen Kreisaufnahme eine eigene Veröffentlichung gewidmet, die alle ihm über diese Wehranlagen bekannt gewordenen Tatsachen zusammenfaßt[64]). — Der Sagenforscher A. Haas erschließt eine slavische Kultstätte im Kamminer Kreise bei Schwirsen[65]).

In einer Arbeit über die slavische Keramik in Ostdeutschland umreißt H. Knorr unser bisheriges Wissen als Grundlage der von ihm eingeleiteten ausgedehnten Forschungen über diesen wichtigen Gegenstand[66]).

---

[62]) Mitteilungen aus der Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer der Universität Greifswald 7 (1935) S. 7—10 mit 1 Textabb. und Taf. A (Schwertgriff und Speerspitze).

[63]) Zeitschrift für slavische Philologie 10 (1933) S. 305—309.

[64]) Beiträge zur Heimatkunde Ostpommerns 9 (= Veröffentlichungen der Ortsgruppe Stolp der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde), Stolp, G. Stolpmann (1934), 47 Seiten, 4 Tafeln, 1 Karte. — Besprechung durch H. Bollnow unten S. 362f.

[65]) Heimatklänge, Zeitschrift des Vereins für Heimatkunde Treptow a. R., 12 (1935) S. 18f.

[66]) Jahrbuch für historische Volkskunde 3/4 (1934) S. 129—142 mit 22 Abb. — Die Masse unserer wendisch-wikingerzeitlichen Funde besteht natürlich wieder aus Tonscherben von Siedelungen und Burgwällen. Immerhin bemerkenswert ist ein Scherbenfund von Usedom wegen eines dabei liegenden wohl niederelbischen Münzchens („Agrippiners") der Zeit um 1100 (nach A. Suhle). Erwähnung verdienen auch „Schläfenringe" vom Gnitz auf Usedom und aus einem Körpergrab bei Ramsberg Kr. Kammin. Ein auffallend spätes Brandgrab (Urne mit Gurtriefen und schnurartig gekerbtem Schulterwulst) wurde in der kistenförmigen Steinsetzung eines Hügels bei Reddies Kr. Rummelsburg freigelegt. Bei Treptow Kr. Greifenberg kam neben einem Knopfdeckel eine Tonklapper (in Form eines kugeligen Knopfdeckelgefäßes) zutage; bei Sauzin auf Usedom wurde außer mittelslavischen Scherben ein kleiner Stein mit noch rätselhafter figürlicher Ritzzeichnung aufgelesen. In der Kreisheimatsammlung Labes entdeckte H. Knorr ein bemaltes klapperndes Tonei aus der Nähe eines Brandgrabes bei Karnitz (bisher in Deutschland wohl nur aus Oppeln und Zantoch bekannt). Ein kleiner Silberfund von Krettmin Kr. Köslin enthielt islamische Münzen, ein anderer von Rosenhöh Kr. Dramburg etwas Schmuckbruch und deutsche Gepräge aus der Zeit um die Jahrtausendwende.

Das Kernstück des wieder äußerst wertvollen neuesten Heftes der Mitteilungen aus der Greifswalder Universitäts-Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer ist der ausgezeichnete Bericht über die Ausgrabungen auf dem Schloßberg bei Gützkow Kr. Greifswald: die allgemein-historischen Teile sind vom Herausgeber und Grabungsleiter W. Petzsch bearbeitet, während sein Schüler K. A. Wilde den Verlauf und die Ergebnisse der Grabungen, sowie die reiche Fundausbeute an Hand seiner Aufnahmen, Zeichnungen und Pläne in einer Weise vorlegt, die seinem Geschick und seiner Gewissenhaftigkeit alle Ehre macht[67]).

Von den größeren Forschungsunternehmungen, die der wendisch-wikingischen Vergangenheit nachgehen, sind dieOlliner Untersuchungen[68]) mit im Vordergrund der öffentlichen Teilnahme geblieben. Der zweite, vom Archäologischen Institut des Deutschen Reiches ermöglichte und auf drei Monate veranschlagte Grabungsabschnitt ist während der Abfassung dieses Berichtes noch in vollem Gang. Schon jetzt darf aber festgestellt werden, daß der den Silberberg durchschneidende ausgedehnte Versuchsgraben die engsten zeitlichen und kulturlichen Beziehungen dieses befestigt gewesenen Stadtviertels zu den im Vorjahr unter dem Marktplatz ergrabenen, stark „nordisch" durchsetzten Ruinenschichten nachweist, ein Ergebnis, das zu den besten Hoffnungen für den weiteren Fortgang der Geländeforschungen in und bei Wollin berechtigt.

Eine Darstellung des Jumne-Jomsburg-Problems im Zusammenhang mit den Wolliner Ausgrabungen gab W. Petzsch[69]), und W. Biereye machte S. Larsens bekanntes Jomsburg-Werk zum Hauptteil seines Forschungsberichtes über Pommern und Skandinavien[70]). — Das Buch, mit welchem R. Hennig die Frage „Wo lag Vineta?" beantwortet zu haben glaubt[71]), ist zu spät erschienen, als daß es hier schon gebührend gewürdigt werden könnte. Nur sei bemerkt, daß auch der gelehrteste Versuch, textkritisch-methodische Zweifelsfälle, Unklarheiten oder Lücken der geschichtlichen Überlieferung durch „geographische, geologische, militärische und verkehrswissenschaftliche" Erwägungen zu beheben, doch eben bloße Theorie bleibt, wenn dabei Möglichkeiten, die nicht greifbar erweisbar sind, höher im Kurs stehen als tatsächliche landschaftliche Gegebenheiten und sichtbare Zeugnisse im Gelände. J. Kretzschmar rechnet in seiner Arbeit über die Verkehrslage des Saale-Mulde-Gebietes zur Hermunduren- und Slavenzeit[72]) mit Jumne (Julin, Jomsburg, Vineta) auf Wollin, einer Burg bei Wolgast und mit Hiddensee als Stützpunkten wikingischen Einflusses und Handels[73]).

---

[67]) Mitteilungen aus der Sammlung vorgeschichtlicher Altertümer der Universität Greifswald 7 (1935) S. 11—45 mit 10 Textabb., 5 Vign., 13 Taf. und 2 Faltplänen.

[68]) Vgl. Nachrichtenblatt für Deutsche Vorzeit 10 (1934) S. 180—185, sowie einen knappen Zwischenbericht über den ersten Monat der diesjährigen Grabungen im „Bollwerk" 6 (1935) S. 315 f.

[69]) Nordische Rundschau 7 (1934) S. 124—131.

[70]) Baltische Studien N. F. 36 (1934) S. 311—316.

[71]) Mannus-Bücherei 53, Leipzig, C. Kabitzsch 1935, VI, 113 Seiten mit 7 Abb. im Text und auf 2 Taf., sowie 1 Übersichtskarte.

[72]) Mannus 27 (1935) S. 130—135.

[73]) A. a. O. S. 133 und Anm. 3.

Frühdeutsche Zeit.

Glücklicherweise legen unsere Pfleger und Museen langsam gesteigerten Wert auf die Beachtung mittelalterlicher Bodenfunde, sodaß schon manche Sammlung über ansehnliche Beispiele frühdeutscher Töpferware verfügt. O. A. Erich hat unter gelegentlichem Hinweis auf pommersche Stücke die gotischen Tongefäße in Mitteldeutschland besprochen[74]), wobei sich immerhin die Aussicht zu eröffnen scheint, aus der Keramik noch manchen willkommenen Hinweis über die mittelalterlich-deutsche Siedelungsbewegung im Ostraum zu gewinnen. — Selbst so verhältnismäßig junge Fundquellen wie Alt Leba Kr. Lauenburg, wo E. Stielow mancherlei geborgen hat[75]), verdienen Beachtung, wenn auch schon unter vorwiegend „volkskundlichem" Gesichtspunkt.

Volkskunde.

Von Walter Borchers.

Pommern ist für die Erforschung der sachlichen Volkskunde Neuland. Daher tauchen immer wieder nach Form und Inhalt neuartige Denkmäler auf.

Besondere Bedeutung hat in Pommern die Weberei: die Bäuerin und der handwerklich geschulte Weber haben große Leistungen auf diesem Gebiet vollbracht. Sind auch die handwerklichen Betriebe, von denen die Damastwebereien Lange in Friedrichshuld Kr. Rummelsburg[1]) und Felgener in Schlawin Kr. Schlawe als Beispiele genannt seien, im Aussterben begriffen, so blüht und gedeiht doch heute noch die bäuerliche Webkunst.

Die Sammlung von Webproben im Landesmuseum wurde aus den Kreisen Ückermünde, Kammin, Greifenberg und Stolp vervollständigt: drei- und viertretig gewebte Tisch- und Handtücher, karierte Bettbezüge von unendlichem Musterreichtum, im 18-, 26- und 28-Binder gewebt (Garnaufzug, später Baumwolle-Aufzug und Garn-Einschlag); Inlettstoffe im „Ziechekamm" mit vier Treten und fünf Heften; Drellgewebe; halbwollene Männer- und Frauenstoffe (Baumwolle und selbstgesponnene Schafwolle); Köper- und fünfschäftige Wollatlasgewebe; Gardinenstoffe („Drehergewebe"), für die eine besondere Webstuhlvorrichtung nötig ist — sie alle sind nur ein ganz kleiner Teil der ungeheuren Fülle, die Pommern in dieser Hinsicht bietet.

Bei den Schürzenstoffen der Zeit von 1850 bis 1930 beobachten wir einen Wandel des Geschmacks: die Muster werden kleinteiliger, die Streifen schmaler, Farbzusammenstellungen wie Weiß mit Rot, Blau oder Gelb verschwinden, ebenso die großen Karomuster bei den Bettbezugstoffen. Drei- und vierfach karierte Streifen treten auf, und Farben wie zartes Blau und schattiertes Rosa, gelbes Weiß und dunkles Blau werden aufgegeben. Bemerkenswert ist die andersartige Farbenwahl bei den Kaschuben: sie lieben Orange, Gelb, Rosa, Violett. Es würde zu weit führen, wollten wir auf alle Webmuster der Tisch-

[74]) Jahrbuch für historische Volkskunde 3/4 (1934) S. 78—84 mit 23 Abb.

[75]) Heimatkalender des Kreises Lauenburg i. P. für 1935 S. 45—49 mit Abbildungen.

[1]) Über die Geschichte der Friedrichshulder Damastweberei besitzen wir eine handschriftliche Arbeit von Lehrer Giesen in Rummelsburg.

und Leibwäsche eingehen, z. B. Gerstenkorn-, Pflaumenstein-, Gänseaugen-, Brombeer-, Streifen-, Kienapfel- und Karomuster. Nur nach genauer Veröffentlichung von Webproben aller deutschen Landschaften wird es einmal möglich sein, die Eigentümlichkeiten der einzelnen Gaue festzustellen. Wichtig für die Kenntnis der deutschen bäuerlichen Gewebe ist W. Schuchhardts Aufsatz über Textilien[2]). Besonders über pommersche Verhältnisse hat Astrid Dibbelt berichtet[3]).

Neben Flickenläufern, Handtüchern, Schürzenstoffen und Tischdecken erhielt das Landesmuseum ein schön besticktes Brautlaken von 1867 aus dem Weizacker (Abb. 8) und eine prachtvolle rote Wolldamast-Tischdecke mit Streublumen in der Mitte, Rosenkränzen an den Kanten und der Inschrift „W Dürkol", angeblich aus der Umgebung von Demmin, von einem gelernten Weber wahrscheinlich nach 1800 geschaffen. Höchst bemerkenswert in Technik, Musterung und Farbzusammenstellung sind zwei Flickendecken aus Hiddensee. Mit der Nadel sind buntfarbige Flickenstreifchen (schwarz, blau, rot und grau) mit beiden Enden durch Sackleinwand gezogen und so angeordnet, daß sie sehr reizvolle geometrische Muster bilden (Abb. 9). Bisher waren solche Decken hier völlig unbekannt.

Ebenso unbekannt sind vielfach die geknüpften Darßer Teppiche des 19. Jahrhunderts, die aber eine ganz andere Technik zeigen, als sie neuerdings bei den Fischerteppichen in Lubmin und Freest Kr. Greifswald angewandt wird[4]). Das Knüpfen, Flechten und Schnitzen war und ist bei der pommerschen Fischerbevölkerung eine sehr beliebte Beschäftigung. Wie sich herausstellt, haben Fischer und Seeleute in ihrer Freizeit auch buntfarbige Matten aus Manilahanf in den verschiedensten Mustern geflochten. Ein Beispiel aus Köpitz Kr. Kammin befindet sich im Landesmuseum. Noch wissen wir nicht, ob sich diese Flechtarbeiten auf das pommersche Küstengebiet beschränken oder darüber hinausgreifen.

Zu den Textilien im weiteren Sinne gehören auch die Volkstrachten. Leider können wir auf keine wesentlichen Sonderuntersuchungen auf diesem Gebiet hinweisen. Durch Trachtenfeste im Kreise Ückermünde wurden wir auf eine Halbtracht in den Dörfern Althagen und Wahrlang aufmerksam. Soweit sich bisher feststellen ließ, sind hier Kantenröcke, einfache Mieder, Wiener Longschals und schwarze Kappen getragen worden. — Merkwürdig unbeachtet blieben bisher die buntbedruckten Männerjacken aus Leinen (Blaudruck) in den Kreisen Stolp und Schlawe. Das Testamentsverzeichnis des Freischulzen Ewald Wille († 1801) in Zernin Kr. Kolberg-Körlin nennt eine Reihe von Kleidungsstücken, die unzweifelhaft zu einer „Tracht" gehören[5]); es werden da u. a. erwähnt: ein türkisch-kattuner Rock und Kamisol, ein weißkattuner Rock und Kamisol, ein blauwollener Rock, ein rot und blau eigengemachter

---

[2]) Die deutsche Volkskunde, hrsg. von A. Spamer, Berlin und Leipzig 1934, S. 740—768.

[3]) Über die Weberei Hinterpommerns, Jahrbuch für historische Volkskunde 3/4 (1934) S. 192—194.

[4]) Über die Knüpftechnik des Ostseebeckens, insbesondere Schwedens, unterrichtet das ausgezeichnete Buch von Vivi Sylwan, Svenska ryor, Stockholm 1934.

[5]) Vgl. Hugo Hasse, Der Freischulzenhof in Zernin, Monatsblätter des Kolberger Vereins für Heimatkunde 12 (1935) Nr. 1 S. 3.

Rock und Kamisol, ein gestreifter callmangner Rock, ein grün und rot gestreifter Warprock, ein rot wollendamastener Schnürleib, eine schwarzseidene Schürze mit Fransen, eine rot- und weißleinene und endlich zwei weiß- und rotrutige Schürzen, außerdem an Tüchern ein schwarzseidenes mit bunter Kante und Fransen, ein grün- und weißwürfeliges und ein rot- und weißwürfeliges mit bunter Kante und Fransen, ein weißes ausgenehrtes (= ausgenähtes) Tuch mit Spitzen, dazu zwei weiße Hauben mit Spitzen, eine weiße und schwarze Trauerhaube, eine weiß-goldstoffene Mütze mit goldenen Tressen, eine schwarze geschorensamten, eine Muffe, ein Paar Pelzhandschuhe, ein Brustlatz, ein Haubenstrich, eine blaurot- und weiß-eigengemachte Schürze.

Die Trachtenbestände des Landesmuseums wurden sehr bereichert durch Mönchguter Männerwesten, Frauenröcke, gestickte Brustlätze, Schürzen und Kappen, ferner durch buntseidene und bestickte Tanz- und Mufftücher, Schürzen und ein Frauenhemd aus dem Pyritzer Weizacker. Ein neu erworbenes Skizzenbuch aus dem Jahre 1837 bildet mit seinen Belbucker Trachtenaquarellen eine aufschlußreiche Ergänzung zu den schönen ebenfalls im Landesmuseum befindlichen Blättern Anton Wachsmanns (des Zeichenlehrers der Kinder der Königin Luise). Die pommerschen Volkstrachten sind noch längst nicht in allen Einzelheiten erforscht. Was weiß man z. B. vom Ursprung und der Verbreitung der weiten Leinenhosen der Mönchguter Fischer? Bisher nur, daß diese Hosen auf der mecklenburgischen Insel Poel, auf der dänischen Insel Amager und in Holland getragen wurden und werden; neuerdings fanden wir noch, daß sie auch in Norwegen bekannt waren[6]. Nicht minder wichtig wäre es, Genaueres über ein so alltägliches Bekleidungsstück wie den pommerschen Holzschuh zu erfahren. Bisher kennen wir den gebogenen spitzzulaufenden Holzschuh, den runden Holzschuh, den Schuh mit hölzerner Sohle und Lederkappe, den in Kerbschnittechnik verzierten Lederholzschuh mit hohem Absatz, sowie einige Zwischenformen von Holz- und Lederschuh. Bezeichnungen wie Pantinen, Tüffel, Tresko, so in Vorpommern und auf Usedom, wo sogar dänische und schwedische Holzschuhe verkauft wurden, und Kurkeln im Weizacker deuten schon auf die Vielfalt der Formen hin. V. von Geramb[7] rechnet den Holzschuh unter die urtrachtlichen Fußbekleidungen und gibt dafür auch den Beweis. S. Svensson[8] sieht im Holzschuh eine ausgesprochen westeuropäische Erscheinung, deren Verbreitung sich offenbar längs der Küste nach Westen und Norden vollzogen hat[9].

Wegen seiner prachtvollen Aufnahmen sei hier auf das Trachtenbuch von H. Retzlaff[10] hingewiesen: leider ist in ihm nur Mönchgut vertreten, obwohl doch auch im Weizacker die Tracht noch nicht ganz ausgestorben ist. Eine Trachtenuntersuchung von Eva Nienholdt[11] ist für Pommern ganz un-

---

[6] Vgl. Norske Nationale Klædertragter 1812, Blatt 72: Fisker fra Foesnæss og Noeröenes Præstegield i Thronhjems Stift, hom ham reiner ud paa Skrej torsk eller Gildefangst, von dem Schweizer Kupferstecher Joh. Heinrich Senne.

[7] Zur Doktrin der Volkstracht, Jahrbuch für historische Volkskunde 3/4 (1934) S. 209.

[8] Skånes folkdräkter. En dräkthistoriskt undersökning 1500—1900, Stockholm 1935: ein für die pommersche Trachtenforschung wesentliches Buch.

[9] A. a. O. S. 355.

[10] Deutsche Bauerntrachten, beschrieben von R. Helm, Berlin 1934.

[11] Die Volkstracht, Lief. 6—8 des Handbuches der Deutschen Volkskunde, herausgegeben von W. Peßler.

ergiebig; sie wiederholt nur alte Trachtenbeschreibungen und kennt lediglich den Weizacker, Jamund und Mönchgut. Weit wesentlicher ist der Aufsatz V. von Geramb s über Volkstrachten[12]). Wir erwähnen noch eine Sonderuntersuchung von O. Bramm über Brautkronen[13]). Dieser Aufsatz lehrt uns die zweiteilige, aus Kranz und Krone entstandene Jamunder Brautkrone in größere Zusammenhänge einordnen.

Der Bestand des Landesmuseums an bäuerlichen Möbeln ist noch nicht vollständig genug, um das pommersche Bauernmöbel in seiner ganzen Vielfältigkeit zu veranschaulichen. An vorpommerschen Möbeln, die bisher überhaupt fehlten, erwarben wir jetzt ein Ausziehbett, eine Schlafbank und einen Klapptisch, sämtlich rot gestrichen, sowie eine Kinderschrag von der Insel Hiddensee. Die Schlafbank, tagsüber als Sitzbank, nachts ausgezogen als Bettstelle dienend, aus der Mitte des 19. Jahrhunderts in biedermeierlichen Formen, ist als Möbeltypus nicht auf Hiddensee beschränkt; sie kommt auch auf dem Darß und im Mönchgut vor, weiter in der Mark Brandenburg, im Memelgebiet und in Litauen, ferner vor allem in Finnland, Schweden, Norwegen und Dänemark. Die Schlafbank ist nicht erst im 19. Jahrhundert entstanden; sie ist vielmehr mittelalterlichen Ursprungs[14]). Ebenso bemerkenswert ist das Hiddenseer Ausziehbett aus Plogshagen, das dem schwedischen „dragsäng" entspricht, nach B. Schier eine deutsch-nordische Mischform, aus dem beweglichen mitteldeutschen Bett und der feststehenden nordischen Bettstatt entstanden[15]). S. Erixon nennt[16]) als Verbreitungsgebiet dieser Möbelform die Provinzen Bohuslän, Blekinge, Småland in Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland und Litauen. Wir kennen das Schiebebett noch aus Schlesien und Brandenburg. Es ist sehr praktisch, tagsüber zusammengeschoben beansprucht es in der kleinen vorpommerschen Fischerhütte nur wenig Raum. Dem Gedanken der Raumersparnis trägt auch der viereckige Klapptisch Rechnung, der zusammengeklappt nur einen geringen Umfang hat, bei Festlichkeiten aber beiderseits aufgeklappt vielen Menschen Platz bietet. Der Klapptisch erscheint in dieser Form auch in Schweden, ferner in Holland, zumeist aber in England, das wohl das Zentrum dieser Möbelart ist[17]). Auch die Hiddenseer Kinderschrag stellt uns vor höchst reizvolle Fragen. Ein solches zusammenklappbares Kinderbett mit seinen vier über Kreuz gestellten, in der Mitte durchpflockten Ständern und dem dazwischen ausgespannten Netz oder Tuch erinnert an einen größeren Klappstuhl („Faltstuhl"). „Schrag" wird das Möbel auf Hiddensee genannt, weil die vier Beine schräg stehen; „Zökel" heißt es auf Wollin, „Ziegenbock" in der Stettiner Gegend. Es wäre lohnend, mit Hilfe der Fragebogen des Volkskundeatlasses seine genaue Verbreitung, Namengebung und Formabwandlung zu erforschen. Die Schrag kommt übrigens auch in Schweden

---

[12]) Die Deutsche Volkskunde, herausgegeben von A. Spamer, Berlin und Leipzig 1934.

[13]) Deutsche Brautkränze und Brautkronen, ein Beitrag zur Typologie und der Symbolik ihres Schmucks, Jahrbuch für historische Volkskunde 3/4 (1934) S. 163—195.

[14]) Vgl. S. Erixon, Möbler och heminredning i Svenska bygder, Stockholm 1925, S. 39, und B. Schier, Hauslandschaften und Kulturbewegungen im östlichen Mitteleuropa, Reichenberg 1932, S. 322 ff.

[15]) B. Schier a. a. O. S. 243.

[16]) A. a. O. S. 322 ff.

[17]) Vgl. Erixon a. a. O. S. 19.

vor: in Dalarna als „luffarsäng“, in Östergötland als „fältsäng“[18]). In Semgallen (Lettland) findet sich ein ähnliches Bettgestell für Halberwachsene, namentlich für Viehhüter[19]). Wahrscheinlich haben wir es mit einer Urform zu tun.

Zwei Krummstühle aus Arnshagen Kr. Stolp zeigen eine im Landesmuseum bisher noch nicht vertretene Form: den Schemel mit schräggestellten Beinen und runder Rückensprossenlehne. Der Krummstuhl erscheint besonders in Ostpommern, seltener in Mittelpommern, z. B. im Kreis Kammin. Als Typus ist er aber auch in Schweden, Norwegen und England vertreten.

Schön verziertes hölzernes Kleingerät spielte im bäuerlichen Haushalt eine große Rolle. Meist handelt es sich dabei um Minnegaben, die von den jungen Burschen in der Freizeit für ihre Liebsten geschnitzt wurden. Von rührender Einfachheit ist eine kerbschnittverzierte und mit buntem Wachs ausgelegte Bindeharke aus Sager Kr. Kammin, die als Schmuck ein Herz und ein Kreuz und einen Spiegel in Herzform aufweist (Abb. 10). Die schönste und reichstverzierte aller Bindeharken befindet sich in der Schulsammlung bei Lehrer Hüpsel in Laatzig, der sich sehr um die volkskundlichen Denkmäler seines Dorfes bemüht. Minnegaben sind auch zwei Waschklopfhölzer vom Darß (Abb. 11), von denen das eine grün-weiß bemalt ist. Sie tragen beide die Jahreszahl 1841 und die Initialen B. W.; ihre Oberfläche ist mit Sternen, Kreuzen und Rosetten geschmückt (Abb. 11). Mit Ritz- und Kerbschnittmuster verziert und mit farbigem Wachs eingelegt sind Flachsschwingen aus Köpitz (1825) und von Mönchgut (1852). Auch Lesbretter waren Liebesgeschenke und als solche reich geschnitzt; wir besitzen ein grüngestrichenes Beispiel aus Köpitz, das ausgeschnittene Herzen und durchbrochenes Blattwerk zeigt. Bei vielen der genannten Minnegaben tauchen immer wieder Kerbschnittmuster auf, eine Erscheinung, die sich nicht nur auf Pommern und Norddeutschland erstreckt, sondern weit darüber hinausgeht[20]).

Die einfachsten Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind verziert. Besonderen Wert legte man auf die Ausschmückung der Butterformen, um die Butter recht „bunt“ zu machen. Eine Butterrolle aus Hohendrosedow Kr. Greifenberg trägt die Inschrift „Gott segne H. R.“ (= Heinrich Rüchel); sie ist außerdem mit Symbolen wie Krone, Kranz, Kelch und Anker geschmückt, während eine andere aus Arnshagen Kr. Stolp einen Ulan aufweist. Mit diesen Butterrollen ist unsere Sammlung um eine neue Art bereichert. An der Küste Pommerns treten Doppelkelche auf, daneben zusammenklappbare Hochzeitsbutterformen, die mit Seejungfrauen und Tieren geschmückt sind. Weiter finden sich einfache gedrehte Butterdosen, so in den Kreisen Greifenberg und Kammin, Butterformen mit Fuß, die geometrische und figürliche Motive zeigen, ferner solche mit und ohne Griff, manche in Gestalt eines Kahnes, schließlich in Ostpommern ovale Spanschachteln. Die Butterformen sind von gelernten Handwerkern geschaffen, ebenso wie das hübsche Kinderspielzeug aus Bergen auf Rügen, das Drechslermeister Peters in der Überlieferung des frühen 19. Jahrhunderts gestaltet (Abb. 12): Men-

[18]) Vgl. a. a. O. S. 29.

[19]) A. Bielenstein, Die Holzbauten und Holzgeräte der Letten, Petrograd 1918, Bd. 2 S. 226 Abb. 157.

[20]) Vgl. J. Olrik, Kærestegaver i Karvesnit, Danske Udsyn. Kolding 10 Heft 1 (1930) S. 119 ff.

schen und Tiere, Häuser und Bäume sind auf die einfachste Form gebracht und bunt bemalt, ebenso Klappern, Brummkreisel, Puppengeschirr, Steckenpferde und Puppenwagen. Mit Vergnügen betrachtet man alle diese Dinge, die in unbekümmerter Einfalt liebevoll sorgfältig geschaffen sind, mögen sie auch manchmal an erzgebirgische Vorbilder erinnern.

Im Gegensatz zu anderen Gebieten Deutschlands wurden künstlerische Böttcherarbeiten in Pommern bisher nicht angetroffen. Durch Vermittlung von Lehrer Hüpsel-Laatzig erwarben wir ein Lechel oder Kröchel, ein flaches kreisrundes Tönnchen, das als Trinkgefäß bei der Erntearbeit mit aufs Land genommen wurde. Dieselbe Form kommt im Kreis Stolp vor.

In der Regel fremden Ursprungs sind die buntbemalten Hutschachteln. Ein motivisch außerordentlich beachtliches Stück dieser Art stammt aus Freienwalde. Wir sehen einen Kavalier, der auf einem Hahn dahin galoppiert, dazu die Umschrift: „Der · marsch · geht · nach · madel · borch · 1797". Der „Hahnreiter" ist nicht so selten, wie man zunächst annehmen möchte; er läßt sich im antiken Ägypten, Griechenland und Rom, im Deutschland des Mittelalters, der Renaissance- und Barockzeit bis zur Moderne, in Rußland, Skandinavien usw. verfolgen. Auf Medaillen, Lebkuchenformen, Kupferstichen, Gläsern und Tonware ist er zu sehen. Um- und Inschriften besagen deutlich, was mit diesem Hahnenreiter gemeint ist. Zwar stellt der antike Hahnenreiter etwas anderes dar als der des Mittelalters und der Barockzeit. In der Antike war er der Possenreißer, der Harlekin[21]), im Mittelalter und in der Barockzeit der gehörnte, der betrogene Ehemann oder der betrügende Gatte, der Herzensbrecher[22]). Als Beleg für diese Behauptung möge die Unterschrift eines Kupferstichs der Breslauer Stadtbibliothek und der Berliner Staatsbibliothek aus dem 18. Jahrhundert dienen:

„Ich reite diesen Han, den mir mein Frau erworben,
weil alle redlichkeit und treu bey ihr erstorben.
Ich brauche jetzt nicht mehr den nur allein gedult,
und habe diesen Trost, daß ichs nicht bin allein,
weil in der gantzen Welt unzehlig viele sein,
die tragen müssen so (der) bößen Weiber schuld."

Ungefähr die gleiche Inschrift, wenn auch nicht gereimt, trägt ein russischer Bilderbogen des 18. Jahrhunderts aus der Achmetjevschen Werkstatt[23]). Wenn nun ein solcher Hahnenreiter in Schweden auftaucht[24]) oder in Deutschland auf einem brandenburgischen Glas[25]), auf Lebkuchenformen[26]), auf hessischer Tonware, oft mit unzweideutiger Beschriftung und Erklärung, oder schließlich in der Literatur (wir denken an das Wickramsche Losbuch von 1539 oder den Neugekleideten Hahnreihstutzer von 1630), so müssen wir die Hahnenreiterdar-

---

[21]) Vgl. A. Dieterich, Pulcinella, Pompejanische Wandbilder, Leipzig 1897, S. 243 und 246.

[22]) Wir verweisen auf J. Bolte, Bilderbogen des 16. und 17. Jahrhunderts, Zeitschrift des Vereins für Volkskunde 19 (1909) S. 63.

[23]) Vgl. D. Rovinsky, Rússkija narodnyja Kartinki, Petersburg 1881, Bd. I S. 387 und Atlas 1 Taf. 162.

[24]) Svenska Kulturbilder, N. F., Stockholm 1934, T. 1 u. 2 S. 115 f.

[25]) Staatl. Sammlung für Volkskunde in Berlin.

[26]) Dithmarscher Landesmuseum in Meldorf.

stellung als erotisches Motiv erklären, die Ansichten von Spieß und Höfler dagegen ablehnen. Wir sehen im Hahnenreiter weder einen Lichtgott oder Held, der auf dem „germanischen" Hahn reitet, noch eine ins Spaßhafte gezogene Gestalt, deren ursprüngliches Vorbild jener vom Vogel emporgetragene Held sein soll, der auf dem sakischen Boden Rußlands und im Iran ursprünglich zu Hause ist[27]). Das mag zeigen, wie vorsichtig man mit „Deutungen" sein muß. An anderer Stelle wird ausführlicher über dieses Thema gehandelt werden.

Die Töpfer- und Glasbläserkunst Pommerns hat bisher noch nicht die verdiente Würdigung und Durchforschung erfahren. Erst in jüngster Zeit gelang es, Erzeugnisse pommerscher Glashütten zu erwerben, so aus der Stolzenburger Hütte Kr. Randow (Abb. 13 und 14), aus Schönwalde Kr. Stolp und aus Lischnitz Kr. Lauenburg. Diese Hütten stellten sogenanntes Bouteillen-, also einfaches Flaschenglas her. In der Freizeit aber bliesen die Arbeiter für ihren eigenen Gebrauch Satten mit glattem und gewelltem Rand, Häfen und Salznäpfe, Krucken, Spielzeug („Krähen", Schweine, Mäuse), Spazier- und Blumenstöcke aus dunkel- und hellgrünem, gelbem, braunem und blauem Flaschenglas. Besonders häufig tritt grünes Glas auf, das durch Beigabe von Eisen- und Kupferoxyd gefärbt ist. Einfachste, zeitlose Formen haben die Trinkgläser, Häfen und Satten. Auch das gläserne Spielzeug ist stilistisch älteren Ursprungs. Das Schwein als Trinkgefäß knüpft an mittelalterliche Überlieferung an, ebenso die Tauben, die fast an die mittelalterlichen Schützentauben aus Silber erinnern. Es ist bedauerlich, daß die vielen pommerschen Glashütten erloschen sind; eine der letzten war die Stolzenburger Hütte, die erst vor wenigen Jahren stillgelegt wurde[28]).

Die Erforschung des bäuerlichen Arbeitsgeräts ist in das Programm des Landesmuseums mit einbezogen. Erworben wurde eine Sichel von Rügen, eine Schafschere aus Laatzig Kr. Kammin, ein Dreschflegel aus Köpitz Kr. Kammin, ein Hufmesser von 1852 aus Muttrin Kr. Stolp, eine Handhaspel aus Althagen Kr. Ückermünde und eine höchst bemerkenswerte Garnwinde mit Pferdekopf aus Vitte auf Hiddensee. Zu den schon vorhandenen Korbflechtarbeiten (Bienenkörben, Futterschwingen, Eier-, Flundern- und Frühstückskörben) gesellten sich eine Fischerliesche aus Groß Garde Kr. Stolp und ein Rückentragekorb mit zwei Bügeln („Karine") aus Karzin Kr. Stolp, ferner zwei kleine Aalkörbe aus Köpitz (gleichfalls „Karinen" genannt, doch von ganz anderer Form), sämtlich aus Kiefernwurzelholz geflochten.

Die Fischereiabteilung kann auf zahlreiche Neuerwerbungen hinweisen. Zu erwähnen ist die „Flagelschere" (Wimpel) eines Tuckerkahnes aus Sager Kr. Kammin mit eingeschnitztem Herz, Rosette, Initialen G. M. (= Gustav Manthey) und Jahreszahl 1891. Netznadeln („Bötnadeln"), Loshölzer („Kavelhölzer"), Knüttelhunde, ein Fetthorn, eine Heringsmanze (Netz), eine Schaufel, alle mit Hausmarken gekennzeichnet, wurden auf Hiddensee erworben. Die gleiche Form der Webnadel wie des Knüttelhundes mit den eingeschnitzten Hausmarken sind in Finnland zu beobachten[29]). Die Hausmarke

---

[27]) Vgl. K. von Spieß, Grundlinien einer Form- und Gestaltenkunde der Gebildbrote, Jahrbuch für historische Volkskunde 3/4 (1934) S. 405.

[28]) Lehrer Giesen in Rummelsburg hat uns eine handschriftliche Arbeit über die alte Glas- und Eisenindustrie seines Arbeitsbereiches mitgeteilt.

[29]) Vgl.: U. T. Sirelius, Suomalaisten Kalastus, Osa I. Helsingissä 1906, S. 1 Kuv. 1 und S. 13 Kuv. 56 und 57.

spielt auf der Insel Hiddensee eine große Rolle. Als Eigentumszeichen tritt sie nicht nur auf Fischereigeräten auf, sondern eingeritzt auch auf Messern und Gabeln, Porzellantellern und Tassen. Ja sie wird sogar sorgfältigst in den Wiesen mit dem Spaten ausgestochen und an Grabsteinen angebracht. Die Hausmarke vererbt sich auf den ältesten Sohn; die zweiten und dritten Söhne verändern die ursprüngliche Marke durch Hinzufügen eines Strichs, einer „Afmark", oder nehmen eine neue Marke an, wenn sie in ein anderes Haus einheiraten. Bei der Verlosung der Gemeinde- und Fischerarbeiten spielen die „Kawelhölzer" mit den Hausmarken der Fischer eine große Rolle. Welches Aussehen diese Hausmarken haben, mag die beigedruckte Abbildung zeigen.

Hausmarken von Fischern der Standfischerkompagnie-Neuendorf auf Hiddensee

Heinrich Beyer	Albert Gau	Ernst Gau	Hermann Gau	Karl Gau
Otto Gau	Robert Gau	Arth. Gottschalk	Hugo Gottschalk	Karl Gottschalk
Karl Gottschalk	Paul Gottschalk	Theob. Gottschalk	Emil Striesow	Ernst Striesow
Malte Striesow	Paul Striesow	Ewald Schlieker	Hugo Schlieker	Malte Schlieker
Ernst Schluck	Otto Schluck	Willi Wolter	Robert Tode	Willy Türke

Hausmarken treten nicht nur in Hiddensee auf, sondern sind auch in anderen Gebieten Pommerns bekannt, wie das Beispiel des Schulzentisches aus Nipperwiese (jetzt im Landesmuseum) mit eingelegten Hausmarken beweist[30]). — Als erstes Ergebnis der pommerschen Fischer- und Bauernbootsforschung ist ein Aufsatz des Verfassers über „Das Fischerboot im Odermündungsgebiet" erschienen[31]). Eingehende Untersuchungen wurden in Vor- und Ostpommern angestellt, wobei sich eine Reihe neuer Typen ergab[32]).

Noch mehr als bisher wurde das pommersche Brauchtum in den Aufgabenkreis des Landesmuseums einbezogen. Soweit angängig, wurden hier Zeugnisse davon gesammelt, z. B. Weihnachtspyramiden aus Stettin und Wollin (Abb. 15), eine Adventskrone aus Bodenhagen Kr. Kolberg, ein Christmettenleuchter aus Dramburg, ein Klapperbock von der Insel Usedom. Die Sitte der Weihnachtspyramiden ist in einzelnen pommerschen Dörfern noch durchaus lebendig, und es gibt im Kreise Kammin Familien, die den Weih-

[30]) Vgl. Zeitschrift für Ethnologie 26 (1894) S. 413.

[31]) Unser Pommerland 20 (1935).

[32]) Die Ergebnisse sollen demnächst an anderer Stelle veröffentlicht werden; insbesondere wird dabei auf die Verwandtschaft pommerscher Boote mit skandinavischen eingegangen.

nachtsbaum, den Nadelbaum, noch entschieden ablehnen. Durch das Büchlein von O. Lauffer[33]) sind wir von neuem auf diesen anregenden Gegenstand aufmerksam gemacht worden. In erstaunlicher Vielfältigkeit sind pommersche Weihnachtspyramiden und Weihnachtsbäume schon bei flüchtigem Nachforschen ans Licht gekommen: die Naugarder Pyramide, ein gedrechselter „Quempasleuchter", der Hiddenseer Bügelbaum, die Stettiner und die Wolliner Pyramide. Wieder eine andere Form zeigt eine Ständerpyramide aus dem Kreis Köslin, die wir bisher nur in einer Zeichnung sahen. Die Wolliner Flügelpyramide (Abb. 15) deutet mit grünen feingeschnittenen Nadeln aus Papier, mit denen der ganze Baum umhüllt ist, ihre Herkunft an. Immergrüner Buchsbaum wird hier nachgeahmt, von dessen Bedeutung es in einem zu Lübeck im Jahre 1520 erschienenen niederdeutschen Kräuterbuch heißt: „Bußboem vordryfft den Duwel, dat he neene Stede hebben mach in deme Huse, unde darumme lett men an veelen Enden gemeynliken wyghen (weihen), up dem Palmdach meer wenn ander Kruet"[34]). Noch im 18. Jahrhundert standen auf dem Berliner Weihnachtsmarkt Buchsbaumpyramiden zum Verkauf. Unsere Weihnachtspyramide, die also eine Buchsbaumpyramide ersetzt, ist mit bunten Glaskugeln, Silberschiffchen, Wachsengeln und Lametta geschmückt. Durch die aufsteigende Wärme des Kerzenlichts drehen sich die Flügel und mit ihnen eine Scheibe, auf der, von Ochs und Esel umgeben, die heiligen drei Könige, Maria und Joseph das Christkind anbeten. Zu Füßen des Baums ist ein Garten mit weidenden Tieren. Noch künstlicher aufgebaut ist eine Flügelpyramide aus Stettiner Besitz, deren glatte Stäbe mit grünen Papierstreifen umwunden sind. Weihnachtliche Stand- und Hängeleuchter sind in Pommern nebeneinander zu finden. Die buntbemalte, mit Papierwolle verzierte zwölfarmige Lichterkrone aus Bodenhagen ist als Adventsleuchter der erzgebirgischen Bergspinne vergleichbar. Noch heute gehen die Dramburger mit bemalten Standleuchtern zur Christmette: die geschwungenen Lichterarme sind mit Papierrosetten und Papierwolle geschmückt. — Packend im Ausdruck seiner sparsamen Linienführung ist der Klapperbock aus Neppermin auf Usedom, ein holzgeschnitzter Pferdekopf mit beweglichem Unterkiefer und Hörnern, mit dem die Kinder zu Weihnachten und Neujahr von Haus zu Haus zogen[35]). — Eigenartig-pommersche Drechslererzeugnisse sind die Stech- und Abwurftauben, die in der Regel um Pfingsten in Stadt und Land von ihren hohen Stangen abgeworfen werden. Die Grundform der Taube ist immer gleich: der Vogel mit Reichskrone, Reichsszepter, Reichsapfel und Reichsfeder. Die Zutaten aber sind je nach dem künstlerischen Willen und Vermögen des Handwerkers sehr verschieden: ein Soldat, ein Fahnenträger, oder ein Schornsteinfeger, ein Vogel mit Brief im Schnabel als Glückssymbole, der Storch und anderes mehr. In manchen Orten, z. B. Pargow Kr. Randow, ist das Taubenwerfen Sache des ganzen Dorfes, weil sich mehrere Altersklassen daran beteiligen: die Knaben und Mädchen, die größeren Jungen bis zu den Männern. Es beginnt mit festlichen Umzügen und endet abends mit fröhlichem Tanz und Spiel, wobei die Sieger, die den Rumpf oder ein anderes Stück der Taube abgeworfen haben, besonders geehrt werden. Eine reichverzierte Abwurftaube

---

[33]) Der Weihnachtsbaum in Glauben und Brauch, Berlin und Leipzig 1934.
[34]) A. a. O. S. 18.
[35]) Vgl. Monatsblätter 47 (1933) S. 181—188 Abb. 4.

und ein Stechvogel aus Köpitz wurden vom Landesmuseum erworben. Eine ganz andere Vogelform ist beim Darßer Vogelschießen üblich: sie ist unverkennbar aus dem deutschen Reichsadler entwickelt und flach, nicht vollrund gestaltet. Auf dem Darß wurde nicht mit dem Knüppel geworfen, sondern mit dem Gewehr geschossen. — In Ostpommern haben sich manche Sitten und Bräuche gehalten, die in Vorpommern längst vergessen sind. Wir denken da an die Sitte des Schulzenknüppels, der im Kreise Lauenburg eine große Rolle spielt[36]. — Über das Tonnenreiten („Tonnenschlagen"), einen vorpommersch-mecklenburgischen Brauch, hat der Verfasser eine ausführliche Untersuchung veröffentlicht[37]. — Leben und Sterben im pommerschen Volksbrauch betitelt sich das zweite Heft der volkskundlichen Schriftenreihe der Landesbauernschaft Pommern, eine von K. Kaiser und dem Verfasser gemeinsam verfaßte Arbeit.

Von wesentlicher Bedeutung für die volkskundliche Forschung in Pommern ist das von A. Spamer herausgegebene zweibändige Werk über die Deutsche Volkskunde[38]. Hinzuweisen ist ferner auf das in zwanglosen Lieferungen erscheinende Handbuch der deutschen Volkskunde, für das W. Peßler als Herausgeber verantwortlich zeichnet[39]. Schließlich sei noch der Aufsatz von H. Th. Bossert über die Volkskunst in Europa erwähnt[40], der auch pommersche Volkskunstbeispiele nennt.

Landesgeschichtliche Denkmäler und Stadtkultur.

Von Hellmuth Bethe.

Nach der Neuaufstellung der Sammlungen im Jahre 1934 konnte der Ausbau planmäßig fortgesetzt werden. Mancher Wunsch, z. B. die Beschaffung von mittelalterlichen Gläsern, mußte noch unerfüllt bleiben. Andere Lücken konnten geschlossen und die Bestände z. T. erheblich vermehrt und verbessert werden.

Aus der Blütezeit der Renaissance erhielt das Museum einen 23 cm hohen, in Messing gegossenen, geflügelten Putto, der ehemals die Flöte blies (Abb. 16, Leihgabe von Kirchenmaler Hoffmann, Finkenwalde). Die reizende kleine Figur, die um 1560 in einer sächsischen (Freiberger) Werkstatt gegossen ist, schmückte ursprünglich ein Epitaph. Erworben wurde sie vor dem Kriege bei einem Kolberger Händler. Nächstverwandt sind in Pommern die Giebelstatuetten des Epitaphs Herzog Philipps I. († 1560) in der Wolgaster Petrikirche, das Wolf Hilger in Freiberg um 1560 in Messing goß[1]. Da das Museum bisher keine Kleinplastik der Renaissance besaß und Metallbildwerke

[36]) Vgl. die von Direktor Stielow zusammengebrachten Abbildungen nebst einem Aufsatz des Verfassers im Lauenburger Heimatkalender für das Jahr 1936.

[37]) Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde 1935 S. 86—105.

[38]) Berlin, H. Stubenrauch, Textband (1934) 632 Seiten, Bilderatlas (1935) 507 und 85 Seiten.

[39]) Potsdam, Akad. Verlagsgesellschaft Athenaion (bisher 14 Lieferungen).

[40]) Geschichte des Kunstgewerbes Bd. VI, Berlin, E. Wasmuth 1935, S. 339—416.

[1]) Abb.: Baltische Studien N. F. 34 (1932) Taf. 4.

der Zeit nicht nur in Pommern außerordentlich selten sind, verdient die Statuette besondere Beachtung. — Dem Übergang von der Renaissance zum Barock gehört eine eiserne Ofenplatte an, auf der in flachem Relief Salome mit dem Haupt Johannes des Täufers dargestellt ist. Die Platte wurde in Jacobshagen Kr. Saatzig entdeckt. Wahrscheinlich stammt sie jedoch nicht von dort, sondern aus der um 1600 als herzogliches Schloß ausgebauten Burg Saatzig bei Jacobshagen. — An die Herzogszeit erinnert ein kolorierter Kupferstich, der die Übergabe des im Berliner Schloßmuseum befindlichen berühmten Pommerschen Kunstschranks an Herzog Philipp II. († 1618) durch den Augsburger Kunstagenten Philipp Hainhofer schildert. Der Stich entspricht einem von Hainhofer mitgelieferten Ölgemälde im Berliner Schloßmuseum; wann und zu welchem Zweck er hergestellt wurde, ist ungeklärt.

Von der pommerschen Wohnkultur um 1700 zeugt ein wuchtiger, schwarzgebeizter Barocktisch mit korkenzieherſäulenähnlichen Beinen auf Löwenfüßen (Leihgabe von Major a. D. von Wedel, Kremzow). Aus dem im Sommer abgebrochenen ehemaligen Schloßpredigerhaus in Stettin (Große Ritterstraße 3) wurde ein Teil des barocken Treppengeländers übernommen und nebst zwei stattlichen Unterzugbalken mit Taustab und Zahnschnitt im Museum eingebaut. — Einen besonders wertvollen Zuwachs erfuhr die Sammlung einheimischer Goldschmiedearbeiten durch die Erwerbung einer silbernen Rokokoterrine mit der Marke des Stettiner Goldschmieds Johann Friedrich Timm (tätig von 1728 bis um 1785; Abb. 17). Die 34 cm hohe, runde Terrine ist mit getriebenem Spiral- und Muschelwerk verziert. Die gegossenen Füße und Henkel haben die Form von Rocaillen, und als Knauf dient — wie bei gleichzeitigen Fayencen — ein Kohlkopf. Die Terrine, die zu den hervorragendsten Schöpfungen der Stettiner Goldschmiedekunst zählt, ähnelt einer kürzlich vom Museum der Stadt Stettin angekauften, 1755 datierten Silberterrine desselben Meisters. Sie muß daher auch um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden sein. Der Besteller der kostbaren Terrine war vermutlich der Landrat des Kreises Usedom-Wollin und Erblandmarschall von Vorpommern Axel Albrecht II. von Maltzahn, der, außer Gütern im Kreise Demmin, Sommersdorf im Kreise Randow besaß. — Als zeitgenössische Bildnisse nicht uninteressant sind zwei 1763 datierte Ölgemälde des aus Stettin gebürtigen Berliner Malers und Kupferstechers Johann Conrad Krüger. Sie zeigen Mitglieder bekannter pommerscher Adelsfamilien: den verabschiedeten friderizianischen Offizier Friedrich Wilhelm von Blankenburg, Ritter des Ordens pour le mérite, in der Uniform eines polnischen Obersten und dessen zweite Gemahlin Caroline Christine geb. von der Goltz. Der künstlerische Wert der Gemälde ist nicht allzu hoch.

Der Zeit unmittelbar nach dem Siebenjährigen Krieg entstammt ein aus Köselitz Kr. Pyritz erworbener Schrank mit kommodenartigem Untersatz (Abb. 18). Der Schrank zeichnet sich durch reiche Intarsien aus. Auf den Türen sind Friedrich d. Gr. und Maria Theresia zu Pferde unter Friedenstauben dargestellt, auf den abgeschrägten Seiten Soldaten, die den Säbel mit einem Krückstock vertauscht haben. Kein Zweifel also, daß der Hubertusburger Friede verherrlicht werden sollte. Der schöne Schrank ist sicher in Pommern gefertigt; wo, läßt sich vorerst noch nicht sagen. — Als Beispiel vorpommerscher Tischlerkunst des ausgehenden 18. Jahrhunderts gelangte ein Schreibschrank aus Swinemünder Privatbesitz in das Museum (Abb. 19). Bei diesem muten nur noch der gebrochene Giebel und der geschwungene Unterbau barock

an. Die Einlagen beschränken sich auf Bandornamente und Blumen. Den Hauptschmuck bilden die prachtvollen messingenen Zopfbeschläge, die zum Teil mit einem Frauenkopf gefüllt sind. — Das Stettiner Kunsthandwerk vertritt eine rot-weiße Tischdecke aus der Seidendamastfabrik von J. C. Thilo (Abb. 20, Leihgabe des Berliner Schloßmuseums). Die Decke gehört zu den im 18. Jahrhundert beliebten Friedenstüchern, als deren Heimat gewöhnlich die Lausitz angesehen wird. Am 25. Oktober 1791 hat Thilo, „Entrepreneur der Damast-Fabrique zu Alt-Stettin", sie Friedrich Wilhelm II. gewidmet. In einem originellen Gedicht, das das Mittelfeld der Decke einnimmt, drückt er seine Freude über den Abschluß des Friedens von Sistowa aus, der den zweiten Türkenkrieg für Preußen beendete. Als Umrahmung dienen Trophäen, wie sie bei den Bekrönungen der von Friedrich Wilhelm errichteten Stettiner Tore, dem Berliner und Königstor, vorkommen. Die den besten Lausitzer Arbeiten ebenbürtige Decke scheint das einzig erhaltene Erzeugnis der 1782 gegründeten Thiloschen Damastfabrik zu sein. Nebenher hat Thilo, der Not der Zeit gehorchend, Leinen-, Segel- und Flaggentuche sowie Feuerschläuche und -eimer fabriziert.

Ein 1785 datiertes und D. Sohn bezeichnetes getuschtes Silhouettenbildnis einer Familie veranschaulicht, wie sich die Menschen damals trugen. Von ihrem Geselligkeitsbedürfnis und ihrer Weitgereistheit spricht ein Stammbuch, in das sich u. a. Stettiner Persönlichkeiten wie der spätere Geheimrat Tilebein und Carl Friedrich Schleich, der Großvater des Dichterarztes, eingetragen haben. — Zu den großen kulturellen Leistungen des späten 18. Jahrhunderts rechnet die Gillysche Landkarte von Pommern, die D. F. Sotzmann in Berlin 1789 nach einem Entwurf des vormaligen Baudirektors von Pommern, David Gilly, stach. Die große Karte — nächst der Lubinschen die berühmteste, die es von Pommern gibt — erhielt das Museum als Geschenk. — Für das Biedermeierzimmer wurde ein aus Kloster Marienfließ bei Stargard stammendes Tafelklavier mit birkenem Gehäuse erworben.

Die Industrie- und Handelskammer zu Stettin überwies zur Vervollständigung der Einrichtung des Kaufmannskontors mehrere Gegenstände aus ihrer eigenen Sammlung. — Die Abteilung Innungswesen und Handwerkskunst konnte ihren Bestand an Zunftzinn um die Geräte der Greifswalder Schmiede vermehren. Hervorzuheben sind eine Steilkanne von 1602 und vier 1684 datierte Röhrchen des Greifswalder Zinngießers Peter Grünewald d. Ä.

Die Militärabteilung wurde weiter ausgebaut. An älteren Uniformen durfte sie eine vollständige Blücherhusaren-Offiziers-Uniform von etwa 1843 (Abb. 22, Überweisung der Stadt Stettin aus dem Fundus des Stadttheaters) und eine Artillerie-Offiziers-Uniform von 1870 entgegennehmen, an Vorkriegsuniformen eine Train- und Pionier-Offiziers-Uniform. — Als Grundstock einer Sammlung von Bildnissen berühmter Soldaten, die dem II. Armeekorps angehört haben, wurden Aufnahmen von Generalfeldmarschall von Hindenburg als Hauptmann beim Generalstab des II. Armeekorps (1878—81) und Generalfeldmarschall von Mackensen als Major beim Stabe der 4. Division in Bromberg (1888—91) beschafft. Zu den bereits ausgestellten Kriegsorden kamen der Kronenorden II. Klasse mit Schwertern und der Rote Adlerorden II. Klasse mit Schwertern, sowie die preußische goldene Tapferkeitsmedaille, der „pour le mérite" der Unteroffiziere. — In dem an die Militär-

abteilung angrenzenden Ruheraum sollen demnächst Zinnfiguren-Dioramen mit Darstellungen aus der ruhmreichen Vergangenheit pommerscher Truppenteile gezeigt werden.

Im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Arbeit stand im Hinblick auf die vom Pommerschen Landesmuseum für 1937 beabsichtigte Herzogsausstellung und eine vom Verfasser geplante Buchveröffentlichung über „Die Kunst am Hofe der pommerschen Herzöge" die Erforschung der Herzogskunst. Da die Forschung noch nicht abgeschlossen ist, können Ergebnisse hier nicht mitgeteilt werden. Eine vom Verfasser bearbeitete Ikonographie des pommerschen Herzogshauses, die bisher fehlte, wird in den Baltischen Studien 1937 erscheinen.

Kirchliche Abteilung.

Von Hellmuth Bethe.

Trotz der Schwierigkeiten, die gerade der Vermehrung der kirchlichen Abteilung entgegenstehen, konnte auch diese verschiedene Zugänge verzeichnen. Das älteste Stück ist ein 1562 datierter Bucheinband mit reicher Lederpressung, der Teil 5 von Luthers gesammelten Werken, Jena 1561, umschließt (Leihgabe von Fliegerkapitän von Osterroht). Der Band stammt aus einer ostpommerschen Kirche. — Als Probe barocker Seidenstickerei wurde aus Privatbesitz das Bruchstück eines Antependiums erworben, das früher die Kirche in Demmin geschmückt haben soll. Dargestellt ist die Kreuzigung Christi mit Maria und Johannes, den Schächern und Maria Magdalena. Am unteren Rande sind der Name der Stifterin Maria Sophia Schreck(in) und die Jahreszahl 1681 aufgestickt. — Mit Wappen und Inschrift bemalt ist die seidene Totenfahne des Reichsfreiherrn Melcher von Greifenpfeil († 1716), die aus Groß Schönfeld Kr. Greifenhagen überwiesen wurde. Die Fahne hängt an einem Holzschaft, der in seiner Stoßform die Tradition der mittelalterlichen Turnierlanze fortsetzt. — Zu den Metallgeräten gesellte sich eine schlichte messingene Wasserkanne mit Adlerstempel und der Jahreszahl 1736. Als ursprünglicher Standort wurde Abtshagen Kr. Schlawe angegeben. — Eine Lücke in der Abteilung füllt die 1861 von dem Stettiner Ludwig Most in Öl auf Leinewand gemalte Innenansicht der Schloßkirche in Stettin (Abb. 21, Geschenk von Hildegard Voigt, Stettin). Das Bild zeigt die Schloßkirche, den einzigen erhaltenen Kirchenbau der Renaissance in Pommern, mit der barocken Inneneinrichtung vor den „stilreinigenden" Restaurierungen von 1862 und 1909. Darin und nicht in der Art der Wiedergabe liegt sein Wert.

Die Erforschung der alten Bestände der Abteilung schritt fort. Besonders sorgfältig wurden die Textilien untersucht. Dabei konnte mit Hilfe von Berliner Spezialisten die bemerkenswerte Feststellung gemacht werden, daß das Museum in dem 1732 gestifteten, mit Blumen und Tieren mehrfarbig bestickten Rügenwalder Antependium eine seltene chinesische Seidenstickerei in sog. Pekingstichtechnik besitzt. Der Stifter Caspar Rudeloff war Syndikus in Rügenwalde.

Die wissenschaftliche Betätigung stand im Zeichen der 400-Jahrfeier der Einführung der Reformation in Pommern und des 450. Geburtstages von Bugenhagen. Gemeinsam mit Professor D. Uckeley in Marburg bearbeitete

der Verfasser das Textheft zu dem Schmalfilm „Pommern im Reformationszeitalter", den die Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde zusammen mit dem Evangelischen Preßverband für Pommern herausgegeben hat[1]). In den Monatsblättern erschien ein Aufsatz von H. Bethe über die Bildnisse Bugenhagens[2]). Ebenfalls aus Anlaß des Bugenhagen-Jubiläums veranstaltete das Landesmuseum mit Unterstützung der Stettiner Stadtbücherei, der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde und privater Leihgeber eine Bugenhagenausstellung, in der Drucke, Autographen und Bildnisse zu einer auch für den Nichtfachmann lehrreichen Schau vereinigt waren.

---

[1]) Pommern in Vergangenheit und Gegenwart I: Pommern im Reformationszeitalter, Stettin 1935. Auslieferung durch den Ev. Preßverband für Pommern, Stettin, Kronprinzenstr. 30. 23 S., Erläuterungen zu 50 Bildern.
[2]) Die Bildnisse Bugenhagens, Monatsblätter 49 (1935) S. 116—123. (Sonderdruck S. 16—23).

Die zum Forschungsbericht des Pommerschen Landesmuseums gehörigen Abbildungen 1—22 befinden sich im Tafelteil am Schluß des Bandes. Die Aufnahmen wurden im Landesmuseum von der technischen Hilfsarbeiterin I. Grüneberg hergestellt.

Pommersche Denkmalpflege
(1934—1935).

Von Franz Balke.

Für die denkmalpflegerischen Erfolge im Berichtsjahr war neben einer Erhöhung des Beihilfenfonds der Provinzialverwaltung entscheidend, daß dem Provinzialkonservator — leider nur für kurze Zeit — hervorragende Mitarbeiter zur Verfügung standen. Dr. Karl Möller wurde nach kaum einjähriger Tätigkeit — durch einen Unglücksfall — der Denkmalpflege als eine ihrer größten Hoffnungen entrissen; Dipl.-Ing. Gerhardt und Hugo Westphal wurden nach einer halbjährigen Tätigkeit infolge von Sparmaßnahmen entlassen. Damit wurde einer vorbildlich harmonischen und für ihre Aufgabe begeisterten Arbeitsgemeinschaft in dem Augenblick ein Ende gesetzt, als es eben gelungen schien, der generationenlang vernachlässigten Denkmalpflege in Pommern diejenige Achtung im Volksbewußtsein zu erringen, die sie anderswo seit Jahrzehnten genießt. —

Unter den wichtigeren Unternehmungen des Berichtsjahres sind stärker als in den Vorjahren die Profanbauten vertreten, ein Beweis, wie sich im Zeichen des Nationalsozialismus Stadtgemeinden und Privatpersonen ihrer kulturellen Verantwortung in steigendem Maße bewußt werden.

Die durchgreifende Instandsetzung der Pyritzer Stadtbefestigungen konnte zum größten Teil vollendet werden (Abb. 1 u. 2), ein Restprogramm soll auch das südöstlich an die Mauer angrenzende Franziskanerkloster mit umfassen. — Für die Wiederherstellung des ursprünglich mittelalterlichen, im 18. Jahrhundert, zuletzt höchst unglücklich im 19. Jahrhundert umgestalteten Rathauses wurde ein Wettbewerb veranstaltet und danach vom Preußischen Staatshochbauamt, der Pommerschen Denkmalpflege und dem Architekten Litzkow-Stargard, ein Bauprogramm aufgestellt, von dem bisher die zum Markt gelegene Giebelseite zur Ausführung kam. Die Wiedereröffnung der alten Laube ist städtebaulich von ausgezeichneter Wirkung. In Altdamm wurden die Außenarbeiten am „Fürstenhaus" beendet (Abb. 6). In der Stargarder Stadtmauer wurde bei dem Pyritzer Tor die Herstellung eines Fußgängerdurchbruchs notwendig. Leider mußte an gleicher Stelle ein für das Gesamtbild wichtiger Baukörper, das „Stadtparkhaus" fallen. Die Denkmalpflege stellte einen Plan für die Wiederbebauung auf, die den verkehrstechnischen und städtebaulichen Forderungen gerecht wird (Reg.-Baumeister a. D. Bromby). Die Ausführung steht noch aus. Die Fassade des sog. „Ältesten Hauses" in Stargard wurde vom städtischen Hochbauamt hergerichtet. — Ein großer landschaftlicher Gewinn ist in Schivelbein zu verzeichnen, wo es dem Eingreifen der Denkmalpflege gelang, nicht nur eine verunstaltende neue Umbauung des Ordensschlosses zu verhindern, sondern zugleich die Freilegung der Ostseite und Bepflanzung des Schloßgartens durchzusetzen. — Für die Ordensburg Bütow, seit einigen Jahren in Besitz und Nutzung des Jugendherbergsverbandes, wird zur Zeit ein Ausbauprogramm durch das Preuß. Staatshochbauamt Lauenburg und die Denkmalpflege aufgestellt. — Das Lauenburger Schloß wurde in vor-

bildlicher Weise für Behördenzwecke hergerichtet (Reg.=Baurat von Stuckrad, Lauenburg). — Im Herzogsschloß Rügenwalde konnte der obere Saal des Kirchenflügels ausgebaut und dem Heimatmuseum für die Vorgeschichtliche Sammlung zur Verfügung gestellt werden; mit der Aufstockung der südlich angrenzenden ehemaligen Silberkammer und dem Einbau einer Treppe mit Übergang zum Turm ist ein wesentlicher Teil des großen Programms verwirklicht. — Das in den unerfreulichsten Um= und Neubauten des 19. Jahrhunderts kaum noch erkenntliche Schloß zu Neustettin befindet sich dank der Opferwilligkeit der Stadtverwaltung in einem Umwandlungsprozeß, dessen Schritte von der Denkmalpflege gemeinsam mit dem Stadthochbauamt festgelegt wurden. — Am Greifswalder Rathaus konnte die zum Markt gewandte Giebelseite mit Unterstützung des Staates und der Provinz im Sinne der ehemaligen Erscheinung neu hergestellt werden (Abb. 3 u. 4). Von überraschender Großartigkeit als Raum wie in seiner städtebaulichen Beziehung zum Marktbild zeigt sich nunmehr die im Erdgeschoß wieder ausgebrochene mittelalterliche offene Halle, welche zur Zeit als eine der schönsten deutschen Kriegergedächtnisstätten ausgebaut wird. — Im Schloß Stargordt (Kreis Regenwalde, 1721 und 1743 von Feldmarschall Adrian v. Borcke errichtet) hatte die Denkmalpflege die interessante und schöne Aufgabe zu lösen, die alten Räume mit der angestammten Einrichtung, zu der mehrere Serien vorzüglicher Gobelins gehören, im Sinne moderner Wohnlichkeit neu zu gestalten (Abb. 7). Im Schloß Ludwigsburg (Kr. Greifswald), das um 1580 für die Herzogin Hedwig-Sophie erbaut wurde, wird eine Decke aus der Erbauungszeit in alter Art hergerichtet; die Instandsetzung mehrerer bemalter Räume aus dem 18. und frühen 19. Jahrhundert steht bevor.

Stettin verlor mit dem Schloßpredigerhaus (Gr. Ritterstr. 3) und besonders dem Landhaus „Johannistal" (Abb. 5), die leider beide abgerissen werden mußten, zwei seiner nicht mehr allzu zahlreichen Beispiele vornehmer Bürgerhäuser des 18. Jahrhunderts, die wenigstens durch Aufnahmen festgehalten wurden. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Landesmuseums — des ehemaligen Ständehauses von 1725 — konnte namentlich die Königsplatzfront von ihren aus dem Jahre 1885 stammenden Zutaten befreit, die Dachführung durchgehend bereinigt, die Freitreppe an der Luisenstraße wieder angebracht werden. Ein höchst unglücklich geplanter neuer Einbau (Kriegsehrenmal) in das erst 1931 als Durchgang freigelegte Berliner Tor konnte verhindert werden. In Kolberg wurde im Hause Hitlerstr. 6 eine um die Mitte des 17. Jahrhunderts reich bemalte Decke („Die fünf Sinne") — eine große Seltenheit in Pommern — zufällig freigelegt und wieder hergestellt. Das schöne Haus Baustr. 34, das, 1760 erbaut, zeitweilig russische Kommandantur war, ist in den Besitz des Heimatvereins übergegangen und wird unter Beratung der Denkmalpflege als Heimatmuseum eingerichtet. Eine lichttechnisch und denkmalpflegerisch gleich schwierige Aufgabe war der Pommerschen Denkmalpflege mit dem Einbau einer elektrischen Beleuchtung in den Kolberger Dom gestellt. Äußerste Zurückhaltung in Rücksicht auf hervorragend schöne alte Bronzekronen, gute Belichtung aller Plätze, auch auf den Emporen, und ausreichende Ausleuchtung der Deckenfresken waren gefordert. Die von der Denkmalpflege gemeinsam mit dem Goldschmied und Beleuchtungsfachmann A. Werner, Stettin, bearbeitete Lösung unauffälliger Bronzeradkronen wird als gelungen angesehen. Risse und Steinverfall auf der Südwestecke der Dom=

türme haben ein von Professor Rüth-Dresden aufgestelltes Sicherungsprogramm nötig gemacht, das mit staatlicher und provinzieller Hilfe durchgeführt wird. — Das Innere der Kolberger Georgenkirche (um 1840) wurde für Leichenfeiern neu gestaltet. In Pasewalk wurde das „Schützenhaus", in dem Adolf Hitler als Verwundeter gelegen hat, unter Denkmalschutz gestellt; es wird zur Zeit als nationale Erinnerungsstätte ausgebaut. — Für Stralsund, Greifswald und Kammin wurden hohe Getreidespeicher geplant, die wegen ihrer Wirkung auf das mittelalterliche Stadtbild einer sorgfältigen denkmalpflegerischen Prüfung und Bearbeitung bedurften. Der Stralsunder Speicher (der dritte moderne) ist — auf Betreiben der Denkmalpflege soweit wie möglich der gefährdeten alten Zone entrückt — errichtet, der Kamminer Bau wird jetzt begonnen, für den Greifswalder ist die Wahl eines anderen Grundstücks von der Denkmalpflege mit Erfolg vorgeschlagen worden. — Die Arbeiten an St. Marien in Stralsund wurden mit der Erneuerung von Mittelschiffenstern fortgesetzt. Der Einbau einer Frischluftheizung mußte nach einem glücklicherweise harmlos verlaufenen Brande in der Schornsteineinführung geändert werden. Mit der Herrichtung des Innern wird im Frühjahr 1936 begonnen. In der Nikolaikirche konnte der bislang zur Hälfte in einen Pfeiler eingemauerte schöne spätromanische Taufstein herausgeholt und im Westwerk frei aufgestellt werden (Abb. 9). Besonderer denkmalpflegerischer Überlegungen bedurfte die Forderung nach mehr Raum auf der Orgelempore, die durch Aushöhlung und Unterfangung des Orgelsockels in einer Weise erweitert wurde, welche in Anbetracht der Schwierigkeiten auch denkmalpflegerisch als annehmbar gelten darf. Die prächtige Kanzel von 1611 aus Marmoralabaster, Sandstein und Holz wurde gereinigt, getränkt und ergänzt. Ein kleiner mittelalterlicher Kruzifixus konnte in seiner farbigen Originalfassung wieder hergestellt werden (Abb. 11 u. 12). In Fortsetzung früherer Bemühungen wurden in der Stralsunder Jakobikirche einige Ausstattungsstücke überholt, so u. a. die große astronomische Uhr des Nik. Arpe von 1673 (Abb. 14 u. 15) und ein etwa gleichzeitiges großes Epitaph. Zwei der großen Turmpfeiler im Westwerk erhielten eine sehr schlichte, aber eindrucksvolle Bemalung als Kriegerehrung (Fr. Eberhardt Stettin). In der Stettiner Jakobikirche wurde die Nordkapelle nach Entfernung der Empore farbig neugestaltet (Fr. Eberhardt); es fehlt noch das als Mittelpunkt des Raumes gedachte Mosaik oder Fresko über dem Altartisch, der mit den zugehörigen Paramenten neu beschafft wurde. Auch der vorn im Chorhaus vor dem Hauptschiff aufgestellte sehr störend geformte Liturgiealtar wurde in glücklicher Weise durch einen neuen ersetzt.

Von einer gewissen grundsätzlichen Bedeutung ist die durch Verwitterung in den Obergeschossen notwendig gewordene Umgestaltung des Kamminer Domturmes, die auf Grund einer Anregung der Pommerschen Denkmalpflege nach dem Entwurf der Bauabteilung des Preuß. Finanzministeriums erfolgte (Abb. 17 bis 19). Es handelt sich nicht — wie vielfach fälschlich angenommen wird — um einen völligen Turmneubau nach freiem künstlerischen Ermessen, sondern die Aufgabe war zunächst rein technischer Art: mit den billigsten Mitteln eine bessere Abwässerung zu erzielen. Das weitere Ziel, durch Neugestaltung der Turmmasse ein besseres Verhältnis zwischen Turm und Kirchenschiff herzustellen, konnte bei den geringen zur Verfügung stehenden Mitteln (welche eine Beibehaltung des Turmstumpfs bis zu $^2/_3$ der Höhe auf viel zu schmalem Grundriß ver-

langten) nur in beschränktem Maße erreicht werden. Ob mit der gegen den Vorschlag der Pommerschen Denkmalpflege erfolgten reichen Durchbrechung der Turmobergeschosse ein glücklicher Gedanke eingeführt wurde, bleibe dahingestellt. — Rißbildungen in dem nördlichen Seitenschiffgewölbe zwangen dazu, zwei Pfeiler im Innern neu aufzuführen und außen im Kreuzgang einen Strebepfeiler einzuziehen.

Die Stolper Marienkirche erhielt eine neue Orgel, die auf Verlangen der Denkmalpflege gesenkt werden mußte, um den Eindruck der Gewölbe nicht zu sehr zu beeinträchtigen. Ihre auch so noch reichlich beherrschende Erscheinung wird sich harmonischer einfügen, wenn die kleinliche Bemalung des Raumes einmal durch farbige Neugestaltung des Ganzen getilgt werden kann. In St. Marien in Anklam konnte eine Frischluftheizung ohne denkmalpflegerische Anstände eingebaut werden. Hoffentlich kann nun auch bald der herrliche Innenraum aus Schmutz und Verwahrlosung neu erstehen. Die Kirche zu Labes erhielt neues Gestühl und eine farbige Ausmalung nach Angaben der Denkmalpflege (nur der Chor behielt seine letzte Gestalt). — In der Kirche zu Kolbatz (Kreis Greifenhagen) wurde das Chorhaus zum alleinigen gottesdienstlichen Gebrauch neu hergerichtet, dabei wurden Rippen und tragende Teile im Ziegelrohbau freigelegt, ein schöner Renaissanceesteinsturz von einer Kolbatzer Schmiede an die Chorsüdwand versetzt, zwei Grabsteine im Chor aufgerichtet und die Kanzel des 17. Jahrhunderts überholt (Maler E. Fey-Berlin und Hochbauamt Stettin I). Die Instandsetzung der stattlichen Kirche zu Jacobshagen vom älteren Gilly wurde sehr glücklich zu Ende gebracht (Abb. 20).

Das landschaftliche Gesicht der Pommerschen Dorfkirche erlitt einen merklichen Verlust durch den Brand in Kublank, Kreis Greifenhagen, dem eine der charaktervollsten ländlichen Kirchenbauten zum Opfer fiel. — Ein nicht gewöhnlicher Gewinn ist die nunmehr vollendete durchgreifende Instandsetzung der Kirche zu Kl. Küssow, Kreis Pyritz, um die sich das Hochbauamt Stargard besonders verdient gemacht hat. Auf dem Darß wurden durch den Architekten Bernhard Hopp die reich ausgestatteten Dorfkirchen zu Prerow und Bodstedt durchgreifenden Erneuerungen unterzogen, die, von wenigen Einzelheiten abgesehen, sehr wohl befriedigen. Derselbe führte auch die Wiederherstellung der großen mittelalterlichen Kirche in Flemendorf (Kreis Franzburg) durch, bei der das prächtige Sippenbild von 1513 dem Hochaltar wieder eingefügt wurde. An den Wänden trat ein sehr interessantes dekoratives Bemalungssystem (vermutlich des 15. Jahrhunderts) zutage, das durchgehend wiederhergestellt wurde. Bei den Resten figürlicher Freskomalerei wie bei der Neufassung einiger Skulpturen ist leider nicht immer mit dem nötigen Takt verfahren. In Elmenhorst (Kr. Grimmen) gelang der Versuch, die farbige Neugestaltung eines großen mittelalterlichen Kirchenraums nach Angaben der Denkmalpflege von einem einfachen Dorfmaler durchführen zu lassen. Bei der Kirche in Gützkow (Kreis Greifswald) war Fr. Eberhardt als Berater mit gutem Erfolg tätig. Der Raum erhielt durch die Anlage eines Mittelganges ein ganz neues Gesicht. Auf Rügen konnte mit der Instandsetzung von vier bedeutenden Dorfkirchen ein Anfang damit gemacht werden, ein landschaftlich und kunstgeschichtlich bedeutendes, aber fast unbekanntes Gebiet gebührend zur Geltung zu bringen: in Waase auf Ummanz wurde das ganze Kircheninnere zu einer stimmungsvollen Einheit neugestaltet; der figurenreiche Antwerpener Altar (um 1500) wurde gereinigt

und etwas ergänzt, in der mittleren Chorgewölbekappe ein Fresko des Jüngsten Gerichts (um 1500) kaum beschädigt freigelegt, weiterer Freskoschmuck derselben Zeit an Triumphbogen und Sakramentshäuschen aufgedeckt und in zurückhaltender Weise ausgefleckt. An der Kanzel wurde unter dicker Ölfarbe der reichste Intarsienschmuck und die Signatur J. S. 1572, an der Balkendecke ein schönes Rankenwerk (um 1600) freigelegt und erneuert (Abb. 21 und 22). Die große Kirche zu Gustow hat im Innern eine gründliche Instandsetzung erfahren, bei der durch mancherlei Umgruppierung und eine neue farbige Fassung der modernen Bestandteile eine einheitliche Raumstimmung gewonnen wurde, in welcher — neben kleinen Freskoresten — sieben lebensgroße Gestalten (Apostel und Heilige — Ende 15. Jahrhundert), in guter Erhaltung an den Chorwänden freigelegt, den Ton bestimmen (Abb. 10). Schöne mittelalterliche Grabsteine und eine Kalksteintaufe sind aufgestellt. In Samtens wird zur Zeit ein auf alle Gewölbe sich erstreckendes sehr interessantes Bemalungssystem des 16. Jahrhunderts freigelegt und wiederhergestellt, an den nördlichen Chorkappen wird eine reizende Dekoration des 17. Jahrhunderts (Draperien und Putten) neu erstehen, an der Ostwand ist ein lebensgroßer Christoferus (um 1500) sichtbar geworden. Den Blickfang im Chor wird künftig der große holzgeschnitzte Kruzifixus (um 1500) anstelle des bisherigen süßlichen Riesengemäldes bilden. Auch die Poseritzer Kirche ist in der Wiederherstellung begriffen. Durch Korrekturen an Emporen und Gestühl wird ein klares Raumbild geschaffen, eine fast lebensgroße Kreuzigungsgruppe ist an der Nordwand des Chorhauses angebracht, die schöne Kanzel des 18. Jahrhunderts ergänzt. Zusammenfassende Anstricharbeiten und der Ersatz der häßlichen Eisenfenster stehen noch aus. Für die Kirche zu Rappin a. R. konnte ein zerlumpt aufgefundenes spätmittelalterliches Antependium (Leinen- und Lederapplikation) wiedergewonnen werden (Abb. 16). Die Wiederherstellung der Dorfkirche von Klützow, Kreis Pyritz, führte zur Aufdeckung kleiner Fresken (Neues Testament) und 3/4 lebensgroßer Reformatorenbildnisse (16. Jahrhundert), von denen einige wiederhergestellt und in die farbige Neufassung des Raumes einbezogen werden konnten (Abb. 13). Bei dem neuen Orgelprospekt wurden alte Schnitzereien sehr glücklich verwandt. In dem Neubau der Dorfkirche zu Roman (Kr. Kolberg-Körlin) wurden verschiedene Schnitzereien aus dem abgerissenen alten Bau sehr geschickt wieder eingefügt (Architekt Holstein-Kolberg) (Abb. 8). In Charbrow (Kreis Lauenburg) ist die alte Schindeldeckung der malerischen Dorfkirche instandgesetzt (der zinkgedeckte Turm sollte möglichst bald auch Schindeln erhalten). Das Innere erhielt unter Schonung der Originalfassung älterer Ausstattungsstücke eine neue Teilausmalung. Die farbige Neugestaltung des Kircheninnern zu Gr. Sabow (Kreis Naugard) brachte unter anderem einen besonders schön geschnitzten Kanzelaltar des 18. Jahrhunderts zu Ehren.

Die Inventarisation der Kunstdenkmäler erhielt in Pommern wie in den meisten übrigen Provinzen einen neuen Antrieb durch die im Rahmen der „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft" von staatlicher Seite gewährte Unterstützung, die es ermöglichte, mit einer Gruppe von drei wissenschaftlichen Bearbeitern (unter Verantwortung von Dr. Bronisch) eine systematische Neubearbeitung der Denkmalverzeichnisse zu beginnen. Es liegen bisher Manuskripte über die Kreise Kammin und Bütow fertig vor; der Kreis Lauenburg ist zur Zeit in Arbeit. — Das Bildarchiv der Pommerschen Denkmalpflege erfuhr im Berichtsjahr eine Bereicherung um etwa 400 Blatt.

Besprechungen.

Handwörterbuch des Grenz- und Ausland-Deutschtums unter Mitwirkung von 800 Mitarbeitern in Verbindung mit 46 Teilredaktören herausgegeben von Carl Petersen und Otto Scheel. Bd. 1 Liefer. 4—6. Breslau, Ferdinand Hirt 1934. Subskriptionspreis je Liefer. 3 *RM*.

Die allgemeine Anlage, Grundsätze und Ziele dieses monumentalen Handbuches sind im vorigen Band der Baltischen Studien (S. 356 f.) eingehend gewürdigt worden; die weiteren heute vorliegenden 3 Lieferungen brauchen deshalb nur kurz angezeigt zu werden. Sie enthalten neben kleineren Beiträgen mehrere bedeutsame und ausführliche Aufsätze. Von den Regionalartikeln verdienen besondere Erwähnung die drei über das Banat, die Batschka und Bessarabien; sie sind sehr umfangreich, bringen zahlreiche Karten und Statistiken, sind aber trotz des großen beigebrachten Materials übersichtlich und zu schnellem Nachschlagen geeignet. Hingewiesen sei ferner auf den Staatenartikel über Belgien und die kurze Darstellung der bayrisch-böhmischen Grenze, die sog. Bayrische Ostmark. Unter den Sachartikeln ragen hervor der über den Bergbau — „Deutscher Bergbau ist deutsches Grenzschicksal", weil das deutsche Reich „an allen wichtigen Montangebieten des Kontinents teilhat, keines jedoch ganz umschließt" — und der über Bevölkerung mit seinen beiden Abteilungen Bevölkerungslehre, die tief ins Grundsätzliche hinabsteigt, und Bevölkerungszahlen, die überaus wichtiges Material in klaren Übersichten zusammenstellt.

Stettin. Willi Schrader.

B. A. **Nordmann,** Die Wandalia des Albert Krantz. Eine Untersuchung (= Annales Academiae Scientiarum Fennicae B. XXIX, 3). Helsinki, Finnische Akademie der Wissenschaften 1934. 294 S. Brosch. 80 Fmk.

Über den Hamburger Albert Krantz (1448—1517) und seine vier Geschichtswerke (Chronica regnorum aquilonarium, Saxonia, Wandalia, Metropolis) gibt es schon eine nicht kleine Literatur. Aber gerade das Werk, das ganz besonders die Geschichte Norddeutschlands behandelt, ist bisher kaum gründlich behandelt und untersucht worden. Das geschieht in dieser Abhandlung, und zwar in so sorgfältiger und umfassender Weise, daß man fast geneigt sein kann, von Umständlichkeit und Wiederholungen zu sprechen. Doch ruft die Arbeit immer wieder die Bewunderung des Fleißes und der Gründlichkeit hervor, mit der der Verfasser seine Aufgabe erledigt hat. Über das Leben des Albert Krantz vermag er freilich nichts Neues vorzubringen, aber den Zweck und Inhalt der Wandalia, vor allem die Quellen, deren Benutzung, die Darstellungsweise usw. stellt er in erschöpfendem Umfange dar. Über allen Einzelheiten, die Nordmann bei seiner Untersuchung der Quellen anführt, versäumt er doch nicht die allgemeinen Tendenzen, den Wert und die Art der Wandalia zu schildern und dadurch das Interesse des Lesers zu fesseln.

Pommern wird in der Wandalia zwar recht oft erwähnt, doch bringt Krantz in ihr verhältnismäßig ganz wenige selbständige Nachrichten, sondern schöpft dabei Saxo, Helmold, Arnold von Lübeck, Korner und die Detmar-Fortsetzung aus. Bemerkenswert ist immerhin, daß er der erste ist, der statt Jumneta Helmolds den Namen Winneta und die volkstümliche Überlieferung vom Untergange der Stadt niederschreibt. Auch bringt er in manchen Berichten, z. B. über die Ermordung Rubenows oder den Überfall Kolbergs durch Dinnies von der Osten einige Einzelheiten, die sonst kaum bekannt sind. Aus eigener Erfahrung weiß er Näheres über den Herzog Magnus von Meck-

lenburg († 1503) und seine Gemahlin Sophia von Pommern († 1504). Mit ihrem Tode schließt die Wandalia, die wohl in den Jahren 1502 bis 1507 verfaßt, aber erst nach des Verfassers Tode im Jahre 1519 gedruckt worden ist.

Zu dem Kapitel, in dem über die Verbreitung der Wandalia und das Verhältnis späterer Historiker zu ihr gesprochen wird, sei bemerkt, daß auch pommersche Chronisten und Geschichtsschreiber das Werk benutzt haben. Vor allem hat Thomas Kantzow in Anmerkungen oder auf Zetteln zu seiner niederdeutschen Bearbeitung wiederholt Stellen aus der Wandalia notiert (Ausgabe von Gaebel S. 181, 193, 210, 211, 229, 238, 243, 245, 250, 255) oder auch sonst Nachrichten aus dem Buche genommen. Ebenso sind ihm die Werke von Krantz für seine späteren hochdeutschen Chroniken eine Quelle gewesen, und in der Pomerania Klempzens wird Krantz recht häufig zitiert (vgl. das Personen-Register in Gaebels Ausgabe II S. 282). Nach Kantzow haben die späteren pommerschen Geschichtsschreiber seine Bücher benutzt, z. B. führen Daniel Cramer oder Johannes Micraelius sie unter den von ihnen gebrauchten Werken auf.

Über dies unmittelbar pommersche Interesse an der vorliegenden Arbeit hinaus verdient noch bemerkt zu werden, daß der Verfasser mit warmen Worten die Heimatliebe und die lebhafte Teilnahme des Hamburgers an der Vergangenheit der deutschen Hanse hervorhebt.

Stargard i. Pom. Martin Wehrmann.

G. **Homeyer**, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften. 1. Abt.: Verzeichnis der Rechtsbücher. Im Auftrage der Savigny-Stiftung und mit Unterstützung der Forschungsgemeinschaft der deutschen Wissenschaft neu bearbeitet von Karl August **Eckhardt.** Weimar, Verlag Hermann Böhlaus Nachf. 1934. XIII, 61 S. Brosch. 5 *RM.*

Mit der vorliegenden Bearbeitung der Rechtsbücher durch K. A. Eckhardt ist die Neubearbeitung der Homeyerschen Rechtsbücher, über deren 2. Abteilung bereits in dieser Zeitschrift N. F. 35 (1933) S. 335 f. berichtet worden ist, abgeschlossen.

Verfasser, der schon 1933 eine Neuausgabe des Land- und Lehnrechts des Sachsenspiegels besorgt und auch sonst umfassende Rechtsbücherstudien betrieben hat, unterteilt seine Darstellung in die 5 Abteilungen: Land- und Lehnrechtsbücher, Stadtrechtsbücher, Rechtsgangbücher, Glossen und Sammelwerke. Außer einer sorgfältigen und genauen Untersuchung der einzelnen Handschriftengruppen, bei denen jeweils die entsprechenden Nummern des Handschriftenverzeichnisses angegeben werden, bringt E. zu jedem Rechtsbuch auch noch einen knappen Überblick über Entstehung und Geschichte der betr. Rechtsaufzeichnung sowie ein Verzeichnis der einschlägigen Literatur. Von den für Pommern besonders wichtigen Rechtsquellen sind in diesem Zusammenhange vor allem die Magdeburger Rechtsbücher und das 1400 in Greifswald über den Sachsenspiegel verfertigte Abecedarium zu nennen.

Einige Nachträge zu dem 1931 erschienenen Handschriftenverzeichnis bilden den Schluß dieser 1. Abteilung, durch die der deutschen Rechtsbücherforschung ein willkommenes und nicht mehr entbehrliches Hilfsmittel an die Hand gegeben wird.

Stettin. Adolf Diestelkamp.

Pommersches Urkundenbuch. Herausgegeben von der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle (Historischen Kommission) für die Provinz Pommern. VII. Bd. 1. Liefer. 1326—1328 Mai 7. Bearbeitet von Hans **Frederichs.** Stettin, Leon Sauniers Buchhandlung 1934. 200 S. Geh. 10 *RM.*

Im Jahre 1908 schloß der bekannte westpreußische Geschichtsforscher Max Perlbach eine ausführliche Besprechung des 6. Bandes des Pommerschen Urkundenbuches (in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen 1908 Nr. 7 S. 587 bis 595) mit den Worten: „Hoffentlich dauert die Unterbrechung im Erscheinen

des nächsten Bandes nicht so lange, wie zwischen dem 3. und 4. Bande." Diese Hoffnung ist nicht in Erfüllung gegangen. Liegt zwischen der Herausgabe dieser beiden Bände ein Zeitraum von 12 Jahren, so sind zwischen dem 6. und 7. Bande nicht weniger als 27 Jahre vergangen. Perlbach hat recht, wenn er schon früher einmal schreibt, es walte kein günstiges Geschick über den Bestrebungen zur Herausgabe der mittelalterlichen Urkunden Pommerns. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen und darzulegen, wer oder was an der Verzögerung einer so wichtigen Arbeit schuld ist, die sehr oft von verschiedenen Seiten gefordert worden ist. Wir wollen uns vielmehr freuen, daß sie von der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle für Pommern endlich wieder in Angriff genommen wurde und dank dem Fleiße des Bearbeiters das erste Stück der Fortsetzung vorliegt. Eine ausführliche Würdigung des Werkes kann natürlich erst erfolgen, wenn es vollständig erschienen ist. Es ist aber jetzt schon zu erkennen, daß dieser Band im Unterschied zu den früheren nach den modernen Grundsätzen der Urkunden-Edition angelegt und dadurch wohl übersichtlicher geworden ist. Die vorliegende 1. Lieferung enthält 243 Nummern, von denen nur etwa ein Drittel bisher nicht gedruckt oder in Regestenform bekannt geworden ist. Von größerer Wichtigkeit sind eigentlich nur einige, die auf den Rügischen Erbfolgestreit Bezug haben.

Mögen die beiden in Aussicht genommenen Lieferungen des Bandes recht bald folgen! Das ist der Wunsch aller pommerschen Geschichtsforscher, die eine nicht wieder so oft unterbrochene Weiterarbeit an dem Werke erhoffen.

Stargard i. Pom. Martin Wehrmann.

William **Christensen**, Repertorium diplomaticum regni Danici mediaevalis. Series secunda. Fortegnelse over Danmarks breve fra middelalderen med udtog af de hidtil utrykte. 2. Række. 5. Bind (1497—1504), 6. Bind (1505—1510). København, i kommission hos G. E. C. Gad 1933 u. 1934. 669, 519 S. Brosch. 10 u. 8 Kr. (ohne Porto).

Die Gesellschaft zur Herausgabe von Quellen zur dänischen Geschichte in Kopenhagen hatte am 28. 2. 1915 beschlossen, Verzeichnisse über Dänemarks Urkunden aus dem Mittelalter für die Zeit von 1451 bis 1513 mit Auszügen der bisherigen Drucke als 2. Reihe in Fortsetzung zu den in ihrem Auftrage bereits 1894 bis 1906 von Krister Erslev in Verbindung mit William Christensen und Anna Hude herausgegebenen 4 Bänden für die Zeit bis 1450 zu veröffentlichen. Unter den Bearbeitern ist anstelle von Anna Hude der Stiftsarchivar Lindbæk und nach dessen Tode 1919 Museumsdirektor Dr. M. Mackeprang getreten. Wieder sollten nur solche Urkunden aufgenommen werden, die archivalisch in das mittelalterliche Dänemark gehören und, soweit es sich um Ausfertigungen handelt, als Eingänge in Archiven im Gebiete des damaligen Dänemark ermittelt wurden. Urkunden, die aus Dänemark ins Ausland ausgegangen sind, sind nur soweit aufgenommen worden, als sie aus Quellen bekannt sind, die sich im Gebiet des mittelalterlichen Dänemark befinden, also in Kopialbüchern, Konzepten oder gleichzeitigen Abschriften. Für Rügen sind also nicht die Urkunden berücksichtigt, die nach dem archivalischen Provenienzprinzip in die für dieses Land zuständigen Archive gehören, sondern nur solche, die aus diesem Gebiet an den dänischen König oder andere dänische Personen bzw. Behörden gerichtet sind.

Von den bisher erschienenen 6 Bänden [Bd. 1 (1451—1466) 1928; Bd. 2 (1467—1478) 1929; Bd. 3 (1479—1488) 1931; Bd. 4 (1489—1496) 1932 usw.], die alle einer gründlichen Besprechung an diesem Orte würdig wären, was nunmehr aber erst nach Erscheinen des Gesamtwerkes und Registers geschehen mag, seien nur einige Pomeranica der beiden letzten Bände genannt. In einem Notariatsschreiben vom 8. Mai 1497 (Bd. 5 S. 26 Nr. 8390), dessen vollständiger Text bereits aus den Acta pontificum Danica, hrsg. von Alfr. Krarup und Johs. Lindbæk, Bd. 5 (Kopenhagen 1913) S. 179 f. Nr. 3573 mit mehrfachen Lesefehlern bekannt war, appellieren Gerwin Ronnegarve (nicht: Ronnegarne!), Archidiakon von Usedom und Tribsees (nicht Trubnitz?!), Reymar Hane, Archidiakon von Waren i. Meckl. und Pleban zu Stralsund, der Pleban Heinrich Sume in Barth, Hermann Klick in Grimmen (Grynnis!), Nikolaus

Krogher in Tribsees und die Senioren der Stralsunder Kalandsbrüder Gerwin von Hudbesem und Gerhard Hundertmark an Papst Alexander VI. gegen Bischof Niels Skave von Roeskilde. Ein weiteres Notariatsschreiben von Gerwin Ronnegarve und Reymar Hane vom 27. März 1499 (S. 150 Nr. 8783) ist leider nur lückenhaft überliefert. Eine bisher unbekannte Art Gegenurkunde zu Julius von Bohlen-Bohlendorf, Der Bischofsroggen und die Güter des Bistums Roeskild, Stralsund 1850, S. 39 Nr. 1 ist die Bestätigung Martin Barnekows über die Übernahme der Verwaltung der rügischen Besitzungen des Bischofs von Roeskilde von 1501 (S. 415 Nr. 9515), wie auch zu v. Bohlen-Bohlendorf S. 41 Nr. 2 archivalische und literarische Ergänzungen gebracht werden (S. 612 Nr. 10 097). Am 4. Juli 1509 teilen Bürgermeister und Ratsherren von Stralsund dem Vogt Andreas Bylde von Stege (Insel Möen) mit, daß der Stralsunder Bürgermeister Zabel Osborn, der Ratsherr Nikolaus Smiterlöw und der Bürger Lutke Meyer Jurgen Kanckel zur Empfangnahme einiger Lasten und Tonnen Salz bevollmächtigten, das 1505 angehalten worden war (Bd. 6 S. 391 Nr. 11 302). Ein weiteres Schreiben der Ratssendboten von Rostock, Stralsund und Wismar vom 2. April 1510 an den dänischen Reichsrat wegen des Verhältnisses des dänischen Königs zu Lübeck (S. 464 Nr. 11 504) ist schon aus William Christensen, Missiver fra Kongerne Christiern I.s og Hans's Tid II (Kopenhagen 1914) S. 270 Nr. 219 bekannt.

Stettin. Erich Sandow.

Ernst **Müller** und Ernst **Posner**, Übersicht über die Bestände des Geh. Staatsarchivs zu Berlin-Dahlem. I. Hauptabteilung (= Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltung Heft 24). Leipzig, S. Hirzel 1934. XII, 217 S. Brosch. 6 *RM.*

Mit diesem nach 20jähriger Pause erschienenen 24. Heft der „Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltung" ist einem seit langem empfundenen Bedürfnis abgeholfen worden. Jeder kann sich jetzt einen Überblick über die reichen Bestände des preußischen Zentralarchivs verschaffen, wobei ihn die eingehenden Bemerkungen zu jeder Repositur schon recht weit an die Einzelheiten heranführen und ihm zugleich eine Geschichte des Geh. Staatsarchivs im Abriß vermitteln. Die hier behandelte I. Hauptabteilung umfaßt die 69 alten aus den Akten des Brandenburgischen Geh. Rates gebildeten Sachrepposituren und die weiteren 110 neueren Repositurien, die in der Hauptsache die modernen preußischen Zentralbehörden, wie sie durch die Stein-Hardenbergsche Reform gebildet worden sind, enthalten.

Der pommersche Historiker findet hier für alle Fragen der geschichtlichen Entwicklung seiner Provinz reichsten Aufschluß. Neben den Akten der allgemeinen Verwaltung der Zentralbehörden und der alten Verwaltungsrepositur 9 oder der Pommern besonders behandelnden Repositur 30, sowie den Lehnssachen (Rep. 62 und 66) und den geistlichen Angelegenheiten (Rep. 47) werden ihn auch diejenigen Bestände interessieren, die die angrenzenden Gebiete der Provinz behandeln, wie Polen (Rep. 4 betr. die Grenzstreitigkeiten mit der Starostei Draheim und Rep. 9), Neumark (Rep. 31 betr. den Johanniterherrenmeister in Sonnenburg und Rep. 42), Uckermark (Rep. 54) und die Hansestädte (Rep. 50). Auch die Archivalien über die Kriege, die um pommerschen Boden oder auf pommerschen Boden geführt wurden, sind von großer Wichtigkeit, besonders die Akten über den 1. Nordischen Krieg aus Rep. 3, aus Rep. 24 über den 30jährigen Krieg und aus Rep. 63 über den Schwedeneinfall von 1674/75. Ferner gibt es Repositurien über einzelne Verwaltungsgebiete, die für Pommern besonders wichtig sind; hier wären die Akten über die Oderschiffahrt (Rep. 19 und 69) und die des Oberbergamts Berlin (Rep. 112), in denen Material über die Kolberger Saline enthalten ist, zu nennen. Zum Schluß seien noch die Nachlässe in Rep. 92 erwähnt; denn dort finden sich die Papiere von mehreren Persönlichkeiten, die entweder als Pommern geboren sind oder durch ihre Tätigkeit für Pommern Bedeutung gewonnen haben. Davon erwecken das größte Interesse die Nachlässe der Herzöge von Croy, besonders der des Ernst Bogislaw, des Statthalters von Pommern und Preußen († 1684), und die Papiere des pommerschen Kanzlers Philipp Otto von

Grumbckow. Von den gebürtigen Pommern, die außerhalb der Provinz eine allgemeine Bedeutung erlangt haben, sind Aufzeichnungen von dem Historiker Joh. Gustav Droysen, dem preußischen Kabinettsminister von Hertzberg, dem General Olwig von Natzmer und dem Kriegsminister Grafen von Roon vorhanden.

Stettin. Hans Branig.

Otto **Koser**, Repertorium der Akten des Reichskammergerichts. Untrennbarer Bestand. I. Prozeßakten aus der Schweiz, Italien, den Niederlanden und dem Baltikum, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= Veröffentlichungen des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine). Heppenheim a. d. Bergstraße, Ekkehard-Verlag 1933. XII, 296 S. Brosch. 10 *RM*.

Als man im Jahre 1925 die Akten des ehemaligen Reichskammergerichts nach den Territorien, die sie im wesentlichen behandeln, aufteilte, kamen die einzelnen Teile an die betreffenden Staatsarchive der deutschen Länder und preußischen Provinzen. Die sich auf Pommern beziehenden Akten liegen seitdem im Staatsarchiv zu Stettin als Repositur 23. Von dem sogenannten untrennbaren Bestand, den man 1925 von Wetzlar in das Reichsarchiv in Frankfurt a. M. überführte, liegt nun mit dieser ersten Veröffentlichung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine ein Verzeichnis derjenigen Prozeßakten vor, die ehemals deutsche Reichsgebiete betreffen. Durch sehr genaue und eingehende Inhaltsangaben, die der Herausgeber mit großer Kenntnis und dankenswertem Fleiß zu den einzelnen oft sehr umfangreichen Prozessen gegeben hat, werden dem Leser der Reichtum und die Bedeutung dieser Archive vor Augen geführt. Erstaunlich ist die enge Verflechtung des politischen und wirtschaftlichen Lebens dieser Zeit. In diesen Prozessen, die die Grenzländer des alten deutschen Reiches betreffen, erscheinen die Namen von fast allen deutschen Städten und Gauen. Pommern wird entsprechend seiner verhältnismäßig geringen damaligen politischen Bedeutung und wirtschaftlichen Armut naturgemäß nur selten berührt. Zunächst kommen bezeichnenderweise zwei Streitsachen, die das Baltikum betreffen, in Frage: in der einen (Nr. 588) fungiert der Herzog Philipp von Pommern-Stettin als kaiserlicher Kommissar, in der anderen (Nr. 472) tritt Diderich Krop „ein Mann von 55 Jahren zu Camen (Kammin) von ehrlichen Edelleuten geboren, das seine in siebentausend Mark wert und im Erzstift (Riga) besessen", als Zeuge auf. In einem weiteren Fall (Nr. 193) werden unter den Schuldnern des Reichskammergerichtsprokurators Martin Haug, gegen die seine Erben prozessieren, sieben Pommern genannt, und zwar sind es meist Adlige aus den hinterpommerschen Kreisen, und in einem Prozeß der Stadt Puntrut gegen das Fürstbistum Basel wegen Besitzstörung bei Erhebung einer Weinsteuer (Nr. 447) wird auf die ebenfalls vor das Reichskammergericht gebrachte Auseinandersetzung zwischen der Stadt Stettin und dem Herzog Johann Friedrich von Pommern als gleichzeitigen Parallelfall Bezug genommen (vgl. Staatsarchiv Stettin Rep. 23 S 204).

Stettin. Hans Branig.

Album Academiae Vitebergensis. Jüngere Reihe Teil 1 (1602 bis 1660) (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt N. R. Bd. 14 u. 15). Hrsg. von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und Anhalt. Bearbeitet von Bernhard **Weißenborn**. Textband [und] Registerband. Magdeburg, Selbstverlag der Historischen Kommission, Auslieferung E. Holtermann 1934. XXIII, 600 und 532 S. Brosch. je Bd. 20 *RM*.

Die von Förstemann 1845 begonnene Ausgabe der Wittenberger Universitätsmatrikel, die später die Universitätsbibliothek Halle bis zum Jahre 1602 weiterführte, ist nun im Auftrage der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle der Provinz Sachsen von dem Bibliotheksrat Dr. Weißenborn bis 1660 gefördert worden. W. hat verständigerweise sich nicht mit dem Matrikeltexte

begnügt, sondern auch in den Anmerkungen die Dekanatsbücher und zwei andere Quellenwerke des alten Wittenberger Universitätsarchivs nutzbar gemacht. Dagegen hat er grundsätzlich darauf verzichtet, aus gedruckter Literatur weitere Lebensdaten der Immatrikulierten zu sammeln mit Ausnahme einiger die Provinz selbst oder die Wittenberger Universität betreffenden Werke. Man wird auch dieses Verfahren in Anbetracht der großen Zahl der Eintragungen billigen und sich freuen, daß die Herausgabe der Matrikel selbst nicht unnötig verzögert ist. Welche Bedeutung Wittenberg auch im Zeitalter der Orthodoxie für Pommern hatte, geht daraus hervor, daß z. B. aus Stettin nicht weniger als 121 meist bekannte Namen begegnen, aus Stargard 42, aus Kolberg 43, aus Stolp 58 und daß sogar die vorpommerschen Städte Stralsund noch 40, Anklam 20 und Greifswald noch 35 Studenten nach Wittenberg sandten, obwohl sie gewiß stark unter dem Einfluß der eigenen Landesuniversität standen. Die Zahlen bezeugen aber auf der anderen Seite wieder die Tatsache, daß Pommern in früheren Zeiten in der gelehrten Welt eine größere Bedeutung gehabt hat, als man ihm gemeinhin zugesteht.

Greifswald. Walter Menn.

Ernst **Kaeber**, Die Bürgerbücher und die Bürgerprotokollbücher Berlins von 1701—1750 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin I. Quellen und Forschungen zur Geschichte Berlins Band 4). Berlin, Kommissionsverlag von Gsellius 1934. XIV, 153* und 662 S. Geh. 18 *RM*, geb. 21 *RM*.

Nachdem 1927 das älteste Berliner Bürgerbuch (1453—1700) und 1930 die Bürgerbücher von Cölln a. d. Spree (1508—1611, 1689—1709) von Peter von Gebhardt als „Quellen und Forschungen zur Geschichte Berlins“ Band 1 und 3, im Druck herausgegeben waren, bringt der Direktor des Berliner Stadtarchivs diese Veröffentlichungsreihe der Bürgerbücher zu einem gewissen Abschluß, was auch in der umfangreichen Einleitung zum Ausdruck kommt, deren Ergebnisse für jede künftige Bürgerbuchforschung, ihre Auswertungsmöglichkeiten nach der Verwaltungs-, Wirtschafts-, Sozial- und Familiengeschichte hin wie auch für ihre Grenzen und Fehlerquellen, aufschlußreich sind. Verfasser zeigt, daß man die Bürgerbücher nicht isoliert benutzen darf, sondern zusammen mit den anderen Quellen, möglichst auch mit den Kirchenbüchern, die K. selbst noch nicht herangezogen hat, weil das über den Rahmen seiner Arbeit hinausgegangen wäre. Es müßte sehr interessant sein, zusammenzustellen, welche Nachkommen der in den bisher gedruckten Bürgerbüchern genannten heute noch in Berlin leben, und den Gründen nachzugehen, die den Einzelnen zur Einwanderung in Berlin bewogen haben.

Hatten nach dem ältesten Bürgerbuch in der Zeit von 1453 bis 1700 nur 50 Personen (47 Städter, 3 Dörfler) aus Pommern im heutigen Umfange unter 8375 Eintragungen und nach den Bürgerbüchern von Cölln a. d. Spree 1508—1611 und 1689—1709 nur 31 Pommern (29 Städter, 2 Dörfler) unter 3301 Personen das Berliner Bürgerrecht erworben, so sind es hier im ganzen 275 (195 Städter, besonders aus Stettin, Stargard, Kolberg und Pyritz, und 80 Dörfler) unter 10016 Personen, also etwas über 2,6% des Gesamtzuwachses. Von diesen 275 fallen dem Berufe nach 69 (32 Städter, 37 Dörfler) auf das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (vgl. Tab. 8 neben S. 118*), das auch bei dem Zuwachs aus der Mark das Hauptkontingent an Zuwanderern stellt, während bei den sonstigen Einwandererlandschaften andere Berufe vorwiegen. Im übrigen ist noch der Anteil der Schuster (46, 40 St., 6 D.) sehr stark.

In Pommern hat die Historische Kommission (Landesgeschichtliche Forschungsstelle) bisher nur das älteste Stralsunder Bürgerbuch (1319—1348) in der Bearbeitung von Robert Ebeling 1925 in ihren Veröffentlichungen (Band 1, Heft 2) erscheinen lassen. Hoffentlich werden hier auch bald die Stettiner Bürgerbücher, die bereits 1422, also 30 Jahre früher als die Berliner beginnen und bis 1854 reichen, im Druck folgen. Paul von Nießen hat in seinem leider noch immer nicht gedruckten Werk: „Die Bevölkerung der Stadt Stettin bis zum Ende der herzoglichen Zeit“ 1929 eingehende Untersuchungen über sie an-

gestellt, die sich vielfach mit den Ausführungen K.s berühren. (Vgl. Hans Frederichs, Monatsblätter 45. Jg. [1934] S. 18—20. Betr. die Stettiner Bürgerbücher vgl. auch Otto Grotefend, Das älteste Stettiner Bürgerbuch, Monatsblätter 37, 1923, S. 2—6 und M. Wehrmann, Die erhaltenen mittelalterlichen Stadtbücher Pommerns, Balt. Stud. A. F. 46 [1896] S. 78—79.) Auch die Bürgerbücher z. B. von Daber, Gollnow, Greifenberg, Kammin, Plathe, Rügenwalde, Stargard, Stolp, Swinemünde (vgl. Robert Burkhardt, Die Swinemünder Stammbürgerschaft 1765—1860, Sonderdruck der Swinemünder Zeitung 1934, Bespr. s. u. S. 416 f.), Treptow a. R. und a. T. und Tribsees (über letztere vgl. N. N., Die Neubürger zu Tribsees 1746—1805, Der deutsche Roland 23. Jg. [1935] S. 127—131, 135—137) verdienten eine baldige Veröffentlichung.

Stettin. Erich Sandow.

Festschrift zum 70. Geburtstag Hans Segers, herausgegeben von Martin Jahn (= Altschlesien, Mitteilungen des Schlesischen Altertumsvereins 5 [1934]). 393 S. mit 160 Abb. und 7 Karten im Text, 83 Taf. und 1 Bildnis in Kupfertiefdruck. Brosch. 15 RM.

58 Vor- und Frühgeschichtsforscher folgten dem Ruf des Schlesischen Altertumsvereins und des Herausgebers zur Ehrung des 70jährigen Hans Seger, des Vorgeschichtsforschers, Münzkundigen, Museumsmannes, Vereinsführers und Gründers eines vorbildlichen Landesamtes für vorgeschichtliche Denkmalpflege, der fördernd, wegbereitend und ausübend so unendlich viel für Forschung und Lehre getan hat. Wenn sich den 11 Breslauer Mitarbeitern des Jubilars 32 Kollegen aus dem übrigen Deutschland mit mehr oder weniger umfangreichen Beiträgen zugesellten, so ist das gewiß ein untrüglicher Beweis höchsten Ansehens und dankbarster Verehrung. Wenn dazu noch 15 Fachvertreter aus Österreich, der Schweiz, aus Ungarn, der Tschechoslowakei, aus Polen, Finnland, Schweden, Norwegen, England, Holland und Spanien ihre Geburtstagsgabe dargebracht haben, so darf das dem allzeit volkstumsbewußten schlesischen Gelehrten als besonders rühmliches Zeugnis seiner fruchtbaren und sauberen wissenschaftlichen Arbeit gelten. — Zwei Aufsätze würdigen das bisherige Lebenswerk Hans Segers, dessen Bildnis den stattlichen Band schmückt; 11 Beiträge gelten der Steinzeit, 12 der Bronzezeit, 8 der vorchristlichen, 18 der nachchristlichen Eisenzeit und 7 der geistigen Kultur der Vorzeit. Sie verraten insgesamt die geschickt leitende Hand des Herausgebers, der den Versuch unternahm, die Festschrift zum Spiegel der vielfältigen Leistungen des Jubilars und somit zum Ausdruck des weitgespannten Aufgabenbereiches der neuzeitlichen Vor- und Frühgeschichtsforschung werden zu lassen. — Als für Pommern unmittelbar bedeutungsvoll wurden 12 Aufsätze der Seger-Festschrift bereits im vorjährigen Forschungsbericht erwähnt (Balt. Stud. N. F. 36 [1934] S. 327 ff.).

Stettin. Otto Kunkel.

Carl **Schuchhardt**, Vorgeschichte von Deutschland. 2. Aufl. München und Berlin, Verlag R. Oldenbourg 1934. 397 S. (mit Register), 317 Abb. Geb. 9,60 RM.

Erst im Jahre 1928 erschien die 1. Auflage (349 S. ohne Register, 285 Abb), die zugleich die erste Gesamtdarstellung der Vorgeschichte auf deutschem Boden war. Epochenweise werden die verschiedenen Kulturkreise dargestellt und durch gute Abbildungen erläutert. Während Kossinnas Arbeiten unter der Beschränkung auf die Funde litten, wertet Sch. auch die Grabungen aus (Haus, Siedlung, Grab, Burg). So ist das Buch zugleich ein ergiebiges Nachschlagewerk für alle Fragen deutscher Vorgeschichte, ohne daß jedoch die historische und kulturelle Gesamtschau darunter leiden. Seine Endergebnisse bringt Sch. allerdings in großer Eigenwilligkeit.

Mancherlei neue Forschungen sind berücksichtigt: Köln-Lindenthal, Oppeln, Zantoch, Haithabu, Wollin, das Sch. S. 355 jetzt für „Vineta" hält. Abweichend von der 1. Auflage ist die Darstellung der Bandkeramik, die Sch. S. 73 ff., 95 ff. und 144 f den Illyrern zuschreibt; von den Trägern der thüringischen Schnurkeramik und norddeutschen Megalithkultur seien sie

südwärts abgedrängt oder indogermanisiert worden (S. 89, 94). Dann sind also die ostdeutschen Alt-Illyrer eine vorindogermanische Bevölkerung, während doch die Deutbarkeit der Ortsnamen (auch in Pommern) und damit die ganze Illyrertheorie darauf beruht, daß sie Indogermanen sind. — Schärfer als in der 1. Auflage lehnt Sch. S. 140 ff. die Entstehung der Lausitzer Kultur aus der Aunjetitzer (B. v. Richthofen) ab, vielmehr leitet er sie von der Walternienburger her. — Stärker betont jetzt Sch. S. 201 und Einleitung S. V den fraglichen Zusammenhang von Gesichtsurnen und Steinkreisen mit Oberitalien.

Auch Rassenkunde (meist nach dem veralteten Werk von Schliz) und Sprachkunde (merkwürdigerweise nach S. Feist) hat Sch. stärker in die Vorgeschichte eingebaut in besonderen Kapiteln „Die Menschen", wobei Sch. sehr weitherzig Kulturkreis, Sprache und Rasse gleichsetzt. Mancherlei Widersprüche finden sich gerade in diesen Zusammenfassungen.

Sch. hält es für sicher, daß sich aus der Neandertalrasse Aurignac- und Cromagnon-Rasse entwickelt haben, letztere (zu der Sch. S. 23 bedenkenlos auch den Schädel von Chancelade zählt) sei eine teilweise Mischung von Aurignac- und Neandertalrasse. Auf S. 57 und S. 362 sind die Cromagnonleute ostbaltisch (Finnen, Esten usw.), auf S. 306 sind sie fälisch, während er sie S. 72 als die „westische Urrasse" bezeichnet mit Hinweis auf den Schädel von Grenelle, den Sch. S. 48 im Zusammenhang mit der ligurischen Pfahlbaurasse „alpin" nennt. Diese alten Ligurer sind S. 189 jedoch langköpfig und „mittelländisch" (also westisch). Die alpine Rasse (ostische) wird S. 33, 48 und 94 recht „dinarisch" geschildert; Sch. meint wohl, daß die Ligurer als westliche Kurzköpfe „alpin" (ostisch) seien, während die Illyrer als die östlichen Kurzköpfe „dinarisch" sind.

Pommern ist stark berücksichtigt, siehe Register unter Arkona, Bartin, Cammin, Charbrow, Circipanien, Daberkow, Demmin, Golcher Forst, Greifswald (Kl. Zastrow), Gützkow, Hiddensoe, Ihna, Jomsburg, Julin, Jumne, Klaptow, Kolberg, Lasbeck, Lübsow, Lustebuhr, Lutizen, Oder, Peene, Pommern, Prägel, Pyritz, Redarier, Rossenthin, Rowen, Rügen, Schöningen, Stettin, Stolp, Stolpe, Swine, Usedom, Vineta, Wienborg, Wolgast, Wollin; außerdem noch Abbildungen Altenkirchen (301), Obliwitz (174) und Karten Nr. 57, 129, 298, 315.

Trotz gewisser Bedenken, die nur Randerscheinungen sind, ist das Buch für jeden Vorgeschichtsfreund und Geschichtslehrer unentbehrlich, und es sei noch hingewiesen auf die soeben erschienene neue Auflage von Schuchhardts „Alteuropa", die jetzt sehr preiswert ist.

Stettin. Hermann Bollnow.

Wolfgang **La Baume**, Urgeschichte der Ostgermanen. Herausgegeben vom Ostland-Institut in Danzig mit Unterstützung des Archäologischen Instituts des Deutschen Reiches (= Ostland-Forschungen 5). Danzig, Danziger Verlagsgesellschaft 1934. 167 S., 75 Bildtaf., weitere Abb. im Text und eine Zeit- und Völkertafel für Ostdeutschland. Brosch. 6 *RM.*

Das Buch ist ein ausgezeichneter Leitfaden zur Urgeschichte der Ostgermanen von der späten Bronzezeit bis zur Völkerwanderung (ca. 1000 v. Chr. bis 600 n. Chr.). In der Anlage erinnert es an O. Kunkel, Pommersche Urgeschichte in Bildern. Es werden 75 Bildtafeln (rechte Seite) auf der nebenstehenden (linken) Seite erläutert. Jede Zeitstufe wird eingeleitet mit einer bevölkerungsgeschichtlichen Übersicht, unterstützt durch Karten, dann wird die Kulturstufe möglichst umfassend erklärt (Siedlung, Grabform, Gefäße und Geräte, Schmuck, Waffen, Tracht, Lebensweise, Brauchtum, geistige Kultur). Dabei werden zugleich die örtlichen Sonderformen und die Entwicklung der Einzelformen klar herausgestellt, so daß sich das Buch gut zum Bestimmen von Funden eignet, wie sich überhaupt der Verfasser in erster Linie an den Laien wendet. Aber auch dem Fachmann werden zahlreiche neue Funde (für Pommern Gesichtsurnen und vor allem die Grabfunde von Glowitz) und Ergebnisse geboten (Zusammenhang von jüngerer Bronzezeit und früher Eisenzeit, Entwicklung und Verbreitung der Gesichtsurnen mit Karte).

Besonders hervorzuheben ist die kritische Vorsicht des Buches, das statt gewagter Theorien die Funde sprechen läßt. Im Gegensatz zu Schuchhardt hält Verfasser die Lausitzische Kultur für illyrisch und spricht den Gesichts- und Hausurnen eine germanische Eigenentwicklung zu.

Pommern ist mit folgenden Funden vertreten (noch nicht veröffentlichte Funde sind mit * versehen): Kr. Regenwalde: Harleu (Abb. 17 h); Dramburg (50 c); Kr. Schlawe: Preetz (25 h)*; Kr. Stolp: Glowitz (71)*; Kr. Neustettin: Friedrichsberg (17 d)*, Galow (50 d), Marienthron (25 p)*; Kr. Lauenburg: (34 a)*, Charbrow (25 o)*, Gr. Borkow (25 s)*, Kl. Boldekow (34 e)*, Koppenow (14 p, 15 h, 45 m), Obliwitz (6 a, b), Paraschin (25 t)*, Schwartow (34 m, o, 35 q, 38 d)*, Woedtke (6 c), Zinzelitz (31 v)*.

An Karten berücksichtigen Pommern Bild 1 a, b*, 2, 20, 21*, 41, 42, 52. Besonders wichtig ist die Gesichtsurnenkarte (21), während die von C. Engel und K. Langenheim entworfene Karte der „Kulturkreise an der germanischen Ostgrenze" in der späten Bronzezeit nicht erkennen läßt, auf was für Funden sie beruht („zeitlich und räumlich gesicherte Funde der späten Bronzezeit", S. 6 Anm. 1), wie überhaupt der Zusammenhang der Großendorfer Gruppe mit den älteren Hügelgräbern gerade mit Rücksicht auf die polnische Forschung deutlicher hätte herausgearbeitet werden können.

Stettin. Hermann Bollnow.

Adolf **Hofe**, Urzeit und Frühgeschichte (= Stralsunder Heimatbücher, hrsg. von Ernst Uhsemann, Heft 5). 2. Aufl. Stralsund, Verlag der Stralsunder Heimatbücher 1934. 64 S. Brosch. 0,95 *RM.*

Innerhalb eines Jahres ist der 1. Auflage des Buches eine zweite gefolgt. Neben der daraus hervorgehenden weiten Verbreitung des Büchleins (für die leichtfaßliche, anschauliche Darstellungsart des Verfassers das beste Zeugnis) war daran wohl auch die teilweise recht scharfe Kritik schuld, die der neuen Bearbeitung nur zugute gekommen ist. Es hat daher keinen Sinn, nochmals dieses Buch eingehend zu besprechen, es sei nur gesagt, daß es in der jetzt vorliegenden Form allen Anforderungen gerecht wird und für Schulen und Vorgeschichtsfreunde nur empfohlen werden kann.

Stettin. Hans-Jürgen Eggers.

Carl **Schuchhardt**, Die frühesten Herren von Ostdeutschland. Sonderdruck aus den Sitzungsberichten der Preuß. Akademie der Wiss. Sitzung vom 25. Januar 1934. Berlin, de Gruyter 1934. 13 S. Geh. 1 *RM.*

Unter den Problemen, deren Klärung für die Vorgeschichte Pommerns von größter Bedeutung ist, steht das der Lausitzer Kultur und der Volkszugehörigkeit ihrer Träger immer noch an der Spitze. Während die Mehrzahl der Forscher mit Kossinna die Illyrer für die Schöpfer und Träger der Lausitzer Kultur hält, sieht Schuchhardt in ihnen Germanen, und zwar die Vorfahren des aus Tacitus bekannten Stammes der Semnonen. In dem Akademiebericht von 1934 bringt er nun als Stütze für seine Annahme, daß die Lausitzer nicht Illyrer sein können, eine ganz neue Hypothese: die Illyrer sind die Träger der steinzeitlichen bandkeramischen Kultur! Das belegt er einmal durch eine Untersuchung über die Verbreitung illyrischer Orts- und Flußnamen in Ost- und Süddeutschland, andererseits durch archäologische Beobachtungen, mit denen er auch erneut den Nachweis zu führen sucht, daß die Lausitzer Gefäßformen auf die nordische, also „germanische" Elbmegalithkultur zurückgehen. Dabei übersieht er aber zwei schwerwiegende Gegengründe. Nach seiner Meinung sind die mitteldeutschen Schnurkeramiker das indogermanische Urvolk (was von der Mehrzahl der deutschen Forscher gebilligt wird); die Germanen entstehen erst durch eine Mischung zwischen Megalithleuten und Schnurkeramikern, also kann die Elbmegalithkeramik nicht germanisch sein. Zweitens sind die Illyrer ein indogermanisches Volk; ihre Sprache gehört zu den sog. Satemsprachen, also dem östlichen Zweig der indogermanischen Sprachfamilie. Wenn also die Träger der bandkeramischen Kultur Illyrer waren, so müßte die Bandkeramik indogermanisch sein; das ist aber nicht der Fall und widerspricht auch Schuchhardts eigener Theorie. Wie ich an anderer Stelle ausführlich nach-

weisen werde, entsteht die Lausitzer Kultur auf der Grundlage der frühbronzezeitlichen Aunjetitzer Kultur in Schlesien mit einem kräftigen Zuschuß nordischer, aus der Elbmegalithkeramik abgeleiteter Elemente aus der Mark Brandenburg. Die Meinung, daß die Lausitzer Illyrer waren, ist immer noch besser begründet als jede andere. Als solche, nicht als die Träger der bandkeramischen Kultur, waren sie in der Tat die „frühesten Herren Ostdeutschlands".

Greifswald. Wilhelm Petzsch.

Fritz **Geschwendt**, Handbuch für den Unterricht der deutschen Vorgeschichte in Ostdeutschland. Breslau, Verl. Ferd. Hirt 1934. 192 S. Geh. 5,80, geb. 7,20 RM.

Im Gegensatz zu der Fülle von Darstellungen der deutschen Vorgeschichte gab es bisher noch keine methodischen Handbücher für den Unterricht in der deutschen Vorgeschichte. Bei der großen Bedeutung, die unsere heimische Vorgeschichte im Unterricht nicht nur der höheren Schulen, sondern auch der Volksschulen besitzt, war das ein fühlbarer Mangel; denn es hängt in hohem Maße von der methodischen Geschicklichkeit des Lehrers ab, ob es ihm gelingt, den Stoff seinen Schulkindern wirklich lebendig zu machen. Diese Lücke im vorgeschichtlichen Schrifttum ist durch Geschwendts Handbuch in glücklichster Weise ausgefüllt. Als früherer Lehrer mit langjähriger praktischer Erfahrung im Schuldienst wie als Kustos am Landesamt für vorgeschichtliche Denkmalpflege ist er in jeder Weise berufen, aus seiner reichen Erfahrung heraus wertvolle Winke für die Ausgestaltung des Unterrichts in ostdeutscher Vorgeschichte zu geben. Der reiche und vielseitige Inhalt des Handbuchs mit seinen zahlreichen Abbildungen unterrichtet über alle in Betracht kommenden Fragen. Eine Einführung in die Aufgaben und in die Methode der Vorgeschichtsforschung belehrt über den Wert der Bodenfunde als Geschichtsquellen und ihre Gewinnung durch Ausgrabungen. Daran schließen sich Richtlinien für die Aufstellung von Lehrplänen für die Volks-, Mittel- und höheren Schulen. Besonders wertvoll ist der Abschnitt über Museumsbesuch, Auswertung des monatlichen Wandertages für die Vorgeschichte, den Fundstoff der engsten Heimat und die Herstellung von Bildern und Modellen für die eigene Schule. Unterrichtsbeispiele, Abschnitte über Kultur- und Rassenkundliches, Siedlungskunde und Germanenforschung sowie ein Verzeichnis der wichtigsten Schriften ergänzen die Fülle wertvoller methodischer Winke und Ratschläge. Man möchte wünschen, daß dies Buch in die Hand eines jeden Lehrers gelangt.

Greifswald. Wilhelm Petzsch.

Walter **Witt**, Urgeschichte des Stadt- und Landkreises Stolp (= Beiträge zur Heimatkunde Hinterpommerns Nr. 8. Veröffentlichungen der Ortsgruppe Stolp der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde). Stolp i. P., in Kommission bei Buchhandlung Gustav Stolpmann o. J. [1934]. 139 S. mit Abb. und 1 Karte. Geh. 1,80 RM.

Auf sein Buch über den Revekol hat Witt nun eine Gesamtbearbeitung des Kreises Stolp folgen lassen. Wieder gründet sich die Arbeit auf ein zum wesentlichen Teil vom Verfasser selbst gesammeltes Material. Bei allgemeineren Fragen stützt es sich selbstverständlich auf Arbeiten unserer führenden Vorgeschichtsforscher. Leider konnte das druckfertig vorliegende Fundverzeichnis, von dem ein Doppelexemplar in den Akten des Pommerschen Landesmuseums liegt, wegen der zu großen Kosten nicht abgedruckt werden. Auf folgende Einzelheiten wäre kurz hinzuweisen:

Der berühmte Bernsteinbär von Stolp wird von Witt den nordischen Einwanderern zugeschrieben. von Richthofen hat dies kürzlich in einer Besprechung des Wittschen Buches bezweifelt und glaubt eher an eine ostpreußische Herkunft, vielleicht hat aber doch Witt recht, da sich in Dänemark (Böllinsee auf Jütland, Resen bei Wiborg und Dänemark Fundort unbekannt, Museum Kopenhagen Nr. 8046) die nächsten Vergleichsstücke finden, die dem Stolper Bären viel stärker ähneln als die ostpreußischen Bernsteinfiguren. Dänische Forscher

halten ihre Stücke für einheimische Arbeit und mittelsteinzeitlich, wodurch der Stolper Fund ebensowie das Bernsteinpferd von Woldenberg, Kr. Friedeberg, zu den frühesten nordischen Einflüssen in Ostdeutschland zu rechnen wären. — In der Übergangszeit von Bronze zu Eisen hat Witt vielleicht verschiedene Kulturen etwas zu stark chronologisch getrennt, die anscheinend teilweise zeitlich parallel gehen. Er weist ganz richtig darauf hin, daß wir in der jüngeren Bronzezeit im Kreise Stolp als herrschende Bestattungsart das Hügelgrab vorfinden, daneben auch Urnenfelder. In der frühen Eisenzeit (Per. VI) breitet sich dann von Westpreußen und dem Kreise Lauenburg her die Steinkistengräberkultur über den Kreis Stolp und einen Teil Ostpommerns aus. Diese Ausbreitung scheint aber erst n a c h der VI. Periode in der Mützenurnenzeit vor sich gegangen zu sein. Die der VI. Periode angehörenden Gesichtsurnen finden sich nach Witt nur im östlichen Teil des Kreises Stolp. Im westlichen Teil des Kreises dürften ihnen ein Teil der Urnengräber (z. B. Teile der Gräberfelder von Stolp, Waldkatze und Neujugelow) zeitlich parallel gehen. Die Keramik dieser Gräberfelder schließt sich derjenigen im hinterpommerschen Küstengebiet an, welches gleichfalls erst nach der VI. Periode von der Steinkistengräberkultur erfaßt wird. — Bei der Behandlung der La Tènefunde weist Witt auf die Teilung der ostdeutschen Funde in eine Südgruppe, die man den Vandalen zuschreibt, und eine burgundische Nordgruppe hin, zu der damals der Kreis Stolp gehört hätte. Für die Kaiserzeit kämen nach ihm die Rugier in Frage. Neuerdings scheint es aber möglich, die Nordgruppe in eine vielleicht burgundische Westhälfte (zwischen Oder und Persante) und eine vielleicht gotische Osthälfte (zwischen Persante und Weichsel) zu teilen. Jedenfalls aber dürfte für die ältere Kaiserzeit eine gotische Besiedelung des Kreises Stolp wahrscheinlich sein.

Dies alles sind aber natürlich noch wissenschaftliche Streitfragen, deren endgültige Lösung noch geraume Zeit und viel Kleinarbeit erfordern wird. Voraussetzung dazu ist vor allem eine genaue Bearbeitung der Teilgebiete. Witt kann stolz darauf sein, daß sein Kreis der erste Pommerns ist, bei dem die archäologische Landesaufnahme als abgeschlossen zu gelten hat.

Stettin. H a n s - J ü r g e n E g g e r s.

Walter **Witt**, D i e B u r g w ä l l e d e s S t o l p e r L a n d e s (= Beiträge zur Heimatkunde Hinterpommerns Nr. 9. Veröffentlichungen der Ortsgruppe Stolp der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde). Stolp i. P., in Kommission bei Buchhandlung Gustav Stolpmann o. J. [1934]. 47 S. 4 Taf. mit 6 Abb., 1 Karte. Geh. 0,75 *RM*.

In vorbildlicher Arbeit hat Verfasser seit Jahren die Burgwälle des Stadt- und Landkreises Stolp bearbeitet. Der Verein für Heimatkunde Hinterpommerns hat ausgezeichnete Pläne der meisten noch erhaltenen Wallanlagen besorgt (z. B. Zitzewitz und Gr. Runow Taf. III und IV). Lage und Aussehen sind eingehend beschrieben, die Oberflächenfunde sind aufgeführt und Proben abgebildet (Grabungen haben bisher nicht stattgefunden). In einem Anhang sind 16 Burgwallsagen wiedergegeben. Sie handeln meist von verschwundenen Schlössern und Ritterburgen, von Prinzessinnen und Raubrittern, — im Volke sind sie also niemals als slavisch empfunden worden, eher als „Schwedenschanzen".

Im allgemeinen Teil erörtert Verfasser Burgwallfragen schlechthin (Name, Ursprung, Zweck, Form, Lage) ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Kreise Stolp. Es ist bei der Kenntnis und Erfahrung des Verfassers zu bedauern, daß er nicht schon das vorliegende Material siedlungskundlich ausgewertet hat (auf der Karte sind zugleich die slavischen Funde im Kreise verzeichnet).

Als völlig gesicherte Wehranlagen ergeben sich Budow, Budow-Mühle, Dammen, Gatz, Gr. Podel, Gr. Runow, Gumbin (Wall zerstört), Krampe, Pottangow, Rumbske, Überlauf, Zedlin, Zitzewitz. Bei folgenden Anlagen werden erst Grabungen zu einem gesicherten Ergebnis führen, weil teils Funde, teils Spuren im Gelände fehlen: Darsow (auffällige Form, keine Funde), Kl. Gansen-Juliushöhe und Kl. Gansen-Schloßberg (keine Funde), Kl. Podel

(keine Wallreste), Kunsow (nur Graben, kein Wall, eine Scherbe), Riemietzke (sehr klein, keine Funde), Rowen (weder Wall noch Funde), Schmolsin (keine Funde), Sorchow (unklare Wallreste, slavische Scherben), Viatrow (klare Wallanlage ohne Funde), Wollin (wohl mittelalterlich, keine Funde), Wundichow (unklare Wallanlage, keine Funde). Anhalt für Gr. Garde bietet nur der Ortsname, vgl. dazu H. Vasmer, Slavische Befestigungen an der deutschen Ostseeküste, Zeitschr. f. slav. Phil. X (1933) S. 308. Für Stolp selbst fehlt immer noch der Nachweis, daß die Burg (heute katholische Kirche) schon vor 1236 bestand, Siedlungsreste befinden sich 100 m entfernt.

Stettin. Hermann Bollnow.

Karl **Hucke**, Urgeschichte der Uckermark. Templin, A. Kortes o. J. [1934]. 56 S. mit 11 Abb. und 12 Bildtaf. Geh. 1 *RM.*

Ausgehend von der eiszeitlichen Oberflächengestaltung (Abb. 1) arbeitet H. besonders die Siedlungsgeschichte heraus mit Hilfe von Fundkarten der Großsteingrabbevölkerung, der vorgermanischen und germanischen Bevölkerung in der älteren Bronzezeit und der Hügelgräberfelder aus der jüngeren Bronzezeit (mit Grenzlinie der illyrischen Bevölkerung); über Fundverbreitung der frühen Eisenzeit vgl. S. 37 f., der Slavenzeit S. 49.

Es zeigt sich, daß jüngere Steinzeit und Bronzezeit auf die östliche Grundmoräne beschränkt sind. Die Sandergebiete des Kr. Templin werden erst in der frühen Eisenzeit besiedelt und sind in der römischen Kaiserzeit nur dünn besetzt. Die ältesten germanischen Funde (Periode III) sind auf den Rücken der Endmoräne beschränkt, wonach H. dort eine alte Heerstraße vermutet (vgl. dazu H. Bollnow, Beiträge zur Kulturgeographie Pommerns, Unser Pommerland 1935 Heft 5/6). Über Beziehungen des Kreises Randow zur Uckermark vgl. die Beiträge von H. J. Eggers und H. Bollnow im Heimatbuch des Kreises Randow (Magdeburg 1933).

In der römischen Kaiserzeit beobachtet H. die Ausläufer zweier Germanenstämme in der Uckermark, eine westgermanische Skelettgräbergruppe dringt aus dem Odermündungsgebiet in den Kreis Prenzlau und hört im 4. Jahrhundert auf, eine ostgermanische Gruppe mit Brandgrubengräbern (Burgunder) schiebt sich von der Neumark her in den Kreis Angermünde und erlöscht schon im 3. Jahrhundert. Diese Fragen bedürfen noch genauerer Prüfung. Funde der Völkerwanderungszeit fehlen.

Ob Funde der ältesten slavischen Stufe vorhanden sind, bleibt unklar. Die sprachliche Ableitung der Ukrani vom slavischen Grenze bleibt bestritten. Dichte slavische Besiedlung läßt sich nicht aus der Prozentzahl der slavischen Ortsnamen erschließen. Wie weit die alten Ukrer noch in Sagen und Gebräuchen und rassenmäßig bis heute nachleben (S. 53), bedarf doch erst eines Nachweises; auch glaube ich nicht, daß sich Erinnerungen an die Errichtung des Seddiner Königsgrabes (um 1000 v. Chr.) bis heute im Volke erhalten haben.

Umfangreichere Quellen- und Literaturhinweise wären wünschenswert gewesen, ebenso Angaben über die Herkunft der Abbildungen.

Stettin. Hermann Bollnow.

Paul **Kirn**, Politische Geschichte der deutschen Grenzen. Mit 12 Kartenskizzen im Text und 7 farbigen Karten. Leipzig, Bibliographisches Institut A.G. 1934. 192 S. Geb. 4,80 *RM.*

Ein sehr lehrreiches Buch legt der Verfasser vor, in der er in allgemein verständlicher und anregender Weise die Grenzveränderungen Großdeutschlands vom Vertrage von Verdun bis zu den Diktaten von Versailles, St. Germain und Trianon behandelt. Am eingehendsten werden natürlich die Schicksale der Grenzen und Grenzlandschaften im Westen und Osten geschildert, während der Süden und Norden kürzer und in Verbindung mit jenen dargestellt werden. Es ist klar, daß das Buch, das mit dem Blick auf die Gegenwart hoffnungsvoll ausklingt, auch für Pommern von großem Werte ist. War unser Land schon in früheren Zeiten wiederholt ein Grenzland nicht nur am Meere, so ist es das jetzt in ganz besonderem Sinne. Wird darüber auch nichts Neues ge-

bracht, so ist es doch für jeden Freund heimatlicher Geschichte von nicht geringem Interesse, im Zusammenhange mit der allgemeinen deutschen Geschichte zu erkennen, wie im Mittelalter und in neuer Zeit Pommerns Schicksale mit der Grenzziehung deutschen Landes eng verbunden sind. Deshalb sei das Buch auch an dieser Stelle warm empfohlen.

Stargard i. Pom. Martin Wehrmann.

Vom deutschen Osten. Max Friedrichsen zum 60. Geburtstag. Herausgegeben von Herbert Knothe. Breslau, Verlag M. und H. Marcus 1934 427 S. mit 13 Textfig. und 28 Taf. Brosch. 27,50 *RM*, Leinen 30 *RM*.

Die dem um den deutschen Osten verdienten Breslauer Geographen gewidmete Festschrift enthält eine Fülle von die Erforschung dieses Raumes wesentlich fördernden Beiträgen. Die überwiegende Anzahl der Aufsätze behandelt spezielle schlesische und ostpreußische Fragen, einige allgemeinere Darlegungen aber, die den gesamten ostelbischen Raum zum Gegenstand haben, werden auch der pommerschen Forschung Anregung bringen. Die Ergebnisse eigener Arbeit am Atlas der deutschen Volkskunde kann Herbert Schlenger vorlegen, wenn er auf den starken Antrieb hinweist, den im gesamten ostdeutschen Bereich die Kulturgeographie von einer engen Zusammenarbeit mit der deutschen Volkskunde empfangen wird. Methodisch zeigt Schl. dies an einigen beliebig gewählten Beispielen aus der Wortgeographie, dem Brauchtum und der Sachkunde, für welche die Antworten auf die von der Zentralstelle des Volkskundeatlasses ausgeschickten Fragebogen bereits ausgewertet sind. Die so erhaltenen Grenzlinien sind für die Bearbeitung kulturgeographischer Probleme wie des von Westen nach Osten vordringenden Kultureinflusses der deutschen Stämme, der Nord-Süd-Gliederung des ostdeutschen Kulturraumes, der inneren Beziehungen zwischen den eigenständigen ostdeutschen Kulturlandschaften von erheblichem Wert. — Hermann Aubin gibt einen knappen Überblick über die deutschen Stadtrechtslandschaften des Ostens. Er betont die stammesmäßige Grundlage der drei großen nach Osten vorstoßenden Stadtrechtskreise, des lübischen, des Magdeburger und des Wien-Brünn-Iglauer, die in breiter Front von Norden nach Süden, meist in Zusammenhang mit deutscher Siedlung, den weiten osteuropäischen Raum mit deutschem Kulturgut erfüllen. Die beigegebene Ausbreitungskarte der deutschen Stadtrechte im Osten, die Punkt- und Strichmanier methodisch glücklich vereinigt, könnte man sich allerdings noch übersichtlicher vorstellen. — Einen guten Überblick über den Wandel in den Nationalitätenkarten der preußischen Ostprovinzen bietet die Zusammenstellung von Bruno Dietrich. Während vor dem Kriege Sprache und Nationalität in den deutschen Kartenwerken schematisch gleichgesetzt wurden und so die Darstellung den Tatsachen nicht immer entsprach, während die polnischen Karten seit jeher systematisch die Tatsachen nationalistisch umdeuten, bringen die deutschen Karten der Nachkriegszeit, besonders wenn sie die Gemeinde zum Ausgangspunkt nehmen, ein weit klareres Bild der Nationalitätenverteilung. — Für Pommern von Interesse ist ferner ein Aufsatz von Hermann Freymark, „Die Oder — der Lebensnerv des deutschen Ostens" und von den landschaftlichen Beiträgen Friedrich Magers Entwicklungsgeschichte der pommerellischen Kulturlandschaft, deren mittelalterlicher Zustand wohl mit dem des östlichen Teiles der heutigen Provinz Pommern annähernd gleichgesetzt werden kann.

Berlin-Dahlem. Fritz Morré.

Otto **Hoetzsch**, Osteuropa und Deutscher Osten. Kleine Schriften zu ihrer Geschichte. Königsberg, Ost-Europa-Verlag 1934. 431 S. Brosch. 9 *RM*, Leinen 11,50 *RM*.

Im Ostmarkenkampfe der Vorkriegszeit ist die geistige Physiognomie von Otto Hoetzsch geprägt worden. In ihr wurzelt auch seine wissenschaftliche Arbeit, in der sich akademische und politische Haltung gegenseitig durchdrangen. Die letzten beiden Aufsätze des Sammelbandes, deren Entstehungszeit etwas über 20 Jahre auseinanderliegt, bezeugen die Verwurzelung des Verfassers

im Ostmarkenkampf jener Zeit. Der Aufsatz „Nationalitätenkampf und Nationalitätenpolitik in der Ostmark 1772—1912" (S. 304—389) ist zuerst in dem Sammelwerk des Ostmarkenvereins „Die deutsche Ostmark" 1912 erschienen. Das Gegenstück dazu ist der neue Schlußaufsatz der vorliegenden Sammlung „Der deutsche Osten in Geschichte und Gegenwart" (S. 390—431). Den Übergang zu den osteuropäischen Forschungen des Verfassers bildet der Beitrag „Brandenburg-Preußen und Polen 1640—1815", der zuerst in dem von A. Brackmann herausgegebenen Sammelwerke „Deutschland und Polen" veröffentlicht wurde. Den größten Teil des Buches nehmen die Arbeiten zur Geschichte Osteuropas ein. Mit Freude findet man hier die bekannten großen Aufsätze von H. zur vergleichenden Verfassungsgeschichte Osteuropas vereinigt. Es sind das die Beiträge: Staatenbildung und Verfassungsentwicklung in der Geschichte des germanisch-slavischen Ostens (S. 1—49), Adel und Lehnswesen in Rußland und Polen und ihr Verhältnis zur deutschen Entwicklung (S. 50—101) und Föderalismus und Fürstengewalt (Absolutismus) in der Geschichte Osteuropas vom 16. bis 18. Jahrhundert (S. 102—147). Aus ihrer Isolierung in Zeitschriftenbänden herausgelöst und hier vereinigt, bezeugen diese drei umfassenden Aufsätze die Großzügigkeit der Anschauung und Fruchtbarkeit der Methode, die H. in der vergleichenden Verfassungsgeschichte erreicht hat. Der Aufsatz „Russisch-Turkestan und die Tendenzen der russischen Kolonialpolitik" (S. 148—249) behandelt ein Sonderproblem der russischen Vorkriegsgeschichte. In die jüngste Vergangenheit führen die beiden Nachrufe für die russischen Historiker Platonov (S. 250—255) und Pokrovskij (S. 256—267) sowie der ausgezeichnete Aufsatz über den Botschafter Graf Brockdorff-Rantzau (S. 268—275). Die Aufsatzsammlung kann als Querschnitt durch die wissenschaftliche Lebensarbeit des Verfassers in ihrer ganzen Breite gelten.

Königsberg i. Pr. Erich Maschke.

Erich **Maschke**, Polen und die Berufung des Deutschen Ordens nach Preußen (= Ostland-Forschungen, hrsg. vom Ostland-Institut in Danzig, 4. H.). Danzig, Danziger Verlags-Gesellschaft m. b. H. 1934. 84 S. Brosch. 2,10.

Die Eroberung Preußens durch die Deutschen habe der altpreußischen Bevölkerung den Untergang gebracht, während durch die Polen Frieden und Glück gekommen wären, so behaupten polnische Historiker. M. weist in seiner Darstellung nach, daß diese Behauptung in dem geschichtlichen Verlauf keine Stütze findet. Es handelt sich in der Zeit darum, das abendländische Christentum möglichst weit nach Osten hinauszutragen. Polen war aber nur oberflächlich christianisiert und konnte keine Menschen zur Ausbreitung und Befestigung des Glaubens hergeben. Deutsche übernahmen diese Aufgabe und sollten damit zugleich der polnischen Ausbreitungspolitik dienen. Doch war auch ihnen kein Erfolg beschieden. Die von der polnischen Geschichtsschreibung bestrittenen Mißerfolge der Masowier gegen die Preußen werden durch verschiedene Urkunden bewiesen. Johanniter, Templer, sowie der Deutsche Orden werden in den folgenden Jahren im polnischen Reich mit Land begabt. Während jene aber nur Besitz wollten, strebte dieser nach einem Staat. Daher die langen Verhandlungen mit Herzog Konrad, verzögert und beeinflußt durch die Abwesenheit des Hochmeisters während des Kreuzzuges und durch den Kampf Konrads um das Seniorat Krakau. Auch die Gründung des Dobriner Ordens, der große Rechte bekommt, bedeutet eine wesentliche Verstärkung des deutschen Elements in Masowien. Allerdings weiß man über seine Tätigkeit sehr wenig. M. meint nun, daß Konrad durch seine Erfolge in Großpolen veranlaßt worden ist, den Forderungen des Deutschen Ordens bezüglich des Besitzes im Kulmer Land entgegenzukommen. Die Kruschwitzer Urkunde bildet den Schlußstein des Ringens um das Kulmer Land. Auf Grund der chronologischen Zusammenhänge wird die Echtheit der Urkunde bewiesen. Ohne sie sind die Kulmer Handfeste von 1233 und die päpstliche Bulle von 1234 unmöglich.

Polen war eben nicht reif zur Mission und Kolonisation. „Der Deutsche Orden dagegen erfüllte mit dem Kampf, den er führte, mit den Siedlern, die er ins Land rief, nicht nur eine Aufgabe der deutschen und eine Aufgabe der

polnischen Geschichte, sondern ein Stück abendländischen Geschehens, das an ihn überging, weil ein anderes Volk es nicht vollenden konnte." So schließt M. seine klar und vorsichtig abwägende Schrift.

Neuruppin. Karl-Heinrich Lampe.

E[mil] **Schwartz**, Der Verrat von Prenzlau. (= Arbeiten des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins zu Prenzlau H. 12). Prenzlau, C. Vincent 1934. 56 S. Brosch. 0,50 *RM*.

Der Vorsitzende des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins zu Prenzlau, Rechtsanwalt Dr. E. Schwartz, steuert hier als Festgabe zum 700-jährigen Stadtjubiläum eine schwierige quellenkritische Untersuchung der geschichtlichen Vorgänge beim sog. Verrat von Prenzlau (an die Pommern, 15./16. Februar 1425) auf Grund der Schriftsteller und Urkunden bei, ein zweifellos interessantes und reizvolles Problem, an dem sich eine gewissenhafte, sorgfältige und methodische Quellenbehandlung erproben kann.

Es handelt sich um ein Ereignis aus den jahrhundertelangen Kämpfen zwischen Brandenburg und Pommern, in denen Prenzlau wegen seiner Grenzlage und politisch-militärischen Wichtigkeit, eingekeilt zwischen den in ihrem Übergewicht wechselnden Mächten oft den Herrn vertauschte. Die Eroberung durch die Pommern 1425 wird in der ältesten darüber berichtenden Quelle, der Magdeburger Schöppenchronik, aus der Uneinigkeit der Bürger, in den übrigen (bezeichnenderweise außer den nichts von Verrat wissenden pommerschen Quellen, unter denen Kantzow, der Sekretär Herzog Georgs, Barnims XI. und Philipps I., nicht Bogislaws X., und die „Pomerania" nach Gaebels Neuausgabe zitiert werden müßten) mit Bestechlichkeit, Untreue und Verrat erklärt. Erst in einer verhältnismäßig späten Quelle, der handschriftlichen Chronik des Prenzlauer Bürgermeisters Schivelbein († 1593), wenn eine Abschrift des 17. Jahrhunderts ihm wirklich zugeschrieben werden darf, wird in näherer Ausgestaltung erzählt, daß der Pommernherzog einem „Haußmann" Köppern Bauernkleider habe anziehen lassen, in denen er als Arbeitsmann in Prenzlau Dienst tat und sich zuletzt als Torhüter im Blindower Tor anstellen ließ. Mit einer Leuchte habe er den Pommern das Zeichen zum Einrücken in das geöffnete Tor gegeben. So sehr man sich bei der Prüfung von Quellen vor einem überkritischen Rationalismus hüten muß, wie der heiße Streit z. B. um die Geschichtlichkeit der Weiber von Weinsberg lehrt, so verdächtig will doch die bei Sagen und fabulöser Ausgestaltung typische und häufig zu beobachtende Verdoppelung der Ereignisse erscheinen: zweimal wird Prenzlau, neutral betrachtet, verraten, einmal an die Pommern, einmal an die Brandenburger. Und als Verräter zugunsten Pommerns treten auf: 1. die beiden Bürgermeister, 2. Köppern, 3. Johannes Bolte.

Das Buch behandelt in acht Abschnitten: 1. die dichterische Gestaltung des Stoffes, 2. die Darstellung bei den verschiedenen Quellen, 3. die Vorgeschichte des Verrats, 4. Quellenkritik an Einzelproblemen der Verratsdarstellung (Jahr, Tag, Rolle Köpperns, des brandenburgischen Hauptmanns, der Bürgermeister), 5. die pommersche Herrschaft nach dem Verrat, 6. die Gegenmaßnahmen des Markgrafen Johann 1425, 7. die Rückeroberung durch ihn, 8. die Ereignisse von 1425/26 als Ursache einer Wappenmehrung.

Stettin. Erich Sandow.

Joseph **Aß**, Die Preußisch-Russischen Beziehungen in den Jahren 1712—15 und Preußens diplomatischer Kampf um Stettin. Berliner Dissert. München 1933. 59 S.

Zu dem von Ranke als wünschenswert erachteten „Unternehmen, die politischen Entwickelungen dieser Epoche, von denen eine immer in die andere eingreift, in ihrem allgemeinen Zusammenhang zu erforschen und darzustellen", wozu die Benutzung der Archive aller vorwaltenden Mächte und sogar der Höfe zweiten Ranges erforderlich wäre, kann die Arbeit von Aß als ein Baustein betrachtet werden. Verfasser hat neben den einschlägigen Akten des Geh. Staatsarchivs in dankenswerter Vollständigkeit die nordischen und russischen

gedruckten Quellen sowie die Darstellungen benutzt, auch die wichtigste pommersche Literatur ist angeführt. Leider ist nur ein Kapitel von den sechs im Inhaltsverzeichnis angegebenen abgedruckt. Darin sind der Kampf um die Ratifikation des von Menschikow mit Preußen geschlossenen Schwedter Vertrages und die Sendung des Generals Schlippenbach nach Petersburg, die schließlich zu dem Abschluß des Garantievertrages vom Juni 1714 führte, in übersichtlicher Weise behandelt. Bedauerlich sind die vielen Druckfehler, die besonders bei den fremdsprachlichen Buchtiteln und Zitaten sehr irreführend sind.

Stettin. Hans Branig.

Erich **Gülzow**, Die Grundlagen des neuen Deutschlands. (Eine Auswahl aus den Schriften Ernst Moritz Arndts) (= Langenscheidts deutsche Lehrhefte Nr. 119). Berlin-Schöneberg, Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung o. J. [1934]. 64 S. Brosch. 0,60 *RM*.

E. M. Arndt, der große Sohn der pommerschen Erde, auf seine Zeitgenossen von größtem Einfluß und von ihnen hoch gefeiert, hat leider das Schicksal gehabt, daß die Nachkommen seine Bedeutung in keiner Weise nach Gebühr gewürdigt haben. Eine kritische Gesamtausgabe seiner Werke fehlt bis auf den heutigen Tag — ein dringendes Desiderium an das neue Deutschland. Mit einer Erwähnung als Dichter der Befreiungskriege ist er wohl oft genug in den Schulen abgetan worden, höchstens daß vielleicht noch der Titel seiner Schrift „Der Rhein Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze" genannt wurde. Das muß anders werden! Der „Deutscheste der Deutschen", das „alte deutsche Gewissen" hat auch uns noch sehr viel zu sagen, und, obwohl wie jeder Große zeitgebunden, ist er doch mit vielen seiner Prosaschriften, mit dem Grundethos seines Wesens wie mit vielen seiner Gedanken im besten Sinne modern. Deshalb gehört er vor allem in die Schule hinein, er muß zu unserer Jugend sprechen, denn er vermag sie zu packen und mit seiner meisterhaften Sprache zu begeistern. Gülzow, durch wertvolle Forschungen um Arndt hoch verdient, hat mit dem vorliegenden Büchlein ein außerordentlich nützliches Mittel geschaffen, Gedanken Arndts zu Problemen, die uns heute tief bewegen, an die Jugend heranzubringen. Vaterland und Volk, Volksgenossen, Rassefragen, Völkische Kultur, Familie und Erziehung — unter diesen Gesichtspunkten hat er eine treffliche Zusammenstellung grundlegender Anschauungen Arndts geliefert. Möge sie in den Schulen viel benutzt werden und in der Jugend den Wunsch erwecken, noch mehr in Arndts Schriften zu lesen, um sich in ihnen zu belehren und zum Wirken und Kämpfen für Deutschlands Größe zu stärken!

Münster i. W. Wilhelm Steffens.

1. Deutsche Volkwerdung. Hrsg. von Carl **Petersen** und Paul Hermann **Ruth** (= Hirts Deutsche Sammlung. Lit. Abt. Gr. IX: Gedankliche Prosa. Bd. 12). Breslau, Verlag Ferd. Hirt. 160 S. Kart. 0,65 *RM*, Leinen 1 *RM*.
2. Volk und Staat. Hrsg. von Paul **Requadt** (= Kröners Taschenausgabe Bd. 117). Leipzig, Verlag Alfred Kröner 1934. 288 S. Leinen 3,25 *RM*.
3. Die Ewigkeit des Volkes. Hrsg. von Hans **Kern** (= Deutsche Reihe Nr. 20). Jena, Verlag Eugen Diederichs. 70 S. Pappbd. 0,80 *RM*.

Wohl keiner unter den Propheten des Deutschtums hat so überraschend viel mit dem Dritten Reiche gemeinsam wie Arndt. Bauerntum und Erbhofgesetz, Wehrhaftigkeit, Volksgemeinschaft, Gemeinnutz, Stellung der Frau, Jugendertüchtigung, Volkstumspflege, Judenbekämpfung, Rassefragen — das sind so einige Überschriften, die das beweisen können. Es ist daher kein Wunder, wenn in noch nicht Jahresfrist vier Auswahlen aus seinen Schriften erschienen sind, die natürlich alle auf die Zeitparallelen Wert legen und die (auch nicht zahlreichen) Abweichungen nicht berücksichtigen. Über meine eigene Auswahl habe ich nicht zu berichten. Von den anderen kann ich zwei bedingungslos empfehlen, die umfänglichere von Requadt und die kürzere von Petersen

und Ruth. — Ruth, der seit 1930 in vorderster Reihe der heutigen Arndtforschung steht, und dessen Auswahl zeitlich die erste ist, gibt, wie schon die vier Seiten „Inhalt" zeigen, viele meist kürzere, genau belegte Stellen aus Arndt mit den Überschriften: Leben, Wesen und Wirken; die Idee der deutschen Volkwerdung; die Idee des Volks; Volk und Staat. Am Schluß finden wir einen Lebensabriß Arndts, ein Verzeichnis der wichtigsten Schriften von und über Arndt und erklärende Anmerkungen. — Requadt bringt meist längere, zusammenhängende Stücke aus den Werken und Briefen. Er teilt ähnlich wie Ruth in die großen Abschnitte: Die Persönlichkeit; Volk; Staat; und schreibt dazu drei kluge Einleitungen. Am Schluß gibt er Quellen- und Schrifttumsnachweis sowie Register. Falsch ist auf S. 196 die Behauptung, daß Arndt die Aufhebung der Leibeigenschaft durch seine Schrift von 1803 erreicht habe; richtig ist Arndts eigene Aussage in den „Erinnerungen aus dem äußeren Leben", daß sein Buch dazu „vielleicht mit beigetragen" habe. — Kerns Auswahl läßt Arndt ebenfalls in schönen, kurzen Stücken zu Worte kommen. Er unterläßt aber leider jeglichen Quellennachweis. Sein biographisches Nachwort ist zudem von Schiefheiten und Fehlern nicht frei; ich zähle etwa ein halbes Dutzend. Der letzte Fehler ist wohl nur ein Druckversehen: Arndt starb nicht am 20., sondern am 29. Januar. — Möchten sich recht viele Pommern entschließen, sich in ihres großen Landsmannes unsterbliche Schriften zu versenken, sei es auch nur an Hand einer der Auswahlen! Möchte es auch eines Tages gelingen, die seit Jahrzehnten wiederholt erstrebte Gesamtausgabe zu verwirklichen (vgl. „Heimatleiw un Mudderspråk", Wochenbeilage der Greifswalder Zeitung vom 15. 6. 1935).

Barth. Erich Gülzow.

1. Otto **Tschirch**, Geschichte der öffentlichen Meinung in Preußen im Friedensjahrzehnt vom Baseler Frieden bis zum Zusammenbruch des Staates. Weimar, Herm. Böhlaus Nachf. 1933. I. Bd.: IX, 450 S. II. Bd.: XVI, 485 S. Brosch. je Bd. 22,50 *RM*, Ganzleinen je Bd. 25,50 *RM*.

2. Karl **Wolff**, Die deutsche Publizistik in der Zeit der Freiheitskämpfe und des Wiener Kongresses 1813—1815. Leipziger Dissert. Plauen, Günther Wolff o. J. [1934]. XVI, 100 S.

3. Volkmar **Eichstädt**, Die deutsche Publizistik von 1830. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der konstitutionellen und nationalen Tendenzen (= Histor. Studien, hrsg. von Emil Ebering, H. 232). Berlin, Ebering 1933. 209 S. Brosch. 8,20 *RM*.

1. Das Werk von Otto Tschirch ist in seiner Entstehungsgeschichte eng mit Pommern verknüpft: das Thema ist vor rund vier Jahrzehnten von der Rubenow-Stiftung (Professor Ulmann) gestellt und 1901, damals noch unvollendet, preisgekrönt worden. Der Verfasser hat es dann abgeschlossen, aber fortgesetzt weiter daran gearbeitet. Mit Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft konnte es nunmehr endlich veröffentlicht werden. Die lange Zeit der Ausarbeitung hat dem Buche nicht geschadet, eher genützt und zu seiner Reife verholfen; kleine, wahrlich unbedeutende Unebenheiten und Schönheitsfehler, die wohl vorhanden sind, zu bemängeln (vgl. Forschungen z. br. u. pr. Gesch. 47, 202 f., 447 ff.) hieße m. E. doch kleinlich urteilen gegenüber der großen Leistung, die jedes Lob verdient.

Die Ergründung der öffentlichen Meinung, deren Notwendigkeit jedem Geschichtsforscher sich immer wieder aufdrängt, bietet ihre sehr großen Schwierigkeiten, die auch dieses Werk überall ahnen läßt und der Verfasser gelegentlich auch andeutet. Und wenn man die literarischen politischen Stimmen, hier die Flugschriften, Zeitschriftenartikel und Bücher (die Zeitungen kommen für die damalige Zeit der Zensur wegen garnicht in Betracht), sorgfältig erforscht und wertet, so bleibt doch immer noch die Frage offen: inwieweit steht hinter ihnen die allgemeine Ansicht derjenigen, die weder mit Handlungen noch mit Wort und Schrift ihres Herzens Wollen bekundeten?, inwieweit entspricht ihr

die Flut der Schriften, oder aber wie stark haben diese die Ansichten der großen Menge oder bestimmter einzelner Kreise beeinflußt? T. ist auch diesen Fragen nachgegangen und hat seine Folgerungen in dieser Hinsicht vorsichtig abwägend gezogen; man wird seinen Urteilen meist zustimmen können.

T. hat das untersuchte Schrifttum (er läßt die Schriftsteller weithin unmittelbar in geschickten Auszügen zu uns sprechen) eingeordnet in den Gang der Ereignisse und der preußischen Politik. Bei seiner genauen Kenntnis der historischen Vorgänge und Persönlichkeiten ist es ihm gelungen, manchen wertvollen Beitrag auch zur Aufhellung oder Beurteilung geschichtlicher Vorgänge und Charaktere zu liefern. Sein Hauptverdienst aber liegt in der Erforschung der außerordentlich großen Masse von Flugschriften, in erster Linie preußischer, aber auch außerpreußischer deutscher und außerdeutscher. Unermüdlich hat er sie gesammelt, sorgfältig und kritisch-scharfsinnig sie geprüft und geordnet und vor allem auch in mühseliger Kleinarbeit ihre Verfasser nach Eigenart und Motiven erforscht. Vielerlei Neues ist dabei zutage getreten; und auch bei hinlänglich bekannten größeren Schriftstellern (z. B. Gentz, Joh. Müller u. a.) hat er manches in neue Beleuchtung stellen können. Ich bedaure nur, daß er seinem Buche nicht ein zweckmäßig geordnetes Verzeichnis aller behandelten Schriften mit Erscheinungsjahr und Verfassernamen beigegeben hat. — Auch auf die Handhabung der Zensur fällt wiederholt neues Licht (interessant die recht bedenklichen Fälle willkürlicher Kabinettsjustiz Friedrichs d. Gr. und Friedrich Wilhelms II.; vgl. die Einzelheiten und die Zusammenstellung I, 225 A. 2).

Die preußischen Flugschriften und Zeitschriften stammen in der Hauptsache aus Berlin und einigen anderen wichtigen Zentren, wie z. B. Halle, einige auch aus Norddeutschland. Aus Pommern unmittelbar ist mir keine aufgefallen, und wie hier die Stimmung gewesen, tritt nicht hervor; eine Einzeluntersuchung hierüber wäre sehr erwünscht. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, die Ergebnisse des Werkes im einzelnen zu würdigen; ich erwähne nur noch einiges, was für Pommern speziell von Interesse ist. So der Fall „Glawe-Kobielski". Dieser Abenteurer, dem T. ganz besonders eindringliche Untersuchungen gewidmet hat (an verschiedenen Orten und vornehmlich in dem Kapitel I, 108—126, das methodisch geradezu vorbildlich ist), war kein Pole, wofür er sich ausgab und lange, so von Vivenot, gehalten ist, sondern stammte aus Stettin (1752 geboren als Sohn des Konsistorialrats Glawe); er wurde höherer Justizbeamter, ließ sich bei der Untersuchung der Gerichtsverhältnisse in Memel Eigenmächtigkeiten und bedenkliche Handlungen zuschulden kommen und wurde über Gebühr hart durch einen Machtspruch Friedrichs II. bestraft. Später ging er nach Polen und hat auf seinem weiteren abenteuerlichen Lebenswege eine maßlos gehässige Schriftstellerei gegen Preußen entfaltet, die T. sehr scharfsinnig untersucht; es wäre interessant, wenn das I, 126 erwähnte Lebensbild, das Pribram von ihm entworfen hat, noch erschiene. — I, 155—181 erörtert Verfasser die Publizistik über die Teilung Polens. — Der Deutschpole Karl Woyda, vor 1806 mehrere Jahre Kammerassessor in Stettin, hat vorher eine sehr wechselvolle Laufbahn durchgemacht (zeitweilig in der französischen Armee und Adjutant Moreaus) und politisch und militärisch allerlei publiziert: I, 162 ff.; II, 46, 57. — Der wackere Patriot Kriegsrat Karl Müchler, der Dichter volkstümlich-frischer, sehr wirksamer Kriegslieder, fruchtbarer Schriftsteller und tüchtiger Verwaltungsbeamter, ein geborener Stargarder (der, 1806 von Napoleon geächtet, damals eine Zeit lang in der pommerschen Heimat gelebt und z. B. auch an der Stettiner „Eurynome" mitgearbeitet hat — Wehrmann, Geschichte der Stadt Stettin S. 452 —) wird II, 421, 433 f. behandelt. —

Das Werk zeigt das Werden des nationalen Geistes auf dem Wege vom Weltbürgertum her, und der warme patriotische Ton, der das Ganze durchzieht, verrät deutlich die innere Teilnahme des Verfassers an seinem Stoff. Nicht ohne innere Beziehung auf den Inhalt seines Buches ist es, wenn er das letzte Kapitel, das bis an die Schwelle des Erwachens des deutschen Geistes der Befreiungskämpfe führt, mit dem Datum des 21. März 1933 unterzeichnet. Man kann den greisen Forscher zur Vollendung seines Lebenswerkes herzlichst beglückwünschen.

2. Völlig anders als Tschirch ist Wolff in seiner Untersuchung der deutschen Publizistik in den Jahren 1813—1815 verfahren. Gestützt auf eine bibliographische Sammlung des Historischen Instituts der Universität Leipzig hat er die Flugschriften und wichtigsten Periodica durchforscht. Nach seiner Angabe sollen es etwa 800 sein; er führt in einer Zusammenstellung nur die an, aus denen er zitiert, nämlich 329; die Anführung aller wäre wertvoll gewesen (unter den verzeichneten vermisse ich z. B. recht bedeutsame Schriften Arndts aus diesen Jahren, ferner seinen „Wächter", den „Preußischen Korrespondenten" u. a.). Daß übrigens in der Darstellung alle Bücher, Flugschriften usw. nur mit den Nummern seines Verzeichnisses angeführt werden, ist eine unausstehliche Erschwerung des Lesens, ergab sich aber wohl aus seiner Methode. W. hat sein Material unter dem Gesichtswinkel bestimmter Probleme durchgearbeitet, nämlich Kampf um Deutschlands und Europas Freiheit; Friedensverhandlungen; Kongreß zu Wien; Verhältnis von Volk und Staat; politische Neugestaltung Deutschlands; Wirtschafts- und Finanzfragen (recht dürftig); geistige Erneuerung Deutschlands. Zu diesen Fragen und den dazugehörigen Unterteilen hat er nun die wichtigsten Stimmen aus der politischen Publizistik gesammelt (fleißige Zettelsammlung) und mit verbindendem Text zur Darstellung gebracht. Nutzen und Nachteile solcher Methode liegen zutage. Es tritt die Fülle der Gedanken, Ideen und Vorschläge, Befürchtungen und Hoffnungen, die die Zeit damals durchschwirrten, hervor, und ihre Zusammenstellung hat Verfasser geschickt und mit Verständnis geleistet. Aber gegen eine solche Zerpflückung der Flugschriften in einzelne Sätze, die aus dem Zusammenhange herausgeklaubt und in bestimmte Kategorien untergebracht werden, ohne daß man ihre geistige und politische Provenienz überall klar erkennt, erheben sich doch stärkste Bedenken. Sie werden losgelöst von ihrem geistigen, geographischen, staatlichen und entwicklungsgeschichtlichen Boden, aus dem Gesamtzusammenhange der Schrift, aus der persönlichen Entwicklung, der Bedingtheit, den Tendenzen des Verfassers. Wenn nicht schließlich doch am stärksten gewisse große publizistische Führer wie Arndt, Görres, Luden u. a. zu Worte kämen, so würde das Ganze außerordentlich aphoristisch wirken, zumal die benutzten Schriften auch vielfach ohne Wertung bleiben. Um die Feststellung der Verfasser anonymer Schriften hat sich Verfasser nicht bemüht, ebenso lehnt er ab, Einflüsse sowohl der Regierungen auf Zeitschriften als von Staatsmännern auf Publizisten festzustellen. Daher kann die Arbeit nur als eine nützliche Teillösung des ebenso wichtigen wie interessanten Problems angesehen werden.

Ich erwähne hier noch die von W. angeführte pommersche Flugschrift: Vierzig Vorteile des Rheinbundes, dargestellt von einem preußischen Patrioten. Stettin 1813.

3. Eine ähnliche Methode dagegen wie Tschirch wendet Eichstädt an. Er behandelt in sehr geschickter und klarer Weise die deutsche Publizistik, die als Nachwirkung der französischen Julirevolution 1830 begann und sich bis 1832 erstreckte, wo die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni ihr ein schnelles Ende bereiteten. In einem Quellenverzeichnis hat er diese Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Bücher und Flugschriften zusammengestellt, mit kurzen Angaben über die Verfasser und teilweise auch mit Nachweis der Verfasser der Anonyma. Der größere Teil der Arbeit untersucht verständnisvoll die verfassungspolitische Publizistik dieser Zeit vornehmlich Norddeutschlands, zunächst in einem allgemeinen Teile systematisch unter Herausarbeitung der verschiedenen Typen, dann vorwiegend historisch für Kurhessen, Sachsen, Braunschweig, Hannover, Schleswig-Holstein (Lornsen und die Fehde um ihn), die norddeutschen Kleinstaaten und die Stimmen zur preußischen Verfassungsfrage. Wenn auch nichts speziell Pommersches zur Sprache kommt, so trifft doch manches, besonders aus dem Kapitel über die Stimmen zur preußischen Verfassungsfrage, auch auf diese Provinz zu. Ich notiere noch eine Flugschrift, die aus Pommern stammt: „Aphorismen mit Bezug auf die Revision der Preußischen Gesetzgebung. Von einem Mitgliede eines preußischen Oberlandesgerichts. Cöslin 1832" (S. 118): sie fordert um der Einheitlichkeit des Rechtes willen Aufhebung der Provinzialgesetzgebung, Entlassung der Provinzialstände und Zuziehung der Repräsentanten des Volkes bei der Gesetzgebung auf Grund eines Staatsgrundgesetzes. Es wäre interessant, den Verfasser festzustellen.

Der letzte Abschnitt beschäftigt sich mit den Schriften zur Bundesreform und zum preußisch-deutschen Problem, wie sie besonders in Süd- und Mitteldeutschland und im Rheinland hervortraten. Zum Schluß werden auch kurz die radikalen demokratisch-republikanischen Strömungen in der Pfalz und in Straßburg behandelt. Hier findet (S. 152 f.) die Beilage des „Niederrheinischen Kuriers", „das konstitutionelle Deutschland" Erwähnung; es wurde von deutschen Flüchtlingen herausgegeben, in der Zeit von Juli bis November 1831 von Wilhelm Cornelius aus Stralsund (über diesen, der hier nicht weiter behandelt ist, und das Blatt selbst vgl. Treitschke, Deutsche Geschichte IV, 227, 612 f.; V, 88; Wiltberger, Die deutschen politischen Flüchtlinge in Straßburg von 1830—1849 S. 10 ff., 127 ff.).

Die publizistischen Hauptführer werden überall klar herausgehoben, ihre Anschauungen gut analysiert und gegeneinander abgesetzt; dabei tritt mancherlei beachtenswert Neues zutage. Durch archivalische Arbeit hätte das vielleicht noch vermehrt werden können.

Münster i. W. Wilhelm Steffens.

Walter **Neher**, Arnold Ruge als Politiker und politischer Schriftsteller. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte H. 64). Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchhandlung 1933. 226 S. Geh. 10 *RM.*

Der Verfasser hat das umfangreiche Material sorgfältig und gewandt auf der 226 S. umfassenden Abhandlung dargestellt.

Die Beschäftigung mit dem am 13. September 1802 in Bergen a. R. geborenen Philosophen und Politiker der junghegelschen Schule Arnold Ruge führt in die mit politischen und geistigen Spannungen erfüllte Zeit des 19. Jahrhunderts. Die Zerrissenheit in der Gedankenwelt jener Jahrzehnte und das Ringen um fundamentale Erkenntnisse spiegeln sich in der Lebensentwicklung Ruges wieder. Vieles, um das zu jener Zeit gekämpft wurde, ist inzwischen erreicht; manche geschichtliche Frage jedoch wie z. B. das Verhältnis von „Staat und Kirche" ist auch heute noch nicht endgültig gelöst.

Ruge gehört zu der Gruppe, welche die kritisch-freisinnige Geißel Jungdeutschlands auf politischem Gebiete schwang. Das geistige Rüstzeug hatte er einerseits bei den liberal-nationalen Burschenschaften gefunden, während bei ihm andererseits in religiöser Beziehung die Philosophen Hegel und Ludwig Feuerbach Pate gestanden haben. Die verstandesmäßige Auffassung aller Dinge, welche der Hegelschen Philosophie eignet, bewirkte aber bei dem Feuerkopf Ruge lebhaften Widerstreit der Gedanken.

Die Geisteswelt der französischen Revolutionen von 1789 und 1830 mit ihren freigeistigen Idealen und Schwärmereien verwirrte Ruge und ließ ihn Mittel und Wege wählen, welche nur sehr bedingt zu einer politischen Erneuerung Deutschlands geeignet waren.

So bietet das Leben Ruges ein warnendes Beispiel dafür, daß die politische Tätigkeit eines Menschen, der oft ohne die rechte Form und auf falschem Wege die für sein Volk notwendigen klaren Wirklichkeitsziele anstrebt, meist nur theoretische Früchte zeitigt, zumal die Zerrissenheit der eigenen Persönlichkeit das Denken und Handeln weitgehend bestimmt.

Rügenwalde/Ostsee. Fritz von Randow.

Hans **Rothfels**, Bismarck und der Osten. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung 1934. 104 S. Brosch. 4,50 *RM.*

In der feinsinnigen, schrittweise mit sorgfältig ausgewerteten Belegen (72—102) versehenen Studie untersucht R. Bismarcks Haltung im Osten und ihre Beeinflussung durch außen- und innenpolitische Motive. Solche diktierten seine Reserve gegenüber der Lage des Deutschtums im Baltikum wie in Österreich (33), wogegen jede Abschwächung des polnischen Elements in Preußen dessen Bündnisfähigkeit mit der Donaumonarchie erhöhte (43), jede Verselbständigung des Polentums Frankreich zugute kam (45) und vor allem Ruß-

land durch gemeinsame Abwehr des nationalstaatlichen Prinzips festgehalten werden sollte. Ausweisungspraxis und Ansiedelungsgesetz hatten mithin gleich der Sozialistenpolitik einen bündnispolitischen Nebensinn (44). Hingegen galt der Kampf weder der katholischen Kirche noch dem Polentum an und für sich, „sondern der Verbindung von konfessioneller und parteipolitischer, von partikularistischer und national-separatistischer Gegnerschaft, und zwar ganz wesentlich in ihrer außenpolitischen Bedrohlichkeit" (52). Deshalb kann B. nicht als Vertreter des nationalstaatlichen Gedankens westlicher Prägung in der Polenfrage angesehen werden (51) und wollte nicht volksmäßig germanisieren (54), sondern seine „Grundansicht vom notwendigen und durchaus fruchtbaren Zusammenleben der Völker im östlichen Raum ... war frei von jeglicher Sentimentalität" (55). Andererseits lag ihm der elementare Durchbruch einer gesamtdeutschen Volksbewegung über die Staats- und Klassengrenzen hinweg fern und mußte es bei der Zeitgebundenheit menschlicher Anschauungen.

Breslau. Manfred Laubert.

25 Jahre Pommersche Geologische Landessammlung (= Mitt. a. d. Geolog.-paläontol. Inst. d. Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald H. 9). Greifswald, Ratsbuchhandlung L. Bamberg 1933. 89 S. Geh. 2 RM.

Im November 1908 eröffnete Otto Jaekel die Pommersche Geologische Landessammlung. Mit seltenem musealen Geschick und hervorragender künstlerischer Sicherheit wußte er die von seinen Vorgängern, insbesondere Wilhelm Deecke, dem unvergessenen Erforscher der pommerschen Geologie, zusammengebrachten Fundstücke dem Beschauer nahe zu bringen. Diesen Charakter hat die Sammlung behalten, so sehr sie auch unter Jaekels Nachfolger, Prof. von Bubnoff, vervollkommnet und ergänzt wurde. Sie ist mehr denn je ein Abbild der Erdgeschichte und des Baues des pommerschen Bodens geworden und weiß in liebenswürdiger Form die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu vermitteln, sowie mit allem Ernst auf die wirtschaftliche Bedeutung der Bodenschätze hinzuweisen.

Das vorliegende Heft bringt weiter aus der Feder Konrad Richters einen Bericht über eben diese pommerschen Bodenschätze: Erze, Erdöl, Salz, Mineralquellen, Kalk (Kreide, Düngekalk usw.) und Ton (Ziegelgut, Chamotte usw.). Sand und Findlinge, sowie nicht zuletzt: Ackerboden und Grundwasser kommen in Betracht. Bei näherem Zusehen überrascht die Menge der Rohstoffe, die der heimische Boden spendet oder — spenden könnte. Richter zeigt Wege zur Erhöhung und Verbesserung der Erzeugung auf.

Daß daneben die reine Wissenschaft nicht zu kurz kommt, zeigt der letzte Beitrag über die geologischen Schlußfolgerungen aus neuen Tiefbohrungen und gleichzeitig über ein schönes Beispiel für den Wahnsinn der Wünschelrute. Alles in allem eine erfreuliche Veröffentlichung über eine pommersche Einrichtung von gleichgroßem stofflichen, wie ideellen Belang.

Rostock i. Meckl. Kurd von Bülow.

Franz **Brietzmann**, Wie das Landschaftsbild unserer Heimat entstand. Versuch einer Geologie des Kösliner Kreises (= Reihe 1 H. 1 der Schriften zur Kösliner Heimat- und Volkskunde, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde des NSLB, Kreisgruppe Köslin). Köslin, Alfred Hoffmann 1934. 15 S., 1 Karte. Brosch. 0,20 RM, kart. 0,30 RM.

Das kleine anspruchslose Heftchen erfüllt den gedachten Zweck vollständig: es gibt dem Heimatfreunde eine willkommene Einführung in die geologischen Verhältnisse seiner engeren Umwelt. Weitergehend kann auch die Darstellung eine gewisse Allgemeingültigkeit beanspruchen, da der behandelte Kreis Köslin sehr gut als Musterbeispiel der Entwicklung der ostpommerschen Erde gelten kann. Wir durchwandern den Kreis vom Landrücken bis zur Ostsee und beobachten damit die wesentlichen Landformen des pommerschen Bodens. Der letzte Abschnitt: die Ostsee gibt zwar mehr Geschichte als Geologie, aber auch das kann ein Vorteil sein, da sonst der Rahmen des Büchleins leicht hätte gesprengt werden können.

Auch der Fachmann wird gern anerkennen, daß hier in der anschaulichen und sprachlich einfachen Darstellung und in dem Versuch, in einer Karte das Wesentliche herauszustellen, erreicht wurde, was auf so kleinem Raum zu erreichen möglich ist.

Solche Art der Darstellung muß in anderen Teilen unseres Pommernlandes und auch auf anderen wissenschaftlichen Gebieten Nachahmung finden. Die herausgebende Arbeitsgemeinschaft hat damit praktische Arbeit geleistet; sicher wird besonders die Schule von dem preiswerten Heftchen reichlichen Gebrauch machen.

Schlawe. Willi Beyersdorff.

Wirtschafts- und verkehrsgeographischer Atlas von Pommern. Mit Unterstützung des Provinzialverbandes von Pommern herausgegeben von dem geographischen Institut der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Stettin, Ostsee-Druck und -Verlag A.-G. 1934. 31 S., 57 Bl. Geb. 15 *RM.*

Der Atlas bringt mehr als sein Titel verspricht. In rund 150 Karten auf 56 Blättern gibt er eine kartenmäßige Darstellung des Zustandes und der Entwicklung Pommerns und vermeidet glücklich die durch den Titel Wirtschafts- und Verkehrsatlas gegebene Einschränkung und dadurch möglicherweise bedingte Einseitigkeit. Er gliedert sich in drei große Abschnitte: I. Pommern und das Reich (4 Blatt), II. Wirtschaft und Verkehr (38 Blatt), III. Pommerns Werden und seine Grenzprobleme (12 Blatt), Anhang (2 Blatt) und eine Übersichtskarte.

Dadurch, daß der Beginn der Arbeiten einerseits und die Wahl des Fixpunktes (Jahr 1928) andererseits vor dem Umbruch des Staates liegen, steht manches nicht völlig im Blickpunkt der heutigen Zeit. Das wirkt sich auch methodisch aus. Es würde neben wissenschaftlicher Einwandfreiheit weit mehr Gewicht auf sprechende, plastische Darstellung gelegt worden sein. So leidet der Atlas ein wenig unter einer gewissen Gleichförmigkeit der Darstellungsweise. Sie wird noch erhöht durch die benutzte Schwarz-weiß-Manier, die aus Sparsamkeitsrücksichten gewählt werden mußte. Dadurch wird oft das weniger Wichtige unverdient in den Vordergrund gerückt. So treten z. B. auf der Bodenkarte (Nr. 7) die Moorgebiete infolge der gewählten schwarzen Deckfarbe am schärfsten hervor, während die für die Wirtschaft bedeutungsvollen Lehm-, Ton- und Lehmsandböden zu sehr zurücktreten. Ebenso wirkt die gleichmäßige Wiederholung der Punkte auf den 14 Karten über den Anbau von Roggen, Weizen usw. ermüdend. Diese Karten würden sicherlich ungeheuer gewonnen haben, wenn von dem Prinzip der Darstellung nach kleinsten Einheiten abgegangen wäre und unter voller Berücksichtigung der für die Wissenschaft notwendigen Genauigkeit eine sinnfälligere Darstellungsweise gewählt worden wäre. Ich weiß sehr gut, daß dem überaus verdienstvollen Herausgeber diese Gedankengänge wohlvertraut sind (s. Einleitung), bedauere es aber, daß er um der wissenschaftlichen Genauigkeit willen nicht von dem einmal gewählten Prinzip abgegangen ist; er hätte alsdann dem Laien mehr gegeben. Dabei sei ausdrücklich hervorgehoben, daß die vom Herausgeber gezeichneten Karten in ihrer Reichhaltigkeit und Sorgfalt mustergültig sind. Zu welcher Anschaulichkeit die Verwendung der Punktmanier gesteigert werden kann, zeigt z. B. die Karte der Verteilung des Ackerlandes (Nr. 27). Hier wirkt die Geschlossenheit der Wiedergabe überzeugend. Auch die Karten über Steine und Erden, chemische Industrie, Holz-, Papier-, Textil-, Eisen- und Zuckerindustrie, Molkereien, Mühlen, Brennereien, Kartoffelflocken- und Stärkefabriken, sowie Fischindustrie sind überaus wirksam. Die verwirrende Fülle der Punkte fällt hier fort, und die Schönheit der Karte wird durch die wenigstens für einzelne Karten gewählte Farbigkeit gehoben. Wie wirksam diese für Karten ist, zeigt die Höhenschichtenkarte (Nr. 5), wenngleich ich gewünscht hätte daß endlich einmal eine Karte erschiene, die von mechanischer Auswahl der Höhenschichten absähe, diese vielmehr so auswählen würde, daß eine morphologische Betrachtungsweise unserer Provinz erleichtert würde. Wäre die ausgezeichnete geologische Karte von Kurd von Bülow farbig wiedergegeben, so würde auch sie dem eben erwähnten Zwecke besser dienen können. Für den

Landwirt werden die acht Karten des preußischen meteorologischen Instituts in Verbindung mit den drei Karten über die Einzugzeiten von Frühling, Hochsommer und Herbst von besonderem Interesse sein. Außerordentlich wertvoll ist die Fischereikarte über Ostsee-, Haff- und Boddenfischerei, die eine vorzügliche Übersicht über die Zahl der Fischer in den einzelnen Orten und deren Fanggebiete gibt. Die überragende Stellung Stettins zeigen die Güterversandkarten von Groeckel, Stoll und Witt. In die Grenzprobleme leitet die Karte von Mischke: die niederdeutschen Sprachgrenzen in Pommern über. Sie liegt ganz im Zuge der Zeit und wird bei weiterer Fortführung wesentliche Hilfe zu der Frage geben, von wo aus die Besiedlung Pommerns erfolgte. Dagegen kann man sich bei den Karten über die vorgeschichtlichen Funde nicht des Eindrucks erwehren, daß nicht alles vorhandene Material ausgewertet sei. Drei historische Karten geben den Zustand Pommerns im 13.—15. Jahrhundert, zur Zeit der Reformation und des Dreißigjährigen Krieges und von dort bis zum 20. Jahrhundert wieder. Es ist außerordentlich verdienstvoll, daß der Wurf gewagt wurde, einmal — wenn auch in kleinem Maßstab — die Gebietsveränderungen Pommerns zur Darstellung zu bringen. Dabei kann man gern von kleineren Unzulänglichkeiten in der Grenzführung absehen. Die Erforschung der pommerschen Geschichte — kartographisch gesehen — steckt eben noch in den Kinderschuhen. Die Anlage bilden als Beigabe drei Stadtpläne von Stettin und Greifswald. Die Darstellung der Entwickelungsmöglichkeiten der Städte unter Berücksichtigung der kartenmäßigen Wiedergabe historischer Entstehung ist völliges Neuland, das noch zu beackern ist.

Alles in allem ist mit dem Atlas ein grundlegendes Werk geschaffen worden, das wert ist, in jede Schule, jeden größeren Betrieb, in Amtsstuben und Bauernhäuser zu kommen, und das wohlgeeignet ist, Pommerns Bedeutung in Wirtschaft und Verkehr überall zu künden.

Greifswald. Ernst Rubow.

Ks. Stanisław **Kozierowski**, Atlas nazw geograficznych słowiańszczyzny zachodniej. Atlas des noms géographiques des pays slaves occidentaux Bd. I: Blätter: Stolp, Kolberg, Schneidemühl, Stettin. Maßstab 1 : 300 000. Mit einem Vorwort des Domherrn Stanisław Kozierowski und Stanisław Pawłowski (Ordinarius für Geographie an der Universität Posen). Sonderausgabe der ‚Badania geograficzne', Arbeiten des Geographischen Instituts der Universität Posen, 1934. Verlag: Zakłady Graficzne S. A. Książnica — Atlas we Lwowie. In Mappe 10,90 *RM*.

Bereits in den Forschungsberichten dieses Heftes hat Fr. Lorentz eine ausführliche Vorschau auf den Atlas mit einer eingehenden philologischen Kritik gegeben (s. oben S. 299—302; vgl. außerdem Balt. Stud. N. F. 36 [1934] S. 290 f.). Ich kann deshalb an dieser Stelle auf eine nochmalige Inhaltsangabe verzichten und beschränke mich auf eine geographische und historische Stellungnahme zu dem Werk.

Der Atlas Kozierowskis ist das Ergebnis jahrzehntelanger Arbeit. Von 1914 an hat der Verfasser nacheinander in sieben starken Bänden alle aus den Quellen erreichbaren slavischen Ortsnamen der Erzdiözese Gnesen (1914), der Erzdiözese Posen (1916), des mittleren und westlichen Großpolens (1921/22) und des westlichen Großpolens (1926/28) in seinen Badania nazw topograficznych [Forschungen über topographische Namen] in Posen veröffentlicht. Nicht nur die Namen von Ortschaften, sondern auch die Benennungen von Ländern, Bergen, Wäldern, Flüssen, Seen und Sümpfen, wüsten (d. h. im Augenblick nicht in Kultur befindlichen) Plätzen sind aufgenommen und in die beigegebenen Karten eingetragen. Alle zusammen genommen ergeben sie ein ausgezeichnetes, farbenprächtiges Bild von der Landschaft der Wendenzeit, geben Auskunft über die damalige Verteilung der Tier- und Pflanzenwelt, die heute schon längst den grundlegenden kulturgeographischen Wandlungen der ostdeutschen Kolonisation und späterer Zeiten gewichen ist. Wir begrüßen es besonders, daß hier von einem Kenner die slavischen Namen, die so oft im Laufe der Entwicklung sinnstörende Änderungen erlitten haben, für ganz Ost-

deutschland auf ihre ursprüngliche Bedeutung zurückgeführt worden sind. Es wird damit das Heimatverständnis in wertvoller Weise gefördert. Die zahlreichen Quellenangaben über das erste und älteste Auftreten der Ortsnamen bieten eine außerordentliche Hilfe und Anregung für alle heimat- und siedlungsgeschichtliche Forschung.

Bei aller Anerkennung dieser durchaus erfreulichen Ergebnisse der vorliegenden Arbeit darf indessen nicht verschwiegen werden, daß sich bereits in die französische Formulierung des Titels zwei kleine, aber bedeutsame Fehler eingeschlichen haben. Das Wörtchen jadis (ehemals) vor „westslavisch" ist aus — nehmen wir an, stilistischen Gründen weggelassen worden. Auch die Bezeichnung: Atlas „der" geographischen Namen ist irreführend, denn es sind ja die deutschen Ortsnamen, die es in Ostdeutschland immerhin auch gibt, nicht mit aufgenommen worden. Wie leicht kann der harmlose französische Betrachter des Werks auf den Gedanken kommen, daß er hier tatsächlich a l l e vorhandenen Namen Ostdeutschlands vor sich hat, eine Wirkung, die der Verfasser sicher nicht beabsichtigt hat. Es ist m. E. überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit, daß eine historisch-geographische Untersuchung eines Landes gewissermaßen eine Horizontalscheidung vornimmt und aus dem Gebiet zweier sich überlagernder Sprachgüter nur das eine zur Darstellung bringt. Gerade aus der gegenseitigen Verteilung ergeben sich ja erst die Einblicke in das lebendige Wechselspiel räumlicher und geschichtlicher Beziehungen.

Aber die vorliegende Arbeit dient anderen Zielen. Der Verfasser sagt sie uns ganz offen in seiner Vorrede: „Das überaus reiche Material an topographischen Namen forderte geradezu eine Bearbeitung heraus, um den Eingeborenen, unsern slavischen Blutsbrüdern und vielleicht auch den heutigen Herren des Landes d i e a l t e n B e s i t z t ü m e r d e s S l a v e n t u m s vor Augen zu führen", d. h. also, es soll mit Hilfe der Namen „altes slavisches Besitztum" bewiesen werden. Wieweit erfüllt die Arbeit diesen Zweck? Dazu müssen wir uns die Belegführung des Verfassers etwas näher ansehen. Sie zerfällt in zwei grundsätzlich verschiedene Arten. Alle in dem Atlas verzeichneten Namen sind in einem beigegebenen Register alphabetisch aufgeführt. Bei dem e i n e n T e i l dieser Namen ist ein genauer quellenmäßiger Beleg über Ort, Zeit und Form des ersten Auftretens vorhanden. Gegen diese Beispiele wird im allgemeinen wenig einzuwenden sein. Zwar wissen wir aus Dutzenden von Fällen, daß sowohl während der ersten wie der zweiten (ca. 1550—1600) deutschen Kolonisation bei der Ansetzung deutscher Dörfer die slavische Benennung für einen in der Nähe vorhandenen See, Sumpf, Fluß, Wald usw. entlehnt wurde. In allen diesen Fällen hätte der betreffende Name streng genommen also nicht als slavischer Siedlungsname, sondern als Flurbezeichnung in den Atlas aufgenommen werden müssen. Auch die zahlreichen Fälle, in denen eine in der Nähe vorhandene, später untergegangene slavische Siedlung oder wüste Dorfstelle ihren Namen an eine benachbarte deutsche Gründung abgegeben hat, hätten in irgend einer Weise berücksichtigt werden müssen. „Name" beweist also noch keineswegs immer „Besitztum"! Hier bietet der Atlas der Heimatforschung Anregung, weitere Arbeit zu leisten. Immerhin wollen wir dem Verfasser diese Großzügigkeiten nicht weiter nachtragen, hat doch der slavische Name in diesen Fällen tatsächlich einmal, wenn auch in anderer Form und Bedeutung, existiert.

Etwas anderes aber ist es mit d e n Namen, die ohne jeden Hinweis auf Ort und Zeit ihrer ersten Nennung verzeichnet sind. Ihre Zahl beträgt nach einer flüchtigen Übersicht mindestens 50 % aller Fälle. Von ihnen muß angenommen werden, daß der Verfasser auf eigene Faust eine Übersetzung vorgenommen hat. Das ist natürlich dann besonders peinlich, wenn selbst polnische Quellen, die dem Verfasser anscheinend nicht bekannt waren, für denselben Ort von seiner Gründung an nur deutsche Namen aufführen. Dem Verfasser ist wohl selbst das Unzulässige seines Vorgehens verschiedentlich dunkel bewußt gewesen, denn er hat einige Male in dem Register zu den betreffenden Ortsnamen den Vermerk „vielleicht — wahrscheinlich — sicherlich neueres Dorf" hinzugefügt. Trotzdem sind diese Orte in dem Atlas, der uns — laut Vorwort — „altes slavisches Besitztum" vor Augen führen soll, aufgenommen worden. So wird das um 1580 unter dem Bischof Kasimir von Kammin vom

Amt Bublitz aus gegründete Dorf und Vorwerk Kasimirshof bei Baldenburg als Kazimierz, die Kolonie Osterfelde — ursprünglich ein durch die Woldes im 16. Jahrhundert von Bärwalde aus gegründetes Vorwerk östlich der Stadt — als Ostropole, die Försterei Schönhölzig — schon im Jahre 1600 als Schenholt, 1601 als Schonholtichen im Besitz der Goltzen auf Machlin (Kr. Dt. Krone) genannt[1]) — als Trzcianna aufgeführt ohne Begründung, ohne Nennung einer Jahreszahl. Immerhin hat es bei den genannten Beispielen der Verfasser noch für nötig befunden, die Bemerkung „sicherlich neueres Dorf" im Register hinzuzusetzen. — Bedenklicher sind schon die Fälle, in denen der Verfasser deutsche Ortsnamen ohne jede Begründung, Einschränkung oder Quellenangabe „übersetzt". So bezeichnet er das um 1575 gegründete deutsche Bauerndorf Pöhlen bei Draheim als Polno. Eine Begründung oder Quellenangabe erfolgt nicht. Das Dorf wird zum ersten Mal 1578 in einem Verzeichnis: Dobra K. J. M. w wojewodztwie Posnanskim [Güter Sr. Kgl. Maj. in der Wojewodschaft Posen] unter der Überschrift: Novo osziadaią [Es siedeln sich neu an] als Pagenpal mit vier besetzten Hufen[2]), in der Lustration der Starostei Draheim vom Jahre 1629 als Pogenpol niedawno osadzona [vor kurzem angelegt] mit 10, bzw. 15 Bauern, in einer Liste der im Distrikt Dt. Krone zu erhebenden Rauchfangssteuer vom Jahre 1631 als Polempol, in der Lustration[3]) des Jahres 1661 als Polempoll aufgeführt. Nicht ein einziges Mal findet sich in den Quellen der Name Polno, sondern nur Umwandlungen der nicht verstandenen plattdeutschen Form Poggenpol (Froschpfuhl), aus der sich dann später „Pöhlen" entwickelte. Trotzdem erfolgt die Darstellung als Polno im Atlas. — Das um 1560 gegründete Dorf Gr. Schwarzsee bei Draheim nennt Kozierowski ‚Czarne'. In seinem Register führt er zwar die Jahreszahl 1564 an, es folgt auch ein Hinweis auf einen Band der vom Verfasser herausgegebenen ‚Badania nazw topograficznych', aber die Form, in der der Name in der Quelle vorkam und die an anderen Stellen in Kursivschrift mitgedruckt ist, wird hier schamhaft verschwiegen. Da mir der betreffende Band der „Namensforschungen" zur Zeit nicht zur Verfügung steht, entzieht es sich meiner Kenntnis, aus welcher Quelle der Verfasser hier geschöpft hat. In der ersten Lustration der Starostei Draheim, gleichfalls vom Jahre 1564, tritt Gr. Schwarzsee jedenfalls nicht als Czarne, sondern als Nowa Swartęzel auf, in der oben erwähnten Quelle vom Jahre 1578 als Sfartenzeih wielki neben Sfartenzeih mniejsi, 1629 als Szwartensej Wielki und Szwartenzey Maly, 1631 als Swartensee mai. und min. Der Name Czarne findet sich nicht ein einziges Mal. — Das um 1570 gegründete Scharpenort bei Draheim wird unter den gleichen Umständen wie oben: Nennung einer Jahreszahl (1579), Hinweis auf einen Band der ‚Badania', Verschweigen der in der Quelle gebrauchten Form — als Ostroróg bezeichnet. In den oben erwähnten Quellen wird es zuerst 1578 als Szarffendorff mit 14 besetzten Hufen aufgeführt, 1579 in den von A. Pawiński 1883 (Warschau) abgedruckten Kontributionsregistern als Sarphenortt, 1629 als Szarfenorth, 1631 als Sarfenord usw. Die Bezeichnung Ostroróg tritt nicht ein einziges Mal auf. — Das um 1575 gegründete Kalenberg am Dratzig-See bezeichnet Kozierowski ohne Nennung einer Jahreszahl oder der ältesten, quellenmäßig belegten Form, aber mit einem Hinweis auf die ‚Badania' als Uraz a. Łysagóra. In den oben erwähnten Quellen wird es zuerst 1578 als Kolembeck, 1629 als Gołagora alias Kolberk erwähnt. In den anderen Jahren tritt es nicht mehr auf. Die Bezeichnung Uraz oder Łysagóra findet sich nicht. — Das um 1600 gegründete Liepenfier bei Fünfsee wird unter Nennung der Jahreszahl 1647 und mit einem Hinweis auf die ‚Badania' als Lipno a. Czarnkowie (vermutlich nach dem damaligen Starosten von Draheim Czarnkowski) bezeichnet. Aber schon 1629 wird es als Lipenszy fer (Liepen-

[1]) In einer Liste der im Distrikt Dt. Krone zu erhebenden Rauchfangsteuer v. J. 1631 heißt sie Nowawies alias Schenholt, in der Kopfsteuerliste der Wojewodschaft Posen v. J. 1676 Nowawies alias Szenholt.

[2]) In der ‚Lustratio contributionis regalis' v. J. 1582 heißt es: Baugienbul thamże od 12 pulsladkow roly . . . [daselbst von 12 Halbhufen . . .].

[3]) Sämtliche angeführten Quellen befinden sich im Haupt- und Finanzarchiv und in der Krasiński-Bibliothek in Warschau.

sches Tier!), 1631 als Lipsko feher[4]) erwähnt. — Das um 1600 von den Glasenapps von Gramenz aus gegründete Zechendorf wird in Czechy verwandelt. Eine Begründung erfolgt nicht. — Das um 1580 gegründete Amtsdorf Graben bei Neustettin wird in Grabno umgetauft. Eine Begründung erfolgt nicht. Um 1590 beklagen sich die Bonins auf Gellen, daß die Amtleute dies Dorf auf dem Grenzgraben, der aus dem später abgelassenen Gr. Gellen- in den Zemmin-See führte, ihnen zum Schaden angelegt hätten. — Das um 1560 von den vier Geschlechtern Glasenapp, Wolde, Münchow, Zastrow von Bärwalde aus angelegte Dorf Pielburg am gleichnamigen See wird in Pilawa umgetauft. Eine Begründung erfolgt nicht. — Das 1565 vom Amt Neustettin aus angelegte Dorf Sparsee erhält den Namen Spore. Ein Beleg wird nicht angegeben. Die Form Spore tritt in keiner einzigen Quelle auf.

Einen besonderen Reiz gewinnen diese Umbenennungen dann, wenn sie sich auch auf friderizianische Kolonien erstrecken und diese damit — laut Vorwort — zu „altem slavischen Besitztum" machen. Dieses Schicksal erleiden z. B. die drei 1752 auf gerodetem Waldgebiet gegründeten Dörfer Klöpperfier, Schmidtenthin und Schmalzenthin südlich Polzin. — Das 1755 gegründete Deutsch Fuhlbeck im Südostzipfel des Kreises Dramburg wird in Zgniły Zdrój übersetzt. Sicherheitshalber wird derselbe Name auch gleich für das benachbarte Gr. Linichen eingesetzt, das um 1575 vom Amt Neuhof-Sabin aus gegründet wurde. Quellenbelege werden in all diesen Fällen nicht gegeben, können auch nicht gegeben werden, da die Namen reine Neuschöpfungen des Verfassers sind. — Bei allem Wert, den der Atlas für die ostdeutsche Heimatforschung hat, ist seine Benutzung deshalb nur unter Anwendung äußerster Vorsicht und Kritik in jedem einzelnen Falle möglich. Kennzeichnend für den Geist, aus dem dieses Werk entstanden ist, ist die Tatsache, daß der Verfasser es nicht für nötig gefunden hat, den begleitenden Text des Atlasses, der nächst der polnischen doch in erster Linie die deutsche Wissenschaft interessiert, auch in deutscher Sprache zu geben, sondern statt dessen lieber Französisch und Englisch genommen hat. — Ich kann es mir nicht versagen, zum Schluß noch einige Sätze aus der französischen Fassung des Vorworts wiederzugeben, die uns eine leise Ahnung davon geben, mit welch fanatischem Stolz die Kirche und ihre Vertreter in Polen, zu denen der Verfasser gehört, sich als Vorkämpfer nationaler Belange bekennen:

‚Mes prédecesseurs ecclésiastiques, les chanoines de Poznań qui vers la fin du XIII-e s. et au commencement du XIV-e écrivaient la chronique de la Grande Pologne, ont consacré une attention spéciale à leurs confrères de l'occident. Ils ont noté p. ex. les noms de certaines tribus, comme Drévanes polabes, de villes comme Bukowiec v. Lubik (Lübeck), Ham (Hambourg), Przemysław (Prenzlau), Zwierzyn (Schwerin), Julin v. Wołyń (Wollin), de la rivière Wkra (Ucker), d'après les anciennes traditions de Lestek, grand prince des Léchites qui a désigné comme princes des tribus léchites plusieurs de ses fils, jusqu'aux frontières de la Westphalie, de la Saxe, de la Bavière et de la Thuringe. Visiblement les savants chroniqueurs de Poznań au XIII s. ont cru que les Slaves occidentaux ainsi que les Polonais appartenaient à la grande nation léchite.

Après des siècles de nouveau, un ecclésiastique de la Grande Pologne a consacré à ce travail son temps libre.' ...[5])

Chanoine Stanislas Dołęga Kozierowski.

Berlin. Horst Gotthard Ost.

---

[4]) 1676 als: Lipskofege.

[5]) Zu Deutsch: „Meine geistlichen Vorgänger, die Domherren von Posen, die am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Chronik Groß-Polens schrieben, haben ihre besondere Aufmerksamkeit ihren Brüdern im Westen gewidmet. Sie haben z. B. die Namen gewisser Stämme verzeichnet, wie den der Draweno-Polaben, die Namen von Städten, wie Bukowiec oder Lubik (Lübeck), Ham (Hamburg), Przemysław (Prenzlau), Zwierzyn (Schwerin), Julin oder Wołyń (Wollin), des Flusses Wkra (Ucker) getreu den Überlieferungen Lesteks, des großen Fürsten der Lechen, der mehrere seiner Söhne zu Fürsten lechitischer Stämme bis an die Grenzen Westfalens, Sachsens,

Michael **Hanke** und Hermann **Degner**, Die Pflege der Kartographie bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften unter der Regierung Friedrichs d. Gr. Mit einem Vorwort und Beiträgen von Albrecht **Penck** (= Abhdl. der Preuß. Akademie der Wissenschaften Jahrg. 1933, Phys.-math. Klasse Nr. 2). Berlin, Kommission bei W. de Gruyter & Co. 1934. 68 S. Geh. 8 *RM*.

Der Weltpriester Michael Hanke begann vor dem Weltkriege auf Anregung von Albrecht Penck die Arbeit an einer Geschichte der preußischen Kartographie. Nachdem Hanke ein Opfer des Krieges geworden war, setzte Hermann Degner die begonnene Arbeit fort. Teilergebnisse davon gab Albrecht Penck am Friedrichstage (26. Januar) 1933 in einem Festvortrage in der Akademie der Wissenschaften bekannt; der Vortrag ist als Sonderausgabe erschienen.

Die vorliegende Arbeit von Hanke-Degner-Penck behandelt nach einem Vorwort von Penck das Landkartenprivileg der Akademie vom 7. April 1748; den Grafen Samuel von Schmettau; die Akademiekartographen Joh. Christoph Rhode, Andreas August Rhode und Daniel Friedrich Sotzmann; den Schulatlas der Akademie (1753—1783) und den Sotzmannschen Atlas (1789—1796). Die deutsche Postkarte 1 : 216 000 (1752—1772); 4 Karten „Theatrum belli in Pomerania citeriori" (1761—64) Bl. 1 und 2 (West) in 1 : 225 000; Bl. 3 und 4 (Ost) in 1 : 150 000; Karte des Königreichs (= Provinz) Preußen, Bistum Ermland (1763) 1 : 300 000; Karte der Herzogtümer Mecklenburg (1764) 1 : 192 000; die Akademiekalender mit den Karten Karl Ludwig Oesfelds.

Im Anhange werden für Pommern genannt: die handgezeichneten Aufnahmen 1 : 4000 des schwedischen Vorpommerns (= früherer Reg.-Bez. Stralsund 1758—63 in 539 Blättern und 38 Doppelstücken [Kartenabteilung der Preuß. Staatsbibl. Berlin Nr. N. 7517]; die handgezeichnete schwedische Karte 1 : 40 000 desselben Umfangs „Geometrisk Charta öfver Kgl. Svenska Andelen Hertigdomet Pommern" von Axel von Arrbin und Sam. Kempfe [das. Nr. N. 8818]; die Mayersche Karte 1 : 200 000 „Pomeraniae anterioris Suedicae ac principatus Rugiae tabula nova" [das. Nr. N. 8810].

Mit diesen für Pommern wichtigen Inhaltsangaben muß es genug sein. Jede Empfehlung dieser wissenschaftlich bedeutenden Veröffentlichung, deren Auflage übrigens bereits vergriffen ist, ist unnötig und unangebracht. Die einzige Beanstandung, die der Unterzeichnete vorzubringen hatte, nämlich die Berichtigung der Maßstabsangaben, wurde bereits in einer kartographischen Fachzeitschrift (den Mitteilungen des Reichsamts für Landesaufnahme 1934/35, Heft 2, S. 130/131) angemerkt.

Wer als Geschichts- oder Heimatforscher die friderizianischen Karten nicht nur benutzen, sondern sich auch über ihre Entstehung und Zuverlässigkeit unterrichten will, kann an dieser Arbeit nicht vorübergehen.

Berlin-Neukölln. Kurt Lips.

Max **Sering**, Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, unter Mitarbeit von Heinrich Niehaus und Friedrich Schlömer. Leipzig, Hans Buske 1934. V, 194 S., 20 Abb., 2 Karten. Brosch. 6 *RM*.

Die Arbeit ist ein Tatsachenbericht an die „Internationale Konferenz für Agrarwissenschaft", die im Herbst 1934 in Berlin tagte. Der erste Teil behandelt die Grundlagen der deutschen Landwirtschaft: Landschaft, geschichtliche Agrarverfassung, volks- und weltwirtschaftliche Beziehungen. Der zweite Teil befaßt sich dann mit der eigentlichen Agrarpolitik von der Bauernbefreiung bis

---

Bayerns und Thüringens ernannt hat. Sichtlich haben die gelehrten Chronikenschreiber Posens im 13. Jahrhundert geglaubt, daß die Westslaven ebenso wie die Polen zu der großen Nation der Lechen gehörten.

Nach Jahrhunderten hat ein Geistlicher Groß-Polens aufs Neue seine freie Zeit dieser Arbeit gewidmet." ...

Domherr Stanislas Dołęga Kozierowski.

zur Gegenwart. So vielgestaltig die deutsche Landschaft, so vielgestaltig zeigt sich auch die Betriebsform in der Landwirtschaft. Das wird durch eine Karte vorzüglich veranschaulicht. Zum weiteren Verständnis für die heutige Betriebsform dient auch die geschichtlich überlieferte Agrarverfassung. Die Verfasser haben das neueste statistische und gesetzliche Material benutzt. In kurzer, aber klarer Darstellung werden wir über die brennendsten Fragen der deutschen Landwirtschaft besonders in der Nachkriegszeit aufgeklärt. Die Probleme des Bodenrechts und des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die Verschuldung, die Umschuldungs- und Entschuldungsmaßnahmen bis zum Jahre 1934 werden behandelt. Ein längerer Abschnitt ist der Marktpolitik nach dem Kriege gewidmet. Die verdienstvolle Arbeit ermöglicht es uns, ohne weitläufige Studien ein klares Bild von dem Schicksal der deutschen Landwirtschaft in den letzten zwei Jahrzehnten zu erhalten und einigermaßen die Bedeutung der staatlichen Maßnahmen zur notwendigen Erhaltung unserer so leistungsfähigen Landwirtschaft richtig zu würdigen.

Bei der starken Generalisierung, die für den Bericht notwendig wurde, ließ es sich nicht vermeiden, daß für einzelne Gebiete die geschichtliche Darstellung wohl nicht immer zutrifft. Das gilt für Pommern bei den Koffätenhöfen und Büdnern. Bei Erläuterung der Abb. 9 S. 37 ist ein Irrtum unterlaufen. Statt „pommerschen Landrückens" muß es „hinterpommerschen Küstengebiets" heißen. Die wertvolle Arbeit hat für Pommern als ausgesprochene Agrarprovinz auch eine besondere Bedeutung, und diese rechtfertigt die Besprechung des vorliegenden Werkes an dieser Stelle.

Stettin. Emil Gohrbandt.

Clara **Redlich**, Nationale Frage und Ostkolonisation im Mittelalter. Berlin, Verlag von Hans Robert Engelmann 1934. VII, 114 S. Brosch. 5,30 *RM*, Leinen 6,80 *RM*.

In der Sammlung der von Kurt Stavenhagen herausgegebenen „Rigaer Volkstheoretischen Abhandlungen" erschien im vergangenen Jahre diese recht zeitgenössische Arbeit, deren Ergebnis allerdings alle schlagwortgläubigen Leser enttäuschen wird. Verfasserin hat die wichtigsten Chroniken und sonstige mittelalterliche Quellen zur deutschen Ostkolonisation daraufhin untersucht, inwiefern von einer nationalen Frage bei der mittelalterlichen Ostkolonisation oder gar von einem nationalen Gegensatz zwischen den kolonisierenden Deutschen und den ansässigen slavischen Völkern überhaupt die Rede sein kann. Dabei werden nacheinander die Wenden, Liven-Letten und Preußen in besonderen Abschnitten in Betracht gezogen, weil in den betreffenden Gebieten jeweils verschiedene Bedingungen für Beginn und Ablauf der deutschen Ostkolonisation vorlagen. Verfasserin kommt zu dem Ergebnis, daß in allen Fällen kein grundsätzlicher nationaler Gegensatz, sondern lediglich soziale (Standes-) Gegensätze zu beobachten sind, weil alle christianisierten Völker zur christlichen Totalgemeinschaft gehörten und weil ferner die Verleihung deutschen Rechtes auch den rassemäßig Nichtdeutschen bedenkenlos unter Rechtsschutz stellt. Nur wer sich bewußt außerhalb der christlichen Gemeinschaft stellte, der galt als rücksichtslos zu bekämpfender Gegner. Mit dieser Feststellung würde einerseits jeder Anspruch auf eine planmäßige Ostkolonisation auf rassischer Grundlage entfallen, andererseits aber auch der gerade von der polnischen Wissenschaft bevorzugten „Ausrottungstheorie" der Boden entzogen sein. Pommern ist im Abschnitt über das Wendengebiet naturgemäß mehrfach kurz erwähnt. Der Abhandlung wurde eine größere Quellen- und Schrifttumsübersicht beigegeben. Vgl. im übrigen hierzu noch die Besprechung von G. Wentz im Korrespondenzblatt d. Gesamtver. d. deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 82. Jahrg. (1934) Sp. 188 f.

Stettin. Erich Murawski.

Arno **Jaster**, Die Geschichte der askanischen Kolonisation in Brandenburg. Auf Grund neuer Forschung geschrieben und kartographisch dargestellt. Mit 11 farb. Karten. Breslau, Verlag Ferdinand Hirt 1934. 146 S. Steif geh. 5,50 *RM*.

Einer Kritik dieses Buches muß eine Klarstellung des Begriffs „Kolonisation“ vorangehen, der heute so viel gebraucht wird. Kolonisation ist die Strukturwandlung eines ganzen Landes meist unter dem Einfluß eines fremden, „kolonisierenden“ Volkes. Oft geht diesem Vorgang eine politisch-militärische Handlung, ein Erwerb des Landes durch die kolonisierende Macht voraus. Diese Besitznahme gibt jedoch nur die Grundlage, den Unterbau für die eigentliche „Kolonisation“ ab. In diesem Sinne ist Jasters „Geschichte der askanischen Kolonisation in Brandenburg“ mehr eine Geschichte der politischen und militärischen Vorgänge, die zu dem Erwerb der askanischen Länder führten, als eine Geschichte der Kolonisation selbst. Auch die beigegebenen Karten, die die einzelnen Phasen der askanischen Siedlung darstellen sollen, sind hierbei nur bedingt zu verwerten. Die eingetragenen Jahreszahlen sind teils Gründungsdaten (d. h. Ausstellungsdaten der Urkunden!), teils Ersterwähnungen. Die Spanne zwischen beiden wird bei den Ersterwähnungen auf etwa „eine Generation“ veranschlagt. Alle urkundlich nicht erwähnten Orte sind nicht in die Karten aufgenommen.

Zweifelhaft erscheint mir, ob man alle slavischen Ortsnamen, die in Schenkungsurkunden vorkommen, ohne weiteres als Kolonisationsdörfer eintragen darf, sofern man nicht sichere Schlüsse auf eine Neubesetzung mit deutschen Siedlern ziehen kann. Der Verfasser selbst sagt, daß sich Reste slavischen Volkstums noch lange unvermischt neben dem deutschen Element erhalten haben. Auch die Möglichkeit einer Umsetzung slavischer Siedler zu deutschem Recht müßte geprüft werden. Der Verfasser lehnt sie in einem Satz auf S. 26 kurz ab. Von anderen Forschern ist sie in Ostdeutschland überzeugend nachgewiesen worden. Auch die Frage, wieweit Gründungen aus wilder Wurzel oder Erweiterungen alter slavischer Feldmarken oder Wüstungen vorliegen, wird mit keinem Worte gestreift. Gerade diese Unterschiede einmal kartographisch darzustellen, hätte sich gelohnt. Allerdings sind dazu eingehende Spezialstudien auch des jüngeren Quellenmaterials erforderlich. So bietet das Werk der Heimatforschung Anregung, an diesen Punkten mit weiterer Arbeit anzusetzen.

Berlin. Horst Gotthard Ost.

Gotthard **Arndt**, Grundsätze der Siedlungspolitik Friedrichs des Großen. Leipziger Dissert. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung 1934. 74 S. Brosch. 2 *RM.*

Bei dem ganz besonderen Hervortreten des Siedlungsgedankens innerhalb der Agrarpolitik des 3. Reiches ist eine Betrachtung früherer Siedlungsepochen besonders wertvoll. Darum ist es außerordentlich zu begrüßen, wenn derartige Gebiete wissenschaftlich gründlich untersucht werden, wie es in der vorliegenden Dissertation geschehen ist.

Abgesehen von der deutschen Besiedlung des deutschen Ostens im 12. bis 14. Jahrhundert ist die friderizianische Kolonisation die bedeutendste Siedlungsepoche in der deutschen Agrargeschichte, vor allem auch deshalb, weil der große König durch seine Agrarpolitik bewußt das Bauerntum stärken wollte. Dieses Moment hat der Verfasser auch mit erfreulicher Betonung herausgearbeitet.

Dazu dient in einem ersten Abschnitt eine Betrachtung der Entwicklung der pommerschen Agrarverfassung, wobei die Gründe auseinandergesetzt sind, die zu einer sich mehr und mehr verschlechternden Lage des Bauerntums führten. Es wird auch auf die gesetzgeberischen Maßnahmen eingegangen, die dazu dienen sollten, diesen wirtschaftlichen Niedergang des Bauerntums aufzuhalten und eine Gesundung herbeizuführen.

In dem Hauptabschnitt der vorliegenden Schrift wendet sich der Verfasser den speziellen Siedlungsfragen zu. Neben den Bauernschutzgesetzen standen die Kolonisation und die damit verbundene Melioration von Ödlandflächen im Mittelpunkt der Agrarpolitik des großen Preußenkönigs. An Hand eingehenden Quellenstudiums werden die Art des Siedlungslandes, die Besitzverhältnisse der einzelnen Betriebe und weitere Einzelheiten betrachtet.

In dem 3. Hauptabschnitt über die Siedlungsmethode Friedrichs des Großen werden der Verwaltungsapparat und die technische Durchführung der Siedlung klar und anschaulich geschildert und untersucht. Es wird auch darauf

hingewiesen, mit welchen Schwierigkeiten der König bei der Durchführung der Siedlung zu ringen hatte, weil die damalige Zeit an sich noch nicht für den Siedlungsgedanken reif war und vor allem, weil auch ein großer Teil der Beamtenschaft absolut kein Verständnis für die Ziele des Königs hatte.

Durchaus zutreffend wird hierbei betont, daß die Siedlungspolitik Friedrichs des Großen nicht auf völkischen Gesichtspunkten aufgebaut war, sondern in erster Linie den Zweck hatte, die durch den Krieg entvölkerten Provinzen wieder mit neuem Leben zu erfüllen und somit auch dem Staat wieder zu größeren Einnahmen zu verhelfen.

Aus diesem Grunde wurden auch fast ausschließlich ausländische Siedler angesetzt, wobei allerdings unter Ausländern ebenfalls alle nichtpreußischen Deutschen verstanden werden müssen. Trotz dieser Tatsache kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß bei dem in den ersten Jahren nach der Siedlung vielfach aufgetretenen Wechsel der Siedlerwirte eine natürliche Auswahl nach rassischen Gesichtspunkten stattgefunden habe. Ob diese etwas spekulative Annahme zutrifft, bleibe dahingestellt.

Auf speziell pommersche Verhältnisse wird leider in der vorliegenden Schrift wenig Bezug genommen, obwohl gerade in Pommern in den letzten Jahrzehnten der Regierung des großen Königs eine große Zahl neuer Kolonistendörfer gegründet wurde.

Zur Charakterisierung der friderizianischen Siedlung sei schließlich noch die Tatsache erwähnt, daß die Gesamtzahl der Siedlungen in dieser Epoche auf etwa 60 000 geschätzt wird. Allein aus dieser Angabe ist die ernorme Bedeutung des Siedlungswerkes des großen Königs zu ersehen. Die vorliegende Dissertation gibt auf jeden Fall in großen Zügen ein anschauliches Bild über Bedeutung, Ziele und Durchführungsmethoden der Kolonisationsarbeit Friedrichs des Großen.

Buchholz b. Stettin. Martin von Malotki.

Charlotte **von Trotha**, Entwicklung ländlicher Siedlungen im Ksösliner Küstengebiet (= Schriften des Geographischen Instituts der Universität Kiel, herausgegeben von Prof. Dr. O. Schmieder, Bd. I H. 2). Kiel, Geograph. Institut der Universität 1933. VI, 88 S. Brosch. 3 *RM.*

Die vorliegende Arbeit, eine Kieler geographische Doktordissertation, läßt auf jeder Seite bemerken, daß die Verfasserin in der Gegend, über die sie schreibt, gut Bescheid weiß. Zur Vorbereitung ihrer Untersuchungen hat sie keine Mühe gescheut, umfangreiche Literatur verarbeitet, vielseitiges Kartenmaterial gesammelt und auch archivalisches Material herangezogen. Das war auch nötig, angesichts der weitschichtigen Aufgabe, die die Verfasserin sich gestellt hat. Sie will ja nichts weniger, als für ein Stück hinterpommerscher Küstenlandschaft, das Gebiet nördlich von Köslin und zwischen Wonnebach und Nestbach, eine Siedlungsgeschichte von vorgeschichtlicher Zeit bis zur Gegenwart schreiben. Ohne Zweifel enthält die Arbeit auch eine ganze Reihe guter Beobachtungen, die mit Hülfe nicht weniger, allerdings reichlich kleiner und in der Zeichnung oft nicht einwandfreier Karten illustriert werden. Auf die Entwicklung des Dorfes Alt Belz sei z. B. hingewiesen. Nach der heutigen Flurkarte scheint es zunächst ein Hagendorf mit zusammengebogener Gehöftreihe zu sein (dergleichen kommt vor). In Wirklichkeit ist diese Flureinteilung erst durch die Separation entstanden, um die Mitte des 18. Jahrhunderts war Alt Belz ein Gewannendorf. Der scheinbare Rundling ist keine slavische Anlage, sondern, wie mit guten Gründen wahrscheinlich gemacht wird, ein von deutschen Neusiedlern des 13. Jahrhunderts angelegtes Dorf. Ob der Ablauf der Siedlung in allen Stufen richtig dargestellt wird, bleibe dahingestellt. Die Ausführungen sind mir oft zu unproblematisch, zu glatt, zu wenig die Zweifel erörternd, es wird allzuviel auf 81 Seiten zu geben versucht. Als Material für eine Siedlungsgeschichte Pommerns sind die Ausführungen aber nicht ohne Verdienst, man wird sie bei weiteren Arbeiten beachten müssen.

Greifswald. Fritz Curschmann.

Werner **Lindner**, Der Heimatschutz im neuen Reich. Leipzig, E. A. Seemann 1934. 79 S. Kart. 1 *RM.*

Der Begriff Heimatschutz ist so weit gefaßt, wie er sich im gesamten deutschen Bund Heimatschutz entwickelt hat. Er umspannt Stadt und Land, Bauen und Siedeln, Handwerk und Landwirtschaft, Vergangenheit und Gegenwart, Willkür und organische Planung, Reklame, Aufgaben des Arbeitsdienstes u. s. f., kurz die wesentlichen Gebiete unserer Volkskultur.

Lindner betont mit gutem Bedacht den Wert des Heimatschutzes für den Aufbau des neuen Reiches. Jede Seite des Buches zeigt, wie Heimaterhaltung und Heimatgestaltung zu den unentbehrlichen Stücken des nationalen Wiederaufbaus gehören. Vor allem aber: im Mittelpunkt aller heimatschützlerischen Arbeit steht die Arbeit am deutschen Menschen selbst, die Erziehung zu heimatgebundenem Denken und Handeln.

Eindringlich und verantwortungsbewußt spricht hier ein alter Vorkämpfer des Heimatschutzes und sein bester Kenner zu denen, die zur Führung und Leitung berufen sind, zu denen, die ernsthaft im Heimatschutz selbst oder heimatlichen Vereinen arbeiten, aber darüber hinaus zu allen Volksgenossen. Man könnte dies inhaltsreiche Büchlein einen Katechismus des Heimatschutzes nennen. Stofflich tief eindringend in die Fragen, sprachlich sehr lebendig und oft mitreißend, stets auf das Wesentliche bedacht und die wichtigsten Probleme sicher erfassend, sei dies vortreffliche Büchlein allen Freunden der Heimat bestens empfohlen.

Stettin. Heinrich Schulz.

Hans **Szymanski**, Deutsche Segelschiffe. Die Geschichte der hölzernen Frachtsegler an den deutschen Ost- und Nordseeküsten, vom Ende des 18. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart (= Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde an der Universität Berlin. Neue Folge, B. Histor.-volkswirtsch. Reihe H. 10). Berlin, Verlag von S. Mittler & Sohn 1934. 168 S., 92 Taf. Brosch. 20 *RM.*

Ein sehr wesentliches und fleißiges Buch über ein Thema, das bisher so gut wie gar nicht erforscht ist, insbesondere für Pommern sehr wichtig, weil hier unter anderem auf pommersche Werften und Schiffstypen eingegangen und die überragende Stellung Stettins und der 1834 in Stettin gegründeten ersten deutschen Schiffbauschule beleuchtet wird. Das Buch ist mit großer Liebe und erstaunlicher Sachkenntnis geschrieben. Doch sei bemerkt, daß die Liebe zum Stoff den Verfasser dazu verführt hat, allzu sehr in die Breite zu gehen und Wesentliches mit Unwesentlichem zu mischen. Eine knappere, prägnantere Ausdrucksweise wäre am Platz gewesen. Erwähnen möchten wir noch eine Reihe von Schiffsbildern, die dem Verfasser unbekannt sind und sich in den Heimatmuseen Greifswald, Rügenwalde und Stolp befinden.

Stettin. Walter Borchers.

Otto **Lauffer**, Land und Leute in Niederdeutschland (mit 8 Taf.). Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co. 1934. X, 291 S. Geb. 4,80 *RM.*

Ders., Dorf und Stadt in Niederdeutschland (mit 10 Taf). Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co. 1934. XII, 234 S. Geb. 4,80 *RM.*

Zu Otto Lauffers 60. Geburtstag 1934 gaben Schüler und Freunde eine Festschrift heraus (Volkskunde-Arbeit. Zielsetzung und Gehalte. Herausgegeben von Ernst Bargherr und Herbert Freudenthal. Berlin und Leipzig, Walter de Gruyter & Co. 1934). Lauffer selbst läßt im gleichen Jahre auf seine „Niederdeutsche Volkskunde“ (1. Aufl. 1917, 2. Aufl. 1923) ein zweibändiges Werk folgen, das man seine neue „Niederdeutsche Volkskunde“ nennen kann, wenn es diesen Titel auch nicht trägt.

Zweierlei zeichnet vor allem dieses Werk aus:

1. L. zieht in reichem Maße ältere Reisebeschreibungen, Chroniken und

andere geschriebene und gedruckte Quellen aus der Vergangenheit heran. Das wird z. B. besonders deutlich bei den Ausführungen über das pommersche Volkstum (Land und Leute S. 152—156). So gelingt es L. zu zeigen, wie Gestern und Heute sich zu einer nicht abreißenden Kette vieler Generationen zusammenfügen. Er entscheidet den heute in der Volkskunde entbrannten Kampf, ob die Volkskunde es mit der Gegenwart zu tun habe und wie weit sie Volksgeschichte sein müsse, einfach praktisch ohne viel Worte, indem er das Lebensbild des niederdeutschen Volkstums entwirft. Solche gesunde Haltung ist wohltuend in einer Wissenschaft, die so oft wie die Volkskunde in theoretische Diskussion verfällt.

2. Der Verfasser hat sich überhaupt nicht auf ein ausgeklügeltes System eingeschworen. Er beschränkt sich nicht auf die „üblichen" volkskundlichen Stoffgebiete. Dorfkultur wie Stadtkultur werden behandelt, und das Gesamtwerk schließt mit einem Kapitel „Niederdeutsches in der bildenden Kunst" (Dorf und Stadt S. 194—226). So wird aus einer „Niederdeutschen Volkskunde" ein umfassendes Lebensbild des niederdeutschen Volkstums, das größer ist als die Schranken zwischen den akademischen Disziplinen.

Mancherlei wird man „vermissen". Was L. über „Niederdeutsches im Volksbrauch" schreibt (Land und Leute S. 208—291), ist nicht etwa „vollständig". Die vermeintlichen Lücken ihm nachrechnen, hieße den Verfasser ganz falsch verstehen. Er hat garnicht „vollständig" sein wollen. Seine Auswahl ist wie jede große volkskundliche Darstellung im guten Sinne subjektiv und das Zeugnis einer Lebensarbeit. Man könnte sich denken, daß ein Anderer die Aufgabe anders anfassen würde. So ließen sich wohl die bisherigen sicheren Ergebnisse der volkstumsgeographischen Forschung in stärkerem Maße benutzen. Aber das Arbeiten mit Karten spielt in der niederdeutschen Volkskundeforschung von heute schon so eine Rolle, die groß genug ist. L.s Werk mahnt daran, daß nichts die Deutsche Volkskunde von ihrer Aufgabe zu entbinden vermag, Land und Leute, Dorf und Stadt, zu schildern. — Auf Pommern liegt schon garnicht der Hauptton. Im Ausschreiten vom niederdeutschen Kernland geht L. vom Westen her nur eben noch nach Pommern herein.

„Ich möchte", schreibt L. (Land und Leute S. 29), „. . . vor allem eine Anschauung geben von dem, was niederdeutsch ist". Dieses Ziel hat er erreicht, soweit es überhaupt mit den Darstellungsmitteln, an die er gebunden war, zu erreichen ist. Sein Werk schließt nicht die Forschung ab, und es löst nicht alle Fragen. Aber es bildet einen festen Ausgangspunkt auch für die Pommersche Volkskunde.

Greifswald. Karl Kaiser.

Heinrich **Lohoff**, Ursprung und Entwicklung der Religiösen Volkskunde (= Deutsches Werden. Greifswalder Forschungen zur deutschen Geistesgeschichte, hrsg. von L. Magon und W. Stammler, H. 6). Greifswald, Universitätsverlag L. Bamberg 1934. 159 S. Brosch. 4,50 *RM.* (Auch als Greifswalder Dissert. erschienen).

Im Mittelpunkt dieses Buches stehen eingehende Analysen der Schriften des (märkischen) Pfarrers Raymund Dapp (geboren 1744 in Geißlingen bei Ulm, gestorben 1819) und eines Buches des Merseburger Geistlichen Friedrich Erdmann August Heydenreich (1763—1847): „Über den Charakter des Landmanns in religiöser Hinsicht" (1800). L. sieht die Anfänge der Religiösen Volkskunde in der Aufklärung, der Dapp und Heydenreich innerlich entstammen. Er zeigt, wie sich der aufklärerische Geistliche in seinem „zweckmäßigen Denken" und in seinem „praktischen Sinn" der Gegenwart des ihn umgebenden Volkslebens zuwendet und wie Religiöse Volkskunde sich einfach von selber als notwendige Grundlage der Praktischen Theologie einstellt.

Der Titel des Buches von L. ist also weiter als sein eigentlicher Inhalt. „Ursprung und Entwicklung der Religiösen Volkskunde" bietet der Verfasser in Wirklichkeit nicht, aber er liefert einige wertvolle Beiträge zur Geschichte der Religiösen Volkskunde und der Volkskunde überhaupt. So wie zur Zeit der Stand der Forschung ist, wird sich, von einigen ganz unwesentlichen Anmerkungen abgesehen, kaum etwas Wichtiges den glatten und gut formulierten

Darlegungen L.s anfügen lassen. Wenn aber in absehbarer Zeit die Ursprünge der Volkskunde klarer als heute daliegen, wird sich das bestechend einfache und großlinige Bild, das L. entworfen hat, wohl noch mancherlei Korrektur gefallen lassen müssen. Denn die Frage ist offen geblieben, ob Männer wie Dapp und Heydenreich wirklich eingefügte Glieder in der Entwicklung der Volkskunde sind oder ob sie in ihrem Werke Einzelgänger waren.

Im Augenblick ist L.s Buch verdienstlich, da es auf selten beachtete Quellen der Volkskunde nachdrücklich hinweist und den Wert der volkskundlichen Fragestellung für die Kirchengeschichte betont (S. 24). Außerdem ist hervorzuheben, daß der Verfasser sich bewußt und ausschließlich auf evangelisch-christliche Religiöse Volkskunde einstellt. Im Allgemeinen kann man solche Einschränkung nicht gut heißen. Aber in der gegenwärtigen Lage der Deutschen Volkskunde ist sie verständlich und gerechtfertigt. Denn das innere Gleichgewicht der Volkskunde ist gestört. Übermäßig tritt bei der Behandlung der Volksreligion das katholisch geprägte Volkstum hervor. Die sogenannte „Religiöse Volkskunde“ Max Rumpfs ist das beste Beispiel dafür (vgl. Baltische Studien N. F. 36 [1934] S. 382). Auch die zahlreichen Schriften von Georg Schreiber und aus seinem Kreise, sowie von Anton Stonner zeugen davon. — L.s Buch ist deshalb ein willkommener Beitrag im Kampfe der Deutschen Volkskunde um ihre Einheit und Geschlossenheit.

Greifswald. Karl Kaiser.

Karl **Kaiser**, Die Deutsche Volkskunde in Pommern (= Pommernforschung 2. R.: Veröffentlichungen des Volkskundlichen Archivs für Pommern H. 1). Greifswald, Universitätsverlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg 1934. 47 S. Brosch. 1,20 *RM.*

Was der Autor in dem vorliegenden Werke bietet, ist eine allen Freunden der pommerschen Volkskunde höchst willkommene und erfreuliche Gabe. Kaiser, der als Privatdozent an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität zu Greifswald wirkt und das Volkskundliche Archiv für Pommern (Greifswald, Stralsunder Straße Nr. 10 I) leitet, würdigt die früheren Arbeiten auf dem Gebiete der pommerschen Volkskunde, setzt sich mit ihren gegenwärtigen Verhältnissen auseinander und erörtert ihre zukünftigen Aufgaben. In dem ersten Abschnitt (S. 11—18) stellt er drei „Gipfelpunkte“ der Entwicklung fest, 1. gegen 1800, 2. gegen 1900 und 3. seit Kriegsende. Sodann schildert er (S. 18—23) die Entstehung und die Aufgaben des Volkskundlichen Archivs für Pommern, das aus dem im Jahre 1926 von Lutz Mackensen begründeten Pommerschen Volksliedarchiv erwachsen ist, und erörtert darauf (S. 23—28) die Bedeutung des Atlas der deutschen Volkskunde für Pommern. Es folgen die wichtigen und gedankenreichen Abschnitte über die Grundfragen der Volkskunde in Pommern, über die Ergebnisse und weiteren Aufgaben derselben (S. 28—39) und über die Zukunft des Volkskundlichen Archivs (S. 39—44). Besonders beachtenswert ist hierbei, was der Verfasser in grundsätzlicher Ausführung über die zukünftige Abfassung einer Gesamtdarstellung der pommerschen Volkskunde postuliert: eine solche kann sich nicht mit einer geschickten Zusammenstellung einzelner verstreuter Beobachtungen begnügen, sondern sie hat ein getreues und lebendiges Bild des pommerschen Volkslebens in seinem Werden und in seinem Bestehen zu liefern. Am Schluß ist ein kurzer Führer in das volkskundliche Schrifttum unserer pommerschen Heimat beigegeben. Der reiche Inhalt dieses ersten Heftes darf als verheißungsvoller Auftakt für spätere Veröffentlichungen des Archivs angesehen werden.

Stettin. Alfred Haas.

Martin **Reepel**, Pommernspiegel. Das fröhliche Buch vom pommerschen Volkstum. Stettin, Ostsee-Verlag 1934. 79 S. Mit 5 Bildtaf. Brosch. 1 *RM.*

Dieses Buch wendet sich nicht an Gelehrte, die auf der Suche nach neuem volkskundlichen „Material“ sind. Der Verfasser hat fast ganz auf Quellenangaben verzichtet. In lockerer Folge hat er über drei Dutzend schöne, knappe Schilderungen aus dem pommerschen Volksleben aneinandergereiht. Volks-

glaube und Aberglaube, Brauch und Sitte, Sage und Schwank, Scherz und Spott, Haus und Hof, Essen und Trinken, alle diese Kapitel einer Pommerschen Volkskunde werden kurz angerührt und durch gute Beispiele veranschaulicht und lebendig gemacht. Eine vollständige „Pommersche Volkskunde" wollte und konnte der Verfasser in diesem Rahmen selbstverständlich nicht geben. Auswahl, Anordnung und Gestaltung tragen ganz das Gepräge, das der Verfasser ihnen gab aus seiner Erfahrung und aus seinem Wissen heraus. — Ein abschließendes Quellenwerk zu schaffen, ist die pommersche Volkskundeforschung heute noch gar nicht imstande. Aber sie braucht solche kurzen und guten Führer durch die pommersche Volksüberlieferung und Volkskultur. In Reepels kleinem Buche lebt der Geist der neuen Deutschen Volkskunde, für die nicht die Menge des nachgewiesenen gelehrten Wissens, sondern der Grad und die Wärme des Erlebens entscheidend sind.

So hat der Verfasser gerade in dieser Form einen wertvollen Beitrag zur Pommerschen Volkskunde geliefert. In manchem Punkte kann er der weiteren Forschung auch sachliche Anregungen geben. Es ist verdienstlich, daß Reepel dem pommerschen Essen und Trinken einen so großen Raum gegeben hat. Er hat damit auf ein Gebiet der Pommerschen Volkskunde hingewiesen, das bisher noch viel zu wenig beachtet worden ist und aus dem wertvolle, lebendige Züge zu dem künftigen, ganzen Bilde vom pommerschen Volkstum kommen werden.

Greifswald. Karl Kaiser.

Heinrich **Laubinger**, Die rechtliche Gestaltung der Deutschen Hanse. Heidelberger Dissert. Bruchsal [1933]. VI, 61 S.

Die Schrift zeigt so recht eindringlich, wie weit es mit dem Dissertationsunwesen auf den deutschen Universitäten gekommen ist. Gemäß dem Wesen und dem Zweck der Dissertation soll der Bearbeiter den Nachweis führen, daß er in der Lage gewesen ist, auf Grund ausreichender Kenntnis der quellenmäßigen Überlieferung und genügender Beherrschung der vorliegenden Literatur den Stand der wissenschaftlichen Forschung durch eigenes Studium zu erweitern und zu vertiefen. Dieser Forderung ist in der hier anzuzeigenden Arbeit in keiner Weise entsprochen, vielmehr plätschert der Verfasser leicht an der Oberfläche der Forschung umher, ohne den Kernpunkt der Aufgabe zu erfassen, der darin bestehen müßte, den schwierigen Unterschied zwischen rechtsfähiger und politischer Körperschaft in den vielgestaltigen Äußerungsformen des hansischen Lebens klar herauszuarbeiten. Die ausführliche Einleitung, die eine kurze Geschichte der Hanse darbietet, bringt ebensowenig neue Erkenntnisse wie der Hauptteil, in dem über Umfang und Organisation der Hanse, insonderheit über den Hansetag, das hansische Gesandtschaftswesen, die Stellung der Kontore zur Gesamtheit und das hansische Schiffahrts- und Handelsrecht in knapper Übersicht gehandelt wird. Der Vergleich der Hanse mit dem Deutschen Städtetag ist historisch gesehen absurd. Höchst unerfreulich wirkt die Fülle der Druckfehler, die selbst nicht vor Autorennamen und Jahreszahlen Halt machen.

Magdeburg. Gottfried Wentz.

Helmuth **Rautenkranz**, Die völkerrechtliche Ordnung des Verkehrs in der Ostsee (= Abhdl. d. Instituts für Politik, ausländ. öffentl. Recht und Völkerrecht a. d. Universität Leipzig H. 36). Leipzig, Univ.-Verlag von Robert Noske 1934. 62 S. Brosch. 2,50 *RM*.

Die Ostsee, einst neben dem geschlossenen Verkehrskreis des Mittelmeeres ein starker Träger wirtschaftlicher Machtentfaltung, büßte mit dem Zusammenbruch der Hanse in dem Maße an Bedeutung ein, wie weltverkehrliche Entwickelung sich ausbreitete. Der Wert ihrer Schlüsselstellung ist freilich niemals ganz verloren gegangen und erfährt neuerdings — nicht nur vom deutschen Blickpunkt aus — bei schrumpfender Weltwirtschaft vermehrte Beachtung. Allein aus diesem Grunde schon hat der Verfasser wertvolle Forschungsarbeit geleistet, wenn er ein zerstreutes und nicht leicht zugängliches Material fachwissenschaftlich exakt und doch allgemein verständlich geordnet hat. Darum

wird neben dem Gelehrten und Verwaltungsbeamten auch der Kaufmann gern zu diesem Buch greifen. Dient die völkerrechtliche Ordnung des Verkehrs doch ebenso wie die Kriegsmarine selbst dem Schutz von Schiff und Handel, wobei allerdings, wie die Erfahrung lehrt, die Frage der völkerrechtlichen Schutzkraft im „Ernstfalle" offen bleibt.

Stettin. Ernst Oldenburg.

Walter **Möllenberg**, Eike von Repgow und seine Zeit. Geist und Kultur des deutschen Mittelalters. Burg b. Magdeburg, August Hopfer 1934. X, 131 S. Leinen 3,80 *RM*.

Ein Buch, das sich nicht an die rechtshistorischen Fachkreise wendet, das keinen großen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat kennt, aber ein Buch, das mit Herzblut geschrieben ist. Es will den Freunden der großen deutschen Vergangenheit berichten von der gottbegnadeten Zeit des ausgehenden 12. und des 13. Jahrhunderts, in der die deutschen politischen Verhältnisse einen säkular bedeutsamen Gärungsprozeß mit der Liquidierung des Stauferkaisertums durchmachten und die deutsche Kultur sich glanzvoll entfaltete. Aus diesem Kulturleben beleuchtet Verfasser drei Erscheinungen im mitteldeutschen Raum. Dem Leben, von dem wir allerdings fast nichts wissen, und dem Schaffen des schöffenbarfreien Eike von Repgow ist der erste Teil gewidmet, insbesondere dessen weithin wirkendem epochalen Rechtsbuch, dem Sachsenspiegel. Im zweiten Teil wendet sich Verfasser dem Magdeburger Recht zu, wobei ihn vor allem Roland und Reiterstandbild in Magdeburg beschäftigen. So schwungvoll und schön diese Darstellungen sind, so wird doch ihr Wert dadurch etwas beeinträchtigt, daß Möllenberg in eingestreuten gelehrten Bemerkungen manchmal Auffassungen vorträgt, die dem Rechtshistoriker bedenklich erscheinen müssen, und dies umsomehr, als der Laie aus der Darstellung nicht erkennen kann, daß es sich dabei um umstrittene, teilweise von der herrschenden Lehre abgelehnte Ansichten handelt. Der dritte Teil läßt die Gesamtschau ausklingen in einer geradezu künstlerisch-schöpferischen Sinndeutung des Jahrhunderts aus den Naumburger Stifterfiguren. Das Ganze — trotz der nicht zu unterdrückenden obigen Bedenken — in seiner schönen Ausstattung ein Wurf, der die Herzen erwärmen kann und jenen „frischen Hauch der freien Luft" wideratmet, den ihm der Verfasser einzuflößen bestrebt war.

Jena. H.-A. Schultze von Lasaulx.

Theodor **Goerlitz**, Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder. Weimar, Hermann Böhlaus Nachf. 1934. XIII, 278 S. Brosch. 14,80 *RM*.

Als mahnende Zeugen großer Zeit mittelalterlichen Stadtlebens ragen noch in unseren Tagen auf Marktplätzen, vor Rathäusern, an alter Gerichtsstätte oder vor Gildehäusern jene Standbilder, die wir Rolandsbilder nennen, als markantestes unter ihnen „Roland der Ries'" vor dem Rathaus in Bremen. Ihre Zahl ist im Laufe der Jahrhunderte stark zusammengeschmolzen und manche Stadt, die einen „Roland" nachweisbar in früherer Zeit besessen hat — wie z. B. Hamburg oder Greifswald —, beherbergt ihn nicht mehr in ihren Mauern. Aber wo er je gestanden hat und wo er noch steht, da war und ist er im Stadtleben verwoben, da beschäftigte sich der Volksgeist mit ihm. Ist er doch — vielleicht (!) — mythologischen Ursprungs, mit Sinnbildern ältester germanischer Vorzeit in Verbindung zu setzen. Und doch gibt keine einzige Quellenstelle — wie gerade das vorliegende Werk erweist — eine klare Antwort auf die Frage nach dem Ursprung und der Bedeutung der Rolandsbilder.

Schon seit über 300 Jahren bemüht sich die deutsche Wissenschaft um die eindeutige Lösung dieser Frage. Aber bisher vergebens. Das muß man auch nach der Lektüre dieses Buches feststellen. Im wesentlichen sind es zwei Hauptrichtungen, die vertreten werden, die einen sprechen die Rolandsbilder als Wahrzeichen städtischer Freiheiten an, während die anderen in ihnen Gerichtsbilder, Symbole des Hochgerichtes, des Königsbannes erblicken, das erhobene

Schwert als Richtschwert deutend. Die letztere Meinung hat in der jüngsten Zeit vor allem der Göttinger Rechtshistoriker Herbert Meyer in seinen deutschem Rechtsdenken nachempfindenden Roland-Abhandlungen, insbesondere in der über den Bremer Roland (Freiheitsroland und Gottesfrieden, Hans. Gesch.-Blätter 1931) vertreten. Goerlitz dagegen glaubt nachweisen zu können, daß außer dem Roland in Halle, den auch er als Gerichtswahrzeichen anerkennen muß, weil hier die Verbindung mit der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit sich mit Sicherheit ergibt, alle anderen Rolande von den Ratmannen errichtete Symbole der Vorrechte im Handelsverkehr, insbesondere der Zollfreiheitsprivilegien darstellen. Dieser Nachweis ist jedoch nicht geglückt. Auch Goerlitz hat wohl zu sehr verallgemeinert und manchmal nicht scharf genug zwischen der ursprünglichen Bedeutung dieser Bilder und der später ihnen beigelegten unterschieden. Insbesondere erscheint mir die Deutung des erhobenen Schwertes als Richtschwert und die Namensdeutung, die Herbert Meyer gibt (Roland = rotes Land = Gerichtsstätte) keineswegs durch ihn widerlegt. Als wahrscheinlich kann allerdings angenommen werden, daß nicht alle Rolande mit der Gerichtsbarkeit in Verbindung stehen, so in den Orten, in denen die hohe Gerichtsbarkeit nicht bestand oder nicht ausgeübt wurde, wie z. B. in Buch und den Pommern benachbarten Orten Schwedt, Potzlow, Zehden und Sandow, sowie dem hinterpommerschen Polzin.

Wenn so Goerlitz noch keine abschließende Klärung geglückt ist, so hat doch sein Werk hohen wissenschaftlichen Wert. Denn er hat das große Verdienst, in 37 Einzeluntersuchungen, in denen er den objektiven Befund des Standbildes, das gedruckte wie ungedruckte irgendwie einschlägige urkundliche Material angibt, für jeden einzelnen Roland den geschichtlichen Tatbestand klargelegt zu haben. Sehr viel Neues weiß dabei Verfasser, der die Rolande persönlich in Augenschein genommen hat, ans Licht zu fördern. Bernau bei Berlin und Sandow bei Reppen sind erst durch ihn als Rolandsorte entdeckt worden. Neben dem altbekannten Verbreitungsgebiet westlich der Elbe weisen die Uckermark und Neumark mit den schon obengenannten Plätzen und den Orten Prenzlau, Angermünde und Königsberg auffallend zahlreiche Rolandstätten auf. In Vorpommern stand in Greifswald ein Roland. Goerlitz hat hierdurch der Wissenschaft für ihre weiteren Deutungsversuche endlich eine gesicherte Grundlage geschaffen, wodurch sich schon manche Meinungsverschiedenheit erledigt.

Jena. H.-A. Schultze von Lasaulx.

Peter **Baack**, Die Entstehung und älteste Verfassung von Stralsund. Rostocker phil. Dissert. Rostock 1934. 55 S.

Die fleißige Arbeit aus der Schule von H. Spangenberg faßt die Ergebnisse der verstreuten lokalen Geschichtsforschung zusammen und versucht hie und da auch neue Lösungen alter Fragen. Der 1. Teil über die Entstehung der Stadt Stralsund beruht zumeist auf den Nachrichten der Chronisten. Verfasser hält es für wahrscheinlich, daß sich an der Stelle des heutigen Stralsund bereits Ende des 12. Jahrhunderts eine Ansiedlung befunden hat, „vermutlich aus privater Initiative entstanden" und aus deutschen Einwanderern bestehend. Keine der Nachrichten über die im 13. Jahrhundert erfolgte angebliche Gründung aus frischer Wurzel halte der Kritik stand; nichts deute auf den sonst in Pommern, Mecklenburg usw. bekannten Gründungsvorgang, wobei einem oder mehreren Unternehmern ein Gebiet zur Aufteilung an Ansiedler überwiesen wurde. Vielmehr zeige der Stadtplan, daß zunächst der nördliche Stadtteil mit dem alten Markt besiedelt wurde, wo die Straßen „mehr rund und unregelmäßig" verlaufen. Dann erst sei die seit der Mitte des 13. Jahrhunderts urkundlich erwähnte Neustadt angelegt worden mit dem neuen Markt als Mittelpunkt. Durch allmähliche Erweiterung dieser beiden Stadtkerne erwuchs die Stadt zu ihrem späteren Gesamtumfang. Mögen die Schlüsse aus der Topographie (namentlich aus den Straßenkrümmungen im Norden, der Geradlinigkeit der Straßen im Süden!) den Fachkennern zur Prüfung vorbehalten bleiben, so hat der Verfasser jedenfalls auch nicht nachgewiesen, daß eine planmäßige „Unternehmergründung" hier ausgeschlossen sei. Denn woher

stammt die Anlage der Neustadt, deren Straßenzüge doch offenbar aus einheitlicher Planung erwachsen sind?

Im 2. Teil beschreibt Verfasser die älteste Verfassung der Stadt. Im Außenverhältnis zum Landesherrn bietet wohl nur das zeitweilige Auftreten zweier Vögte (advocatus maior und minor oder subadvocatus) Schwierigkeiten, für deren Lösung Verfasser ansprechende Vorschläge bereit hat. Schwächer sind seine Ausführungen über die Entstehung des Rates, der erst sehr spät — nämlich 1256 — ausdrücklich erwähnt wird. Verfasser ist der m. E. gewiß irrigen Ansicht, daß es in Stralsund in den ersten etwa zwanzig Jahren nach dem Privileg von 1234, durch das die Stadt mit dem Recht von Rostock begabt wurde, einen Rat als selbständiges Organ der Stadt noch nicht gegeben habe. Er schließt das aus dem Schweigen der Quellen, besonders aber daraus, daß die Gebietserweiterung von 1240 nur „den Bürgern" erteilt wurde. Bei einem so wichtigen Privileg wäre der Rat, wenn schon vorhanden, doch sicher erwähnt worden, — so meint Verfasser. Nun hat aber F. Rörig schon 1915 schlagend nachgewiesen[1]), daß auf die Bezeichnung als cives oder burgenses nichts ankommt; noch lange nach der ersten Erwähnung des Lübecker Rates (1201) verwenden die Urkunden die Ausdrücke cives, burgenses und consules für dieselben Personen, und wo vor dieser Zeit von cives die Rede ist, kann sehr wohl der Sache nach ein „Rat" gemeint sein. Überhaupt ist es bedauerlich, daß der Verfasser sich die neueren Forschungen Rörigs nicht zunutze gemacht hat; zum Lübecker Barbarossa-Privileg kennt er z. B. nur Blochs Abhandlung! — Viel Sorgfalt verwendet Verfasser auf die Darstellung der Kompetenzen des Rates, des Vogtes, der discretiores aus der Bürgerschaft usw. und gibt dann ein anschauliches und durch viele Quellen belegtes Bild der Verfassungskompetenzen und ihrer Wandlungen; die gerichtlichen Zuständigkeiten bleiben freilich in mancher Hinsicht noch dunkel (S. 32, 38). Schon im Jahre 1319 gelingt es dem Rate, die Vogtei einem seiner Mitglieder zuzuschanzen und dadurch unschädlich zu machen. — Zu wenig meldet der Verfasser vom Bestande der Quellen, namentlich der von ihm doch ergiebig verwerteten Stadtbücher (über sie berichtet P. Rehme, Stadtbücher des Mittelalters, Teil I [1927] S. 182—193); die Editionen des ältesten und des zweiten Stadtbuchs sind an Güte bekanntlich sehr verschieden[2]).

Greifswald. George A. Löning.

F. **Graef**, Entstehung und Bedeutung des Flensburger Stadtrechtes. Flensburg, Flensburger Nachrichten, Deutscher Verlag G. m. b. H. [1934]. 71 S., 3 Taf. Geh. 1,50 *RM*.

Die hübsche Ausstattung der kleinen Schrift zeigt bereits an, daß auch dem Laien das alte Stadtrecht nah gebracht werden soll. Die Proben aus dem dänischen und einem plattdeutschen Kodex in farbiger Faksimile-Wiedergabe vermitteln ihm einen Begriff von dem Äußeren der Quellen, wobei ihm mit nebengesetztem Text in Druckschrift und mit einer Übersetzung freilich noch mehr hätte geholfen werden müssen. Der Verfasser vermeidet trocken-gelehrte Sprache, verzichtet aber dennoch nicht auf Darbietung neuer eigener Ergebnisse. Wie schwer sich die Anforderungen der Wissenschaftlichkeit mit einer gewissen Popularität der Darstellung verbinden lassen, zeigt diese Schrift deutlich.

Verfasser konnte von der Ausgabe Thorsens ausgehen, die er als meisterlich anerkennt, aber textkritisch nachprüft. Im Gegensatz zu Thorsen hält er den lateinischen Text für die älteste, aus Schleswig überkommene Form des Stadtrechts; Thorsen sah darin nur „Flensborgs tidligst brugte, forelöbige Stadsret" und hielt den dänischen Kodex, den beide Verfasser auf etwa 1300 zurückführen, für das älteste Stadtrecht. Die textlichen Untersuchungen (im Anhang I) sind freilich so knapp zusammengedrängt, daß sich der Leser ohne eigene Prüfung der Handschriften kaum ein Urteil wird bilden können. Mit

---

[1]) Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, wieder abgedruckt in: F. Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte (1928) S. 11 ff.

[2]) Vgl. Rehme a. a. O. S. 182, 185.

diesem Vorbehalt wird man dem Ergebnis des Verfassers zustimmen können. Schwächer fundiert erscheint seine allein auf den Wortlaut eines herzoglichen Privilegs von 1314 gestützte, schon von Alnor vertretene Behauptung, daß die dänische Form des Stadtrechts schon 1314 vorgelegen haben müsse.

Verfassungsgeschichtlich sucht Verfasser besonders die Entwicklung der Ratsgewalt herauszuarbeiten. Ratmannen kannte das Schleswiger Stadtrecht noch nicht, im Flensburger lateinischen Stadtrecht sind sie schon erwähnt und im dänischen Stadtrecht haben sie sowohl das Bything (Bürgerversammlung) wie den Vogt verdrängt. Die Aufrichtung der Ratsherrschaft hat nach des Verfassers Meinung schon im 1. Viertel des 14. Jahrhunderts starken Widerstand bei der Bürgerschaft gefunden. Daß dies aber aus dem herzoglichen Briefe von 1321 folge (S. 33), hat Verfasser nicht erwiesen. Und noch weniger ergibt es sich daraus, daß ein anderer (!) Herzog „schon 1325" die Bestätigung der Ratssatzungen wiederholte. — Auch den übrigen rechtsgeschichtlichen Inhalt seiner Quellen bemüht sich Verfasser zu klären. Das Verhältnis von Richter und Vogt (S. 10), von Rat und Vogt, von Rat und Bything (S. 27), auch die Stellung der Santmänner bleibt freilich in mancher Hinsicht noch dunkel. Ein Überblick über Flensburgs Verfassung bis zur Gegenwart beschließt die Schrift, von der man sich mit dem leichten Bedauern trennt, daß der Verfasser, der offenbar nur einen Teil seiner Studien verwertet hat, das Werk nicht nach allen Richtungen stärker ausgebaut und daher der weiteren Forschung allzuviel übrig gelassen hat. Sie wird erleichtert sein durch die sorgfältigen Übersichten über die Handschriften und frühen Drucke des lateinischen, dänischen und plattdeutschen Stadtrechts.

Greifswald. George A. Löning.

Acta Borussica. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. Bd. 14. Akten vom April 1766 bis zum April 1769. Bearb. von Ernst **Posner**. Berlin, Parey 1934. VII, 795 S. Brosch. 56 *RM*, Leinen 60 *RM*.

Dem von mir in den Baltischen Studien N. F. 35 (1933) S. 356 f. angezeigten 13. Bande der Behördenorganisation folgt hier ein Fortsetzungsband der Acta Borussica, der uns vor allem das Retablissement des Landes nach dem Siebenjährigen Kriege und in diesem Zusammenhang die Anfänge der Regie, einer der interessantesten Finanz- und Wirtschaftsreformen Preußens, widerspiegelt. Für das Behördenwesen Preußens bedeutet diese Epoche eine innere Wandlung unter dem Zeichen des kulminierenden Merkantilismus und eine Durchsetzung mit neuen Institutionen, die der autokratische Wille des Monarchen dem Lande auferlegt. Die beherrschende und alles lenkende Figur des Königs tritt jetzt in der preußischen Behördengeschichte in einzigartiger Weise hervor. Immerhin bewahren neben ihm auch hervorstechende Persönlichkeiten wie die Minister v. d. Horst und Freiherr vom Hagen, wenn auch als die ersten Gehilfen des Herrschers, ihr eigenes Gepräge.

Der vorliegende Band trägt in einem Anhang einige hochinteressante Stücke nach, die sich erst neuerdings gefunden haben. So vor allem ein Mémoire der Generalregisseure de Launay und Candi über die Reform des Akzisewesens aus dem Frühjahr 1766, das die Grundlage für die weiteren Maßnahmen war (Errichtung des Akzise- und Zolldepartements im Generaldirektorium unter v. d. Horsts Leitung u. s. f.). Ferner ist hervorzuheben der hier mitgeteilte Schriftwechsel 1764—1765 zwischen dem Könige und dem Geh. Finanzrat v. Brenckenhoff, dem das Retablissement in der Neumark und in Pommern anvertraut war.

Hiermit berühren wir schon ein Thema dieser Publikation, das gerade für die Provinz Pommern von erheblicher historischer Bedeutung ist. Es handelte sich bei dem pommerschen Retablissement um direkte finanzielle Unterstützung der notleidenden Städte, um Ansetzung von Handwerkern, Wiederbesetzung von Bauernstellen, Ansiedlung von Kolonisten und um die damals schon beginnenden Separationen, zumal in dem schwierigen Gebiet des Polziner Bruches. Wie so oft stießen auch viele dieser Maßnahmen, die dem Wohle des Landes

dienten, auf den Widerstand oder mindestens auf gleichgültige Ablehnung seitens des Adels. Nur mit Mühe waren die notwendigen Unterlagen zu beschaffen, nach denen eine Verteilung der 300 000 Rtlr. erfolgen konnte, mit denen der König die Verschuldung der adligen Gutsbesitzer in Pommern zu steuern gewillt war. Beispiele für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rückständigkeit der Provinz im Verhältnis zu anderen Landesteilen in jener Zeit bietet fast jedes auf Pommern bezügliche Stück der Veröffentlichung. Auch das Behördenwesen des Landes war nicht auf der Höhe. Ein größerer Teil der höheren Beamtenstellen war nach der Verfassung dem Adel reserviert. Oft aber fanden sich bei eintretender Vakanz keine geeigneten Persönlichkeiten, sodaß entweder Leute ohne entsprechende Vorbildung auf den Posten gesetzt oder die Stellen überhaupt zeitweilig unbesetzt gelassen werden mußten. Von Interesse sind die Berichte über die Justizvisitationen bei der Pommerschen Regierung in Stettin, der obersten Justizbehörde, bei dem Hofgericht in Köslin sowie beim Tribunal und beim Land- und Grodgericht für Lauenburg-Bütow, nicht zum wenigsten gerade auch wegen der Streiflichter, die auf die Personalien fallen, und wegen der Rückschlüsse, die sich hinsichtlich des inneren Zustandes der Justizpflege aufdrängen. Über die Wirksamkeit ständischer Institutionen unterrichtet aufschlußreich der Schriftwechsel über den Lauenburg-Bütowschen Seymick (Landtag) im Frühjahr 1766 und den außerordentlichen Landtag zu Beginn des Jahres 1768. —

Die Edition des angezeigten Bandes ist von dem Bearbeiter mit der gewohnten Sorgfalt vorgenommen worden. Ein vorzügliches Register erschließt auch die letzten Einzelheiten der so reichen Veröffentlichung, die den umfangreichen Stoff technisch unübertrefflich meistert.

Berlin-Dahlem. Georg Winter.

Hugo **Rachel**, Johannes **Papritz**, Paul **Wallich**, Berliner Großkaufleute und Kapitalisten. 1. Band: Bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (= Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg). Berlin, Gsellius 1934. 415 S., VI Stammtaf. Geh. 12 *RM*, geb. 14 *RM*.

Dieses Buch über die kreditwirtschaftliche, weniger die händlerische Tätigkeit der bedeutendsten alten Berliner Kaufmannsfamilien in der Zeit des sog. Frühkapitalismus zeigt, was Pommern betrifft, die enge Verflochtenheit der Geldgeschäfte über die territorialen Grenzen hinaus; vor allem das Stettiner Bank- und Handelshaus der Loitz (vgl. Papritz' Arbeit und deren Besprechung in Balt. Stud. N. F. 35 [1933] S. 359 f.), der Hofbankiers des brandenburgischen Kurhauses seit etwa 1544, stand mit all den hier behandelten Berliner Finanzmännern in Geschäftsverbindung, so schon 1546 mit dem kurfürstlichen Küchenmeister Johann Blankenfelde (S. 45), dem Leipziger Jakob Grieben (S. 63; vgl. auch Stettin St.-A. Rep. 23 L. 67), der wiederum zu dem Stettiner Balthasar Zimmermann Beziehungen hatte (Rep. 23 Z. 17, 18), und (nachweislich seit 1556, vgl. S. 65) mit des ersteren Neffen, dem Berliner Joachim Grieben, der die Loitz zusammen mit ihren Berliner Geschäftsfreunden Bartholomäus, Peter und dessen Sohn Andreas Lindholz als Hauptgegenspieler und Konkurrenten im Boisalzverschiffungsrecht auf der Oder nach Schlesien (S. 94 ff. und 202 ff.) und Hintertreiber seiner Geschäftsbeziehungen zum Dänenkönig Friedrich II (S. 153) empfand und dem die Loitz 1563 vergeblich das märkische Salzhandelsprivileg abzukaufen versuchten (S. 98). Bei den Loitz hatte der Cöllner (a. d. Spree) Kaufmann Georg Eckart, der mit Hieronymus Tempelhof in Geschäftsverbindung stand, 1565 als Handelsdiener gearbeitet (S. 246). Die Loitz wollten auch das Geld für den von dem Berliner Michel Jude geplanten sog. wallachischen Ochsenhandel hergeben (S. 283).

Die Handelsbeziehungen der Berliner Großkaufleute, die zumeist über die nächsten Seestädte, darunter Stettin, nicht hinausreichten (S. 2), führten naturgemäß zu Niederlassungen von Angehörigen ihrer Familie in diesen und zu Verschwägerungen. Vgl. z. B. den Prozeß gegen die Stettiner Kaufmannsfamilie Goldbeck, die mit den Berliner Blankenfelde verschwägert war (S. 31).

Auch die Kaufmannsfamilie Wins ist in Stettin 1558—1631 nachweisbar und stand in einem Schuldenprozeß mit den Berliner Weiler 1628/31 (Rep. 23 T. 65—68). Und noch 1627/53 prozessierten hinterpommersche Adlige gegen eine Tochter des Berliner Bürgermeisters Hieronymus Tempelhof namens Anna, Frau des Berliners Fabian Scheuner (Nachtrag zu Stammtafel V!) wegen Bürgschaftsschulden, wohl im Zusammenhang mit dem Bankerott der Loitz (Rep. 23 D. 81).

Weil die Siedlung nach Osten zu früh aufgehört hatte, mußte auch der Handel nach Osten (trotz Danzig und Breslau), die Ansammlung großen Kapitals und das Aufkommen großer Bankiersgeschlechter süddeutschen Gepräges hierzulande stark gehemmt werden. Die Mark Brandenburg lag als ein vom großen Weltverkehr abgeschlossenes Territorium, das der Staat rein fiskalisch bewirtschaftete, ohne einen eigenen aufnahmefähigen Markt zwischen zwei großen Wasserstraßen, Elbe und Oder, von denen sie nur einen kleinen Teil beherrschen konnte.

Stettin. Erich Sandow.

H. v. **Köller**, Zweiter Nachtrag zur Geschichte der Pommerschen Landschaft 1906—1931. Stettin, Generallandschaft 1933. 105 S. Geb. 11 *RM.*

Dieser Nachtrag gibt uns in seiner Denkschrift Materialien in die Hand für eine Geschichte der Landschaft in den Nachkriegsjahren. Er führt uns hinein in die mannigfachen Kämpfe, die dieses Institut um seine Organisationsform und um seine Behauptung in den wirtschaftlichen Krisen der Nachkriegszeit zu bestehen hatte. Einen weiteren Kreis wird interessieren, daß das räumliche Geltungsgebiet der Landschaft nicht die Provinz umfaßt. Die Kreise Dramburg, Schivelbein und die Kreise Saatzig, Pyritz und Regenwalde mit 51 Gütern, dazu das Rittergut Tantow, Kreis Randow, gehören der Kur- und Neumärkischen Landschaft an. Dagegen zählen 7 Güter des Kreises Soldin zur Pommerschen Landschaft. Die deutschgebliebenen Restgebiete der westpreußischen Landschaft wurden den ostpommerschen Kreisen nach dem Friedensdiktat eingegliedert. Verhandlungen im Jahre 1922 über eine Aufnahme der Kreise Flatow und Schlochau haben sich leider zerschlagen. Die Domänen können auch heute noch nicht in die Landschaft aufgenommen werden. Sollte nicht bald der Zeitpunkt gekommen sein, die Gebietsüberschneidungen mit den politischen Bezirken zu beseitigen?

Stettin. Oskar Eggert.

75 Jahre Stadtsparkasse Pyritz 1859—1934. Pyritz 1934. 14 S.

Gehört die Pyritzer Sparkasse, wie sie bei ihrer Eröffnung am 19. Juli 1859 genannt wurde, auch nicht zu den ältesten öffentlichen Geldinstituten Pommerns, so hat sie doch allen Erschütterungen des großen Wirtschaftslebens ohne Unterbrechung standgehalten. An Einlagen wurden die ersten 100 000 Taler i. J. 1871 erreicht, aber erst 1911 wurde der tägliche Verkehr für das Publikum eröffnet. Seitdem hat sich das Unternehmen günstig weiter entwickelt, hat 1929 den Namen Stadtsparkasse Pyritz angenommen und ist 1932 gemeinnützige und mündelsichere Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden. In den letzten Jahren hat sich die Sparkasse immer mehr in den Dienst sozialer Aufgaben gestellt, besonders durch die hypothekarische Beleihung von Siedlungsgrundstücken. So ist zu erwarten, daß sie auch weiter für Sparer wie auch für Geldnehmer in Stadt und Land segensreich wirken wird.

Stettin. Otto Altenburg.

Rudolf **Lütgens**, Die Deutschen Seehäfen (= Deutsche Sammlung, Reihe Geographie 6. Bd.). Karlsruhe i. B., Verlag Dr. Karl Moninger 1934. VI, 160 S. Kart. 2,70 *RM.*

An und für sich ein kühnes Unterfangen, auf rund 150 Seiten oktav die sämtlichen deutschen Häfen „wirtschaftsgeographisch und wirtschaftspolitisch" darstellen zu wollen. Aber der Verfasser, ein Hamburger Universitätsprofessor, sagt selber einschränkend, „daß seine Ausführungen zu ihrem bescheidenen Teil um Verständnis für den Lebenskampf und die Lebensaufgaben, für die Entwicklung und die Bedeutung der deutschen Seehäfen zu werben versuchen". Also kein Lehrbuch für ernste Studienzwecke, aber auch kein Nachschlagewerk für Reeder, Makler, Spediteure oder Eigenhändler, sondern vielmehr ein Büchlein, das sich an eine allgemeine, breitere Leserschaft wendet. Stettin und die pommerschen Häfen schneiden hierbei etwas schmal ab. Das trifft jedenfalls für den wirtschaftspolitischen Teil des Stettin und die pommerschen Häfen behandelnden Kapitels zu, während „Großlage" und „Ortslage" sowie „Geschichtlicher Rückblick" etwas ausführlicher beschrieben werden. Der seit Versailles grundsätzlich veränderten Seehafenstellung Stettins — die übrigen pommerschen Häfen werden zusammen nur im Hinblick auf ihre heutige Unbedeutendheit auf einer knappen Seite abgetan — dürfte damit nicht die gewünschte Vollständigkeit widerfahren sein. Einige kleine sachliche Unrichtigkeiten, wie z. B. daß Stettin erst nach dem Verlust Danzigs weitaus der bedeutendste deutsche Ostseehafen ist, fallen demgegenüber weniger schwer ins Gewicht.

Stettin. Ernst Oldenburg.

Max **Heimbucher**, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 3. Aufl., 2 Bde. Paderborn, Ferdinand Schöningh 1933 u. 1934. 831 u. 829 S. Leinen 42 *RM*.

Das hier kurz anzuzeigende verdienstvolle Werk Heimbuchers ist in zwei Bänden zuerst 1896 und 1897 und dann in 2. Auflage 1907 und 1908 in drei Bänden erschienen. Da beide Auflagen aber bereits seit vielen Jahren vergriffen sind, war die Bearbeitung einer neuen Auflage dieses heute gar nicht mehr zu entbehrenden Handbuches zu einer dringenden Notwendigkeit geworden, zumal sich auch in letzter Zeit bei den beiden ersten Ausgaben das Fehlen der seit 1908 erschienenen umfangreichen Spezialliteratur unangenehm bemerkbar machte. Wir sind daher dem heute im 75. Lebensjahr stehenden rastlosen Bearbeiter aufrichtig dankbar dafür, daß er die große Mühe einer Neubearbeitung noch auf sich genommen hat.

Da die Anlage des ja wohl allseitig bekannten Werkes auch jetzt die gleiche wie bisher geblieben ist, können wir uns hier auf den kurzen Hinweis beschränken, daß die Hauptveränderungen gegenüber den älteren Auflagen vor allem in der Verarbeitung des 1917 erschienenen neuen kirchlichen Gesetzbuches und der neueren Literatur zur Geschichte der katholischen Orden und Kongregationen bestehen. Jeder, der sich mit Ordensgeschichte befaßt, tut daher gut, die vorliegende Neuausgabe für seine Forschungen zu Rate zu ziehen, da sie auch über die allgemeine Ordensgeschichte hinaus eine Masse von wichtigen Spezialnachrichten über die einzelnen Klöster enthält. Ich verweise in diesem Zusammenhange nur auf eine Notiz über das Bestehen einer Kreuzherrenniederlassung in Stettin (I S. 418), die in einer Bulle des Papstes Nikolaus IV. von 1291 genannt, nicht aber von Hoogeweg in seinem pommerschen Klosterbuch erwähnt wird.

Zum Schluß noch eine Berichtigung. Bd. I S. 437 sagt H., daß das Prämonstratenserkloster Belbog (richtig Belbuck!) 1177 gegründet sei. Diese Angabe muß nach Hoogeweg Bd. I S. 15 dahin berichtigt werden, daß die Gründung zwischen 1176 und 1182, wahrscheinlich 1181 stattgefunden hat. Im übrigen ist die Besetzung nicht mit Prämonstratensern aus Lund „bei Treptow", sondern aus Lund in Schweden erfolgt.

Stettin. Adolf Diestelkamp.

Helmut **Lüpke**, Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens im Gebiet der nordostdeutschen Kolonisation. Berliner Dissert. Bernburg 1933. 57 S.

Der jetzt vorliegende Teildruck gibt neben einer Übersicht über den Inhalt der gesamten Arbeit, die demnächst hoffentlich als geschlossenes Buch her-

auskommen wird und auf die hier zunächst nicht weiter eingegangen werden kann, ein dankenswertes Verzeichnis der bereits und z. T. an sehr entlegenen Stellen gedruckten Exkurse. Den Hauptteil nimmt eine quellenkritische Untersuchung ein. Außer den nicht sehr zahlreich erhaltenen Originalen, einigen amtlichen Urkundeninventaren und dürftigen chronikalischen Nachrichten kommen vor allem jene Urkundenregesten als Quellen in Betracht, die uns der Drossener Superintendent Elias Löckel (1622—1705) in seinen Werken „De Balivia Sonnenburg“ und „Marchia illustrata“ (beide vor 1680 abgeschlossen) hinterlassen hatte, außer ihm eine Reihe weiterer Autoren, so Kehrberg (Abriß der Stadt Königsberg, 1724), Dithmar (Herrenmeister des Johanniterordens, 1737), Ehrhardt (Neue dipl. Beiträge, 1773) und der Ordensrat Balth. König in seiner Manuskript gebliebenen Geschichte des Johanniterordens. Während bisher über das Verhältnis dieser Autoren zueinander und damit über den Wert der Überlieferung Unklarheit und mancherlei verschiedene Ansichten herrschten, gelingt nun Lüpke durch eindringliche Anwendung exakter philologisch-kritischer Methoden der Nachweis, daß — mit geringen Ausnahmen — die letztgenannten Autoren sämtlich nur als abgeleitete Quellen zweiter Ordnung in Frage kommen, da fast alle ihre Überlieferungen auf eines der beiden Werke Löckels zurückgehen, letzten Endes also auf die leider verlorene „Balivia Sonnenburg“. Löckels Arbeitsweise selbst wird einer eingehenden Untersuchung unterzogen, die dessen vorzügliche Methodik und volle Glaubwürdigkeit erweist. Vgl. im übrigen zu der hier kurz angezeigten Arbeit noch des gleichen Verfassers Aufsatz über das Land Tempelburg in dieser Zeitschrift N. F. Bd. 35 (1933) S. 43—97.

Marburg a. d. L. Otto Korn.

E. **Wiedemann,** Kirchengeschichte der Insel Rügen. Stettin, Fischer & Schmidt 1934. 143 S. Bilderanhang. Brosch. 3 *RM*, geb. 4 *RM*.

Eine Kirchengeschichte der Insel Rügen hat ihre Berechtigung in den besonderen Verhältnissen des Kirchenwesens dieses Gebietes, die lange Zeit auf der Verbindung mit Dänemark beruhten. Auch später hat es in manchen Stücken seine Eigenart bewahrt. Deshalb ist der Versuch, den der Verfasser mit großem Fleiße unternommen hat, wohl zu begrüßen, und seine Bemühungen verdienen Anerkennung. Freilich ist seine Arbeit nicht ganz gelungen. Geradezu verhängnisvoll ist es geworden, daß er nicht immer neuere Veröffentlichungen benutzt und die Archivalien besonders des Stettiner Staatsarchives nur in sehr geringem Umfange ausgeschöpft hat. So vermißt man vor allem, daß der Verfasser das Pommersche Urkundenbuch, das die ältere Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Rügen von C. G. Fabricius (1841 bis 1869) ergänzt und verbessert, nicht herangezogen hat. Um nur ein Beispiel für die Folgen des Versäumnisses zu geben: er nimmt an, daß die sehr wichtige Roeskilder Matrikel vom Jahre 1294 stammt, während längst nachgewiesen ist, daß sie um 1318 abgefaßt worden ist (P.U.B.V, Nr. 3234). Dadurch ist z. B. seine Erörterung über das Kirchspiel Maskenholt (S. 50), sowie die Zusammenstellung der rügenschen Parochien (S. 51) unrichtig geworden. Für die mittelalterliche Geschichte bieten sich manche Ergänzungen und Verbesserungen, wie über die Altäre und Vikarien in den Kirchen, über Patronat, Begräbnisse, Ausstattung der Gotteshäuser (z. B. die alten Taufsteine), die Kirchenbauten, die Patrozinien u. a. m. Dagegen konnte hier und dort eine größere Kürze eintreten. Ueberhaupt ist in der Behandlung der neueren Zeit eine gewisse Ungleichheit festzustellen. Die Zeiten des Dreißigjährigen Krieges oder des Pietismus, auch der Gesangbuchstreit sind recht breit behandelt, während z. B. das Schulwesen, um dessen Besserung im 18. Jahrhundert sich grade mehrere Geistliche Rügens sehr bemühten, oder gar Rügen unter preußischer Herrschaft recht kurz dargestellt sind. Gerne würde man auch etwas Näheres über die Kirchenbücher (wichtig für die Familienforschung!) oder über die Teilnahme von Nichtgeistlichen an der Kirchenverwaltung und Genaueres über die eigenartige Stellung der Kirchherrn als Gerichts- und Grundherren hören. Für den letzten Punkt konnte das Tagebuch des Nikolaus Gentzkow manche bezeichnende Einzelheit bieten. Der Bilderanhang bietet 19 gute Abbildungen von Kirchen oder ihrer Ausstattung, aber man vermißt doch manches

wertvolle Stück, wie die Kirche von Altenkirchen u. a. m. Das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler Rügens von E. v. Haselberg, das von dem zu früh verstorbenen K. Möller ganz neu bearbeitet worden ist, scheint nicht oder sicher zu wenig benutzt worden zu sein.

So gibt das Buch zu recht vielen Bedenken und Wünschen Anlaß. Eine abschließend wissenschaftliche Arbeit ist es keinesfalls. Ob es in weiteren Kreisen als volkstümliches Heimatbuch Anklang finden wird, muß bezweifelt werden.

Stargard i. Pom. Martin Wehrmann.

Karlheinrich **Schäfer**, Alt-Pasewalk. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Stadt Pasewalk. Pasewalk, Verlag der „Pasewalker Zeitung" 1934. 62 S. Geh. 1 *RM*.

Mit dem wenigen historischen Material in Drucksachen und Urkunden, das das Leben einer pommerschen Kleinstadt aufzuweisen vermag, hat der Verfasser sehr geschickt zu arbeiten verstanden. Ein Schlußkapitel über Geldkurs, Preise und Löhne (zum Verständnis des mittelalterlichen Lebens und des Geldwertes in Pommern) verdient über den engen Rahmen des Themas seiner Arbeit hinaus Beachtung und weitere Benutzung. Durch die vergleichende Heranziehung anderer benachbarter Städte hat er seinen Stoff gut zu dehnen und aus unfruchtbarer Isolierung zu befreien verstanden. Aber das, worauf es ihm offensichtlich ankommt, ist eine ganz konkrete Einzelerscheinung im Verlauf der Stadtgeschichte, die in der Tat recht interessant ist und bleibt, nämlich eine angeblich aus dem Jahre 1514 stammende Aufzeichnung von „Statuten des Pasewalker Kalands", die behaupten, durch den Pasewalker Archidiakon Erasmus von Manteuffel, den späteren Kamminer Bischof, bestätigt zu sein. Sie liegen in einem Stettiner Druck, der zwischen 1683 und 1700 erschienen ist, vor, von dem das Stettiner Staatsarchiv das wohl einzig noch vorhandene Exemplar besitzt. Davon sind dann die späteren Nachdrucke erfolgt. Die Kalande waren priesterliche Vereinigungen, in denen auch die Geselligkeit eifrig und statutarisch-geregelt gepflegt wurde. Diese Pasewalker Statuten geben nun ein — gelinde ausgedrückt — hochamüsantes Bild von dem Leben und Treiben jener geistlichen Herren am Vorabend der Reformation. Das Kalandshaus erscheint darin als Bierwirtschaft sehr niederen Ranges, in der nach einem sehr strammen Komment gezecht wurde. Diese Aufzeichnungen sind durch den Abdruck in Dähnerts „Pommerscher Bibliothek" I S. 137 ff (1751) weithin bekannt geworden und wurden ohne weiteres gelegentlich als historisch zutreffende Sittenschilderung verwertet (von Albedyll, Freyberg, Hückstädt). Schäfer hat sich nun die Mühe gemacht, durch philologische Untersuchung des benutzten lateinischen Wortschatzes die Unmöglichkeit der Echtheit dieser Statuten zu erweisen. Übrigens hat ihn Gottfried Wentz in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 1935 S. 367 hierin eindrucksvoll unterstützt. Ist dies Schriftstück eine Fälschung, so wird Sch. recht haben, wenn er es in das 17. Jahrhundert verweist und etwa in eine Linie mit den epistolae obscurorum virorum oder den Machwerken Paullinis gegen die Kalandsbrüder setzt. Zu der hiermit angerührten Frage nach dem sittlichen Stande des Klerus im Beginn den 16. Jahrhunderts in Pommern ist zu bemerken, daß es hierzulande damals sicherlich viele tüchtige, ernste, fromme Männer im Dienst der Kirche gegeben hat. Auf die Ausnahme wird bekanntlich immer gern hingewiesen und die Erinnerung an ihre Entgleisungen hält sich in den Aufzeichnungen fest. Man übersehe doch nicht, daß die Reformationsbewegung, die den pommerschen Klerus bald so umfassend ergriff, ihre große Zahl von überzeugungseifrigen und ethisch-hochwertigen Männern doch eben aus denselben Reihen genommen hat, die den Klerus der ausgehenden mittelalterlichen Kirche gebildet haben. Übrigens wäre es eine lohnende und reizvolle Aufgabe, wenn einmal das ganze Leben in den Kalanden auf Grund des weitschichtigen vorhandenen Materials und in seiner Bedeutung für das kirchliche und bürgerlich-gesellige Leben des ausgehenden Mittelalters ganz gründlich aufgearbeitet und zusammengefaßt würde.

Marburg a. d. L. Alfred Uckeley.

Hellmuth **Heyden**, Wie Luthers Lehre in Pommern Eingang fand. Festschrift zur 400-Jahrfeier des Landtags von Treptow a. d. R. Stettin, Verlag des Evang. Preßverbandes 1934. 48 S. Brosch. 0,20 *RM*.

Der Gedanke der Verbundenheit durch Blut und Boden, also der Heimat- und Stammesverbundenheit, hat neben vielem anderen Guten auch der Territorialgeschichte und ihrer Verbreitung einen kräftigen Auftrieb gebracht. Es ist viel wichtiger und richtiger, daß unsere Kinder in den Schulen, unsere pommerschen Landsleute in Dorf und Stadt, über die geschichtlichen Vorgänge etwas wissen, die sich auf ihrer Scholle und in den Straßen der Städte, in denen sie wohnen, abgespielt haben, als daß ihre Kenntnis der früheren Zeiten sich hauptsächlich auf die Mittelmeerländer und die Gebiete des Orients erstreckt. Hier will Heydens flott und anschaulich geschriebenes Heft hilfreiche Dienste tun. Es führt uns in 12 kurzen Abschnitten vor, wie es im Pommerland um 1500 aussah und auf welchen äußeren Vorgängen die geistigen Bewegungen sich in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts vollzogen, die den kirchlichen Umschwung aus dem Mittelalter zu einer neuen Periode des Volkslebens bedeuteten. Dieser seiner Absicht wird das Heft in ausreichendem Maße gerecht. Man darf dabei nicht auf Einzelheiten sehen, die die Spezialforschung hier und da vielleicht in etwas anderem Lichte erschauen läßt. Schon die Überschrift des 4. Abschnitts nimmt eine sehr wenig haltbare späte Überlieferung als gesichertes Faktum an. Dem Bischof Erasmus wird S. 34 viel zu hohe Bewertung zuteil. Von einem „Reiseerlebnis" Remmeldings (S. 30) ist doch wohl nichts bekannt. Doch das sind Einzelheiten, die der Kritiker leider erwähnen muß, wenn er seiner Aufgabe genügen will, die aber den Gesamteindruck, den das Büchlein macht, in keiner Weise beeinträchtigen sollen: der Verfasser hat es ausgezeichnet verstanden, klar und anziehend darzustellen, alle Nebensachen beiseite zu lassen und die kirchliche Haltung des Pommernvolkes in jener Generation richtig zum Ausdruck zu bringen. Gerade der eigenartige Verlauf, den die Reformationsbewegung in Pommern nahm, ist in seiner Nüchternheit und durchdringenden Kraft von dem Verfasser in sachentsprechender Form wiedergegeben worden. Gut ausgewählte Bilder dienen der Veranschaulichung; besonders sei auf die wohlgelungene Reproduktion des Croyteppichs hingewiesen, die die pommerschen und sächsischen Herrschergestalten dem Leser vor Augen führt.

Marburg a. L. Alfred Uckeley.

Robert **Holsten**, Die Geschichte des Pyritzer Gymnasiums von 1909—1934. Pyritz, Verlag des Staatl. Bismarck-Gymnasiums 1934. 46 S. Brosch. 1,50.

Das Bismarck-Gymnasium in Pyritz beging im Herbst 1934 die Feier seines fünfundsiebenzigjährigen Bestehens. Dazu hat der frühere Direktor der Schule einen hübschen Überblick über die letzten 25 Jahre verfaßt. Das kleine Heft wird den alten Schülern, für die es doch in erster Linie geschrieben ist, manche Erinnerung an ihre Schulzeit erwecken und gern von ihnen gelesen werden. Auch für die Geschichte der Stadt Pyritz, die als ein „Kulturzentrum" dargestellt wird, bringt es einen wertvollen Beitrag. Die allgemeine Schulgeschichte wird allerdings wohl nicht viel Neues daraus gewinnen.

Stargard i. Pom. Martin Wehrmann.

V. **Kiparsky**, Die gemeinslavischen Lehnwörter aus dem Germanischen (= Annales academiae scientiarum Fennicae B XXXII, 2). Helsinki, Finnische Akademie der Wissenschaften 1934. 329 S. Brosch. 110 Fmk.

Über die germanischen Elemente im Gemeinslavischen gibt es schon eine recht ansehnliche Literatur, aber noch keine wirklich das gesamte Material umfassende Behandlung. Diese Lücke will der Verfasser ausfüllen. Er untersucht dazu einzeln jedes Wort, das jemals als ur- oder gemeinslavische Entlehnung

aus dem Germanischen angesehen ist, und sucht auf Grund von Etymologie, lautlicher Entwicklung und Bedeutung festzustellen, ob es wirklich aus dem Germanischen entlehnt und zu welcher Zeit und auf welchem Wege es in das Slavische gekommen ist. Das Material teilt er in drei Hauptgruppen: I. Wörter, die nicht als gemeinslavische Lehnwörter angesehen werden können, und zwar A: echtslavische Wörter, B: Entlehnungen aus nichtgermanischen Sprachen ohne germanische Vermittlung, C: germanische Lehnwörter, die nicht als gemeinslavisch betrachtet werden dürfen; II. gemeinslavische Lehnwörter aus dem Germanischen; getrennt nach Entlehnungen aus dem Urgermanischen, dem Gotischen, dem Balkangermanischen und den westgermanischen Mundarten; III. Fälle, wo beim heutigen Stande der Forschung eine Entscheidung unmöglich ist, und zwar A: Wörter, die jedenfalls nicht slavisch sind, und B: Wörter, die echtslavisch sein können. Ich würde es vorgezogen haben, das Material einzuteilen in die drei Gruppen: 1. Wörter, die nicht als germanische Lehnwörter angesehen werden können (= I A und B), 2. germanische Lehnwörter (= I C und II) und 3. zweifelhafte Fälle (= III), und wenigstens innerhalb der Gruppe 2 auf jede weitere Einteilung zu verzichten. Denn hier ist der Verfasser genötigt, öfters Schlüsse ex silentio zu ziehen und da kann die wachsende Bekanntschaft der slavischen Dialekte noch manche Überraschung bringen. Einen solchen Fall kann ich schon anführen: S. 216 nennt der Verfasser bordy „Axt, Beil" (urspr. „Streitaxt"?) als balkangermanisches Lehnwort, da er es nur aus den südslavischen Sprachen kennt. Das Kaschubische (Ossecken, Gnewin) hat aber das unzweifelhaft dazu gehörende bardiš „Beil", das Wort ist also spätestens eine gotische Entlehnung. Größere Kenntnis der ostslavischen Dialekte wird auch sonst wohl noch hier und dort eine Revision veranlassen, z. B. ist die Ansicht (S. 80), daß slav. p für germ. f sich nur bis ca. 900 belegen lasse, gegenüber kasch. purtac „cacare" schwerlich haltbar, zu xyzъ xysъ (chyzъ chysъ) S. 177 wäre auch kasch. **chjiče chëč** „Haus", das, wie der in Mecklenburg, Pommern, Brandenburg verbreitete O.N. Kiez Kietz zeigt, allen ostseeslavischen Dialekten gemein war, zu berücksichtigen u. a. m.

Wenn das Buch auch nicht mit dem so oft mißbrauchten Worte „abschließend" bezeichnet werden kann, bildet es doch eine vorzügliche Grundlage für weitere Forschungen auf diesem Gebiet. Besonders wertvoll sind die reichhaltigen, wie mir scheint, sogar erschöpfenden Literaturangaben bei den einzelnen Wörtern.

Zoppot. Friedrich Lorentz.

Ludolf **Fiesel**, Ortsnamenforschung und frühmittelalterliche Siedlung in Niedersachsen (= Theutonista. Ztschr. f. deutsche Dialektforschung und Sprachgeschichte Beih. 9). Halle a. S., Verlag Max Niemeyer 1934. 36 S. Geh. 2,40 RM.

Verfasser bespricht sechs Grundwörter von Ortsnamen (-hagen, -rode, -heim, -büttel, -borstel, -stedt) und legt sie sprachlich, zeitlich und örtlich fest. Daraus ergibt sich ihm folgendes. In den ersten nachchristlichen Jahrhunderten sind nicht nur die ostelbischen, sondern auch weite westelbische Landschaften siedlungsarm oder gar -leer geworden. In ihre siedlungsfreundlichen Teile kommen im 3. und 4. Jahrhundert von Norden die Sachsen (-stedt-Orte). Nach ihrer Unterwerfung durch Karl d. Gr. setzt eine siedlerische Gegenbewegung von Süden nach Norden ein (-heim-Orte). Der Ausbau dieser Bewegung erfolgt im 9. und 10. Jahrhundert in west-östlicher Richtung (-büttel, -borstel, -hagen, -rode). Die ostdeutsche Kolonisation ist nichts grundsätzlich Neues, sondern nur eine großräumige Fortsetzung dieser Raumerschließung. Verfasser weiß seine Ansichten durch Vor-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, durch Volks- und Erdkunde trefflich zu stützen; merkwürdig ist, daß er Flurnamen (außer S. 8) nicht berücksichtigt.

Stettin. Robert Holsten.

Wilhelm **Heinsohn**, Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. und 17. Jahr-

hunderts (= Veröffentl. z. Gesch. der Freien und Hansestadt Lübeck, hrsg. vom Staatsarchiv zu Lübeck, Bd. 12). Lübeck, Verlag des Staatsarchivs zu Lübeck 1933. XVII, 198 S. Brosch. 10 RM.

Verfasser ist ein Schüler Wolfgang Stammlers in Greifswald. Auf Grund seiner Archivstudien, besonders im Lübecker Staatsarchiv, legt er uns eine tüchtige und überaus beachtenswerte Arbeit vor. Er will nur von der Schriftsprache handeln; natürlich nimmt er gelegentlich auch auf die mündliche Sprache Rücksicht, so daß wir auch hier nicht leer ausgehen. Er will nicht nur die Frage nach dem Wann und Wie des Übergangs vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen, sondern vor allem auch die nach dem Warum beantworten. Zu diesem Zweck stellt er die sprachliche Entwicklung mit Recht hinein in die kulturelle und politische, mit der sie im engsten Zusammenhange steht. Er verfolgt sie bis ins Einzelne in allen Kanzleizweigen und kann z. T. beträchtliche Unterschiede unter ihnen feststellen. Es gelingt ihm, sie zu erklären, weil er besonders auf das Verhalten der einzelnen Schreiber achtet. So kann er zeigen, wie große Bedeutung der Tradition, der Vorlage, dem Stoff, dann wieder der Herkunft und Bildung des Schreibers und schließlich nicht zum mindesten der Rücksicht auf den Empfänger zukommt. Wichtig ist, zu sehen, wie die Urkunden oft in anderer Sprache geschrieben sind als die Protokolle, die ihnen zu Grunde liegen. Auch die Sprache der Kirche (S. 149—160) und Schule (S. 160—177) und der Buchdruck finden eine ausführliche Darstellung. Wir gewinnen einen Einblick in die Schwierigkeiten, mit denen die Schüler, die gewohnt waren, ihr Latein vom Niederdeutschen aus zu lernen, zunächst beim Übergang zum Hochdeutschen zu kämpfen hatten (S. 168 f.). Die hochdeutsche Sprache erscheint zunächst im Verkehr mit dem Reichskammergericht (1516), in den Briefen nach auswärts (1529) und auswärtigen Urkunden (1537), im inneren Verkehr später. Das Oberstadtbuch behält die niederdeutsche Sprache bis 1809 bei. Kirche und Schule kommen später (Jahrhundertwende bzw. 1609). Auch die Entwicklung der Sprache wird behandelt. Die kleinen Wörter des täglichen Gebrauchs (zu, durch, auch usw.) werden zuerst hochdeutsch gegeben; sie erhalten sich umgekehrt auch niederdeutsch am längsten, daneben Berufsbezeichnungen und Straßennamen. — Das Buch ist langwierig zu lesen, weil die vielen Einzelheiten sich immer wiederholen. Der Verfasser bringt gelegentlich Tabellen, z. B. über die Sprache der Ratsherren (S. 138 ff.), der Sekretäre (am Schluß). Vielleicht hätte für große Teile diese Form überhaupt völlig genügt. — Uns Pommern interessiert das Buch, weil Lübeck für unsere Provinz von größter Bedeutung gewesen ist. Wir können aber zufrieden sein, daß wir schon lange ähnliche Arbeiten haben: Scheel, Zur Geschichte der pommerschen Kanzleisprache im 16. Jahrhundert (Nd. Jb. 1894, S. 57 ff.); J. W. Bruinier, Die Anklamer Ratskanzlei beim Übergang vom Nieder- zum Hochdeutschen (Anklamer Heimat-Kalender 1928, S. 25 ff.). Die Anklamer können stolz sein, daß sie einen solchen Aufsatz in ihrem Kalender lesen können. Die Wissenschaft aber würde sich freuen, wenn er an einer leichter zugänglichen Stelle gedruckt wäre; er hätte das wohl verdient.

Stettin. Robert Holsten.

Otto **Laudan**, Ortsbezeichnungen und Flurnamen im Stadtkreis Stolp. Sonderdr. aus Nr. 13—17 der Beilage „Ostpommersche Heimat" zur Zeitung für Ostpommern. Stolp i. Pom., Delmanzosche Buchdruckerei 1933. 40 S. Brosch. 0,30 RM.

Verfasser liefert eine reichhaltige Sammlung von Namen aus dem Stadtkreise Stolp, aus alten Karten und Akten, z. T. mit Deutungen und mit Angabe der Lage, aber ohne Karte. Die Sammlung ist um so dankenswerter, als der Verfasser nicht Fachmann ist; sein Beruf als Stadtvermessungsdirektor hat ihm den Stoff zum großen Teil geliefert. Sonst hätte er seine Quellen z. T. wohl genauer angegeben. So wüßten wir gern, wo das Aktenstück zu finden ist, aus dem wir lernen, daß im Jahre 1782 ein Richter in Stolp nicht mehr wußte, was „ein Liet" ist, während ein als Zeuge vernommener Bauer das Wort, doch wohl aus dem mündlichen Sprachgebrauch, noch erklären

konnte (S. 30). Sonst hätte er vielleicht auch eine längst abgetane Ansicht, die von Wecus ausgesprochen hat, nicht wieder vorgetragen (S. 3).

Stettin. Robert Holsten.

Günter **Skopnik**, Das Straßburger Schultheater. Sein Spielplan und seine Bühne (Teildruck): Die Dramen von Caspar Brülow und Johannes Paul Crusius. Berliner Dissert. Gelnhausen 1934. 49 S.

Von den beiden Dichtern, deren Namen die Straßburger Spätblüte und Krönung des neulateinischen Dramas bezeichnen, behandelt Skopnik hauptsächlich den aus Alt Falkenberg (Kr. Pyritz) stammenden Brülow. Die Untersuchung seiner Dramen hinsichtlich ihrer theatralischen Werte in Aufbau und dramaturgischer Komposition, in Sprache und Stil bestätigt das günstige Urteil Scherers über ihn. Schärfe der Charakterzeichnung und guter Aufbau zeichnen ihn aus. Er hat die moralisierende und belehrende Schulkomödie zum lustbringenden Festspiel fortgebildet. Auch über den Charakter Brülows hat der Verfasser manches Neue und für ein Verständnis seines Wirkens Förderliche aus den Akten feststellen können. Die gediegene Arbeit bereichert unsere Kenntnis eines pommerschen Dichters in der Fremde.

Stargard i. Pom. Hans Siuts.

De niege Attilah vam naegenteinden Jahrhunnert. Een kortwieliger Sang alle Friende det Vaterlands gewidmet von einem ehrlige Pamer Georg Ludwig Diestel 1814/23. Wedderutgraben un up't Nieg rutgewen von Kurt **Gassen**. Gripswold, Julius Abel 1934. 16 S.

Dieses bisher so gut wie unbekannte, literarisch anspruchslose Stück Napoleonliteratur erzählt in einem volkstümlichen, an das Bänkelsängerlied erinnernden Ton vom Aufstieg und Niedergang des Korsen. Da es eins der so seltenen plattdeutschen Sprachdenkmäler Pommerns aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts darstellt, sind wir Gassen für die Neuausgabe zu Dank verpflichtet, zumal er den bis dahin allein bekannten zwei Gesängen noch einen dritten hinzufügen konnte, der im Stettiner Staatsarchiv handschriftlich aufbewahrt wird. Auch hat er den Dichter ermittelt.

Stargard i. Pom. Hans Siuts.

Erika **Maskow**, Theodor Schwarz. Ein pommerscher Romantiker (= Pommernforschung, 3. Reihe: Beiträge zur Literatur- und allgemeinen Geistesgeschichte Pommerns H. 1). Greifswald, Univ.-Verlag Ratsbuchh. L. Bamberg 1934. 112 S. Brosch. 3 *RM.*

Es ist zu begrüßen, daß nach Karl Lappe (1773—1843) nun auch der dichterisch unbedeutendere Theodor Schwarz (1777—1850) eine fleißige monographische Würdigung erfahren hat. Zunächst wird das Leben dargestellt, wenn auch nicht erschöpfend. Warum erfährt man nicht einmal Geburts- und Todesdatum, das Geburts jahr nur versteckt in einer Fußnote und das Todes jahr in einer Klammer? Von den Freunden wird Schildener etwas kurz abgetan; bei Muhrbeck ist die Arbeit Monatsbl. 1931 S. 102—106 nicht benutzt; der interessante Boehlendorff wird nicht erwähnt (vgl. Briefwechsel Schildener S. 33 f. und 40; Karl Freye, C. U. Boehlendorff, der Freund Herbarts und Hölderlins, Langensalza 1913) usw. Das Kapitel „Schriftstellertätigkeit" ist eingeteilt in „religionsphilosophische Werke" und „Romane und Novellen". Unverständlich bleibt, warum „Ludwig v. Zollern" in der ersten Abteilung steht und warum diese in zwei Perioden zerlegt wird. Klar ist nur, daß Schwarz, der erst spät, mit 35 Jahren, zu schreiben begann, zunächst vorwiegend theologische, zuletzt vorwiegend dichterische Werke schuf. Die Hauptgedanken der Werke — es war wohl nicht möglich, zur Erfassung der Gesamtpersönlichkeit auch Werke des Malers Schwarz aufzutreiben — werden dann in drei Kreisen (Gott-Natur-Mensch, Freundschaft-Liebe-Vaterland, Kunst und Künstler) gewürdigt; zwei weitere Abschnitte handeln über die Form und die Kritiken. Zu Auseinandersetzungen über diese letzten Abschnitte fehlt der Raum. —

Störend sind Ungleichmäßigkeit und Mangel an Sorgfalt. Wozu S. 16/17 eine volle Druckseite Zitate aus Thomas Mann, Ph. O. Runge und Goethe? Wozu Schreibungen wie Brismann, Erichsohn, Meißner, Puttkammer, Altenfähr, Darlekarlien usw.? Daß Biederstedts „Nachrichten" (1822) von Hermann Diederich herausgegeben seien, ist ein starkes Stück; B. hieß mit Vornamen Diedrich Hermann. Waren Schwarz und Novalis „wesensgleich"? Doch Schluß! Und trotz allem wohlverdienten Dank für viel Gutes!

Barth. Erich Gülzow.

Erika **Wiehe**, Gottlieb Mohnike als Vermittler und Übersetzer nordischer Literatur (= Nordische Studien Bd. 15). Greifswald, Univ.-Verlag Ratsbuchh. L. Bamberg 1934. 123 S. Brosch. 3 RM.

Der bedeutendste Mann im geistigen Leben Stralsunds der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Gottlieb Mohnike, hat nach langer Nichtachtung 1934 auf einmal drei Würdigungen erfahren, zuletzt in den Pomm. Jahrb. 28. Bd. S. 135—174. Erika Wiehe beschäftigt sich nur mit seiner Vermittlung der nordischen Literatur. Sie schickt deshalb einen Überblick über gleichartige Bestrebungen zur Zeit Mohnikes voraus. Es folgt dann eine kurze Biographie Mohnikes und genauere Darstellung seines Verhältnisses zu Tegnér und anderen schwedischen Dichtern sowie zu den Dänen Münter, Rafn usw. Seine Übersetzungen werden im Vergleich mit denen seiner Mitstrebenden klug gewürdigt, und ein Schlußkapitel ist dem Gelehrten M. gewidmet. Ein Anhang S. 81—119 bringt den Abdruck der Briefe an Tegnér und Engeström aus dem Tegnér-Archiv in Lund und die Briefe Rafns an Mohnike aus Familienbesitz. S. 120—122 sind alle Übersetzungen Mohnikes aus dem Nordischen zeitlich geordnet zusammengestellt, und dann folgt noch die ungedruckte Übersetzung Mohnikes von Hávamál Str. 1—10 auf S. 122f. — Die umsichtige und gediegene Arbeit — zu loben ist auch die Darstellung der Zeiteinflüsse S. 35—37, die sich allerdings als nicht sehr wesentlich herausstellen — bedarf einiger kleiner Berichtigungen. S. 7 wird verkannt, daß die bei Biederstedt abgedruckte Biographie eine beachtliche Selbstdarstellung ist, die natürlich nicht wie die völlig unselbständige Arbeit des sonst so tüchtigen Häckermann auf Zober zurückgehen konnte. S. 24 Z. 11 lies Ketzenberg. S. 32f. ist die Darstellung des Verhältnisses zu General v. Dycke verunglückt (über diesen vgl. jetzt Pomm. Jahrb. 29. Bd.). D. war nicht aus schwedischer Familie, sondern aus rügenschem Bauernstamm; er kaufte nicht Losentitz, sondern erbte es; er lebte (unvermählt) 1737—1822, konnte also nicht Mathilde Picht (1811—77) heiraten; das tat sein legitimierter Sohn Otto (vgl. die 1920 gedruckte Familienchronik von Walter Wallroth). Daß M. durch Dycke mit Arndt in Verbindung trat, ist nicht zu beweisen; mir ist eher noch wahrscheinlich, daß M. zwischen seinem Lehrer A. und Dycke vermittelt hat. S. 35: Mohnikes Hochzeit am 9. November. S. 43: bei der Kürze der Zeit nur ein Ausflug nach Rügen. M. stirbt nicht am Tage nach Tegnérs Abreise; T. reist am 29. April, M. stirbt am 6. Juli. S. 49: die Übersetzung von Münters Rede ist nicht von M., sondern von ihm nur durchgesehen. S. 90: der Brief ist natürlich nicht von 1834, sondern 1838.

Barth. Erich Gülzow.

Werner **Bake**, Die Frühzeit des pommerschen Buchdrucks. Ein Beitrag zur deutschen Buchdruckgeschichte mit Wiedergabe zweier pommerscher Drucke vom Jahre 1537. Pyritz, Bakesche Buchdruckerei 1934. 215 S., 8 faks. Bl. und 3 Karten. Geb. 8 RM.

Die Buchdruckergeschichte des 16. Jahrhunderts ist in Deutschland völliges Neuland. Während wir für die Frühgeschichte der Buchdruckerkunst eine Unzahl Spezialarbeiten und in dem großzügigen Unternehmen „Gesamtkatalog der Wiegendrucke" eine Forschungszentrale besitzen, fehlt es für das 16. Jahrhundert an Bearbeitern. Um so mehr ist man überrascht, wenn man das prachtvolle Buch von Werner Bake in die Hand nimmt und die inhaltsreiche und flüssig geschriebene Darstellung der pommerschen Druckergeschichte bis 1600 liest.

Ihr Erscheinen ist für die Geschichte der schwarzen Kunst ein Ereignis ersten Ranges. Mit einer Zähigkeit und Hingabe, die über das sonst an Werke ähnlicher Art Gesetzte hinausgeht, hat Bake das Material zusammengetragen. Fast 70 Bibliotheken wurden auf ihre Bestände hin geprüft, dabei sind die Bibliotheken, die zwar untersucht wurden, aber kein Material enthielten, nicht einmal genannt, die Archivalien wurden in mühsamer Kleinarbeit zusammengetragen und so ein Werk geschaffen, auf das Pommern mit Recht stolz sein kann, nicht nur deshalb, weil es die erste landschaftliche Druckergeschichte des 16. Jahrhunderts ist und bei der ungeheuren Schwierigkeit des Stoffes auch wohl lange Zeit bleiben wird, sondern weil es ein Zeichen der pommerschen Heimatliebe und Zähigkeit ist, die auch bei der wissenschaftlichen Leistung vor keinem Hindernis zurückscheut, wenn es die Heimatehre erfordert.

Das sind vielleicht etwas hohe Worte, aber um demjenigen, der dem Stoffe fremd gegenübersteht und die Schwierigkeiten einer solchen Arbeit nicht kennt, den Wert der Arbeit darzustellen, ist es gut, auch einmal über das Maß der üblichen sachlichen Kritik herauszugehen. Sachlich ist nur zu sagen, daß jeder, der sich mit der Geschichte des Buchdrucks beschäftigt hat, über die Fülle der Erkenntnisse und des zusammengetragenen Materials wie über die Klarheit der Darstellung erstaunt ist und über diesem Erstaunen, wie das Exempel lehrt, das Kritisieren vergißt. (Vgl. außerdem über das genannte Werk, dessen Anhang „Verzeichnis der pommerschen Drucke bis zum Jahre 1600" als Einzeldruck zum Preise von 3 *RM* erschienen ist, die Besprechung von M. v. Hase im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 102. Jahrg. [1935] S. 309 f.)

Breslau. Hans Jessen.

75 Jahre Herrcke & Lebeling 1859—1934. Stettin, Herrcke & Lebeling 1934. 11 S.

Ein kleines Schriftchen nur von 11 Seiten und doch ein willkommener Beitrag zur pommerschen Buchdruck- und Zeitungsgeschichte. Julius Herrcke, Johann Christian Lebeling, Wilhelm Duncker und Hugo Goldammer werden in ihrem Lebenslauf kurz skizziert von einer, die diesen Männern der schwarzen Kunst nahe stand: Agathe Kamrath geb. Duncker. Streiflichter gleichzeitig auf das Stettin des vergangenen Jahrhunderts. Den Lesern der Baltischen Studien und allen Freunden pommerscher Geschichte aber ist das Heftchen darum nicht unwichtig, weil es gerade die Druckfirma betrifft, die seit Jahrzehnten die Monatsblätter und die Baltischen Studien herstellt. Es wäre nicht von Nachteil, wenn wir von vielen pommerschen Offizinen derartige kurze und doch aufschlußreiche Erinnerungsheftchen besäßen.

Pyritz. Werner Bake.

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Köslin. Bd. III: Die Kreise Schivelbein, Dramburg, Neustettin, Bublitz und Rummelsburg. Im Auftrage des Provinzialverbandes bearbeitet von Regierungs- und Baurat Julius **Kohte**. Stettin, Leon Sauniers Buchhandlung 1934. XXXII, 128 S. Geh. 4 *RM*.

Mit dem vorliegenden Heft 6 ist die von der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Angriff genommene Bestandsaufnahme der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Köslin nunmehr zum Abschluß gebracht. Nach dem Tode Ludwig Böttgers, dem wir die in rascher Folge erschienenen und seit längerer Zeit schon vergriffenen ersten vier Hefte mit den Kreisen Köslin und Kolberg-Körlin (1889), Belgard (1890), Schlawe (1892) und Stolp (1894) verdanken, hatte Hugo Lemcke die weitere Durchführung der Aufgabe übernommen. Obwohl Lemcke mit großem Eifer die Bestandsaufnahme der übrigen sieben Kreise gefördert hatte, konnte er die Arbeit nur in den Kreisen Bütow und Lauenburg vollenden und zur Veröffentlichung bringen (1911). Der Krieg und seine Folgen verhinderten dann den endgültigen Abschluß, sodaß Lemcke die von ihm gesammelten Aufzeichnungen kurz nach seinem Ausscheiden aus dem Amt als Denkmalpfleger von Pommern seinem Nachfolger Julius Kohte übergeben

mußte. Kohte hat, nunmehr vom Provinzialverband mit der Bestandsaufnahme betraut, in den Jahren 1925—30 die Bereisung der noch übrigen Kreise des Bezirks wiederholt, um die schriftlichen Aufzeichnungen Lemckes nachzuprüfen und zu ergänzen.

Mußte schon Lemcke in den von ihm veröffentlichten Inventaren in mancher Hinsicht die Grundsätze der Bearbeitung gegenüber Böttger erweitern und erneuern, so ergab sich infolge der langen Unterbrechung für Kohte in besonderem Maße die Notwendigkeit der Berücksichtigung neuer Grundsätze in Form und Inhalt, zumal er die bei seiner früheren Bestandsaufnahme in der Provinz Posen gemachten Erfahrungen auch verwerten konnte. Es nimmt infolgedessen auch nicht wunder, daß das hier vorliegende Inventar in seiner Auswahl, Anordnung und Darstellung des Stoffes wesentliche Übereinstimmungen mit dem Posener Inventar von 1896—98 zeigt.

Die beschreibende Darstellung der wie bisher für jeden Kreis alphabetisch angeordneten Ortschaften ist erweitert durch ein Verzeichnis der wesentlichen Literatur, der Stadtansichten und Karten, der Künstler und Handwerker und einen ausführlichen Überblick über die kunstgeschichtliche Entwicklung. Gegenüber den früheren pommerschen Inventaren ist das Format des Satzspiegels vergrößert, „um besseren Raum für die Abbildungen zu gewinnen, die nur die wichtigeren Denkmäler wiedergeben und vornehmlich zum besseren Verständnis der Beschreibung dienen". Die zeichnerischen Aufnahmen des Verfassers sind nach Möglichkeit einheitlich im Maßstab 1 : 400 und 1 : 25 wiedergegeben; die nach seinen Angaben von verschiedenen Photographen hergestellten Lichtbilder sind in relativ großem Maßstab und technisch einwandfrei reproduziert.

Im Vorwort (S. X) entwickelt Kohte in knappen Sätzen das Programm, das er sich für die Durchführung der Aufgabe gestellt hat: „Knappheit des Ausdruckes und Übersichtlichkeit der Anlage empfahlen sich für den wissenschaftlichen Gebrauch, für welchen diese Veröffentlichung in erster Linie bestimmt ist; die Bestandaufnahme soll ein wissenschaftliches Verzeichnis der Denkmäler zusammenstellen; eine erschöpfende oder abschließende Darstellung in Wort und Bild zu geben, kann nicht ihre Aufgabe sein". Wer die historische Entwicklung der Grundsätze übersieht, die man bei der Durchführung der pommerschen Inventarisation zugrunde gelegt hatte und wer außerdem, wie der Referent, bei der kürzlich in Angriff genommenen, vom Reich einheitlich organisierten Bestandsaufnahme als Mitarbeiter beteiligt ist, sieht sich aus naheliegenden Gründen gezwungen, zu unterscheiden zwischen einer allgemeinen Beurteilung des Kohteschen Programms im Verhältnis zu dem jetzt gültigen und der Untersuchung der Frage, wie weit Kohte die Durchführung seines Programms gelungen ist.

Auffallend, aber charakteristisch ist in dem von Kohte formulierten Programm der innere Widerspruch zwischen dem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und dem bewußten Verzicht auf Vollständigkeit. Dieser Widerspruch kennzeichnet jedoch treffend das erste, vergangene Stadium der Inventarisation unserer Bau- und Kunstdenkmäler. Das erstrebte Ziel der Wissenschaftlichkeit war immer vorhanden, man glaubte sich jedoch wegen der Fülle des Materials und, weil man die Aufgabe im entwicklungsgeschichtlichen Sinne auffaßte, auf eine Auswahl der erhaltenen Denkmäler beschränken zu können. Schon in früher Zeit war allerdings erkannt worden, daß man auf diesem Wege ein wirkliches „Inventar" nicht erreichen konnte. Männer wie Kugler und Böttger bekannten vielmehr offen, daß es Aufgabe eines wissenschaftlichen Denkmälerverzeichnisses sei, „auch das Unscheinbare, das oft zu einem wichtigen Gliede einer größeren Kette werden kann, . . . nicht zu übersehen" (Kugler), und daß man nur imstande sei, „zunächst einige Bausteine zu einem vollständigen Verzeichnis der Bau- und Kunstdenkmäler zu liefern". Entscheidend bleibt aber schließlich für die Beurteilung ihres Programms, daß man immer trotz der Unvollständigkeit den Anspruch erhob, ein für den wissenschaftlichen Gebrauch geeignetes Verzeichnis geschaffen zu haben.

Es hat sich bei den wachsenden Ansprüchen der wissenschaftlichen Forschung und der modernen Denkmalpflege gezeigt, daß derartige qualitativ wertende und infolgedessen lückenhafte Inventare unzureichend sind und durch solche ersetzt werden müssen, die den erhaltenen Bestand an Denkmälern von kunst- und

kulturgeschichtlichem Wert in absoluter Vollständigkeit und mit Berücksichtigung aller Einzelheiten beschreiben und soweit es irgend möglich ist, in zeichnerischen und bildlichen Aufnahmen festhalten. Es ist selbstverständlich, daß damit der bisherige Begriff „Bau- und Kunstdenkmäler" zu dem viel umfassenderen „Kunst- und Kulturdenkmäler" erweitert wird. Dadurch tritt das Inventar aus dem bisherigen engen Rahmen eines Nachschlagewerkes für Denkmalpfleger und Wissenschaftler heraus und in den Dienst der Kulturarbeit des Neuen Reiches.

Es ist einleuchtend, daß diese neuen Maßstäbe gerechterweise nicht an das Kohtesche Werk gelegt werden dürfen. Allerdings will uns scheinen, daß der bewußte „Verzicht auf eine erschöpfende und abschließende Darstellung", sowie auch die von ihm gewollte „Knappheit des Ausdrucks" dem tatsächlich vorhandenen Bestand an kunstgeschichtlich wertvollen Denkmälern in diesen Kreisen nicht ganz gerecht werden. Abgesehen davon, daß teilweise wichtige vorgeschichtliche Funde und geschichtliche Nachrichten (wie z. B. beim Ordensschloß Schivelbein) keinen Platz gefunden haben, muß besonders bedauert werden, daß auch bei qualitätsvolleren Stücken die Beschreibung allzu knapp gehalten ist oder ganz fehlt, umsomehr, als bei der geringen Anzahl der Abbildungen diese Lücken nicht ausgefüllt werden. Wenn manche Denkmäler überhaupt nicht genannt werden, so mag dies darin begründet sein, daß der Verfasser diese Arbeit nebenamtlich ausgeführt hat und ihm infolge zeitlicher und materieller Beschränkungen manches unbekannt bleiben mußte.

Nachdem die neue Bestandsaufnahme der pommerschen Kunstdenkmäler dem Referenten die Möglichkeit gegeben hat, große Teile der Provinz und ihren Bestand an Denkmälern genauer kennen zu lernen, kann nur festgestellt werden, daß nicht allein das vorliegende, sondern auch die bisherigen Inventare überhaupt nur wenig von dem ahnen lassen, was unsere Provinz an Kunstschätzen tatsächlich birgt. Diese Feststellung soll und kann aber nicht das Verdienst schmälern, das sich die Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde und die von ihr mit der Bestandsaufnahme der Bau- und Kunstdenkmäler beauftragten Mitglieder erworben haben, die mit unzureichenden technischen Mitteln und unter persönlichen und materiellen Opfern diesen groß angelegten Plan zu einem vorläufigen Abschluß gebracht haben.

Stettin. Gerhard Bronisch.

Die Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Freistaates Mecklenburg-Strelitz. Im Auftrage des Ministeriums (Abteilung für Unterricht und Kunst) bearbeitet von Georg **Krüger**. II. Bd.: Das Land Ratzeburg. Neubrandenburg, Brünslowsche Buchhandlung (E. Brückner) 1934. 456 S. mit zahlreichen Abbildungen. Brosch. 8 *RM*, geb. 11,50 *RM*.

Die Bestandaufnahme der Kunstdenkmäler des Staates Mecklenburg-Strelitz, deren ersten, in drei Abteilungen das Land Stargard behandelnden Band ich Mbl. d. Ges. f. pomm. Gesch. u. Altertumskde. 1930 S. 170 anzeigte, kommt mit dem vorliegenden zweiten Bande (vierten Teile) zum Abschluß. Derselbe behandelt das an der Westgrenze Mecklenburgs gelegene kleine Land Ratzeburg. Bearbeiter sind wiederum Oberkirchenrat Krüger und Regierungsbaurat Brückner in Neustrelitz; vom Dome in Ratzeburg lieferte Geheimer Regierungsrat Haupt in Preetz die Beschreibung des Bauwerks. Die Darstellung in Schrift und Bild ist, wie in den früheren Teilen, recht eingehend, auch die Werke der unteren Wertgrenze berücksichtigend, die Zusammenstellung des gesamten Stoffes vollständig und anschaulich, die Ausstattung gut. An kunstgeschichtlicher Bedeutung voran steht der Dom in Ratzeburg, das reiffste Denkmal des romanischen Ziegelbaues in Nordostdeutschland; zu ihm gesellen sich die Landkirchen in Schlagsdorf und Herrnburg. Von diesen Bauten hätte man gern vollständigere und eindringendere geometrische Aufnahmen gesehen, zumal ausreichende besondere Veröffentlichungen fehlen. Haupts eigenwillige Darstellung des Ratzeburger Domes überschreitet den Rahmen einer Bestandaufnahme; unter dem Schrifttum hätten die fleißige Zusammenstellung von Lotz 1862 und meine Darstellungen in Dehios Handbuch 1922 genannt werden sollen. Der

Ratzeburger Dom und die ihn begleitenden ländlichen Kirchenbauten sind die unmittelbaren Vorläufer der spätromanischen Ziegelbauten in Pommern, der Klosterkirche in Eldena, einiger Dorfkirchen in Westpommern, des Domes in Kammin, deren Entstehung gesichert ist, so daß Haupts frühe Datierung Ratzeburgs sich verbietet.

Charlottenburg. Julius Kohte.

Die Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg. Herausgegeben vom Brandenburgischen Provinzial-Verbande, unter der Schriftleitung von Erich Blunck, Provinzial-Konservator. Band III Teil 3: Kreis Angermünde. Bearbeitet von Paul **Eichholz**, Friedrich **Solger**, Willy **Hoppe** und Otto **Korn**. Berlin, im Kommissionsverlage der Vossischen Buchhandlung 1927—34. LXV, 442 S., 24 Taf., 258 Abb. Brosch. 34 *RM*.

In der Provinz Pommern hat man mit der Bestandaufnahme der Kunstdenkmäler frühzeitig begonnen und die Veröffentlichung, von gewissen Schwankungen abgesehen, in knapper Fassung, aber doch in einheitlichem Zuge langsam bis auf die Hauptorte des Stettiner Bezirks, Kammin, Stargard, Stettin, vollendet. In der Provinz Brandenburg ist man einen andern Weg gegangen, indem man 1885 zunächst alle wichtigeren Denkmäler (ohne den damaligen Stadtkreis Berlin) zusammenstellte. Da eine vollständige Bestandaufnahme aber nicht zu umgehen war, wurde das Unternehmen zwei Jahrzehnte später von neuem aufgenommen und ein die ganze Provinz umfassender Plan aufgestellt; jede geschichtliche Landschaft sollte einen Band bilden, jeder Band nach den landrätlichen Kreisen in Hefte zerlegt werden. Geblieben ist die nach diesem Plane festgesetzte Zählung; statt der Hefte der einzelnen Kreise aber entstanden umfangreiche Bände, und die beiden zuletzt erschienenen Kreise Königsberg und Angermünde wurden in einzeln käuflichen Lieferungen ausgegeben, um die buchhändlerische Verbreitung zu erleichtern. Die Darstellung der Denkmäler ist ziemlich eingehend, die Ausstattung mit Abbildungen recht reich; besondere geologische und geschichtliche Einleitungen sind beigegeben, die freilich mit der Beschreibung der Denkmäler nur in losem Zusammenhange stehen; dabei sind die wissenschaftlichen Urteile über die Denkmäler keineswegs immer einwandfrei; ich nehme bezug auf meine kritischen Anzeigen des Werkes in den vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg herausgegebenen Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Obwohl von Anbeginn mehrere Bearbeiter beschäftigt waren, ist es doch bisher nur gelungen zwölf Kreise fertig zu stellen. Unter diesen befinden sich drei an Pommern und zwar an den Regierungsbezirk Stettin grenzende Kreise, Prenzlau, Angermünde und Königsberg. Die Grenze der Provinzen auf dieser Strecke ist nahezu die geschichtliche zwischen beiden Ländern, doch ist sie keine Scheide in kunstgeschichtlicher Hinsicht, am wenigsten zwischen dem zuletzt erschienenen Kreise Angermünde und dem benachbarten pommerschen Kreise Randow. Von dem Waldgebiete der Finow an verbreiten sich die aus Granitquadern errichteten frühgotischen Dorfkirchen in dichter Schar nordwärts durch beide Kreise. Den gewaltigen Eindruck der Zisterzienserkirche in Chorin spiegeln die Franziskanerkirche in Stettin und die Pfarrkirche in Greifenberg wieder. Stettiner Kunsthandwerker, namentlich Glocken- und Zinngießer, lieferten ihre Erzeugnisse auch in die nördlichen Teile der Mark. Ihre Namen und Werke sind in den Texten genannt, doch nicht in sachlichen Übersichten zusammengestellt, wie man bei der Breite des Unternehmens hätte erwarten dürfen.

Charlottenburg. Julius Kohte.

Siegfried **Buboltz**, Herzog Barnim III. von Pommern und seine Kirchenstiftungen. Ein Beitrag zur Stettiner Kirchenbauforschung. Würzburg, Karl Triltsch 1934. 100 S. 8 Bl. Abbildungen. Leinen 4,50 *RM*.

Es ist in neuerer Zeit kaum vorgekommen, daß über einen einzelnen pommerschen Herzog eine eigene Abhandlung erschienen ist. Deshalb begrüßen wir es mit Freude, daß der Verfasser einem der bedeutenderen Fürsten aus dem

Greifenhause seine Arbeit gewidmet hat. Freilich behandelt er Barnim III. nur als „Kirchenbauherrn" und zwar als Gründer des Zisterzienserinnenklosters, der Ottenkirche sowie der Kartause Gottesgnade in oder vor Stettin. Dazu fügt er eine ausführliche Baugeschichte der Peter-Paul-Kirche, in der er dem Herzoge einen besonderen Anteil an dem Bau zuschreibt. Es ist klar, daß dadurch ein beachtenswerter Beitrag zur pommerschen Kunstgeschichte geliefert wird. Das lag dem Verfasser offenbar in erster Linie am Herzen, und dazu hat er eingehende Studien gemacht, wie das umfangreiche Verzeichnis der benutzten Literatur, zu der er auch Archivalien rechnet, zur Genüge zeigt. Daß ihm dabei einzelne Arbeiten z. B. von J. B. Steinbrück über das Jungfrauenkloster, von J. J. Steinbrück über die Peter-Paul-Kirche, von J. G. Hering über die Ottenkirche oder von E. Fredrich (Vortrag über die Peter-Paul-Kirche 1924), entgangen sind oder er einige Urkunden und Akten nicht benutzt hat, wollen wir ihm nicht übel nehmen. Schlimmer sind zahlreiche Fehler und Irrtümer in den geschichtlichen Nachrichten, die der Verfasser bringt. Sogleich im Anfang (S. 2) ist es falsch, daß sich Barnims III. Machtbereich von Rügen bis hoch hinauf zum Osten erstreckte. Er war nach der Teilung von 1295 nur Herrscher im Herzogtum Stettin. Ob die Würdigung dieses Herzogs namentlich auch als Kunstförderer, der sogar aus Südfrankreich bedeutsame Anregungen in seine Heimat mitbrachte, berechtigt ist, erscheint mindestens sehr zweifelhaft. Das Zisterzienserinnenkloster in Stettin wird ohne jede Berechtigung auch hier Katharinenkloster genannt; bei der Gründung 1243 wurde es der Jungfrau Maria geweiht, und 1518 heißt es Marien-Magdalenen-Kloster. Es ist zu bedauern, daß der Verfasser den Sohn Bogislaws X. wieder Barnim X. nennt, während er doch jetzt allgemein nach Klempins Zählung als der XI. bezeichnet wird. Die Mönche von Kolbatz, nicht von Belbuck (S. 12), waren die Beichtväter der Nonnen, und auf Kolbatz, nicht auf die Kartause bezieht sich die auf S. 33 angeführte Stelle aus Hainhofers Reisetagebuche. Recht unangenehm sind außer manchen Druckfehlern die ungenauen Zitate von Druckwerken und besonders der Akten des Staatsarchives zu Stettin, das sogar einige Male noch als Provinzialarchiv, wie es vor Jahrzehnten hieß, bezeichnet wird. Alle solche und ähnliche Fehler und Irrtümer hier anzuführen, ist unmöglich. Sie mögen als nebensächliche Kleinigkeiten erscheinen, stören aber entschieden den Eindruck der Arbeit und lassen Sorgfalt vermissen.

Auf die Behauptung, Herzog Barnim III. habe sich eine Grabstätte in Peter-Paul bereitet, sei aber in der Kartause beigesetzt worden, komme ich nicht zurück und verweise auf die Arbeit in den Monatsblättern von 1927 S. 67 ff. Die bestimmte Angabe in der Urkunde vom 13. März 1374, die gar nicht zur „Arenga" gehört, ist ein sicherer Beweis, daß er in der von ihm gegründeten Ottenkirche seine letzte Ruhestätte fand. In der Peter-Paul-Kirche ist kein einziges Mitglied des Herzogshauses beigesetzt worden. Der Name Fürstenstand, der erst nach dem Aussterben der Familie aufkam, hat mit ihr nichts zu tun, und von einer Fürstengruft in diesem Sinne kann bei der Kirche keine Rede sein.

Stargard i. Pom. Martin Wehrmann.

Leonie **Reygers**, Die Marienkirche in Bergen auf Rügen und ihre Beziehungen zur dänischen Backsteinarchitektur (= Beiträge zur Pommerschen Kunstgeschichte, herausgegeben von Prof. Dr. Otto Schmitt, H. 2). Greifswalder Dissert. Greifswald, Universitätsverlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg 1934. 141 S. 25 Taf. Brosch. 5,50 *RM.*

In einer 1193 datierten Urkunde Jaromars I., Rügens ersten christlichen Fürsten, die in einer Abschrift des 14. Jahrhunderts erhalten ist und deren Echtheit nie bezweifelt wurde, heißt es: opere latericio ecclesiam construximus. Diese Nachricht bezieht sich auf den Bau der Ostteile der Marienkirche in Bergen auf Rügen. Franz Kugler hatte schon in seiner 1840 erschienenen „Pommerschen Kunstgeschichte" das Jahr 1193 zum Ausgangspunkt für seine Zeitbestimmungen genommen. Ihm schlossen sich andere Forscher an, wie z. B. Löffler, Karl von Rosen, Heinrich Otte, Ernst von Haselberg und mit Einschränkungen Hans Lutsch. Dagegen hatte sich in neuerer Zeit nach Er-

scheinen der Arbeit von Heinrich Reifferscheid, Der Kirchenbau in Mecklenburg und Vorpommern zur Zeit der deutschen Kolonisation (1910) die Ansicht durchgesetzt, daß der Baubeginn in Bergen erst in die vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts zu setzen wäre. Diese Datierung war auch durch Julius Kohte in Dehios „Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler" übernommen.

Schon längst war auf die Beziehungen der Marienkirche zur dänischen Architektur hingewiesen worden. Leonie Reygers hat nun unter Benutzung der in Deutschland weniger bekannten dänischen Literatur in eingehenden Studien die großen dänischen Bauten aus der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert im Lande selbst untersucht. Sie gibt in ihrer Arbeit eine Baubeschreibung und Baugeschichte der Marienkirche, zieht die Klosterkirchen von Kolbatz, die 1210 begonnen wurde, und Eldena, die zwischen 1230 und 1250 in ihren Ostteilen errichtet wurde, zum Vergleich heran und behandelt dann sechs dänische Bauten, die „zeitlich, formal und geographisch eine Gruppe bilden": die Klosterkirchen und Dome von Ringsted, Sorö, Kalundborg, Roeskilde, Aarhus und Vitsköl. Auf Grund ihrer ausgezeichneten sachlichen Untersuchungen kommt sie dann zu dem Ergebnis, daß die ursprünglich angenommene Datierung Kuglers der Bergener Ostteile mit 1193 richtig ist. Die romanischen Westteile — das Langhaus wurde nach einem Brande von 1445 als spätgotische Halle neuerbaut — sind fortgeschrittener und etwas später errichtet, so daß sie für die Datierung des romanischen Baues die Zeit von rund 1180 bis 1210 annimmt. Die Marienkirche muß „als ein im stärksten Grade von der romanischen Backsteinarchitektur Dänemarks abhängiges Werk anerkannt werden", „sie wurzelt" — ohne sich jedoch restlos in die dänische Entwicklung einreihen zu lassen — „in dänischer Bautradition", sie hat „die Stellung . . . eines provinziellen Ablegers in kulturellem Neuland", „innerhalb der kirchlichen Architektur Pommerns . . . bleibt ihre Stellung isoliert".

Auf 25 Tafeln sind große, ganzseitige Ansichten, Schnitte, Grundrisse und Einzelheiten der Marienkirche wiedergegeben, außerdem die Grundrisse der behandelten dänischen Bauten.

Greifswald. Hugo Westphal.

Albert **Schlüter**, Die St. Petrikirche zu Wolgast. Wolgast, im Selbstverlag der Kirchengemeinde 1933. 20 S., 1 Linolschnitt, 2 Abbild. Geh. 0,50 *RM.*

Der Verfasser, weiland Superintendent in Wolgast, schildert in seiner kleinen Schrift die Schicksale der St. Petrikirche, der Grabkirche der Wolgaster Herzöge, die viermal: 1512, 1628, 1713 und zuletzt 1920 durch Feuer Schaden erlitten hat. Ausführlich wird der letzte Brand, dem die Turmspitze, der große Barockaltar von 1738 und andere Ausstattungsstücke zum Opfer fielen, und der in der Inflation besonders schwierige Wiederaufbau beschrieben. Ein Rundgang durch das Kircheninnere bildet den Schluß. Zwei Ansichten — das Innere vor dem Brande und nach der Erneuerung zeigend — sind beigefügt.

Zum Glück haben die vier Brände nicht den gotischen Bau zerstören können. Leider wird nun von diesem selbst keine Beschreibung gegeben, die man eigentlich unter diesem Titel erwartet. Dafür ist manches, das nur lokales Interesse hat, mit viel Liebe allzu ausführlich behandelt. Vielleicht könnte bei einer Neuauflage, nach verschiedenen Kürzungen, eine knappe Baubeschreibung und Baugeschichte eines historisch geschulten Architekten eingeschaltet werden, aus der der Leser das geschichtliche Werden dieser schönen Kirche erkennen kann.

Greifswald. Hugo Westphal.

Margarete **Kühn**, Preußische Schlösser in der Zeit vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich Wilhelm IV. Berlin, Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten 1934. 62 S., 32 Taf. Kart. 0,50 *RM.*

Die gehaltvolle, geschickt illustrierte Schrift unterrichtet über die preußischen Königsschlösser in Berlin, Potsdam und der Mark. Von dem Stettiner

Schloß, das Friedrich Wilhelm I. wiederherstellte und Friedrich Wilhelm IV. mit reizvollen Anbauten versah, ist nicht die Rede. Wohl aber werden Namen von Architekten genannt, die auch für Pommern etwas bedeuteten. Es darf an dieser Stelle daran erinnert werden, daß Schlüter sein letztes großes Werk, das Palais von Kameke in der Dorotheenstraße in Berlin, für einen Pommern schuf, daß David Gilly, ehe er nach Berlin ging und Schloß Paretz errichtete, Baudirektor von Pommern war und daß Schinkel nach den Freiheitskriegen auf Rügen Gelegenheit zu reicher Betätigung fand. Man wird das Büchlein schon um dieser Beziehungen willen mit Freuden in die Hand nehmen und sich besonders auf Reisen gern von ihm führen lassen.

Stettin. Hellmuth Bethe.

Annemarie **Mehnert**, Mittelalterliche Taufsteine in Vorpommern (= Beiträge zur Pommerschen Kunstgeschichte, hrsg. von Prof. Dr. Otto Schmitt, H. 1). Greifswalder Dissert. Greifswald, Universitätsverlag Ratsbuchhandlung L. Bamberg 1934. 66 S., 8 Taf. Brosch. 2,40 *RM.*

Von der alten Ausstattung der im 13. und 14. Jahrhundert erbauten Kirchen in Vorpommern lassen sich, zum Teil sehr gut erhalten, zum Teil nur in geringen Bruchstücken, etwa 70 Taufsteine aus Kalkstein und Granit nachweisen. Die Verfasserin hat mit großer Sorgfalt das Material zusammengestellt und verglichen. Die Taufsteine aus Kalkstein überwiegen — das Verhältnis ist 50 zu 20 —, sie werden als gotländischer Import erkannt. Gibt es in Gotland eine große Zahl reichgeschmückter romanischer Taufsteine, so sind die nach Pommern exportierten Stücke schon schlichter im Schmuck geworden, da sie erst später — zwischen 1250 und 1350 — entstanden. Es sind prachtvolle Arbeiten, riesigen Pokalen vergleichbar, fast ein Meter hoch mit mächtig ausladenden schön gewölbten Schalen von beinah gleicher Breite — nach dem alten Taufritus wurden die Kinder ganz ins Taufwasser getaucht —, die auf runden, nach oben sich verjüngenden Schäften ruhen. Die Schalen sind mit Köpfen oder mit Rund-, Spitz- oder Kleeblattbogenfüllungen oder mit Friesen geschmückt oder ganz schmucklos. — Die Granittaufen sind meist einheimische rohe Nachbildungen der Kalksteintaufen, da es im Gegensatz zu Schleswig-Holstein und Westfalen in Pommern kaum zu einer kunstvollen Granitbearbeitung in dieser Zeit gekommen ist. — Auf den beigegebenen acht Tafeln werden 14 Taufsteine nach Aufnahmen des „Greifswalder Kunstgeschichtlichen Seminars" gezeigt. — Erfreulicherweise wird eine Anzahl dieser alten Taufsteine noch heute benutzt, manche sind erst in jüngster Zeit wieder, nachdem sie jahrzehntelang profaniert waren (z. B. als Blumenkübel), in die Kirchen zurückgeholt worden, einige kamen ins Stralsunder und Greifswalder Museum, eine ganze Reihe aber, die nur in Trümmern auf uns gekommen sind, liegen abseits und schutzlos der Verwitterung weiterhin ausgesetzt in der Nähe der Kirchen. Vielleicht wird mancherorts, durch diese fleißige Arbeit angeregt, diesen Resten ein besserer Schutz zuteil! — Inzwischen ist die Arbeit auch von den schwedischen Gelehrten Prof. J. Roosval-Stockholm und Dr. W. Anderson-Lund zustimmend besprochen worden.

Greifswald. Hugo Westphal.

Hugo **Kehrer**, Dürers Selbstbildnisse und die Dürer-Bildnisse. Berlin, Verlag Gebr. Mann 1934. 96 S., 45 Taf. Leinen 42 *RM.*

Das Buch behandelt erstmalig die sämtlichen Selbstbildnisse Dürers und die Dürer-Bildnisse von anderen Künstlern. Für Pommern ist es dadurch nicht unwichtig, daß es zu dem angeblichen Selbstbildnis Dürers im Visierungsbuch Philipps II. (1617, Stettin, Pommersches Landesmuseum) Stellung nimmt. Kehrer behauptet, daß das Porträt im frühen 17. Jahrhundert in Augsburg nach einem der Wiener Silberstiftzeichnung von 1484 ähnlichen zugrundegegangenen Selbstbildnis kopiert ist. So gern man sich zu der Ansicht des Verfassers bekennen würde, so wenig vermag man sie sich zu eigen zu machen. Die Anordnung des Porträts in dem Rundbogenrahmen sowie die asymmetrische Verteilung und der Charakter der Inschrift sind um 1485 undenkbar.

Außerdem müßte die Inschrift: „im 13. jar was ich" ja von dem alternden Dürer auf dem Original angebracht sein. Wer aber würde das angesichts der stümperhaften Form zu behaupten wagen? Auch der Kopist kann dafür nicht verantwortlich gemacht werden. Wir müssen uns also daran gewöhnen, in dem angeblichen Dürerselbstbildnis des Visierungsbuchs keine Kopie nach einem verschollenen Original, sondern eine für Philipp II. in Auftrag gegebene Fälschung zu sehen. Auch die auf Veranlassung von Kehrer von der Rückseite des Porträts abgelösten Originalbriefe bzw. Brieffragmente der Zeit um 1500, in denen bekannte Augsburger Namen wie die der Peutinger und Fugger vorkommen, ändern an dieser Feststellung nichts. Im Gegenteil. Es ist nur allzu durchsichtig, warum sie hinter das Blatt geklebt sind.

Stettin. Hellmuth Bethe.

Sigfrid H. **Steinberg**, Bibliographie zur Geschichte des deutschen Porträts. Historische Bildkunde 1. Hamburg, von Diepenbroick-Grüter & Schulz 1934. 166 S. Brosch. 8,80 *RM*.

Die Erforschung von Porträts war bisher infolge des Fehlens bibliographischer Hilfsmittel außerordentlich schwierig. Steinberg hat daher der Wissenschaft durch seine zwar nicht lückenlose, aber alles Wesentliche enthaltende Bibliographie zur Geschichte des deutschen Porträts einen Dienst erwiesen. Die Bibliographie nennt rund 1250 Titel von Büchern und Aufsätzen aus älterer und neuerer Zeit (zumeist der letzten 25 Jahre), in denen plastische, gemalte und graphische Porträts von deutschen Männern und Frauen aus dem letzten Jahrtausend abgebildet und behandelt sind. Eine Anzahl von Registern erleichtert das Auffinden dessen, was der Benutzer sucht. — Pommern ist in der Bibliographie mit verhältnismäßig wenigen Titeln vertreten. Möge dies in den Nachträgen, die das Werk hoffentlich erfährt, anders werden können!

Stettin. Hellmuth Bethe.

Richard **Benz**, Geist der Romantischen Malerei. Dresden, Wolfgang Jeß 1934. 76 S. mit 16 Taf. und 17 Textabb. Kart. 4,— *RM*, Leinen 5 *RM*.

Der Wert des Büchleins besteht hauptsächlich in den zahlreichen, fast durchweg ausgezeichnet reproduzierten Abbildungen. Die Auswahl ist verdienstvoll, weil sie viel Neues oder zum mindesten wenig Bekanntes bringt, wie die köstlichen Scherenschnitte Runges, die Zeichnungen des bedeutenden, zu früh verschiedenen Schülers Caspar David Friedrichs August Heinrich, des Wieners Johann Scheffer von Leonhardshoff, mit dem gleichfalls große Hoffnungen ins Grab sanken, Karl Philipp Fohrs und Ferd. von Oliviers sowie die reizenden Radierungen Schwinds zu Webers „Freischütz", die allerdings in der klassizistischen Kargheit ihrer Umrißzeichnung vom Geiste der Romantik kaum berührt sind.

Leider entspricht jedoch der Text nicht völlig den Erwartungen, die der so anspruchsvolle Titel erwecken muß. Der Verfasser hat den Unterschied im Wesen der frühen, echten und eigentlichen Romantik, wie sie in der Malerei vor allem durch Runge und Friedrich vertreten wird, von der späteren Darstellung des Romantischen — der romantischen Inhalte — durch Künstler wie Schwind oder Ludwig Richter sicher gekennzeichnet, im übrigen aber die Verschiedenheit der geistigen Strömungen innerhalb der Romantik doch nicht klar genug erfaßt und dargestellt. Namentlich ist die Kunst der Nazarener nicht genügend von der Romantik distanziert, wie es nach den in dieser Hinsicht grundlegenden Schriften von K. K. Eberlein zu erwarten gewesen wäre. Es ist bedauerlich, daß das Thema keine tiefer eindringende Bearbeitung gefunden hat.

Stettin. Otto Holtze.

Tassilo **Hoffmann**, Die pommerschen Croy-Medaillen. Sonderdruck aus: Berliner Münzblätter Jg. 55 N. F. Bd. XI, 1933. Gotha, Verlag der „Deutschen Münzblätter" 1934. 14 S., 3 Taf. Brosch. 3 *RM*.

Die kleine Schrift bietet eine willkommene Ergänzung zu dem 1933 erschienenen Buch von Tassilo Hoffmann über die Gnadenpfennige und Schaugroschen des pommerschen Herzogshauses (vgl. die Besprechung in Balt. Stud. N. F. 36 [1934] S. 408 f.). Zunächst sind die Medaillen auf den Tod der Herzogin Anna von Croy, der 1660 in Stolp verstorbenen Schwester des letzten Pommernherzogs, zusammengestellt. Es folgen die Medaillen auf Geburtstage, die Statthalterschaft von Hinterpommern und den Tod des einzigen Sohnes der Herzogin, des 1684 in Königsberg verstorbenen Herzogs Ernst Bogislaw von Croy. Die Medaillen, die in Gold, Silber und Zinn vorkommen, stammen sämtlich von dem mittelmäßig begabten Danziger Medailleur Johann Höhn. Das auf Lichtdrucktafeln wiedergegebene Material interessiert vor allem im Hinblick auf die Bildnisse. In der Einleitung oder im Schluß hätte vielleicht noch auf andere Porträts der Herzogin Anna und ihres Sohns verwiesen werden können, insbesondere auf die marmornen Grabdenkmäler in der Stolper Schloßkirche und das schöne Ölbildnis des Herzogs Ernst Bogislaw unter der von ihm gestifteten Orgel des Kamminer Doms.

Stettin. Hellmuth Bethe.

Heinrich **Göbel**, Wandteppiche. III. Teil, Bd. II. Berlin, Verlag Brandus 1934. 334 S., 210 Abb. Leinen 160 *RM*, Halbleder 170 *RM*.

Nicht allzu viele Pommern wissen, daß in Kolberg der beste Wandteppichkenner der Gegenwart lebt: der Stadtbaurat Dr. Heinrich Göbel. Um so mehr fühlen wir uns verpflichtet, in diesen Spalten auf das große Wandteppichwerk von Göbel hinzuweisen. Fünf den Wandteppichen der Niederlande, der romanischen Länder und der süddeutschen Landschaften gewidmete Bände sind bereits in den letzten Jahren erschienen. Nun hat das monumentale Werk mit dem Bande West-, Mittel-, Ost- und Norddeutschland, England, Irland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rußland, Polen, Litauen seinen Abschluß gefunden. Für Pommern sind besonders die Kapitel über die Berliner Gobelinwerkstatt des Pierre Mercier und die Wandteppiche der deutschen Ostseeküste aufschlußreich. Mercier, der aus Aubusson kam, hat in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts im Auftrag Friedrichs III., des späteren ersten preußischen Königs, eine Wandteppichfolge mit den Kriegstaten des Großen Kurfürsten geschaffen. Die Gobelins, die u. a. die Eroberungen von Stettin, Stralsund und Wolgast und die Landung in Rügen verherrlichen, schmücken die Gobelingalerie des Berliner Schlosses (Schloßmuseums). Unter den Teppichen der deutschen Ostseeküste nennt Göbel die wertvollen Gobelins, die vor einigen Jahren aus Schloß Karnitz in den Berliner Kunsthandel und Hamburger Privatbesitz gelangten (Abb.: H. Lemcke, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Greifenberg, Stettin 1914, S. 135 f.). Die Geschichte vom verlorenen Sohn läßt er um 1555 in Niederdeutschland entstanden sein; das Urteil Salomos und die Geschichte Josephs schreibt er einer um 1565 tätigen Lüneburger Werkstatt und den gleichzeitig gefertigten Estherteppich mit Vorbehalt einer Wismarer Werkstatt zu. Sicher Wismarer Ursprungs ist nach Göbel der schöne Estherteppich der Universität Greifswald (um 1565). Von dem Meister des Greifswalder Croyteppichs, Peter Heymans, nimmt der Verfasser an, daß er vor seiner Berufung nach Stettin in der kursächsischen Gobelinmanufaktur in Torgau wirkte. Außer dem Croyteppich vermag Göbel kein Werk von Heymans im Original nachzuweisen. Es sei daher an dieser Stelle an den prachtvoll erhaltenen, unbezeichneten Fries mit den Wappen Barnims XI. (9 Fig.) und seiner Gemahlin Anna von Braunschweig-Lüneburg (4 Fig.) erinnert, den das Pommersche Landesmuseum seit Jahr und Tag besitzt (Detailabb.: Balt. Stud. N. F. 36 [1934] Fig. 19). Der Fries ist dem Croyteppich in Stil, Farbe und Technik so nahe verwandt, daß er ebenfalls als Arbeit von Heymans gelten darf. — Der Verlag hat der Ausstattung des Werkes die größte Sorgfalt zugewandt. Die Abbildungen sind ebenso vorzüglich wie der Text, sodaß man den Band immer wieder mit Freude aufschlagen und mit Nutzen zu Rate ziehen wird.

Stettin. Hellmuth Bethe.

Hans **Engel**, Carl Löwe. Überblick und Würdigung seines Schaffens (= Pommernforschung, 5. Reihe: Studien zur Musik in Pommern Heft 1). Greifswald, Universitätsverlag L. Bamberg 1934. 58 S. Brosch. 1,60 *RM.*

Der Verfasser beginnt mit einer Besprechung der gegenwärtigen Einschätzung Löwes im Konzertleben, nimmt dann kurz zu der — völlig unzureichenden — bisherigen Löweliteratur Stellung, um sich dann der Werkbesprechung unter Anlegung des „ästhetisch schärfsten Maßstabes" zuzuwenden.

Der Instrumentalkomponist Löwe kommt recht schlecht weg; als sein bestes Werk wird die Klaviersonate E-dur, op. 16 (1829), angesprochen, seine übrigen Werke — hauptsächlich Programmusik — erscheinen mir als „brillante Musik" zu kritisch beurteilt. Dagegen führt Engel aus, daß der Oratorienkomponist Löwe durchaus zu Unrecht vergessen wird. „Die Siebenschläfer", op. 46 (1833), und der Kantatenzyklus „Festzeiten" (1825—36) werden ausdrücklichst zur Wiederaufführung empfohlen. Bedauerlich ist es, daß Löwe trotz seiner starken dramatischen Begabung infolge schlechter Textbücher und mangelnder Bühnenerfahrung mit den 7 Opern der Jahre 1816/42 keine wirksamen Bühnenwerke geschaffen hat. Den 199 Liedern Löwes wird „eine hohe Bedeutung und Wirkung" abgesprochen. Spitzenleistungen finden sich aber in den über 150 Balladen, wobei für Löwe charakteristisch ist, daß er auch hier keine persönliche Entwicklung im Lauf der Zeit durchgemacht hat. Mit den beiden Balladen „Eduard" und „Erlkönig" hat er schon im Anfang seines Schaffens genialerweise ein Prinzip durchgebildet, das er von da ab allen seinen Balladen zugrunde legt. An Hand ausführlicher Analysen und zahlreicher Einzelbeobachtungen erläutert der Verfasser das Verdienst Löwes, die Verbindung von Strophenform und Variationsprinzip als Formprinzip der Ballade geschaffen und in ihr dank seiner eminenten Begabung etwa 20 wirkliche Meisterleistungen vollbracht haben.

Löwes Gesamtwerk zu würdigen ist der Verfasser besonders berufen. Seine großen Arbeiten „Die Entwicklung des Klavierkonzerts von Mozart bis Liszt" und „Das Instrumentalkonzert" haben ihm gerade jene intensive Kenntnis der Musikgeschichte des 19. Jahrhunderts gebracht, die auch bei der vorliegenden Studie in zahlreichen Zusammenfassungen und fesselnden Ausblicken über den behandelten Gegenstand hinaus deren Lektüre wichtig erscheinen läßt. Das vorliegende Buch wird auch der musikalischen Praxis sehr zugute kommen, ist sie doch der erste zuverlässige Führer durch das Schaffen Carl Löwes.

Stettin. Günther Kittler.

Erdmann Werner **Böhme**, Richard Wagners Werk in Pommern. Die ersten Aufführungen Wagnerscher Musikdramen in Stettin, Greifswald und Stralsund. Ein musik- und theatergeschichtlicher Beitrag. Berlin-Halensee, im Selbstverlag des Verfassers 1934. Geh. 1,35 *RM.*

Wie der Untertitel angibt, werden in dem vorliegenden Aufsatz die Aufführungen Wagnerscher Musikdramen bis nach dem Weltkrieg, hauptsächlich auf Grund der Notizen der Tagespresse, zusammengestellt. Mit Recht entsteht dabei ein sehr günstiger Eindruck einmal von dem Eifer, mit dem die wenigen pommerschen Theaterdirektionen die großen künstlerischen und technischen Schwierigkeiten der Aufführungen Wagnerscher Musikdramen zu überwinden versuchten, und andererseits von dem Verständnis und der Begeisterung, mit der diese Ausführungen einer neuen Kunst von Presse und Publikum aufgenommen wurden.

Keineswegs hat der Verfasser mit dieser Statistik aber das Eindringen der Kunst Richard Wagners in Pommern geschildert, denn danach wäre Wagner in Hinterpommern noch heute unbekannt. Wie aus pommerschen Lebensbeschreibungen und auch aus der allgemeinen Musikgeschichte bekannt ist, kam die Musik Wagners zum größten Teil auf dem Wege der Klavierauszüge und Klavierwerke einer Jüngergeneration — hat Wagner doch, ohne selbst Pianist zu sein, einen neuen Klavierstil geschaffen — ins deutsche Volk. Eine Untersuchung dieser Art könnte Wesentliches bringen und würde eine selbständige Veröffentlichung rechtfertigen.

Stettin. Günther Kittler.

Adolf **Biernow**, Aus Pommerns Geschichte. 2. verb. Aufl. (6. bis 8. Taus.). Halle (Saale), Pädagogischer Verlag von Hermann Schroedel 1934. 171 S. mit Abb., 1 Tab. und 4 Taf. Halbleinen 3,50 *RM*.

Auf nur 172 Seiten gibt der Stettiner Magistratsschulrat Biernow einen guten Überblick über die Geschichte Pommerns. Recht ausführlich (28 Seiten) wird von dem Lauenburger Eduard Stielow die pommersche Urgeschichte behandelt: die geologischen Verhältnisse, das Kommen, Werden und Wandern der urgeschichtlichen nordischen Bewohner auf dem Boden unserer Heimat werden hier in klaren Linien verständlich gemacht. Stielow, der als Pfleger der Bodenaltertümer im Kreise Lauenburg sich große Verdienste um die Bergung und Bearbeitung der Funde in dem genannten Kreise erworben hat, war der berufene Mann für die Bearbeitung dieses Teiles. Es ist richtig, daß Stielow besonders den ostgermanischen Gesichtsurnen und den „Lauenburger Pfahl-Hausurnen" eine gründliche Darstellung widmet. Aus dem Kreise Bütow wird wenig gebracht, einfach aus dem Grunde, weil er auch wenig durchforscht ist. Inzwischen ist es Dr. Wilhelm Petzsch, der im Herbst d. Js. dort mit Studenten Grabungen vorgenommen hat, gelungen, auch im Kreise Bütow wertvolle Funde zu bergen.

Die wendische Zeit wird von Biernow nur kurz behandelt, die geschichtlichen Ereignisse werden auf 1½ Seiten zusammengedrängt. Nicht berücksichtigt sind die neuesten Ergebnisse über die Kämpfe zwischen Pommern und Polen im 10. Jahrhundert. Die eine Andeutung „Nach Osten hin tobten ständige Kämpfe mit Polen" ist hier zu wenig. Die Ausgrabungen der Burg Zantoch am Zusammenfluß der Warthe und Netze durch Professor Unverzagt sind so interessant, daß sie in Deutschland und Polen und darüber hinaus große Beachtung gefunden haben. Unverzagt hat in Zantoch 12 Burgen nacheinander und übereinander festgestellt, von denen die älteste slavische Burg, die im Besitz der Pommern war, germanische Anlage zeigte.

Die Pommern östlich der Oder hatten sich damals ähnlich wie die Liutizen westlich der Oder zu einem mächtigen Volk entwickelt, das im Süden bis zur Warthe, Netze reichte und die Übergänge gegen die Polen fest in der Hand hielt, ja durchweg in siegreichem Vordringen gegen die Polen begriffen war.

Erst dadurch, daß sich die Pommern später gegen mehrere Gegner wehren mußten, gegen Polen und Deutsche, gegen Polen und Dänen, wurden sie zurückgedrängt.

An dieser Stelle (S. 32) müßte auch eine geopolitische Darstellung des pommerschen Lebensraumes gegeben werden; er reichte nach Süden bis zur Warthe, Netze, nach Osten bis zur Weichsel. Durch diese Urstromtäler mit ihren weiten Sümpfen, durch breite Urwälder auf den südlich der Endmoränen gelegenen Sandflächen war Pommern ganz von Polen getrennt, so daß sich rein biologisch hier ein vom polnischen völlig unabhängiges pommersches Volkstum entwickeln mußte.

Dabei konnte auch der heute meist südlich der Endmoränen auf Sandergebieten wohnenden Kaschuben wenigstens kurz Erwähnung getan werden. Wir haben alle Veranlassung, gerade vom Standpunkt objektiver Wissenschaft aus die geopolitischen und geschichtlichen Tatsachen auszusprechen, die unwiderleglich beweisen, daß die slavischen Pommern, auch die heutigen Kaschuben, mit den Polen nichts zu tun haben. Das muß in allen deutschen Büchern über Pommern stehen, weil die Polen in Schulbüchern, Propagandaschriften (z. B. des Baltischen Instituts in Thorn), ja sogar in vorgeschichtlichen und geschichtlichen Untersuchungen immer wieder die nicht zu beweisende Behauptung wiederholen, die Kaschuben und viele der jetzt deutschempfindenden Pommern seien eigentlich Polen. Biernow geht auf S. 142 unten, S. 143 oben auch darauf ein.

Die Tatsache, daß von Pommern nur Lauenburg und Bütow überhaupt einmal staatlich wirklich zu Polen gehört haben, und zwar nur ganze 20 Jahre (1637 bis 1657), muß stark betont werden.

Bei den weiteren geschichtlichen Darstellungen werden von Biernow nicht bloß Tatsachen aneinandergereiht, sondern Zusammenhänge gegeben, oft vom Standpunkt der Gegenwart aus gesehen. Die wirtschaftliche, kulturelle, reli-

giöse Entwicklung findet neben der staatlich-politischen gute Darstellung und Unterbauung mit einwandfreiem Material.

Besonders die Entwicklung des Jahrhunderts vor dem Kriege und die Zustände nach dem Kriege werden in einer Art behandelt, die nicht mehr bloße Wiedergabe der von anderen erforschten Ergebnisse ist, sondern ein selbständiger wertvoller Beitrag zur Feststellung geschichtlicher Vorgänge.

Das reiche Zahlenmaterial ist beweisend, ist für Schüler und Lehrer aller Schularten, aber darüber hinaus für alle historisch und politisch interessierten Menschen wertvoll.

In der nächsten Auflage, die diesem Buche bald zu wünschen ist, wird auch am Schluß noch der Leistungen der N.S.D.A.P. in größerem Umfang gedacht werden können, unter anderem des Winterhilfswerks der N.S.V., der Werke des Arbeitsdienstes, der Erzeugungsschlachten, des großen Erziehungswerkes der einzelnen N.S.-Gliederungen.

Pasewalk i. P. Friedrich Wilhelm Schmidt.

Gustav **Berg**, Beiträge zur Geschichte des Darßes und des Zingstes. Ostseebad Prerow (Darß), Verlag des Wielandhauses 1934. 84 S. Brosch. 1,25 *RM*.

Der Verfasser will nach dem Vorwort nicht den Anspruch erheben, den Stoff erschöpft zu haben; nichtsdestoweniger bringt er aus Urkunden und Akten, aus Kirchenbüchern, aus der schwedischen Landesaufnahme vom Jahre 1696 und anderen Quellen, vor allem aber aus eigener Beobachtung der gegenwärtigen Verhältnisse zahlreiches neues Material zur Stelle, so daß er die in den bisherigen Darßschriften enthaltenen Nachrichten über die Halbinsel und ihre Ortschaften wesentlich erweitert. Besonders verdienstvoll sind die Abschnitte über Fischerei und Schiffahrt (S. 42—55), über die Sturmfluten (S. 55 bis 66) und über die Hertesburg (S. 26—34). Die älteste Erwähnung des Namens Hertheburgh als Schiffsname findet sich im P.U.B. VI Nr. 4035 vom 8. Januar 1295. Die Küchenrechnung des Fürsten Wizlaw III. von der Hertesburg, datiert vom 14. Juli bis 9. August 1325, ist abgedruckt im P.U.B. VI Nr. 3860. Die Angabe in der Stralsunder Chronik I S. 201 über die „Herthaborg" im Jahre 1453 scheint der Autor nicht berücksichtigt zu haben; aber die Stelle ist wichtig, weil der Name der Burg hier in derselben Form erscheint, wie die apokryphe Bezeichnung der Burg bei Stubbenkammer lautet. Es hätte auch wohl verlohnt, darauf hinzuweisen, daß im Jahre 1309 ein mons, qui Hertesbergh appellatur, an der Grenze von Ziegenort im Kreise Ückermünde urkundlich (P.U.B. IV Nr. 2555) erwähnt wird. Eine wesentliche Bereicherung erhält die Liste der Orts- und Flurnamen, z. B. S. 74. Die Ortsnamen Hundetief und Butterwiek S. 29 weisen auf altgermanische Rechtsverhältnisse hin. Der Meißnerstein oder Mäuschenstein S. 18, ein alter Grenzstein zwischen pommerschem und mecklenburgischem Gebiete, ist auf slavisch meżda Grenze zurückzuführen. Nicht berechtigt scheint mir der Vorwurf gegen A. von Wehrs, daß „er sich auf Mikrälius stütze". A von Wehrs, der verdienstvolle Verfasser der ersten Monographie über den Darß und Zingst, veröffentlichte diese Schrift im Jahre 1819, also zu einer Zeit, als die Wertung der älteren pommerschen Literatur noch nicht allgemein feststand. Ob das den Stralsunder Gästen des Herzogs 1309 gewidmete Schimpfwort smerscnidere als „Quacksalber" zu deuten ist, ist trotz Lexer II S. 1007 und Fr. Kuntze, Wizlaw III. S. 10 doch wohl nicht ganz sicher; zutreffender übersetzen Schiller-Lübben, Mnd. Wb. IV S. 262 das Wort mit „Etthändler, Fettverkäufer" (mit Anlehnung an „Wandsnider" = Tuchhändler). Im übrigen ist die Schrift Bergs als ein dankenswerter Beitrag zur pommerschen Heimatkunde zu begrüßen.

Stettin. Alfred Haas.

Die deutschen Bäderinseln Usedom-Wollin. Herausgegeben vom Kreisausschuß des Kreises Usedom-Wollin. Magdeburg, Kunstdruck- und Verlagsbüro 1934. 216 S.

Um keine falschen Erwartungen zu erwecken: das Buch ist eine Werbe-

schrift für den Fremdenverkehr. Dafür zeugt auch der Anzeigenteil, der etwa die Hälfte des Buches umfaßt. Die hübsche Aufmachung, die vielen, wirklich guten Bildaufnahmen und einige gute Landschaftsschilderungen werden sicher ihre Werbekraft nicht verfehlen. Ob der mehr oder minder wörtliche Abdruck der Prospekte einiger Kurverwaltungen zu empfehlen ist, will mir fraglich erscheinen. Um nur auf eines hinzuweisen: Spielt der Mensch, von dem man aufgenommen werden soll, überhaupt keine Rolle?

Die heimatkundlichen Artikel, an die keine großen Ansprüche zu stellen sind, stellen die Bäderorte in die Landschaft hinein. Hervorgehoben zu werden verdienen die Aufsätze von Burkhardt: Ein alter Dorfkirchhof als Heimatmuseum: Morgenitz auf Usedom; der Prunksarg der „Bernsteinhexe", die alte Stadt Wollin und Vineta, und von Griepentrog: Wollin.

Stettin. Oskar Eggert.

August **Zöllner**, Die Wolliner Amtsdörfer und ihre Bewohner um 1782. Sonderdruck der Misdroyer Zeitung. Misdroy, Misdroyer Zeitung 1934. 56 S. Brosch. 0,30 *RM.*

Für die Geschichte der einzelnen Dörfer der Insel Wollin weiß der Verfasser manches Neue zu berichten, da dem Anschein nach ausschließlich Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs benutzt worden sind. Als Ergänzung zu Raumers „Insel Wollin und Seebad Misdroy" (1851), das ähnliche Übersichten aus dem Stettiner Archiv bringt, ist das zu begrüßen; aber die Darstellung ist dadurch sehr ungleichmäßig und lückenhaft geworden und würde ohne Zweifel gewonnen haben, wenn das Material vereinigt und nach rückwärts ergänzt worden wäre, vor allem auch durch die Quellen aus dem 17. (schwedische Landesaufnahme!) und 16. Jahrhundert (Wolliner Amtsmatrikel von 1593; Stettin St.-A. Rep. 16 II D Nr. 8). Für die einzelnen Dörfer wären dadurch erschöpfende und, mit den Kirchenbüchern verglichen, für die Familienforschung recht brauchbare Unterlagen geschaffen worden. Für die Sonderausgabe wäre eine wenn auch nur übersichtliche Angabe der Quellen erwünscht gewesen — ein Mangel, der allerdings auch Raumers älterem Werke anhaftet. Im übrigen können die Bewohner der Insel Wollin, deren Geschichte auch jetzt recht wenig bearbeitet wird, ihrem Misdroyer Landsmann für das in dem Büchlein gebotene neue Material nur dankbar sein.

Swinemünde. Robert Burkhardt.

[Fritz] **Rohse**, Die städtbauliche Entwicklung Belgards. Düsseldorf, Kosmola-Verlag 1933. 27 S., 27 Abb.

Bemerkenswert sind die Photos alter Haustüren und des Stadtmodells von 1310. Die zahlreichen Vorarbeiten über Belgard sind kurz zusammengefaßt (Reichow, Wehrmann, Hank, Klemz, Claus, Hasse, Trischmann, Schultz, Köhler in der Heimatbeilage „Aus dem Lande Belgard"), erwähnt sind jedoch nur Berghaus und Menzel, dessen Ergebnisse (Monatsblätter 1912 S. 66ff.) nicht ganz richtig wiedergegeben sind.

Verfasser schildert die Entwicklung von der slavischen Siedlung (von germanischen Funden beim „Hohen Amt" ist mir nichts bekannt) bis zur Gegenwart. Mit Recht betont er, daß die Stadt eine „gänzliche Neugründung auf fast unberührtem Boden" sei. Die Analyse des Stadtplans ist nicht ausreichend, das Charakteristische nicht erkannt (Lage der Tore und Hauptstraßen zum Markt, Straßengabel, auffallend eckiger Umriß, — statt dessen S. 10 „stark abgerundet"). Die herangezogenen Stadtpläne von Pasewalk (es hätte der Plan vor 1726 mit dem charakteristischen Fischersteig benutzt werden müssen), Neubrandenburg, Kolberg und Köslin stellen ganz abweichende Typen dar und haben mit Belgard nur das ganz äußerliche Schema ostdeutscher Stadtplanung gemeinsam, — nicht einmal die „quadratischen Baublöcke", auf die Verfasser sich immer wieder beruft; Belgard hat nur einen einzigen, allenfalls zwei.

Die neuzeitliche Stadtvergrößerung wird unter dem Gesichtspunkt bewußter Planung geschildert und gewertet. Der Anhang zeigt einige Neubauten.

Stettin. Hermann Bollnow.

Festschrift zur 300-Jahrfeier der Bürger-Schützen-Kompagnie Greifswald 1634—1934. Greifswald, Julius Abel 1934. 35 S.

Die Festschrift bietet nach einem Geleitwort des unlängst verstorbenen Oberbürgermeisters Fleischmann einen sehr beachtenswerten Artikel aus der Feder des Greifswalder Heimatschriftstellers Otto Wobbe über die Geschichte der Schützengilde unter dem Titel: 300 Jahre Bürger-Schützen-Kompagnie. — Ausgehend von dem Verlauf der Feier vor 100 Jahren zeigt er, wie aus dem Gedanken der mittelalterlichen Bürgerwehren die Gilde nach dem Tode des gefürchteten und verhaßten Perusius, des Wallensteiners, entstand. Die Geschichte der Gilde ist zugleich ein Stück Stadtgeschichte. Die Namen Schießwall und Schützenstraße geben noch heute den Ort des früheren Übungs- und Festplatzes der Gilde an, der von 1645—1872 benutzt wurde. Von 1670 bis 1846 bestanden zwei Kompagnien, die der Kaufleute und der Gewerksbürger. 1780 erhielt die Gilde den berühmten 25lötigen silbernen, innen vergoldeten Becher mit dem Bildnis des schwedischen Königs Gustav Adolf III. auf dem Grunde, für den Leutnant von Wachenfeld den besten Schuß abgegeben hatte. Bildbeigaben dieses Bechers, des Wasabandes, des alten Scheibenstandes und der Wetterfahne aus dem Jahr 1769 zieren neben anderen neuzeitlichen Bildern das überaus wertvolle Heft.

Greifswald. Ernst Rubow.

Unsere Heimatkirche. Festschrift zum 150jährigen Jubiläum und zur Einweihung der umgebauten evangelischen Kirche zu Jacobshagen am 18. November 1934. Herausgegeben von Superintendent Russe, Jacobshagen. Freienwalde, Saatziger Kreisdruckerei o. J. [1934]. 39 S. Geh. 1 RM.

Im ersten Teil (Kirchenchronik) trägt Fr. Knack einige Nachrichten über die Kirche zusammen. Der Familienforscher wird Interesse an den Namen der Geistlichen und Lehrer nehmen. Russe behandelt dann nach Mitteilungen des Provinzialkonservators, des Hochbauamts in Stargard und Fr. Knacks die Baugeschichte der Kirche, die ja der einzige erhaltene Großbau des älteren Gilly in Pommern ist, und die Geschichte der Wiederherstellung, bei der man die Erneuerung des historischen Zustandes angestrebt hat. Er schließt mit einem Verzeichnis der Arbeiter und der Spender. Die populäre Schrift, die in der Darstellung die Einheitlichkeit vermissen läßt, ist sicher für die Gemeinde von Interesse; einem weiteren Kreise wäre durch die Beigabe von Bildern gedient gewesen.

Stargard i. Pom. Hans Siuts.

Joachim **Schimmelpfennig**, Die Auswirkungen der Grenzziehung auf die Stadt Lauenburg in Pommern. Greifswalder Dissert. Greifswald, Jul. Abel 1933. 70 S.

Während in den andern Ostprovinzen die grenzpolitischen Fragen schon eingehend erörtert worden sind, fehlt es in Pommern in dieser Beziehung noch an nachdrücklicher Vertretung. Jede Grenzlandarbeit ist darum bei uns besonders zu begrüßen. Das Verdienst des Verfassers besteht außerdem noch darin, daß er eine Stadt gewählt hat, die unter den Folgen der neuen Grenzziehung mit am härtesten zu leiden hatte.

Der Titel der Schrift darf allerdings nicht mißverstanden werden; denn die Arbeit behandelt fast nur die wirtschaftlichen Schädigungen der Stadt Lauenburg; die kultur- und sozialpolitischen Auswirkungen — um das herauszugreifen — sind nur berührt worden, und doch hätte ihnen ein eigener Abschnitt zugebilligt werden können. Auch die bevölkerungspolitischen Folgen sind nicht befriedigend behandelt worden.

Bei der Beschaffung seiner Unterlagen hätte der Verfasser noch weiter gehen können. Ist z. B. die Denkschrift der Landeshauptleute der Ostprovinzen eingesehen worden?

Der Verfasser geht aus von der Bevölkerungsvermehrung durch die Ein-

wanderung von Optanten und Flüchtlingen, untersucht die Schädigungen der Wirtschaft auf alle Zweige des städtischen Erwerbslebens, weist den Rückgang von Erzeugung und Absatz an der Güterverkehrsstatistik nach, schildert die Folgen für das Geld- und Kreditwesen und die Finanzwirtschaft der Stadt Lauenburg selbst. Wenn auch die Schädigungslinien nicht immer scharf genug hervortreten, man hätte das wohl dann erreicht, wenn man die besondere Lage der Stadt im ostpommerschen Bezirk betrachtet hätte, die schweren Schädigungen durch die Grenzziehung gehen trotz der konjunkturbedingten daraus hervor. Auf Einzelheiten einzugehen, dürfte hier nicht der Ort sein.

Zu begrüßen ist auch, daß ebenfalls die Hilfsmaßnahmen behandelt werden, die getroffen worden sind, um die Schäden zu vermindern, leider auch hier nicht so erschöpfend, daß daraus den Verwaltungsbehörden Anregungen gegeben werden.

Es fehlen uns noch manche derartigen Arbeiten aus unserm ostpommerschen Grenzgebiet.

Stettin. Oskar Eggert.

[Gerhard] **Müller-Alpermann**, 250-Jahrfeier der Kirche Leba (1683—1933). Für die Gemeindeglieder zusammengestellt. Lauenburg i. P., H. Badengoth 1933. 13 S.

Dieses Schriftchen, dessen Verfasser der Lebaer Ortspfarrer ist, beruht auf den gut erhaltenen Akten des Pfarrarchivs und schildert in anschaulicher Weise die Baugeschichte der heutigen Kirche, die 1683 erbaut wurde, bis auf die Jetztzeit. Einige Nachrichten über die 1682 durch Blitzschlag zerstörte alte Kirche, bei deren Brand leider auch die Kirchenlade und die Kirchenbücher mit vernichtet wurden, sowie über die an ihr tätigen Pfarrer runden M.-A.s Darstellung in willkommener Weise ab.

Stettin. Adolf Diestelkamp.

[**Rusch-Müller** und A. **Minack**], Festschrift zum 500jährigen Jubiläum der Schützengilde Penkun. Penkun, Verlag der Schützengilde 1933. 14 S. Geh. 0,30 *RM*.

Mit verständlichem und berechtigtem Stolz, zugleich mit einem manchmal merkbaren Gruseln vor der „unsicheren Zeit" des frühen Mittelalters, berichten die beiden Verfasser von dem Schloß Penkun, das vor 1200 erbaut ist, und von der städtischen Siedlung daneben, die 1240 Stadtrecht erhält. Nach der Gründungsurkunde, von der Textstücke angeführt werden, besteht die Gilde seit 1433. — Die kleine Schrift zählt dann ohne erkennbares Bindeglied alle überlieferten Geschehnisse in zeitlicher Folge auf. Dadurch entsteht für die Zeit bis 1500 ein Bild über das Wesen und die Taten der Gilde, während man für die Zeit von 1500 ab im wesentlichen nur noch Nachricht über Schützenfeste und Stadtbrände erhält. Erwähnenswert sind die Nachrichten über die Königskette. Der Nachdruck des Merianstiches ist mit unzureichenden Mitteln ausgeführt.

Greifenhagen. Hermann Worch.

E[rnst] **Gaedke**, 1. Der große Brand von Pyritz vom 29. 3. und 1. 4. 1634 und einiges aus der Zeit, in die er fiel. — 2. Wie sich der 30-jährige Krieg bei uns ausgewirkt hat. — 3. Die großen Brände von Pyritz. Pyritz, Bakesche Druckerei 1934. 36 S. Geh. 0,30 *RM*.

Zweck der drei Aufsätze sollte die Anregung sein, am 1. April 1934 eine Gedenkfeier an den großen Brand von 1634 zu veranstalten, wie sie 1734 stattgefunden hatte.

Im ersten Aufsatz gibt Verfasser zunächst einen kurzen Überblick über die politische und die Kriegslage jener Zeit, schildert dann Entstehung und Umfang des Brandes, bringt nach den Akten (Stettin: Rep. 38 b Pyritz. Tit. I Nr. 3) die Aussagen von Zeugen darüber und zuletzt eine eingehende Beschreibung der

Gedächtnisfeier am 1. 4. 1734 nach einem erhaltenen Büchlein des Buchbinders Johann David König.

Aus und nach dem erhaltenen kirchlichen Totenregister (seit 1618, Tauf- und Trauregister waren durch den Brand 1634 vernichtet) bietet G. in seinem zweiten Beitrage eine Zusammenstellung von Todesfällen, die alle durch Krieg und Pest verursacht wurden. Die Einwohnerzahl von Pyritz ging in 13 Jahren von 2500 auf 800 herunter. — Der letzte Aufsatz bringt eine Aufzählung und kurze Beschreibung von großen Bränden in Pyritz während der Zeit von 1460 bis 1673.

Neben den Akten sind Mikrälius und Cholopeus als Gewährsmänner herangezogen, doch nicht kritiklos.

Pyritz. August Mielentz.

Max **Koch**, Zur Geschichte von Saßnitz. (Mit Bildern). Saßnitz, im Selbstverlag des Verfassers 1934. 139 S. Brosch. 2 RM.

Es gibt in unserem Pommerlande nur wenige Ortschaften, die im Laufe von zwei oder drei Generationen so gewaltige Umwälzungen in wirtschaftlicher Beziehung und so außerordentliche Erweiterungen in räumlicher Hinsicht erlebt haben, wie der Badeort Saßnitz auf Rügen, der sich im Verlaufe von knapp hundert Jahren aus einem kleinen, entlegenen Fischerdorfe zu einem weitbekannten, vielgepriesenen Weltbade entwickelt hat und dessen Bewohnerschaft sich innerhalb der letzten 90 Jahre verzwanzigfacht hat: 1844 = 241 und 1934 = 4909 Einwohner. Von dieser ereignisreichen Zeit gibt der Autor, der einer alteingesessenen Saßnitzer Fischerfamilie entsprossen ist, Kunde, teils auf grund urkundlicher Nachrichten, meist aber auf grund mündlicher Überlieferung und eigenen Erlebnisses. Die mit großer Liebe zur heimatlichen Scholle zusammengetragenen Nachrichten sind wohlgeordnet und erstrecken sich nicht nur auf die Bäder Saßnitz und Crampas, die seit 1906 miteinander vereinigt sind, und auf das gesellige und wirtschaftliche Leben im alten und neuen Saßnitz (alte Hausmarken S. 67), sondern auch auf den Hafen, auf Eisenbahn und Fährverbindung, auf Kirche und Schule, auf Wasser- und Elektrizitätswerk, auf Straßen- und Flurnamen und auf die den Ort von zwei Seiten umrahmende Stubbnitzwaldung. Das Werk wird Einheimischen wie Fremden eine willkommene Lektüre sein und bildet zugleich eine reiche Quelle für die demnächst zu schaffende Ortschronik. Am Schluß sind 31 Abbildungen beigegeben, teils landschaftliche Darstellungen, teils Bilder von alten Saßnitzer Einwohnern.

Stettin. Alfred Haas.

Otto **Laudan**, Die Geschichte des Stephanplatzes in Stolp. Sonderdruck aus „Ostpommersche Heimat", Beilage der Zeitung für Ostpommern. Stolp, Delmanzosche Buchdruckerei 1934. 93 S. Brosch. 0,40 RM.

Es ist bereits das dritte Bändchen, das Vermessungsdirektor Laudan als Beitrag zur Heimatgeschichte der Stadt Stolp auf Grund sorgfältigen Quellenstudiums erscheinen läßt. 1925 gab er eine kurzgefaßte, inhaltreiche Geschichte des Grundbesitzes der Stadt Stolp heraus, 1933 eine äußerst lehrreiche vollständige Übersicht über die Ortsbezeichnungen, Flurnamen und Straßennamen im Stadtkreise Stolp, in die er auch die volkstümlichen, nicht amtlichen Bezeichnungen mit aufnahm (s. oben S. 397 f.), und 1934 schilderte er auf Grund der Magistratsakten die allmähliche Umwandlung der „Quebbe vor dem Neuen Tor" zum heutigen Stephansplatze.

Laudan versteht es, in einer volkstümlich plaudernden Art anschauliche Geschichtsbilder zu zeichnen und eine Fülle von Tatsachen so zu übermitteln, daß einem großen Leserkreise die Vergangenheit wirklich lebendig wird. Gerade die Entwicklung des Stephanplatzes ist für Stolp von besonderer Bedeutung, weil sich mit ihr die Verlagerung des mittelalterlichen Marktes nebst Rathaus hinaus vor das Tor der alten Stadt vollzog. Heute versammelt sich die gesamte Einwohnerschaft auf diesem Platze, um durch Vermittlung des Lautsprechers an den Ereignissen und den Kundgebungen unserer Tage als Stadtgemeinschaft teilzunehmen. — Laudans Schilderung wird auch außerhalb Stolps in ihrer

eindrucksvollen Geschlossenheit interessieren. Für den Freund der Geschichte Stolps ist sie eine wertvolle Bereicherung.

Stolp i. Pom. Hermann Hablich.

J. L. **Struck**, Bedeutsame Gräber auf dem St. Jürgen-Kirchhof in Stralsund. Stralsund, Verlag der Stralsundischen Zeitung 1934. 19 S. Geh. 0,40 RM.

Diese kleine Schrift hat das Verdienst, aus der reichen Kulturgeschichte Stralsunds zum ersten Mal ein Gebiet in Angriff genommen zu haben, das bisher überhaupt noch nicht in den Bereich der Sundischen Heimatforschung gezogen ist: den Friedhof. So ist es nicht zu verwundern, daß selbst der mit der Stadtgeschichte Vertraute hier viel erfährt, was er bisher nicht gewußt hat, wieviel namhafte Persönlichkeiten von z. T. überlokaler Bedeutung nämlich auf dem St. Jürgen-Friedhof ihre letzte Ruhestätte gefunden haben. Es wäre zu wünschen, daß die kleine Schrift die Anregung gibt, die Geschichte der Stralsundischen Friedhöfe weiter zurück zu verfolgen, als es hier geschehen ist, und unter besonderer Berücksichtigung der Grabmäler in den Kirchen nicht nur die Schicksale der hier Bestatteten darzustellen, sondern auch aus den Grabmälern selbst eine Entwicklung der Sundischen Grabkunst aufzuzeigen.

Stralsund. Fritz Adler.

Robert **Burkhardt**, Bürgerlisten der Stadt Usedom 1536 bis 1695. Beiträge zur Stadtgeschichte und Familienforschung. Sonderdruck aus der „Swinemünder Zeitung". Swinemünde, Fritzsche 1934. 29 S. Brosch. 0,40 RM.

Robert **Burkhardt**, Die Swinemünder Stammbürgerschaft 1765—1860. Nach dem Swinemünder Bürgerbuch. Sonderdruck der „Swinemünder Zeitung". Swinemünde, Fritzsche 1934. 46 S. Brosch. 0,50 RM.

Jahraus, jahrein bereichert der Verfasser, der seit mehr als 30 Jahren unermüdlich in der heimatgeschichtlichen Forschung tätig ist, unsere Kenntnis über die Geschichte der beiden Oderinseln, besonders der Insel Usedom. In den vorliegenden Heften leistet er der heute so zeitgemäßen Familienforschung wertvollste Dienste und liefert damit einen Beitrag zur Lösung der großen vaterländischen Aufgabe, „die breite Masse wieder an die Scholle zu binden und sie wieder in lebendige Beziehung zu ihrem Volk, ihrer Rasse und ihrer Heimat zu bringen".

Gleichzeitig gewährt er uns tiefere Einblicke in die Bevölkerungsgeschichte der beiden Städte. Zu wünschen wäre nur gewesen, in dem Usedomer Heft die Bevölkerungsbewegung in die größeren Zusammenhänge etwa einer pommerschen Wanderungsbewegung überhaupt hineinzustellen. In dem Swinemünder Heft sind diese größeren Zusammenhänge deutlich erkennbar.

Die Usedomer Bürgerlisten gehen auf zwei Quellen zurück: auf das Usedomer Stadtbuch 1536—1673 (leider nur mit Eintragungen für 60 Jahre) und auf die erste Stadtbeschreibung der schwedischen Landesaufnahme von 1695. In dem Stadtbuch finden sich die Namen von 362 Neubürgern (217 aus fremden Orten ohne Angabe des Ortes, 53 aus Städten, 27 aus Dörfern und 65 Usedomer Bürgersöhne). Von den 53 aus Städten Zuziehenden kommen die meisten aus dem unmittelbaren Westen und Süden, aus Vorpommern und Brandenburg, nur 6 oder 8 aus Hinterpommern, 4 oder 5 aus den Nordseegebieten, 3 aus den nordischen Ländern, 1 aus Thüringen (Zufall?). Vom Lande ziehen zu: 21 von der Insel Usedom, 1 von der Insel Wollin, aber 5 aus dem übrigen Vorpommern. Man erkennt die stärkere Seßhaftigkeit der Landbevölkerung und die stärkere Blutzufuhr in den Städten. Leider läßt sich die Abwanderung nicht feststellen. Verfasser hält mit Rücksicht auf die 217 Neubürger, bei denen die Angaben über den früheren Wohnort fehlen, die Schlüsse aus der Herkunft dieser Bürger für zu gewagt, um daraus eine Wanderrichtung zu bestimmen. Soll man deswegen aber jeden Schluß aus dem „Gegebenen" unterlassen? Unter allem Vorbehalt wird man sich doch für eine überwiegende West-Ost-bewegung einsetzen können.

Daß die Familiennamen nicht auf eine besondere Wanderrichtung hindeuten, sei dem Verfasser zuzugeben. Aber wenn man in den Bürgerlisten des Stadtbuches unter 362 Neubürgernamen nur etwa rund zwei Dutzend, in der Stadtbeschreibung unter 70 nur 5 slavische Familiennamen feststellt, noch dazu mit Einschluß von Familiennamen nach slavischen Ortsnamen (Wollin, Swine, Sarnow usw.), so wird man nicht nur den durchaus deutschen Charakter der Bevölkerung erkennen, sondern auch feststellen dürfen, daß die Einwanderung aus slavischem Blut denkbar gering ist. Diese rein negative Feststellung ist in unsern Zeiten keineswegs unwichtig.

Soweit es aus den Angaben von B. ersichtlich ist, spielt der Adel nur eine geringe Rolle. Ja, es ist wohl noch anzunehmen, daß er überhaupt nicht in Usedom gewohnt und sein Bürgerrecht aus andern, vorwiegend wirtschaftlichen Gründen erworben hat.

Juden sind nicht namhaft gemacht.

Die Stadtbeschreibung ist zwar oberflächlich und schildert den wirtschaftlichen Zustand der Stadt reichlich schwarz, ist aber wichtig genug durch die Angaben über die Besitzverteilung, die bebaute Fläche und die gesellschaftliche Zusammensetzung der Bevölkerung. $^2/_3$ der Bevölkerung sind Ackerbauer und besonders Handwerker, sodaß tatsächlich doch wohl Notstände vorhanden waren. Auffallend gering ist die Anzahl der Fischer.

Am Beispiel von Swinemünde können wir die Neubegründung und fernere Entwicklung einer Hafenstadt verfolgen. Fontanes Ausspruch, daß die Bevölkerung einen internationalen Charakter habe, kann man einige Berechtigung nicht absprechen. Von den 1432 Eingewanderten stammen 58 aus dem europäischen Ausland. Nur England, die Balkanländer und das heutige Rußland sind nicht vertreten. Die eingewanderten Ausländer haben vor allem Berufe, die mit dem Schiffsverkehr in Verbindung stehen. Dagegen stammt der ganz überwiegende Teil der preußischen Einwanderer, meistens Handwerker, aus den ostelbischen Gebieten. Kennzeichnend ist, daß die Hälfte der österreichischen Einwanderer Scherenschleifer sind und daß aus Mecklenburg nur ein Arbeiter eingewandert ist. Für die Einwanderung der Ostjuden und die Erteilung des Bürgerrechts an Frauen, davon allein 3 unverheiratete aus Kaseburg, vermißt man eine Erklärung.

Die Besprechung dieser kleinen Schriften ist mit Absicht ausführlich gehalten, um zu weiteren derartigen Forschungen anzuregen. B. hat mit ihrer Herausgabe der Bevölkerungsforschung in Pommern einen großen Dienst erwiesen.

Stettin. Oskar Eggert.

Pommersche Lebensbilder. Herausgegeben von der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle für Pommern, 1. Band: Pommern des 19. und 20. Jahrhunderts, im Auftrage der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle herausgegeben von Adolf Hofmeister, Erich Randt, Martin Wehrmann. Stettin, Leon Sauniers Buchhandlung 1934. XII, 456 S. Brosch. 6,50 *RM*, geb. 7,20 *RM*.

Diese 43 Lebensbilder stellen, wie das Vorwort besagt, der Titel indessen nicht ohne weiteres erkennen läßt, keineswegs die Gesamtheit der pommerschen Männer und Frauen des 19. und 20. Jahrhunderts dar, deren Können und Wirken ihnen einen Anspruch darauf gibt, unter die Gestalten gezählt zu werden, die im pommerschen und deutschen Kulturschaffen eine unbestritten führende Rolle gespielt haben. Erst weitere Bände werden einen gewissen Anspruch auf Vollständigkeit befriedigen können.

Den äußeren Rahmen für den Kreis der Aufzunehmenden gab zunächst der im Titel genannte Zeitraum ab mit der Beschränkung auf nicht mehr lebende Persönlichkeiten und die Tatsache, daß der Geburtsort in Pommern liegt. Vom letzten Erfordernis ist nur in einem Falle abgewichen worden, wo besondere familiengeschichtliche Bindungen mit Pommern bestanden. Es fragt sich, ob das nicht öfter hätte geschehen können, wenigstens da, wo der Betreffende zweifellos nachhaltigen Einfluß auf das pommersche Geistesleben ausgeübt hat. Andererseits haben die Verfasser der Lebensbeschreibungen nicht selten zu be-

richten, daß die Vorfahren, oftmals erst die Eltern auf pommerschen Boden übergesiedelt sind und diesen in einzelnen Fällen sogar mit ihren Kindern bald wieder verlassen haben, so daß die Beziehungen zu Pommern zuweilen nicht gar viel enger gewesen sind, als die behördlichen Papiere in ihrer Sachlichkeit ausdrücken. Wie weit die hier aufgezeigten Schwierigkeiten der Auswahl noch zu lösen sind, wird sich erst nach Vorliegen weiterer Bände beurteilen lassen.

Was sich jetzt schon beurteilen läßt, ist das Geschick, mit dem eine andere nicht minder große Schwierigkeit gelöst worden ist. Sie bestand in der rechten Wahl der Verfasser dieser kurzen Lebensbilder. Mit feinem Spürsinn haben die Herausgeber jeweils solche Persönlichkeiten ausfindig zu machen gewußt, die durch persönliche, menschliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu dem, dessen Leben sie auf engem Raume zu gestalten hatten, befähigt waren, diesen Raum mit frischer Lebendigkeit zu füllen. Keine dieser Schilderungen erschöpft sich daher in der Aufzählung von Namen und Daten, sondern alle bemühen sich um das Erfassen des innersten Wesens dieser pommerschen Landsleute, einige ringen um die Glättung der letzten Falten im geistigen Kleid dieser Männer und Frauen, denn auch die Lebensbilder zweier Frauen, Johanna von Bismarcks und Alwine Wuthenows, befinden sich darunter. In ähnlicher Weise scheinen die Herausgeber um die Glättung von Form und Inhalt des Ganzen mit so gutem Geschick bemüht gewesen zu sein, daß das Werk bei aller Verschiedenheit der dargestellten Persönlichkeiten und der beschreibenden Verfasser eine Abrundung und Geschlossenheit erhalten hat, die es über die Nüchternheit eines Nachschlagewerkes weit hinaus hebt. So ziehen sie an uns vorüber, die Meister des Pinsels und der Feder, die Heerführer, Volkswirtschaftler und Politiker, die Geister des Katheders und der Kanzel, die Denker an Pflug und Schraubstock, an Reißbrett und Schreibtisch und überraschen uns nicht zuletzt durch die Buntheit ihres Reigens. Sie im einzelnen bei Namen aufzuführen, ist an dieser Stelle ebensowenig möglich, wie die Namen der Biographen zu nennen; es muß genügen, zu sagen, daß auch unter ihnen manch Name von Klang ist.

Jeder Beschreibung sind Schrifttumsnachweise beigegeben. Als besonderer Schmuck erscheinen 42 Bildbeigaben, die nicht immer leicht zu beschaffen gewesen sind. Der Druck ist sehr sorgfältig, die Ausstattung in ihrer schlichten Gediegenheit dem Inhalt angepaßt.

Stettin. Ernst Jahnow.

Hermann **Gollub**, Stammbuch der ostpreußischen Salzburger (im Auftrage des ostpreußischen Salzburgervereins). Gumbinnen, Ostpreußischer Salzburgerverein 1934. In Kommission: Königsberg i. Pr., Buchhandlung des Ostpreußischen Provinzialverbandes für Innere Mission G. m. b. H. 217 S. Brosch. 6 *RM*.

Das Verzeichnis enthält die Familiennamen der 1732 bis etwa 1750 nach Ostpreußen eingewanderten „Emigranten, alphabetisch geordnet, die Vornamen, das Alter, das Sterbejahr, den Herkunfts- und Geburtsort nebst dem zuständigen Pflegegericht, die Ehefrau — gleichfalls mit Alter und Sterbejahr —, die Namen der Söhne und die Zahl der Töchter. Nach einem ‚Einwanderungsstrich' folgen die Angaben aus Ostpreußen, d. h. die Siedlungsorte nebst den zuständigen Kirchspielen und evtl. das Aufenthaltsjahr. Sind Heiraten in Ostpreußen erfolgt, so steht hinter dem Mädchennamen der Frau das Traujahr, bei Geburten von Söhnen folgt hinter dem Vornamen das Geburtsjahr". Das Stammbuch soll die Weiterforschung im Salzburgschen und Ostpreußen ermöglichen, könnte aber auch durch kirchliche Eintragungen der Durchgangsstationen ergänzt werden, wie z. B. der Aufsatz von C[arl] R[ittershausen], Salzburger Emigranten in Stettin, Ostsee-Zeitung 93. Jg., 2. und 23. Oktober 1927, Nr. 272 und 293, 1. Beiblatt zeigt. Darüber hinaus sei noch die Taufe der Anna Graffenberger, späteren Frau des Simon Brandstetter (vgl. S. 32) in der Nikolaikirche in Stettin am 10. 9. 1732 als Tochter des in Salzburg kurz vorher verstorbenen Christian G. und der Anna Fritzen (?) Wolner erwähnt. 19 Seetransporte von 10 780 Salzburgern erfolgten mit 66 Schiffen vom 20. Mai 1732 bis Juli 1733 von Stettin aus, von denen jedoch unter-

wegs 515, meist Kinder, starben, während 11 Landtransporte mit 780 Wagen und 1167 Pferden insgesamt 5533 Personen von Berlin durch Hinterpommern nach Ostpreußen beförderten, von denen unterwegs 290 starben. Man hat es neuerdings beklagt, daß die kapital- und arbeitskräftigen Salzburger nicht in größerem Maße in Pommern angesiedelt und in die verarmten Städte gezogen wurden (vgl. Balt. Stud. N. F. 7 [1903] S. 103). Nur vereinzelt wurden Knechte und Mägde angefordert. Vielleicht glaubte man, wie M. Wehrmann, Gesch. d. Stadt Stettin, Stettin 1911, S. 368f. annimmt, an den französischen Ansiedlern genug zu haben. Eine 2. verbesserte Auflage des schnell vergriffenen Buches ist in Vorbereitung.

Stettin. Erich Sandow.

Danziger familiengeschichtliche Beiträge, H. 2, herausgegeben von der Gesellschaft für Familienforschung, Wappen- und Siegelkunde in Danzig. Danzig, A. W. Kafemann 1934. 143 S. Brosch. 2,50 RM.

Der Bevölkerungsaustausch zwischen Pommern und Danzig ist seit den Tagen der Hansa immer lebhaft gewesen. Danziger Familienforschung geht daher auch Pommern an. Das vorliegende Heft enthält eine Reihe ausgezeichneter Arbeiten. Besonders wertvoll sind die von Sachverständigen geschriebenen Einführungen in die familiengeschichtlichen Quellen des Staatsarchivs und der Stadtbibliothek und ein Aufsatz über deutsche Familienforschung in Polen, der für jeden, den das Thema angeht, ein einzig dastehendes Hilfsmittel sein dürfte.

Stettin. Friedrich Muth.

Hugo **von Waldeyer-Hartz**, Ein Mann. Leben des Admirals Ludwig von Schröder. Braunschweig, Friedr. Vieweg & Sohn [1934]. 291 S., 11 Taf. Geh. 5,20 RM, geb. 6,80 RM.

Auf der breiten Grundlage der Entwicklung der Kaiserlichen Marine von 1870 bis zum Ende des Großen Krieges wird das Leben des Admirals Ludwig von Schröder geschildert. Es ist das Leben eines Seeoffiziers, das sich auf allen Meeren bewegt, in allen Weltteilen gestählt wird, vom Segelschiff bis zum Unterseeboot. Es ist das Leben eines Seebefehlshabers von außergewöhnlichem Können und Wollen, der dem preußischen Geist Leben gab auf den Planken unserer Schiffe. Den im Kriege unbeugsamen, heldenmütigen kommandierenden General des Marinekorps kannte bereits die Mitwelt als den „Löwen von Flandern", ein Ehrenname, den die Geschichte bewahren wird.

Die lebensvolle Schilderung des Verfassers läßt die Jugend des jungen Pommern vor uns erstehen, seine Kindheit auf dem Lande, die Schulzeit in Stettin, dann seinen Eintritt in die junge Kaiserliche Marine. Tüchtige Seeleute sind seine Lehrmeister, Männer, deren Eigenart uns in Wort und Tat vor Augen treten. Die harte Schule des Segelschiffes stählt seinen Charakter, frühe Verantwortung läßt ihn zum Manne reifen. Die Erzählung wird belebt durch Auszüge aus den Loggbüchern des jungen Seeoffiziers, Urteil und Anschauung verraten früh den klaren Blick und den Ernst seiner Lebensauffassung. Der kaiserliche Dienst ist ihm alles. Auch er tritt in den Kreis der Mitarbeiter des Schöpfers der deutschen Flotte. Aber seine besondere Eignung zeigt sich dort am glänzendsten, wo er selbständig, ganz auf sich gestellt, seinen Wimpel und später seine Admiralsflagge führt. Lebendig ist seine Tätigkeit als Kommandant im Auslande, als Commodore in fernen Meeren und als Geschwaderchef in der Flotte geschildert. Der furchtlose, unbeugsame und zugleich so umsichtige Admiral steht vor uns als „Ein Mann", wie ihn der Verfasser in der Titelgebung seines Buches bezeichnet. In seinem Charakter gleicht er seinem pommerschen Landsmann Nettelbeck, dem Seemann und heldenmütigen Verteidiger von Kolberg. Aus der Fülle der Dokumente und Mitteilungen hat der Verfasser reichlich geschöpft. Die starke Persönlichkeit des Admirals hebt sich sichtbar ab von der Flut des Geschehens. In seiner herzerfrischenden Männlichkeit ist er das Vorbild der jüngeren Offiziere, der harte und doch so geliebte Vorgesetzte: ein Kopf von Eisen, ein Herz von

Gold. Wer das Buch liest, blickt mit den Augen eines erfahrenen Seeoffiziers, eines Admirals in die Welt, der neben den täglichen Aufgaben des Berufes auch politische Verwicklungen zu lösen berufen ist. Denn nur in schwierigen Lagen weht die Kriegsflagge über den Diplomaten. Schröder blieb es versagt, eine Flotte gegen den Feind zu führen. Wo er aber im Kriege stand, erntete er hohen Ruhm. Nie hat während des Krieges ein feindlicher Fuß vom Meere aus die Küste Flanderns betreten. Was aber an heldenmütigen Unternehmungen der Unterseeboote und Torpedoboote von Flandern ausgehen konnte, dankt die Marine ihrem Admiral Ludwig v. Schröder.

Es ist das Verdienst des Buches, das von dem Leben des Admirals handelt, der Mitwelt und ganz besonders auch der Jugend zu sagen, was wahre Führung will und vermag. Ich möchte aber auch den Geschichtsforschern empfehlen, das Buch zu lesen. Es ermöglicht ihnen Einblicke in eine Welt, die ihnen meist verschlossen bleibt.

Stettin. Ernst-Oldwig v. Natzmer.

H. Freiherr **von Wangenheim**, Conrad Freiherr von Wangenheim, Klein-Spiegel. I. Lebensbild (48 Seiten). II. Briefe und Reden (130 Seiten). Berlin, Kommissionsverlag Deutsche Verlagsgesellschaft o. J. [1934]. 178 S. Geb. 4,50 *RM.*

Das von dem Sohn des im Jahre 1926 tödlich verunglückten Freiherrn von Wangenheim mit warmem Herzen und gewandter Feder geschriebene Lebensbild, durch Briefe und Reden trefflich ergänzt (im Wortlaut gleiche Zitate im I. und II. Teil hätten vermieden werden sollen!), schildert den Verstorbenen, wie er im Herzen aller derer fortlebt, die ihm zu seinen Lebzeiten näher treten durften: als den Mann, der uneigennützig und selbstlos, von vornehmer Gesinnung und sich selbst stets treu, voller Unternehmungsgeist und mit zäher Energie seine ganze kämpferische Natur in grenzenloser Liebe für sein deutsches Vaterland und für dessen Landwirtschaft einsetzte, um sein hohes Ideal, Deutschland vom Weltmarkt unabhängig zu machen, zu erreichen. Das Lebensbild zeigt uns, wie Wangenheim zunächst aus Liebe zur ererbten Scholle den vom Vater überkommenen kärglichen Boden so zu kultivieren verstanden hat, daß sein Beispiel bahnbrechend wirkte; wie er in den Jahren 1893 bis 1903 nach Gründung des Bundes der Landwirte zum anerkannten Führer der gesamten deutschen Landwirtschaft wurde; wie er — ganz gegen seine innere Neigung hineingezogen ins Parlaments- und Parteigetriebe — unabhängig von jedem materiellen Vorteil, durch und durch national mit seinem freien Manneswort niemals, auch nicht gegenüber höchster Stelle, zurückhielt; wie er immer wieder für eine blühende und gesunde Landwirtschaft als die breite Grundlage des gesamten Volkswohlstandes eintrat; wie er in und nach dem großen Kriege niemals aufhörte, furchtlos und mutig ein Mahner und Warner zu sein, um schließlich an seinem Lebensabend — von seinen zahlreichen Freunden verehrt und von seinen nicht minder zahlreichen politischen Gegnern ehrlich geachtet — als Nestor der deutschen Landwirtschaft sich allgemeiner Anerkennung zu erfreuen. Wangenheim war, wie Verfasser dieser Zeilen aus eigener Kenntnis weiß, ein Mann, der auch im hohen Alter mit jugendlicher Elastizität des Geistes und mit einem durch nichts zu besiegenden Optimismus alle Probleme mit frischem Mut anzupacken und fast stets auch zu meistern verstand; er war einer der wenigen Männer seines Standes, der — frei von jedem Dünkel und auf hoher geistiger Warte stehend, seiner Zeit weit voraus und über die Parteizäune hinwegblickend — das Zusammengehen von Kapital und Arbeit forderte und sich für den Gedanken der Zusammengehörigkeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einsetzte. Daß eine solche Persönlichkeit nicht nur im Gedächtnis der engeren Berufsgenossen weiterlebt, sondern auch weit über den Tod hinaus ganz allgemein als Vorbild und Beispiel dient, lassen Lebensbild, Briefe und Reden klar erkennen. Auch Wangenheim gehört zu den Wegbereitern des heutigen Staates und wahrlich nicht zu seinen schlechtesten.

Stettin. Manfred Schultze-Plotzius.

[C. F. W. **Adolphi**], Chronik der Familie Adolphi, Greifswalder Linie. Eine Stammtafel. Anhang: Zwei Schriftstücke aus dem Stettiner Staatsarchiv. Maschinenschrift, 44 S.

Mit Pommern hat diese familiengeschichtliche Arbeit (Verfasser C. F. W. Adolphi in Charlottenburg) kaum etwas zu tun. Die Bezeichnung Greifswalder Linie beruht darauf, daß ihr ältester Vertreter (unbekannter Herkunft) von 1702—9 Universitätsbuchdrucker in Greifswald war. Seine Nachkommen spielten mehrere Jahrzehnte eine größere Rolle in Oderberg (Mark) und verbreiteten sich dann als Landwirte, Kaufleute und Beamte über Brandenburg, Posen und Schlesien. Der Zusammenhang mit mehreren anderen Familien gleichen Namens ist noch unsicher.

Stettin. Friedrich Muth.

Günther **von Dewitz**-Rostock, Geschichte der Familie von Dewitz, Nachtrag: Die Opfer der Familie 1914—18 und 27 Ahnentafeln. Rostock, im Selbstverlag des Familienverbandes 1933. 75 S. Brosch. 5 *RM.*

Dieser mit großem Fleiß und hoher Fachkenntnis verfaßte „Nachtrag" rundet die dreibändige Familiengeschichte des Prof. Ganzer (1912—18) würdig ab, er setzt in der ersten Hälfte den 13 gefallenen Helden ein „Denkmal"! Dabei kein nüchternes Aufzählen von Daten, sondern eine lebenswarme Schilderung der Persönlichkeit: ein Bild, meist aus dem Kriege, sein Lebensweg, Auszüge aus seinen Kriegsbriefen, sogar eine Skizze des Geländes, wo er fiel und charakteristische Belege und Einzelberichte aus seiner Regiments-Geschichte über seinen Tod. Der jüngste, Ulrich, fiel mit 18 Jahren! Frau Agnes v. Dewitz geb. v. Hirschfeld verlor sogar den Mann und die beiden einzigen Söhne! — Der zweite Teil des Werkes behandelt 27 Ahnentafeln (mit 16 Ahnen in der V. Generation) der meisten jetzt lebenden Familienmitglieder, sie sind in der Reihenfolge des genealogischen Taschenbuchs „Uradel" aufgeführt. Viele dieser Dewitze suchten ihre Frauen in Pommern, so bieten diese Tafeln wertvolle Ergänzungen der Ahnentafeln pommerscher Familien, z. B. v. Diest, v. Loeper, v. Marck, v. Wedel. Die in diesen Ahnentafeln vermerkte Zahl z. B. 415 gibt die Zahl an, die jedem Dewitz bei seiner Geburt nach dem „Verzeichnis derer v. Dewitz" in Band II zugeteilt wird, und da die Zahl 897 erscheint, so sehen wir den Umfang dieses starken Geschlechts! Unter dem „Nachwuchs" dieser 27 Ahnentafeln befinden sich erfreulicherweise mehr Söhne als Töchter, nämlich 49 gegen 42. Wer je Ahnentafeln bearbeitet hat, wird ermessen können, was es heißt über 850 Namen, Ortschaften, Zahlenangaben usw. mühsam und kostspielig zusammenzutragen, z. B. sind auch Kriegsteilnehmer früherer Feldzüge als solche hervorgehoben, Curt von Dewitz wurde mit dem Pour le mérite im Weltkrieg ausgezeichnet. Alles in allem ist das im knappen Stil gehaltene Werk ein wertvoller Zuwachs für die Bücherei jedes Genealogen!

Stettin. Leopold v. Ziehlberg.

Das Geschlecht Milbradt. Nachfahrentafeln. Von Max **Mühlbradt**. Landsberg a. W., im Selbstverlag des Verfassers o. J. [1934]. VIII, 39 S., 27 Taf. 1 Nachtrag, 8 S. Geb. 16 *RM.*

Das Buch ist der Ertrag einer nur zweijährigen Forscherarbeit. Einen so reichen Stoff sie zusammentrug, so wäre es für ihre Abrundung wohl vorteilhafter gewesen (der Verfasser ist sich dessen bewußt), mit einer Veröffentlichung noch etwas zu warten. Die Nachfahrentafeln bezeichnen die zahlreichen Familien des gleichen Namens als Äste, ohne daß für die Mehrzahl von ihnen ihr Zusammenhang untereinander nachgewiesen wird, doch mag bei ihrem engen Zusammenwohnen in einem geschlossenen Gebiet um Netze und Warthe und der sozialen Einheitlichkeit dieser Bauernsippen an ihrer genealogischen Einheit nicht gezweifelt werden. Ebenso darf man der Familientradition des pommerschen Ursprungs auch ohne strengen Nachweis trauen und hoffen, daß er der

fortgesetzten Forschung noch gelingen wird. Die Tafeln beruhen zumeist auf den Kirchenbüchern, beginnen zu Anfang des 18. Jahrhunderts und behandeln 2500 Personen. Unter dieser großen Zahl von Menschen aus zwei Jahrhunderten, aus einer Gegend von vorwiegend polnischem Charakter und mit polnischer Grundherrschaft finden sich nur 15 mit polnisch klingendem Namen. Hier ist der Nachweis geliefert, daß eine deutsche Bauernbevölkerung auch unter solchen Verhältnissen ihr deutsches Blut bewahren konnte und daß die Vorstellung, als ob ganz Ostelbien von einem Mischlingsvolke bewohnt sei, einer Prüfung durch Einzeluntersuchung nicht standhält. Schon dies allein gibt dem Buche eine über den nächsten Zweck hinausreichende Wichtigkeit.

Stettin. Friedrich Muth.

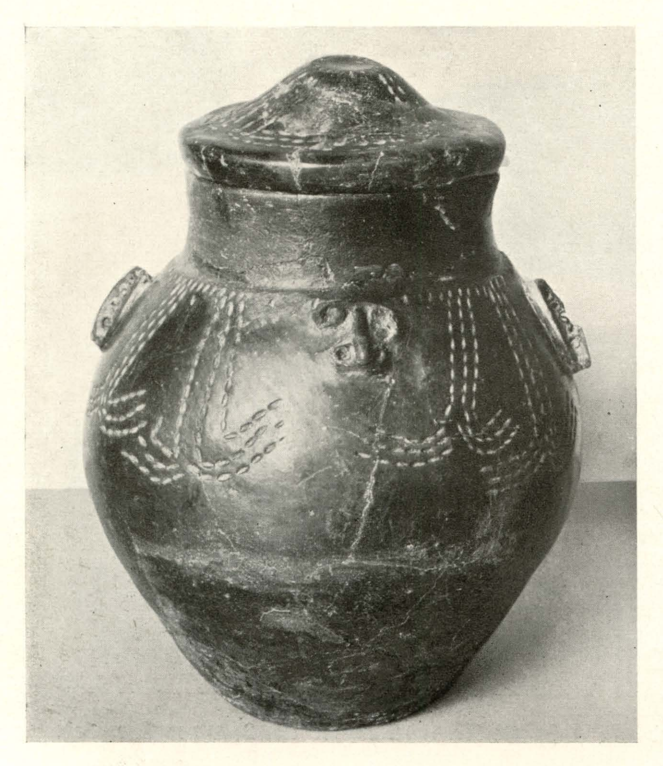
Druck von Herrcke & Lebeling, Stettin, Pölitzer Str. 81.



1. Verwahrfund von Pasewalk Kr. Ückermünde. Um 2500 vor Chr. Geb.



2.



3.

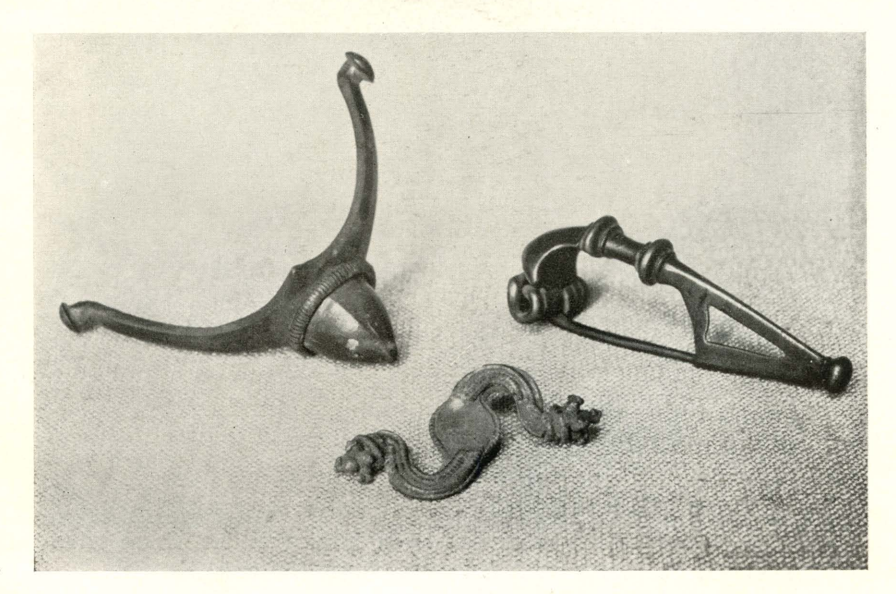
2. Vogelwagen von Rosenfelde Kr. Regenwalde. Gegen 1000 vor Chr. Geb.

3. Gesichtsurne von Woldisch Tychow Kr. Belgard. Um 700 vor Chr. Geb.

4. Verwahrfund von Drammin Kr. Kammin. Um 600 vor Chr. Geb.

5. Funde des 1. und 2. Jahrh. nach Chr. Geb.: Sporn von Groß Gustkow Kr. Bütow, Fibel von Wiesenthal Kr. Schlawe, Schließhaken von Dramburg.

4.



5.

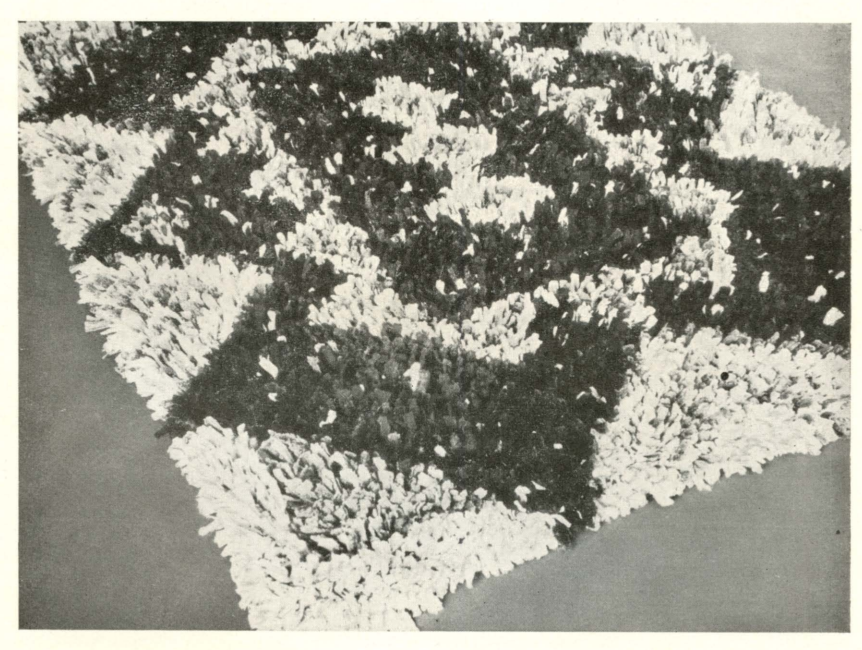


6. Tongefäß aus dem Brandgräberfeld von Konikow Kr. Köslin.
Um Chr. Geb.

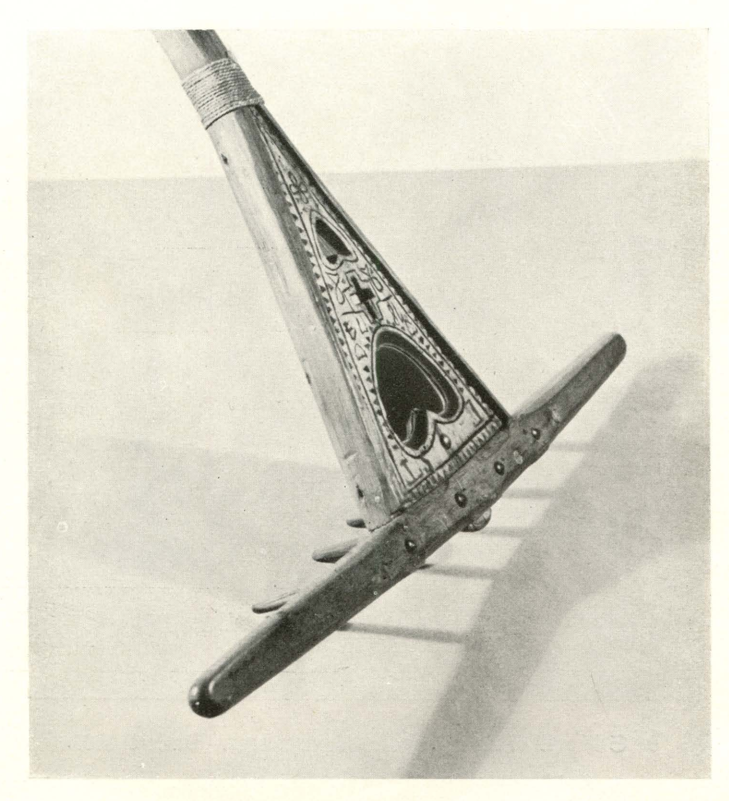
7. Niederrheinisches Messingbecken aus einem Körpergrab des Brandgräber=
feldes von Gremersdorf Kr. Grimmen. Gegen 250 nach Chr. Geb.



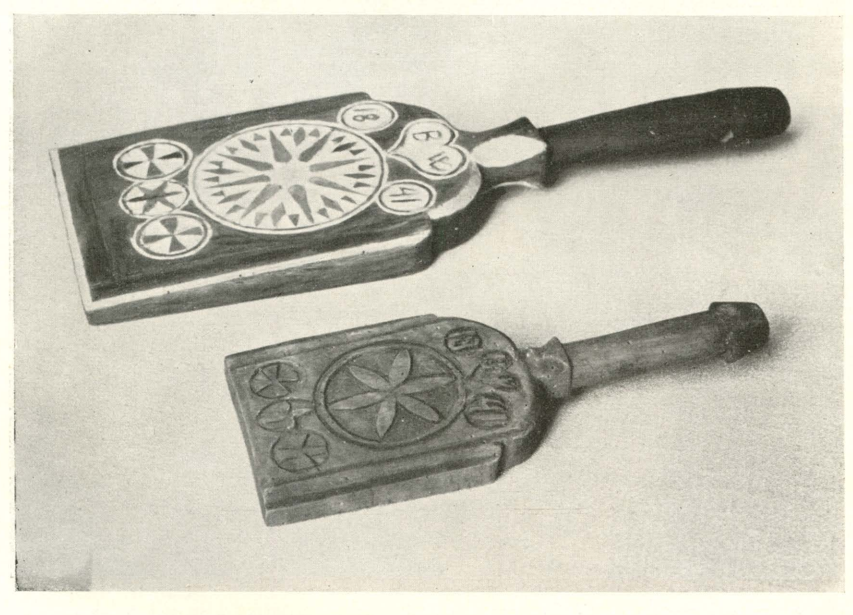
8. Stickerei eines Weizacker-Brautlakens. Datiert 1867.



9. Bunte Flickendecke aus Plogshagen auf Hiddensee. 19. Jahrhundert.



10. Bindeharke aus Sager Kr. Kammin. Datiert 1874.

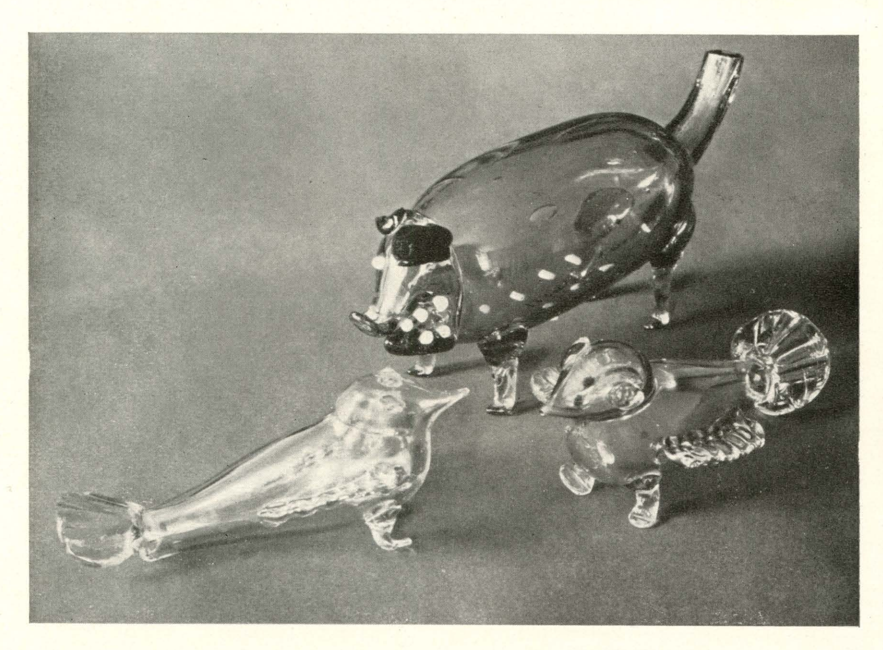


11. Waschklopfhölzer vom Darß. Datiert 1841.



12. Spielzeug aus der Werkstatt des Drechslermeisters Peters, Bergen a. Rügen. 1935.





13 und 14. Gefäße und Spielzeug aus der Glashütte in Stolzenburg Kr. Randow.
19. und 20. Jahrhundert.



15. Weihnachtspyramide aus Wollin. 19. Jahrhundert.





16. Putto. Mitteldeutscher (sächsischer) Messingguß. Um 1560. Leihgabe von Kirchenmaler Hoffmann, Finkenwalde.





17. Silberne Terrine. Arbeit von Johann Friedrich Timm, Stettin. Um 1750.



18. Schrank aus Köselitz Kr. Pyritz. Um 1765.



19. Schreibschrank aus Swinemünde. Um 1785.



20. Tischdecke aus Seidendamast. Manufaktur von F. C. Thilo, Stettin. Datiert 1791. Leihgabe des Schloßmuseums, Berlin.

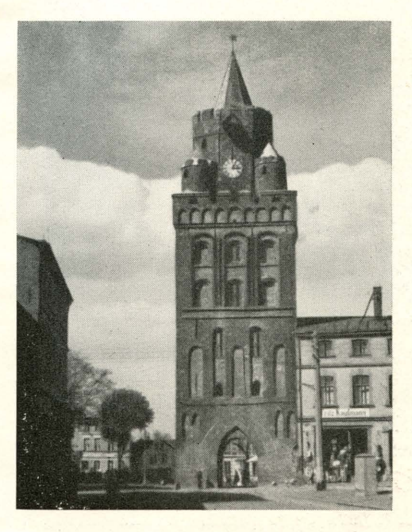


21. Schloßkirche Stettin. Ölgemälde von Ludwig Most, Stettin. Datiert 1861.



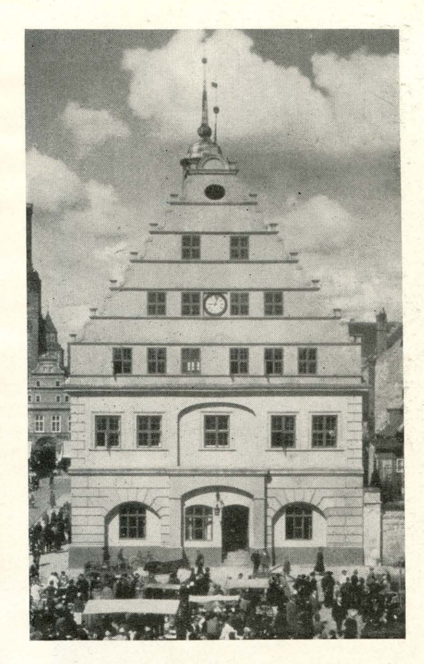
22. Offiziersuniform des Husaren-Regiments Fürst Blücher von Wahlstatt (Pommersches) Nr. 5 Stolp. Um 1843.

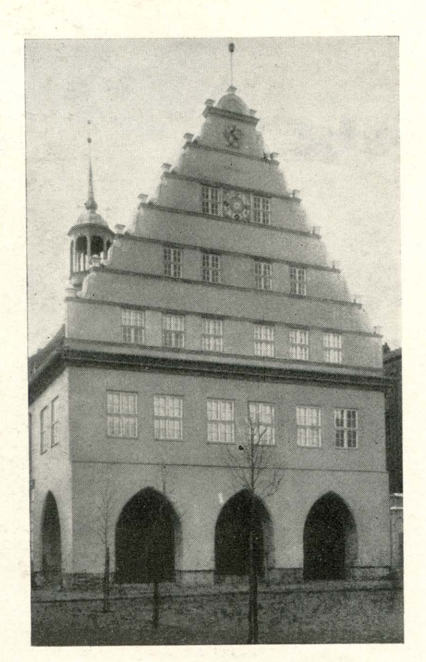
Tafelteil zu Pommersche Denkmalpflege.



Mitreiter, Pyritz. Mitreiter, Pyritz.

1. u. 2. Stettiner= und Bahnertorturm in Pyritz nach der Instandsetzung.





Kempe, Greifswald. Kempe, Greifswald.

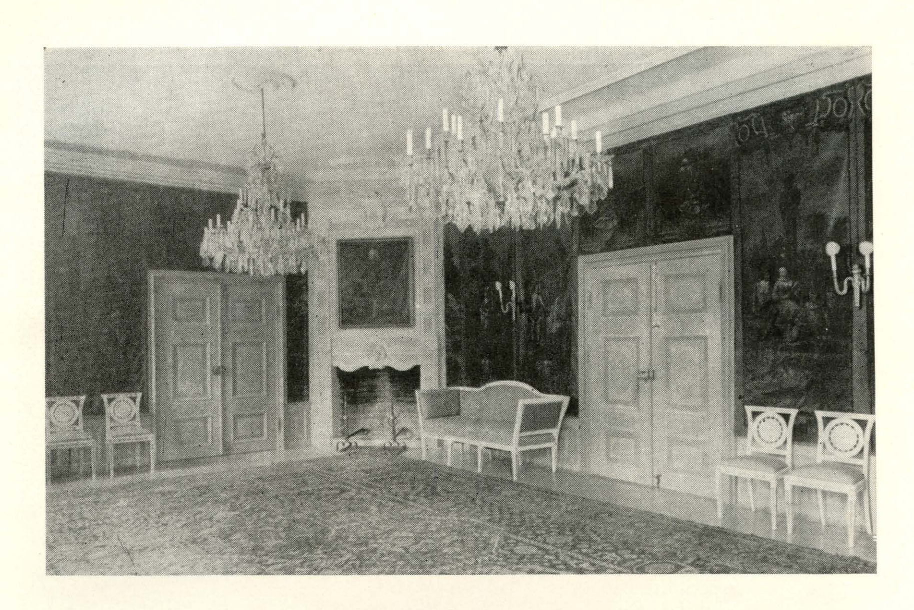
3. u. 4. Marktseite des Greifswalder Rathauses vor und nach der Wiederherstellung. 1934.



Straube, Stettin.

5. Haus Johannistal in Stettin, abgerissen 1935.

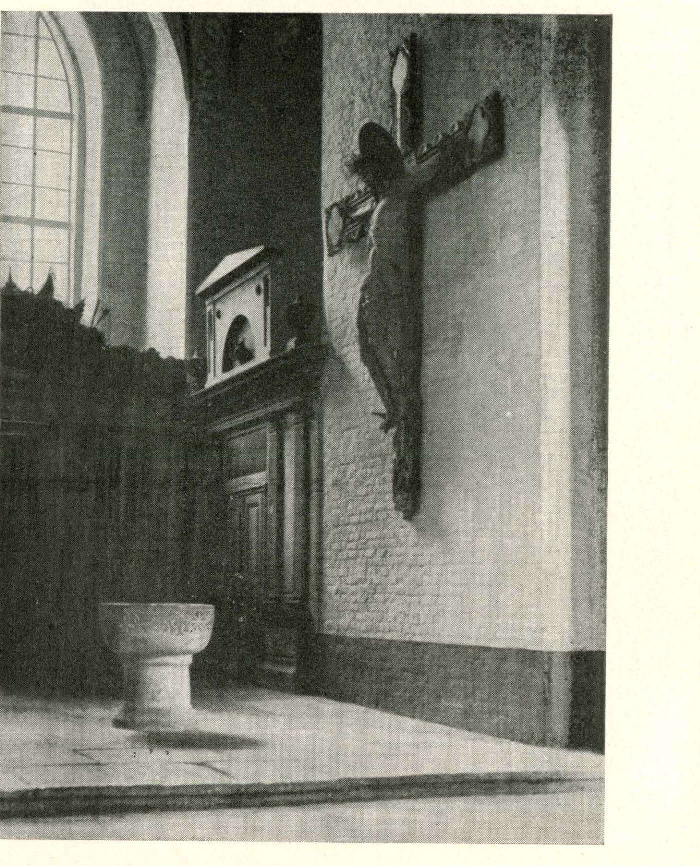
6. Das „Fürstenhaus" in Altdamm nach seiner Wiederherstellung 1935.



7. Speisesaal im Schloß Stargordt.

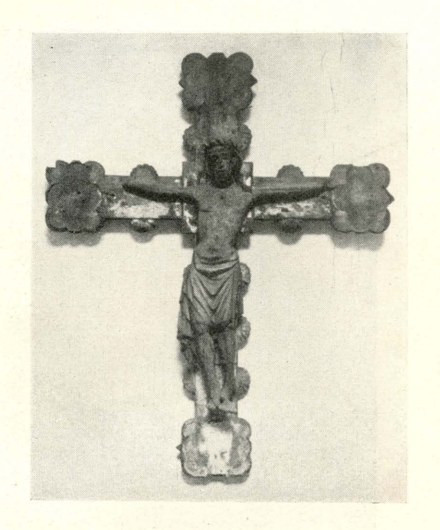


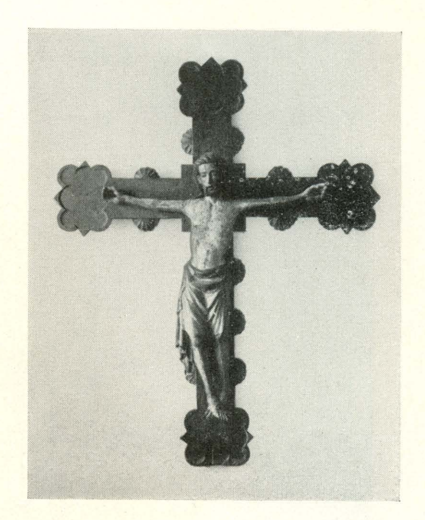
8. Inneres der neuen Dorfkirche in Roman mit eingebauten alten Ausstattungsstücken.



9. Stralsund Nikolaikirche. Mittelalterlicher Crucifixus und Taufstein, wiederhergestellt und aufgestellt 1935.

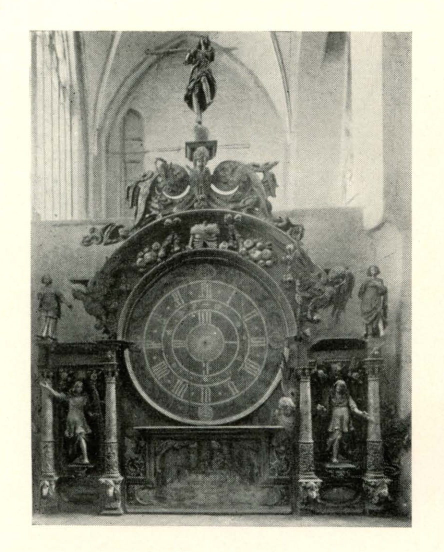
10. Dorfkirche in Gustow a. R. mit den 1935 aufgedeckten mittelalterlichen Fresken.





11. u. 12. Crucifixus in der Taufkapelle der Nikolaikirche Stralsund vor und nach seiner Instandsetzung.

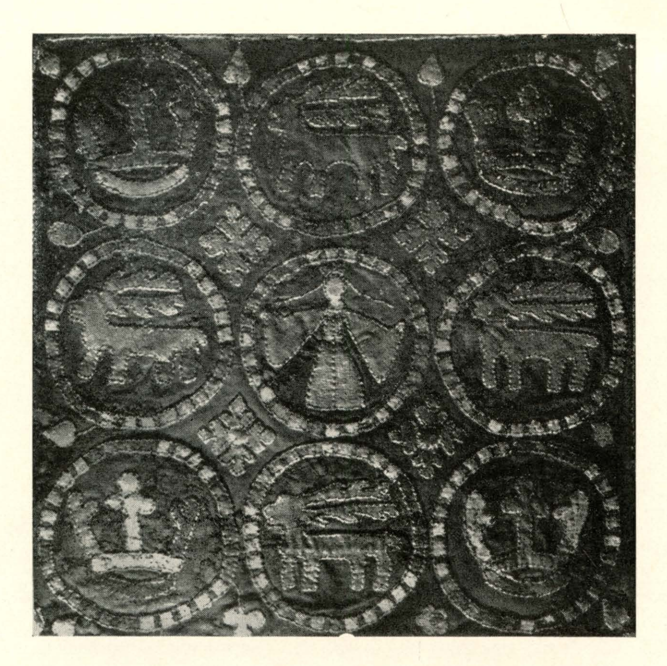
13. Reformatorenbildnisse des 16. Jahrhunderts in der Dorfkirche zu Klützow, freigelegt 1935.



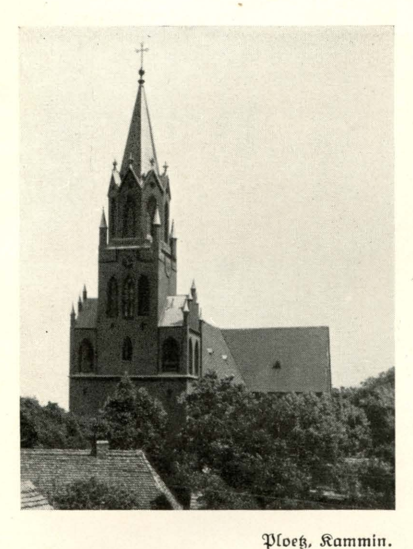


Kunstgeschichtl. Seminar, Greifswald. Hegewald, Stralsund.

14. u. 15. Astronomische Uhr in St. Jakobi, Stralsund, vor und nach der Instandsetzung des Gehäuses.

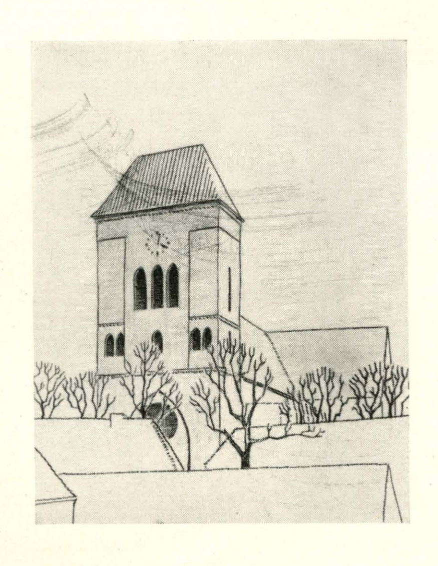


16. Teilstücke eines mittelalterlichen Antependiums in Leinen- und Lederapplikation, aufgefunden, wiederhergestellt und in der Kirche zu Rappin a. R. aufgehängt 1935.

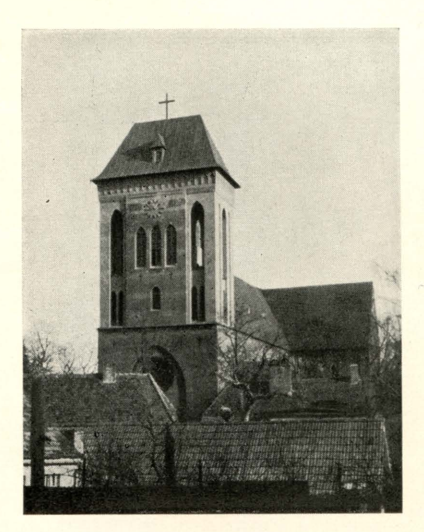


Ploetz, Kammin.

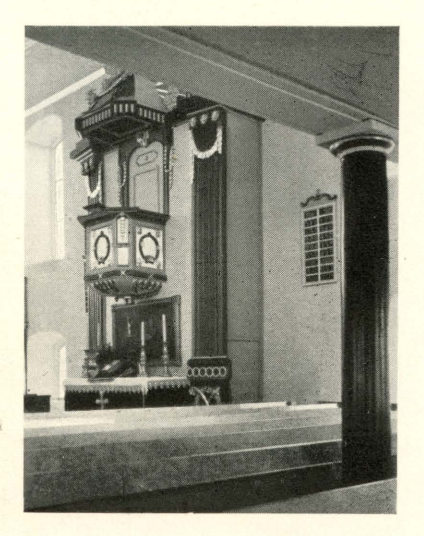
17. Der Kamminer Domturm.
Zustand von 1849—1934.



18. Änderungsvorschlag der Pommerschen Denkmalpflege.



19. Ausführung nach dem vom Preußischen Finanzministerium überarbeiteten Entwurf.



Mitreiter, Pyritz.

20. Jacobshagen. Kircheninneres 1933/34 neu gestaltet.



21. Dorfkirche in Waase a. R. 1935 instandgesetzt.



22. Freskomalerei auf der mittleren Gewölbekappe im Chor zu Waase (aufgedeckt 1935).




BIBLIOTEKA
I H K M
P359
P. II. 207